

Die
Polizei-Gesetze und Verordnungen
in den
östlichen Provinzen der preussischen
Monarchie.

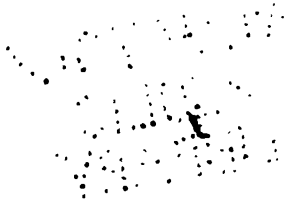
Band I.
Allgemeine Reichs- und Landesgesetze, Verordnungen,
Ministerial-Anweisungen usw.

Bearbeitet von
Otto Rohe,
Bürgermeister a. D.

II. Auflage.

Berlin 1906.
Verlag von A. W. Hays's Erben.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
626326
NOX AND
S. L. ADAMS
1919
L



Vormort.

Die günstige Aufnahme, welche die bisher erschienenen Sammlungen der Polizei-Gesetze und -Verordnungen in den beteiligten Kreisen gefunden, haben die Verlagsbuchhandlung veranlaßt, in Ergänzung der Sammlungen für die einzelnen Regierungsbezirke auch eine Neuausgabe der Sammlung der allgemeinen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu veranstalten, welche für die Polizeibehörden von Wichtigkeit sind.

Diese wird hiermit den interessierenden Behörden und Herren Beamten mit der Bitte um wohlwollende Aufnahme übergeben.

Berlin, im August 1906.



Inhaltsverzeichnis.

Abteilung I.

Organisation, Geschäfte und Zuständigkeit der Polizei.

A. Organisation und Aufgaben der Polizei.		Seite
1. Allgemeines Landrecht (Teil II, Tit. 17, § 10)	1	1
2. Gesetz über die Polizeiverwaltung, vom 11. März 1850	1	1
3. Kreisordnung vom 19. März 1881 (Auszug)	4	4
4. Städteordnung für die östlichen Provinzen, vom 30. Mai 1853 (Auszug)	10	10
5. Verordnung über die anderweite Organisation der Gendarmerie, vom 30. Dezember 1820 (Auszug)	11	11
6. Dienstinstruktion für die Gendarmerie, vom 30. Dezember 1820 (Auszug)	13	13
7. Strafprozeßordnung vom 7. Februar 1897, § 187	16	16
8. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1897, § 153	16	16
B. Polizeiverordnungsrecht.		
1. Gesetz über die Polizeiverwaltung, vom 11. März 1850, §§ 5 ff.	16	16
2. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung, vom 30. Juli 1883, Tit. IV	16	16
3. Gesetz, betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, vom 21. Dezember 1904	19	19
3a. Ausführungsanweisung zu vorstehendem Gesetz, vom 7. März 1905	19	19
C. Zwangsbefugnisse der Polizei.		
1. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, Titel V	20	20
D. Verhaftung, vorläufige Ergreifung und Festnahme, Beschlagnahme und Hausdurchsuchung.		
1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 341 ff.	21	21
2. Reichsstrafprozeßordnung vom 7. Februar 1897 (Auszug)	22	22
E. Polizeiliches Strafverfügungsrecht.		
1. Gesetz, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 23. April 1838	30	30
2. Anweisung zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes, vom 8. Juni 1883	32	32

	Seite
3. Reichsstrafprozeßordnung vom 7. Februar 1897	36
4. Ministerialerlaß, betr. die Berechtigung der Polizeibehörden zur Zurücknahme der von ihnen erlassenen Strafverfügungen, vom 6. Mai 1902	37
F. Polizeiaufsicht und Aufsicht auf vorläufig entlassene Strafgefangene.	
A. Polizeiaufsicht.	
1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (Auszug)	38
2. Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 30. Juni 1900	38
2a. Nachtrag zur Instruktion vom 30. Juni 1900, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 18. Juli 1902	41
B. Aufsicht auf vorläufig entlassene Strafgefangene.	
1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 23 ff.	41
2. Reglement, betr. die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, vom 21. Januar 1871	42
G. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und Anordnungen.	
1. Im Verwaltungswege.	
Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung, vom 30. Juli 1883, Titel IV	44
2. Im Rechtswege.	
Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, vom 11. Mai 1842	46
3. Kompetenzkonflikt.	
1. Gesetz, betr. die gerichtliche Verfolgung wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854	47
2. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, § 11	48
H. Die Polizei als Hilfsbehörde der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.	
1. Reichsstrafprozeßordnung, II. Buch, 2. Abschnitt	49
2. Ministerialerlaß, betr. die Stellung und Befugnisse der Polizeibehörde als Organe der Staatsanwaltschaft, vom 21. Mai 1892	52
3. Allgemeine Verfügung, betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu machenden Mitteilungen, vom 25. August 1879	53
4. Verordnung, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 und Abänderungsverordnung vom 6. August 1896	53
5. Allgemeine Verfügung, betr. Strafvollstreckungen, Strafaussetzungen, Begnadigungen und vorläufige Entlassungen von Strafgefangenen, vom 14. August 1879	53
6. Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898	54
7. Gesetz, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904	54
8. Bestimmungen betreffs des Gefangenentransportwesens	54
9. Ministerialerlaß, betr. Messungen zum Zweck der Förderung des Erleuchtungsdienstes, vom 9. Mai 1904	54
J. Reichs- und Landesverweisung.	
a) Ausweisung aus dem Reichsgebiet.	
1. Reichsstrafgesetzbuch (Auszug)	54
2. Ministerialerlaß, betr. die Anzeige von der erfolgten Ausweisung eines	

	Seite
Ausländern aus dem Reichsgebiet an das Reichskanzleramt, vom 28. Mai 1873	55
3. Vorschriften, betr. die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuches, vom 10. Dezember 1890	55
b) Ausweisung aus dem Landesgebiet.	
1. Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867 (Auszug)	58
2. Landesverwaltungs-gesetz vom 30. Juli 1883, § 130	59
3. Ministerialerlaß, betr. die Auslegung und Anwendung des Freizügigkeitsgesetzes, vom 28. Juli 1894	59
Abteilung II.	
Sicherheitspolizei.	
I. Öffentliche Sicherheitspolizei.	
1. Hochverrat und Landesverrat.	
1. Reichsstrafgesetzbuch, §§ 80ff.	61
2. Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, vom 3. Juli 1893	63
2. Widerstand gegen die Staatsgewalt, Aufruhr, Landfriedensbruch.	
1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 110ff.	65
2. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Auszug)	67
3. Sonstige allgemeine Vorschriften für die öffentliche Sicherheit.	
Reichsstrafgesetzbuch § 360	67
II. Personensicherheitspolizei.	
1. Führung von Waffen.	
1. Reichsstrafgesetzbuch § 367	68
2. Gesetz, betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891	68
2. Sicherung von Brunnen, Gruben, Steinbrüchen pp.	
Reichsstrafgesetzbuch § 367	70
3. Verkehr mit explosiven Stoffen.	
1. Reichsstrafgesetzbuch § 367	70
2. Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 9. Juni 1884	70
2a. Bekanntmachung, betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 29. April 1903	73
3. Ministerialverordnung, betr. die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz, sowie die Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande, vom 11. September 1884, in der Fassung der Ministerialverordnungen vom 24. Dezember 1887 und vom 19. September 1894	74
4. Ministerial-Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905	75
5. Ministerial-Polizeiverordnung, betr. die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung, vom 23. Dezember 1893	83
4. Verschiedene personensicherheitspolizeiliche Vorschriften.	
1. Reichsstrafgesetzbuch § 366	86

	Seite
2. Ministerialerlaß, betr. die Verleihung von Auszeichnungen für Rettung aus Lebensgefahr, vom 30. Oktober 1896	86
3. Ministerialerlaß, betr. die Mitwirkung der Polizeibehörden zur Ermittlung vermisteter Personen, vom 27. Dezember 1903	86
4. Ministerialerlaß, betr. die Aufnahme bewusstlos aufgefundenener unbekannter Personen in Krankenanstalten, vom 25. Januar 1904	86

III. Eigentumsicherheitspolizei.

1. Unbefugter Gebrauch von Stempeln.

Reichsstrafgesetzbuch §§ 360, 364, 369	87
--	----

2. Schutz gegen Eigentumsvergehen.

1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 242—266, 361, 370	87
2. Dienstamtwertung, betr. die polizeiliche Behandlung von Fundsachen, vom 27. Oktober 1899	92
3. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, vom 21. September 1899 (Auszug)	94
4. Gesetz, betr. den Bücher, vom 24. Mai 1880, in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893	96
5. Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894	96
6. Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, vom 27. Mai 1896	96
7. Börsegesetz vom 22. Juni 1896, §§ 75 ff.	96
8. Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896	96
9. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, §§ 312 ff.	96
10. 10a u. 10b. Patentgesetz, vom 7. April 1891, §§ 35 ff. nebst Ausführungsverordnungen vom 26. Mai 1902 und vom 29. April 1904	96
11. Konkursordnung, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 20. Mai 1898	96
12. Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894	96
12a. Ausführungsverordnung zum Gesetz, betr. den Schutz der Warenbezeichnungen, vom 10. Mai 1903	96
13. Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens, vom 22. März 1902	96
14. Zolltarifgesetz, vom 25. Dezember 1902	96
15. Bekanntmachung, betr. die Grundzüge für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes, vom 7. Mai 1903	96
16. Gesetz, betr. den Schutz von Erfindungen, Muster und Warenzeichen auf Ausstellungen, vom 18. März 1904	96
17. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen über den Kleinhandel mit Kerzen, vom 4. Dezember 1901	96
18. Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901	96
19. Gesetz, betr. das Verlagsrecht, vom 19. Juni 1901	96
20. Gesetz, betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, vom 9. April 1900	96
21. Verordnung, betr. die Hauptmängel und die Gewährfristen beim Viehhandel, vom 27. März 1899	97
22. Verordnung, betr. die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie, vom 13. Februar 1843	97

Abteilung III.

Ordnungs- und Sittenpolizei.

1. Nash- und Fremdenpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch § 363	99
--------------------------------	----

	Seite
2. Gesetz, betr. das Paßwesen, vom 12. Oktober 1867	99
3. Kunderlaß, betr. die Ausführung des Paßgesetzes vom 12. Okt. 1867, vom 30. Dezember 1867	100
4. Verordnung, betr. die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden, vom 14. Juni 1879	102
5. Verordnung, betr. die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden, vom 30. Juni 1894	102
6. Ministerialverordnung, betr. die Erteilung von Paßkarten zur Legi- timationenführung, vom 31. Dezember 1850	103
7. Ministerialerlaß, betr. das Melbewesen, vom 16. Januar 1904	103
2. Freizügigkeit, Heimatschein.	
1. Reichsstrafgesetzbuch § 39	103
2. Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867, in der durch die neuere Gesetzgebung bedingten Fassung	104
3. Die in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezem- ber 1842	106
4. Ministerialerlaß, betr. die Erteilung von Heimatscheinen und Staats- angehörigkeitsausweisen, vom 25. Juli 1898	106
3. Auswanderungswesen.	
1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 140, 141, 360	109
2. Gesetz über das Auswanderungswesen, vom 9. Juni 1897	110
3. Bekanntmachung, betr. die den Ortspolizeibehörden durch die Aus- wanderungsagenten zu machenden Mitteilungen, vom 2. April 1898	117
4. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, vom 14. März 1898	117
4 a. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen über denselben Gegenstand, vom 23. August 1903	117
5. Bekanntmachung, betr. die Vorschriften für Auswandererschiffe, vom 14. März 1898	117
5 a. Bekanntmachung über denselben Gegenstand, vom 18. Februar 1903	117
5 b. Bekanntmachung über denselben Gegenstand, vom 26. Februar 1904	117
5 c. Bekanntmachung über denselben Gegenstand, vom 1. März 1904	117
6. Ministerialverordnungen, betr. den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preussische Grenze, vom 20. September 1904, 26. Februar 1905 und 16. März 1905	117
4. Störung der religiösen Ordnung und der Sonn- und Feiertagsruhe.	
1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 166, 167, 168, 304, 366	117
2. Gesetz über die Landesträuer, vom 14. April 1903	118
5. Schulpolizei.	
Reichsstrafgesetzbuch § 123	119
6. Aufsicht auf Minderjährige.	
1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 45, 56	119
2. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 2. Juli 1900 (Auszug)	119
3. Ministerialverordnung, betr. die polizeiliche Ueberwachung von Pflege- und Ziehkindern, vom 20. März 1896	121
7. Personenstandsangelegenheiten.	
1. Reichsstrafgesetzbuch § 169	122
2. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Ehe- schließung, vom 6. Februar 1875	122

8. Führung und Aenderung von Namen.		Seite
1. Reichsstrafgesetzbuch § 360		123
2. Bürgerliches Gesetzbuch §§ 12, 1355, 1577, 1616, 1706, 1719		124
9. Militärwesen.		
1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 140—144, 234, 360		125
2. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (Auszug)		126
3. Wehrordnung vom 22. November 1888 (Auszug)		126
10. Armen- und Bittigendewesen.		
Reichsstrafgesetzbuch §§ 361, 362		130
11. Lotteriewesen.		
1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 284, 285, 286, 360		131
2. Allerb. Erlass, betr. die Uebertragung der Befugnis zur Erteilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Auspielungen auf die Oberpräsidenten bzw. den Minister des Innern, vom 2. November 1866		132
3. Gesetz, betr. das Spiel in außerpreussischen Lotterien vom 29. August 1904		132
4. Gesetz, betr. den Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien, vom 19. April 1894		134
5. Gesetz, betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen, vom 18. August 1891		134
6. Gesetz, betr. Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894 (Auszug)		134
7. Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894		134
7a. Tarif zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894		135
8. Gesetz, betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905		135
12. Kollektengewesen.		
1. Allerb. Erlass vom 16. Februar 1856		136
2. Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876		136
3. Gesetz, betr. die evangelische Kirchenverfassung, vom 3. Juni 1876		136
13. Presspolizei.		
1. Reichsstrafgesetzbuch § 41		137
2. Reichsgesetz über die Presse, vom 7. Mai 1874		137
3. Die in Kraft gebliebenen Vorschriften des Preussischen Pressgesetzes vom 21. Oktober 1878		142
14. Versammlungs- und Vereinspolizei.		
1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 128, 129		143
2. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, vom 11. März 1850		143
3. Gesetz, betr. das Vereinswesen, vom 11. Dezember 1899		148
15. Aufsicht auf Schankstätten.		
1. Reichsstrafgesetzbuch § 365		148
2. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, §§ 701 ff.		148
3. Ministerialerlass, betr. die Anwendung der Bestimmungen der Reichsgew.-O. auf Bahnhofswirtschaften, vom 27. Juli 1905		149
16. Versicherungspolizei.		
1. Reichsstrafgesetzbuch § 360		149

	Seite
2. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen, vom 12. Mai 1901	149
2a. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen, vom 12. Mai 1901, vom 30. Juni 1901	173
2b. Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901, vom 4. Mai 1902	173
17. Münzwesen.	
Reichsstrafgesetzbuch §§ 146—152, § 360	174
18. Maß- und Gewichtspolizei.	
1. Reichsstrafgesetzbuch § 369	175
2. Gesetz, betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schanngefäße, vom 20. Juli 1881	175
3. Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren, vom 16. Juli 1884	176
4. Gesetz, betr. die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898	178
5. Bekanntmachung, betr. die Eichordnung und die Eichgebührentaxe, vom 1. Oktober 1905	179
19. Bittenspolizei.	
1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 180—184 b, 361, 362	185
2. Ministerialerlasse, betr. die Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenußes, vom 28. April 1903, 29. Mai 1903, 23. Juli 1903	187
20. Verschiedene ordnungspolizeiliche Bestimmungen.	
1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 360, 366	187
2. Gesetz über die Termine bei Wohnungsmietsverträgen, vom 30. Juni 1884	188
3. Allgemeine Gerichtsordnung, Teil III, Titel 1, Anhang §§ 440 ff.	188
4. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (Auszug)	189
5. Reichsstempelgesetz, in der Fassung vom 14. Juni 1900	190
6. Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden, vom 2. Juni 1902	191
7. Ministerialverordnung, betr. die Untersagung der Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen von Magnetisireuren, vom 2. Juli 1903	192
Abteilung IV.	
Baupolizei.	
1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 330, 367, 368	193
2. Bürgerliches Gesetzbuch §§ 906, 907, 908, 909, 912	193
3. Allgemeines Landrecht Teil I, Titel 8 und Teil I, Titel 22.	193
4. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 30. April 1902.	193
5. Ministerialerlaß, betr. die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen, vom 30. April 1902	193
6. Ministerialerlasse vom 27. Februar und 24. Juli 1903, betr. die Ueberwachung der Bauausführungen im Interesse eines erhöhten Schutzes der Bauarbeiter	193
7. Ministerialerlasse, betr. Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, vom 27. Mai 1902 und vom 17. Mai 1904	194

	Seite
8. Gesetz, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1876	194
9. Vorschriften für die Aufstellung von Fluchlinien und Bebauungsplänen, vom 28. Mai 1876	198
10. Verordnung, betr. die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, vom 17. Juli 1846	202
11. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, §§ 47 ff.	204
12. Gesetz, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. August 1904	204
12a. Ausführungsanweisung zum Gesetz vom 10. August 1904, vom 28. Dezember 1904 und Ministerialerlaß vom 11. Juli 1905	210
13. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, XX., XXI. und XXII. Titel	210
14. Ministerialerlaß, betr. das Verdingungswesen (die allgemeinen Bestimmungen über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen in Baujachen), vom 23. Dezember 1905	212

Abteilung V.

Feuerpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 367, 368, 369	213
2. Verordnung, betr. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882	214
3. Gesetz über das Mobilien-Feuerversicherungswesen, vom 8. Mai 1837	215
4. Ministerialerlaß, betr. die Regelung des Feuerwehrewesens, vom 28. Dezember 1898	215
5. Ministerialerlaß, betr. staatliche Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren, vom 24. Mai 1902	215
6. Ministerialerlasse, betr. Bestimmungen für Gebäude, welche zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, vom 27. Mai 1902 und vom 17. Mai 1904	218
7. Ministerialerlaß, betr. Neuordnung des Feuerlöschwesens, vom 21. Juli 1901	219
5. August 1901	219
8. Ministerialverordnung, betr. den Betrieb der Luftfeuerwerkerei, vom 19. April 1847	219
9. Ministerialerlaß, betr. die polizeiliche Ueberwachung der Feuerversicherungsanträge, vom 10. Dezember 1901	219
10. Vorschriften über die Ausfüllung der Zählkarten für Brände im preussischen Staate, vom 4. Januar 1900	219
11. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, XVIII. Titel	219

Abteilung VI.

Gewerbepolizei.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, in der Fassung vom 26. Juli 1900	220
2. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Mai 1904 in der Fassung vom 18. März 1906	286

II. Dampfkessel.

	Seite
1. Gesetz, betr. den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872	286
2. Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890	287
3. Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900	291

III. Besondere Bestimmungen für einzelne Gewerbebetriebe.

A. Betrieb des Pfandleihgewerbes.

1. Reichsstrafgesetzbuch § 360	308
2. Gesetz, betr. das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881	308
3. Anweisung, betr. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1881	312
3a. Verordnung, den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler betreffend, vom 21. September 1879	313
3b. Bekanntmachung, betr. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 11. Juli 1902	313

B. Sonstige Gewerbe, zu deren Betrieb eine besondere Genehmigung erforderlich ist.

1. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Tröbler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Baumwolle oder Leinen, vom 30. April 1901	314
2. Gesetz, betr. den Betrieb des Fußbeschlaggerwerbes, vom 18. Juni 1884	314
3. Ministerialerlaß, betr. die Beaufsichtigung und Einschränkung des Gewerbebetriebes der sogenannten Timgeltangel, vom 13. Januar 1895	314
4. Ministerialerlaß, betr. die Anwendbarkeit des § 33 R.-G.-D. auf Vereine, vom 27. Dezember 1896	314
5. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten), vom 10. August 1901	314
5a. Ministerialerlaß, betr. die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes eines Gefindevermieters und Stellenvermittlers (§§ 34, 53 Abs. 3, R.-G.-D.), vom 4. Dezember 1903	314
6. Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 28. November 1901	314
7. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten), vom 31. Januar 1902	314
8. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, vom 10. Juli 1902	314
9. Ausführungsanweisung, betr. Stellenvermittlung für Schiffsteute, vom 4. April 1903	315

IV. Sonntagsruhe.

Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 106e, Abs. 1, R.-G.-D., vom 3. April 1901	315
--	-----

V. Arbeiterschutz.

1. Bekanntmachungen des Reichskanzlers auf Grund § 120a R.-G.-D.	317
2. Bekanntmachungen des Reichskanzlers auf Grund §§ 120, 139a, 154 R.-G.-D.	318
2a. Für Preußen ergangene Arbeiterschutzvorschriften	319
3. Arbeiterschutzvorschriften für Kleider- und Wäscheanfertigungsbetriebe	319

	Seite
4. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben	320
5. Ladenschluß	320
6. Arbeitsnachweise	320
7. Arbeiterwohnungen und sonstige Arbeiterschutzvorschriften	320

VI. Gewerbeaufsicht und Gewerbegerichte.

1. Allerh. Erlaß, betr. die Anstellung von Regierungsgewerbeberäten und die Organisation der Gewerbeinspektion, vom 27. April 1891	320
2. Dienstamtwweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten, vom 23. März 1892	320
3. Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. September 1901	321
4. Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904	321

VII. Marktverkehr.

1. Gesetz, betr. die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872	321
2. Ausführungsanweisung zu dem Gesetz vom 26. April 1872, vom 10. Juni 1872	321
3. Anweisung zur Ermittlung der Martini-marktpreise, vom 7. Juli 1877 nebst erläutern den Bestimmungen vom 3. September 1875 und vom 1. April 1875	321

VIII. Gewerbebetrieb im Umherziehen und Wanderlagerbetrieb.

1. Gesetz, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 27. Februar 1880	321
2. Allgemeine Verfügung, betr. die durch das Gewerbebesteuergesetz vom 24. Juni 1891 verursachten Änderungen der Vorschriften über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 31. Januar 1893	321

IX. Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine.

1. Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898	321
2. Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers, vom 20. Mai 1898	321
3. Bekanntmachung, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register, vom 1. Juli 1899	321

X. Zuständigkeit der Behörden und Verfahren vor denselben.

1. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, vom 1. August 1883, XVI. Titel	322
2. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juli 1900	325

Abteilung VII.

Gesundepolizei.

1. Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 95	327
2. Gefindeordnung vom 8. November 1810	327
3. Gesetz, betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gefindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24. April 1854	340
4. Verordnung wegen Einführung von Gefinde-dienstbüchern, vom 29. September 1846	341
4a. Ministerialerlaß, betr. die Strafen für Verletzung der Dienstpflichten des Gefindes und der ländlichen Arbeiter, vom 29. März 1902	341

	Seite
4b. Ministerialerlaß, betr. die Veröffentlichung der Namen kontraktbrüchig gewordenener polnisch-ausländischer Saisonarbeiter, vom 21. November 1903	341
5. Gesetz, betr. die Aufhebung der Abgabe von Gefindebüchern, vom 21. Februar 1872	343
6. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betr. die Aufhebung der Abgabe von Gefindebüchern, vom 26. Februar 1872	343
7. Rabinettsordre wegen des Rechtsverhältnisses der Eigentümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten, vom 23. September 1835	345

Abteilung VIII.

Gesundheitspolizei.

I. Ausübung der Heilkunde.

1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 277 bis 280, § 300	346
2. Gesetz, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899	346
2a. Dienstanweisung für die Kreisärzte, vom 23. März 1901	346
2b. Prüfungsordnung vom 30. März 1901	348
3. Ministerialerlaß, betr. das Hebammenwesen, vom 6. August 1883	350
4. Gesetz, betr. die Verpflichtung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Hebammenbezirke in den älteren Provinzen des preussischen Staates, vom 28. Mai 1875	353

II. Verkehr mit Arzneimitteln und Giften.

1. Reichsstrafgesetzbuch § 367	358
2. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901	358
2a. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 1. Oktober 1903	362
3. Verordnung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 22. Juni 1896	363
3a. Bekanntmachung, betr. die Ergänzung der Vorschriften vom 22. Juni 1896, über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, vom 24. November 1899	368
4. Vorschriften über die Befichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlichen Handlungen, vom 1. Februar 1894	369
5. Ministerialverordnung, betr. die Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen, vom 30. Januar 1870	370
6. Polizeiverordnung über den Handel mit Giften, vom 22. Februar 1906	371
7. Ministerialanweisung, betr. die amtliche Befichtigung der Apotheken, vom 18. Februar 1902	381
8. Ministerialerlaß, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 8. Juli 1903	381
9. Ministerialerlaß, betr. die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und die Beaufsichtigung derselben, vom 22. Dezember 1902	381

III. Ansteckende Krankheiten.

1. Reichsstrafgesetzbuch § 327	381
2. Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900	381

	Seite
2a. Vorbeugungsmaßregeln gegen Pest und Cholera, vom 6. Oktober 1900	382
2b. Ausführungsanweisung zu dem Gesetz vom 30. Juni 1900, vom 21. Februar 1904.	391
2c. Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905	391
3. Anweisung zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen, vom 14. Juli 1884	403
4. Bekanntmachung, betr. die Ein- und Durchfahrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr, vom 4. Juli 1900	404
5. Bekanntmachungen, betr. die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, vom 22. Juli 1902 und vom 31. Dezember 1902	404
6. Bekanntmachung, betr. den Transport von Reisenden, welche an Pest, Cholera, Lepra, Fleckfieber, Gelbfieber oder Pocken erkrankt sind, vom 3. Februar 1904	405
7. Bekanntmachung, betr. Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitsregenern, ausgenommen Pestregenern, vom 4. Mai 1904	405

IV. Impfsangelegenheiten.

1. Reichsimpfgesetz, vom 8. April 1874	405
2. Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsimpfgesetzes, vom 12. April 1875	407
3. Anweisung, betr. die Ausführung der Impfgeschäfte, vom 1. April 1886	408
4. Ministerialerlaß, betr. die ärztliche Untersuchung und Impfung russischer Rückwanderer, vom 16. Juli 1903	408
5. Ministerialerlaß, betr. die Untersuchung und Impfung von Angehörigen ausländischer Arbeiter, vom 12. Oktober 1904	408

V. Unterbringung von Geisteskranken.

1. Anweisung über die Unterbringung in Privatanstalten für Geistesranke, Epileptische und Idioten, vom 26. März 1901	408
2. Ministerialerlaß, betr. die Entlassung gefährlicher Geisteskranker aus Irrenanstalten, vom 16. Dezember 1901	416
3. Ministerialerlaß, betr. die polizeilicherseits veranlaßte Überführung Geisteskranker in eine Irrenanstalt, vom 18. November 1902	416
4. Ministerialerlaß, betr. die Anzeigen über Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken in bzw. aus Privatanstalten für Geistesranke, vom 3. Oktober 1904	416

VI. Wiederbelebungsversuche, Beerdigungen und Leichen Transporte.

1. Reichsstrafgesetzbuch § 367	416
2. Ministerialerlaß, betr. die Erteilung von Leichenpässen, vom 19. Dezember 1867	416
3. Ministerialerlaß über denselben Gegenstand, vom 27. Januar 1865	418
4. Eisenbahnverkehrsordnung vom 18. Juni 1902, Abt. VI. Auszug	418
5. Ministerialerlaß betr. Leichenpässe, vom 23. September 1888	419
6. Strafprozeßordnung § 157	420
7. Ministerialerlaß, betr. Regelung der Leichenschau, vom 22. November 1902	420

VII. Nahrungsmittelpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch § 377	420
2. Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879. In der Fassung vom 29. Juni 1887	421
3. Gesetz, betr. den Verkehr mit sark- und bleihaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887	424

	Seite
4. Gesetz, betr. die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887	425
5. Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901	428
5a. Schaumweinsteuergesetz, vom 9. Mai 1902	428
6. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 29. April 1892	433
7. Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897	434
8. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 4. Juli 1897	438
9. Verordnung, betr. das Verbot des Herstellens, Verkaufes und Feilhaltens von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen, vom 1. Februar 1891.	439
10. Ministerialerlaß, betr. die gesundheitspolizeiliche Behandlung des bei der Fleischschau beanstandeten Fleisches, vom 10. November 1902	439
11. Verordnung, betr. die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Bürsten amerikanischen Ursprungs, vom 3. September 1891	441
12. Gesetz, betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, vom 18. März 1868. In der Fassung der Gesetze vom 9. März 1881 und vom 29. Mai 1902	441
13. Süßstoffgesetz, vom 7. Juli 1902	445
14. Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 8. Juni 1900	447
15. Gesetz, betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischschaugesetzes, vom 28. Juni 1902. In der Fassung vom 23. September 1904	453
15a. Ausführungsbestimmungen zu Nr. 15, vom 20. März, 21. April 1903	457
16. Ministerialerlaß, betr. den Verkehr mit gefälschtem oder nachgemachtem Honig, vom 29. November 1902	457
17. Ministerialerlaß, betr. die Revision der Sammelmolkereien, vom 26. März 1904	457
18. Ministerialerlaß, betr. die Einfuhr und Untersuchung, sowie die Behandlung des Fleisches von ausländischen Tieren, welche mit Backsteinblättern und anderen Krankheiten behaftet sind, vom 21. Juli 1904	457
19. Bekanntmachung, betr. den Fett- und Wassergehalt der Butter, vom 1. März 1902	457
20. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883. Titel XVI.	458

Abteilung IX.

Viehseuchen-(Veterinär-)polizei.

I. Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

1. Reichsstrafgesetzbuch § 328	459
2. Gesetz, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869	459
2a. Revidierte Instruktion zum Gesetz vom 7. April 1869, vom 9. Juni 1873	461
3. Gesetz, betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, vom 21. Mai 1878	469

II. Abwehr und Unterdrückung anderer Viehseuchen.

1. Gesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880. In der Fassung vom 1. Mai 1894	470
1a. Ausführungsinstruktion zum Gesetz vom 1. Mai 1894, vom 27. Juni 1895	470

	Seite
1b. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für Schweinepeste, Schweinepest und Rotlauf der Schweine, vom 8. September 1898	473
1c. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht bei Fühnerpest, vom 16. Mai 1903	473
1d. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht bei Geflügelcholera, vom 17. Mai 1903	473
2. Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 18. Juni 1894	484
3. Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881	485
4. Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten, vom 16. Juni 1898	491
5. Gesetz, betr. die Dienstbezüge der Kreisveterinäre, vom 24. Juli 1904	491
6. Gesetz, betr. die Hauptmängel und Gewährfristen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 27. März 1899	491

III. Viehtransport.

1. Gesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 26. Februar 1876	491
2. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 26. Februar 1876, vom 16. Juli 1904	496
3. Bekanntmachung, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen, vom 17. Juli 1904	497
4. Ministerialverordnung, betr. das Viehseuchenübereinkommen mit Österreich-Ungarn, vom 21. Februar 1906	498

Abteilung X.

Verkehrspolizei.

I. Strom- und Schifffahrtspolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch § 306	499
2. Verordnung, betr. die Verwaltung der Strombau-, sowie der Strom-, Schifffahrt- und Hafenspolizeiangelegenheiten, vom 3. November 1902	499
3. Bekanntmachung, betr. das Uebersehen über öffentliche Ströme und Gewässer, vom 28. August 1822	499
4. Bekanntmachung, betr. die Sicherheitsmaßregeln bei Fahren, vom 6. Mai 1827	499
5. Ministerialerlaß, betr. die Verpflichtung der an Strömen gelegenen Gemeinden zur Stellung von Rettungsfähnen bei Wassersnot, vom 4. Februar 1902	499
6. Ministerialerlaß, betr. die Eichung der Schiffe, vom 4. November 1901	499
7. Ministerialerlaß, betr. die Ausführung der Schiffseichungen, vom 7. Februar 1903	500
8. Ministerialerlaß, betr. die Befähigung der Vorsteher öffentlicher Fahren, vom 29. März 1904	500

II. Straßen- und Wegepolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 304, 305, 321, 325, 326, 366, 370	500
2. Gesetz, betr. den Verkehr auf Kunststraßen, vom 20. Juni 1887	501
2a. Verordnung, betr. den Verkehr auf Kunststraßen, vom 17. März 1839	502
3. Kabinettsorder, betr. den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatschaulseefen, nebst gesetzlichen Bestimmungen, vom 29. Februar 1840	504

	Seite
3a. Erlaß, betr. die Ergänzung des Chauffeegelddtarifs für den Kraftwagenverkehr, vom 6. Juni 1904	508
4. Gesetz, betr. die Vorausleistungen zum Begebau, vom 18. August 1902	508
5. Ministerialerlaß, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 23. März 1903	508
5a. Ministerialerlaß, betr. die Prüfung der Kraftfahrzeuge und die Ausstellung von Bescheinigungen für die Wagenführer, vom 29. September 1903	508
5b. Ministerialerlaß, betr. die Heranziehung der Kraftfahrzeuge zu Brücken- und Fährgeldabgaben, vom 13. Juli 1904	508
5c. Ministerialerlaß, betr. den Verkehr von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, vom 23. Dezember 1904	508
6. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883. Titel XI	508

III. Eisenbahnpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 315 ff.	510
2. Eisenbahnbau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Deutschlands, vom 4. November 1904	511
2a. Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899	511
2b. Eisenbahnverkehrsordnung vom 25. März 1904	511
3. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, vom 28. Juli 1892	514
3a. Ausführungsanweisungen zum Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, vom 18. August 1898 und vom 19. November 1904	514
4. Ministerialerlaß, betr. die landespolizeiliche Prüfung der Pläne zu Eisenbahnanlagen im Reichspolizeilichen Interesse, vom 16. Juni 1902	514
5. Ministerialerlaß, betr. die Ausübung polizeilicher Funktionen auf den Bahnhöfen und Bahnanlagen seitens der Bahnpolizeibeamten einerseits und der Organe der allgemeinen Polizei andererseits, vom 1. Juli 1889	514

IV. Post- und Telegraphenwesen.

1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 275, 276, 317 bis 320	514
1a. Postordnung für das Deutsche Reich, vom 20. März 1900	514
2. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, vom 28. Oktober 1871	515
3. Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs, vom 6. April 1892	519
4. Telegraphenwegegesetz, vom 18. Dezember 1899	520
5. Ausführungsbestimmungen zum Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899, vom 28. Januar 1900	525

Abteilung XI.

Deich- und Wasserpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 305, 321, 325, 326	528
2. Einführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 65 u. Art. 66	528
3. Allgemeines Landrecht, Teil 1, Titel 8	528
4. Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren, vom 16. August 1905	529
4a. Gesetz über das Deichwesen, vom 28. Januar 1848	533
5. Gesetz, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesthern an öffentlichen Flüssen, vom 20. August 1883, in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1884	533
6. Gesetz, betr. den Wasserstau bei Mühlen und die Verschaffung von Vorflut, vom 15. November 1811	538
7. Gesetz, betr. die Benutzung der Privatflüsse, vom 28. Februar 1848	541

	Seite
8. Anweisung zur Einrichtung des Hochwasser- und Eiswachtendienstes an den Strömen, vom 10. Dezember 1896	552
9. Ministerialerlaß, betr. die Freihaltung des Inundationsgebiets von Aufstuhhindernissen, vom 30. August 1897	552
10. Gesetz, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879	553
11. Bestimmungen über militärische Hilskommandos bei öffentlichen Notständen, vom 28. Februar 1899	553
11a. Ministerialerlaß, betr. militärische Hilskommandos bei öffentlichen Notständen, vom 9. März 1900	553
12. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, Titel XII und XIII	553

Abteilung XII.

Feld-, Forst- und Jagdpolizei.

I. Feld- und Forstpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 368, 370	560
2. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880	560
3. Gesetz, betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878	577
4. Verordnung, betr. die Ausübung der Waldstreuberechtigung, vom 5. März 1843	584
5. Allgemeine Verfügung, betr. die Aufstellung und die Einreichung der Forstdiebstahlverzeichnisse, vom 29. Juli 1879	585
5a. Bekanntmachung, betr. die Aufstellung der Forstdiebstahlverzeichnisse, vom 7. Dezember 1896	585
6. Instruktion, betr. den Waffengebrauch der Forstbeamten, vom 14. Juli 1897	585
7. Gesetz, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875	586
8. Gesetz, betr. die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904	586
9. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883	586

II. Jagdpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch, §§ 117, 118, 119, 292 bis 295, 368	587
2. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, in der Fassung vom 29. April 1897	587
2a. Gesetz, betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 4. Juli 1905	592
2b. Ministerialerlaß, betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 29. August 1905	595
3. Wildschongesetz, vom 14. Juli 1904	595
3a. Anweisung zur Ausführung des Wildschongesetzes, vom 30. Juli 1904	600
3b. Ausführungsbestimmungen vom 15. August 1904, betr. den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit	603
4. Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891. In der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1897	604
5. Gesetz, betr. den Schutz der Vögel, vom 22. März 1888	607
5a. Ministerialerlaß, betr. den Schutz der heimischen Vogelwelt, vom 10. April 1904	607
6. Jagdscheingesetz, vom 31. Juli 1895	610
6a. Ausführungsverordnung zum Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895, vom 2. August 1895	613
7. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, Titel XV	616

Abteilung XIII.

Fischereipolizei.

	Seite
1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 296, 296a, 370	618
2. Allgemeines Landrecht, Teil I, Titel 9	618
3. Fischereigesetz für den preussischen Staat, in der Fassung vom 30. März 1880	618
4. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, Titel XIV	632

Abteilung XIV.

Bergwerkspolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch §§ 308, 309, 310, 311, 321, 325, 326, 370	633
2. Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892	634
3. Gesetz, betr. die Bestrafung unbefugter Gewinnung von Mineralien, vom 26. März 1865	638

Nachträge.

1. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter zehn Jahren — § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903, vom 20. Dezember 1906	640
2. Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, vom 25. Januar 1906	640
3. Verordnung, betr. Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 9. Mai 1897 zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See, vom 5. Februar 1906	640
4. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 5. März 1906	640
5. Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebs- und Polizeibeamten, vom 8. März 1906	640
6. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 14. März 1906	640
7. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 23. Mai 1906	640
8. Bekanntmachung, betr. Änderung der Militärtransportordnung, vom 23. Mai 1906	640
9. Reichsstempelgesetz, vom 3. Juni 1906	641
10. Zigarettensteuergesetz, vom 3. Juni 1906	641
11. Erbschaftssteuergesetz, vom 3. Juni 1906	641
12. Braussteuergesetz, vom 3. Juni 1906	641
13. Bekanntmachung, betr. das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, vom 14. Juni 1906	641

Chronologisches Register.

	Seite		Seite
Bis 1840.			
Allgemeines Landrecht vom 5. Februar 1794 . . . 1, 193, 528,	618	Erlaß vom 16. Februar 1856 . . .	136
Gesetz vom 8. November 1810 . . .	327	Gesetz vom 26. März 1856 . . .	638
Gesetz vom 15. November 1811 . . .	538	Zirkularverfügung vom 16. Dezember 1857	416
Verordnung vom 30. Dezember 1820	11	Ministerialerlaß vom 28. Januar 1860	24
Instruktion vom 30. Dezember 1820	13	1861 bis 1870.	
Bekanntmachung vom 28. August 1822	499	Zirkularverfügung vom 27. Januar 1865	418
Bekanntmachung vom 6. Mai 1827	499	Gesetz vom 12. Oktober 1867	99
Gesetz vom 30. Juni 1834	188	Gesetz vom 1. November 1867	58
Kabinettsorder vom 23. September 1835	345	Zirkularerlaß vom 30. Dezember 1867	100
Gesetz vom 8. Mai 1837	215	Gesetz vom 18. März 1868	441
Verordnung vom 17. März 1839	501	Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1868	133
Kabinettsorder vom 29. Februar 1840	504	Gesetz vom 7. April 1869	459
1841 bis 1850.		Ministerialverordnung vom 30. Januar 1870	370
Kabinettsorder vom 30. Mai 1841	217	Gesetz vom 1. Juni 1870	104
Gesetz vom 11. Mai 1842	46	1871.	
Gesetz vom 31. Dezember 1842	104, 106	Reglement vom 21. Januar	42
Verordnung vom 13. Februar 1843	97	Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 21, 38, 41, 54, 109, 117, 119, 122, 123, 125, 130, 131, 137, 143, 148, 174, 175, 185, 187, 193, 213, 308, 346, 353, 381, 416, 420, 459, 499, 500, 510, 515, 528, 559, 587, 618, 633.	
Gesetz vom 28. Februar 1843	541	Gesetz vom 28. Oktober	516
Verordnung vom 17. Juli 1846	202	1872.	
Verordnung vom 29. September 1846	341	Gesetz vom 21. Februar	343
Gesetz vom 28. Januar 1848	533	Instruktion vom 26. Februar	343
Gesetz vom 7. März 1850	587	Kaiserlicher Erlaß vom 16. März	187
Gesetz vom 11. März 1850	1	Kaiserlicher Erlaß vom 11. April	187
Gesetz vom 11. März 1850	143	Gesetz vom 26. April	321
Verordnung vom 31. Dezember 1850	103		
1851 bis 1860.			
Gesetz vom 4. Juni 1851	67		
Vertrag vom 15. Juli 1851	60		
Gesetz vom 30. Mai 1853	10		
Gesetz vom 13. Februar 1854	47		
Gesetz vom 24. April 1854	340		

	Seite
Gesetz vom 3. Mai	286
Ausführungsanweisung v. 10. Juni	321
1873.	
Ministerialerlaß vom 28. Mai	54
Instruktion vom 9. Juni	461
Ministerialerlaß vom 9. Dezember	56
1874.	
Gesetz vom 8. April	405
Gesetz vom 2. Mai	125
Gesetz vom 7. Mai	137
Gesetz vom 30. Mai	618
Ministerialerlaß vom 26. August	145
1875.	
Gesetz vom 6. Februar	122
Bestimmungen vom 1. April	321
Gesetz vom 12. April	407
Gesetz vom 26. Mai	353
Ministerialerlaß vom 6. Juni	56
Gesetz vom 2. Juli	194
Gesetz vom 6. Juli	586
Ministerialerlaß vom 7. August	130
Bestimmungen vom 3. September	321
1876.	
Gesetz vom 20. Januar	136
Gesetz vom 25. Februar	491
Vorschriften vom 28. Mai	198
Gesetz vom 3. Juni	136
Verordnung vom 9. September	136
1877.	
Strafprozeßordnung v. 1. Februar	22
Anweisung vom 7. Juli	321
1878.	
Gesetz vom 15. April	577
Gesetz vom 21. Mai	469
Allerhöchster Erlaß vom 7. August	198
Gesetz vom 21. Oktober	142
1879.	
Gesetz vom 31. März	198
Gesetz vom 1. April	553
Gesetz vom 14. Mai	421
Verordnung vom 14. Juni	102
Allgem. Verfügung vom 29. Juli	585
Allgem. Verfügung vom 14. August	53
1880.	
Gesetz vom 7. Februar	321
Ministerialerlaß vom 22. März	53
Gesetz vom 30. März	618

	Seite
Gesetz vom 1. April	203, 559
Gesetz vom 23. Juni	618
1881.	
Instruktion vom 29. Januar	26
Gesetz vom 9. März	441
Gesetz vom 12. März	485
Gesetz vom 17. März	308
Gesetz vom 19. März	4
Ministerialerlaß vom 11. Juli 26, 29, 53	53
Gesetz vom 20. Juli	175
1882.	
Verordnung vom 24. Februar	214
Bekanntmachung vom 2. April	214
Ministerialerlaß vom 17. April	21
1883.	
Bekanntmachung v. 25. Januar	214, 219
Gesetz vom 23. April	30
Anweisung vom 8. Juni	32
Gesetz vom 15. Juni	279
Verordnung vom 4. Juli	586
Gesetz vom 30. Juli 20, 44, 59, 322, 458, 553, 616, 632	322,
Gesetz vom 1. August	210
Allgem. Verfügung vom 6. August	350
Gesetz vom 20. August	533
1884.	
Ministerialerlaß vom 28. März	53
Gesetz vom 31. März	537
Gesetz vom 13. Mai	317
Gesetz vom 9. Juni	70
Ministerialerlaß vom 8. Juli	31
Anweisung vom 14. Juli	403
Gesetz vom 16. Juli	176
Ministerialverordnung v. 11. September	74
1885.	
Ministerialerlaß vom 25. März	70
Vertrag vom 30. Juni	624
Ministerialerlaß vom 4. Juli	70
1886.	
Anweisung vom 1. April	408
Ministerialerlaß vom 29. April	53
Verordnung vom 23. Juli	624
Ministerialerlaß v. 25. September	60
1887.	
Transportordnung v. 26. Januar	83
Gesetz vom 20. Juni	501
Gesetz vom 25. Juni	424
Gesetz vom 29. Juni	421

	Seite
Gesetz vom 5. Juli	425
Berordnung vom 8. August	624
Ministerialerlaß vom 29. September	130
Ministerialerlaß vom 24. Dezember	70, 74

1888.

Transportordnung v. 11. Februar	83
Gesetz vom 22. März	607
Berordnung vom 12. Mai	624
Ministerialerlaß vom 30. Juni	53
Ministerialerlaß v. 23. September	419
Gesetz vom 22. November	126

1889.

Ministerialerlaß vom 28. Januar	319
Gesetz vom 1. Mai	321
Ministerialerlaß vom 18. Mai	319
Ministerialerlaß vom 1. Juli	514
Ministerialerlaß vom 23. Oktober	130

1890.

Ministerialerlaß vom 22. Mai	60
Gesetz vom 29. Juli	321
Bekanntmachung vom 5. August	287
Vorschriften vom 10. Dezember	55

1891.

Berordnung vom 1. Februar	439
Ärztlicher Erlaß vom 27. April	320
Gesetz vom 19. Mai	68
Ministerialerlaß vom 6. Juni	56
Gesetz vom 11. Juli	604
Gesetz vom 18. August	134
Berordnung vom 3. September	441

1892.

Bekanntmachung vom 11. März	318
Dienstabweisung vom 23. März	320
Gesetz vom 6. April	519
Bekanntmachung vom 29. April	433
Bekanntmachung vom 29. April	633
Ministerialerlaß vom 21. Mai	52
Bekanntmachung vom 22. Juni	69
Betriebsordnung vom ^{30. Juni} 5. Juli	290
Bahnordnung vom ^{30. Juni} 5. Juli	290
Ministerialerlaß vom 2. Juli	319
Gesetz vom 28. Juli	514
Ministerialerlaß v. 5. September	37
Ministerialerlaß vom 8. Dezember	130
Ausführungsanweisung v. 27. Dezember	635

1893.

	Seite
Ministerialerlaß vom 7. Januar	32
Ministerialerlaß vom 31. Januar	321
Uebereinkommen vom 15. April	381
Gesetz vom 3. Juli	63
Bekanntmachung vom 8. Juli	317
Ministerialerlaß vom 28. Juli	59
Ministerialerlaß vom 8. August	381
Ministerialerlaß vom 22. August	319
Bekanntmachung vom 8. Dezember	318
Polizeiverordnung v. 23. Dezember	83

1894.

Vorschriften vom 1. Februar	369
Ministerialerlaß vom 14. Februar	319
Ministerialerlaß vom 7. März	32
Gesetz vom 19. April	134
Gesetz vom 27. April	135
Gesetz vom 1. Mai	470
Gesetz vom 16. Mai	134
Ministerialerlaß vom 24. Juni	58
Berordnung vom 30. Juni	102
Gesetz vom 30. Juni	624
Ministerialerlaß v. 19. September	74
Ministerialerlaß v. 24. November	319

1895.

Bekanntmachung vom 1. Februar	318
Bekanntmachung vom 1. Februar	633
Bekanntmachung vom 5. Februar	633
Ministerialerlaß vom 7. Februar	60
Ministerialerlaß vom 25. März	32
Ministerialerlaß vom 2. Juni	60
Ministerialerlaß vom 19. Juni	43
Instruktion vom 27. Juni	470
Gesetz vom 31. Juli	189
Gesetz vom 31. Juli	610
Ausführungsverordnung vom 2. August	613
Ministerialerlaß vom 15. Oktober	611
Ministerialerlaß vom 17. Oktober	611
Ministerialerlaß vom 30. Oktober	86

1896.

Ministerialerlaß vom 5. Februar	611
Bekanntmachung vom 4. März	317
Ministerialerlaß vom 20. März	121
Vorschriften vom 22. Juni	363
Berordnung vom 6. August	53
Gesetz vom 6. August	229
Reichsgesetz vom 18. August	148, 193
Ministerialerlaß v. 8. September	109
Ministerialerlaß vom 12. Oktober	53
Ministerialerlaß v. 11. November	53
Bekanntmachung vom 7. Dezember	585
Anweisung vom 10. Dezember	552
Ministerialerlaß v. 31. Dezember	319

1897.	Seite
Gerichtsverfassungsgeſetz vom 27. Januar	16
Bekanntmachung vom 2. Februar	317
Strafprozeßordnung vom 7. Februar	16, 22, 36, 49
Uebereinkommen vom 19. März	381
Geſetz vom 29. April	587
Verordnung vom 3. Mai	624
Bekanntmachung vom 31. Mai	320
Geſetz vom 9. Juni	110
Geſetz vom 15. Juni	434
Geſetz vom 26. Juni	624
Bekanntmachung vom 4. Juli	438
Instruktion vom 14. Juli	585
Geſetz vom 26. Juli	265, 269
Bekanntmachung vom 31. Juli	317
Geſetz vom 13. Auguſt	604
Minifterialerlaß vom 30. Auguſt	552
Minifterialerlaß v. 1. September	585
Minifterialerlaß v. 20. September	319
Geſetz vom 1. November	104
Minifterialerlaß v. 2. November	319

1898.	Seite
Minifterialerlaß vom 14. Januar	53
Minifterialerlaß vom 14. März	53
Bekanntmachung vom 14. März	117
Bekanntmachung vom 2. April	117
Bekanntmachung vom 11. Mai	317
Geſetz vom 20. Mai	54
Geſetz vom 20. Mai	321
Geſetz vom 1. Juni	178
Beſtimmungen vom 16. Juni	491
Minifterialerlaß vom 25. Juli	106
Ausführungsanweiſung vom 13. Auguſt	514
Bekanntmachung v. 8. September	473
Minifterialerlaß vom 28. Oktober	319
Minifterialerlaß v. 10. Dezember	10
Minifterialerlaß v. 28. Dezember	218

1899.	Seite
Beſtimmungen vom 2. Februar	497
Beſtimmungen vom 28. Februar	553
Minifterialerlaß vom 15. März	132
Verordnung vom 27. März	97
Geſetz vom 27. März	491
Bekanntmachung vom 26. April	217
Bekanntmachung vom 1. Juli	321
Bekanntmachung vom 13. Juli	319
Minifterialerlaß vom 13. Juli	56
Bekanntmachung vom 17. Juli	58
Minifterialerlaß vom 4. Auguſt	132
Geſetz vom 2. September	118
Geſetz vom 16. September	346
Geſetz vom 21. September	94
Geſetz vom 23. September	193

	Seite
Minifterialerlaß v. 23. September	419
Minifterialerlaß vom 17. Oktober	122
Verkehrsordnung vom 26. Oktober	213
Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober	418
Verkehrsordnung vom 26. Oktober	511
Dienſtanweiſung vom 27. Oktober	92
Verordnung vom 15. November	21
Vorſchriften vom 24. November	368
Minifterialerlaß vom 7. Dezember	108
Geſetz vom 11. Dezember	148
Geſetz vom 18. Dezember	520

1900.	Seite
Vorſchriften vom 4. Januar	219
Minifterialerlaß vom 5. Januar	137
Deklaration vom 24. Januar	381
Ausführungsanweiſung vom 26. Januar	525
Bekanntmachung vom 6. Februar	317
Minifterialerlaß vom 20. Februar	130
Minifterialerlaß vom 6. März	182
Anweiſung vom 9. März	291
Minifterialerlaß vom 9. März	553
Poſtordnung vom 20. März	213, 515
Minifterialerlaß vom 20. März	319
Minifterialerlaß vom 28. April	130
Geſetz vom 3. Juni	447
Verordnung vom 3. Juni	449
Geſetz vom 14. Juni	190
Minifterialerlaß vom 25. Juni	131
Instruktion vom 30. Juni	38
Geſetz vom 2. Juli	119
Bekanntmachung vom 4. Juli	404
Bekanntmachung vom 13. Juli	319
Gewerbeordnung vom 26. Juli	220
Verordnung vom 30. Juli	325
Geſetz vom 30. Juli	381
Geſetz vom 29. September	321
Ausführungsanweiſung vom 6. Oktober	382

1901.	Seite
Ausführungsanweiſung v. 5. März	635
Dienſtanweiſung vom 23. März	346
Anweiſung vom 26. März	408
Prüfungsordnung vom 30. März	348
Ausführungsanweiſung v. 6. Mai	178
Geſetz vom 12. Mai	149
Verordnung vom 12. Mai	173
Minifterialerlaß vom 7. Juni	34, 54
Verordnung vom 30. Juni	173
Minifterialerlaß vom 21. Juli	219
Minifterialerlaß v. 3. September	54
Verordnung vom 22. Oktober	353
Minifterialerlaß vom 4. November	499
Verordnung vom 24. November	149, 173

Ministerialerlaß vom 16. Dezember	Seite 416
Berordnung vom 23. Dezember 163,	172
Ministerialerlaß vom 24. Dezember	60

1902.

Ministerialerlaß vom 9. Januar	134
Bekanntmachung vom 23. Januar	317
Bekanntmachung vom 25. Januar	320
Bekanntmachung vom 31. Januar	318
Ministerialerlaß vom 31. Januar	339
Ministerialerlaß vom 4. Februar	499
Anweisung vom 18. Februar	381
Bekanntmachung vom 1. März	317
Bekanntmachung vom 1. März	457
Ministerialerlaß vom 5. März	57
Bekanntmachung vom 5. März	314
Ausführungsanweisung vom 12. März	317
Bekanntmachung vom 15. März	318
Ministerialerlaß vom 15. März	319
Bekanntmachung vom 20. März	317
Ministerialerlaß vom 29. März	352
Ministerialerlaß vom 29. März	341
Ministerialerlaß vom 14. April	434
Ministerialerlaß vom 3. Mai	18
Ausführungsanweisung v. 4. Mai	173
Ministerialerlaß vom 6. Mai	37
Gesetz vom 9. Mai	428
Ministerialerlaß vom 24. Mai	218
Ministerialerlaß vom 27. Mai	194
Ministerialerlaß vom 27. Mai	131
Ministerialerlaß vom 27. Mai	218
Bekanntmachung vom 27. Mai	318
Gesetz vom 29. Mai	441
Gesetz vom 2. Juni	191
Ministerialerlaß vom 16. Juni	191
Ministerialerlaß vom 16. Juni	514
Bekanntmachung vom 18. Juni	418
Bekanntmachung vom 24. Juni	318
Gesetz vom 28. Juni	453
Ministerialerlaß vom 29. Juni	194
Ministerialerlaß vom 2. Juli	106
Gesetz vom 7. Juli	445
Instruktion vom 18. Juli	41
Ministerialerlaß vom 20. Juli	57
Ministerialerlaß vom 21. Juli	53
Bekanntmachung vom 22. Juli	404
Ministerialerlaß vom 1. August	130
Ministerialerlaß vom 5. August	130
Ministerialerlaß vom 16. August	134
Gesetz vom 18. August	506
Bekanntmachung vom 22. Oktober	318
Berordnung vom 3. November	499
Ministerialerlaß vom 5. November	53
Berordnung vom 10. November	439
Ministerialerlaß v. 18. November	17
Ministerialerlaß v. 18. November	416
Ministerialerlaß v. 22. November	420

Ministerialerlaß v. 29. November	Seite 457
Ministerialerlaß v. 30. November	104
Bekanntmachung v. 9. Dezember	319
Ministerialerlaß v. 12. Dezember	54
Ministerialerlaß v. 22. Dezember	54
Ministerialerlaß v. 22. Dezember	381
Bekanntmachung v. 31. Dezember	404

1903.

Ministerialerlaß vom 19. Januar	170
Bekanntmachung vom 30. Januar	318
Ministerialerlaß vom 7. Februar	500
Bekanntmachung vom 18. Februar	117
Ministerialerlaß vom 27. Februar	193
Bekanntmachung vom 27. Februar	319
Ministerialerlaß vom 27. Februar	320
Ministerialerlaß vom 23. März	508
Gesetz vom 30. März	320
Bekanntmachung vom 1. April	318
Ministerialerlaß vom 8. April	124
Gesetz vom 14. April	118
Ministerialerlaß vom 19. April	538
Ministerialerlaß vom 28. April	161
Ministerialerlaß vom 28. April	187
Bekanntmachung vom 29. April	73
Ministerialerlaß vom 30. April	161
Ministerialerlaß vom 2. Mai	450
Gesetz vom 10. Mai	317
Bekanntmachung vom 16. Mai	473
Bekanntmachung vom 17. Mai	473
Bekanntmachung vom 26. Mai	318
Ministerialerlaß vom 29. Mai	187
Ministerialerlaß vom 22. Juni	450
Ministerialerlaß vom 2. Juli	192
Anweisung vom 8. Juli	381
Ministerialerlaß vom 16. Juli	408
Ministerialerlaß vom 23. Juli	187
Ministerialerlaß vom 24. Juli	124
Ministerialerlaß vom 24. Juli	193
Ministerialerlaß vom 22. August	123
Bekanntmachung vom 23. August	117
Ministerialerlaß vom 28. August	552
Ministerialerlaß v. 11. September	54
Ministerialerlaß v. 25. September	124
Ministerialerlaß v. 27. September	107
Ministerialerlaß v. 29. September	503
Berordnung vom 1. Oktober	362
Ministerialerlaß vom 18. Oktober	7
Ministerialerlaß vom 26. Oktober	53
Ministerialerlaß v. 13. November	68
Bekanntmachung v. 15. November	317
Bekanntmachung v. 15. November	319
Ministerialerlaß v. 21. November	341
Ministerialerlaß v. 24. November	107
Ministerialerlaß v. 30. November	320
Ministerialerlaß v. 9. Dezember	107
Bekanntmachung v. 17. Dezember	320
Ministerialerlaß v. 27. Dezember	86

	Seite
1904.	
Ministerialerlaß vom 16. Januar	103
Ministerialerlaß vom 22. Januar	57
Ministerialerlaß vom 25. Januar	86
Bekanntmachung vom 3. Februar	405
Bekanntmachung vom 17. Februar	320
Ausführungsanweisung v. 21. Febr.	391
Bekanntmachung vom 26. Februar	117
Ministerialerlaß vom 26. Februar	131
Bekanntmachung vom 1. März	117
Ministerialerlaß vom 10. März	54
Verordnung vom 18. März	21
Bau- und Betriebsordnung vom 25. März	511
Ministerialerlaß vom 26. März	54
Ministerialerlaß vom 26. März	457
Ministerialerlaß vom 29. März	500
Ministerialerlaß vom 31. März	9
Ministerialerlaß vom 3. April	58
Ministerialerlaß vom 10. April	607
Ministerialerlaß vom 11. April	124
Ministerialerlaß vom 25. April	132
Ministerialerlaß vom 30. April	193
Ausführungsanweisung v. 1. Mai	286
Bekanntmachung vom 4. Mai	405
Ministerialerlaß vom 9. Mai	54
Ministerialerlaß vom 11. Mai	43
Ministerialerlaß vom 16. Mai	57
Ministerialerlaß vom 17. Mai	194
Ministerialerlaß vom 17. Mai	218
Bekanntmachung vom 20. Mai	164
Ministerialerlaß vom 22. Mai	421
Ministerialerlaß vom 2. Juni	117
Bekanntmachung vom 10. Juni	319
Ministerialerlaß vom 25. Juni	54
Ministerialverordnung v. 29. Juni	121
Ministerialerlaß vom 30. Juni	506
Ministerialerlaß vom 1. Juli	54
Ausführungsanweisung v. 4. Juli	21
Gesetz vom 6. Juli	321
Gesetz vom 6. Juli	586
Bekanntmachung vom 11. Juli	320
Ministerialerlaß vom 13. Juli	508
Ministerialerlaß vom 13. Juli	320
Gesetz vom 14. Juli	54
Gesetz vom 14. Juli	595
Bekanntmachung vom 15. Juli	69
Bekanntmachung vom 16. Juli	493
Bekanntmachung vom 17. Juli	497
Ministerialerlaß vom 21. Juli	457
Ministerialerlaß vom 24. Juli	320
Gesetz vom 24. Juli	491
Anweisung vom 30. Juli	600
Ministerialerlaß vom 5. August	320
Ausführungsbestimmungen vom 15. August	603
Gesetz vom 20. August	204
Gesetz vom 29. August	132
Ministerialerlaß v. 5. September	132
Ministerialerlaß v. 10. September	218
Ministerialerlaß v. 11. September	131

	Seite
Ministerialverordnung vom 20. September	117
Gesetz vom 23. September	453
Ministerialerlaß vom 3. Oktober	416
Ministerialerlaß vom 12. Oktober	408
Ministerialerlaß vom 24. Oktober	320
Ministerialerlaß vom 28. Oktober	57
Bau- und Betriebsordnung vom 4. November	511
Ausführungsanweisung vom 19. November	514
Ministerialerlaß vom 20. November	90, 104, 107
Gesetz vom 21. Dezember	19
Ministerialerlaß v. 23. Dezember	508
Ministerialerlaß v. 25. Dezember	175
Ausführungsanweisung vom 28. Dezember	210

1905.

Bekanntmachung vom 27. Januar	318
Ministerialerlaß vom 10. Februar	218
Ministerialverordnung v. 26. Febr.	117
Ausführungsanweisung v. 7. März	19
Ministerialverordnung v. 16. März	117
Bekanntmachung vom 9. April	317
Gesetz vom 14. April	122
Gesetz vom 15. April	126
Gesetz vom 4. Juli	135
Gesetz vom 4. Juli	592
Ministerialerlaß vom 11. Juli	210
Gesetz vom 22. Juli	485
Ministerialerlaß vom 27. Juli	149
Gesetz vom 16. August	529
Gesetz vom 28. August	391
Ministerialerlaß vom 29. August	595
Ministerialerlaß v. 5. September	131
Ministerialerlaß v. 9. September	16
Polizeiverordnung v. 14. Sept.	75
Bekanntmachung vom 1. Oktober	178
Verordnung vom 10. Oktober	403
Gesetz vom 14. Oktober	236
Bekanntmachung vom 20. Dez.	640

1906.

Uebereinkommen vom 25. Januar	640
Verordnung vom 5. Februar	640
Uebereinkommen vom 21. Februar	498
Ministerialverordnung vom 22. Februar	371
Gesetz vom 5. März	640
Bestimmungen vom 8. März	640
Bekanntmachung vom 14. März	640
Bekanntmachung vom 23. Mai	640
Bekanntmachung vom 23. Mai	640
Reichsstempelgesetz vom 3. Juni	641
Gesetz vom 3. Juni	641
Gesetz vom 3. Juni	641
Gesetz vom 3. Juni	641
Bekanntmachung vom 14. Juni	641

Erklärung der Abkürzungen.

Allerh. R.-O.	=	Allerhöchste Kabinettsorder.
Allg. Vdr.	=	Allgemeines Landrecht.
Ausf. Anw.	=	Ausführungsanweisung.
B.-Rt.	=	Bundesrat.
B.-G.-B.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
Ges.-G.	=	Gesetzsammlung für die Preussischen Staaten.
H.-M.-Bl.	=	Handelsministerialblatt.
Instr.	=	Instruktion.
J.-M.-Bl.	=	Justizministerialblatt.
M.-Bl.	=	Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
M.-Erl.	=	Ministerialerlass.
Ost.-O.-G.-G.	=	Erkenntnis oder Entscheidung des königlichen Oberverwaltungsgerichts.
R.-G.-Bl.	=	Reichsgesetzblatt.
R. u. St.-A.	=	Reichs- und Staatsanzeiger.
Rgl.	=	Reglement.
Rg.G.	=	Reichsgerichtsentcheidung.
Z.-Bl.	=	Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Abteilung I.

Organisation, Geschäfte und Zuständigkeit der Polizei.

A. Organisation und Aufgaben der Polizei.

1. Allgemeines Landrecht.

Die Polizei ist berufen, die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie der zur Abwendung der dem Publikum im allgemeinen oder einzelnen Mitgliedern derselben etwa bevorstehenden Gefahren zu treffen. (I. II, Tit. 17, § 10.)

Wenn die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört wird, steht der Polizei das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung zu. (§ 12 a. a. D.) Man unterscheidet Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden. Die Handhabung der Landespolizei liegt den Regierungspräsidenten¹⁾, diejenige der Kreispolizei den Landräten²⁾, diejenige der Ortspolizei in den Städten, sofern sie nicht königlichen Behörden übertragen ist, den Bürgermeistern³⁾, auf dem Lande den Amtsvorstehern⁴⁾ ob.

2. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 285).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern-Kreisamtmännern, Oberschulzen⁵⁾) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgeordneten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst anfassig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§ 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten über-

¹⁾ Vgl. §§ 3, 4, 8, 18, 19, L.-B.-Ges.

²⁾ Vgl. §§ 3, 4, 36, L.-B.-Ges., §§ 76, 77 Kr.-D.

³⁾ Vgl. §§ 1, 2, 3, 4, B.-B.-Ges.

⁴⁾ Vgl. §§ 46, 47, 50, 56, Kr.-D., § 68 Prov.-D.

⁵⁾ Es sind dies jetzt in den Städten die Bürgermeister, auf dem Lande die Amtsvorsteher.

tragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus bringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§ 3. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten von den Gemeinden zu bestreiten.

§ 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizeikommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distriktskommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§ 5. Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Beratung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rtlr.¹⁾ anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Rtlr. gehen, wenn die Bezirksregierung²⁾ ihre Genehmigung dazu erteilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

- § 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:
- a) der Schutz der Personen und des Eigentums;
 - b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
 - c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
 - d) Ordnung und Gesetlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
 - e) das öffentliche Interesse in bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
 - f) Sorge für Leben und Gesundheit;
 - g) Fürsorge gegen Feuergefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
 - h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge usw.
 - i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§ 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen

¹⁾ In Stadtkreisen bis zu 30 Rtl. (Ges. v. 30. Juli 1883).

²⁾ Setzt die Regierungspräsidenten (§ 144 Ges. v. 30. Juli 1883).

Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Beratung erfolgt unter dem Voritze des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten.

§ 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesezte Staatsbehörde einzureichen.

§ 9. Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Beratung mit dem [Bezirksrate] Bezirksausschusse vorhergehen. Die Erklärung des letzteren ist entscheidend:

1. wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeinwohl verletzt;
2. wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§ 11. Die [Bezirksregierungen] Regierungspräsidenten sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Mkr. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 12. Die Vorschriften der [Bezirksregierungen] Regierungspräsidenten (§ 11) können sich auf die im § 6 des Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§ 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirtschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des [Bezirksrats] Bezirksausschusses erforderlich.

§ 14. Die Befugnis der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben

§ 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§ 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz in Widerspruch stehen.

§ 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.*)

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

*) Vgl. § 145 Gef. v. 30. Juli 1883.

§ 17. Die Polizeirichter¹⁾ haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 und 11) zu erkennen, und dabei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gälligkeit dieser Vorschriften nach den §§ 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§ 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeeschuldigten ist auf verhältnismäßige [Gefängnisstrafe] Haftstrafe zu erkennen. Das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Taler und 14 Tage statt 10 Taler²⁾.

§ 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§ 20. (Ersetzt durch Tit. V des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888. — S. unter C Nr. 1 —.)

3. Kreisordnung in der Fassung vom 19. März 1881 (Auszug).

§ 21. Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§ 4 und 169), zerfallen in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt- und Amtsbezirke.

Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Gutsbezirken.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrat, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirks der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

§ 29. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirks und, sofern er nicht zugleich Amtsvorsteher ist (§ 56 Abs. 5), das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung.

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und auszuführen zu lassen.

§ 30. Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht:

1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des § 127 der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 253) und des § 6 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45);
2. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen;
3. die ihm von dem Amtsvorsteher, der Staats- oder Anwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen;
4. die in den §§ 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (G.-S. 1843 S. 5) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

¹⁾ Jetzt die Schöffengerichte (§ 27 Nr. 1 Ger.-Verf.-Ges.)

²⁾ Maßgebend sind jetzt die Bestimmungen §§ 28 ff. d. Reichsstrafgesetzbuchs.

Gutsvorsteher.

§ 31. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Derselbe hat insbesondere die in den §§ 29 und 30 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im § 28 Abs. 4 vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Guts sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§ 32. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn:

1. das Gut einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gehört, oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll;
2. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist;
3. derselbe nicht einen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder
4. wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außerstande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

In den vorstehend unter 1--4 bezeichneten Fällen kann auf den Antrag des Gutsbesitzers auch ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgut entfernt belegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§ 46. Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt.

Die gutsherrliche Gewalt ist aufgehoben.

Amtsbezirke.

§ 47. Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbezirke geteilt.

§ 50. Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß.

Amtsvorsteher.

a) Berufung desselben.

§ 56. Der Amtsvorsteher wird von dem Oberpräsidenten ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzunehmen sind.

Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Oberpräsidenten zur Bevollständigung dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrat auf Antrag des Oberpräsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Der Amtsvorsteher wird von dem Landrate vereidigt.

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher.

b) Stellvertretung desselben.

§ 57. Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen (§ 56) ein Stellvertreter des letzteren ernannt.

Ist der Amtsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der Stellvertreter dieselben zu übernehmen; der Landrat ist hiervon zu benachrichtigen, sobald die Verhinderung länger als drei Tage dauert.

Erledigt sich das Amt des Amtsvorstehers, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein.

Findet sich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Person, so hat der Kreisaußschuß die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu übertragen. Eine gleiche Anordnung erfolgt für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters.

Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich beteiligt, so hat der Kreisaußschuß den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher, bzw. Bürgermeister damit zu betrauen.

In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreisaußschusses einer der Schöffen den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher.

Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher.

§ 58. Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkles oder durch den Bürgermeister einer benachbarten

Stadt tunlich, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreis-
ausschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher.

Für die Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirkes
durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung
erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein kommissarischer Amts-
vorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig
beauftragt werden.

Obliegenheiten des Amtsvorstehers. *)

§ 59. Der Amtsvorsteher verwaltet:

1. die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Ge-
sundheits-, Gefinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-,

*) Von Wichtigkeit ist hierzu der Min.-Erlaß vom 28. Oktober 1903,
welcher lautet:

Verfügung vom 28. Oktober 1903, betr. die Belastung der Amtsvorsteher
mit Dienstgeschäften. (Min.-Bl. S. 262.f)

Nach den Berichten, die mir auf den Runderlaß vom 28. Mai v. Js.,
erstattet worden sind, müssen die Klagen über eine zu starke Belastung der Amts-
vorsteher mit Dienstgeschäften in einer größeren Anzahl von Amtsbezirken, ins-
besondere in solchen, die in verkehrreichen Gegenden liegen und eine stark ent-
wickelte Industrie besitzen, als berechtigt anerkannt werden. Was die Frage
anlangt, in welcher Weise Abhilfe geschaffen werden kann, so lassen sich in dieser
Hinsicht, abgesehen von einigen wenigen Punkten, allgemeine Regeln nicht auf-
stellen. Die anzuwendenden Mittel werden sich vielmehr meist nach den örtlichen
Verhältnissen und den in Betracht kommenden Persönlichkeiten richten müssen.
Es wird daher auch in erster Linie Sache der Landräte und Gew. Hochwohl-
geboren sein müssen, in den einzelnen Bezirken diejenigen Erleichterungen zu
schaffen, die möglich und durchführbar sind.

Im einzelnen will ich folgendes hervorheben:

1. Es wird auf die möglichste Vereinfachung des Geschäftsgangs hin-
zuwirken sein.

2. Vielsach besorgen die Amtsvorsteher die Erledigung formeller und
einfacher Schreibarbeiten noch selbst, anstatt sich zu dem Zwecke eine Schreib-
hilfe anzunehmen. Sollte dies in der unzureichenden Bemessung der Amts-
unkostenentschädigung seinen Grund haben, so wird auf deren Erhöhung Bedacht
zu nehmen sein. Staatliche Mittel können jedoch zu dem Zwecke nicht zur Ver-
fügung gestellt werden, es wird vielmehr eventl. Sache der Kreise sein, hier
helfend einzuschreiten. Die Beschaffung einer einfachen Schreibhilfe wird übrigens
sehr erhebliche Kosten nicht verursachen.

Ich bemerke jedoch hierzu, daß die Anstellung von Amtsekretären aus
den in dem Erlasse vom 14. November 1878 — Min.-Bl. d. i. B. von 1879
S. 2 — hervorgehobenen Gründen auch jetzt noch als unerwünscht bezeichnet
werden muß und sich auf besonders dringende Fälle zu beschränken haben wird.

3. Wenn die Amtsvorsteher, worüber vielfach geklagt wird, zur Ver-
mittlung der Zustellung polizeilicher Strafverfügungen in Anspruch genommen
werden, so wird, falls die Klagen sich bei näherer Prüfung als berechtigt
erweisen, darauf hinzuwirken sein, daß die Polizeibehörden die Zustellung
künftig durch die Post besorgen lassen.

4. Auch dadurch wird sich eine Entlastung der Amtsvorsteher herbeiführen
lassen, daß Umfragen allgemeiner Natur nicht an sämtliche Amtsvorsteher,
sondern nur an diejenigen gerichtet werden, welche auf dem betreffenden Gebiete
eine besondere Erfahrung besitzen oder deren Anhörung sich aus anderen Gründen
empfiehlt.

- Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei usw., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrate oder anderen Beamten übertragen ist;
2. die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes.

Unter der nach Ziffer 1 dem Amtsvorsteher übertragenen Wasserpolizei ist die Strom-, Schiffsfahrts- und Hafenspolizei nicht begriffen.

§ 60. Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Ein-

5. Das in einzelnen Kreisen übliche Verfahren, die Amtsvorsteher mit der Erteilung von Bescheiden zu beauftragen, die von der beauftragenden Behörde selbst erlassen werden können und von ihr nur aus Bequemlichkeitsrücksichten nicht erlassen werden, wird abzustellen sein, wie denn überhaupt das mechanische Abschieben von Arbeiten an die Amtsvorsteher seitens der landrätlichen Büreaus ein großer Uebelstand ist.

6. Ferner bedarf die Frage einer eingehenden Prüfung, ob nicht eine wesentliche Entlastung der Amtsvorsteher durch eine stärkere Heranziehung der Gemeindevorsteher, insbesondere in denjenigen Angelegenheiten herbeigeführt werden kann, die für die Amtsvorsteher wenig oder gar kein unmittelbares Interesse haben. Es wird dies wohl unbedenklich dann geschehen können, wenn dadurch nicht etwa eine unzulässige Belastung der Gemeindevorsteher herbeigeführt wird, und wenn diese in ihrer Person eine sichere Gewähr dafür bieten, daß die ihnen zu übertragenden Geschäfte auch ordnungsmäßig erledigt werden.

7. Des weiteren ist von mehreren Seiten angeregt worden, die polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen, sowie die Prüfung der Schanzgefäße an Stelle der Amtsvorsteher den Gendarmen zu übertragen. Obwohl in einigen Bezirken schon entsprechend verfahren wird, ohne daß sich daraus Unzuträglichkeiten ergeben hätten, so wird doch in dieser Beziehung mit großer Vorsicht vorzugehen und es werden derartige Anordnungen nur dann zu treffen sein, wenn sich annehmen läßt, daß dadurch die Gendarmen nicht in der Wahrnehmung ihrer eigentlichen Dienstgeschäfte, insbesondere des Patrouillendienstes in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden.

8. Fast allgemein ist von neuem über eine zu starke Inanspruchnahme der Amtsvorsteher seitens der Beamten der Staatsanwaltschaft geklagt worden. Diese Klagen sind, wie auch die früheren Erhebungen ergeben haben, vielfach berechtigt. Wenn nun auch den Staatsanwaltschaften von dem Herrn Justizminister schon wiederholt — durch die Erlasse vom 23. April 1881, 15. März 1882 und 15. April 1886 — zur Pflicht gemacht worden ist, bei der Heranziehung der Amtsvorsteher für die Zwecke der Strafrechtspflege das Maß des Zulässigen nicht zu überschreiten, so habe ich doch Anlaß genommen, den genannten Herrn Minister zu ersuchen, jene Erlasse von neuem in Erinnerung zu bringen. Sache der Amtsvorsteher wird es nunmehr sein, die Fälle, in denen ihrer Ansicht nach die Beamten der Staatsanwaltschaft von ihrem Rechte, sich der Hilfe der Amtsvorsteher zu bedienen, einen zu weitgehenden Gebrauch machen, bei ihrer Aufsichtsbehörde zur Sprache zu bringen, nachdem sie die betreffenden Ersuchen erledigt haben. Die Aufsichtsbehörde hat dann ihrerseits und zwar erforderlichenfalls durch Beschreitung des Beschwerdewegs für die nötige Abhilfe zu sorgen.

9. In gleicher Weise wird zu verfahren sein, wenn die Kontrollbeamten der Landesversicherungsanstalten, worüber ebenfalls vielfach geklagt wird, sich bei festgestellten Uebertretungen an Ort und Stelle nur unzureichende Aufzeichnungen machen und dann die ausführliche Feststellung des Tatbestandes den Amtsvorstehern aufbürden, anstatt sie selbst vorzunehmen.

Es wird sich vielleicht empfehlen, daß Ew. Hochwohlgeboren mit der Landesversicherungsanstalt über diejenigen Punkte sich verständigen, die zu einer Entlastung der Amtsvorsteher führen können.

Berlin, den 28. Oktober 1903.

Der Minister des Innern.

schreiten notwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und auszuführen zu lassen.

§ 61. Der Kreisauschuß bestimmt endgültig denjenigen Amtsvorsteher bzw. Bürgermeister, welcher die in bezug auf die öffentlichen Wege notwendigen Anordnungen zu treffen hat, wenn die Beteiligten verschiedenen Amtsbezirken bzw. Amts- und Stadtbezirken angehören.

Diese Bestimmung findet gleichmäßig Anwendung auf die in Vorflut- und anderen polizeilichen Angelegenheiten zu treffenden Anordnungen.

§ 62. Das durch die §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde erteilte Recht zum Erlaß von Polizei-Strafverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses, auch im Falle des § 7 des Gesetzes, derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist.

Verzagt der Amtsausschuß die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch Beschluß des Kreisauschusses ergänzt werden. Der Beschluß ist endgültig.

§ 63. Der Amtsvorsteher hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245).

Dienstliche Stellung der Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie der Gendarmen zu dem Amtsvorsteher.

§ 65. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen, und können hierzu von ihm unter Anwendung der den Ortspolizeibehörden nach § 68 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) zustehenden Zwangsmittel, mit Ausnahme der Haftstrafe, angehalten werden. Ein Ordnungsstrafrecht steht dem Amtsvorsteher gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher nicht zu.

Die Gendarmen haben den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht. *)

Von dem Amte des Landrats.

§ 76. Der Landrat führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisauschusses die Kommunalverwaltung des Kreises.

*) Vgl. hierzu den M.-Erl. vom 31. März 1904, betr. die Zahlung von Zeugen- und Sachverständigengebühren bei polizeilichen Vernehmungen (M.-Bl. S. 118).

Rechte und Pflichten desselben.

§ 77. Soweit die Rechte und Pflichten des Landrates nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.

Demgemäß hat der Landrat auch ferner die gesamte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

4. Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853.¹⁾

§ 62. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist:

1. die Handhabung der Ortspolizei;
2. die Berrichtungen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3. die Berrichtungen eines Polizeianwalts²⁾, vorbehaltlich der Befugnis der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.

¹⁾ Vgl. hierzu *M.-Erl.* vom 10. Dezember 1898 (*M.-Bl.* 1899 S. 4).

²⁾ An Stelle der Polizeianwälte sind gemäß §§ 142 ffg. *Gerichtsverfassungsgef.* v. 27. Januar 1877 die Amtsanwälte getreten. Für Preußen ist die Organisation der Staatsanwaltschaft durch §§ 58 ffg. des *Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgef.* v. 24. April 1878 geregelt. Betreffs der Amtsanwälte gelten nachstehende Bestimmungen:

Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt. Ihre Ernennung erfolgt entweder durch den Justizminister oder durch den Oberstaatsanwalt. Durch den Justizminister können die Geschäfte eines Amtsanwalts einem Staatsanwalt, einem Gerichtsassessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strassachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Insofern diese Befugnis nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Amtsanwalts durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten. Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu übernehmen, sofern nicht die örtliche Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung fort. Neben dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung ist auf Antrag der Gemeindebehörde eine von dieser vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Ueber die Verteilung der Geschäfte entscheidet der Vorsteher der Gemeindeverwaltung. Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die Gemeindevorsteher und die von den Gemeindebehörden in Vorschlag gebrachten Personen, welche zu Amtsanwälten ernannt sind, erhalten für ihre persönliche Mühewaltung und zur Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung. — Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nötigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen. Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschließlich der Richter, verpflichtet. Die Amtsanwälte können nicht als Vertreter der Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten fungieren.

5. Verordnung vom 30. Dezember 1820 über anderweitige Organisation der Gendarmerie. (G.S. 1821 S. 1.) — Auszug. —

§ 12. Die Gendarmerie ist im allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. im allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, sowie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Täter zu ermitteln und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. insonderheit

1. zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit allen Auflauf, Zusammenrottierung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigentum der einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken und sie, ingleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Bagabonden und andere, es sei durch Steckbriefe verfolgte oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten sorgfältig fleißig zu patrouillieren und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu sein und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitieren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen und verdächtige Personen anzuhalten;

2. auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Dörtern, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, sowie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wieder herzustellen, Erzeffen und Unordnungen vorzubeugen und die Anstifter derselben, sowie andere Freoler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;

3. auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bössartigen Tieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu

beforgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Konventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntnis der vorgesetzten Behörde zu bringen;

4. auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Statuen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befindenen, der Sicherheit nachteiligen Mängel, sowie die mutwilligen Beschädigungen derselben und deren Täter der geeigneten Behörde anzuzeigen;
 5. Verbrecher und Bagabonden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportieren und deren Transport zu bedecken;
 6. die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, ingleichen Wald- und Jagd-frevel zur Kenntnis der Behörde zu bringen und nach Umständen die Kontravenienten anzuhalten;
 7. Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern.
- Dagegen sollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Beförderungen und Kurrenden der Zivilbehörden und zu Voten- oder anderen ähnlichen Diensten fernerhin nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren anderen Dienstgeschäften ohne Nachteil für dieselben geschehen kann.

§ 13. Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nötigenfalls:

- a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräten und anderer eine besondere Vorsicht erfordernder und bei deren Vernachlässigung gefährlicher Gegenstände zu bedecken;
- b) den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist oder sonst Militärsekution eintreten würde, und
- c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Erzedenten anzuhalten und an ihre Korps abzuliefern.

§ 14. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten und steht die Gendarmerie überhaupt, sowie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachmeister und Gendarm, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu jedermann und namentlich auch zu allen Militärpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandierten Militärs und der Schildwachen und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruktion § 28 befugt, sich seiner Waffe zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde soll dagegen auch auf das genaueste schnellig untersucht und, wenn sie begründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft

werden. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§ 15. Ein jeder, besonders aber jede Militär-, Zivil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen und die ihr zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nötige Hilfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insbesondere aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, sowie die Gastwirte, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mitteilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgeteilt werden.

6. Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820.
(G.-S. 1821 S. 10 §§ 18—28.) — Auszug. —

III. Von den Dienstpflichten der Gendarmerie.

§ 18. Die Gendarmerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachteile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Tätigkeit und Umsicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Geseze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken, so muß sie sich doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf liegen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gendarmerie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen, keiner in Wirtshäusern und Gasthäusern sich unentgeltlich besöftigen, noch Furage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gendarm ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Zivildienstbehörde und des Kommandeurs selbst oder durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§ 19. Jeder Gendarm muß, wenn ihm das Gegenteil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§ 20. Alle Mitglieder der Gendarmerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besonderen Gesezen und Vorschriften, insbesondere aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem sie stationiert sind, möglichst bekannt machen und nicht allein die Zivildienstbehörden, sondern auch die Militärvorgesetzten darauf, daß dies geschehe, halten und dazu den Gendarmen die nähere Anleitung geben.

§ 21. Die in der heutigen Verordnung über die anderseitige Organisation der Gendarmerie bestimmten Dienstobliegenheiten der Gendarmen werden zwar in der Regel von jeder Abteilung derselben in dem ihr angewiesenen Bezirk oder Ort geleistet; es können indessen die Gendarmen nicht allein zu Dienstleistungen außerhalb ihrer ordentlichen Station von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, sondern sie sind auch ohne Anweisung dieser Behörden verpflichtet, in eiligen oder sonst dringenden Fällen der Gendarmerie eines benachbarten Bezirks Hilfe zu leisten und nötigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Bagabonden in andere Gendarmeriebezirke so

weit zu verfolgen, bis sie in letzteren die zur weiteren Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit oder einem anderen Gendarmen gemacht haben und von diesen die nötigen Anstalten zur weiteren Nachsee getroffen worden.

§ 22. Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gendarmerieabteilungen, muß über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisierte, entsprungene und arrestiterte Verbrecher, Vagabonden oder andere gefährliche Individuen und über die dabei genommenen oder zu nehmenden Maßregeln eine fortgesetzte Mitteilung statthaben. Es müssen daher die in den Kreisen und auf den Transportstationen stehenden, sowie die auf den Landstraßen patrouillierenden Gendarmen den in den benachbarten Kreisen und Transportstationen befindlichen, wie auch anderen Gendarmen, welchen sie im Dienste begegnen oder die sie ohne erhebliche Versäumnis erreichen können, nötigenfalls aber schriftlich von den obgedachten Gegenständen Kenntnis geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mitteilungen möglichst zu befördern, auch zu veranstalten, daß zu diesem Zweck die Gendarmen im Patrouillendienste mit der Gendarmerie der zunächst benachbarten Distrikte wenigstens einmal wöchentlich an der Grenze zusammen treffen.

Insonderheit sollen die Wachtmeister diese Kommunikation mit den benachbarten Wachtmeistern sorgfältig unterhalten und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§ 23. Die Gendarmerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortgesetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausföhrung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten, besonders aber auf den deshalb eigens zu haltenden Patrouillen, zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nämlich den Gendarmen und soweit möglich auch den Wachtmeistern vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Distrikte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens fleißig bei Tage und bei Nacht zu patrouillieren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenständen baldmöglichst vollständige Kenntnis zu erhalten; und diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Bemerkungen und genommenen Maßregeln genau und gewissenhaft in das Dienstbuch (§ 6) eingetragen werden.

§ 24. In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gendarmen überall in Gemäßheit des § 12 des heute völlzogenen Edikts zu verfahren und insonderheit die Grenze genau zu beobachten und auf die wegen Ueberschreitung derselben durch nicht legitimierte Personen bestehenden Vorschriften zu halten.

§ 25. Da der Gendarmerie auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeugen, so muß sie auf alles, was letztere veranlassen könnte, besonders wachsam sein. Findet ein Gendarm auf den Straßen, im Wasser oder sonst Leichname verunglückter Personen, so muß er nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten oder Sicherung des Leichnams der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, fränke, wahnsinnige, gemütskranke oder sonst verunglückte oder nahe Gefahr ausgesetzte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen oder sonst hilflos liegen oder umherirren, soweit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Ortsobrigkeit zuföhren, sonst aber derselben schleunigst anzeigen und inmittelst zur Abwendung einer noch größeren Gefahr geeignete Anstalten treffen. Er hat wahrgenommene Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen und auf die Befolgung der deshalb, sowie wegen der Öltätenkrämer, Kammerjäger und dergleichen erlassenen Vorschriften zu halten.

Den Gendarmen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derselben zur Kenntnis der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn sie eine Feuerbrunst wahrnehmen, so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen und

an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hilfe schleunigst geleitet werde; sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes oder in benachbarten Orten benützt werde und in erheblichen Fällen dazu auch die Gendarmen der benachbarten Kreise zum Beistand aufrufen. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gendarmen zwar auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Lösungsanstalten, besonders aber die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände und für die Sicherheit der Geretteten zu sorgen; in gleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des Brandes und Ermittlung und Festhaltung des Täters die höchste Sorgfalt zu widmen.

§ 26. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

- a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;
- b) durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlener Sachen oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens oder Teilnahme an demselben und zugleich der Flucht verdächtig sind;
- c) durch Steckbriefe verfolgt oder der Gendarmerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht werden;
- d) falsche oder unrichtige Pässe oder andere Legitimationsdokumente bei sich führen;
- e) die ihnen in ihren Pässen etwa speziell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben;
- f) gefälscht Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind und sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;
- g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;
- h) ein herunziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimiert zu sein;
- i) in tätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottierung, Schlägerei und anderen groben Exzessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit im Reiten und Fahren oder auf andere Art jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, insofern sie nicht an dem Orte Feuer und Herd haben;
- k) als Vagabonden oder des Vagabondierens dringend verdächtige Personen und zugleich unbekannte und unangesehene Leute sich der öffentlichen Ahndung und der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen oder fiskalischen Vorgehens sonst entziehen würden;
- l) den Aufforderungen und Anweisungen der Gendarmen nicht Folge leisten oder gar sich widersetzen;
- m) aus Gefängnissen oder auf Transporten entsprungen sind, und endlich
- n) die Deserteure.

Die Gendarmen müssen jedoch jede angehaltene Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln und keine Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben, sie auch ungesäumt entweder an ihre Dienstbehörde oder, wenn dadurch ein nachteiliger Aufenthalt in der Dienstleistung des Gendarmen entstehen würde, an die nächste Ortsbehörde übergeben.

§ 27. Die Gendarmen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschung von Verbrechen und Vergehen in Privat- und Familienverhältnisse unziemlich eindringen. Haussuchungen können auch bei gesetzmäßiger Veranlassung nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der Gendarmerie aber nur zur Ermittlung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

Insbondere dürfen während der Nachtzeit die Gendarmen ohne besondere Anweisung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohnern zu Hilfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu

gemähren. Was die Distation der Wirtshäuser und Herbergen betrifft, so ist solche in Fällen des Verdachts den Gendarmen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nämlich aber nur mit derselben, gestattet.

§ 28. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

- a) wenn Gewalt oder Tätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;
- b) wenn auf der Tat entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler usw. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne tätlichen Widerstand Folge leisten und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waren und Fuhrwerke oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;
- c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders als mit bewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

7. Reichsstrafprozeßordnung vom 7. Februar 1897 § 187.

§ 187. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen.

8. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1897 § 153.

§ 153. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

9. Ministerialerlaß, betr. die Uniform der ländlichen Polizeireferentbeamten, vom 9. September 1905. (M.-Bl. S. 165.)

B. Polizeiliches Verwaltungsrecht.

1. Vgl. §§ 5 fig. des in Abschnitt A unter Nr. 1 abgedruckten Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung.

2. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Titel IV. Polizeiverwaltungsrecht.

§ 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements etc.)

durch die Zentralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Teile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugnis steht zu: 1. dem Minister der öffentlichen Arbeiten in betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizeireglemente, 2. dem Minister für Handel und Gewerbe in betreff der zur Regulierung der Strom-, Schiffs- und Hafenspolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im § 367, Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.¹⁾

§ 137. Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezw. der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugnis steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugnis der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 138. Die Befugnis, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffs- und Hafenspolizei zu erlassen, steht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136, Absatz 2, Z. 2 ausschließlich dem Regierungspräsidenten, und wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar vom Minister für Handel und Gewerbe ressortierende Behörden beauftragt sind, den letzteren zu. Die Befugnis des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Teile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu 60 Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Loosenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern, behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§ 139. Die gemäß §§ 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialrats,

¹⁾ Betreffs des Polizeiverordnungsrechts über die Verabfolgung geistiger Getränke vgl. *W.-Erl.* v. 18. November 1902. (*W.-Bl.* S. 228.)

die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksrats. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident, sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrats bezw. des Bezirksrats zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat der Oberpräsident bezw. der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 140. Polizeivorschriften der in den §§ 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiordnung und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 bezw. der §§ 137 oder 138, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.¹⁾

§ 141. Ist in einer gemäß § 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurteilen; enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Bestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Abgange desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 142. Der Landrat ist befugt, unter Zustimmung des Kreisauschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen.

§ 143. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksauschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen. Im übrigen steht die Erteilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften

¹⁾ Betreffs der Form zur Gültigkeit von Polizeiverordnungen vgl. M.-Erl. vom 3. Mai 1902. (M.-Bl. S. 84.)

mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mark gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 145. Die Befugnis, orts- und kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugnis nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugnis des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen (§ 16 Gesetz vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867, bezw. des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870) behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugnis hinsichtlich der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§ 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

2. Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden.
Vom 21. Dezember 1904. (Ges.-S. S. 291.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, können Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Bestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend, erlassen werden.

Solche Polizeiverordnungen gehören im Sinne des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) nicht zum Gebiete der Sicherheit.

Sie treten außer Kraft, soweit das Feuerlöschwesen durch ein Ortsstatut geregelt wird.

Das Ortsstatut ist an die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 152) nicht gebunden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Dezember 1904.

2a. Ausführungsanweisung zu dem vorstehenden Gesetz vom 21. Dezember 1904, vom 7. März 1905. (M.-Bl. S. 43.)

C. Zwangsbefugnisse der Polizei.

Gesetz über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883.

Titel V.

§ 132. Der Regierungspräsident, der Landrat, die Ortspolizei-Behörde und der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher (Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen.

1. Die Behörde hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
 - a) die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher bis zur Höhe von 5 Mark,
 - b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von 30 Mark,
 - c) die Landräte, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von 150 Mark,
 - d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von 300 Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafen treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist in den Fällen zu a) ein Tag, zu b) eine Woche, zu c) zwei Wochen, zu d) vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (3. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (3. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- und Verwaltungsstreitverfahrens geworden.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet

in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Gaststrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 192 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlussfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel bezw. vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden¹⁾.

§ 134. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind. (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. G.-S. S. 197²⁾).

Die Vorschriften der §§ 127, 128 finden in den Fällen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) keine Anwendung.

D. Verhaftung, vorläufige Ergreifung und Festnahme, Beschlagnahme und Hausdurchsuchung.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 341. Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des § 239, jedoch mindestens mit Gefängnis von drei Monaten bestraft.

§ 342. Ein Beamter, der in der Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§ 123) begeht, wird mit

¹⁾ Die Rechtsmittel gegen Zwangsverfügungen sind:

1. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels dieselben Rechtsmittel wie gegen die Anordnungen, um deren zwangsweise Durchsetzung es sich handelt; also namentlich

- a) Beschwerde oder Klage gemäß §§ 127—129, wenn es sich um Anordnungen der Kreis- oder Ortspolizeibehörden,
- b) Beschwerde mit darauf folgender Klage gemäß § 130, wenn es sich um Anordnungen des Regierungspräsidenten,
- c) Einspruch mit darauf folgender Klage, wenn es sich um wege- oder wasserpolizeiliche Anordnungen (§§ 56, 57, 66 Zuständigkeits-Ges.) handelt.

Wo keine besonderen Rechtsmittel vorgesehen sind, tritt Beschwerde ein.

2. Gleichzeitig mit der Androhung eines Zwangsmittels wird auch die Androhung selbst, um die es sich handelt, angefochten.

3. Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels ist nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb 2 Wochen zulässig. Ueber den Unterschied zwischen „Androhung“, „Festsetzung“ und „Ausführung“ eines Zwangsmittels vgl. Ob.-Verw.-G.-Entsch. Bd. IX S. 386.

²⁾ Den Oberfischmeistern stehen in Fischereipolizeisachen die Zwangsbefugnisse der Amtsvorsteher zu; die Stellung der Fischmeister (Fischereiaufsicher) zu den Oberfischmeistern entspricht derjenigen der Gemeindevorsteher zu den Amtsvorstehern. (R.-R. vom 17. 4. 82. R.-Bl. S. 166.³⁾)

³⁾ Vgl. hierzu die Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899, in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1904. (Ges.-S. S. 26), sowie Ausf.-Anw. hierzu vom 4. Juli 1904. (R.-Bl. S. 257).

Gefängnis bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 358. Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

2. Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

a) Achter Abschnitt.

§ 94. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 95. Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69¹⁾ bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§ 96. Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaats Nachteile bereiten würde.

§ 97. Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 51, 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen

¹⁾ Der § 69 lautet:

Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe Tat zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

befinden und diese nicht einer Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

§ 98. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden.

§ 99. Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post, sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in betreff derer Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

§ 100. Zu der Beschlagnahme (§ 69) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge und wenn die Untersuchung nicht bloß eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort und zwar Briefe und andere Postsendungen unersöffnet dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§ 98).

§ 101. Von den getroffenen Maßregeln (§§ 99, 100) sind die

Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Beteiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückschaltung nicht erforderlich ist.

Derjenige Teil eines zurückschalteten Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzuteilen.

§ 102. Bei demjenigen, welcher als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Helfer verdächtig ist, kann eine Durchsichtung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsichtung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.¹⁾

§ 103. Bei anderen Personen sind Durchsichtungen nur behufs Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder welche er während der Verfolgung betreten hat oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§ 104. Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittelst strafbarer Handlungen erlangt sind oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Litzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

§ 105. Die Anordnung von Durchsichtungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsichtung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staats-

¹⁾ Vgl. hierzu den R.-Erl. vom 28. Januar 1860, betr. die Vornahme von Hausdurchsuchungen. (Just.-Min.-Bl. S. 118.)

anwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeinbeamtler oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindeglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104 Absatz 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden.

§ 106. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

§ 107. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103), sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 108. Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 109. Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Anderer Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Stellvertreter ist die Beibrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben bei zuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

§ 111. Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeigneten Falls schon vorher von Amts wegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urteils hierüber bedarf.

Dem Beteiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Zivilverfahren vorbehalten.

b) Neunter Abschnitt. Verhaftung und vorläufiger Festnahme.¹⁾

§ 112. Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage, oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen. Diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. Wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde.

§ 113. Ist die Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

§ 114. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehle ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung und, wenn dies nicht tunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis, nach Vorschrift des § 35, bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

§ 115. Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.²⁾

¹⁾ Vgl. hierzu die Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen, vom 29. Januar 1881, (Justiz-R.-Bl. S. 35.)

²⁾ Vgl. hierzu den R.-Erl., betr. die Vorführung vorläufig festgenommener Personen vor den Amtsrichter, vom 11. Juli 1881.

§ 116. Der Verhaftete soll, soweit möglich, von anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse notwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Gesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer, erforderlich erscheint oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungesesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

§ 117. Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

§ 118. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Gelde oder in Wertpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittelst Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 119. Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er im Deutschen Reiche wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§ 120. Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

§ 121. Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken oder von den Tatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

§ 122. Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte, sowie diejenigen,

welche für den Angeeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge, sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittlungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen diejenigen, welche für den Angeeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Zivilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteils und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkung eines rechtskräftigen Zivilurteils.

§ 123. Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist oder wenn der Angeeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeeschuldigten nicht verzögert werden.

§ 124. Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gerichte erlassen.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des Angeeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

Die gleiche Befugnis hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

§ 125. Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, vom Amts wegen ein Haftbefehl erlassen werden.

Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§ 114—123 finden entsprechende Anwendung.

§ 126. Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntnis des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich

um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden.

§ 127. Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§ 128. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für berechtigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des § 126 Anwendung finden.¹⁾

§ 129. Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist derselbe entweder sofort oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden.

§ 130. Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntnis zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des § 126 gleichfalls Anwendung.

§ 131. Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter, sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnis entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefes befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie das Gefängnis bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

§ 132. Ist jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefes ergriffen worden und kann er nicht spätestens am Tage nach

¹⁾ Vgl. hierzu den R.-E., betr. die Vorführung vorläufig festgenommener Personen vor den Amtsrichter, vom 11. Juli 1881.

der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

E. Polizeiliches Strafverfügungsrecht.

1. Gesetz, betreffend den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883. (Ges.-S. S. 65.)

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund der §§ 453—458 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungskreis fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verfügen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 30 Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Anwalte überlassen werden.

§ 2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt, 1. bei Uebertretungen, für deren Aburteilung die Rheinschiff-fahrtsgerichte, die Elbzollgerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind; 2. bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle; 3. bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12—18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.

§ 4. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten: a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne; b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche

die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte anzubringen sei; c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt, vollstreckbar werde.

§ 5. Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.

§ 6. Für dieses Verfahren (§§ 1—5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 7. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der Letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insofern besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

§ 8. Ist der Anwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behündigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 9. Wird bei dem Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu erteilen.¹⁾

§ 10. Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschulldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 11. Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1 Abs. 2) findet durch die Polizeibehörde nicht statt.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1883 in Kraft

¹⁾ Die Bescheinigung erteilt der Gerichtsschreiber. Der Anwalt hat nach eingetretener Rechtskraft des Urteils Abschrift der Urteilsformel derjenigen Polizeiverwaltung mitzuteilen, von welcher die dem gerichtlichen Strafverfahren vorausgegangene Strafverfügung erlassen worden ist. — J.-R.-E. vom 8 Juni 1884 (J.-R.-Bl. S. 152, J.-R.-Bl. S. 175.)

und in denjenigen Landesteilen, in welchen zurzeit das Gesetz vom 14. Mai 1852 Geltung hat, an die Stelle dieses Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen.

Von diesem Tage ab sind für das weitere Verfahren in denjenigen Sachen, in welchen eine polizeiliche Strafverfügung noch nicht behändigt ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

§ 13. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich zc.

2. Anweisung vom 8. Juni 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen.

§ 1. Die Befugnis zum Erlasse der polizeilichen Strafverfügung steht derjenigen Person oder derjenigen Behörde, welche die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, wegen der in diesem Bezirke innerhalb ihres Verwaltungsbereichs begangenen Uebertretungen zu.¹⁾

Ist gesetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie die der Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizei, die Deich-, Eisenbahn- und Chauffee-polizei, nicht der Polizeibehörde des Orts, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugnis zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Uebertretungen derjenigen Straf-vorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Ausgeschlossen von der polizeilichen Strafverfügung sind die im § 2 des Gesetzes angeführten Uebertretungen, für deren Aburteilung die Rheinschiffahrts-gerichte (Ges. v. 8. März 1879, G.-S. S. 129) oder die Elbzollgerichte (Ges. v. 9. März 1879, G.-S. S. 132) zuständig sind, sowie diejenigen, für deren Aburteilung Gewerbegerichte als besondere Gerichte gemäß § 14 Nr. 4 des Gerichts-verfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zuständig sind (Verordn. die Gewerbe-gerichte in der Rheinprovinz betreffend, vom 7. August 1846, G.-S. S. 403), endlich die der bergpolizeilichen Vorschriften, welche durch § 209 des Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juli 1865 (G.-S. S. 705) von dem administrativen Strafverfahren ausgeschlossen sind.

Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878 (G.-S. S. 221), da die in diesem angeordnete Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängnis besteht.

Was nachstehend für Polizeiverwalter bestimmt ist, findet da, wo die Polizei nicht von einzelnen Personen, sondern von Behörden verwaltet wird, in gleicher Weise auf die letzteren Anwendung.

§ 2. Wenn auch der § 1 des Gesetzes dem Polizeiverwalter nicht die Ver-pflichtung auferlegt, sondern nur die Befugnis verleiht, polizeiliche Strafver-fügungen wegen Uebertretungen zu erlassen, so hat doch der Polizeiverwalter zur Wahrung der polizeilichen Interessen in allen dazu geeigneten Fällen von der gedachten Befugnis Gebrauch zu machen, da sonst die Abticht des Gesetzes vereitelt werden würde. Derselbe hat daher in jedem einzelnen, zu seiner Kenntnis gelangenden Falle einer in seinem Verwaltungsbereiche begangenen Uebertretung zu prüfen, ob er selbst eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen, oder die Sache an den Amtsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben hat.

¹⁾ Vgl. hierzu betreffs der Berechtigung der Polizeibehörden zur Milderung bzw. Wiederaufhebung noch nicht rechtskräftiger polizeilicher Strafverfügungen

a) den Ministerialerlaß vom 7. Januar 1893 (M.-Bl. S. 26),
b) den Ministerialerlaß vom 7. März 1894 (M.-Bl. S. 43),
c) den Ministerialerlaß vom 25. März 1895 (M.-Bl. S. 141).

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizeiverwalter sich zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet (Abf. 3 § 1 des Gesetzes), oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung getan hat. Dasselbe gilt von allen denjenigen Fällen, in welchen der Polizeiverwalter ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat.

Berechtigt ist der Polizeiverwalter, von dem Erlasse einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen und die Verfolgung dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn er es wegen der Zweifelhaftigkeit des Falles in betreff der Feststellung des Tatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

§ 3. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Polizeiverwalter, wenn er von einer in seinem Amtsberreiche vorgefallenen Uebertretung Kenntnis erhält, zunächst davon, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 4. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschungen nicht, sofern nur daraus die zur Strafverfügung erforderlichen Umstände (§ 10) hervorgehen.

§ 5. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntnis erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person sie bezeugen kann.

§ 6. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, dennoch Ermittlungen für nötig, so hat er diese auf kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen. Er ist hierbei an keine Formlichkeit, auch nicht an ein protokollartiges Verfahren gebunden.

Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugenvernehmungen, durch welche Kosten erwachsen, sind zu unterlassen.

§ 7. Ueber die polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I¹⁾ mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen und behufs der Strafverfügung von dem beiliegenden Formular II als Aktenbogen für jede einzelne Sache, sowie behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular III, sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Haft festgesetzt wird, von dem beiliegendem Formular IV Gebrauch zu machen.

§ 8. Findet der Polizeiverwalter den zu seiner Kenntnis gelangten Fall einer Uebertretung zu einer polizeilichen Strafverfügung geeignet, so trägt er diese in die Strafliste ein, fertigt die Strafverfügung nach dem Formular III oder IV aus und füllt die Nr. 2 und 3 des Aktenbogens (i. e. Formular II) in entsprechender Weise aus.

Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren (§ 1 Abf. 1 des Gesetzes) ist gegen den Beschuldigten selbst und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter desselben zu richten, welcher letztere indes nach § 3 des Gesetzes ebenfalls innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung befugt ist.

§ 9. Die polizeiliche Verfügung muß die im § 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben vollständig enthalten.

Ist die Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten, z. B. auf seine Vorbestrafungen, zu ermessen, ob Geldstrafe oder sogleich Haft festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als eine Mark

¹⁾ Die allen Polizeibehörden geläufigen Formulare sind nicht mit abgedruckt.
R o g e, Polizeiverordnungen. Bd. I.

Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich bei dem Polizeiverwalter eingereicht wird, oder wenn er bei dem Amtsgericht angebracht worden ist.

§ 12. Gegen die Versäumung der Antragsfrist gestattet der § 45 der Strafprozessordnung unter den in §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden (§ 45b).

3. Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt (§ 45b Abs. 2 und 3 — § 72 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877).

§ 13. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach § 454 der Strafprozessordnung der Polizeiverwalter die Befugnis, anstatt der Uebersendung der Verhandlungen (§ 13 dieser Anweisung) an den Amtsanwalt, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugnis ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrtum beruht.

§ 14. Ist innerhalb der Frist einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die erfolgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beschriftung derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldstrafe nebst den Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§ 16. Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht bezuzahlen, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf von diesem nach der Vorschrift des § 17 die Haft zu vollstrecken ist.

§ 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Haft festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängnis vollstreckt.

In der Benutzung der Kantongefängnisse in der Rheinprovinz zur Verbüßung von Haftstrafen wegen Uebertretungen ist durch das Gesetz vom 23. April d. Js. nichts geändert.

Der Vermerk 3. 5 des Aktenbogens ist auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend durch Ausfüllung des Formulars V auszufertigen, und diese Ausfertigung dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben, welcher den Beschuldigten, falls dieser auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafen sich nicht gestellt hat, zur gefänglichen Haft zu bringen und den Haftbefehl nach dessen Ausführung zurückzugeben hat, worauf der Vermerk 3. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§ 18. Ist eine Einziehung festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der einzuziehende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen eingezogene Gegenstände zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfliktat zufällt, so hat er hierüber von der vorgesetzten Behörde weiteren Bescheid einzuholen.

§ 19. Liegt ein gesetzlicher Grund vor, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen (St.-P.-O. § 125 in Verbindung mit § 113), so findet, da der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden muß (§ 128 ebenda), der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt.

Besteht jedoch die an erster Stelle festzusetzende Strafe nicht in Haft, sondern in Geldstrafe, so kann der Polizeiverwalter von der Festnahme Abstand nehmen und die Strafverfügung erlassen, falls der Beschuldigte für die Strafe, deren Betrag ihm bekannt zu machen ist, Sicherheit leistet.

Ergibt sich der Anlaß zur vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß und Behändigung der Strafverfügung, jedoch bevor letztere vollstreckbar geworden ist, so kann der Polizeiverwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern. Wird die Sicherheit nicht bestellt, so kann der Beschuldigte festgenommen werden und ist sodann dem Amtsrichter vorzuführen.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit darf den Betrag der festzusetzenden oder festgesetzten Geldstrafe nicht übersteigen.

§ 20. Als bare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gesetzes vom 23. April 1883) dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

1. Postgebühren,
2. die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührenrechts vom 7. September 1879 (G.-S. S. 581),
3. die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen.

Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und auf dem Aktenbogen (3. 7) zu verzeichnen.

§ 21. Sind die in dem Straffeststellungsverfahren entstandenen Auslagen nicht bezutreiben, so fallen sie als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht bezutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 22. Gegen aktive Militärpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetze bloß mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetze mit Geld oder Haft oder nur mit Haft bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militärgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militärperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Einziehung verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militärgerichte in eine verhältnismäßige militärische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirierende Behörde hiervon benachrichtigt.

§ 23. Die Landräte haben in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Kreisen, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugnis zur Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Prüfung und Belehrung eintreten zu lassen und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

Der Minister des Innern.

Der Justizminister.

3. Strafprozeßordnung, §§ 453—458.

§ 453. Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugnis nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 454. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§ 455. Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im § 454 Absatz 1 genannten Behörden anzubringen. Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des § 46 Absatz 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

§ 456. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 457. Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den Ausdruck der Polizeibehörde nicht gebunden.

§ 458. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die Tat des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlasse einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urteil aufzuheben, ohne in der Sache zu entscheiden.

4. Ministerialverfügung vom 6. Mai 1902, betreffend die Berechtigung der Polizeibehörden zur Zurücknahme der von ihnen erlassenen Strafverfügungen. (M.-Bl. S. 86.)

In dem Erlasse vom 5. September 1892 (M.-Bl. 1892 S. 345) ist ausgesprochen, daß die Befugnis der Polizeibehörden zur Zurücknahme einer auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 erlassenen Strafverfügung u. a. mit der Uebersendung der Akten an den Amtsanwalt erlösche, weil damit die Polizeiverwaltung zu erkennen gebe, daß sie ihre Tätigkeit in der Sache für abgeschlossen halte und auf ihre Mitwirkung bei der weiteren Behandlung verzichte. Inzwischen ist die Zulässigkeit der Zurücknahme einer polizeilichen Strafverfügung auch nach Uebersendung der Akten an den Amtsanwalt wiederholt von den Gerichten anerkannt, in einzelnen Fällen ist die Zurücknahme von den Gerichten selbst bei der Polizeibehörde angeregt worden. Die Möglichkeit, eine Entscheidung des Kammergerichts oder eines sonstigen Oberlandesgerichts über die Frage herbeizuführen, erscheint im Hinblick auf die §§ 362 und 360 Str.-P.-O. ausgeschlossen.

Wenn auch die Rechtsfrage nicht unzweifelhaft sein mag, so erscheint es

doch vom praktischen Standpunkte aus erwünscht, wenn die Polizeibehörden in den dazu geeigneten Fällen von der Befugnis zur Zurücknahme der Strafverfügungen auch dann noch Gebrauch machen, wenn die Akten infolge eines Antrags des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung bereits an den Amtsanwalt abgegeben sind. Denn es liegt kein Grund vor, in Fällen, in denen die Polizeibehörde selbst die Bestrafung nicht mehr für gerechtfertigt hält, ein gerichtliches Verfahren herbeizuführen, welches in den meisten Fällen mit der Freisprechung des Beschuldigten enden wird. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß der Amtsanwalt, nachdem er durch Uebersendung der Akten von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, trotz der Zurücknahme der Strafverfügung durch die Polizeibehörde befugt ist, wegen derselben Beschuldigung die öffentliche Klage zu erheben, wenn er die Bestrafung des Beschuldigten entgegen der Ansicht der Polizeibehörde für gerechtfertigt erachtet.

Unter Abänderung des Erlasses vom 5. September 1892 erlaube ich daher Euere Erzählung ergebenst, die Polizeibehörden der dortigen Provinz zu ermächtigen, eine auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 erlassene Strafverfügung auch nach Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzunehmen, zuvor sich aber der Zustimmung dieser Behörde hierzu zu vergewissern, und bei ihrem Widerspruch von der Zurücknahme abzusehen. Zu diesem Zwecke ist das die Zurücknahme aussprechende Schreiben an den Amtsanwalt zu richten. Diese werden von dem Herrn Justizminister mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Berlin, den 6. Mai 1902.

Der Minister des Innern.

F. Polizeiaufsicht und Aufsicht auf vorläufig entlassene Strafgefangene.

A. Polizeiaufsicht.

1. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

(R.-G.-Bl. S. 127 flg.)

§ 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 39. Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. Dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, in welcher sie stattfinden dürfen.

§ 361. Mit Haft (von einem Tage bis zu sechs Wochen — § 18 —) wird bestraft:

1. Wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2. wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt.

2. Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 30. Juni 1900. (M.-Bl. 1900 S 212.) (In allen Amtsblättern veröffentlicht.)

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller verurteilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß in betreff der nur vorläufig entlassenen

Verurteilten (§§ 23 und flg. des Strafgesetzbuchs) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

§ 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgnis besteht, daß der Verurteilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurteilung zugrunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurteilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. Verurteilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit sich ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von denselben andere Verurteilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurteilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort) oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preussischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig entlassenen Verurteilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die im Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4. Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 zu treffende Anordnung hat der Gefängnisvorstand 6 Wochen vor der Entlassung eines Verurteilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugnis über die Führung des Verurteilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängnisoberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. Besteht bei der Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich der für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Ist der Verurteilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preussischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so sind die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, 6 Wochen vor der Entlassung zu übersenden.

§ 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnisbehörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Landespolizeibehörde des Entlassungsortes über die Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht Beschluß zu fassen. Diese Beschlußfassung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Anordnung der Polizeiaufsicht dem Verurteilten noch in der Strafanstalt eröffnet wird.

Die Landespolizeibehörde ist berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern.

Im Falle des Verziehs einer Person, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, gehen die der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes zustehenden Befugnisse auf die Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes über.

Inwieweit die Landespolizeibehörde vor ihrer Beschlußnahme noch weitere Ermittlungen anstellen, insbesondere die Ortspolizeibehörde hören muß, bleibt ihrem Ermessen mit der Maßgabe überlassen, daß vor Abänderung einer einmal

getroffenen Entscheidung die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurteilten gehört werden muß.

§ 6. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen in § 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, in der Regel mindestens auf die Dauer von 6 Monaten anzuordnen.

§ 7. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurteilten schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu eröffnen. Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird vom Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe, und, wenn die Strafe schon beendet ist, vom Tage der Eröffnung an berechnet. In der Entscheidung ist dem Verurteilten zugleich, unter Androhung einer Exekutivestrafe bis zur Höhe von 300 Mark, im Falle des Unvermögens einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufzugeben:

1. binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen an einem Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich oder wenn dieses ausnahmsweise aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit nicht möglich ist, schriftlich unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde zu melden;
2. von jedem Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes binnen 24 Stunden unter Angabe der neuen Wohnung der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben;
3. falls er den Aufenthaltsort wechselt, innerhalb 24 Stunden vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes sich persönlich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und hierbei den neuen Aufenthaltsort anzugeben.

§ 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurteilten der Aufenthalt untersagt,
2. ob ein verurteilter Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämtlicher zum Deutschen Reiche vereinigter Staaten.

§ 9. So lange der Verurteilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Tätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurteilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibehörden Kenntnis geben.

§ 10. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht, einschließlich der Festsetzung der nach § 1 angedrohten Exekutivestrafen, liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verpflichteten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Zuwiderhandlungen des Verurteilten gegen die ihm infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§ 8) sind in Gemäßheit des § 361 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs zu verfolgen.

§ 11. Ueber die Art und Weise, in welcher die infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen. Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transportes

und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf die allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§ 12. Die Instruktion vom 11. April 1871 wird aufgehoben.
Berlin, den 30. Juni 1900.

Der Minister des Innern.

2a. Nachtrag zu der Instruktion vom 30. Juni 1900, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 18. Juli 1902.

Ist gleichzeitig auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, und wird von dieser — was in den Fällen des § 181a des Strafgesetzbuches (R.-G. vom 25. Juni 1900) die Regel sein wird — eine korrektionelle Nachhaft festgesetzt, so ist die Beschlußfassung über die Stellung unter Polizeiaufsicht, sofern die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft im unmittelbaren Anschlusse an die Strafhaft, wenn auch unter einseitiger polizeilicher Inhafthaltung (R.-Erl. vom 27. April 1857, R.-Bl. f. d. i. B. S. 93) sicher gestellt ist, einstweilen bis kurz vor Beendigung der Nachhaft auszusetzen. Das von der Gefängnisverwaltung nach Maßgabe des § 4 der Instruktion vom 30. Juni 1900 auszustellende Führungszeugnis nebst Gutachten ist in diesem Falle der die Nachhaft festsetzenden Landespolizeibehörde einzureichen, welche ihrerseits unter Beachtung der in der Instruktion vorgegebenen Fristen die Abgabe eines Berichtes über die Führung des zu entlassenden Detinenden von der Anstaltsleitung zu erfordern und sodann mit dem Zeugnis und dem Gutachten der Gefängnisverwaltung an die Landespolizeibehörde des in analoger Anwendung der Vorschriften im § 3 der Instruktion zu ermittelnden Entlassungs-ortes behufs Beschlußnahme über die Stellung unter Polizeiaufsicht abzugeben hat.

Berlin, den 18. Juli 1902.

Der Minister des Innern.

B. Aufsicht auf vorläufig entlassene Strafgefangene.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§ 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung, bis zur Wiedereinlieferung verfloßene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§ 25. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnisverwaltung zu hören.

Die einseitige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus bringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

Führt die einseitige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.¹⁾

¹⁾ Wegen Aussetzung der Strafvollstreckung vgl. den Allerh. Erlaß vom 28. Oktober 1895 (S.-R.-Bl. S. 348).

2. Reglement, betr. die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen vom 21. Januar 1871. (M.-Bl. S. 47.)

Zur Ausführung der §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in bezug auf die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, sowie auf deren Beaufsichtigung zc. das Nachfolgende bestimmt:

§ 1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.

§ 2. Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden.

Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Gefängnisvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und geordneten Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§ 10. Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1. Dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§ 23 ff. des Strafgesetzbuchs nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde, und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Teils der urteilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach Nr. 2 dieses Paragraphen erteilten Verhaltensvorschriften zuwiderhandeln sollte.

2. Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

Das Duplikat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (Nr. 1) den bei der Anstaltsregistratur verbleibenden Personalakten des Gefangenen einverleibt.

3. In bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn afferierten Arbeitsverdienstes resp. sonstigen Privateigentums, sowie etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben, kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn afferierten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag bar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zur Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des afferierten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Entlassungsortes abgehandelt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.

4. Von der erfolgten Entlassung wird seitens des Anstaltsvorstandes zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises der Polizeibehörde des Entlassungsortes, und, falls diese der Aufsicht des Landrats unterliegt, auch dem letzteren Mitteilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist seitens der Ortspolizeibehörde des letzteren nach Maßgabe des § 14 dieser Verfügung zu verfahren.

§ 11. Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straferekenntnisse festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise von dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zuteil

gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§ 12. Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörde des Entlassungs- resp. jedesmaligen Aufenthaltsortes (§ 13) unter Aufsicht der derselben vorgelegten Polizeibehörden ausgeübt.¹⁾

Die Polizeibehörden haben dabei die im § 11 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des § 39 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§ 13. Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubnis den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf.

Die eine wie die andere Erlaubnis ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§ 10 Nr. 2) nachzuziehen.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde dajelbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mitteilung zu machen.

§ 14. Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubnis von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubnis, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Ortspolizeibehörde schriftlich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung sogleich nach § 15 dieser Verfügung zu verfahren.

§ 15. Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitscheu oder trunfkäufig, oder gibt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine zugleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, seitens der Ortspolizeibehörde gemäß dem § 24 des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung bei den in § 5 bzw. § 8 dieser Verfügung bezeichneten Justizbehörden in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an den Justizminister zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit überberchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einseitige Festnahme des Entlassenen gemäß dem § 25 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justizbehörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§ 16. Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden ver-

¹⁾ Vgl. hierzu auch die Bestimmungen über die Fürsorge für entlassene Gefangene vom 19. Juni 1895. (M.-Bl. S. 171.)

²⁾ Vgl. weiterhin den M.-Erl. betr. die Kontrolle über vorläufig entlassene Strafgefangene, vom 11. Mai 1904. (M.-Bl. S. 140.)

mittelt Transport in die Gefängnisanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgeschickt.

Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgelegten Provinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in diese letztere stattfinden.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des § 24 und der dritte Absatz des § 25 des Strafgesetzbuches zu beachten.

Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§ 17. Die durch die steckbriefliche Verfolgung, sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen resp. im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängnisanstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — event. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstaltskasse zu erstatten.

§ 18. Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen.

G. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und Anordnungen.

1. Im Verwaltungswege.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

Titel IV.

§ 127. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt, die Beschwerde statt und zwar

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;
- b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern oder des Landrats an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;
- c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten findet die Klage beim Obergerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinem Rechte verlege;
2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesehmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.-S. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreis-ausschusse;
- b) gegen die Verfügungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohner bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Abs. 3 u. 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Abs. 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügungen sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer bezw. Kläger ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Abs. 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlussfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid, innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwal-

tungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Abs. 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 131. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.-S. S. 192)¹⁾ findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurteil aufgehoben worden ist.

2. Im Rechtswege.

Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842. (G.-S. S. 192.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministers und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsrats für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesezmäßigkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesezte Dienstbehörde.

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigentum gehörenden Rechts behauptet wird und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§ 2. Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung untersagt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung als auch über dessen Wirkungen zulässig.

§ 3. Die Verfügung (§ 2) kann jedoch des Widerspruchs ungeachtet zur Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne Nachteil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muß die Polizeibehörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

§ 4. Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§ 2) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in die Privatrechte anderer geschehen sei, für welchen auch den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vorteile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt, ob ein Eingriff dieser

¹⁾ S. Nr. 2 dieses Abschnitts.

Art vorhanden sei und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist.

§ 5. Gehört der Polizeibehörde nur die Befugnis zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte des Beteiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder teilweise einem anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Beteiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

§ 6. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig und unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Beteiligten seine Gerechtfame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

§ 7. Sämtliche sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände dieses Gesetzes und namentlich die Vorschriften der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§ 38—40 werden hierdurch aufgehoben.

3. Gesetz, betreffend die gerichtliche Verfolgung wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854. (G.-S. S. 86.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen
zc. zc., verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so sieht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben.

§ 2. Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung seines Urteils noch tatsächliche Ermittlungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebnis dieser Ermittlungen sind vor Fällung des Urteils die in der Sache beteiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären.

§ 3. Befindet der Gerichtshof (§ 2), daß dem Beamten eine zur

gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urtheil der letzteren Art präjudiziert weder dem Beamten in seiner weiteren Verteidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§ 4. Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§ 1) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§ 5. Unter den Beamten (1) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgelegten Divisionskommandeur oder kommandierenden General die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte werden durch das Militärjustizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständigen Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt werden.

§ 7. Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

1. gegen richterliche Beamte,
2. gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei,
3. gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekensbewahrer und Zivilstandsbeamten.

4. Einführungs-gesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, § 11.

§ 11. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgelegten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der

Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;

2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

H. Die Polizei als Hilfsbehörde der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

1. Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

II. Buch.

Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der öffentlichen Klage.

§ 156. Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

§ 157. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

§ 158. Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, hat sie behufs ihrer Entschliebung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

§ 159. Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

§ 160. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

§ 161. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen und die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schnelle Vornahme richterlicher Untersuchungs-handlungen erforderlich, so kann die Uebersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

§ 162. Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Tätigkeit vorzüglich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

§ 163. Wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungs-handlungen von Amts wegen vorzunehmen.

§ 164. Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen.

§ 165. In den Fällen der §§ 163, 164 gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

§ 166. Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungs-handlungen und die Zuziehung eines Gerichtsschreibers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

§ 167. Für die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Das gleiche gilt hinsichtlich des Beschuldigten, seines Verteidigers und der von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.

§ 168. Bieten die angestellten Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anlagenschrift bei dem Gerichte.

Andernfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

§ 169. Gibt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

§ 170. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Thatfachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gerichte einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

§ 171. Auf Verlangen des Gerichts hat demselben die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mitteilen.

Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittlungen anordnen und mit deren Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter, beauftragen.

§ 172. Ergibt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntnis.

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatfachen oder Beweismittel erhoben werden.

§ 173. Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

§ 174. Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatsklasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Gelde oder in Wertpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§ 175. Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des § 172 und des § 174 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

2. Ministerialerlaß, betr. die Stellung und Befugnisse der Polizeibehörden als Organe der Staatsanwaltschaft, vom 21. Mai 1892. (M.-Bl. S. 222.)

Nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — R.-G.-Bl. 1898 S. 371 — haben die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgeordneten Beamten Folge zu leisten. Ferner wird im § 169 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 — R.-G.-Bl. S. 253 — u. a. bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft, um den Sachverhalt strafbarer Handlungen zu erforschen, Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eiblicher Vernehmungen, durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vernehmen lassen kann, und daß diese Behörden und Beamten verpflichtet sind, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen. Endlich sollen nach § 161 a. a. D. diese Behörden und Beamten auch aus eigener Entschliekung strafbare Handlungen erforschen, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen treffen, um die Verbunkelung der Sache zu verhüten, und die so entstehenden Verhandlungen unverzüglich der Staatsanwaltschaft einreichen.

Die Polizeibehörden haben, um die ihnen als Organe der Staatsanwaltschaft nach den drei erwähnten Gesetzesparagrafen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die Bestellung und Vernehmung von Angeeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen zu sichern, regelmäßig von den in § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmitteln, namentlich der Androhung und Festsetzung von Geldstrafen Gebrauch gemacht. Ob sie hierzu befugt sind und ob, wenn sie bei der Ausführung von Geschäften der „gerichtlichen Polizei“ diese Zwangsmittel anwenden, gegen ihre einschlägigen Verfügungen die Rechtsmittel der §§ 133 und 127 ff. a. a. D. Platz greifen, ist zweifelhaft. Was insbesondere die letztere Frage betrifft, so ist sie von mir in früheren Erlassen, z. B. in der M.-Bl. 1890, S. 240 abgedruckten Verfügung vom 5. November desselben Jahres verneint worden, und das Oberverwaltungsgericht hat in mehreren Erkenntnissen denselben Standpunkt eingenommen.

Nach Lage der Gesetzgebung stehen den Polizeibehörden in ihrer Eigenschaft als Organe der Staatsanwaltschaft keinerlei Zwangsmittel zu Gebote. Wäre also die Anwendung des § 132 a. a. D. auf die von den Polizeibehörden in dieser Eigenschaft zu verrichtenden Geschäfte ausgeschlossen, so würden sie, wenn die zur Vernehmung in Strafsachen geladenen Personen der Ladung keine Folge leisteten, bei einem Auftrage oder Ersuchen der Staatsanwaltschaft dieser die Sache unerledigt zurückgeben müssen, bei dem Vorgehen aus eigener Entschliekung aber die Sache der Staatsanwaltschaft zu weiterem Bestinden vorzulegen haben. In allen solchen Fällen bliebe alsdann der Staatsanwaltschaft nur übrig, die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Allein dieser Ausweg würde bei der übergroßen Menge der in Betracht kommenden Vernehmungen, die sich alljährlich auf mehrere Hunderttausende belaufen mögen, alsbald versagen, wenn es erst allgemein bekannt geworden wäre, daß man unliebsamen Ladungen der Polizeibehörden in Strafsachen nicht zu entsprechen brauche, ohne Unannehmlichkeiten und Nachteile befürchten zu müssen. Demnach würde, wenn den Polizeibehörden die Befugnis mangelte, die von ihnen als Organ der Staatsanwaltschaft erlassenen Verfügungen erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzen, nicht allein das eigene Ansehen der Polizeibehörden, sondern auch die Strafrechtspflege empfindlich geschädigt werden.

Unter diesen Umständen habe ich meine früher gehegten Bedenken beiseite gesetzt und bin im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister zu der Ansicht gelangt, daß es geboten erscheint, die Bestimmungen des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes für diejenigen Geschäfte Platz greifen zu lassen, welche die Polizeibehörden als Organe der Staatsanwaltschaft zu verrichten haben. Geschieht dies, so wird es auch nicht zu vermeiden sein, daß über Beschwerden

gegen die einschlägigen Verfügungen der Polizeibehörden nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern in dem durch den § 133 in Verbindung mit § 127 a. a. D. geordneten Instanzenzuge entschieden werde.¹⁾

3. Allgemeine Verfügung, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu machenden Mitteilungen. Vom 25. August 1879.
(M.-Bl. S. 221.)

(Just.-M.-Bl. S. 251.)

- Hierzu: 1. R.-Erl. vom 22. März 1880. (Just.-M.-Bl. S. 57.)
2. R.-Erl. vom 11. Juli 1881. (Just.-M.-Bl. S. 159.)
3. R.-Erl. vom 28. März 1884. (Just.-M.-Bl. S. 65.)
4. R.-Erl. vom 29. April 1886. (Just.-M.-Bl. S. 65.)
5. R.-Erl. vom 30. Juni 1888. (Just.-M.-Bl. S. 105.)
6. R.-Erl. vom 12. Oktober 1896. (Just.-M.-Bl.
11. November (M.-Bl.
S. 339.)
S. 234.)
7. R.-Erl. vom 14. Januar 1898. (Just.-M.-Bl. S. 24.)
14. März (M.-Bl. S. 67.)

4. Verordnung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 und Abänderungsverordnung vom 6. August 1896.

- Hierzu: 1. R.-Erl., betr. die von den Standesämtern halbjährlich einzureichenden Listen der verstorbenen strafmündigen Personen, vom 14. Juli 1890.
2. R.-Erl., betr. das „Deutsche Fahndungsblatt“, vom 23. März 1899. (M.-Bl. S. 37.)
3. R.-Erl., betr. Mitteilung an die Landespolizeibehörden über die Beurteilung Angehöriger anderer Bundesstaaten wegen Bettelns, Landstreichens u., vom 29. August 1903. (M.-Bl. S. 219.)
4. R.-Erl., betr. Berichtigung der Strafregister, vom 9. Dezember 1903. (M.-Bl. 1904, S. 3.)

5. Allgemeine Verfügung, betr. Strafvollstreckungen, Strafaussetzungen, Begnadigungen und vorläufige Entlassungen von Strafgefangenen, vom 14. August 1879. (J.-M.-Bl. S. 237.)

- Bgl. hierzu auch R.-Erl. vom 5. November 1902 (M.-Bl. S. 231)
und R.-E. vom 21. Juli 1902. (M.-Bl. S. 155.)

¹⁾ Bgl. hierzu den R.-Erl., betr. den Geschäftsverkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und der Gendarmerie, vom 26. Oktober 1903. (M.-Bl. S. 243.)

6. Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898. (R.-G.-Bl. S. 345.)

7. Gesetz, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904. (R.-G.-Bl. S. 321.)

8. Die neueren Bestimmungen betreffs des Gefangenentransportwesens sind namentlich enthalten in:

- a) dem Ministerialerlaß, betr. die Regelung des Gefangenentransportwesens, vom 7. Juni 1901. (R.-Bl. S. 172.)
- b) Dem Ministerialerlaß, betr. vorübergehend in Polizeigefängnissen untergebrachte Personen, vom 3. September 1901. (R.-Bl. S. 212.)
- c) Dem Ministerialerlaß, betr. die Behandlung von Gefangenen und vorzuführenden Personen auf dem Transport, vom 12. Dezember 1902. (R.-Bl. S. 231.)
- d) Dem Ministerialerlaß, betr. Gefangenentransport an christlichen Feiertagen, vom 22. Dezember 1902. (R.-Bl. 1903 S. 9.)
- e) Dem Ministerialerlaß, betr. die Regelung des Gefangenentransportwesens, vom 11. September 1903. (R.-Bl. S. 197.)
- f) Den Ministerialerlassen, betr. Gefangenessammeltransporte, vom 10. März 1904 und vom 26. März 1904, sowie vom 25. Juni 1904 und 1. Juli 1904. (R.-Bl. S. 92, 214 und 231.)
- g) Dem Ministerialerlaß, betr. den Transport von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen, vom 8. Juli 1904. (R.-Bl. S. 222.)
- h) Dem Ministerialerlaß, betr. die Auswahl des Personals zur Ausführung von Gefangenentransporten, vom 22. Juli 1904. (R.-Bl. S. 244.)

9. Ministerialerlaß, betr. Messungen zum Zweck der Förderung des Erkennungsdienstes, vom 9. Mai 1904. (M.-Bl. S. 140.)

J. Reichs- und Landesverweisung.

a) Ausweisung aus dem Reichsgebiet.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 39. Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

§ 284. Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurteilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

2. wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt.

§ 362 Abs. 3. Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in einem Arbeitshause Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

2. Ministerialerlaß, betr. die Anzeige von der erfolgten Ausweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiete an das Reichskanzleramt, vom 28. Mai 1873. (M.-Bl. S. 221.)

Der Bundesrat hat unter dem 27. April d. Js. zum Zwecke der wirklichen Durchführung der in den §§ 39, 284 und 362 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Maßregel der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete beschlossen,

daß sämtliche auf Grund der ebengedachten Paragraphen verfügten Ausweisungen von Ausländern seitens der ausweisenden Behörden sofort und zwar unter abschriftlicher Beifügung des Tenors des rechtskräftigen gerichtlichen Strafurteils, auf Grund dessen die Ausweisung erfolgt, dem Reichskanzleramte zum Zwecke der Veröffentlichung derselben durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich angezeigt werden sollen.

Demgemäß wird die königliche Regierung hierdurch angewiesen, in jedem einzelnen Falle, in welchem von derselben auf Grund der §§ 39, 284 und 362 und eines auf diese Paragraphen basierten gerichtlichen Strafurteils die Ausweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiete verfügt worden ist, dem Reichskanzleramte hiervon Anzeige zu machen, und dieser Anzeige außer einer beglaubigten Abschrift des Tenors des gerichtlichen Erkenntnisses auch eine beglaubigte Abschrift des dispositiven Teils des Ausweisungsbeschlusses und, soweit in diesen Schriftstücken die Angaben über Stand, Alter, Geburts-, Heimats- und inländischen Aufenthaltsort des Ausgewiesenen nicht bereits enthalten sind, diese ebenfalls beizufügen.

Ebenso wolle die königliche Regierung dafür sorgen, daß die Veröffentlichungen, welche infolge der angeordneten Anzeigen im Zentralblatte für das Deutsche Reich stattfinden werden, durch Aufnahme derselben in das Amtsblatt — resp. Zentralpolizeiblatt — Deutsches Fahndungsblatt zur Kenntnis der derselben untergebenen betreffenden polizeilichen Behörden und Beamten kommen.

3. Vorschriften des Bundesrats, betr. die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs vom 10. Dezember 1890. (R.-Z.-Bl. S. 378, — U.-Bl. 1892 S. 427.)

§ 1. Die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs erfolgt entweder:

1. mittelst Transports (§§ 3 bis 7) oder
2. durch Erteilung eines Zwangspasses (§§ 8 bis 12) oder
3. durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung (§ 13.)

§ 2. Die Art der Vollziehung (§ 1) wird durch die ausweisende Behörde bestimmt, welche dabei zu beachten hat, inwieweit es mit Rücksicht auf internationale Beziehungen erforderlich ist, zunächst mit ausländischen Behörden ev. auf diplomatischem Wege behufs Uebernahme des Auszuweisenden in Verbindung zu treten.

Ist anzunehmen, daß der Ausgewiesene der Ausweisung nicht ohne Anwendung körperlichen Zwanges Folge leisten werde, so ist die Ausweisung im Wege des Transports zu vollziehen.

Ausweisung mittelst Transports.¹⁾

§ 3. Soll die Ausweisung durch Transport erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Transportrichtung, insbesondere die Reichsgrenzstation festzusetzen, nach welcher der Transport zu leiten ist, auch, sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Reichsgrenzstationen werden auf Vorschlag der beteiligten Bundesregierungen durch den Reichskanzler bestimmt und unter Angabe der für dieselben zuständigen Grenzpolizeibehörden im Centralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht.

Soll der Transport nicht nach dem Heimatstaate des Ausgewiesenen gerichtet werden, so ist die Bestimmung der Landeszentralbehörde einzuholen.

Die Genehmigung der letzteren ist außerdem erforderlich, wenn der Transport auf dem Seewege erfolgen oder durch das Gebiet eines außerdeutschen Staates geleitet werden soll.

§ 4. Die vollziehende Behörde hat die Ausweisungsverfügung dem Auszuweisenden bekannt zu machen und seine Ueberführung an die Reichsgrenze zu veranlassen. Sie hat einen Transportzettel auszustellen, welcher enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2. den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3. die Transportrichtung, insbesondere die festgesetzte Reichsgrenzstation (§ 3), sowie die voraussichtliche Zeit des Eintreffens daselbst;
4. das Ersuchen an sämtliche Polizeibehörden, die Vollziehung des Transports zu unterstützen.

§ 5. Der Transportzettel ist doppelt auszufertigen; die eine Ausfertigung ist dem Transportführer einzuhändigen, die andere der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation (§ 3) zuständig ist.

§ 6. Die Grenzpolizeibehörde hat den Ausgewiesenen auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr (§ 361 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) hinzuweisen und seinen Uebertritt über die Reichsgrenze, geeignetenfalls durch Uebergabe an die Behörde des ausländischen Staates, zu bewirken. Demnächst hat sie die Ausfertigungen des Transportzettels mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Ausgewiesene auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr hingewiesen worden ist, sowie daß und zu welchem Zeitpunkte er die Reichsgrenze überschritten hat. War dem Ausgewiesenen der Seeweg vorgeschrieben, so ist die Bescheinigung dahin zu fassen, daß und zu welchem Zeitpunkte der Ausgewiesene die Seereise angetreten hat. Die eine Ausfertigung des Transportzettels ist, nachdem ihre Ablieferung dem Transportführer bescheinigt worden, bei der Grenzpolizeibehörde zurückzubehalten, die andere an die vollziehende Behörde zurückzusenden.

§ 7. Treten Umstände ein, welche die Ausführung des bereits eingeleiteten Transports verhindern, so ist der Ausgewiesene der nächsten Ortspolizeibehörde zu übergeben. Diese hat ihn in Gewahrsam zu nehmen und ohne Verzug die vollziehende Behörde zu benachrichtigen.

Handelt es sich um Behörden verschiedener Bundesstaaten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den Ausgewiesenen der vollziehenden Behörde wieder zuzuführen, sofern nicht binnen angemessener Frist anderweite Anordnung über den Vollzug der Ausweisung getroffen wird.

Ausweisung durch Erteilung eines Zwangspasses.²⁾

§ 8. Soll die Ausweisung mittelst Zwangspasses erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Reichsgrenzstation zu bestimmen, über welche der Aus-

¹⁾ Vgl. R.-R. vom 6. Juni 1875. (R.-Bl. S. 158)

²⁾ Vgl. R.-R. vom 6. Juni 1891 (R.-Bl. S. 81), R.-Erl. vom 9. Dezember 1873 (R.-Bl. 1874 S. 22) u. R.-R. vom 13. Juli 1899 (R.-Bl. S. 126),

gewiesene sich in das Ausland zu begeben hat und sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Vorschrift im § 3 Abs. 3 u. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 9. Die vollziehende Behörde hat dem Auszuweisenden eine Verfügung (Zwangspass) zu behändigen, welche enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2. den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3. die Auflage an den Ausgewiesenen, über eine bestimmte Reichsgrenzstation sich in das Ausland zu begeben und sich zu diesem Zweck binnen einer bestimmten Frist unter Vorlegung des Zwangspasses bei der darin bezeichneten Grenzpolizeibehörde zu melden, sowie die Androhung, daß bei Nichterfüllung dieser Auflage nach seinem Verbleibe geforscht werden würde und er im Betretungsfalle seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe;
4. den Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr.

Eine Abschrift des Zwangspasses ist unter Beifügung der sonstigen Legitimationspapiere des Ausgewiesenen der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation zuständig ist.

§ 10. Die Grenzpolizeibehörde hat nach Meldung des Ausgewiesenen dafür Sorge zu tragen, daß er sich in das Ausland begibt; sie hat, daß dies geschieht, auf der Abschrift des Zwangspasses zu bescheinigen und diese der vollziehenden Behörde zurückzusenden.

§ 11. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, so ist dies ungefäumt der vollziehenden Behörde mitzuteilen, welche wegen Ermittlung des Aufenthalts des Ausgewiesenen und Herbeiführung der Ausweisung im Wege des Transports das Geeignete zu veranlassen hat.

§ 12. Wird ein Ausgewiesener unter Umständen betroffen, aus welchen sich ergibt, daß er die in dem Zwangspass ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so ist er in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen und demnächst die Ausweisung mittelst Transports zu vollziehen.

Der Transport wird in dringenden Fällen von der Polizeibehörde des Ergreifungsortes, sonst von der derselben vorgeordneten Landespolizeibehörde angeordnet. Der Behörde von welcher der Zwangspass ausgestellt ist, ist in jedem Falle ohne Verzug Mitteilung zu machen.

Ausweisung durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung.

§ 13. Soll die Ausweisung durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung erfolgen, so ist in der letzteren dem Auszuweisenden aufzuerlegen, sich sofort oder binnen einer zu bestimmenden Frist über die Reichsgrenze in das Ausland zu begeben. Die Verfügung ist dem Auszuweisenden unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr mit der Verwarnung schriftlich zuzufertigen oder zu Protokoll zu eröffnen, daß, wenn er nach dem darin angegebenen Zeitpunkt innerhalb des Reichsgebiets betroffen werde, er seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe.

Kommt der Ausgewiesene der Verfügung nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 12 entsprechende Anwendung.

Anzeige der erfolgten Ausweisung an den Reichskanzler.

§ 14. Von jeder auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgeset-

W.-Erl. vom 5. März 1902 (*W.-Bl.* S. 71), *W.-Erl.* vom 20. Juli 1902 (*W.-Bl.* S. 160), *W.-Erl.* vom 22. Januar 1904 (*W.-Bl.* S. 76), *W.-Erl.* vom 16. Mai 1904 (*W.-Bl.* S. 147), *W.-E.* vom 28. Oktober 1904 (*W.-Bl.* S. 258.)

buchs gegen einen Ausländer verfügten Ausweisung aus dem Reichsgebiet hat die ausweisende Behörde sofort dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) behufs Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung erfolgt unter Uebersendung einer Abschrift der Formel des der Ausweisung zugrunde liegenden gerichtlichen Urteils, sowie einer Abschrift des dispositiven Teils der Ausweisungsverfügung, aus welcher Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und der etwa ermittelte ausländische Wohnort des Ausgewiesenen ersichtlich sein soll.

Im Falle der Zurücknahme der Ausweisung ist dem Reichskanzler gleichfalls sofort Mitteilung zu machen.

Beistandsleistung.

§ 15. Die Polizeibehörden der Bundesstaaten haben sich in den durch diese Vorschriften geregelten Ausweisungsangelegenheiten gegenseitig Beistand zu leisten.

Zwischen denselben findet in solchen Angelegenheiten ein unmittelbarer Geschäftsverkehr statt.

§ 16. Soll ein Ausgewiesener bei dem Transport nach der Reichsgrenzstation durch das Gebiet eines anderen Bundesstaats¹⁾ durchgeführt werden, so ist die Durchführung von den Behörden dieses Staates zu übernehmen, soweit nicht zwischen den beteiligten Bundesregierungen über die Art der Durchführung, namentlich wegen Einrichtung und Ueberwachung des Eisenbahntransports, etwas anderes vereinbart ist.

Kosten des Transports.

§ 17. Die Kosten des Transports, sofern über deren Verteilung nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Bundesstaat insoweit, als dieselben zur Beförderung durch sein Gebiet aufzuwenden sind. Ausgenommen sind die in den Fällen des § 7 Abs. 2 durch die Verwahrung und den Rücktransport des Ausgewiesenen erwachsenden Kosten, für deren Ersatz die vollziehende Behörde zu sorgen hat.

Die Kosten des Transportes des Ausgewiesenen durch außerdeutsches Gebiet oder auf dem Seewege trägt das Reich. Diese Kosten sind von dem Bundesstaat, dessen Behörden diesen Transport einleiten, vorschussweise zu zahlen und bei der Reichskasse zur Erstattung zu liquidieren.

§ 18. Durch Verfügung der Landeszentralbehörde können die nach § 7 und § 12 der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Obliegenheiten auf eine andere Behörde übertragen werden.²⁾

b) Ausweisung aus dem Landesgebiet.³⁾

1. Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867. (B. G. B. S. 55.)

§ 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

¹⁾ Vgl. R.-R. vom 24. Juni 1894. (R.-Bl. S. 104.)

²⁾ Betreffs der Reichsgrenzauslieferungssituationen vgl. Bef. d. Reichskanzlers vom 17. Juli 1899. (R.-Z.-Bl. S. 265.)

³⁾ Betreffs der Ausweisung lästiger Ausländer aus dem preussischen Staatsgebiet vgl. R.-Erl. vom 3. April 1904. (R.-Bl. S. 73.)

2. Landesverwaltungsgefetz, vom 30. Juli 1883. (G.S. S. 195.)

§ 130 Abs. 3. Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

3. Ministerialerlaß, betr. die Auslegung und Anwendung des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes, vom 28. Juli 1894. (M.-Bl. S. 147.)

In der Angelegenheit, betr. die verschiedene Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, hat sich der Bundesrat über folgende Grundsätze verständigt:

1. Reichsangehörigen, welche Aufenthaltsbeschränkungen der im § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 bezeichneten Art unterliegen oder innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, wird der Aufenthalt in einem Bundesstaate nicht verweigert werden, wenn sie in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Aufenthaltswohnsitz (Heimatsrecht) besitzen. Zur Verweigerung des Aufenthaltes genügt eine einmalige Bestrafung innerhalb der zwölfmonatigen Frist, sofern nur vor Beginn derselben bereits eine Bestrafung stattgefunden hat.
2. Die Ausweisung darf in den Fällen des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen bzw. die Dauer der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnenden zwölf Monate verfügt werden.
3. Aus Bundesstaaten, in welchen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen bereits nach einmaliger Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei eine Aufenthaltsbeschränkung polizeilich verfügt werden kann, wird wegen einer derartigen Aufenthaltsbeschränkung eine Ausweisung nicht erfolgen.
4. Bei Ausweisungen auf Grund des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes sind bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 (§§ 8 bis 12) und die zur Ausführung derselben später getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung zu bringen.

Bei den bezüglichen Beratungen ist diesseits an der Auffassung festgehalten, daß auf Grund des § 3 Abs. 2 der Aufenthalt in einem Bundesstaate — die sonstigen Erfordernisse vorausgesetzt — nur solchen Reichsangehörigen verweigert werden kann, welche in einem anderen Bundesstaate entweder Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen oder wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind. In dieser Beziehung ist eine Verständigung im Bundesrate nicht zustande gekommen, vielmehr eine Verschiedenheit der Auffassungen bestanden geblieben, indem einige Bundesregierungen das Erfordernis der in einem anderen als dem Aufenthaltsstaate verhängten Strafe oder Aufenthaltsbeschränkung bestreiten und sich auch ohne diese Voraussetzung zur Ausweisung nach § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes für befugt halten.

Nachdem die Verhandlungen im Bundesrat zu diesem Ergebnis geführt haben, wird zwar grundsätzlich an der bisherigen diesseitigen Auslegung des Gesetzes festzuhalten, indessen den durch die verschiedene Handhabung des Gesetzes in der erwähnten Richtung geschaffenen tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Rechnung zu tragen sein, um die aus dieser Verschiedenheit sich für uns ergebenden offensibaren Nachteile fernert zu vermeiden. Es ist deshalb der unserer Auslegung des Gesetzes widersprechenden Anwendung bis auf weiteres nicht mehr entgegenzutreten, sondern den betreffenden Bundesstaaten gegenüber in derselben Weise tatsächlich zu verfahren, so daß also Angehörigen dieser Bundesstaaten bei dem Zutreffen der übrigen Erfordernisse des § 3 Abs. 2 der Aufenthalt in Preußen auch dann zu verweigern ist, wenn dieselben hier Aufenthalts-

beschränkungen unterworfen oder hier wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind.

Dieses Verfahren ist zunächst Bayern,¹⁾ Württemberg, Baden, Hamburg²⁾ und Lübeck³⁾ gegenüber, auf welche nach den mir erstatteten Berichten die erwähnte Voraussetzung zu bringen, während die bisherige Handhabung des Gesetzes den übrigen Bundesstaaten gegenüber so lange beizubehalten ist, als diese sich nicht der von den erstgenannten Bundesstaaten dem Gesetz gegebenen Auslegung und Anwendung uns gegenüber anschließen. Ehe indessen die bisherige Praxis einem anderen Bundesstaate als den fünf erstgenannten gegenüber verlassen werden darf, ist unter Darlegung des hierzu Veranlassung gebenden Falles meine Entscheidung einzuholen.

Im übrigen sind die oben unter 1 bis 4 mitgetheilten Grundsätze bei der Ausführung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes in Anwendung zu bringen, nach welchen nunmehr einheitlich im Reiche verfahren werden wird, was einen nicht zu verkennenden Vorteil gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet. Insbesondere ist es von Wert, daß in Zukunft bezüglich des Verfahrens bei den hier in Frage kommenden Ausweisungen die diesbezüglichen Bestimmungen des Gothaer Vertrages⁴⁾ wieder allgemein beobachtet werden⁵⁾.

In dieser Beziehung bemerke ich, daß vor Ertheilung der nach § 8 des Vertrages einzuholenden Zustimmung zur Ausführung einer Ausweisung auf Grund des § 3 Abs. 2 die diesseitige Landespolizeibehörde, welche hierfür zuständig bleibt, zu prüfen hat, ob, abgesehen von der oben erwähnten, nicht beseitigten Verschiedenheit in der Auslegung des Gesetzes, dessen Voraussetzungen nach den aufgestellten Grundsätzen in dem betreffenden Falle vorliegen. Führt die Prüfung zu diesem Ergebnis, so ist die Zustimmung nicht zu verweigern, wenn der Ausgewiesene die preussische Staatsangehörigkeit oder in Preußen einen Unterstüßungswohnort besitzt. Ohne weiteres ist die Zuführung eines Ausgewiesenen zulässig, wenn er die erwähnten Rechte in einem dritten Bundesstaate besitzt, welchem er nicht wohl anders als durch preussisches Gebiet zugeführt werden kann, was umgekehrt auch bei Ausweisungen aus diesseitigem Gebiete zu beachten ist. In einem solchen Falle bedarf es also nicht der Zustimmung des mittleren, sondern des zurückliegenden Bundesstaates, nach dessen Gebiet die Ausweisung gerichtet ist.

Dem Belieben des ausweisenden Bundesstaates ist es nach den vereinbarten Grundsätzen überlassen, ob er den Ausgewiesenen nach seinem Heimatsstaate oder nach demjenigen Staate befördern will, in welchem der Ausgewiesene einen Unterstüßungswohnort (Heimatsrecht in Bayern) besitzt. Die Wahl wird nach Zweckmäßigkeitsrücksichten und u. a. danach zu treffen sein, für welches der beiden Rechte der Nachweis am leichtesten und zuverlässigsten in dem betreffenden Falle erbracht werden kann.

Was den Durchtransport anlangt, so stellt sich dieser rechtlich als eine Fortsetzung der von dem ersten Bundesstaat vollzogenen Ausweisung seitens des in der Mitte liegenden Bundesstaates aus seinem Gebiet nach demjenigen des dritten Staates dar, welche von der Polizeibehörde des mittleren Staates, der der Ausgewiesene zugeführt wird, auf kürzestem Wege auszusprechen ist. Die Kosten des Durchtransportes hat, wie bisher, der von demselben betroffene Bundesstaat zu tragen, da auf die im § 11 des Gothaer Vertrages vorgesehene Erstattung der Hälfte dieser Kosten im Wege einer demnächst stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängerten Vereinbarung verzichtet worden ist (Erlaß vom 31. Dezember 1863, M.-Bl. 1864 S. 15). Ich bemerke indessen ausdrücklich, daß dieses nur für die nach Maßgabe des Gothaer Vertrages zur Ausführung gelangenden Durchtransporte gilt.

¹⁾ Vgl. M.-R. vom 25. September 1886 (M.-Bl. S. 209) und M.-R. vom 22. Mai 1890. (M.-Bl. S. 95.)

²⁾ Vgl. M.-R. vom 7. Februar 1895. (M.-Bl. S. 28.)

³⁾ Vgl. M.-R. vom 2. Juni 1895. (M.-Bl. S. 166.)

⁴⁾ Vgl. Vertrag vom 15. Juli 1861. (Ges.-S. S. 711.)

⁵⁾ Vgl. M.-R. vom 24. Dezember 1901. (M.-Bl. 1902 S. 1.)

Abteilung II.

Sicherheitspolizei.

I. Öffentliche Sicherheitspolizei.

1. Hochverrat und Landesverrat.

Reichsstrafgesetzbuch.

§ 80. Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrat mit dem Tode bestraft.

§ 81. Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,

1. einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
2. die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
3. das Bundesgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
4. das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder teilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 82. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverrats vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§ 83. Haben mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 84. Die Strafvorschriften des § 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverrats entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reich oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§ 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften

oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein.

§ 86. Jede andere, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 87. Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 88. Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverrats mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 89. Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 90. Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des § 89 ein, wenn der Täter

1. Festungen, Plätze, besetzte Plätze oder andere Verteidigungsposten, ingleichen Teile oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht in feindliche Gewalt bringt;
2. Festungswerte, Schiffe oder Fahrzeuge der Kriegsmarine, öffentliche Gelder, Vorräte von Waffen, Schießbedarf oder andere Kriegsbedürfnisse, sowie Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vorteil des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
3. dem Feinde Mannschaften zuführt oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht verleitet zum Feinde überzugehen;

4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mitteilt;
5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter Angehörigen der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht erregt.

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 91. Gegen Ausländer ist wegen der in den §§ 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebiets aufhalten, so kommen die in den §§ 87, 80 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§ 92. Wer vorsätzlich

1. Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht,
2. zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältnis zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt oder
3. ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachteil dessen führt, der ihm den Auftrag erteilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

§ 93. Wenn in den Fällen der §§ 80, 81, 83, 84, 87—92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlagnahme belegt werden.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne besondere Erlaubnis Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht.

2. Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, vom 3. Juli 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird, wenn er weiß, daß dadurch die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdet wird, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht

unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§ 2. Wer außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der daselbst bezeichneten Art in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Wer vorsätzlich den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art in der Absicht sich verschafft, davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdenden Mitteilung an andere Gebrauch zu machen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§ 4. Wer ohne die vorbezeichnete Absicht vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art sich verschafft, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

§ 5. Haben mehrere ein Verbrechen der in den §§ 1, 3 bezeichneten Art verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch desselben gekommen ist, tritt Gefängnis nicht unter drei Monaten ein.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Straflos bleibt der an einer Verabredung der vorbezeichneten Art Beteiligte, wenn er von derselben zu einer Zeit, wo die Behörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

§ 6. In den Fällen der §§ 1, 3, 5 kann neben Gefängnis auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, neben jeder Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 7. Wer aus Fahrlässigkeit Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die ihm amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrages zugänglich sind, in einer die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 8. Wer den von der Militärbehörde erlassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider Befestigungsanlagen, Anstalten des Heeres oder der Marine, Kriegsschiffe, Kriegsfahrzeuge oder

militärische Versuchs- oder Uebungsplätze betritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9. Wer von dem Vorhaben eines der in den §§ 1 und 3 vorgesehenen Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält, und es unterläßt, hiervon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu bestrafen.

§ 10. Die Bestimmungen im § 4 Absatz 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 1, 3, 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen und Vergehen Anwendung.

§ 11. Die §§ 89, 90 des Strafgesetzbuches erhalten folgende Fassung: (s. unter Nr. 1).

§ 12. Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen der in den §§ 1, 3 vorgesehenen Verbrechen ist das Reichsgericht zuständig. Die Militärgerichtsbarkeit wird hierdurch nicht berührt. Urkundlich pp.

2. Widerstand gegen die Staatsgewalt, Aufruhr, Landfriedensbruch.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 110. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein. Die Strafe wird jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§ 112. Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tötlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintaufend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften werten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde

oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§ 115. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, teil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Mädelstführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlung begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Vgl. §§ 116, 125.

§ 116. Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist bei einem Auflauf gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften tätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen teil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§ 119. Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnisstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§ 120. Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Aufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 124. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teil nimmt, mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 125. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Mädelstführer, sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 126. Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 127. Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugnis gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versehen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 128. Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein Verfassung

oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 129. Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 130a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

2. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851

(Ges.-S. S. 451). — Auszug —

§ 2. Auch für den Fall eines Aufbruchs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militärbefehlshaber in denselben auf Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

§ 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

3. Sonstige allgemeine Vorschriften für die öffentliche Sicherheit.

Reichsstrafgesetzbuch.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

2. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräte von Waffen oder Schießbedarf aufammelt;
10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

II. Personensicherheitspolizei.

1. Führung von Waffen.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderen Schießwerkzeugen schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt;
9. wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoh-, Fieb- oder Schußwaffen, welche in Städten oder Dörfern oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;¹⁾
10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient.

2. Gesetz betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. (R.-G.-Bl. S. 109.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Handfeuerwaffen jeder Art dürfen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften dieses Gesetzes in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind.

§ 2. Die Prüfung besteht in einer Beschußprobe mit verstärkter Ladung.

Die Prüfung findet bei Zerzerolen und Revolvern einmal statt. Auch bei anderen Handfeuerwaffen kann, wenn dieselben Würgebohrung nicht erhalten haben, die Prüfung auf Antrag des Einsenders auf eine einmalige Beschußprobe beschränkt werden. Im übrigen findet eine zweimalige Beschußprobe statt, die erste mit vorgerichteten Läufen, die zweite (Endprobe) nach Fertigstellung der Läufe einschließlich der Bereinigung bei Mehrläufen und der Anbringung der Verschußstücke. Findet auf Antrag des Einsenders eine einmalige Prüfung statt, so ist dieselbe an den Waffen in dem sonst für die zweite Probe vorgeschriebenen Zustande vorzunehmen.

§ 3. Läufe oder Verschußteile, welche nach einer Beschußprobe

¹⁾ Vgl. hierzu R.-Erl., betr. die Regelung des Verbots und der Beschränkung des Tragens von Waffen pp. durch Polizeiverordnung, vom 13. November 1903. (R.-Bl. S. 263.)

unganz oder aufgebaucht befunden werden, sind durch Einsägen oder Zerschlagen unbrauchbar zu machen.

Für Waffen, an deren Läufen oder Verschlüssen nach einer Beschußprobe andere Mängel vorgefunden werden, ist nach Beseitigung der letzteren eine einmalige Wiederholung der Beschußprobe zulässig. Läufe oder Verschlußteile, welche nach der wiederholten Beschußprobe mangelhaft befunden werden, sind durch Einsägen oder Zerschlagen unbrauchbar zu machen.

§ 4. Wird an einer bereits geprüften Waffe während oder nach der Herstellung in dem Kaliber oder an dem Verschlusse eine Veränderung vorgenommen, so ist eine erneute Prüfung erforderlich. Dieselbe richtet sich bei Waffen, welche der Regel nach einer zweimaligen Prüfung unterliegen, nach dem Stande der Herstellung, in welchem die Waffe sich befindet.

§ 5. Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem dieses Gesetz seinem ganzen Umfange nach in Kraft tritt, sind Handfeuerwaffen auf Antrag der Einsender durch die Ortspolizeibehörde oder eine andere von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Behörde mit einem Borratszeichen, welches durch den Bundesrat bestimmt werden wird, zu versehen.

§ 6. Auf Handfeuerwaffen,

1. welche mit dem Borratszeichen versehen sind,
2. welche aus dem Auslande eingeführt und mit den vollständigen, den inländischen gleichwertigen Prüfungszeichen eines auswärtigen Staates versehen sind,
3. welche durch eine Militärverwaltung oder im Auftrage einer solchen hergestellt und geprüft worden sind,

finden die Vorschriften dieses Gesetzes solange keine Anwendung, als an den Waffen keine Veränderung des Kalibers oder des Verschlusses vorgenommen wird. Wird eine solche Veränderung vorgenommen, so bedürfen Waffen dieser Art der in § 4 vorgeschriebenen Prüfung, die unter 3 bezeichneten jedoch nur dann, wenn die Veränderung nicht durch eine Militärverwaltung ausgeführt oder geprüft worden ist.

Der Bundesrat bestimmt, welche Prüfungszeichen eines auswärtigen Staates als den inländischen gleichwertig anzuerkennen sind.

§ 7. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Prüfung, über das Gewicht und die Beschaffenheit des bei der Beschußprobe zu verwendenden Pulvers und Bleies, sowie über die Form und das Schlagen des Prüfungszeichen werden durch den Bundesrat erlassen.

Anm. Diese Vorschriften sind erlassen durch Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 (R.-G.-Bl. S. 674).

§ 8. Die Errichtung der Prüfungsanstalten erfolgt durch die Landesregierungen. Für die Prüfung können Gebühren erhoben werden. Dieselben dürfen die Kosten der Prüfung nicht übersteigen.¹⁾

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

wer Handfeuerwaffen feilhält oder in Verkehr bringt, deren Läufe

¹⁾ Vgl. Bef. des Reichskanzlers vom 15. Juli 1904, durch welche französische Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen als den deutschen Prüfungszeichen gleichwertig anerkannt sind. (R.-G.-Bl. S. 309.)

oder Verschlüsse nicht mit den vorgeschriebenen oder zugelassenen (§ 6) Prüfungszeichen versehen sind.

Neben der verwirkten Strafe ist auf die Einziehung der vorschriftswidrig feilgehaltenen oder in den Verkehr gebrachten Waffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die im vorstehenden Absatz bezeichnete Maßnahme selbständig erkannt werden.

§ 10. Der § 8 tritt mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.¹⁾

Urkundlich zc.

2. Fäherung von Brunnen, Gruben, Steinbrüchen usw.

Reichsstrafgesetzbuch.²⁾

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann.

3. Verkehr mit explosiven Stoffen (Z.-Gew.-G. §§ 16, 56).

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugnis zur Bereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

2. Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884. (R.-G.-Bl. S. 61.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Herstellung,³⁾ der Vertrieb⁴⁾ und der Besitz⁵⁾ von Sprengstoffen, so wie die Einföhrung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet

¹⁾ Durch Kaiserl. Verordnung vom 20. Dezember 1892 (R.-G.-Bl. S. 1056) ist das Gesetz vom 1. April 1893 ab in Kraft gesetzt worden. Vgl. hierzu R.-R. vom 4. Januar 1893 und vom 25. September 1894. (R.-Bl. S. 207.)

²⁾ Vgl. auch Feld- und Forstpol.-Ges. § 29 Z. 1.

³⁾ R.-R. vom 25. März 1885.

⁴⁾ R.-R. vom 4. Juli 1885. (R.-Bl. S. 186.)

⁵⁾ R.-R. vom 24. Dezember 1887. (R.-Bl. 1888 S. 4.)

der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Betriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesrats.*)

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Abs. 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Betriebes, des Besizes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3. Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Erteilung der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 5. Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines andern herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Täter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 6. Haben mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahnender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche den Anfang der Ausführung enthalten, betätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 7. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, oder in seinem

*) Bef. des Reichskanzlers vom 29. April 1908. (R.-G.-Bl. S. 211) — Nr. 2a b. Abschn. —

Besitz hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines andern entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

§ 8. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß § 1 Absatz 3 vom Bundesrat bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt.

§ 10. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Teilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt.

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurteilten vorgefundenen Vorräte von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 12. Die Bestimmungen im § 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

§ 13. Der in dem § 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im § 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im § 6 vorgesehenen Verab-

redung oder von dem Tatbestande eines im § 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntnis erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 14. Die §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 15. Auf Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des § 9 Absatz 1 erst zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen, und wenn seitens dieser Personen innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Erteilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst eine Woche nach Behändigung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§ 3) Anwendung.

Urkundlich 2c.

2a. Bekanntmachung, betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 29. April 1903. (R.-G.-Bl. S. 211.)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) hat der Bundesrat beschlossen:

I. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe werden als solche bezeichnet, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden:

A. folgende Pulverforten:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen 2c. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;
 2. die zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 Millimeter Dicke) oder in Plättchen von nicht über 1,6 Kubikmillimeter Inhalt in den Handel gebracht werden;
 3. das Sprengpulver „Petrokastit“ oder „Salokastit“, bestehend aus 74 Prozent Salpeter, 10 Prozent Schwefel, 15 Prozent Steinkohlenpech und 1 Prozent Kaliumbichromat;
- B. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;
- C. die Vereintigung der unter A 1 und B genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Leichtiggewehre, Pistolen oder Revolver;
- D. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 13. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 78), vom

16. April 1891 (R.-G.-Bl. S. 106) und vom 11. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 696) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 29. April 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

3. Ministerialverordnung, betr. die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz sowie die Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande, vom 11. September 1884, in der Fassung der Ministerialverordnungen vom 24. Dezember 1887 und vom 19. September 1894.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) wird Nachstehendes bestimmt:

1. Ueber Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Landräte, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden in erster Instanz Entscheidung zu treffen . . .

Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.

Aufsichtsbehörde im Sinne des qu. Gesetzes sind in den Provinzen . . . Sachsen . . . der Regierungspräsident . . .

2. In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben.

Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Ueber die Gründe zur Versagung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Solchen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes die Herstellung von Sprengstoffen auf Grund einer gemäß § 16 der Gewerbeordnung erteilten Erlaubnis oder den Vertrieb von Sprengstoffen als stehendes Gewerbe betrieben haben, ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn gegen dieselben Tatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit dartun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben einer Verfehlung von Sprengstoffen unter falscher Deklaration oder einer sonstigen wissentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Verfehlung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Die Erlaubnis zur Herstellung zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnisscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

Die zuständige Behörde kann die Genehmigung zur Herstellung, zum Vertriebe, zum Besitze, sowie zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande dem Nachsuchenden nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Vertreter oder Gehilfen (Betriebsbeamte, Geschäftsangestellte, Arbeiter etc.) erteilen. Derartige Erlaubnisscheine sind nur unter Beschränkung auf bestimmte zu bezeichnende Zwecke und Dertlichkeiten auszustellen. Der namentlichen Ausführung der Vertreter oder Gehilfen bedarf es nicht.¹⁾

Die Verwendung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des vorbezeichneten Reichsgesetzes unterliegen, in Steinbrüchen, bei Bauten und bei ähnlichen Betrieben darf nur von solchen Personen vorgenommen werden, die ein auf ihren Namen lautendes Besitzezeugnis für diese Stoffe haben.²⁾

3. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen,

¹⁾ Fassung nach der M.-Verordn. vom 24. Dezember 1887.

²⁾ Fassung nach der M.-Verordn. vom 19. September 1894.

welche im Besitz einer der in § 1 Abf. 1 des Gesetzes gedachten Genehmigungen sind.

4. Für das nach § 1 Abf. 2 des Gesetzes zu führende Register ist das anliegende Schema in Anwendung zu bringen.

5. Die nach einem Orte des Inlands bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnisschein den Begleitpapieren der Sendung beigelegt wird.

6. Erfolgt die Zurücknahme einer gemäß § 1 Abf. 1 des Gesetzes erteilten Genehmigung, so ist der Erlaubnisschein an die Behörde zurückzuziehen.

Die Zurücknahme ist ferner durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger bekannt zu machen

Berlin, den 11. September 1884.

I. Lagerregister.

Seitenbe Nr.	Bezeichnung der Person, welche die Eintragung bewirkt hat.	Tag und Stunde der Aufnahme von Sprengstoffen in das Lager.	Name des Sprengstoffes.	Verpackung (Gewichte u.).	Quantität nach Gewicht, Maß, Anzahl der Patronen u.	Genauere Angabe der Bezugsquelle. (Eigene Herstellung, ev. Fabrik, Name, Stand, Wohnung und Legitimation des Verkäufers oder sonstigen Abgebers.)	Tag und Stunde der polizeilichen Revision.	Revisionsbefund.	Unterschrift des verantwortlichen Beamten.	Bemerkungen.

II. Abgangsregister.

Seitenbe Nr.	Name derjenigen Pers., welche den Verkauf oder sonstigen Abgang, sowie die Eintragung bewirkt hat.	Tag und Stunde des Abganges.	Name, Stand und Wohnung des Abnehmers.	Datum des Erlaubnisscheins und Bezeichnung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat.	Bezeichnung des Stoffes.	Quantität (Gewicht, Maß, Anzahl) der Patronen u.	Verpackung.	Tag und Stunde der polizeilichen Revision.	Revisionsbefund.	Unterschrift des verantwortlichen Beamten.	Bemerkungen.

4. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905.

(In allen Amtsblättern veröffentlicht.)

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets folgende

Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitions-

- gegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Rauffahrtsschiffen —;
2. den Handel mit Sprengstoffen;
 3. die Aufbewahrung und Herausgabe von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen;
 4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.
- Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:
- a) die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen;
 - b) die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen;
 - c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1—3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
 - a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen);
 - b) Dynamit II und III (Kohldynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen);
 - c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlen sauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden] oder neutral reagierenden Salpeterarten);
 - d) Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglycerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglycerin Gehalt höchstens 25 Prozent beträgt;
 - e) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist und Holzmehl, Salpeter und kohlen sauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden]);
 - f) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen).
3. Nitrozellulose (locker mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Kollobiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;
4. Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschüßpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengäpfeln), Zündplättchen (amorces);
5. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Herausgabe derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1—3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;

3. Nitropulverarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
6. Sprengstoffe, welche entweder:
 - a) bei einer Temperatur bis zu + 40 Grad Celsius zur Selbstzersetzung neigen, oder
 - b) welche enthalten:
 - aa) chlorsaure Salze (mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen § 2 Nr. 4)), oder
 - bb) pikrinsaure Salze, oder
 - cc) Phosphor (mit Ausnahme der Zündplättchen § 2 Nr. 4)), oder
 - dd) Schwefelkupfer.
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Versicherung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigefügten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Verwendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (R.-G.-Bl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Speditour, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnischein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Nägeln oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sog. amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transporte von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2\frac{1}{2}$ Kilogramm Gewicht verpackt oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoffe geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso, wie die nach § 2 Ziffer 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen

mittels Bellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzufügen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausfuhr bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Bellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

Gepresste Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2 Ziffer 2d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Abf. 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Zündungen, Zündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbare Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Betarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinebombenpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Betarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 4) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschüppulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschützpatronen darf das Höchstgewicht 150 Kilogramm nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschoh oder mit einer Geschützpatrone kommt diese Gewichtsgrenze im Befall.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglycerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleich-

wertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9. Die Verladungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Wütteln, Stoßen, Umsanteln und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Saar- oder Strohböden gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 8 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkästen besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkästen oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden feuerficheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgepannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgepannt sein.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorkehrungsregeln zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfplügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden,

wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuerficher hergestellten, während des Transports unter Verschluss gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18. Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunigst Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zugiehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7—10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmegestimmung findet auch hier Anwendung. Fahren, welche Fuhrwerke mit Sprengstoffen überziehen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne und stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuerficher hergestellten, während des Transports unter Verschluss gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Verladung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fahren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit unserer Genehmigung kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit

Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuer sichereren Plattendache (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

Weber in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 und $2\frac{1}{2}$ Kilogramm abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, welche vor der Anwendung und zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von uns gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem eine Fabrik betrieben wird, dieser Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummerchiffren und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung.

In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein

Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer u. dgl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriten und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerten, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Wertes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Herausgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter usw. darf nur von demjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Herausgabe ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Herausgabe, die Menge der herausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerten, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Herausgabe von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Wertes zu der Herausgabe ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe herausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen — Amorces — (§ 2 Ziffer 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Abs. 2b fallen, Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als 2 $\frac{1}{2}$ Kilogramm;
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2 $\frac{1}{2}$ Kilogramm der dafelbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis.

§ 31. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereich sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Mißabletter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werte gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32. Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 83 gegebenen Vorschriften.

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmungen.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§ 37. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft, mit welchem Tage die Polizeiverordnungen der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1898 und 29. Juni 1898 unwirksam werden.

Berlin, den 14. September 1906.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

5. Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung.

— In allen Amtsblättern veröffentlicht. —

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 196) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebietes folgende

Polizeiverordnung,
betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen.¹⁾
(Sprengstoffversendungsvoorschrift.)

¹⁾ Betreffs der Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen vgl. die Militärtransportordnungen für Eisenbahnen vom 26. Januar 1887 (R.-G.-Bl. S. 9) und vom 11. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 28).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung sind die Bestimmungen der von uns unter dem 19. Oktober 1893¹⁾ erlassenen Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- bezw. Marinebehörde.

Zu §§ 2 und 3. a) Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegenständen, welche in Ausführung des § 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransportordnung vom 11. Februar 1888, R.-G.-Bl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrlasse gehörig“ bezeichnet sind, sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den Eingangs gedachten Bestimmungen.

b) Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Versendung, Aufbewahrung und Verausgabung von im § 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen zc. ist nicht erforderlich.

Zu § 4. a) Dem Präsidenten jeder Regierung, durch deren Bezirk die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschrouten und die Größe der Sendung mitzuteilen. Der Regierungspräsident hat die beteiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Wird der Stadtkreis Berlin berührt, so ist die Mitteilung an den dortigen Polizeipräsidenten zu richten, welcher das Erforderliche zu veranlassen hat.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mitteilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntnis zu setzen, worauf diese die für die Sendung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 Kilogramm beträgt und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörenden Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hilfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur bezw. des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

¹⁾ Ersetzt durch die unter Nr. 4 abgedruckte Pol.-B. vom 14. September 1906.

b) Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absenderortes zur Witterung bedarf es nicht, auch darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.

Zu § 5. Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu § 6. a) Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschößkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffung, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b) Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu § 8. Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur bezw. des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu § 9. a) Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohböden kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbindern ersetzt werden.

b) Zwischen die Kisten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haarböden oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haarböden zu bedecken.

Zu §§ 12 und 13. a) Den von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendung ergehenden Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorberreiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungekürzt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden, unbeschadet des nötigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (R.-G.-Bl. von 1876 S. 116) bestraft.

b) Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen zc. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c) Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen zc. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d) Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von 2 bis 3 Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 Meter Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 Meter Entfernung voneinander bleiben.

Zu § 15. Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben.

Bei Begegnungen, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mitteilung zu machen.

Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu § 18. Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur bezw. dem Garnisonältesten und nur an anderen

Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nötige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entscheidenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu § 19. Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 36 Kilogramm Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die Zusatzvorschriften zu §§ 8 und 9 Gültigkeit.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu § 21. Die vorstehenden Zusatzvorschriften zu §§ 8, 9, 12 und 13 (Punkt a), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu § 23. Die mit Sprengstoffen z. beladenen Rähne sind vor allen anderen Rähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Rähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

IV. Schlußbestimmung.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage die von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe unter dem 6. November 1888 erlassene, sowie alle von den Regierungspräsidenten und Bezirksregierungen bisher erlassenen, denselben Gegenstand regelnden Polizeiverordnungen unwirksam werden.

Berlin, den 23. Dezember 1893.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel u. Gewerbe.

4. Verschiedene personensicherheitspolizeiliche Vorschriften.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
5. wer Tiere, in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
6. wer Hunde auf Menschen heßt;
7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft.

2. Ministerialerlaß, betr. die Verleihung von Auszeichnungen für Rettung aus Lebensgefahr, vom 30. Oktober 1895. (M.-Bl. S. 239.)

3. Ministerialerlaß, betr. die Mitwirkung der Polizeibehörden zur Ermittlung vermißter Personen, vom 27. Dezember 1903. (M.-Bl. 1904 S. 14.)

4. Ministerialerlaß, betr. die Aufnahme bewußtlos aufgefundenen unbekannter Personen in Krankenanstalten, vom 25. Januar 1904. (M.-Bl. S. 84.)

III. Eigentumsficherheitspolizei.

1. Unbefugter Gebrauch von Stempeln u. dgl.

Reichsstrafgesetzbuch.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergelde, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarkten, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwerkzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Behörde verabsolgt; (§ 360 Nr. 4 in der Fassung des Art. IV des Gesetzes vom 13. Mai 1891. *R.-G.-Bl.* S. 103.)
5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen anderen als die Behörde verabsolgt;
6. wer Warenempfehlungsarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt.

§ 364. Gleiche Strafe (Haft- oder Geldstrafe bis zu 150 Mark) trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwerkzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwerchungszeichens veräußert oder feilhält.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1. Schloffer, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Hauschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabsolgen.

2. Schutz gegen Eigentumsvergehen.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

Neunzehnter Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

§ 242. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 243. Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2. aus einem Gebäude oder geschlossenen Raume mittelst Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;
3. der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Türen oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;

4. auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittelst Abschneidens oder Ablörens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
5. der Dieb oder einer der Teilnehmer am Diebstahle bei Begehung der Tat Waffen bei sich führt;
6. zu dem Diebstahle mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder
7. der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welchem sich der Täter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 244. Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Sebler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einfachen Diebstahl (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahr ein.

§ 245. Die Bestimmungen des § 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verfloßen sind.

§ 246. Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängnis bis zu drei Jahren und wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 247. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werte stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Teilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§ 248. Neben der wegen Diebstahl oder Unterschlagung erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Raub und Erpressung.

§ 249. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 250. Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Räuber oder einer der Teilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
2. zu dem Raube mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3. der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Plage, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;
4. der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§ 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Täter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte oder
5. der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§ 251. Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert, oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

§ 252. Wer, bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§ 253. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 254. Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwennung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 255. Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§ 256. Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung und Hehlerei.

§ 257. Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Selbststrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vorteils wegen leistet, mit Gefängnis zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Täter oder Teilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der Tat zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

§ 258. Wer seines Vorteiles wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Fehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängnis,
2. einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Fehler ein Angehöriger ist.

§ 259. Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittelst einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei anderen mitwirkt, wird als Fehler mit Gefängnis bestraft.

§ 260. Wer die Fehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 261. Wer im Inlande wegen Fehlerei einmal und wegen darauf begangener Fehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wenn sich die abermals begangene Fehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Bezieht sich die Fehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem § 246 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§ 262. Neben der wegen Fehlerei erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurteilung wegen Fehlerei auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Zweihundzwanzigster Abschnitt.¹⁾

Betrug und Untreue.

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatfachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 264. Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter

¹⁾ Vgl. auch Abschnitt 23 Reichsstrafgesetzbuchs, betr. Urkundenfälschung (§§ 267 bis 280), Abschnitt 24 Bankrott (§§ 281 bis 283), Abschnitt 25 Strafbarer Eigennutz (§§ 284 bis 302 d), Abschnitt 26 Sachbeschädigung (§§ 303 bis 306).

drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Die im § 345 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§ 265. Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstaufend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§ 266. Wegen Untreue werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1. Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker leghwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2. Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
3. Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messe, Bräder, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachteiligten, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt werden.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubnis des vorgesetzten Kommandeurs Montierungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4. wer Nahrungs- oder Genussmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbräuche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

5. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 4 und 5 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

2. Dienstanweisung, betr. die polizeiliche Behandlung der Fundfachen, vom 27. Oktober 1899. (M.-Bl. S. 212.)¹⁾

Anzeige des Fundes.

§ 1. Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und den Finder über die Umstände, welche für die Ermittlung des Verlierers, des Eigentümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes, zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark wert ist.

Anzeige der Versteigerung.

§ 1a. Wird einer Ortspolizeibehörde von dem Finder angezeigt, daß er die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und nötigenfalls (§ 2) die Ablieferung des Erlöses anzuordnen.

Ablieferung der Sache oder des Erlöses.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder deren Erlös anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist.

Verzicht des Finders auf den Eigentumserwerb.

§ 3. Die Polizeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an sie den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerb des Eigentums verzichtet.

Der Verzicht des Finders ist von der Polizeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses erklärt wird.

Versteigerung von seiten der Polizeibehörde.

§ 4. Die Polizeibehörde hat die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Abgabe an die Polizeibehörde des Fundorts.

§ 5. Ist die nach den §§ 1 bis 4 mit dem Funde befaßte Polizeibehörde nicht die Polizeibehörde des Fundorts, so hat sie dieser die Anzeigen und die Erklärungen des Finders mitzuteilen und die Sache oder den Erlös zu übersenden. In den Fällen des § 4 ist der Erlös zu übersenden. Die Übersendung der Sache unterbleibt, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Die weitere Bearbeitung der Fundsache liegt der Polizeibehörde des Fundortes ob.

Verzeichnis der Funde.

§ 6. Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Inhalte der Anzeigen innerhalb ihres Amtsbezirks gemacht sind, ein Verzeichnis nach dem anliegenden Muster zu führen.

Ueber mündliche Erklärungen der Beteiligten sind schriftliche Bemerkte aufzunehmen.

Alle auf einen Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

¹⁾ Vgl. hierzu den R.-E. vom 18. November 1901 betr. die Behandlung von Fundfachen. (R.-Bl. S. 262.)

Bekanntmachung des Fundes. Ermittlung der Empfangsberechtigten.

§ 6a. Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichnis ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuhängen.

Übersteigt der Wert der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werte nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.

Geben die Merkmale der Sache oder die Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittlung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polizeibehörde die Ermittlung auch auf anderem Wege angelegen sein zu lassen.

Anmeldung von Rechten.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldungen von Rechten an Sachen, die nach der Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirkes verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und dem Anmeldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche sowie über die etwaigen Aufwendungen der Polizeibehörde Auskunft zu erteilen, ihn auch zu belehren, daß, wenn die Sache nicht mehr als drei Mark wert ist, die Anmeldung bei der Polizeibehörde dem Erwerbe des Eigentums durch den Finder nicht entgegensteht.

Herausgabe der Sache oder des Erlöses.

§ 8. Für die Herausgabe der in der Verwahrung der Polizeibehörde befindlichen Sachen oder Erlöse gelten, unbeschadet der Vorschrift des § 10, folgende Bestimmungen:

1. Die Herausgabe erfolgt an den Verlierer, den Eigentümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten, wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

Die Zustimmung des Finders ist auch im Falle seines Verzichts auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzicht seine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils, durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Erteilung der Zustimmung verurteilt ist.

Die Herausgabe erfolgt nicht vor dem Ablaufe der unter Nr. 2 bezeichneten einjährigen Frist, wenn eine Unterschlagung der Sache oder des Erlöses zu besorgen sein würde.

2. Die Herausgabe erfolgt an den Finder:

- a) bei Gegenständen, die nicht mehr als drei Mark wert sind, nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Funde;
- b) bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, wenn entweder kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils, durch welches der Anmeldende zur Erteilung der Zustimmung verurteilt ist.

3. Die Herausgabe erfolgt in den Fällen der Nr. 2 an die Gemeinde des Fundorts:

- a) wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums verzichtet hat; die Vorschriften unter Nr. 1 Absatz 2 finden Anwendung;
- b) wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

Annahmeverzug des Empfangsberechtigten.

§ 9. Verlangt in den Fällen des § 8 Nr. 1 der Empfangsberechtigte

nicht nach ergangener Aufforderung die Herausgabe, so ist die Sache oder der Erlös für ihn zu hinterlegen; ist die Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so hat die Polizeibehörde sie nach Maßgabe der §§ 383 bis 385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veräußern zu lassen und den Erlös zu hinterlegen.

Unbekanntheit des Empfangsberechtigten oder seines Aufenthaltes.

§ 9a. Kann bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Ablieferung der Sache die Herausgabe nicht nach § 8 erfolgen, weil der Polizeibehörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so hat die Polizeibehörde die Sache nach Maßgabe der §§ 979, 980, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs versteigern zu lassen. Abgeliefertes Geld sowie der Erlös einer Sache ist nach § 981 an die Gemeinde und, wenn die Polizeibehörde eine Königliche ist, an die Staatskasse abzuführen.

Die in den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des § 6a Absatz 1, 2.

Kosten des Verfahrens.

§ 10. Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittlung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten sind, wenn Geld herauszugeben ist, von dem herauszugebenden Betrag abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

Inkrafttreten der Anweisung. Uebergangsbestimmungen.

§ 11. Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sie gilt auch für die Behandlung früher gemachter Funde.

Die in § 8 Nr. 2 bezeichneten Fristen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1900.

Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts finden jedoch die Vorschriften dieser Anweisung auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen schon vor dem 1. Januar 1900 ein Ausschlussurteil erlassen worden ist; diese Fälle sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

Im übrigen tritt das für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts unterm 21. April 1882 erlassene Reglement (M.-Bl. für die innere Verwaltung 1882 S. 88) mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anweisung außer Geltung.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Der Minister des Innern.

Fundverzeichnis.

Laufende Nummer	Zeit		Ge- stand	Finder	Ver- steigerung		Ver- zicht des Fin- ders	Bekannt- machung		Aufwendungen		Bemerkungen.
	der An- zeige	des Fun- des			Zeit	Er- lös		Aus- hang	Blät- ter	des Finders einchl. Finderlohn	der Behörde	

**3. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899.
(G.S. S. 249.)**

Art. 19. Erhalten die Ortspolizeibehörden von einem Todesfalle Kenntnis, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nach-

lasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Todesfall eingetreten ist, Mitteilung machen. Der Justizminister und der Minister des Innern könnten diese Verpflichtung auf die Gemeindebehörden übertragen.

Art. 104. Im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts ist für die im § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Sicherung des Nachlasses außer den Amtsgerichten das Dorfgericht¹⁾ zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, es sei denn, daß sich am Sitze des Dorfgerichts ein Amtsgericht befindet.

Zum Zwecke der Sicherung kann das Dorfgericht insbesondere Siegel anlegen, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen und ein Nachlaßverzeichnis aufnehmen. Ein auf Grund dieser Vorschrift aufgenommenes Verzeichnis kann nicht nach § 2004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Nachlaßinventar benutzt werden. Zur Bestellung eines Nachlaßpflegers ist das Dorfgericht nicht befugt.

Art. 105. Das Dorfgericht soll von den Maßregeln, die es zur Sicherung des Nachlasses ergriffen hat, dem Amtsgericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, Mitteilung machen. Verfügungen von Todes wegen, die sich im Nachlasse befinden, sowie Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten, die das Dorfgericht an sich genommen hat, hat es unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

In zweifelhaften Fällen hat das Dorfgericht, wenn es keine Sicherungsmaßregeln trifft, dem Amtsgericht den Sachverhalt anzuzeigen.

Art. 106. Die Abänderung einer Anordnung des Dorfgerichts ist bei dem im Art. 105 bezeichneten Amtsgerichte nachzusuchen. Das Amtsgericht ist auch berechtigt, eine Anordnung des Dorfgerichts, die es für ungerechtfertigt erachtet, von Amts wegen zu ändern.

Hat das Dorfgericht Siegel angelegt, so soll die Abnahme der Siegel in der Regel nur auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgen.

Art. 107. Die Dorfgerichte können von den Amtsgerichten mit der Ausführung der auf Grund des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordneten Maßregeln beauftragt werden.

Art. 108. Die Dorfgerichte sind zuständig, im Auftrage des Amtsgerichts Vermögensverzeichnisse, insbesondere Nachlaßinventare, aufzunehmen.

Die Dorfgerichte sind zuständig, im Falle des § 20 des Gesetzes, betr. das Auerbenrecht bei Renten- und Aufziedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (G.-G. S. 124) im Auftrage der Generalkommission Nachlaßinventare aufzunehmen.

4. Gesetz, betr. den Wucher, vom 24. Mai 1880 (R.-G.-Bl. S. 109) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893.

5. Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894. (R.-G.-Bl. S. 450.)

¹⁾ Vgl. hierzu J.-R.-R. vom 20. Dezember 1899. (J.-R.-Bl. S. 806.)

6. Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs,
vom 27. Mai 1896. (R.-G.-Bl. S. 145.)
7. Börsengesetz vom 22. Juni 1896. (R.-G.-Bl. S. 157.) §§ 75 ff.
8. Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder
Wertpapiere, vom 5. Juli 1896. (R.-G.-Bl. S. 183.)
9. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. (R.-G.-Bl. S. 219.)
§§ 312 ff.
- 10, 10a u. 10b. Patentgesetz, vom 7. April 1891. (R.-G.-Bl. S. 79.)
§§ 35 ff. nebst Ausführungsverordnungen vom 26. Mai 1902
(R.-G.-Bl. S. 169) und vom 29. April 1904. (R.-G.-Bl. 157.)
11. Konkursordnung, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichs-
kanzlers vom 20. Mai 1898. (R.-G.-Bl. S. 612.)
12. Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894.
(R.-G.-Bl. S. 441.)
12a. Ausführungsverordnung zum Gesetz, betr. den Schutz der
Warenbezeichnungen, vom 10. Mai 1903. (R.-G.-Bl. S. 218.)
13. Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens,
vom 22. März 1902. (R.-G.-Bl. S. 125.)
14. Zolltarifgesetz, vom 25. Dezember 1902. (R.-G.-Bl. S. 303.)
15. Bekanntmachung, betr. die Grundsätze für die Erteilung der
Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes, vom 7. Mai 1903.
(R.-G.-Bl. S. 215.)
16. Gesetz, betr. den Schutz von Erfindungen, Muster und Waren-
zeichen auf Ausstellungen, vom 18. März 1904. (R.-G.-Bl. S. 141.)
17. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen über den Kleinhandel mit
Kerzen, vom 4. Dezember 1901. (R.-G.-Bl. S. 494.)
18. Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der
Tonkunst, vom 19. Juni 1901. (R.-G.-Bl. S. 227.)
19. Gesetz, betr. das Verlagsrecht, vom 19. Juni 1901.
(R.-G.-Bl. S. 217.)
20. Gesetz, betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit,
vom 9. April 1900. (R.-G.-Bl. S. 228.)

21. Verordnung, betr. die Hauptmängel und die Gewährfristen beim Diehhandel, vom 27. März 1899. (R.-G.-Bl. S. 219.)

22. Verordnung über Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie, vom 13. Februar 1843. (G.-S. S. 75.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferdediebstähle, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen was folgt:

§ 1. Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugnis dazu auf Erfordern der Polizei durch ein amtliches Attest (§§ 5, 7) auszuweisen.

§ 2. Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizeibehörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist unter genauer Beschreibung des Pferdes eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend und erforderlichenfalls in das Amtsblatt auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigentumsansprüche.

§ 3. Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen, vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabsolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, sowie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§ 4. Wer ein Pferd von einer ihm unbekanntem Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§ 5) über ihre Befugnis zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von fünf Talern oder acht Tagen Gefängnis verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des § 2 verfahren.

§ 5. Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1. Name und Stand des Eigentümers, sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;
2. die Bezeichnung des Pferdes nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen;
3. Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;
4. Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beibringung des Siegels.

§ 6. Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von 4 Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§ 7. Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen; wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind,

haben die Regierungen die Distriktskommissarien, die Dorfschulzen oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§ 8. Die Erteilung des Attestes darf niemanden versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Tatsache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in seinem Gebrauch gehabt hat.

§ 9. Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.

Urkundlich zc.

Abteilung III.

Ordnungs- und Sittenpolizei.

1. Paß- und Fremdenpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder gefälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

3. Gesetz vom 12. Oktober 1867, betreffend das Paßwesen¹⁾ (B.-G.-Bl. S. 33.)

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags was folgt:

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.²⁾

§ 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebiets, noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§ 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimationsurkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

¹⁾ Anstatt „Bundesangehörige“, „Bundesgebiet“ ist jetzt zu setzen „Reichsangehörige“, „Reichsgebiet“.

²⁾ Vgl. R.-Erl., betr. die Erteilung von Reisepapieren zum Aufenthalte im Auslande, vom 20. November 1904. (R.-Bl. S. 277).

§ 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere behufs der Visierung findet nicht statt.

§ 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1. die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2. die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3. so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugnis zufließt.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugnis haben, oder welchen dieselbe von Bundes wegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§ 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§ 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens ein Taler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Passpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Anordnung des Bundespräsidenten vorübergehend eingeführt werden.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrolle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich zc.

3. Zirkularerlaß, betr. die Ausführung des Bundespaßgesetzes vom 12. Oktober 1867, vom 30. Dezember 1867.

Durch das unter dem 12. Oktober d. Js. erlassene Bundespaßgesetz, welches mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit tritt, ist für die zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten die Passpflichtigkeit der Reisenden, soweit sie in diesen Staaten bisher bestanden hat, aufgehoben worden. Es hängt fortan von dem Ermessen der Bundesangehörigen ab, ob sie sich mit Reisepapieren, zum Zweck ihrer Legitimation in eintretenden besonderen Fällen versehen wollen oder nicht.

Beantragen preussische Staatsangehörige die Ausstellung von Reisepapieren, so darf die Erteilung derselben nur verweigert werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse (z. B. Militärpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung usw.) entgegenstehen.

Zu den Reisepapieren sind fortan — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Zwangspässen und beschränkten Reiserouten — nur die Paßarten hinsichtlich deren es bei den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1861 (gestützt auf den Paßartenvertrag de dato Dresden, den 21. Oktober 1860) bewendet (M.-Bl. pro 1861 S. 7 seq.) und die eigentlichen Reisepässe zu rechnen. Von Ausfertigung und Erteilung besonderer Wanderpässe oder Wanderbücher für reisende Gewerbegehilfen ist hinfort abzusehen, da die veränderten Umstände eine Unterscheidung zwischen reisenden Gewerbegehilfen und sonstigen reisenden Personen entbehrlich und unzumutbar erscheinen lassen. Demgemäß bleiben die für die Wanderpässe erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere das Reglement vom 24. April 1833 und vom 21. März 1835 künftigt außer Anwendung.

Anlangend die eigentlichen Reisepässe, so hört die bisherige Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlandsreisepässen auf, dergestalt, daß für alle Arten solcher Reisepässe nur ein und dasselbe Formular anzuwenden ist.

Nach § 7 des Bundespaßgesetzes sollen in allen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten übereinstimmende Formulare zu Pässen und sonstigen Reisepapieren in Anwendung kommen. Der Bundesrat hat beschlossen, dasjenige Formular als das gemeinschaftliche Paßformular anzunehmen, von welchem die königliche Regierung anliegend ein Exemplar erhält. Dieses Formular ist dasselbe, welches bereits seit mehreren Jahren von einer Anzahl deutscher Staatsregierungen auf Grund besonderer Uebereinkunft d. d. Köln, den 7. Februar 1865, angewendet worden ist.

Dasselbe wird nur dahin abgeändert werden, daß anstatt des auf dem Umschlage eingepreßten und auf der ersten Seite oben abgedruckten, sowie auch im Unterdruck überall aufgenommenen Wortes „Paßverein“ die Worte „Norddeutscher Bund“ aufgenommen werden, und daß ferner auf dem ersten Blatte der betreffende Staat (Königreich Preußen) näher bezeichnet und darunter das preussische Wappen hinzugefügt werden wird.

Was die Verwendung der zu den Reisepässen gesetzlich erforderlichen Stempel betrifft, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt, so hat der Herr Finanzminister das hiesige Hauptstempelmagazin angewiesen, die Paßformulare, welche denselben von hieraus werden überwiesen werden, zu stempeln. Die Paßgebühren dürfen, da nach dem Bundespaßgesetze der Gesamtbetrag der Kosten eines Reisepasses die Summe von (1 Thr.) 3 Mark nicht übersteigen darf, fortan nur in solcher Höhe berechnet und liquidirt werden, daß sie mit Inzurechnung des verwendeten Stempelbetrages nicht über (1 Thr.) 3 Mark betragen. Für die Abmessung der Gebühren innerhalb dieses Maximums bleiben die bisherigen Kategorien der Paßinhaber dergestalt maßgebend, daß je nach diesen Kategorien für die mit (15 Sgr.) 1 Mark 50 Pf. gestempelten Formulare an Anfertigungsgebühren höchstens (15 Sgr.) 1 Mark 50 Pf. und für die mit (5 Sgr.) 50 Pf. gestempelten höchstens (10 Sgr.) 1 Mark, unter Verbeibehaltung des Satzes von (2 1/2 Sgr.) 25 Pf. für arme Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten zc. erhoben werden dürfen.

Zur Verteilung von Reisepässen sind fortan — abgesehen von den Ministerialpässen, hinsichtlich deren es nach dem Beschlusse des Bundesrats vorläufig bei den geltenden Anordnungen verbleibt — kompetent

die Provinzialregierungen (in Hannover die Landdrosteien), die Landräte und die von den Regierungen dazu ermächtigten städtischen Polizeibehörden, welche durch die Amtsblätter bekannt zu machen sind.

Die königliche Regierung wolle hiernach das Weitere schleunigst veranlassen, und unter ausdrücklicher und besonderer Hinweisung auf das Paßgesetz vom 12. Oktober cr., die sämtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks, soweit dies erforderlich, mit entsprechender Anweisung versehen. Das Gesetz selbst ist

behufs weiterer Verbreitung seines Inhalts in dem Amtsblatte abzu drucken, und sind denselben die etwa für zweckmäßig zu erachtenden Belehrungen des Publikums hinzuzufügen.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Der Minister des Innern.

4. Verordnung, betr. die Passpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden, vom 14. Juni 1879. (R.-G.-Bl. S. 155.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 9 des Gesetzes über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (R.-G.-Bl. S. 33) unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Februar d. Js., betreffend die Passpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden (R.-G.-Bl. S. 9) was folgt:

§ 1. Bis auf Weiteres ist jeder Reisende,¹⁾ welcher aus Rußland kommt verpflichtet, sich durch einen Paß auszuweisen, welcher von der deutschen Botschaft in St. Petersburg oder einer deutschen Konsularbehörde in Rußland visiert worden ist.

§ 2. Der Paß ist beim Eintritt über die Reichsgrenze behufs Gestattung der Weiterreise der diesseitigen Grenzbehörde zur Visierung vorzulegen.

Vgl. §§ 1 und 2 die nachstehend unter 5 abgedruckte Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1894.

§ 3. Der Reichsanzeiger ist ermächtigt, die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu treffen. Urkundlich zc.

5. Verordnung, betr. die Passpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden, vom 30. Juni 1894. (R.-G.-Bl. S. 501.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 9 des Gesetzes über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (R.-G.-Bl. S. 33) unter Aufhebung der Verordnung vom 29. Dezember 1880 betreffend die Passpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden (R.-G.-Bl. 1881 S. 1) was folgt:

§ 1. Die Verpflichtung der aus Rußland kommenden Reisenden, ihre Pässe gemäß den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 14. Juni 1879 (R.-G.-Bl. S. 155) visieren zu lassen, wird aufgehoben.

§ 2. Durch diese Bestimmung werden die übrigen Vorschriften der Verordnung vom 14. Juni 1879 nicht berührt.

§ 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu treffen. Urkundlich zc.

¹⁾ Angehörige des Deutschen Reichs und solcher Länder, in welchen der Deutschen der Eintritt ohne Passvisierung gestattet ist, sind von dieser Vorschrift ausgenommen — B. v. 29. Dezember 1880 —.

6. Paßkarten zur Legitimationsführung der Reisenden.
Verordnung vom 31. Dezember 1850, nebst Strafbestimmungen.

— Auszug. —

§ 3. Paßkarten dürfen nur solchen Personen erteilt werden, welche

1. der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. vollständig selbständig sind, und
3. in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten erteilt werden:

- a) Studierenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Unversitätssorte,
- b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten in ihrem jetzmaligen Aufenthaltsorte,
- c) unselbständigen Familiengliedern auf Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes) jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
- d) Handlungsbienern auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der letzteren.

§ 4. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimiert.

§ 5. Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt:

- a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgehilfen und Gewerbegehilfen,
- b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
- c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§ 7. Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgelegten Provinzialregierung damit beauftragt worden sind.

§ 9. Eine Vifierung der Paßkarten findet nicht statt.

§ 10. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wozu insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren seitens des Inhabers an einen anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§ 4) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Kriminalstrafen.*)

Berlin, den 31. Dezember 1850.

Der Minister des Innern.

7. Ministerialerlaß, betr. das Meldewesen, vom 16. Januar 1904.
(M.-Bl. S. 40.)

2. Freizügigkeit, Heimatscheine.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 39. Ziffer 1: Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. Dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden.

*) Strafbestimmungen in §§ 275 Z. 2 und 363 des Reichsstrafgesetzbuchs.

2. Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 55), in der durch die neuere Gesetzgebung bedingten Fassung.¹⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Jeder Reichsangehörige hat das Recht, innerhalb des Reichsgebietes:

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist;
2. an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Reichsangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Reichsangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.

§ 2. Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unselbständig ist, den Nachweis der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

§ 3. In soweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.^{2) 3) 4)}

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§ 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende

¹⁾ Vgl. Gef. v. 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 355).

²⁾ Vgl. Gef. v. 31. Dezember 1842. — Nr. 3 dieses Abschnitts.

³⁾ Vgl. R.-Erl. betr. Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund § 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 30. November 1902 (R.-Bl. 1903 S. 8).

⁴⁾ Vgl. R.-Erl., betr. die Erteilung von Heimat- und Reisepapieren zum Aufenthalt im Ausland, vom 20. November 1904 (R.-Bl. S. 277).

Kräfte befugt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugnis der Gemeinden zu beschränken.

Die Befugnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§ 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§ 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die tatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§ 7. Sind in den in § 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten beteiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Soloth, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsort zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§ 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeinbewohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§ 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§ 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unter-

lassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§ 1) geahndet werden darf.

§ 11. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Teilnahme an den Gemeindegewinnungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimatsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§ 12. Die polizeiliche Ausweisung Reichsangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im übrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 13. Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.
Urkundlich zc.

3. Die in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. (G.-S. 1843 S. 5.)¹⁾

[§ 1. Keinem selbständigen preussischen Untertan darf an dem Orte, wo er eine Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen imstande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.]

§ 2. Ausnahmen hiervon (§ 1) finden statt:

1. wenn jemand durch ein Strafurteil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;]
2. wenn die Landespolizeibehörde nötig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Täter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurteilt worden oder in einer Korrekptionsanstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

4. Ministerialerlaß, betr. die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen, vom 25. Juli 1898. (M.-Bl. S. 150.)

I. Zuständigkeit. 1. Zuständig zur Ausfertigung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist die Landespolizeibehörde desjenigen Bezirks, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat (der Regierungspräsident, für Berlin der Polizeipräsident). Hat der Antragsteller in Preußen keinen Wohnsitz gehabt, so ist die Landespolizeibehörde des letzten preussischen Wohnsitzes seiner Eltern (eventuell des leztlebenden

¹⁾ Vgl. auch Abt. I Abschn. J. S. 54 ff.

der Eltern) oder diejenige Landespolizeibehörde zuständig, welche den letzten Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein für ihn oder seine Eltern ausgestellt oder ihm oder seinen Eltern eine andere die preussische Staatsangehörigkeit bestätigende Urkunde (Aufnahme-, Naturalisationsurkunde) ausgestellt hat.

Bei Ehefrauen richtet sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen des Ehemannes, bei Minderjährigen nach denjenigen des Vaters bzw. (nach dem Tode Vaters) der Mutter, bei nicht ehelich geborenen Minderjährigen nach denjenigen der Mutter.

2. Die Landespolizeibehörde ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen befugt, die Erteilung der Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise an unterstellte Behörden zu übertragen.

A. Die Uebertragung kann geschehen:

- a) an die Königlichen Polizeipräsidien und die Königlichen Polizeidirektionen (aber nicht an andere Polizeiverwaltungen);
- b) an die Landräte und die Bürgermeister der Stadtkreise ohne Königliche Polizeiverwaltung.^{1) 2)}

B. Die Uebertragung ist nur zulässig für diejenigen Fälle, in denen der Antragsteller in Preußen geboren und in dem Bezirke der unteren Behörde nach Herkunft oder Wohnsitz ortsangehörig ist.

C. Von der Uebertragung ist bei der Wichtigkeit, die den Ausweispapieren — besonders in armenrechtlicher Beziehung — bewohnt, ein beschränkter Gebrauch zu machen. Demgemäß empfiehlt sie sich nur insoweit, als die Erteilung der Ausweispapiere durch den Regierungspräsidenten selbst diesem eine unverhältnismäßig große Arbeitslast verursachen würde. Der Regel nach wird zunächst nur die Ausstellung der Staatsangehörigkeitsausweise zu übertragen, die der Heimatscheine aber vom Regierungspräsidenten in der Hand zu behalten sein. Nur da, wo ein sehr starker Abfluß der Bevölkerung nach dem Auslande stattfindet, darf die Erteilung beider Ausweispapiere den Unterbehörden übertragen werden.

D. Die Unterbehörden haben die von ihnen ausgefertigten Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine in je ein besonderes Verzeichnis einzutragen, von welchem am Ende des Jahres dem Regierungspräsidenten eine Abschrift einzusenden ist.

Dieses Verzeichnis muß enthalten:

1. Namen, Stand, Wohnung, Datum und Ort der Geburt des Nachsuchenden,
2. gegebenen Falles Namen der Ehefrau, Namen, Datum und Ort der Geburt seiner Kinder,
3. den Staat, für den der Ausweis beantragt war,
4. die Dauer der Gültigkeit des Ausweises,
5. Auskunft über die Militärverhältnisse des Nachsuchenden und eventuell seiner Söhne.

E. Ob die Heimatscheine für Oesterreich-Ungarn, die Schweiz oder für einen anderen Staat auszustellen sind, bewirkt fortan hinsichtlich der Uebertragbarkeit der Ausstellung keinen Unterschied.

II. Vorenthaltung und Beschränkung. Die Erteilung von Ausweispapieren ist, abgesehen von Personen, welche die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen, zu versagen:

1. Personen, die in Deutschland bestraft sind, sofern sie sich der Strafvoll-

¹⁾ Die zur Ausstellung von Heimatscheinen berechtigten Behörden sind in dem *W.-R.* vom 1. September 1897 (*W.-Bl.* S. 203) namhaft gemacht.

²⁾ Vgl. hierzu

a) *W.-Erl.* vom 2. Juli 1902 (*W.-Bl.* S. 136).

b) *W.-Erl.* vom 9. Dezember 1903 (*W.-Bl.* S. 235).

c) *W.-Erl.* vom 27. September 1903 (*W.-Bl.* S. 214).

d) *W.-Erl.* vom 24. November 1903 (*W.-Bl.* S. 267).

e) *W.-Erl.* vom 20. November 1904 (*W.-Bl.* S. 277).

- Freudung durch Auswanderung entzogen haben und die Strafe noch nicht verjährt ist.
2. Steuerpflichtigen, die mit einer Staatssteuerzahlung im Rückstande sind, wenn — und so lange — die Steuerbehörde das Ausweispapier mit Beschlagnahme belegt.
 3. Für Heimatscheine gilt außerdem die Beschränkung, daß dieselben ausgestellt werden dürfen:
 - a) Personen männlichen Geschlechts, welche noch nicht wehrpflichtig sind, d. h. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur für die Zeit bis zum Eintritt ihrer Militärpflicht, d. h. bis zum 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;
 - b) Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorfchenden der Ersatzkommission ihres Bestimmungsortes darüber erbringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (Wehrordnung § 107 Ziffer 1);
 - c) Militärpflichtigen (§ 22 der Wehrordnung) nur beim Nachweise ihrer Zurückstellung und für die Dauer derselben;
 - d) Wehrpflichtigen, über deren Dienstpflicht endgültige Entscheidung getroffen ist, nur, wenn sie sich über die Erfüllung ihrer militärischen Pflichten ausweisen können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu 3a—d kann nach Einholung einer Aeußerung der Ersatz- bzw. Militärbehörde die Erteilung des Heimatscheines ausnahmsweise erfolgen, wenn dies die Landespolizeibehörde (Regierungspräsident, für Berlin Polizeipräsident) durch besondere Umstände für gerechtfertigt erachtet.

III. Formulare. 1. Die Formulare der Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise müssen den durch die Bundesratsbeschlüsse vom 20. Januar 1881 (R.-Bl. S. 86) und 3. März 1883 (R.-Bl. 1884 S. 105) festgestellten Mustern genau entsprechen. Bei den Heimatscheinformularen muß die Anmerkung, die auf § 21¹⁾ des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 hinweist, ihrem ganzen Wortlaute nach auf der Vorderseite stehen.

2. Alle Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind mit der Amtsbezeichnung und dem Siegel des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten von Berlin) auszufertigen. Sofern sie nicht von diesem selbst oder seinem Stellvertreter ausgefertigt werden, müssen sie außer dem Siegel des Regierungspräsidenten — dessen Unterschrift in diesem Falle entbehrlich ist — folgenden Vermerk tragen:

Ausgefertigt im Auftrage des Kgl. Regierungspräsidenten zu
Der (z. B. Landrat des Kreises N.).

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Die Rückseite der Formulare kann zur Bezeichnung der Ehefrau und der minderjährigen Kinder, auf die sich das Ausweispapier etwa mitbezieht, benutzt werden, wobei auf die Militärpflicht der Söhne zu achten ist.

Spätestens vom 1. Januar 1900 ab sind nur noch solche Formulare zu Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen zu benutzen, die von der hiesigen Reichsdruckerei hergestellt sind.

IV. Gültigkeitsdauer. Staatsangehörigkeitsausweise werden ohne Zeitbeschränkung ausgefertigt.

Die Bestimmung der Zeitdauer, für welche Heimatscheine zu erteilen sind, ist durch den Bundesratsbeschlus vom 20. Januar 1881 (R.-Bl. S. 86) auf das Höchstmah von fünf Jahren beschränkt. Der ausfertigenden Behörde bleibt es überlassen, innerhalb dieses Zeitraums auch eine kürzere Gültigkeitsdauer der Heimatscheine zu bestimmen. Eine solche Einschränkung muß erfolgen, insoweit

¹⁾ S. Art. 41. Einf.-Ges. z. Bürgerl. Ges.-B. u. R.-R. vom 7. Dezbr. 1899 (R.-Bl. 1900 S. 5).

die Militärverhältnisse des Antragstellers und eventuell seiner Söhne dazu Anlaß geben (cfr. Nr. II sub 8).

V. Erneuerung. Anträgen auf Erneuerung abgelaufener Heimatscheine ist zu entsprechen, sofern keiner der unter II angegebenen Umstände entgegensteht.

VI. Stempelpflicht. Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise unterliegen nach Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1896 einer Stempelsteuerabgabe von 1 Mark 50 Pfennig.¹⁾

VII. Zustellung. Staatsangehörigkeitsausweise können den Antragstellern unmittelbar zugesandt werden.

Heimatscheine sind in der Regel durch das zuständige Konsulat (für die Niederlande durch das Kaiserliche Generalkonsulat in Amsterdam) zuzustellen.

VIII. Eilbedürftigkeit. Anträge auf Erteilung oder Erneuerung von Heimatscheinen sind stets als Eilsachen zu behandeln und so schnell zu erledigen, als sich mit der gebotenen sorgfältigen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse irgend vereinbaren läßt.

IX. Ausfertigung. Bei der Ausfertigung der Ausweise ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren. Korrekturen durch Ueberschreiben oder Radieren und sonstige Aenderungen, die zu Zweifeln an der Echtheit der Urkunde Anlaß geben können, sind unstatthaft. Fehlerhaft ausgefertigte Formulare müssen kasziert und durch neue ersetzt werden.

3. Auswanderungswesen.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

a) § 140. Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1. ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre;
2. ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubnis auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten;
3. ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlagnahme belegt werden.

b) § 141. Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbem der letzteren zuführt, ingleichen wer einen deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertieren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

c) § 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubnis auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist (erster Klasse) auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

¹⁾ Vgl. Nr.-N. vom 8. September 1896 (Nr.-Bl. S. 183).

2. Gesetz über das Auswanderungswesen, vom 9. Juni 1897.
(R.-G.-Bl. S. 463.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

1. Unternehmer.

§ 1. Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 2. Zur Erteilung oder Verfassung der Erlaubnis ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats zuständig.

§ 3. Die Erlaubnis ist in der Regel nur zu erteilen:

a) an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben;

b) an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben; an offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind.

§ 4. Ausländischen Personen oder Gesellschaften, sowie solchen Reichsangehörigen, welche ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiete haben, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie

a) einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, welcher sie in den auf die Beförderung der Auswanderer bezüglichen Angelegenheiten Behörden und Privaten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten hat;

b) wegen der aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer erwachsenden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Rechte und den deutschen Gerichten sich unterwerfen.

§ 5. Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzigtausend Mark zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, daß er Reeder ist.

§ 6. Die Erlaubnis ist nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen.

§ 7. Bei Erteilung der Erlaubnis an solche deutsche Gesellschaften, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebiets zur Aufgabe machen, ist der Reichskanzler an die Vorschriften des § 5 nicht gebunden.

Im übrigen können aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 zugelassen werden.

§ 8. Die Erlaubnis berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirkles seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirkles seiner etwaigen Zweigniederlassung bei der Ausübung seines gesamten Geschäftsbetriebs, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Erteilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Veröffentlichung der

Beförderungsgemeinschaften und Beförderungsbedingungen handelt, ausschließlich der Vermittelung seiner nach §§ 11 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat.

§ 9. Der Unternehmer kann seine Befugnisse zum Geschäftsbetriebe durch Stellvertreter ausüben. Die Bestellung eines solchen ist erforderlich für die Geschäftsführung in Zweigniederlassungen.

Nach dem Tode des Unternehmers sowie im Falle einer Vormundschaft oder Pflegschaft kann der Geschäftsbetrieb noch längstens sechs Monate durch Stellvertreter fortgesetzt werden.

Die Bestellung eines Stellvertreters bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 10. Die den Unternehmern erteilte Erlaubnis kann unter Zustimmung des Bundesrats vom Reichskanzler jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Die Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters kann vom Reichskanzler jederzeit widerrufen werden.

II. Agenten.

§ 11. Wer bei einem Betriebe der im § 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitwirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 12. Die Erlaubnis wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

§ 13. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden an Reichsangehörige, welche im Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde (§ 12) ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer (§ 1) bevollmächtigt sind.

Die Erlaubnis darf auch bei Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse nicht erteilt werden:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb dartun;
- b) wenn einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirktes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts eines Auswanderungsagenten erteilt oder ausgedehnt (§ 15) worden ist.

§ 14. Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzehnhundert Mark zu bestellen.

§ 15. Die Erlaubnis berechtigt zum Geschäftsbetrieb im Bezirke der die Erlaubnis erteilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Teil desselben beschränkt wird. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gestattet werden.

§ 16. Für andere als den in der Erlaubniskunde namhaft gemachten Unternehmer sowie auf eigene Rechnung darf der Agent Geschäfte der im § 11 bezeichneten Art nicht besorgen.

§ 17. Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben.

§ 18. Die dem Agenten erteilte Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Die Erlaubnis muß widerrufen werden:

- a) wenn den Erfordernissen nicht mehr genügt wird, an welche die Erteilung der Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 gebunden ist;
- b) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Agenten in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb dartun;
- c) wenn die Sicherheit ganz oder zum Teil zur Dedung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet worden ist und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.

§ 19. Gegen die auf Grund der §§ 11 bis 15 und 18 von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten.

§ 20. Die von den Unternehmern und von den Agenten bestellten Sicherheiten haften für alle anlässlich ihres Geschäftsbetriebs gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten.

§ 21. Der Bundesrat erläßt nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung, namentlich auch

- a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Listen, statistischen und sonstigen Nachweisungen, sowie über die in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare;
- b) über die Art und Weise der Sicherheitsbestellung und die Bedingungen, welche über die Haftbarkeit sowie über die Ergänzung und die Bestellungsurkunde aufzunehmen sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern.

§ 22. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorzuschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsorts oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

§ 23. Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung:

- a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundschwanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht;

- b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;
- c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.

§ 24. Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach § 23, a erforderlichen Urkunde befinden, oder welche zu den im § 23 unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden.

Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach außer-europäischen Ländern.

§ 25. Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im außer-europäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein. Sie sind auf die Weiterbeförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Erteilung der Erlaubnis (§ 1) zur Bedingung gemacht ist.

Soll das Schiff in einem außerdeutschen Hafen bestiegen oder gewechselt werden, so ist dies in den Beförderungsvertrag aufzunehmen.

§ 26. Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Plage aus ist verboten.

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, durch welche der Unternehmer (§ 1) sich zugleich zur Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus verpflichtet.

§ 27. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auswanderern an dem zu ihrer Einschiffung oder Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstag an ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

§ 28. Falls die Verzögerung länger als eine Woche dauert, hat der Auswanderer, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Ueberfahrtsgeldes zu verlangen.

§ 29. Die Rückerstattung des Ueberfahrtsgeldes kann auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert wird.

Das Gleiche gilt, wenn in Fällen des § 26 Absatz 2 die Verhinderung im überseeischen Ausschiffungshafen eintritt, rüchichtlich des den Weiterbeförderungskosten entsprechenden Teiles des Ueberfahrtsgeldes.

Die Hälfte des Ueberfahrtsgebeldes kann zurückverlangt werden, wenn der Auswanderer vor Antritt der Reise vom Vertrag aus anderen Gründen zurücktritt.

§ 30. Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt, so ist der Unternehmer (§ 1) verpflichtet, ohne besondere Vergütung den Auswanderern angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung derselben und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

Diese Vorschrift findet sinngemäße Anwendung auf die Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus (§ 26 Abs. 2).

§ 31. Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§ 27 bis 30 zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 32. Der Unternehmer kann verpflichtet werden, zur Sicherstellung der ihm aus den §§ 27 bis 30 entstehenden Verpflichtungen eine das Ueberfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe zu versichern oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag zu hinterlegen.

§ 33. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes.

§ 34. Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritte der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung.

Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Besichtigter.

§ 35. Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung durch einen von der Auswanderungsbehörde (§ 40) zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.

§ 36. Der Bundesrat erläßt Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrolle dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschließung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht.

Die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 37. Als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach außereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren, mindestens fünfundzwanzig Reisende befördert werden sollen.

VI. Auswanderungsbehörden.

§ 38. Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler auf

dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse wird ein sachverständiger Beirat gebildet, welcher aus einem Vorsitzenden und mindestens vierzehn Mitgliedern besteht. Den Vorsitzenden ernannt der Kaiser. Die Mitglieder werden vom Bundesrate gewählt. Alle zwei Jahre findet eine Neuwahl sämtlicher Mitglieder statt. Im übrigen wird die Organisation des Beirats durch ein vom Bundesrate zu erlassendes Regulativ und seine Tätigkeit durch eine selbstgegebene Geschäftsordnung geregelt.

§ 39. Die Anhörung des Beirats muß erfolgen vor Erteilung der Erlaubnis für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebiets in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis.

Außerdem können auf dem Gebiete des Auswanderungswesens von dem Reichskanzler geeignete wichtigere Fragen dem Beirats zur Begutachtung vorgelegt und von letzterem Anträge an den Reichskanzler gestellt werden.

§ 40. Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an denjenigen Hafensplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen.

§ 41. In den Hafensorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus.

Diese Kommissare sind befugt, den im § 34 vorgesehenen Untersuchungen beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöße aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen.

Die Führer von Auswandererschiffen sind verpflichtet, den Kommissaren auf Erfordern wahrheitsgetreue Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und über dessen Reise zu erteilen, sowie jederzeit das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten.

Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Reichs wahrgenommen, denen erforderlichenfalls besondere Kommissare als Hülfbeamte beizugeben sind.

VII. Beförderung von außerdeutschen Häfen aus.

§ 42. Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats können zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen, welche von außerdeutschen Häfen ausgehen, Vorschriften der im § 36 bezeichneten Art erlassen werden.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 43. Unternehmer (§ 1), welche den Bestimmungen der §§ 8, 22, 23, 25, 32 und 33 Abs. 1 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwider-

handeln, werden mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind die Zuwiderhandlungen von einem Stellvertreter (§ 9) begangen worden, so trifft die Strafe diesen; der Unternehmer ist neben demselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer, welche den ihnen im § 33 Abs. 2 und im § 41 Abs. 3 auferlegten Verpflichtungen oder den auf Grund des § 36 erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlung im Inland oder im Auslande begangen ist.

§ 44. Agenten (§ 11), welche den Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 22 Abs. 2, 23 und 25 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 45. Wer ohne die nach §§ 1 und 11 erforderliche Erlaubnis die Beförderung von Auswanderern betreibt oder bei einem solchen Betriebe gewerbsmäßig mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zum Geschäfte macht, zur Auswanderung anzumerben.

§ 46. Wer der Vorschrift des § 26 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 47. Wer den auf Grund des § 42 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 48. Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen, auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Schlußbestimmungen.

§ 49. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: Aufsichtsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 50. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1898 in Kraft. Mit dem

gleichen Zeitpunkt erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erteilten Genehmigungen zur Beförderung, oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

Urkundlich zc.

3. Bekanntmachung, betreffend die den Ortspolizeibehörden durch die Auswanderungsagenten zu machenden Mitteilungen, vom 2. April 1898.

Auf Grund des § 22 der von dem Bundesrate unterm 14. März d. J. beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten (R.-G.-Bl. S. 39 fig.) wird folgendes vorgeschrieben:

Die Auswanderungsagenten sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Beförderungsverträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der letzteren davon schriftliche Anzeige zu machen.

Berlin den 2. April 1898.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

4. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, vom 14. März 1898. (R.-G.-Bl. S. 39.)

4a. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, vom 23. August 1903. (R.-G.-Bl. S. 274.)

5. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften für Auswandererschiffe, vom 14. März 1898. (R.-G.-Bl. S. 57.)

5a. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften für Auswandererschiffe, vom 18. Februar 1903. (R.-G.-Bl. S. 37.)

5b. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 26. Februar 1904. (R.-G.-Bl. S. 136.)

5c. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 1. März 1904. (R.-G.-Bl. S. 137.)

6. Ministerialverordnung, betreffend den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preussische Grenze, vom 20. September 1904. (M.-Bl. S. 276), vom 26. Februar 1905. (M.-Bl. S. 48) und vom 16. März 1905. (M.-Bl. S. 49.)

4. Führung der religiösen Ordnung und der Sonn- und Feiertagsruhe. (Vgl. auch den Abschnitt Sonntagsruhe unter Gewerbepolizei.)

1. Reichsstrafgesetzbuch.

a) Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§ 166. Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Ausserungen Gott lästert, ein Vergehen gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen

oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 167. Wer durch eine Tätlichkeit oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

b) Sonstige Vorschriften.

§ 304. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.¹⁾

2. Gesetz über die Landestruer vom 14. April 1903. (G.-S. S. 115.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den gesamten Umfang der Monarchie, was folgt:

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwitweten Königin von Preußen findet eine Landestruer nach folgenden Bestimmungen statt:

§ 1. Die Glocken der Kirchen werden mittags von 12 bis 1 Uhr 14 Tage lang geläutet.

§ 2. Öffentliche Musik sowie öffentliche Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen sind vier Tage lang vom Sterbetag (einschließlich) ab und am Tage der Beisetzung einzustellen.

§ 3. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark bestraft.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

¹⁾ Nach dem Gesetz vom 2. September 1899 (G.-S. S. 161) hat der Charfreitag die Geltung eines bürgerlichen allgemeinen Feiertages. Jedoch soll in Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung die bestehende herkömmliche Werktagstätigkeit — auch die gewerbliche (§§ 105 a u. folgende d. R.-Gew.-D.) am Charfreitage nicht verboten werden; es sei denn, daß es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden handelt.

Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. November 1846, betreffend das Trauerreglement vom 7. Oktober 1797, und die bisher in Kraft gebliebenen Vorschriften des letzteren werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. April 1908.

5. Schulpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Bestium eines andern, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst¹⁾ bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ein.

6. Aufsicht auf Minderjährige.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 45. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§ 56. Ein Angeeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgelegte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

2. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Vom 2. Juli 1900. (G.-S. S. 284.) (Auszug.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung

¹⁾ Öffentliche Schulen sind Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind.

- erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern und sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
 3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

§ 2. Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§ 3. Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§ 4. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet: der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sowie in den nach § 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (G.-S. S. 181) denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der königlichen Polizeibehörde.

Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören, auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der königlichen Polizeibehörde) unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14) zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den im Abs. 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine

vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbände (§ 14), anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschießen.

Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksauschuß im Beschlußverfahren. Der Beschluß des Bezirksauschusses ist endgültig.

§ 17. Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Hinsichtlich der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 21. Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuches, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 22. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.¹⁾

§ 23. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder aufgehoben.

Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, sollen bis zum 1. April 1903 bei der Unterbringung der Zöglinge den im § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterliegen.
Urkundlich zc.

3. Ministerialverordnung, betreffend die polizeiliche Ueberwachung von Pflege- und Ziehlindern, vom 20. März 1896 (M.-Bl. S. 67.)¹⁾

¹⁾ Von den überaus zahlreichen Ausführungsbestimmungen sind namentlich von Wichtigkeit diejenigen vom 2. Juni 1904. (M.-Bl. S. 219) und vom 29. Juni 1904. (M.-Bl. S. 222.)

7. Personenstandsangelegenheiten.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 169. Wer ein Kind unterschleibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise der Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnfuchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

2. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 23). (Auszug.)¹⁾

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Sedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 22, Abs. 3. Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§ 23. Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Wochentage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.²⁾

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen

¹⁾ Vgl. R.-R. betr. die nach Einführung d. B.-Ges.-B. eintretenden Veränderungen in der Beurkundung des Personenstandes, vom 17. Oktober 1899. (R.-Bl. S. 189.)

²⁾ § 23 in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1905. (R.-G.-Bl. S. 251.)

und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58, Abs. 1. Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

§ 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 68.¹⁾ Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafoverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

8. Führung und Änderung von Namen.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

8. wer unbefugt . . . Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient.

2. Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 12. Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

§ 1355. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

§ 1577. Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Die Frau kann ihren Familiennamen wieder annehmen. War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet, so kann sie auch den Namen wieder annehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist. Die Wiederannahme des Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die

¹⁾ Vgl. *W.-Erl. betr. die Festsetzung der im § 68 Abs. 1 u. 2 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Strafen*, vom 22. August 1903. (*W.-Bl. S. 187.*)

Führung seines Namens unterlagen. Die Untertragung erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mitteilen. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.¹⁾

§ 1616. Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

§ 1706. Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so behält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen; die Erklärung des Ehemannes sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.^{2) 3)}

§ 1719. Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.^{4) 5)}

¹⁾ Ausführungsgesetz vom 20. September 1899. (G.-S. S. 177.) — Art. 68 § 1. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im § 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Preussischen Standesbeamten geschlossen war, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das Gericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mitteilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

²⁾ Vgl. R.-R. vom 14. Mai 1900 (R.-Bl. S. 173.)

³⁾ Ausführungsgesetz vom 20. September 1899 (G.-S. S. 177.) — Art. 68 § 2. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Preussischen Standesbeamten eingetragen ist oder wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Preussischen Standesbeamten erfolgt, der Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erfolgt die Erklärung über die Erteilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie dem Standesbeamten mitteilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

⁴⁾ Die Genehmigung zur Aenderung von Familiennamen erteilt gemäß des Allerh. Erl. vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) der Regierungspräsident. Betreffs des Verfahrens bei Namensänderungen s. R.-Erl. vom 9. August 1867 (R.-Bl. S. 246). Vgl. auch R.-Erl. vom 15. August 1898 (R.-Bl. S. 191) und Rab.-D. vom 15. April 1822. (G.-S. S. 108.)

⁵⁾ Vgl. hierzu weiterhin:

- a) Ministerialerlaß betr. die mit ki und ky endigenden Familiennamen und die Umwandlung dieser Endsilben bei weiblichen Personen in ka, vom 8. April 1903. (R.-Bl. S. 91.)
- b) Ministerialerlaß betr. das Verfahren bei Namensänderungen, vom 24. Juli 1903. (R.-Bl. S. 186.)
- c) Betreffend die Aenderung der Familien- und Vornamen von Juden. R.-Erl. vom 25. September 1903 und 11. April 1904. (R.-Bl. S. 211 u. 116.)

9. Militärwesen.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 140. Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1. ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre;
2. ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubnis auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten;
3. ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zu Deckung der den Angeeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlagnahme belegt werden.

§ 141. Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbem der letzteren zuführt, ingleichen wer einen deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertieren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 142. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§ 143. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Teilnehmer Anwendung.

§ 144. Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorpiegelung falscher Tatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 234. Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubnis auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

2. Reichsmilitärsgesetz vom 2. Mai 1874. (R.-G.-Bl. S. 45.)

§ 70. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden

bei der Kontrolle und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse, insbesondere auch bei Einberufung der selben zum Dienst, zu unterstützen.

3. Wehrrordnung vom 22. November 1888. (R.-G.-Bl. 1889 S. 1.)¹⁾

Wehrpflicht.

§ 4. 1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

§ 107. 1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Erfüllung der Militärpflicht.

§ 108. 2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle veranlaßt.

3. Heimatscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§ 29) zu gewähren.

4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§ 29 und 33, 9) stattfinden.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

§ 111. 7. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, sowie den im § 109, 4 b-d bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden.

Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§ 6, 3), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (vgl. Ziffer 16a).

¹⁾ Vgl. hierzu Gesetz vom 15. April 1905, betr. die Aenderung der Wehrpflicht. (R.-G.-Bl. S. 249.)

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur erteilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

Bezügliche Gesuche zc. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesem entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

112. Bei Erteilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach § 114,₆ obliegenden Verpflichtung nachkommen (§ 106,₄).

116. a) Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, sowie der Erfahreserve und Marineerfahreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubnis zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.

Vor Erteilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mitteilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

b) Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubnis zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrollstelle Anzeige zu machen.

Meldepflicht.

§ 25. 1. Nach Beginn der Militärpflicht (§ 22,₂) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle (§ 3,₂) anzumelden (Meldepflicht).

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;
- b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtsverzeichnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§ 28,4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Lösungsschein (§ 67) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§ 29,6).

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder der Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§ 47,8).

10. Versäumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 28,8).

Gestellungspflicht.

§ 26. 1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen,

sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu stellen. Die Bestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk stellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat (§ 25, bis 4).

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Bestellungspflicht (Ziffer 7).

5. Die Bestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Oberersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder teilweise entbunden sind (Siehe §§ 62, 72 und 42, 1).

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Bestellung sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu stellen haben (§ 62, 2).

7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Lösung (§ 66) entzogen werden.

Ist diese Versäumnis in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des § 140 des Str.-G. vor, so sind sie, unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe, als unsichere Dienstpflichtige (§ 66, c) zu behandeln.

8. Ist die Versäumnis der Bestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Bestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

Mitwirkung von Zivilbehörden.

§ 106. 1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.¹⁾

2. a) Diese Unterstützung liegt im wesentlichen den Polizeibehörden ob.

An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

b) Bei der Unterstützung in der Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.

c) Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden zc. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle, und zwar:

¹⁾ Vgl. die im R.-G.-Bl. für 1901 und in sämtlichen Amtsblättern abgedruckten Anhaltspunkte für Gemeinde- und Polizeibehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle.

- aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;
- bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimiert zu erachten sind;
- cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitz von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.

3. Die mit Führung des Meldewesens (§ 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieshalb nicht ausweisen können, hiervon dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.

4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§ 107₁), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§ 107; 108₃, 111₁₂).

5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirtschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.

10. Armen- und Borrigendenwesen.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

- 3. wer als Landstreicher umherzieht;¹⁾
- 4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
- 5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;
- 7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

¹⁾ Betreffs der Bekämpfung des Zigeuner- und Bagabundenunwesens und der Ausweisung ausländischer Zigeuner vgl. M.-R. vom 7. August 1875 (M.-Bl. S. 231), vom 29. September 1887 (M.-Bl. S. 244), vom 23. Oktober 1889 (M.-Bl. S. 219), vom 8. Dezember 1892 (M.-Bl. 1893 S. 4), vom 20. Februar 1900 (M.-Bl. S. 137), vom 28. April 1900 (M.-Bl. S. 177), vom 1. August 1902 (M.-Bl. S. 159) und vom 5. August 1902 (M.-Bl. S. 160).

8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;
10. wer, obgleich er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

In den Fällen der Nr. 9 und 10 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

§ 362.¹⁾ Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtmäßig verurteilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Durch die Ueberweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten.²⁾

11. Lotteriewesen.³⁾

(§ 56 Absatz 2, § 56c R.-G.-D.)

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 284. Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von zweihundert bis zu sechstausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

¹⁾ § 362 in der Fassung des Ges. vom 26. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 301).

²⁾ Vgl. hierzu:

a) Ministerialerlaß vom 27. Mai 1902, betr. die Tragung der Kosten, welche aus der Ueberweisung von Korrigenden an die Landespolizeibehörde entstehen. (R.-Bl. S. 97.)

b) Ministerialerlaß vom 26. Februar 1904, betr. die Ueberweisung von Personen an die Landespolizeibehörde. (R.-Bl. S. 66.)

c) Ministerialerlaß vom 11. September 1904, betr. die Kosten der auf den Antrag von Armenverbänden seitens der Landespolizeibehörde veranlaßten Heimchaffung ausländischer Hilfsbedürftiger. (R.-Bl. S. 237.)

d) Ministerialerlaß, betreffend die Festsetzung korrekzioneller Nachhaft, vom 5. September 1905. (R.-Bl. S. 135.)

³⁾ S. Bürgerl. G.-B. § 762 u. § 104 der St.-B.-D. vom 1. Februar 1877.

Ist der Beurteilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

§ 285. Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 286. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§ 300. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft,

14. wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage oder in einem öffentlichen Versammlungsort Glücksspiel hält.

2. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1868, betr. die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Auspielungen auf die Oberpräsidenten, bzw. den Minister des Innern. (G.-S. S. 991.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. Oktober d. J. bestimme ich hierdurch für den gesamten Umfang der Monarchie unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, daß die nach § 284 des Strafgesetzbuchs erforderliche obrigkeitliche Erlaubnis zur Vornahme öffentlicher inländischer Auspielungen fortan von den Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke, für den Umfang der Monarchie aber nur von dem Minister des Innern erteilt werden soll, mit Ausnahme der Auspielungen geringfügiger Gegenstände, welche bei Volksbelustigungen vorgenommen werden, und zu welchen die Genehmigung von den Ortspolizeibehörden erteilt werden darf.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, den 2. November 1868.¹⁾

3. Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreussischen Lotterien, vom 29. August 1904. (G.-S. S. 255.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. ordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie was folgt:

§ 1. Wer in außerpreussischen Lotterien, die nicht im Königreiche Preußen zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft.

§ 2. Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnitts oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte der im § 1 bezeichneten Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu

¹⁾ a) S. auch R.-Erl. vom 15. März 1899. (R.-Bl. S. 45.)
b) R.-Erl. vom 4. August 1899. (R.-Bl. S. 123.)
c) R.-Erl. vom 6. März 1900. (R.-Bl. S. 182.)
d) R.-Erl. vom 25. April 1904. (R.-Bl. S. 119.)
e) R.-Erl. vom 5. September 1904. (R.-Bl. S. 242.)

1000 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt.

Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche Losenhandel gewerbsmäßig betreibt, oder bei ihm gewerbsmäßig Hilfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen oder durch Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieursplans oder durch Einrüden eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieursplans in eine in Preußen erscheinende Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 1500 Mark ein.

Jede einzelne Verkaufs- oder Betriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieursplans wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorfall des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

§ 3. Wer, nachdem er wegen eines der im § 2 bezeichneten Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, abermals eine dieser Handlungen begeht, wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit Geldstrafe von 100 bis 1500 Mark, in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit Geldstrafe von 200 bis zu 2000 Mark bestraft.

§ 4. Jeder fernere Rückfall nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurteilung im ersten Rückfalle zieht Geldstrafe von 300 bis zu 3000 Mark nach sich.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden Anwendung, auch wenn die früheren Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung oder dem Erlasse der letzten Geldstrafe oder der Verbüßung der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verfloßen sind.

§ 6. Wer Gewinnergebnisse der im § 1 bezeichneten Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekannt gibt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft. Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 600 Mark ein.

§ 7. Den außerpreussischen Lotterien sind alle außerhalb Preußens veranstalteten Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleich zu achten.

§ 8. Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach der Veröffentlichung im ganzen Umfange der Monarchie in Kraft. Gleichzeitig wird mit diesem Tage das Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreussischen Lotterien, vom 29. Juli 1885 (G.-S. S. 317) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 29. August 1904.

4. Gesetz, betreffend den Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Auspielungen, vom 19. April 1894.

Wir Wilhelm zc. verordnen für den Umfang unserer Monarchie, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages was folgt:

Einziger Paragraph.

Wer gewerbmäßig geringere als die genehmigten Anteile oder Abschnitte von Losen zu Privatlotterien und Auspielungen, oder Urkunden, durch welche solche Anteile oder Abschnitte zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, wird mit einer Geldstrafe von einhundert bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

Urkundlich zc.¹⁾

5. Gesetz, betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen, vom 18. August 1891. (R.-G.-Bl. S. 353.)¹⁾

Einziger Paragraph.

Wer ohne staatliche Ermächtigung gewerbmäßig Lose oder Losabschnitte der Königlich Preussischen Staatslotterie, oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit einer Geldstrafe von einhundert bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

6. Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894.

(R.-G.-Bl. S. 450.) — Auszug. —

§ 7. Wer Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871, R.-G.-Bl. S. 210) oder Bezugs- oder Anteilscheine auf solche Lose oder Inhaberpapiere gegen Teilzahlung verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

7. Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894. (R.-G.-Bl. 1900 S. 275.)

§ 22. Wer im Bundesgebiete Lotterien und Auspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose oder Ausweise über Spieleinlagen im voraus zu entrichten.

Inwieweit Auspielungen, bei welchen keine Spielausweise ausgegeben werden, zur Steuer heranzuziehen sind, ist vom Bundesrate zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 24. Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Losabsatz nicht begonnen werden.

¹⁾ Betreffs der Ueberwachung der Lotteriegeschäfte vgl. R.-Erl. vom 9. Januar 1902 und 16. August 1902. (R.-Bl. S. 32 u. 158.)

Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

7a. Tarif zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894.
(R.-G.-Bl. 1900 S. 289.)

Lotterielose.

Ar. 5. Lose öffentlicher Lotterien sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld oder anderen Gewinnen.

Berechnung der Sempelabgabe:

- a) bei inländischen Losen 20% vom planmäßigen Preise (Nennwerte) sämtlicher Lose oder Ausweise mit Ausschluß des auf die Reichsstempelabgabe entfallenden Betrages;
- b) bei ausländischen Losen 25% von dem Preise der einzelnen Lose in Abteilungen von 1 Mk. für je 4 Mk. oder einen Bruchteil des Betrages:

Befreit sind:

Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Auspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Auspielung die Summe von einhundert Mark und bei Auspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken die Summe von fünfundsanzigtausend Mark nicht übersteigt.

8. Gesetz, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905. (G.-S. S. 595.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen ist nur mit Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zulässig.

§ 2. Die Erlaubnis darf nur solchen Vereinen zur Veranstaltung von Pferderennen erteilt werden, welche nach Maßgabe der vom Bundesrate zu erlassenden Ausführungsbestimmungen die Sicherheit bieten, daß sie die ihnen aus dem Betriebe des Wettunternehmens zufließenden Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden.

Die Erlaubnis kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht, jederzeit beschränkt oder widerrufen werden; sie muß widerrufen werden, wenn die im Abs. 1 bezeichnete Sicherheit nicht mehr besteht.

§ 3. Das geschäftsmäßige Vermitteln von Wetten für öffentlich im In- und Auslande veranstaltete Pferderennen ist verboten.

Aufforderungen und Angebote zum Abschluß oder zur Vermittlung solcher Wetten sind verboten, wenn sie öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen erfolgen. Unter dieses Verbot fallen nicht Ankündigungen eines nach diesem Gesetz erlaubten Wettunternehmens.

§ 4. Die nach Maßgabe des § 23 des Reichsstempelgesetzes von den Wetteinsätzen bei öffentlich veranstalteten Rennen zu erhebende Reichsstempelabgabe (Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes) ist bei Pferderennen auch dann zu entrichten, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden. Diese Bestimmung tritt für solche Vereine, welche schon im Jahre 1904 auf Mitglieder beschränkte Wettunternehmen eingerichtet haben, erst mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

§ 5. Die Hälfte des Ertrags der Reichsstempelabgabe von Wettrennen bei Pferderennen wird im Reichshaushalt für Zwecke der Pferdezucht bereitgestellt und zur Verwendung für diese Zwecke an die Regierungen der Einzelstaaten nach dem Verhältnis ausbezahlt, nach welchem diese Abgaben in ihrem Gebiet aufgebracht sind.

§ 6. Mit Gefängnis von ein bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von fünfhundert bis eintausendfünfhundert Mark wird, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, bestraft:

1. wer ein Wettunternehmen für öffentlich veranstaltete Pferderennen ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt,

2. wer den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängnisstrafe bis zu einem Monat oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark erkannt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Hórup-Haff, den 4. Juli 1905.

12. Kollektenwesen.

1. Allerhöchster Erlass vom 16. Februar 1856. (M.-Bl. S. 116.)

§ 1. Die Leitung des Kollektenwesens in der evangelischen Landeskirche geht vom 1. April 1856 ab unter den nachstehend bezeichneten Maßgaben¹⁾ auf den evangelischen Oberkirchenrat über.

2. Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876. (G.-S. S. 7.)

§ 13. Anordnungen der Kirchenregierung wegen Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender, sowie wegen Abschaffung bestehender landeskirchlicher Kollekten bedürfen der Zustimmung der Generalsynode.

3. Gesetz, betr. die evangelische Kirchenverfassung, vom 3. Juni 1876. (G.-S. S. 125.)

Art. 24. Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

7. bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des Artikels 10 Nr. 4.

Art. 10. Die Provinzialsynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in betreff:

4. der Verwendung des Ertrages der vor dem jedesmaligen Zusammentritt der Provinzialsynode oder alljährlich in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekten zum besten der dürftigen Gemeinden des Bezirks (§ 65 Nr. 8).

¹⁾ Vgl. Verordnung vom 9. September 1876. (G.-S. S. 396.)

Die Befugnis, eine Einsammlung dieser Hauskollekte¹⁾ anzuordnen, bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.

13. Preßpolizei.

(R.-G.-D. § 6. Vgl. auch §§ 14, 15, 42a u. b, 43, 44, 55a, 56 Ziffer 12, 57, 57b. 143 Absatz 3, sowie die Ausführungsbestimmungen vom 27. November 1896. — f. Gewerbepolizei — A 11.)

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 41. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urteile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitz des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Teil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Auscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Teil der Platten und Formen, auf welchen sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

2. Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. (R.-G.-Bl. S. 65.)

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was in folgendem von „Druckschriften“ verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§ 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§ 4. Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden. Im übrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§ 5. Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft.

¹⁾ Vgl. R.-Erl. vom 5. Januar 1900. (R.-Bl. S. 89.)

II. Ordnung der Presse.

§ 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten.

§ 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stück oder Heft Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§ 8. Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche Verfügungsmäßig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§ 10. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§ 11. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt, aufzunehmen.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar

in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtenden Mitteilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§ 12. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6 bis 11 keine Anwendung.

§ 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen (lithographierte, autographierte, metallographierte, durchgeschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§ 14. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Beurteilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§ 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§ 16. Öffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigung mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armenkasse des Ortes der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 17. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich gesehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziffer 2 betroffen sind;
2. Zuwiderhandlungen gegen den § 9;
3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurteil zugleich die Aufnahme des eingefandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§ 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.

§ 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,

derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

IV. Verjährung.

§ 22. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen,

welche durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Falle mit Strafe bedroht sind, verjährt in 6 Monaten.

V. Beschlagnahme.

§ 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Auforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§ 24. Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Die Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach der Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrages erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug oder spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablauf des 5. Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§ 25. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 26. Die vom Gericht bestätigte vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 2 Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§ 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden.

Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und auf Formen erstrecken, bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Abliegen des letzteren zu geschehen.

Bei Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen.

Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung usw.) welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntnis der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 29. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburteilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gerichte vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands) in bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freieremplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten usw.) nicht statt.

§ 31. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

3. Die in Kraft gebliebenen Vorschriften des Preussischen Preßgesetzes vom 21. Oktober 1878.

§ 6. An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Königliche Bibliothek zu Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

(Vgl. hierzu die A. R.-D. vom 28. Dezember 1824, G.-S. von 1825 S. 2 und das Zirkularrest. vom 25. Februar 1840, B. R.-Bl. S. 93.)

§ 9. Anschlagzettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen,

über öffentliche Vergügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§ 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnischein, in welchem sein Name ausgebrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 41. Wer den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis zu 150 Mark oder eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Wochen verwirkt.¹⁾

14. Versammlungs- und Vereinspolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 128. Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekanntes Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingt Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 129. Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

2. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850. (G. S. S. 277.)²⁾

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen zc. zc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vierundzwanzig Stunden vor Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

¹⁾ S. Zust.-Ges. §§ 116 ff.

²⁾ Betreffs der Rechtsfähigkeit, Eintragung zc. von Vereinen vgl. B. G. B. §§ 21 ff.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgefallenen Verhandlungen wieder aufnimmt.

§ 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichnis der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

§ 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Ort und Zeit statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im voraus feststeht, und dieses wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der § 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Personen der Redner gegeben werden.

§ 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§ 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung der Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden.

§ 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu

entfernen. Diese Erklärung kann nötigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§ 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§ 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

- a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;
- b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitees, Ausschüsse, Zentralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§ 5, 6) vorhanden.

§ 9. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens achtundvierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im übrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

§ 10. Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Zeichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.¹⁾

§ 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizei-

¹⁾ Vgl. R.-Erl. vom 26. August 1874. (R.-Bl. S. 201.)

behörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§ 12. Wenn eine Versammlung ohne die im § 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Talern oder Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Talern verwirkt.

§ 13. Wenn, der Vorschrift des § 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichnis der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderliche Auskunft nicht erteilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Talern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder wissentlich unrichtige Auskunft erteilt haben.

§ 14. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des § 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis einhundert Talern oder Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft erteilt.

§ 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§ 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Talern oder mit Gefängnis von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§ 16. Wenn ein politischer Verein die in § 8 zu a und b gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Talern oder Gefängnis von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§ 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner beteiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Talern oder Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des § 8a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Talern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen

hat (§ 8), so ist sie gehalten, binnen achtundvierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu erteilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Andernfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortbauern soll.

§ 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Talern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubnis auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner tätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Talern oder mit Gefängnis von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des § 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Teilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Teilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Beteiligung niemand mit Unkenntnis der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§ 18. Wer gegen das Verbot des § 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen aussteilt, wird mit Gefängnis von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§ 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder

beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des § 8 nicht.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welcher lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen ist, untersagt.“

werden nach den Bestimmungen des § 125 des ersten Teiles des Militärstrafgesetzbuches bestraft.

§ 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849 (G.-G. S. 221—225).

Urkundlich zc.

3. Gesetz, betreffend das Vereinswesen, vom 11. Dezember 1899. (R.-G.-Bl. S. 699.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel:

Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.
Urkundlich zc.

15. Aufsicht auf Schankstätten.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 365. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

2. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896. (R.-G.-Bl. S. 195.)

Einbringung von Sachen bei Gastwirten.

§ 701. Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entsteht.

Als eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirt oder Leuten des Gastwirts, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.

Ein Anschlag, durch den der Gastwirt die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung.

§ 702. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirt nach § 701 nur bis zu dem Betrage von eintausend Mark, es sei denn, daß er diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertgegenstände zur Aufbewahrung übernimmt oder die Aufbewahrung ablehnt, oder daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet wird.

§ 703. Der dem Gaste auf Grund der §§ 701, 702 zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen dem Gastwirte zur Aufbewahrung übergeben waren.

§ 704. Der Gastwirt hat für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gaste zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes. Die für das Pfandrecht des Vermieters geltenden Vorschriften des § 569 Satz 3 und der §§ 560 bis 563 finden entsprechende Anwendung.

3. Ministerialerlaß, betr. die Anwendung der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung auf Bahnhofswirtschaften, vom 27. Juli 1905. (M.-Bl. S. 134.)

16. Versicherungspolizei.

(§§ 6, 14, 15, 148 3. 2. R.-G.-O.)

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 380. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft (bis zu sechs Wochen) wird bestraft:

9. wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldebeträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen von Kapital oder Rente zu leisten.

2. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Vom 12. Mai 1901. (R.-G.-Bl. S. 139.)¹⁾ (Auszug).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Vorschriften.

§ 1. Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben, unterliegen, vorbehaltlich der in den §§ 116, 117, 122 gegebenen Vorschriften, der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personenvereinigungen nicht anzusehen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen.

§ 2. Die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen wird,

¹⁾ Das Gesetz ist in seinem vollen Umfange durch Kaiserliche Verordnung vom 24. November 1901, vom 1. Januar 1902 ab in Kraft gesetzt worden (R.-G.-Bl. S. 489).

sofern ihr Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, durch Landesbehörden, anderenfalls durch die hierzu bestellte Reichsbehörde ausgeübt.

§ 3. Die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, kann auf Antrag dieses Bundesstaats mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung der Reichsbehörde übertragen werden.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen kann der Reichskanzler bestimmen, daß Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb sich zwar über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, aber sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzt ist, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiete sie ihren Sitz haben.

II. Zulassung zum Geschäftsbetriebe.

§ 4. Versicherungsunternehmen bedürfen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist der Geschäftsplan einzureichen, welcher den Zweck und die Einrichtung des Unternehmens, das räumliche Gebiet des beabsichtigten Geschäftsbetriebs sowie namentlich auch diejenigen Verhältnisse klarzulegen hat, aus denen sich die dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen des Unternehmens ergeben soll.

Als Bestandteile des Geschäftsplans sind insbesondere einzureichen:

1. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, sofern die Unternehmung auf solchen beruht;
2. die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der zu betreibenden Versicherungen erforderlich sind.

§ 5. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt unabhängig von dem Nachweis eines Bedürfnisses und, sofern nicht der Wirkungskreis des Unternehmens nach dem Geschäftsplan auf eine bestimmte Zeit oder auf ein kleineres Gebiet beschränkt ist, ohne Zeitbeschränkung bezw. für den Umfang des Reichs.

§ 6. Die Erlaubnis darf Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben wollen, nur erteilt werden, wenn diese Vereinigungen in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§§ 15 bis 53) errichtet werden.

Zum Betriebe der verschiedenen Arten der Lebensversicherung sowie zum Betriebe der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung darf die Erlaubnis außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur an Aktiengesellschaften erteilt werden.

Als Lebensversicherung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Wittwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Renten.

§ 7. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe darf nur versagt werden, wenn

1. der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft;
2. nach dem Geschäftsplane die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargetan ist;
3. Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird.

Die Erlaubnis kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, wobei deren Zweck und die Bedingungen für die Rückgabe festzustellen sind.

§ 8. Der Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft soll die einzelnen Versicherungszweige, auf welche sich der Geschäftsbetrieb erstreckt, sowie die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens festsetzen und erschließen machen, ob das Versicherungsgeschäft lediglich unmittelbar oder zugleich auch mittelbar (durch Rückversicherung) betrieben werden soll.

Bei Unternehmungen, die durch eine Satzung geregelt sind, sollen die im Abs. 1 bezeichneten Angaben in der Satzung enthalten sein.

§ 9. In den allgemeinen Versicherungsbedingungen sollen diejenigen Bestimmungen enthalten sein, welche getroffen werden:

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritte der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Verpflichtung ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll (wegen unrichtiger Angaben im Antrage, wegen Änderungen während der Vertragsdauer usw.);
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der dem Versicherer obliegenden Leistungen;
3. über die Feststellung und Leistung des vom Versicherten an den Versicherer zu entrichtenden Entgelts und über die Rechtsfolgen eines Verzugs in der Entrichtung des Entgelts;
4. über die Dauer, insbesondere eine stillschweigende Verlängerung, über die Kündigung sowie über die sonstige gänzliche oder teilweise Aufhebung des Versicherungsvertrags und die Verpflichtungen des Versicherers in den Fällen der letzteren Art (Storni, Rücklauf, Umwandlung der Versicherung, Reduktion und dergleichen);
5. über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag infolge der Versäumung von Fristen;
6. über das Verfahren im Falle von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, über das zuständige Gericht und die Bestellung eines Schiedsgerichts;
7. über die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die Versicherten an den Ueberschüssen Theil nehmen;
8. bei Lebensversicherungen über die Voraussetzungen und den Umfang von Vorauszahlungen oder Darlehen auf Versicherungsscheine (Polizzen).

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit können die im Abs. 1

bezeichneten Gegenstände statt in den allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Satzung geregelt werden.

Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zugunsten des Versicherten sind nur aus besonderen Gründen sowie unter der Bedingung statthaft, daß der Versicherungsnehmer vor dem Abschluß des Vertrages auf diese Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich hiernach schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

§ 10. Vor dem Abschluß des Versicherungsvertrags ist dem Versicherungsnehmer ein Exemplar der maßgebenden allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen eine besonders auszufertigende Empfangsbcheinigung auszuhändigen. Das gleiche gilt, soweit es sich um Versicherung auf Gegenseitigkeit handelt, auch von der Satzung des Vereins.

Auf solche Feuerversicherungen, deren Abschluß im Börsenverkehr oder nach Börsenusanze erfolgt, findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen.

§ 11. Der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung hat die von ihr angenommenen Tarife sowie die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven vollständig darzustellen, namentlich auch den anzuwendenden Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags zur Nettoprämie anzugeben. Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird, wobei jedoch der Satz von zwölfseinhalb per Mille der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf. Die als Grundlage der Berechnungen dienenden Wahrscheinlichkeitstabellen, insbesondere über die Sterblichkeit und die Invaliditäts- und Krankheitsgefahr, sind beizufügen.

Für jede Versicherungsart (Versicherung auf den Lebensfall — auf den Todesfall, Kapitalversicherung — Rentenversicherung usw.) sind die zur Berechnung der Prämien und der Prämienreserven dienenden Formeln vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern.

Sollen auch Versicherungen mit erhöhter Prämie übernommen werden, so ist in dem Geschäftsplane ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen hierfür eine besondere Prämienreserve gebildet werden soll.

§ 12. Soweit Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen Versicherungen nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstabellen betreiben, insbesondere die Versicherung von Renten, Versicherungen mit Prämienrückgewähr oder sonstige die Ansammlung von Prämienreserven erfordernde Versicherungen übernehmen, finden die Vorschriften des § 11 entsprechende Anwendung.

§ 13. Jede Aenderung des Geschäftsplanes ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und bedarf, bevor sie in Kraft gesetzt wird, ihrer Genehmigung. Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des § 7 versagt werden.

§ 14. Jedes Uebereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand eines Unternehmens in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen mit

den darauf bezüglichen Reserven und Prämienüberträgen auf ein anderes Unternehmen übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der für die beteiligten Unternehmungen zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des § 7 versagt werden.

III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

§ 15. Ein Verein, welcher die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit betreiben will, erlangt durch die von der Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ die Rechtsfähigkeit.

§ 16. Die in betreff der Kaufleute im ersten und dritten Buche des Handelsgesetzbuches gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme der §§ 1 bis 7, finden auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt.

§ 17. Die Verfassung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit wird durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht.

Die Satzung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§ 18. Die Satzung hat den Namen (die Firma) und den Sitz des Vereins zu bestimmen.

Die Firma soll den Sitz des Vereins erkennen lassen. Auch ist in der Firma oder in einem Zusatz auszudrücken, daß Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird.

§ 19. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern des Vereins findet nicht statt.

§ 20. Die Satzung soll Bestimmungen über den Beginn der Mitgliedschaft erhalten. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit dem Vereine voraus. Die Mitgliedschaft endigt, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

§ 21. Die Beiträge der Mitglieder und die Leistungen des Vereins an die Mitglieder dürfen bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

Der Verein darf Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien in der Art, daß die Versicherungsnehmer nicht Mitglieder des Vereins werden, nur betreiben, soweit die Satzung dies ausdrücklich gestattet.

§ 22. In der Satzung ist die Bildung eines Gründungsfonds vorzusehen, der zur Deckung der Kosten der Errichtung des Vereins sowie als Garantie- und Betriebsfonds zu dienen hat. Die Satzung soll die Bedingungen, unter denen der Fonds dem Vereine zur Verfügung steht, enthalten und insbesondere bestimmen, in welcher Weise eine Tilgung des Gründungsfonds erfolgen und ob und in welchem Umfange den Personen, welche den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, ein Recht zur Teilnahme an der Verwaltung des Vereins eingeräumt sein soll.

Der Gründungsfonds ist bar einzuzahlen, soweit nicht die Satzung an Stelle der Barzahlung die Hingabe eigener Wechsel gestattet; als

Barzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichstassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Denjenigen, welche den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden. In der Satzung kann ihnen außer einer Verzinsung aus den Jahreseinnahmen eine Beteiligung an dem aus der Jahresbilanz sich ergebenden Ueberschusse zugesichert werden; die Verzinsung darf vier, die gesamten Bezüge dürfen sechs vom Hundert des bar eingezahlten Betrags nicht übersteigen. Der Gründungsfonds darf in Anteile zerlegt werden, über welche Anteilscheine ausgegeben werden können.

Eine Tilgung des Gründungsfonds darf nur aus den Jahreseinnahmen erfolgen und nur in dem Maße, als die Bildung des im § 37 vorgesehenen Reservefonds fortgeschritten ist; sie muß beginnen, nachdem die Kosten der Errichtung und die im ersten Geschäftsjahr entstandenen Kosten der Einrichtung getilgt worden sind.

§ 23. Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, von der Bildung eines Gründungsfonds Abstand zu nehmen, wenn nach der Natur der zu betreibenden Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen eines Unternehmens anderweitige Sicherheit gegeben ist.

§ 24. Die Satzung hat darüber Bestimmung zu treffen, ob die Deckung der Ausgaben erfolgen soll

1. durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge im voraus und zwar mit Vorbehalt von Nachschüssen oder unter Ausschluß von Nachschüssen mit oder ohne Vorbehalt der Kürzung der Versicherungsansprüche;
2. durch Beiträge, die nach Maßgabe des eingetretenen Bedarfs umgelegt werden.

Die Satzung kann einen Höchstbetrag festsetzen, auf welchen die Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen oder Umlagen beschränkt ist. Eine Beschränkung, wonach die Ausschreibung von Nachschüssen oder Umlagen nur zum Zwecke der Deckung von Versicherungsansprüchen der Mitglieder stattfinden darf, ist unzulässig.

§ 25. Zu den Nachschüssen oder Umlagen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahrs ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen. Die Beitragspflicht dieser Mitglieder sowie der im Laufe des Geschäftsjahrs eingetretenen Mitglieder bemißt sich nach dem Verhältnisse der Zeitdauer der Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahrs.

Bemißt sich die Höhe des von dem einzelnen Mitgliede zu leistenden Nachschuß- oder Umlagebetrags nach der Höhe des im voraus erhobenen Beitrags oder der Versicherungssumme, so ist bei der Berechnung, wenn im Laufe des Geschäftsjahrs eine Erhöhung oder Herabsetzung des Beitrags oder der Versicherungssumme eingetreten ist, der höhere Betrag zugrunde zu legen.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden nur soweit Anwendung, als nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 26. Gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht kann das Mitglied eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§ 27. Die Satzung soll über die Voraussetzungen, unter denen die Ausschreibung von Nachschüssen oder Umlagen zu erfolgen hat, insbesondere darüber Bestimmung treffen, inwieweit zuvor die sonst vorhandenen Deckungsmittel (Gründungsfonds, Rücklagen) zu verwenden sind.

Die Satzung soll ferner bestimmen, in welcher Weise die Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben und eingezogen werden.

§ 28. Die Satzung hat über die Form Bestimmung zu treffen, in der die Bekanntmachungen des Vereins zu erfolgen haben.

Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind, wenn der Geschäftsbetrieb des Vereins sich über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt, in den Reichsanzeiger einzurücken. Ist der Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt, so kann die Landeszentralbehörde an Stelle des Reichsanzeigers ein anderes Blatt bestimmen. Weitere Blätter bestimmt die Satzung.

§ 29. Die Satzung hat über die Bildung eines Vorstandes, eines Aufsichtsrats und eines obersten Organs (Versammlung von Mitgliedern oder von Vertretern der Mitglieder) Bestimmung zu treffen.

Die durch das oberste Organ auszuübenden Obliegenheiten können auf mehrere dem Vorstand und dem Aufsichtsrat übergeordnete Organe verteilt sein.

§ 30. Der Verein ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Von jeder Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe (§ 15) hat die Aufsichtsbehörde dem Registergerichte Mitteilung zu machen.

§ 31. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Urkunde über die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe;
2. die Satzung;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
4. die Urkunden über die Bestellung des Gründungsfonds nebst einer Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrats darüber, inwieweit der Gründungsfonds durch Barzahlung gedeckt und in ihrem Besitz ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 32. Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz des Vereins, die Versicherungszweige, auf welche sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsfonds, der Tag, an dem die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt ist, und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben.

Enthält die Satzung besondere Bestimmungen über die Dauer des Vereins oder über die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung des Vereins, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

§ 33. In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung aufzunehmen:

1. eine Angabe darüber, ob die Deckung der Ausgaben durch Beiträge im voraus oder im Umlageverfahren erfolgen soll, und im ersteren Falle, ob mit Ausschluß oder mit Vorbehalt von Nachschüssen, ob die Beitragspflicht beschränkt ist oder nicht, und ob eine Kürzung der Versicherungsansprüche vorbehalten ist (§ 24);
2. die im § 28 bezeichneten Festsetzungen;
3. die Art der Bestellung und Zusammensetzung der Vereinsorgane;
4. Name, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats;
5. die Form, in der die Berufung des obersten Organs erfolgt.

§ 34. Auf den Vorstand finden die Vorschriften der §§ 231 bis 239, 241, 242 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das von Beschlüssen der Generalversammlung Gesagte von den Beschlüssen des obersten Organs gilt und daß an die Stelle des § 236 Abs. 1 und des § 241 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften treten:

1. die Mitglieder des Vorstandes dürfen, sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt, ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer gleichartigen Versicherungsunternehmung angehören;
2. die Mitglieder des Vorstandes sind insbesondere zum Schadenersatz verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften des Gesetzes eine Verzinsung oder Tilgung des Gründungsfonds oder eine Verteilung des Vereinsvermögens erfolgt oder wenn Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist oder seine Überschuldung sich ergeben hat.

§ 35. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften der §§ 243 bis 249 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die der Generalversammlung übertragenen Aufgaben von dem obersten Organe wahrgenommen werden, und daß an die Stelle des § 243 Abs. 4 Satz 2, des § 245 Abs. 1 und des § 249 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften treten:

1. die Satzung hat zu bestimmen, ob für einen Beschluß des obersten Organs, durch den die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats widerrufen wird, eine besondere Mehrheit erforderlich sein soll;
2. eine nach dem Jahresüberschusse bemessene Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats darf nur von dem Betrage gewährt werden, welcher verbleibt, nachdem sämtliche Abschreibungen und Rücklagen bewirkt worden sind und nachdem für diejenigen Personen, welche gegen Zusicherung einer Beteiligung am Überschusse den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, der nach § 22 Abs. 3 bedingene Anteil am Uberschuß in Abzug gebracht worden ist;
3. die Mitglieder des Aufsichtsrats sind insbesondere zum Schadens-

erfasse verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die im § 34 Nr. 2 bezeichneten Handlungen vorgenommen werden.

§ 36. Auf das oberste Organ finden die für die Generalversammlung der Aktionäre gegebenen Vorschriften der §§ 250, 251, des § 252 Abs. 3, 4, der §§ 253, 256 bis 261, 264, 265, des § 266 Abs. 1, des § 267 Abs. 1, 2, der §§ 268 bis 273 des Handelsgesetzbuchs und, wenn als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder bestellt ist, auch die Vorschriften des § 252 Abs. 2 und der §§ 254, 255, 263 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. soweit nach diesen Vorschriften einer Minderheit von Aktionären, deren Anteile den zehnten oder den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, gewisse Rechte gewährt sind, hat die Satzung die erforderliche Minderheit der Mitglieder des obersten Organs zu bestimmen;
2. die bezeichneten Vorschriften bleiben insoweit außer Anwendung, als sie eine Hinterlegung von Aktien oder die Angabe des Betrags der vertretenen Aktien vorschreiben;
3. die Aufsichtsbehörde kann bei der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe gestatten, daß die Kosten der Errichtung und die im ersten Geschäftsjahr entstehenden Kosten der Einrichtung, soweit sie weder die Hälfte des gesamten Gründungsfonds noch den bar eingezahlten Teil übersteigen, auf mehrere, höchstens jedoch auf die ersten fünf Geschäftsjahre verteilt werden und der jedesmal verbleibende Rest als Aktivum in die Bilanz eingestellt wird.

Die Satzung hat die Form und, soweit nicht nach Abs. 1 die §§ 254, 255 des Handelsgesetzbuchs zur entsprechenden Anwendung gelangen, auch die Voraussetzungen und die Frist für die Berufung des obersten Organs zu bestimmen.

§ 37. Die Satzung hat die Bildung einer Rücklage, die zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes zu dienen hat (Reservefonds), insbesondere die Beträge zu bestimmen, welche hierzu jährlich zuzulegen sind, und den Mindestbetrag, bis zu dessen Erreichung die Zurücklegung zu erfolgen hat.

Aus den Gründen, aus denen von der Bildung eines Gründungsfonds Abstand genommen werden darf (§ 23), kann die Aufsichtsbehörde auch gestatten, von der Bildung eines Reservefonds abzusehen.

§ 38. Ein nach der Bilanz sich ergebender Ueberschuß kommt, soweit er nicht nach der Satzung dem Reservefonds oder anderen Rücklagen zuzuführen oder zur Verteilung von Tantiemen zu verwenden oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist, zur Verteilung unter die in der Satzung bestimmten Mitglieder.

Die Satzung hat über den Maßstab der Verteilung sowie darüber zu bestimmen, ob die Verteilung nur unter die am Schlusse des Geschäftsjahrs vorhandenen oder auch unter ausgeschiedene Mitglieder erfolgen soll.

Die Verteilung darf erst erfolgen, nachdem die Kosten der Errichtung und der ersten Einrichtung (§ 36 Abs. 1 Nr. 3) getilgt sind.

§ 39. Die Satzung kann nur durch Beschluß des obersten Organs geändert werden.

Die Bornehme von Änderungen, die nur die Fassung betreffen, kann durch Beschluß des obersten Organs dem Aufsichtsrat übertragen werden.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluß des obersten Organs ermächtigt werden, den Änderungsbeschluß für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung die Bornehme von Änderungen verlangt, diesen Änderungen sich zu unterziehen.

Der Beschluß des obersten Organs bedarf, wenn durch ihn ein Versicherungszweig aufgegeben oder ein neuer eingeführt werden soll, einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; die Satzung kann noch andere Erfordernisse aufstellen. Zu sonstigen Beschlüssen der im Abs. 1 bis 3 bezeichneten Art bedarf es einer solchen Mehrheit nur dann, wenn die Satzung nicht andere Erfordernisse aufstellt.

§ 40. Die Änderung der Satzung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist die Genehmigungsurkunde beizufügen.

Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Änderung die im § 32 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Änderung. Die öffentliche Bekanntmachung findet in betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die im § 33 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

Die Änderung hat keine Wirkung, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 41. Die Vorschriften des § 39 Abs. 1 bis 3 finden auf Änderungen der nach § 9 festgesetzten allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechende Anwendung.

Der Aufsichtsrat kann durch die Satzung oder durch Beschluß des obersten Organs ermächtigt werden, dringliche Änderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen. Diese Änderungen sind dem obersten Organe bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn das oberste Organ dies verlangt.

Durch eine Änderung der Satzung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen wird ein bestehendes Versicherungsverhältnis nur berührt, wenn der Versicherte der Änderung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt nicht von der Änderung solcher Bestimmungen, für welche die Satzung ausdrücklich vorsieht, daß ihre Änderung auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geschehen kann.

§ 42. Durch den Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit wird der Verein aufgelöst.

§ 43. Die Auflösung des Vereins kann nur durch das oberste Organ beschloffen werden.

Zu dem Beschlusse bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung andere Erfordernisse aufstellt. Mitglieder des obersten Organs, welche gegen die Auflösung gestimmt haben, sind berechtigt, gegen den Auflösungsbeschluß Widerspruch zum Protokolle zu erklären (§ 74).

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Von der Genehmigung hat die Aufsichtsbehörde dem Registergerichte Mitteilung zu machen.

Die zwischen den Mitgliedern und dem Vereine bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem in dem Beschlusse bestimmten Zeitpunkte, frühestens jedoch mit dem Ablaufe von vier Wochen, mit der Wirkung, daß die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Versicherungsansprüche geltend gemacht, im übrigen aber nur die für künftige Versicherungsperioden vorausbezahlten Beiträge, abzüglich der hierfür aufgewandten Kosten, zurückerfordert werden können.

Auf die Versicherungsverhältnisse aus der Lebensversicherung finden die Vorschriften des Abs. 4 keine Anwendung. Diese Versicherungsverhältnisse bleiben unberührt, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt.

§ 44. Die Vorschriften des § 43 Abs. 1, 2 Satz 1 finden auf Beschlüsse, die ein Uebereinkommen der im § 14 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, entsprechende Anwendung.

§ 45. Die Auflösung des Vereins ist außer dem Falle des Konkurses durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 46. Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation statt, sofern nicht über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

Bis zur Beendigung der Liquidation gilt der Verein als fortbestehend, soweit nicht aus den folgenden Vorschriften oder dem Zwecke der Liquidation ein anderes sich ergibt; insbesondere kann die Ausschreibung und Einziehung von Nachschüssen oder Umlagen (§§ 24 ff.) erfolgen.

Neue Versicherungen dürfen nicht mehr übernommen, die bestehenden nicht erhöht oder verlängert werden.

§ 47. Auf die Liquidation finden die Vorschriften des § 295 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, der §§ 296 bis 299 und des § 302 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung. Auf Antrag des Aufsichtsrats oder einer in der Satzung zu bestimmenden Minderheit von Mitgliedern kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung stattfinden. Die Vorschriften der §§ 145, 146 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Eine Tilgung des Gründungsfonds darf erst erfolgen, nachdem die Ansprüche sämtlicher übrigen Gläubiger, insbesondere die Ansprüche der Mitglieder aus dem Versicherungsverhältnisse, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Zum Zwecke der Tilgung dürfen Nachschüsse oder Umlagen nicht erhoben werden.

§ 48. Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins wird, sofern nicht in der Satzung andere Anfallberechtigte bestimmt sind, an die zur Zeit der Auflösung vorhanden gewesenen Mitglieder und zwar, sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt, nach demselben Maßstabe verteilt, nach welchem während des Bestehens des Vereins die Verteilung des Uberschusses stattfindet.

Die Satzung kann vorschreiben, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß des obersten Organs bestimmt werden.

Auf die Ausführung der Verteilung finden die Vorschriften des § 301 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 49. Durch die Eröffnung des Konkurses wird der Verein aufgelöst. Die Vorschriften des § 307 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 50. Soweit den Mitgliedern oder ausgeschiedenen Mitgliedern nach dem Gesetz oder der Satzung eine Beitragspflicht obliegt (§§ 24 bis 26), haften sie im Falle des Konkurses dem Vereine gegenüber für dessen Schulden.

Ausgeschiedene Mitglieder gelten, wenn ihr Ausscheiden innerhalb des letzten Jahres vor der Konkursöffnung stattgefunden hat, in Ansehung der Haftung für die Schulden des Vereins noch als dessen Mitglieder.

§ 51. Die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsfonds stehen allen übrigen Konkursforderungen nach. Unter den letzteren werden die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse, soweit sie den zur Zeit der Konkursöffnung dem Verein angehörenden oder den innerhalb des letzten Jahres vor der Konkursöffnung ausgeschiedenen Mitgliedern zustehen, im Range nach den Ansprüchen der sonstigen Konkursgläubiger befriedigt.

Zur Tilgung des Gründungsfonds dürfen Nachschüsse oder Umlagen nicht erhoben werden.

§ 52. Die Feststellung und Ausschreibung der im Falle des Konkurses erforderlichen Nachschüsse oder Umlagen erfolgt durch den Konkursverwalter. Dieser hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt worden ist (Konkursordnung § 124), zu berechnen, wieviel die Mitglieder zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages auf Grund ihrer Beitragspflicht vorschußweise beizutragen haben. Auf diese Vorschußberechnung und die erforderlich werdenden Zusatzberechnungen finden die Vorschriften des § 106 Abs. 2, 3 und der §§ 107 bis 113 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entsprechende Anwendung.

Sobald mit dem Vollzuge der Schlußverteilung (Konkursordnung § 161) begonnen ist, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der etwa ergangenen Zusätze die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge zu berechnen. Auf diese Berechnung und das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 114 Abs. 2 und der §§ 115 bis 118 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, entsprechende Anwendung.

§ 53. Auf Vereine, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personentranges eng begrenzten Wirkungskreis haben, finden von den im Abschnitte III gegebenen Vorschriften nur der § 15, der § 17 Abs. 1, der § 18 Abs. 1, die §§ 19, 20, der § 21 Abs. 1, die §§ 22 bis 27, der § 28 Abs. 1, der § 37, der § 38 Abs. 1, 2, der § 39 Abs. 1 bis 3, die §§ 41 bis 44, der § 47 Abs. 2 und die §§ 50 bis 52 Anwendung. Die Uebernahme von Versicherungen gegen feste Prämie ohne Erwerb der Mitgliedschaft durch den Versicherungsnehmer ist ausgeschlossen.

Soweit sich nach Abs. 1 nicht ein anderes ergibt, hat es für die daselbst bezeichneten Vereine bei den für Vereine gegebenen allgemeinen Vorschriften der §§ 24 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den Maßgaben sein Bewenden, daß

1. in den Fällen des § 29 und des § 37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Stelle des Amtsgerichts die Aufsichtsbehörde tritt,
2. im Falle des § 45 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Vermögen an die Mitglieder nach dem im § 48 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmten Maßstabe zu verteilen ist.

Soll nach der Satzung ein Aufsichtsrat bestellt werden, so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2, 3, der §§ 37 bis 40 und des § 41 Abs. 1, 2, 4 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, entsprechende Anwendung.

Darüber, ob ein Verein im Sinne des Abs. 1 als kleinerer Verein anzusehen ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.¹⁾

IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen.

V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen.

1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden.

§ 64. Der Aufsichtsbehörde liegt es ob, den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans zu überwachen.

Sie ist befugt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan im Einklange zu erhalten oder Mißstände zu beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten gefährdet werden oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch gerät.

Zur Befolgung ihrer nach Abs. 2 erlassenen Anordnungen kann die Aufsichtsbehörde die Inhaber und Geschäftsleiter der Unternehmungen durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten. Solche Geldstrafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

§ 65. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, jederzeit die Geschäftsführung und Vermögenslage eines Unternehmens auch nach der Richtung zu prüfen,

¹⁾ 1. Bgl. hierzu R.-Erl. vom 28. April 1903. (R.-Bl. S. 106).
2. Das Gesetz findet auch auf Diözesan- u. Predigerwitwen- u. Waisenkassen Anwendung. R.-Erl. vom 30. April 1903. (R.-Bl. S. 114.)

ob die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte mit den Tatsachen und dem Inhalte der Bücher übereinstimmen und ob die vorchriftsmäßigen Reserven vorhanden und vorchriftsmäßig angelegt und verwaltet sind.

Die Inhaber, Geschäftsleiter, Bevollmächtigten und Agenten eines Unternehmens haben innerhalb ihrer Geschäftsräume der Aufsichtsbehörde auf Erfordern alle Bücher, Belege und diejenigen Schriften vorzulegen, welche für die Beurteilung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage von Bedeutung sind, sowie jede von ihnen erforderte Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu erteilen. Die Vorschriften des § 64 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Bei Versicherungsunternehmungen, die einen Aufsichtsrat, eine Mitgliederversammlung oder ähnliche Gesellschaftsorgane haben, ist die Aufsichtsbehörde befugt, Vertreter in die Versammlungen und Sitzungen dieser Organe zu entsenden; die Vertreter sind jederzeit zu hören. Die Aufsichtsbehörde ist ferner befugt, die Berufung von Versammlungen und Sitzungen sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beratung und Beschlussfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der Unternehmung selbst vorzunehmen. In den Versammlungen und Sitzungen, welche von der Aufsichtsbehörde berufen sind, führt ein Vertreter der letzteren den Vorsitz. Als Vertreter der Aufsichtsbehörde sind Leiter und Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten ausgeschlossen.

§ 66. Die Aufsicht hat sich auch auf die Liquidation eines Unternehmens und auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen im Falle einer Untersagung oder einer freiwilligen Einstellung des Geschäftsbetriebs sowie im Falle des Widerrufs der Zulassung eines Unternehmens zu erstrecken.

§ 67. Handelt eine Unternehmung fortgesetzt den ihr nach Maßgabe der Gesetze oder des genehmigten Geschäftsplans obliegenden Pflichten zuwider, oder ergeben sich bei Prüfung ihrer Geschäftsführung oder ihrer Vermögenslage so schwere Missetände, daß bei Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Interessen der Versicherten gefährdet sind, oder befindet sich der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, den Geschäftsbetrieb mit der Wirkung zu untersagen, daß neue Versicherungen nicht abgeschlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden können.

Im Falle der Untersagung des Geschäftsbetriebs ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur einstweiligen Sicherstellung des Vermögens der Unternehmung im Interesse der Versicherten nötig sind, insbesondere die Vermögensverwaltung geeigneten Personen zu übertragen. Die Vorschriften des § 64 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit hat die Untersagung des Geschäftsbetriebs die Wirkung eines Auflösungsbeschlusses. Die Eintragung der Untersagung in das Handelsregister erfolgt auf Anzeige der Aufsichtsbehörde.

§ 68. Das Konkursgericht hat, unbeschadet der Vorschrift, im § 107 Abs. 1 der Konkursordnung, auf Antrag der Aufsichtsbehörde den Konkurs über das Vermögen einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu eröffnen. Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses kann nur von der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Eine Anfechtung des Eröffnungsbeschlusses findet nicht statt.

Sobald die Zahlungsunfähigkeit eintritt, hat der Vorstand der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, sobald sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz Ueberschuldung ergibt. Diese Anzeigepflicht tritt an die Stelle der dem Vorstande durch andere gesetzliche Vorschriften auferlegten Pflicht, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Geht bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit Nachschuß- oder Umlagenpflicht ausgeschriebene Nachschüsse oder Umlagen innerhalb fünf Monaten nach der Fälligkeit nicht ein, so hat der Vorstand zu prüfen, ob sich, wenn die nicht bar eingegangenen Nachschuß- oder Umlagebeträge außer Berücksichtigung bleiben, Ueberschuldung ergibt; liegt eine solche Ueberschuldung vor, so ist innerhalb eines Monats nach dem Ablaufe der bezeichneten Frist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Die gleichen Pflichten liegen den Liquidatoren ob.

§ 69. Ergibt sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens, daß dieses zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Dauer nicht mehr imstande ist, die Vermeidung des Konkurses aber im Interesse der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen treffen sowie auch die Vertreter des Unternehmens auffordern, binnen bestimmter Frist eine Aenderung der Geschäftsgrundlagen oder die sonstige Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Bestimmte Arten von Zahlungen, insbesondere Gewinnverteilungen, oder bei Lebensversicherungen der Rücklauf oder die Beleihung des Versicherungsscheines sowie die Vorauszahlungen darauf können zeitweilig verboten werden.

Unter der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzung ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, nötigenfalls die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren laufenden Versicherungen, dem Stande ihres Vermögens entsprechend, jedoch um höchstens dreiunddreißigeindrittel Prozent, zu ermäßigen.

2. Verfassung und Verfahren der Aufsichtsbehörden.

§ 70. Als aufsichtsführende Reichsbehörde wird ein Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung mit dem Sitze in Berlin errichtet. Es besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern.¹⁾

Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt, die nichtständigen Mitglieder vom

¹⁾ Vgl. Verordnung, betr. das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung, vom 23. Dezember 1901. (R.-G.-Bl. S. 498.)

Bundesrate gewählt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt, soweit nicht einzelne Mitglieder, die im Reichs- oder Staatsdienst ein anderes Amt bekleiden, für die Dauer dieses Amtes berufen werden, auf Lebenszeit.

Die übrigen Beamten werden vom Reichskanzler ernannt.

Die Mitglieder des Aufsichtsamts dürfen nicht gleichzeitig Leiter oder Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten sein.

§ 71. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs des Aufsichtsamts für Privatversicherung mit den seiner Aufsicht unterstehenden Unternehmungen können nach Bedarf vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung aus der Mitte der Landesbeamten besondere Kommissare bestellt werden, welche im Auftrag und nach näherer Anordnung des Amtes bestimmten Unternehmungen gegenüber mit der Ausübung der unmittelbaren Aufsicht betraut werden.

Die Bestimmung des § 70 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 72. Zur Mitwirkung bei der Aufsicht wird bei dem Amte ein aus Sachverständigen des Versicherungswesens bestehender Beirat gebildet, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf fünf Jahre ernannt werden.¹⁾

Die Mitglieder des Versicherungsbeirats sind berufen, das Amt auf Erfordern bei Vorbereitung wichtigerer Beschlüsse gutachtlich zu beraten und bei den in den §§ 73 bis 76 bezeichneten Entscheidungen mit Stimmrecht mitzuwirken.

Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; für ihre Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegelber und Vergütung der Reisekosten nach festen, von dem Reichskanzler bestimmten Sätzen. Die Vorschriften des § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61), finden auf sie keine Anwendung.

Die Bestimmung des § 70 Abs. 4 findet auch hier entsprechende Anwendung.

§ 73. Das Aufsichtsamt für Privatversicherung entscheidet auf Grund mündlicher Beratung in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Zugiehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats

1. über die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe (§§ 4 bis 7),
2. über die Genehmigung einer Aenderung des Geschäftsplans (§ 13), sofern bei dem Aufsichtsamte Bedenken bestehen,
3. über die Genehmigung einer Bestandsveränderung (§ 14),
4. über die Genehmigung der Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 43),
5. über die Anerkennung eines Vereins als eines kleineren (§ 53),
6. über den Erlaß einer Anordnung der im § 64 Abs. 2 bezeichneten Art, sofern damit eine Strafandrohung nach § 64 Abs. 3 verbunden werden soll,

¹⁾ Vgl. hierzu Bekanntmachung vom 20. Mai 1904. (R.-G.-Bl. S. 215.)

7. über die Unterfügung des Geschäftsbetriebs (§ 67),
8. über die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses (§ 68),
9. über den Erlaß einer Anordnung der im § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bezeichneten Art.

Die Zuziehung der Mitglieder des Versicherungsbeirats erfolgt in der Regel nach einer im voraus (§ 80) aufgestellten Reihenfolge. Weicht der Vorsitzende des Amtes aus besonderen Gründen von der Reihenfolge ab, so sind diese altenkundig zu machen.

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf alle zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen entsprechende Anwendung.

Vor der Erteilung einer ablehnenden Entscheidung in den Fällen der Nr. 1 bis 5 und vor der Erteilung einer Entscheidung in den Fällen der Nr. 6 bis 9 sind Vertreter der beteiligten Unternehmungen zu hören und auf ihren Antrag zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die ablehnenden Entscheidungen in den Fällen der Nr. 1 bis 5 und die Entscheidungen in den Fällen der Nr. 6 bis 9 sind mit Gründen zu versehen.

In den Fällen der Nr. 1 bis 3 kann der Vorsitzende des Amtes einen ablehnenden Vorbescheid ergehen lassen; gegen diesen ist bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf eine gemäß Abs. 1 bis 5 zu erteilende Entscheidung statthast.

Sämtliche Entscheidungen sind den Beteiligten zuzustellen. Die rechtskräftig erfolgte Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe und die Genehmigung einer Bestandsveränderung sowie die Unterfügung des Geschäftsbetriebs ist vom Aufsichtsamt im Reichsanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

§ 74. Gegen die gemäß § 73 Abs. 1 erteilten Entscheidungen steht den Beteiligten der Rekurs zu. Als Beteiligte gelten im Fall des § 73 Abs. 1 Nr. 4, wenn die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses versagt ist, nur der Vereinsvorstand, wenn der Auflösungsbeschuß genehmigt ist, nur diejenigen Mitglieder des obersten Organs, welche gegen den Auflösungsbeschuß Widerspruch zum Protokoll erklärt haben. Im Falle des § 73 Abs. 1 Nr. 5 gilt als Beteiligter nur der Vereinsvorstand, gegen dessen Antrag die Anerkennung des Vereins als eines kleineren versagt worden ist.

Ueber den Rekurs entscheidet das Aufsichtsamt für Privatversicherung in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats sowie eines richterlichen Beamten und eines Mitglieds eines höchsten Verwaltungsgerichtshofs in einem deutschen Bundesstaate.

Die richterlichen Beamten, sowie die Mitglieder höchster Verwaltungsgerichtshöfe werden für die Dauer ihres Hauptamts auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt.

Bezüglich der Zuziehung der Mitglieder des Versicherungsbeirats gilt die Vorschrift des § 73 Abs. 2, bezüglich der Ausschließung und Ab-

Lehnung der zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen die Vorschrift des § 73 Abs. 3.

§ 75. Der Rekurs ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Aufsichtsamte für Privatversicherung schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Rekurs gegen die nach § 67 Abs. 2 oder nach § 69 Abs. 1 Satz 2 von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen sowie gegen die Entscheidung auf Stellung des Konkursantrages hat keine aufschiebende Wirkung. Von der Aufhebung der Entscheidung auf Stellung des Konkursantrages hat das Aufsichtsamt für Privatversicherung dem Konkursgerichte Mitteilung zu machen. Das Konkursgericht hat das Verfahren einzustellen.

An der Entscheidung über den Rekurs dürfen außer dem Vorfisenden des Amtes Personen, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, nicht teilnehmen.

Der Vorfisende des Amtes ernennt einen ersten und einen zweiten Berichterstatter; ein Berichterstatter muß aus den richterlichen Beamten oder aus den Mitgliedern höchster Verwaltungsgerichtshöfe ernannt werden.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung der Beteiligten auf Grund mündlicher und öffentlicher Verhandlung. Die Oeffentlichkeit kann aus den Gründen des § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

§ 76. Gegen eine nach § 65 Abs. 2, § 67 Abs. 2 oder § 98 von dem Aufsichtsamte für Privatversicherung erlassene Strafandrohung steht den Beteiligten bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu; über die Beschwerde entscheidet das Amt in der im § 73 bestimmten Besetzung.

§ 77. Soweit in diesem Gesetz ein Rechtsmittel nicht ausdrücklich zugelassen ist, steht den Beteiligten ein solches gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung nicht zu.

§ 78. Das Amt kann jeden ihm erforderlich erscheinenden Beweis erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen oder vernehmen lassen.

§ 79. Die Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Amtes zu entsprechen. Die Ersuchen um eidliche Vernehmungen sind an die zur eidlichen Abhörnung von Zeugen und Sachverständigen zuständigen Landesbehörden zu richten. Als Kosten der Rechtshilfe sind der ersuchten Behörde die im § 79 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten baren Auslagen zu erstatten.

§ 80. Die Zahl und die Zuziehung der nichtständigen Mitglieder, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Amtes sowie die Zusammensetzung des Versicherungsbeirats und die Zuziehung seiner Mitglieder werden, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften darüber enthält, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt. Die Verordnung ist dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 81. Die Kosten des Aufsichtsamts für Privatversicherung und des Verfahrens vor dem Amte trägt das Reich.

Als Gebühren für die Aufsichtstätigkeit des Amtes werden von den seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen Jahresbeträge erhoben, welche nach den einer jeden Unternehmung im letzten Geschäftsjahr aus den im Inland abgeschlossenen Versicherungen erwachsenen Bruttoprämien (Beiträgen, Vor- und Nachschüssen, Umlagen), jedoch abzüglich der zurückgewährten Ueberschüsse oder Gewinnanteile, mit der Maßgabe bemessen werden, daß eins vom Tausend nicht überschritten werden darf. Nach Anhörung des Versicherungsbeirats ist der Bundesrat befugt, einen anderweiten Verteilungsmaßstab zu bestimmen.

Der Gesamtbetrag der Gebühren soll annähernd die Hälfte der im letzten Reichshaushaltsetat für das Amt festgesetzten fortdauernden Ausgaben betragen. Die genaue Summe wird jährlich durch den Bundesrat bestimmt.

Die Verteilung der Gebühren erfolgt durch das Amt, welches die Unternehmungen unter Beifügung eines Verteilungsplans auffordert, die Gebühren an die Reichshauptkasse innerhalb eines Monats einzuzahlen. Nach dem Ablaufe dieser Frist können die Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften eingezogen werden.

§ 82. Das Amt kann bei einem Beweisverfahren, das durch unbegründete Anträge oder Beschwerden veranlaßt worden ist, sowie bei erfolgloser Einlegung eines Rechtsmittels die dadurch verursachten baren Auslagen ganz oder teilweise den Antragstellern auferlegen.

§ 83. Das Amt veröffentlicht jährlich Mitteilungen über den Stand der seiner Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmungen sowie über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens.

Desgleichen veröffentlicht das Amt fortlaufend die Rechts- und Verwaltungsgrundsätze aus dem Bereiche seiner Tätigkeit.

§ 84. Entscheidungen der aufsichtsführenden Landesbehörden, bei denen es sich um Gegenstände der im § 73 Abs. 1 bezeichneten Art handelt, können innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach den Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Im übrigen ist für das Verfahren der Landesbehörden bei Ausübung der Beaufsichtigung das Landesrecht maßgebend.

VI. Ausländische Versicherungsunternehmungen.

§ 85. Ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inlande durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, bedürfen hierzu der Erlaubnis.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf sie, soweit sich nicht aus den §§ 86 bis 91 ein anderes ergibt entsprechende Anwendung.

§ 86. Zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist ausschließlich der Reichskanzler zuständig.

Die Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn

1. das Aufsichtsamt für Privatversicherung nach Anhörung des

Versicherungsbeirats sich gutachtlich dahin äußert, daß keiner der im § 7 bezeichneten Gründe zur Versagung der Erlaubnis vorliegt,

2. die Versicherungsunternehmung den Nachweis führt, daß sie am Sitze des Unternehmens unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann,
3. die Unternehmung sich verpflichtet, innerhalb des Reichsgebiets eine Niederlassung zu unterhalten und für das Inland einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen, der innerhalb des Reichsgebiets seinen Wohnsitz hat. Der Hauptbevollmächtigte gilt als ermächtigt, die Unternehmung zu vertreten, insbesondere die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern im Inland und über inländische Grundstücke mit verbindlicher Kraft abzuschließen, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung im Empfang zu nehmen.

Im übrigen entscheidet der Reichskanzler nach freiem Ermessen.

§ 87. Zum Geschäftsbetrieb im Inlande zugelassene ausländische Versicherungsunternehmungen dürfen die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Inland ihren Wohnsitz haben.

§ 88. Die den Inhabern oder Vertretern einer inländischen Unternehmung nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten hat der für des Reichsgebiet bestellte Hauptbevollmächtigte einer ausländischen Unternehmung zu erfüllen.

§ 89. Für Klagen, die aus dem inländischen Versicherungsgeschäfte gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, wo die Niederlassung (§ 86 Abs. 2 Nr. 3) sich befindet. Dieser Gerichtsstand darf nicht vertragsmäßig ausgeschlossen werden.

§ 90. Die Vorschriften des § 56, des § 57 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und der §§ 58 bis 63 finden auf ausländische Unternehmungen nur hinsichtlich der im Inland abgeschlossenen Versicherungen Anwendung.

Der Prämienreservfonds für diese Versicherungen ist nach näherer Bestimmung des Aufsichtsamts für Privatversicherung in der Weise sicherzustellen, daß nur mit Genehmigung des letzteren darüber verfügt werden kann.

§ 91. Die Beaufsichtigung der zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmungen nach Maßgabe dieses Gesetzes wird durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung ausgeübt.

Auf Antrag des Reichskanzlers kann auch der Bundesrat gegen zugelassene ausländische Unternehmungen die Untersagung des Geschäftsbetriebs nach freiem Ermessen beschließen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses liegt dem Aufsichtsamt für Privatversicherung ob.

VII. Uebergangsvorschriften.

VIII. Strafvorschriften.

§ 105. Wer der Aufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um die Zulassung einer Versicherungsunternehmung zum Geschäftsbetriebe, die Verlängerung einer Zulassung oder die Genehmigung zu einer Aenderung der Geschäftsunterlagen oder des Versicherungsbestandes (§ 14) zu erlangen, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 106. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit einer dieser Strafen werden die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit bestraft, wenn sie wissentlich

1. den Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung über die Bildung von Reserven zuwider eine Gewinnverteilung vorschlagen oder zulassen;
2. den gesetzlichen Vorschriften über die Berechnung und Buchung, Verwaltung und Aufbewahrung der Prämienreserve (§§ 56 bis 61, 63, 99) zuwiderhandeln;
3. den satzungsmäßigen Vorschriften über die Anlegung von Geldbeständen zuwiderhandeln.

§ 107. Sachverständige, welche die Berechnung der Prämienreserve bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen zu prüfen haben, werden, wenn sie die nach § 56 Abs. 2 unter der Vermögensübersicht abzugebende Erklärung wissentlich falsch abgeben, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 108. Wer im Inlande das Versicherungsgeschäft ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher im Inlande für eine daselbst zum Geschäftsbetriebe nicht befugte Unternehmung einen Versicherungsvertrag als Vertreter oder Bevollmächtigter abschließt oder den Abschluß von Versicherungsverträgen geschäftsmäßig vermittelt.

Die Vorschrift der Nr. 9 des § 360 des Strafgesetzbuchs ist, soweit sie sich auf Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes bezieht, aufgehoben.

§ 109. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft oder eines Vereins der im § 102 bezeichneten Art bestraft, wenn entgegen

der Vorschrift des § 68 Abs. 2 der Aufsichtsbehörde eine der dort vorgeschriebenen Anzeigen nicht gemacht worden ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Anzeige ohne sein Verschulden unterblieben ist.

§ 110. Die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden, wenn sie absichtlich zum Nachteile des Vereins handeln, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 111. Die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand des Vereins oder in ihren Vorträgen vor dem obersten Organe den Stand des Vereins unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 112. Die Vorschriften der §§ 239 bis 241 der Konkursordnung finden gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

§ 113. Die Vorschriften der §§ 106, 109 bis 112 finden auch auf die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren eines solchen Vereins Anwendung, der nach § 101 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes gilt.

IX. Schlußvorschriften.

§ 114. Zur Ausführung dieses Gesetzes kann der Bundesrat nach Anhörung des Versicherungsbeirats Vorschriften erlassen. Er kann insbesondere Art und Form der Rechnungslegung der Unternehmungen regeln und die näheren Voraussetzungen bestimmen, unter welchen ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als kleinerer Verein im Sinne des § 53 anzusehen ist.¹⁾

§ 115. Der Vorstand einer Versicherungsunternehmung, deren Ge-

¹⁾ Betreffs der mit Kriegervereinen verbundenen Sterbefassen vgl. M.-Erl. vom 19. Januar 1903. (M.-Bl. S. 17.)

schäftsbetrieb sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, hat den Landeszentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, in deren Gebieten sie Geschäfte betreiben will, bei der Eröffnung des Geschäftsbetriebs hiervon Anzeige zu erstatten.

Jedes Versicherungsunternehmen hat in demjenigen Bundesstaat, auf dessen Gebiet es seinen Betrieb erstreckt, ohne daß sein Sitz in diesem Gebiete gelegen ist, auf Verlangen der Zentralbehörde dieses Staates unter der Voraussetzung einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen, daß der Geschäftsbetrieb in diesem Staate von einem solchen Umfang ist oder nach dem Geschäftsplan von einem solchen Umfang werden soll, daß danach die Bestellung eines Hauptbevollmächtigten sich rechtfertigt. Bestreitet das Unternehmen das Vorhandensein dieser Voraussetzung, so entscheidet darüber der Bundesrat auf Grund der ihm vorzulegenden Nachweise. Das Verlangen kann von den Zentralbehörden mehrerer Bundesstaaten zusammen auf Bestellung eines gemeinschaftlichen Hauptbevollmächtigten gerichtet werden. Der Hauptbevollmächtigte muß seinen Wohnsitz innerhalb des betreffenden Bundesstaats bzw. der zusammengehenden Bundesstaaten haben; er gilt als ermächtigt, die Unternehmung zu vertreten, insbesondere die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern des Bundesstaats bzw. der zusammengehenden Bundesstaaten und über daselbst belegene Grundstücke mit verbindlicher Kraft abzuschließen, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung in Empfang zu nehmen. Zum Abschlusse der Lebensversicherungsverträge ist jedoch die vorausgegangene Genehmigung der Zentralleitung der Unternehmung erforderlich, die in dem Vertrage zum Ausdrucke gebracht werden muß.

Für Klagen, die aus dem Versicherungsgeschäft innerhalb des Bundesstaats bzw. der zusammengehenden Bundesstaaten gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, wo der Hauptbevollmächtigte seinen Wohnsitz hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht vertragsmäßig ausgeschlossen werden.

§ 116. Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kurzverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bedürfen keiner Zulassung. Sie unterliegen auch keiner behördlichen Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebs; der Bundesrat kann jedoch anordnen, daß bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes auch auf solche Unternehmungen Anwendung finden.

§ 117. Durch Beschluß des Bundesrats kann angeordnet werden:

1. daß die Vorschrift des § 6 Abs. 2 auch für andere als die dort bezeichneten Versicherungszweige gilt;
2. daß für Versicherungszweige, für welche die Vorschrift des § 6 Abs. 2 nicht gilt, die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise außer Anwendung bleiben.

§ 118. Alle der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegenden Unternehmungen sind verpflichtet, dem Aufsichtsamente für Privatversicherung die von diesem erforderlichen statistischen Nachweise über

ihren Geschäftsbetrieb einzureichen. Ueber die hiernach zu erfordernden statistischen Nachweise ist der Versicherungsbeirat zu hören.¹⁾

§ 119. Die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten öffentlichen Versicherungsanstalten unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, sind jedoch verpflichtet, nach näherer Anordnung des Bundesrats bestimmte statistische Nachweise über ihren Geschäftsbetrieb an das Aufsichtsamt für Privatversicherung einzureichen.

§ 120. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen der Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten vorbehalten ist.

§ 121. Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die polizeiliche Ueberwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß und der Auszahlung von Brandentschädigungen; dagegen werden aufgehoben die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Abschluß von Feuerversicherungsgeschäften von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen, sowie die landesrechtlichen Vorschriften, durch welche der unmittelbare Abschluß von Feuerversicherungsverträgen mit solchen Vertretungen verboten wird, die sich nicht im Staatsgebiete befinden.

Unberührt bleiben ferner die landesrechtlichen Vorschriften und die mit Landesbehörden getroffenen Vereinbarungen über die Verpflichtungen der Feuerversicherungsunternehmungen in bezug auf die Leistung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens oder zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben auch Verpflichtungen, welche nach dem Stande vom 1. Januar 1901 Feuerversicherungsunternehmungen in einem Bundesstaate nach Landesrecht oder auf Grund von Vereinbarungen mit Landesbehörden hinsichtlich der Uebernahme gewisser Versicherungen obliegen, wenn die Unternehmung ihren Geschäftsbetrieb in dem Bundesstaate fortsetzt oder die Zulassung nach Maßgabe dieses Gesetzes erlangt. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird von der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes überwacht.

§ 122. Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen nicht die auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen vom 7. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 54) errichteten Rassen, die im § 75 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfsklassen, die auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungsclassen sowie die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftsklassen.

§ 123. Die Vorschrift des § 39 Abs. 3 findet auf Versicherungsaktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 124. Die Aufsichtsbehörde kann für Vereine auf Gegenseitigkeit,

¹⁾ Vgl. Verordnung, betr. das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, vom 23. Dezember 1901. (R.-G.-Bl. S. 498.)

die der Eintragungspflicht nicht unterliegen, hinsichtlich der Zulassung, der Geschäftsführung und der Rechnungslegung Abweichungen von den Vorschriften der §§ 11, 12, 55 bis 57 gestatten.

Soweit die Abweichungen sich auf die Geschäftsführung und die Rechnungslegung beziehen, können sie insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß in mehrjährigen Zeiträumen auf Kosten des Vereins eine Prüfung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage durch einen Sachverständigen vorgenommen und der Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde eingereicht wird.

§ 125. Die Vorschriften des § 70, des § 98 Satz 1 und des § 101 Abs. 3 treten mit dem 1. Juli 1901 in Kraft.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte werden die zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen zuständigen Landesbehörden durch die Landesregierungen bestimmt.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.¹⁾

Im Königreiche Bayern tritt das Gesetz, soweit es sich um das Immobilienversicherungswesen handelt, nur mit Zustimmung der Königlich bayerischen Regierung in Kraft.

Urkundlich zc.

2a. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, vom 30. Juni 1901. (G.-S. S. 141.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc., verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 139) was folgt:

Gemäß § 125 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 wird die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen, soweit sie nach § 2, § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes durch Landesbehörden zu erfolgen hat, den Regierungspräsidenten, in deren Bezirken die Versicherungsunternehmungen ihren Sitz haben, übertragen. Für den Landespolizeibezirk Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident.

Ferner wird auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 (G.-S. S. 127) bestimmt, daß in den Fällen des § 73 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 gegen Verfügungen der Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten von Berlin innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Klage bei dem Obergerichtsverwaltungsgerichte stattfindet.

Urkundlich zc.

2b. Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, vom 4. Mai 1902. (M.-Bl. S. 86.)

¹⁾ Das Gesetz ist durch Kaiserliche Verordnung vom 24. November 1901. (R.-G.-Bl. 489) am 1. Januar 1902 in Kraft getreten.

17. Münzwesen.

Reichsstrafgesetzbuch.

Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen.

§ 146. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werts oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizeiaufsicht zulässig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

§ 147. Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

§ 148. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 149. Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reich, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

§ 150. Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnis mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

§ 151. Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleichgeachteten Papieren dienliche Formen zu Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 152. Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im § 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Beurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Uebertretungen.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwertzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Behörde verabfolgt;
5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen anderen als die Behörde verabfolgt.

18. Maß- und Gewichtspolizei.

(R.-G.-D. §§ 72 bis 80, 148 Nr. 8.)

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

2. Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Wagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.¹⁾

2. Gesetz, betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße vom 20. Juli 1881. (R.-G.-Bl. S. 249.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen u.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Ätzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $\frac{1}{2}$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $\frac{1}{4}$ Liter beträgt.

§ 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Zentimeter,

b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Zentimeter

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§ 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $\frac{1}{50}$,

¹⁾ Vgl. hierzu R.-Erl. v. 25. Dezember 1904, betr. die Einziehung vorschriftswidriger Eichgeräte. (R.-Bl. 1905, S. 1.)

b) bei anderen Gefäßen höchstens $\frac{1}{30}$ geringer sein als der Sollinhalt.

§ 4. Gast- und Schankwirte haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamtinhalt bereit zu halten.

§ 5. Gast- und Schankwirte, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festvertorfte usw.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $\frac{1}{30}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.
Urkundlich zc.

3. Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884. (R.-G.-Bl. S. 120.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Gold- und Silberwaren dürfen zu jedem Feingehalte angefertigt und feilgehalten werden. Die Angabe des Feingehalts auf denselben ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§ 2. Auf goldenen Geräten darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendteilen, auf silbernen Geräten nur in 800 oder mehr Tausendteilen angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf weder im ganzen der Ware noch auch in deren einzelnen Bestandteilen bei goldenen Geräten mehr als fünf, bei silbernen Geräten mehr als acht Tausendteile unter dem angegebenen Feingehalte bleiben. Vorbehaltlich dieser Abweichung muß der Gegenstand im ganzen und mit der Lötung eingeschmolzen den angegebenen Feingehalt haben.

§ 3. Die Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräten geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendteile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den Bundesrat bestimmt.¹⁾

¹⁾ Laut Beschlusses des Bundesrats (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1886, R.-G.-Bl. S. 1) muß das Stempelzeichen für die Gold- und Silbergeräte enthalten:

1. die Reichskrone,
2. das Sonnenzeichen \odot für Gold oder das Mondstichelzeichen \subset für Silber,
3. die Angabe des Feingehalts in Tausendteilen und
4. die Firma oder die in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. November 1874 eingetragene Schutzmarke des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist.

§ 4. Goldene und silberne Uhrgehäuse unterliegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3.

§ 5. Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalte gestempelt werden und ist in diesem Falle der Letztere in Tausendteilen anzugeben.

Die Fehlergrenze darf zehn Tausendteile nicht überschreiten, wenn der Gegenstand im ganzen eingeschmolzen wird.

Das vom Bundesrat gemäß § 3 bestimmte Stempelzeichen darf auf Schmucksachen von Gold und Silber nicht angebracht werden.

§ 6. Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen sind.

§ 7. Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Ware. Ist deren Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist.

§ 8. Auf Gold- und Silberwaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden.

Daselbe gilt von Gold- und Silberwaren, mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsrichtungen metallisch verbunden sind.

Bei Ermittlung des Feingehalts bleiben alle von dem zu stempelnden Metalle verschiedenen, äußerlich als solche erkennbaren Metalle außer Betracht, welche:

1. zur Verzierung der Ware dienen;
2. zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind;
3. als Verstärkungsrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. wer Gold- und Silberwaren, welche nach diesem Gesetze mit einer Angabe des Feingehalts nicht versehen sein dürfen, mit einer solchen Angabe verzieht;
2. wer Gold- und Silberwaren, welche nach diesem Gesetze mit einer Angabe des Feingehalts versehen sein dürfen, mit einer anderen, als der nach diesem Gesetze zulässigen Feingehaltsangabe verzieht;
3. wer gold- und silberähnlichen Waren mit einem durch dieses Gesetz vorgesehenen Stempelzeichen oder mit einem Stempelzeichen verzieht, welches nach diesem Gesetze als Feingehaltsbezeichnung für Gold- und Silberwaren nicht zulässig ist;
4. wer Waren feilhält, welche mit einer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößenden Bezeichnung versehen sind.

Die Krone muß

bei Goldgeräten in dem Sonnenzeichen ☉,

bei Silbergeräten rechts neben dem Mondstichelzeichen ☾ sich befinden.

Mit der Beurteilung ist zugleich auf Vernichtung der geschwizigen Bezeichnung oder, wenn diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstückung der Waren zu erkennen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren außer Geltung.

Urkundlich zc.

4. Gesetz, betr. die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898.

(R.-G.-Bl. S. 906.)¹⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die gesetzlichen Einheiten für elektrische Messungen sind das Ohm, das Ampere und das Volt.

§ 2. Das Ohm ist die Einheit des elektrischen Widerstandes. Es wird dargestellt durch den Widerstand einer Quecksilbersäule von der Temperatur des schmelzenden Eises, deren Länge bei durchweg gleichem, einem Quadratmillimeter gleich zu achtendem Querschnitt, 106,2 Zentimeter und deren Masse 14,4521 Gramm beträgt.

§ 3. Das Ampere ist die Einheit der elektrischen Stromstärke. Es wird dargestellt durch den unveränderlichen elektrischen Strom, welcher bei dem Durchgange durch eine wässrige Lösung von Silbernitrat in einer Sekunde 0,001118 Gramm Silber niederschlägt.

§ 4. Das Volt ist die Einheit der elektromotorischen Kraft. Es wird dargestellt durch die elektromotorische Kraft, welche in einem Leiter, dessen Widerstand ein Ohm beträgt, einen elektrischen Strom von einem Ampere erzeugt.

§ 5. Der Bundesrat ist ermächtigt,

- a) die Bedingungen festzusetzen, unter denen bei Darstellung des Ampere (§ 3) die Abscheidung des Silbers stattzufinden hat,
- b) Bezeichnungen für die Einheiten der Elektrizitätsmenge, der elektrischen Arbeit und Leistung, der elektrischen Kapazität und der elektrischen Induktion festzusetzen,
- c) Bezeichnungen für die Vielfachen und Teile der elektrischen Einheiten (§§ 1, 5b) vorzuschreiben,
- d) zu bestimmen, in welcher Weise die Stärke, die elektromotorische Kraft, die Arbeit und Leistung der Wechselströme zu berechnen ist.

§ 6. Bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit dürfen Messwerkzeuge, sofern sie nach den Lieferungsbedingungen zur Bestimmung der Vergütung dienen sollen, nur verwendet werden, wenn ihre Angaben auf den gesetzlichen Einheiten beruhen. Der Gebrauch unrichtiger Messgeräte ist verboten. Der Bundesrat hat nach Anhörung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt die äußersten Grenzen der zu duldbenden Abweichungen von der Richtigkeit festzusetzen.

¹⁾ Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sind unterm 6. Mai 1901 erlassen. (R.-G.-Bl. S. 127.)

Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften darüber zu erlassen, inwieweit die im Absatz 1 bezeichneten Meßwerkzeuge amtlich beglaubigt oder einer wiederkehrenden amtlichen Ueberwachung unterworfen sein sollen.

§ 7. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat Quecksilbernormale des Ohm herzustellen und für deren Kontrolle und sichere Aufbewahrung an verschiedenen Orten zu sorgen. Der Widerstandswert von Normalen aus festen Metallen, welche zu den Beglaubigungsarbeiten dienen, ist durch alljährlich zu wiederholende Vergleichung mit den Quecksilbernormalen sicherzustellen.

§ 8. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat für die Ausgabe amtlich beglaubigter Widerstände und galvanischer Normalelemente zur Ermittlung der Stromstärken und Spannungen Sorge zu tragen.

§ 9. Die amtliche Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt. Der Reichskanzler kann die Befugnis hierzu auch anderen Stellen übertragen. Alle zur Ausführung der amtlichen Prüfung benutzten Normale und Normalgeräte müssen durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt beglaubigt sein.

§ 10. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat darüber zu wachen, daß bei der amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte im ganzen Reichsgebiete nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren wird. Sie hat die technische Aufsicht über das Prüfungswesen zu führen und alle darauf bezüglichen technischen Vorschriften zu erlassen. Insbesondere liegt ihr ob, zu bestimmen, welche Arten von Meßgeräten zur amtlichen Beglaubigung zugelassen werden sollen, über Material, sonstige Beschaffenheit und Bezeichnung der Meßgeräte Bestimmungen zu treffen, das bei der Prüfung und Beglaubigung zu beobachtende Verfahren zu regeln, sowie die zu erhebenden Gebühren und das bei den Beglaubigungen anzuwendende Stempelzeichen festzusetzen.

§ 11. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes beglaubigten Meßgeräte können im ganzen Umfange des Reichs im Verkehr angewendet werden.

§ 12. Wer bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit den Bestimmungen im § 6 oder den auf Grund derselben ergehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der vorschriftswidrigen oder unrichtigen Meßwerkzeuge erkannt werden.

§ 13. Dies Gesetz tritt mit den Bestimmungen in §§ 6 und 12 am 1. Januar 1902, im übrigen am Tage seiner Verkündung in Kraft.
Urkundlich zc.

5. Bekanntmachung, betr. Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe vom 1. Oktober 1905.

(Sonderbeilage zu Nr. 43 R.-G.-Bl.)

Auf Grund des Artikel 18 der Maß- und Gewichtsordnung erläßt die Normal-Eichungskommission folgende Vorschriften:

Artikel 1.

Betreffend Eichung von Längenmaßen.

Die Vorschrift im § 5 Nr. 3 der Eichordnung (in der Fassung der Be-

kenntmachung vom 15. Mai 1891, R.-G.-Bl. 1891, Beilage zu Nr. 16), wonach bei zusammenlegbaren Maßstäben ein besonderer Stempel zur Sicherung der Zusammengehörigkeit der einzelnen Teile anzubringen ist, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Betreffend Eichung von Flüssigkeitsmaßen.

1. Die Vorschrift im § 8 der Eichordnung, letzter Absatz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1893, R.-G.-Bl. 1893, Beilage zu Nr. 2) wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Die innere Weite des Halses darf bei Flüssigkeitsmaßen von 5 Liter Raumgehalt nicht mehr als 15 Zentimeter,

"	10	"	"	"	"	"	19	"
"	20	"	"	"	"	"	24	"

betragen.

Die Maße dürfen auch rein zylindrisch, also ohne engeren Hals hergestellt sein, wenn der innere Durchmesser der Maße selbst die für die Halsweite festgesetzte Grenze nicht überschreitet.

2. An die Stelle der Vorschrift des § 10 Nr. 9 der Eichordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Bodenflächen der metallenen Maße müssen eben und bei den Maßen von 5, 10 und 20 Liter Raumgehalt durch außen aufgelödete Stege verstärkt sein. Bei letzteren Maßen sind auch schwach nach außen gewölbte Böden zulässig, wenn Boden und Wand aus einem Stücke getrieben sind. Die äußere Boden- beziehungsweise die untere Randfläche jedes Maßes soll so beschaffen sein, daß das Maß auf einer ebenen Grundfläche fest aufgestellt werden kann, und soll außerdem zu den oberen Begrenzungseinrichtungen des Meßraums eine solche Lage haben, daß die durch die letzteren gelegten Ebenen oder Richtungen bei horizontaler Lage der Aufstellungsebene gleichfalls horizontal sind.

Artikel 3.

Betreffend Eichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten.

Die an die Stelle der §§ 13 bis 15 der Eichordnung getretenen Bestimmungen im Artikel 1 der Bekanntmachung vom 6. Mai 1892 (R.-G.-Bl. 1892, Beilage zu Nr. 33) werden ergänzt wie folgt:

1. Zu den durch § 1 dieser Bestimmungen zugelassenen Meßwerkzeugen treten Meßwerkzeuge zum Zumessen von Flüssigkeiten durch Ablassen mittelst eines Hähnes, bei denen die obere Begrenzung durch einen zweiten Hahn gebildet wird und zwar
 - a) ohne Einteilung in den Maßgrößen des § 6 der Eichordnung,
 - b) mit ungleichartiger Einteilung in den durch Artikel 1 der Bekanntmachung vom 6. Mai 1892, § 1 Nr. 1a zugelassenen Maßgrößen und Einteilungen.

2. Als Material ist bei den Meßwerkzeugen unter a Glas und hinreichend festes Metall zulässig, doch muß bei den Meßwerkzeugen aus Metall, nötigenfalls durch Anbringung von Schaugläsern, dafür gesorgt sein, daß die ordnungsmäßige Füllung und Entleerung beobachtet werden kann. Für die Meßgeräte unter b ist nur Glas zulässig.

Bei den gläsernen Meßgeräten dürfen die zur Befestigung der Hähne dienenden Fassungen nicht so eingerichtet sein, daß die Herbeiführung unvollständiger Füllungen oder Entleerungen leicht und unbemerkt erfolgen kann.

3. Die beiden Hähne müssen untereinander derart gekuppelt sein, daß sie durch Betätigung nur einer Handhabe gleichzeitig in die für Füllung und Entleerung des Meßraums geeigneten Stellungen gebracht werden können. Die Meßgeräte müssen sich nach beiden Hähnen hin kegelförmig oder kuppelförmig verjüngen, so daß ihre völlige Füllung und Entleerung gewährleistet wird. Die Öffnungen der Hähne müssen so beschaffen sein, daß bei geringen Schiefstellungen des Meßwerkzeugs

Unterschiede in den Füllungen nicht eintreten. Im übrigen gelten für die eingeteilten Meßwerkzeuge die für Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge mit einem Hahne geltenden Bestimmungen der Bekanntmachung vom 6. Mai 1892.

4. Als zulässige Eichfehler gelten für alle vorkommenden Maßgrößen die im § 11 der Eichordnung festgesetzten Fehlergrenzen.
5. Für die Stempelung sind die für Meßwerkzeuge mit einem Hahne geltenden Bestimmungen maßgebend, außerdem sind die zur Sicherung der Kuppelung der beiden Hähne erforderlichen Stempelungen auszuführen.

Artikel 4.

Zusatz zur Eichgebührentaxe.

Für die laut Artikel 3 zur Eichung zugelassenen Meßwerkzeuge werden an Eichgebühren erhoben:

Für Meßwerkzeuge von zwei Liter Raumgehalt und weniger die Sätze gemäß Artikel 2 der Bekanntmachung vom 6. Mai 1892;

	A		B		C	
	für die Eichung		für die Verichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
für Meßwerkzeuge zu 5 Liter . . .	—	70	—	—	—	35
" " " 10 " . . .	1	—	—	—	—	50
" " " 20 " . . .	1	80	—	—	—	65

Artikel 5.

Betreffend Eichung von Milchmaßen.

Zum Zumessen von Milch sind Maße mit gleichartiger Einteilung zulässig, wenn sie den folgenden Bestimmungen genügen.

§ 1.

Zulässige Maße.

1. Der Gesamtraumgehalt darf nicht weniger als 10 Liter betragen. Die Einteilung soll an einer Skala abzulesen sein; sie muß nach dem Liter fortschreiten, doch dürfen Maße mit einem Gesamtraumgehalte von 20 Liter und weniger Unterabteilungen zu $\frac{1}{2}$ Liter haben.

2. Als Material ist nur Metall unter der Voraussetzung des § 7 der Eichordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1894, *N.-G.-Bl.* 1894, Beilage zu Nr. 26) zulässig.

3. Der Maßkörper muß zylindrisch sein und kreisförmigen Querschnitt haben. Die Wand muß von genügender Festigkeit sein und aus einem Stücke bestehen. Bei Blechmaßen von mehr als 20 Liter Raumgehalt muß die Wand durch Reifen verstärkt sein.

4. Der Boden soll in der Regel eben sein; Maße bei denen der Boden mit der Wand aus einem Stücke hergestellt ist, dürfen auch nach außen gewölbte Böden haben. Der Boden soll hinreichend kräftig sein und nicht durchfedern; er muß bei Blechmaßen durch aufgelötete Stege verstärkt sein.

5. Die Maße müssen auf wagerechter, ebener Unterlage fest und senkrecht stehen.

6. Die Grenze für den Gesamtraumgehalt muß mindestens 5 Zentimeter unterhalb des oberen Randes liegen.

7. Zulässig sind Ausgüsse (Schnauzen), welche jedoch in den Meßraum nicht hineinragen dürfen.

8. Der Abstand zweier benachbarter Einteilungsmarken für einen Raumgehalt von 1 Liter muß bei Maßen bis 20 Liter einschließlich mindestens 2 Zenti-

meter, bei größeren mindestens 1 Zentimeter betragen. Er muß für alle gleichen Teilabschnitte eines Maßes gleich groß sein.

9. Bei Maßern bis zu 20 Liter einschließlich muß die Skale mit 1 Liter, bei den größeren mit 5 Liter beginnen.

§ 2.

Maße mit Innenskalen.

1. Der Gesamtraumgehalt der Maße mit Innenskalen darf nicht weniger als 20 Liter betragen.

2. Zulässig sind Maße mit zwei streifenförmigen Skalen aus Blech, die an der Innenwand einander gegenüber angelötet sind. Die Einteilungsmarken der Skalen müssen entweder durch in die Streifen fortlaufend eingeschnittene dreieckige Zähne oder durch aufgesetzte kegelförmige flache Stifte gebildet sein.

3. Die Blechstreifen für die gezähnten Skalen müssen mindestens 1 Millimeter stark sein. Die als Einteilungsmarken dienenden Ranten der Zähne müssen wagerecht verlaufen und mindestens 1 Zentimeter lang sein. Die für die Fünffachen des Liter geltenden Ranten sollen länger sein als die Ranten für die einzelnen Liter und diese länger als die für die halben Liter geltenden Ranten.

4. Bei den durch Stifte gebildeten Skalen sind für die Begrenzung der Füllungen die Spitzen der Stifte maßgebend. Die Stifte für die Unterabteilungen nach der Hälfte des Liter sollen kleiner sein als die übrigen. Die Marken für die ganzen und halben Liter sollen durch je einen Stift, die für die Fünffachen des Liter durch zwei in wagerechter Linie nebeneinander gesetzte Stifte gebildet sein. An dem oberen Ende der Skalen muß ein Stift den Blechstreifen und die Maßwand durchsetzen, außen vernietet und mit einem Zinntropfen für die Stempelung versehen sein.

§ 3.

Maße mit durchsichtiger Skale.

1. Die durchsichtige Skale soll durch einen mindestens 4 Zentimeter breiten Glasstreifen, der in der zylindrischen Wand eingesetzt ist, gebildet sein.

2. Die Einteilungsstriche müssen mindestens 2 Zentimeter lang und auf dem Glasstreifen eingeritzt oder ausgeätzt sein.

3. Die Striche für die Fünffachen des Liter sollen länger als die für die ganzen Liter sein und diese länger als die für die halben Liter.

4. Die Maße mit durchsichtiger Skale müssen mit einem Pendelzeiger versehen sein.

§ 4.

Maße mit Schwimereinrichtung.

1. Zulässig sind Maße, bei denen die Raumgehalte der Füllungen an einer mit dem Schwimmer fest verbundenen Skale aus Metall unmittelbar abgelesen werden.

2. Die Skale muß durch einen quer über dem Maße befestigten Bügel von hinreichender Festigkeit geführt sein. Die Ableseung der Einstellung kann entweder in der oberen Fläche des Bügels am Rande der zur Führung der Skale dienenden Oeffnung oder an einem besonderen am Bügel fest angebrachten Zeiger erfolgen. In jedem Falle ist dafür zu sorgen, daß über die Stelle, an welcher die Ableseung der Skale zu geschehen hat, Zweifel nicht entstehen können.

3. Die Form des Schwimmerkörpers soll aus zwei flachen, durch einen schmalen zylindrischen Rand verbundenen Wölbungen bestehen. Der Schwimmer muß aus starkem Bleche angefertigt und nötigenfalls so verstärkt sein, daß Gestaltänderungen durch die beim Gebrauch unvermeidlichen Stöße nicht leicht eintreten können.

4. Der Schwimmer muß im Maße frei beweglich sein. Er soll jedoch den Querschnitt des Maßes möglichst ausfüllen; die Masse der aus Schwimmer und Skale gebildeten Einrichtung muß so verteilt und bemessen sein, daß letztere frei schwimmend nicht kippt und bis zum größten Querschnitte des Schwimmers einsinkt.

5. Die Einteilungsstriche müssen auf der Skale deutlich erkennbar und vertieft ausgebracht sein. Sie müssen mindestens 1 Zentimeter lang sein. Im übrigen gilt für sie die im § 3 bei Nr. 3 bezüglich der Waage mit durchsichtiger Skale gegebene Bestimmung.

6. Die Lage des Schwimmers im leeren Gefäße muß durch eine über die ganze Breite der Skale gezogene Marke kenntlich gemacht sein.

§ 5.

Eichfehlergrenzen.

Die im Mehr oder Minder zuzulassenden Fehler des Gesamtraumgehalts sowie jedes durch die Einteilungsmarken begrenzten Raumes dürfen höchstens $\frac{1}{200}$ des Gesamtraumgehalts betragen.

§ 6.

Bezeichnung.

1. Die Bezeichnung ist auf einem mindestens 2 Millimeter starken Schilde anzubringen, welches bei den Waagen mit Schwimmereinrichtung auf dem Bügel neben der Öffnung für die Skale, bei den übrigen Waagen auf dem Maßbehälter angelötet sein soll. Auf dem Schilde müssen die Worte „Nur für Milch“ sowie der Gesamtraumgehalt unter Hinzufügung des Wortes Liter oder des Buchstaben l, endlich die Firma des Herstellers und eine Geschäftsnummer deutlich und unverwischbar angegeben sein. Bei den Waagen mit Schwimmer sollen Firma und Geschäftsnummer auch auf dem oberen Ende der Skale ausgebracht sein, um die Zusammengehörigkeit des Schwimmers mit dem Gefäße zu sichern.

2. Auf den Skalen der Waage müssen mindestens die Marken für die Fünffachen des Liter beziffert sein. Bei den in halbe Liter geteilten Skalen sind sämtliche Litermarken zu beziffern. Der obersten bezifferten Marke ist der Buchstabe l zuzufügen. Auf der Skale der Waage mit Schwimmer erhält die zur Kennzeichnung der Lage des Schwimmers im leeren Gefäße dienende Marke keine Bezeichnung.

§ 7.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt an der obersten Marke der Skalen. Ferner ist die Zugehörigkeit des Schildes zum Maße sowie bei gelöteten Blechwaagen die Verbindung von Boden und Wand durch Stempelung zu sichern. Bei den Waagen mit Glasskale erhält außerdem die Verbindung der die Glasskale einschließenden Metallfassung mit der Maßwand und bei den Waagen mit Schwimmereinrichtung die Verbindung des Schwimmers mit der Skale sowie die dem leeren Maße entsprechende Marke auf der Skale eine Sicherung durch Stempelung.

Artikel 6.

Zusatz zur Eichgebührentaxe.

Für die laut Artikel 5 zur Eichung zugelassenen Waage werden an Eichgebühren erhoben:

	A		B		C	
	für die Eichung		für die Verichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M	S	M	S	M	S
für Milchwaage mit Einteilung bis einschließlich 20 Liter	1	—	—	—	—	70
für Milchwaage mit Einteilung über 20 Liter bis einschließlich 50 Liter	1	50	—	—	1	—
für Milchwaage mit Einteilung über 50 Liter	2	—	—	—	1	50

Artikel 7.

Betreffend Eichung von einfachen Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale.

In Abänderung der Vorschriften im § 59 Nr. 6 der Eichordnung werden auch solche einfachen Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale zur Eichung zugelassen, bei denen das Laufgewicht nicht mittelst eines Gehänges auf einer Stahlschneide ruht, die auf beiden Seiten einer entlang der Skale zu verschiebenden Hülse vorsteht, sondern die Skale selbst umschließt und auf ihr verschoben wird. Wagen dieser Art dürfen auch mehrere Laufgewichte und mehrere Skalen haben.

Artikel 8.

Betreffend Eichung von selbsttätigen Registrierwagen.

Die Vorschriften im § 63 Nr. 1 und 3 der Eichordnung werden wie folgt abgeändert:

1. Bei selbsttätigen Registrierwagen für stückige Materialien von mehr als 500 Kilogramm Füllungsge­wicht darf die eigentliche Wage auch eine Dezimal- oder Zentesimalwage sein. Sie muß nach Aufbringung der größten Last in bezug auf Empfindlichkeit und Richtigkeit den für eine solche Last vorgeschriebenen Anforderungen des § 60 der Eichordnung genügen.
2. Zugelassen werden auch selbsttätige Registrierwagen, die für eine größte zulässige Last von 15, 30 und 40 Kilogramm bestimmt sind, sowie Wagen für stückige Materialien, deren größte zulässige Belastung 600, 700 Kilogramm und mehr in Abstufungen von je 100 Kilogramm beträgt. In bezug auf die Fehlergrenzen und Gebühren sowie auf die Abmessungen der Ausschnitte in der inneren Einlaufklappe soll
die Wage zu 15 Kilogramm der zu 10 Kilogramm,
" " " 30 " " " 25 " und
" " " 40 " " " 50 "
gleichgestellt sein.
3. Mit Füllungsregistrierung dürfen auch selbsttätige Registrierwagen versehen sein, deren größte zulässige Belastung 50 Kilogramm beträgt. Die Fehlergrenzen dieser Wagen sollen dieselben sein wie die für gleich große Wagen mit Gewichtregistrierung vorgeschriebenen.

Artikel 9.

Zusatz zur Eichgebührentage.

Für selbsttätige Registrierwagen, bei denen die eigentliche Wage eine Dezimal- oder Zentesimalwage ist, sind dieselben Gebühren zu erheben wie bei den Registrierwagen, bei denen die eigentliche Wage eine gleicharmige Balkenwage ist.

Artikel 10.

Betreffend Eichung von Wagen für Stückgüter im Frachtverkehre der Eisenbahnen.

Der § 65 der Eichordnung wird durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzt:

Zum Abwägen von Stückgütern im Frachtverkehre der Eisenbahnen sollen Neigungs- oder Federwagen zugelassen werden, wenn sie folgenden Vorschriften genügen:

1. Sie sollen an ersichtlicher Stelle, etwa in der Nähe der Ablese­einrichtung, ein Schild tragen mit der Aufschrift: „Wage für Stückgüter im Frachtverkehre der Eisenbahnen“.
2. Die größte Tragfähigkeit soll nicht weniger als 500 Kilogramm und nicht mehr als 1000 Kilogramm betragen.
3. Die Wagen sollen den Vorschriften im § 65 Nr. 2, 3, 4 und 7 der Eichordnung genügen.

4. Die Empfindlichkeit soll derartig sein, daß sowohl bei der größten zulässigen Belastung als auch bei dem zehnten Teile derselben eine Zulage auf die Waftschale von $\frac{1}{1000}$ der größten zulässigen Belastung eine an der Ablegungseinrichtung deutlich erkennbare Veränderung der Gleichgewichtslage der Waage bewirkt.
5. Die Abweichungen der Angaben der Waage von der Richtigkeit dürfen bei allen Belastungen zwischen der größten zulässigen Last und dem zehnten Teile ihres Betrags nicht mehr als $\frac{1}{1000}$ der größten zulässigen Belastung betragen.
6. Für die Stempelung gelten die Vorschriften im § 67 Nr. 11 der Eichordnung.
7. In betreff der Nachzeichnung unterliegen die Wagen den Bestimmungen über die Wagen für Eisenbahnpassagiergepäck im § 68 Nr. 3 der Eichordnung.
8. Es werden nur diejenigen Systeme zugelassen, deren Konstruktion ausdrücklich als für Wagen für Stückgüter im Frachtverkehr der Eisenbahnen geeignet veröffentlicht wird.

Artikel 11.

Zusatz zur Eichgebührentaxe.

Für die im Artikel 10 zugelassenen Wagen werden an Eichgebühren erhoben:

	A		B		C	
	für die Eichung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M	℔	M	℔	M	℔
für Wagen für eine größte zulässige Last von 750 Kilogramm und weniger	2	—	—	—	1	60
von mehr als 750 Kilogramm . . .	2	50	—	—	2	—

Berlin-Charlottenburg, den 1. Oktober 1906.
Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

19. Sittenpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 180. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden.

§ 181. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
2. der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnisse des Ehemannes zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Sind im Falle des Absatz 1 Nr. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§ 181 a. Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unbilligen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson, oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht sowie auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Folgen erkannt werden.

§ 182. Wer ein unbefcholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Weischlase verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§ 183. Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Vergernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 184. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 184 a. Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 184 b. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zugrunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Vergernis zu erregen.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt,

oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.

§ 362. Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Durch die Ueberweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten.

2. Ministerialerlasse vom a) 28. April 1903 (M.-Bl. S. 123),
b) 29. Mai 1903 (M.-Bl. S. 168), c) 23. Juli 1903 (M.-Bl. S. 201), betr. die Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses.

20. Verschiedene ordnungspolizeiliche Bestimmungen.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

7. wer unbefugt¹⁾ die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;
8. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;
11. wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
8. wer nach einer öffentlichen StraÙe oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann.

¹⁾ Deutschen Fabrikanten ist der Gebrauch des Kaiserlichen Adlers — jedoch nicht in Form eines Wappenschildes — zur Bezeichnung ihrer Waren und Etiketten gestattet. (Kaiserl. Erlaß vom 16. März 1872 — (R.-G.-Bl. S. 90) —, Kaiserl. Erlaß vom 11. April 1872 — (R.-G.-Bl. S. 93.)

2. Gesetz über die Termine bei Wohnungsmietsverträgen, vom 30. Juni 1834. (G.-S. S. 92.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen
zc. zc., finden Uns bewogen, zur Beseitigung einiger bei Verträgen über
Wohnungsmieten vorgekommenen Zweifel auf den Antrag Unseres Staats-
ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrats für den
ganzen Umfang unserer Monarchie folgendes zu bestimmen:

§ 1. Wenn künftig der Anfang eines Wohnungsmietsvertrages
auf Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten bestimmt wird, so soll
unter diesen Ausdrücken jederzeit der Anfang eines Kalenderquartals, also
der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar verstanden werden, wenn
nicht der Vertrag ausdrücklich ein anderes bedingt.

§ 2. Wo es nötig gefunden werden sollte, bei größeren Wohnungen
die gesetzliche Räumungspflicht zu verlängern, kann solches, unter Berück-
sichtigung der bestehenden örtlichen Gewohnheiten, durch eine von der
Ortspolizeibehörde zu erlassende Verordnung mit verbindlicher Kraft für
alle Einwohner des betreffenden Orts angeordnet werden; solche Ver-
ordnungen bedürfen jedoch der Bestätigung der vorgesetzten Regierung.
Die Regierungen werden hierüber von dem Ministerium des Innern und
der Polizei mit Instruktion versehen werden.

§ 3. Fallen Sonntage oder Feiertage in die bestimmte Umzugszeit,
so soll an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbindlichkeit des
Mieters ruhen.

Urkundlich zc.

3. Winkelfonsulenten und Querulanten.

Allgemeine Gerichtsordnung Teil III Tit. 1, Anhang §§ 440, 442, 443.

§ 440. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben
können und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für
andere zu fertigen und zu schreiben, werden mit Gefängnisstrafe von 14 Tagen
bis zu 4 Wochen oder mit verhältnismäßiger Geldstrafe belegt, und sollen diese
Strafen im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und
Bekannte fertigen dürfen, dies aber nicht in der gehörigen Form tun oder eine
schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14 tägigem
Gefängnis bestraft und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt
werden. Bei fernerer Wiederholung soll eine vorher ausgestandene Strafe
jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöht werden.

§ 442. Wer mit Uebergang einer Behörde oder mit Unterlassung der
bestimmten Form Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß
ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt und sein unförmliches Gesuch wieder-
holt, desgleichen wer einmal beschieden worden und sein Gesuch ohne besonderen
Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen ins Gefängnis
gebracht werden.

Im Wiederholungsfalle wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und
bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder
mit 14 Tagen bis vier Wochen erhöht.

Bei Vermögenden wird eine verhältnismäßige Geldstrafe festgesetzt.

§ 443. Diejenigen, welche Seine R. Majestät oder das Ministerium mit
persönlichem Supplizieren belästigen und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimat
zurückzukehren und dasebst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die

Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfänden und das Supplizieren fortsetzen, so werden sie nach § 442 bestraft.

Gemeinden und Gemeinbedeputierte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Sr. R. Majestät oder dem Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu supplizieren, sollen von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk sie passieren, angehalten und in ihre Heimat zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben näher zu Protokoll vernommen und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfänden, um zu supplizieren, so werden sie mit den vorerwähnten Gefängnis- oder Geldstrafen belegt.

4. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895. (G.-S. S. 413.) (Auszug.)

Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer.

§ 12. Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet:

- a) bei den von Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder erteilt sind;
- b) bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben;
- c) bei Verträgen einschließlich Puntationen alle Teilnehmer, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Von mehreren zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichteten Personen haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

§ 17. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber drei Mark beträgt.

Betreffen die gedachten Zuwiderhandlungen die in der Tarifstelle „Pachtverträge“ aufgeführten Verzeichnisse oder Urkunden, zu welchen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwenden dürfen, so ist eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt.

Die gleiche Geldstrafe tritt ein, wenn:

- a) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen ein geringerer Wert angegeben wird, als der nach den Vorschriften der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge“ bei der Besteuerung der Kaufverträge berechnete Betrag der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen;
- b) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen eine Urkunde über das Rechtsgeschäft vorgelegt wird, welche dasselbe nicht so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist, und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde.

Kann der Betrag des hinterzogenen Stempels nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

Die verwirkten Geldstrafen treffen jeden Unterzeichner oder Aussteller einer Urkunde besonders und in vollem Betrage.

Bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften sind die Geldstrafen gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Gewerkschaften gegen die Repräsentanten oder Stubenvorstände nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldners festzusetzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Urkundenaussteller bei einem Geschäft als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligt sind.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer unter a der Tarifstelle „Pachtverträge“ trifft die Geldstrafe nur den Verpächter, Vermieter oder Verpächter.

5. Reichsstempelgesetz, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1900. (R.-G.-Bl. S. 275) — Auszug. —

§ 44. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 3, 19, 27 und 38 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§ 45. Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäft mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligt sind.

Auf die Verhängung der im § 20 vorgeschriebenen Rückfallsstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 46. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in § 17 Satz 1, §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 47. Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurteilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastriert werden.

§ 48. Unter den in diesem Gesetz erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetz als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den letzteren liegt auch die Kontrolle über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§ 49. Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zuüben, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Der Prüfung in bezug auf die Abgabenträchtung unterliegen alle diejenigen, welche abgabepflichtige Geschäfte der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art oder die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehr (Nr. 6 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln.

Den revidierenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Personen kann die Steuereinsichtsbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§ 50. Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 51. Der Bundesrat ordnet an, in welchen Fällen bei administrativen Straffestsetzungen Sachverständige zu hören sind; solche sind, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen.

Die Handelsvorstände können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirkes zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben regulatorische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen.

§ 52. Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleichgeachtet.

6. Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden, vom 2. Juni 1902. (G.-S. S. 159.)¹⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen

¹⁾ Bgl. hierzu R.-Erl. vom 16. Juni 1902. (R.-Bl. S. 132.)

unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie was folgt:

Die Landespolizeibehörden sind befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) zu verbieten und zwar auch für einzelne Kreise oder Teile derselben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1902.

7. Ministerialverfügung, betr. die Unterfügung der Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen von Magnetisireuren, vom 2. Juli 1903. (M.-Bl. S. 179.)

Abteilung IV.

Baupolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

18. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen;
15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in häuslichem oder brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

2. Bürgerliches Gesetzbuch.

§§ 906, 907, 908, 909, 912.

3. Allgemeines Landrecht.

- a) Teil I. Titel 8. §§ 36 bis 82, 118 bis 191.
- b) Teil I. Titel 22. §§ 55 bis 62.

4. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 23. September 1899. (G.-S. S. 291.) Art. 28 ff.

5. Ministerialerlaß, betr. die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen, vom 30. April 1902. (M.-Bl. S. 93.)

6. Ministerialerlasse vom 27. Februar und 24. Juli 1903, betr. die Überwachung der Bauausführungen im Interesse eines erhöhten Schutzes der Bauarbeiter. (M.-Bl. S. 38 und 200.)

7. Ministerialerlasse, betr. Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, vom 27. Mai 1902 (M.-Bl. S. 110) und vom 17. Mai 1904. (M.-Bl. S. 141.)

8. Gesetz vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. (G.-S. S. 561.)¹⁾

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften sind die Straßen- und Baufluchtlinien vom Gemeindevorstande im Einverständnisse mit der Gemeinde, bezüglich deren Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Festsetzungen fordern.

Zu einer Straße im Sinne dieses Gesetzes gehört der Straßendamm und der Bürgersteig.

Die Straßenfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen kann aber eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden.

§ 2. Die Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) kann für einzelne Straßen und Straßenteile oder, nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen.

Handelt es sich infolge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Ortsteile, so ist die Gemeinde verpflichtet schleunigst darüber zu beschließen, ob und inwiefern für den betreffenden Ortsteil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen ist und eintretendenfalls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplanes zu bewirken.

§ 3. Bei Festsetzung der Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuericherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintritt.

Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen.

§ 4. Jede Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile und eine

¹⁾ Vgl. hierzu M.-Erl. betr. die Feststellung der Fluchtlinienpläne auf Grund des Straßen- und Baufluchtengesetzes, vom 29. Juni 1902. (M.-Bl. S. 139.)

Bestimmung der Höhenlage, sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten.

§ 5. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§ 1) darf nur versagt werden, wenn die von derselben wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Versagung fordern.

Will sich der Gemeindevorstand bei der Versagung nicht beruhigen, so beschließt auf sein Ansuchen der Kreisauschuß.

Derselbe beschließt auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde über die Bedürfnisfrage, wenn der Gemeindevorstand die von der Ortspolizeibehörde verlangte Festsetzung (§ 1 Alinea 2) ablehnt.

§ 6. Betrifft der Plan der beabsichtigten Festsetzungen (§ 4) eine Festung, oder fallen in denselben öffentliche Flüsse, Chaussees, Eisenbahnen oder Bahnhöfe, so hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß den beteiligten Behörden rechtzeitig zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben wird.

§ 7. Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde, beziehentlich des Kreisauschusses (§ 5), hat der Gemeindevorstand den Plan zu Jedermanns Einsicht offen zu legen. Wie letzteres geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusivischen Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind.

Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mittheilung an die beteiligten Grundeigentümer.

§ 8. Ueber die erhobenen Einwendungen (§ 7) hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung gekommen, der Kreisauschuß zu beschließen. Sind Einwendungen nicht erhoben, oder ist über dieselben endgültig (§ 16) beschloffen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zu jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9. Sind bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften beteiligt, so hat eine Verhandlung darüber zwischen den betreffenden Gemeindevorständen stattzufinden.

Ueber die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, beschließt der Kreisauschuß.

§ 10. Jede, sowohl vor als nach Erlaß dieses Gesetzes getroffene Festsetzung von Fluchtlinien kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.

Zur Festsetzung neuer oder Abänderung schon bestehender Bebauungspläne in den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es Königlichcr Genehmigung.

§ 11. Mit dem Tage, an welchem die im § 8 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigentümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, endgültig ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die

durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen.

§ 12. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschriften festzusetzen und bedarf der Bestätigung des Bezirksrates.¹⁾ Gegen den Beschluß des Bezirksrates²⁾ ist innerhalb einer Präklusivfrist von [einundzwanzig Tagen] drei Wochen die Beschwerde bei dem Provinzialrate zulässig.

Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Art bekannt zu machen.

§ 13. Eine Entschädigung kann wegen der nach den Bestimmungen des § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht, und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

1. wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;
2. wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird;
3. wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten anderen Straße belegen ist und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigentums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2, in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigentums infolge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie verschiebenen Baufluchtlinie handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Teiles des Grundeigentums (§ 12 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874) Entschädigung gewährt.

In allen oben gedachten Fällen kann der Eigentümer die Uebernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts nicht mehr zur Bebauung geeignet ist.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung

¹⁾ Bezirksausschusses.

Grundstück jeder im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen.

§ 14. Für die Feststellung der nach § 13 zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung kommen die §§ 24 ff. des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 zur Anwendung.

Streitigkeiten über Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung gehören zur gerichtlichen Entscheidung.

Die Entschädigungen sind, soweit nicht ein aus besonderen Rechtstiteln Verpflichteter dafür aufzukommen hat, von der Gemeinde aufzubringen, innerhalb deren Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

§ 15. Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungs-vorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, bzw. ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und bzw. deren Unterhaltung zusammen zu rechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer, die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen. Bezüglich seiner Bestätigung, Anfechtbarkeit und Bekanntmachung gelten die im § 12 gegebenen Vorschriften.

Für die Haupt- und Residenzstadt Berlin bewendet es bis zu dem Zustandekommen eines solchen Statuts bei den Bestimmungen des Regulativs vom 31. Dezember 1838.

§ 16. Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses steht dem Beteiligten in den Fällen der §§ 5, 8, 9 die Beschwerde bei dem Bezirksrate¹⁾ innerhalb einer Präklusivfrist von [einundzwanzig Tagen] drei Wochen zu.

In den Fällen, in denen es sich um Wiederbebauung ganzer durch Brand oder andere Ereignisse zerstörter Ortsteile handelt, tritt an die Stelle dieser Präklusivfrist eine solche von einer Woche.

[§§ 17 und 18 sind aufgehoben durch § 146 des Just.-Gesetzes vom 1. August 1883.]

¹⁾ Bezirksauschuß.

§ 19. Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Alle Bestimmungen der im Verwaltungswege erlassenen Bauordnungen, sonstigen polizeilichen Anordnungen und Ortsstatuten, welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

§ 20. Der Minister für [Handel] öffentliche Arbeiten¹⁾ wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

9. Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen vom 28. Mai 1876. (M.-Bl. S. 133.)²⁾

Auf Grund des § 20 des Gesetzes, betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (G.-S. 561 ff.) werden zur Herbeiführung eines zweckentsprechenden und möglichst gleichförmigen Verfahrens bei Festsetzung von Fluchtlinien, sowie zur Beschaffung genügender Grundlagen für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Fluchtlinienfestsetzung, nachstehende Ausführungs Vorschriften erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Festsetzung von Fluchtlinien (§§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) sind der Regel nach und soweit nicht nachstehend (§ 13) Ausnahmebestimmungen getroffen werden, folgende Vorlagen zu machen:

I. Situationspläne und zwar

- a) Fluchtlinienpläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien bei Anlegung oder Veränderung von einzelnen Straßen oder Straßenteilen sich handelt;
- b) Bebauungspläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien für größere Grundflächen und ganze Ortsteile sich handelt;
- c) Uebersichtspläne.

II. Höhenangaben. Hierunter werden verstanden:

- a) Längenprofile;
- b) Querprofile;
- c) Horizontalkurven und Höhenzahlen in den Situationsplänen.

III. Erläuternde Schriftstücke

§ 2. Diese Vorlagen sollen:

- A. den gegenwärtigen Zustand;
- B. den Zustand, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinienfestsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll,

klar und bestimmt darstellen.

Dieselben müssen durch einen vereidigten Feldmesser aufgenommen oder als richtig bescheinigt und durch einen geprüften Baumeister oder einen im Kommunaldienste angestellten Baubeamten, durch welche die Richtigkeit der Aufnahme gleichfalls bescheinigt werden kann, mindestens unter der Mitwirkung eines solchen bearbeitet und dementsprechend unterschriftlich vollzogen sein.

A. Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

I. Situationspläne.

§ 3. Der Maßstab, in welchem die Situationspläne (Fluchtlinien- und Bebauungspläne) entworfen werden, darf in der Regel nicht kleiner sein als 1 : 1000. Zusammenhängende Straßenzüge sind im Zusammenhange zur Darstellung zu bringen. Erhalten insolgedessen größere Bebauungspläne eine für

¹⁾ Allerb. Erl. vom 7. August 1878 (G.-S. 1879 S. 25) und Gesetz vom 31. März 1879 (G.-S. S. 123).

²⁾ Vgl. Anm. zu Nr. 3 b. Abschn.

ihre Benutzung unbequeme Ausdehnung (§ 12), so darf für dieselben zwar ein kleinerer Maßstab, bis 1 : 2500, angewendet werden; es ist in diesem Falle aber für jede Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, ein besonderer Fluchtlinienplan im Maßstabe von mindestens 1 : 1000 beizubringen.

Jedes Projekt erfordert die Beifügung eines Uebersichtsplanes, für welchen ein vorhandener, gedruckter oder gezeichneter Plan oder auch ein Auszug aus einem solchen verwendet werden kann.

§ 4. Durch die Situationspläne soll das in Betracht zu ziehende Terrain mit seinen Umgebungen in solcher Ausdehnung dargestellt werden, daß die im Interesse des Verkehrs, der Feuericherheit und der öffentlichen Gesundheit zu stellenden Anforderungen (§ 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) ausreichend beurteilt werden können.

Alle vorhandenen Baulichkeiten, Straßen, Wege, Höfe, Gärten, Brunnen, offene und verdeckte Abwässerungen zc., ferner alle Gemarkungs-, Besitzstands- und Kulturgrenzen müssen in den Plänen mit schwarzen Linien dargestellt und, soweit es zur Deutlichkeit erforderlich, mit charakterisierenden Farben, jedoch nur blaß angelegt sein. In die Situationspläne sind ferner die Nummern oder sonstigen Bezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke im Grundbuche, beziehungsweise wo Grundbücher nicht vorhanden sind, im Grundsteuerkataster führen und die Namen der Eigentümer einzuschreiben.

Die auf den gegenwärtigen Zustand bezüglichen Schriftzeichen und Zahlen sind schwarz zu schreiben. Jeder Plan ist mit der geographischen Nordlinie und einem Maßstabe zu versehen.

II. Höhenangaben.

§ 5. Die Höhenangaben müssen sich auf einen speziell zu bezeichnenden, möglichst allgemein bekannten festen Punkt, etwa auf den Nullpunkt eines in der Nähe befindlichen Pegels, am besten auf den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels beziehen und ausschließlich in positiven Zahlen erscheinen.

Von jeder in einem Fluchtlinien- oder Bebauungsplan projektierten Straße ist, insoweit nicht nach den Ausnahmebestimmungen des § 13 davon abgesehen werden darf, ein Längenprofil im Längenmaßstabe des dazu gehörigen Situationsplanes und im Höhenmaßstabe von 1 : 100 beizubringen.

Die Linie des in der Regel durch die Mitte des Straßendamms zu legenden und in Stationen von je 100 Meter Länge mit den erforderlichen Zwischenstationen von mindestens je 50 Meter Entfernung eingeteilenden Nivellementszeuges ist mit ihrer Stationierung in den zugehörigen Situationsplänen rot punktiert anzugeben.

Wo erhebliche Aenderungen in der Terrainoberfläche in Aussicht genommen werden, oder wo naheliegende Gebäude, Mauern, abgehende Wege usw. eine besondere Berücksichtigung verlangen, sind Querprofile aufzunehmen. Diese sind in einem Maßstabe, der nicht kleiner als 1 : 250 sein darf, zu zeichnen und zur Nummerierung, sowie zu dem Ordinate des Längenprofils übersichtlich in Beziehung zu bringen. Sind dieselben nicht rechtwinklig zum Hauptnivelement aufgenommen, so ist ihre Lage auch im Situationsplane anzugeben.

In den Bebauungsplänen ist außerdem bei hügeligem oder gebirgigem Terrain auf Grund eines Nivellementsnetzes die Gestaltung der Terrainoberfläche durch Horizontalkurven in Höhenabständen von je 1 bis 5 Meter mittels schwarz punktirter Linien und beige-schriebener Höhenzahlen übersichtlich darzustellen.

Alle Höhenzahlen werden in Metern angegeben und auf zwei Dezimalstellen abgerundet.

§ 6. Aus den Höhenangaben muß die Höhenlage sowohl der vorhandenen Straßen und Wege, als auch ihrer Umgebungen in solcher Ausdehnung hervorgehen, daß die Forderungen des Verkehrs und der zukünftigen Entwässerung, nicht minder die Bedingungen einer etwaigen späteren Fortsetzung vollständig beurteilt werden können.

Die höchsten und niedrigsten Stände aller Gewässer, welche auf die projektierten Anlagen von Einfluß sein können, sowie vorhandene Frachtbäume und Pegel, insbesondere die Grundwasserstände, soweit deren Ermittlung bereits

ausgeführt ist, oder im speziellen Falle notwendig erscheint, die Tiefen der etwa vorkommenden Moore oder sonstiger, die Straßenanlegung benachteiligender Bodenschichten, die Türschwelle der vorhandenen Gebäude, die Schienenhöhe naheliegender Eisenbahnen usw., ebenso alle Festpunkte, an welche das Nivellement angeschlossen worden, müssen in den Profilen vollständig bezeichnet sein. In denselben werden die Wasserspiegel blau ausgezogen und beschrieben, dagegen alle sonstigen bestehenden Gegenstände, nicht minder die Ordinaten in schwarzer Farbe und Schrift angegeben, die Terrainlinien blau unterwaschen, die Bodenschichten mit charakterisierenden Farben angelegt.

B. Darstellung des Zustandes, welcher durch die nach Maßgabe der brabstichtigten Fluchtlinienfestsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll.

Allgemeines.

§ 7. Die Aufstellung der Projekte bedingt eine sorgfältige Erwägung des gegenwärtig vorhandenen, sowie des in der näheren Zukunft voraussichtlich eintretenden öffentlichen Bedürfnisses unter besonderer Berücksichtigung der in dem § 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Im Interesse der Förderung der öffentlichen Gesundheit und Feuerficherheit ist auch auf eine zweckmäßige Verteilung der öffentlichen Plätze, sowie der Brunnen Bedacht zu nehmen.

Betreffs der Straßenbreiten empfiehlt es sich, bei neuen Straßenanlagen die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist:

- a) bei Straßen, welche als Hauptadern des Verkehrs die Entwicklung eines lebhaften und durchgehenden Verkehrs erwarten lassen, nicht unter 30 Meter,
- b) bei Nebenverkehrsstraßen von beträchtlicher Länge nicht unter 20 Meter,
- c) bei allen anderen Straßen nicht unter 12 Meter

anzunehmen.

Bei den unter a und b bezeichneten Straßen ist ein Längengefälle von nicht mehr als 1:50 bzw. von 1:40, bei Kinnsteinen ein solches von nicht weniger als 1:200 nach Möglichkeit anzustreben.

Besonderes. I. Situationspläne.

§ 8. Die anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze sind in dem Uebersichtsplane mit roter Farbe deutlich zu bezeichnen.

In die Situationspläne sind die projektierten Baufluchtlinien mit kräftigen zimmerroten Strichen einzutragen. Fallen dieselben mit den Straßenfluchtlinien nicht zusammen, so sind die letzteren mit minder kräftigen Strichen auszuzeichnen und ist der Raum zwischen beiden blaßgrün anzulegen. Die projektierten Kinnsteine werden durch scharfe dunkelblaue Linien, verdeckte Abwässerungen punktiert, unter Bezeichnung der Gefällrichtung mittelst blauer Pfeile, angedeutet, die Straßen und öffentlichen Plätze blaßrot, diejenigen Straßenseiten, welche nicht bebaut werden sollen, grün angelegt. Vorhandene Gebäude oder Teile derselben, welche bei der späteren, nach Maßgabe der Fluchtlinienfestsetzung erfolgenden Freilegung nicht beseitigt zu werden brauchen, sind in ihren charakterisierenden Farben dunkler anzulegen als die abzubrechenden.

Die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der projektierten Straßen und Plätze, ingleichen die Breiten derselben, werden mit zimmerroten Schriftzeichen und Zahlen in die Situationspläne eingeschrieben.

II. Höhenangaben.

§ 9. In den Längenprofilen werden die projektierten Höhenlagen der Straßenzüge, speziell die Kronlinien der künftigen Straßenbefestigung mit zimmerroten Linien ausgezogen und die Aufträge blaßrot, die Abträge grau angelegt. In dieselben sind ferner die Brücken, Durchlässe, unterirdischen Wasserabzüge zc. unter Angabe der lichten Weiten und Höhen einzutragen. In allen Drehpunkten der Gefälle, an sämtlichen Kreuzungs- oder Abzweigungspunkten

von Straßen und an sonst charakteristischen Stellen werden die betreffenden Ordinaten zinnoberrot ausgezogen und mit den zugehörigen Zahlen ebenso beschrieben. Dagegen erhalten die auf die Abwässerung bezüglichen Höhenzahlen die blaue Farbe.

Die Längen der Straßenzüge von einem Drehpunkte des Gefälles bis zum nächstfolgenden werden zusammen mit der Verhältniszahl des Gefälles in zinnoberroter Farbe über das Profil, die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der Straßen übereinstimmend mit dem Situationsplane über oder unter dasselbe geschrieben.

Wenn zu einem Situationsplane mehrere Längenprofile gehören, so ist auf eine deutliche und übereinstimmende Bezeichnung der Anschließpunkte unter schärferer Hervorhebung der Anschlußordinaten zu achten.

§ 10. Von jeder Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, sind mindestens so viele Querprofile zu entwerfen, wie dieselbe voneinander abweichende Breiten erhält. Wo die im § 5 angegebenen besonderen Verhältnisse obwalten, sind die Querprofile entsprechend zu vermehren und zu erweitern.

Die graphische Behandlung der Querprofile entspricht derjenigen der Längenprofile.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 11. Den Fluchtlinien- und Bebauungsplänen sind schriftliche Erläuterungen beizufügen, in welchen unter Darlegung der bisherigen Beschaffenheit, Benutzungsart und Entwässerung des zu bebauenden Terrains und der Veranlassung zur Aufstellung des Projekts, die bezüglich der Lage, Breite und sonstigen Einrichtung der Straßen, der Entwässerung derselben zc. beabsichtigten Anordnungen zu beschreiben und, wo es erforderlich ist, eingehend zu motivieren sind.

Dem Erläuterungsbericht sind beizufügen:

1. Ein Straßenverzeichnis, d. i. eine tabellarisch geordnete Uebersicht der Straßen und Plätze, welche verändert, verlängert oder neu angelegt werden sollen.

In das Verzeichnis sind aufzunehmen:

- a) die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen,
- b) die Breiten jeder Straße zwischen den Hausflucht- bzw. den Straßenfluchtlinien,
- c) die Gefällverhältnisse und Längenausdehnung der Straßen nach ihren verschiedenartigen Abschnitten und im ganzen.

2. Ein Vermessungsregister des von der Festsetzung der neuen Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums.

Dasselbe muß gleichfalls tabellarisch geordnet, unter angemessener Bezugnahme auf den Situationsplan und das Straßenverzeichnis enthalten:

- a) den Namen, Wohnort zc. des beteiligten Eigentümers,
- b) die Nummer oder sonstige Bezeichnung, welche das Grundstück im Grundbuche bzw. im Grundsteuerkataster führt,
- c) die Größe der zu Straßen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr abzureitenden Grundflächen,
- d) deren Benutzungsart,
- e) die Bezeichnung und Beschreibung der vorhandenen Gebäude oder Gebäudeteile, welche von einer Straßen- oder Hausfluchtlinie getroffen werden oder sonst zur Freilegung derselben beseitigt werden müssen,
- f) die Größe der Restgrundstücke,
- g) die Angabe, ob dieselben nach den hauptpolizeilichen Vorschriften des Orts noch zur Bebauung geeignet bleiben oder nicht.

§ 12. Die Zeichnungen und Schriftstücke sind nicht gerollt, vielmehr in einer Mappe oder in altemäßigem Formate zur Vorlage zu bringen. Den einzelnen Plänen, welche auf Leinwand zu ziehen, mindestens aber mit Band einzufassen sind, ist kein größeres Format, als dasjenige von 0,60 zu 0,66 Meter zu geben und sind dieselben erforderlichenfalls klappenartig aneinander zu fügen.

Ausnahmebestimmungen.

§ 13. Die beizubringenden Vorlagen können auf einen Situationsplan mit den erforderlichen Erläuterungen beschränkt bleiben:

- a) bei einer einfachen Regulierung oder Veränderung vorhandener Straßen, mit der eine Veränderung in der Höhenlage des Straßenbammes nicht verbunden ist;
- b) bei einer nicht erheblichen Erweiterung ländlicher Ortschaften und kleiner Städte, die nicht in unmittelbarer Nähe großer Städte liegen, sofern die Erweiterung nicht zu größeren Fabrikanlagen, zu Eisenbahnhöfen, Begräbnisstätten oder sonstigen Anlagen, die auf die Feuer-sicherheit, die Verkehrsverhältnisse und die öffentliche Gesundheit von Einfluß sein können, in Beziehung stehen;
- c) bei einer Fluchtlinienfestlegung, die wegen besonderer Dringlichkeit schleunig zu erfolgen hat und für die nach dem übereinstimmenden Urteile des Vorstandes und der Vertretung der Gemeinde, sowie der Ortspolizeibehörde die Vorbringung ausführlicherer Vorlagen entbehrlich erscheint.

Außerdem bleibt es derjenigen Behörde, welche zunächst über die Fluchtlinienfestlegung zu befinden hat, vorbehalten, in sonstigen, besonders motivierten Fällen die Vereinfachung der Vorlagen ausnahmsweise für zulässig zu erklären und zu bestimmen, welche Teile der vorstehenden Vorschriften (§§ 1—12) unausgeführt bleiben dürfen.

In allen diesen Ausnahmefällen einschließlich der unter a, b und c aufgeführten, kann von den Behörden, die über die Fluchtlinienfestlegung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu beschließen haben, in jedem Stadium des Verfahrens die weitere Vervollständigung der Vorlagen nach Maßgabe der in den §§ 1—12 gegebenen Vorschriften gefordert werden.

Berlin, den 28. Mai 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

10. Verordnung, betr. die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, vom 17. Juli 1846. (G.S. S. 399.)

§ 1. Wo die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem platten Lande voneinander abweichen, und wo durch Anwendung der für das platte Land bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche sich innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken befinden, die Feuer-sicherheit der Stadt erheblich gefährdet wird, können diese Gebäude, zu denen auch die auf Vorwerken oder Rittergütern befindlichen Gebäude zu rechnen sind, durch [Anordnung der Regierung] Beschluß des Bezirksausschusses den für die städtischen Gebäude geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften unterworfen werden. Ist dieses in einzelnen Fällen ohne wesentliche Belästigung und Störung des ländlichen Gewerbebetriebes nicht ausführbar, so hat [die Regierung] der Bezirksausschuß zu ermessen, inwiefern mit Rücksicht hierauf die Anwendung jener Vorschriften zu modifizieren oder eine Ausnahme davon zu gestatten sei.¹⁾

¹⁾ Die Aenderungen in § 1 sind bedingt durch Z.-G. § 143.

§ 2. Durch Anordnung der im § 1 erwähnten Maßregel wird in den Feuerlozietätsverhältnissen der betreffenden Gebäude nichts geändert.

11. Feld- und forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. (Ges.-S. S. 230.)
(Auszug.)

§ 47. Wer in der Umgebung einer Waldung, welche mehr als einhundert Hektare im räumlichen Zusammenhange umfaßt, innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebzig Metern eine Feuerstelle errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist. Vor der Aushändigung der Genehmigung darf die polizeiliche Dauerlaubnis nicht erteilt werden.

§ 48. Die Genehmigung der Behörde (§ 47) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuergefähr bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuergefähr für die Waldung zu besorgen ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft, oder vom Waldeigentümer, oder in der Ausführung eines Enteignungsrechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuergefähr bezwecken.

§ 49. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist dem Waldeigentümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen bei der Behörde (§ 47) Einspruch erheben könne.

Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§ 47), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigentümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 50. Die Verfassung der Genehmigung, die Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Zuständig ist:

- a) der Kreisaußschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde eines Landkreises, oder in der Provinz Hessen-Rhassan von dem Amtmann erteilt worden ist;
- b) das Bezirksverwaltungsgericht, wenn der Bescheid vom Landrate (Amtshauptmann, Oberamtmanne) oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, in der Provinz Hannover von der Polizeibehörde einer selbständigen Stadt erteilt worden ist.

§ 51. Wer vor Erteilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Auch kann die Behörde

(§ 47) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.

§ 52. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen usw. (Ges.-S. S. 405) werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

12. Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. August 1904. (Ges.-S. S. 227.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, was folgt:

Artikel I.

Der Abschnitt II des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 — G.-S. S. 405 — (Gründung neuer Ansiedelungen) erhält unter Berücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. September 1899 (G.-S. S. 497) nachstehende Fassung:

§ 13. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will, bedarf einer vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561) festgestellten Bebauungsplans oder die auf einem bereits bebauten Grundstück im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 13a. Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 13 Abs. 2 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

§ 13b. Die Ansiedlungsgenehmigung ist im Geltungsgebiete des Gesetzes, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (G.-S. S. 131) zu versagen, solange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht im Widerspruche steht.

In den Provinzen Ostpreußen und Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Cöslin findet diese Vorschrift sinngemäß Anwendung.

Wird die Bescheinigung versagt, so findet nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, der endgültig entscheidet. Falls die Beschwerde für begründet erklärt wird, gilt die Bescheinigung als erteilt.

Vorstehende Vorschriften greifen nicht Platz, wenn es sich um die einmalige Teilung eines Grundstücks zwischen gesetzlichen Erben oder um die einmalige Ueberlassung eines Grundstücks im Wege der Teilung seitens der Eltern an ihre Kinder handelt.

§ 14. Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedlung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen fahrbaren Weg zugänglich, oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Kann nur der letztere Nachweis erbracht werden, so ist bei Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

Von der Bedingung der Fahrbarkeit des Weges kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedlung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

In Noorgegebenen ist die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, so lange die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedlung gegründet werden soll, nicht geregelt ist.

§ 15. Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde(Guts)bezirkes, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde(Guts)bezirke, an die es grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbaue, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 15a. Die Ansiedlungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Besitzer eines Bergwerkes, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe belegen ist, Einspruch erhoben und durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen:

- a) daß durch den Betrieb des Bergwerkes in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstücks eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde;
- b) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedlung überwiegt.

§ 16. Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeinde(Guts)vorsteher (§ 15) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch gemäß § 15 zu erheben, wofür die im nächsten Satze vorgesehene Ausschlussfrist gilt.

Sie haben ferner den Antrag alsbald innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzung-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der besondern zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 15 bezeichneten Art begründen lasse.

Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe um, so ist von dem Antrag auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen. Dieser hat den beteiligten Bergwerksbesitzern eine Mitteilung von dem Antrage zuzustellen, unter Hinweis auf die Befugnis, innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen vom Tage der Zustellung ab Einspruch auf Grund des § 15a bei der besondern zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde zu erheben.

Die Einsprüche sind von der Genehmigungsbehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

Wenn der Einspruch auf Grund des § 15a erhoben wird, so ist die Genehmigungsbehörde zur Einholung einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Bergpolizeibehörde verpflichtet.

§ 17. Ist anzunehmen, daß infolge der Ansiedlung eine Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich wird, so sind die beteiligten Gemeinde(Guts)vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozialitäten usw.) von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Aenderung oder Neuordnung beantragen können.

Erachtet die Genehmigungsbehörde eine solche Leistung für erforderlich, so hat sie diese in dem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie ist hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den Leistungen verpflichtet.

§ 17a. Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, so lange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

In dem Bescheide sind die dem Antragsteller zu diesem Zwecke aufzuerlegenden Leistungen festzusetzen.

Bei Anlagen, die im Landeskulturinteresse erforderlich sind, ist in

geeigneten Fällen vor Erteilung des Bescheids die Auseinandersetzungsbehörde gutachtlich zu hören.

Die Anfielungsgenehmigung kann von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Anfielungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 17b. Wird eine Sicherheit nach Maßgabe vorstehender Vorschriften bestellt, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Entscheidung über Anträge auf gänzliche oder teilweise Freigabe der Sicherheit.

§ 18. Wird die Anfielungsgenehmigung versagt oder nicht schließlich erteilt, oder werden Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, zu eröffnen.

Diesem steht außer dem Falle des § 13b innerhalb zwei Wochen gegen den Bescheid des Kreisausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises die Klage bei dem Bezirksauschuss offen. Im ersteren Falle hat der Vorsitzende des Kreisausschusses einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen.

Insoweit der Bescheid Festsetzungen nach den §§ 17 und 17a enthält, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksauschuss und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Die Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu, sofern er die Festsetzungen für unzureichend erachtet oder die Anfielungsgenehmigung ohne solche erteilt ist.

Wird nach den vorstehenden Vorschriften ein Bescheid gleichzeitig im Beschwerde- und im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren vorab durchzuführen.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17 und 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfählern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

§ 19. Auf den dem Grundeigentume durch die Versagung der Anfielungsgenehmigung zugefügten Schaden finden, sofern sich diese Versagung auf einen Einspruch aus § 15a dieses Gesetzes stützt, die Vorschriften der §§ 148 bis 151 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1902 (G.-S. S. 255) Anwendung.

Die Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Versagungsbescheid endgültig wird.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesitzers die Eintragung eines Vermerkes in das Grundbuch dahin zu bewilligen:

daß und für welche Grundfläche die An siedlungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesizers versagt und welche Entschädigung gezahlt worden ist.

§ 20. Wer vor Erteilung der An siedlungsgenehmigung mit einer An siedlung beginnt, wird mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterföhrung der An siedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

Artikel II.

Der zweite Absatz des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) wird aufgehoben.

Artikel III.

Auf An siedlungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittlung der Generalkommission nach dem Gesetze, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (G.-S. S. 279) entstehen, finden die §§ 13 bis 16, 17b, 19, 20 in der durch Artikel I vorgeschriebenen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß Genehmigungsbehörde die Generalkommission ist.

In diesem Falle treten an die Stelle der §§ 17, 17a, 18 des Artikels I folgende Vorschriften:

§ 17. Die beteiligten Gemeinde(Guts)vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozialitäten usw.) sind von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie, falls infolge der An siedlung eine Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich werden sollte, binnen einer Ausschlussfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Aenderung oder Neuordnung beantragen können.

Die Genehmigungsbehörde hat das Ergebnis der Bekanntmachung dem Kreis Ausschuß, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde unter Beifügung der Akten mitzuteilen.

Erachtet der Kreis Ausschuß oder die Ortspolizeibehörde eine solche Leistung für erforderlich, so haben sie diese in einem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie sind hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirks Ausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses die Beschwerde gegeben, wenn er die Festsetzung für unzureichend hält oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Die Generalkommission kann die An siedlungsgenehmigung von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der An siedlungsgenehmigung Gebrauch so ist er zu der Leistung verpflichtet.

§ 17a. Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

Die zu diesem Zwecke dem Antragsteller aufzuerlegenden Leistungen sind von der Generalkommission durch Bescheid festzusetzen.

Vor Erlass des Bescheides ist der Kreisauschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zu hören. Der Bescheid ist diesen Behörden zuzustellen.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 18. Bis zur Neuordnung der Einrichtung und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden greifen die folgenden Bestimmungen Platz:

Soll die Ansiedlungsgenehmigung auf Grund der §§ 14 bis 16 versagt oder soll sie nicht schlechthin erteilt, oder sollen Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen werden, so ist dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, von der Generalkommission durch den zuständigen Spezialkommissar ein Vorbescheid mit Gründen zu erteilen.

Vor Erteilung des Vorbescheides ist über die Einsprüche der Kreisauschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zu hören.

Gegen den Vorbescheid steht dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, die Klage beim Bezirksauschusse zu. Sie ist innerhalb zwei Wochen nach Erteilung des Vorbescheides anzubringen. Im Verwaltungsstreitverfahren ist das öffentliche Interesse von der Generalkommission als Partei wahrzunehmen.

Gegen den Bescheid aus § 17a steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisauschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde binnen gleicher Frist die Beschwerde gegeben, wenn die Festsetzung für unzureichend erachtet wird oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17, 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Ortspolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitsseilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

Artikel IV.

Der § 26 des im Artikel I bezeichneten Gesetzes vom 25. August 1876 erhält nachstehende Fassung:

Der zuständige Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.¹⁾

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben an Bord meiner Yacht „Hohenzollern“, Swinemünde, den 10. August 1904.

12a. Ministerialerlaß vom 11. Juli 1905, betr. den „Beginn“ der Anlegung einer neuen Ansiedlung vor Erteilung der vorgeschriebenen Genehmigung. (M.-Bl. S. 114.)

13. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.

XX. Titel. Baupolizei.

§ 143. Der Bezirksauschuß beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und haupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846 (G.-S. S. 399).

§ 144. Ueber die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (G.-S. 1847 S. 21), auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chaußeebauten zc.) gemäß § 26 der gedachten Verordnung beschließt:

1. insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amts-, Wegewerbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksauschusses;
2. insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialrats;
3. für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

§ 145. Ueber Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksauschuß, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Der Bezirksauschuß tritt in betreff der Zuständigkeit zur Erteilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung.

¹⁾ Die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 10. August 1904 ist unterm 28. Dezember 1904 ergangen und als Sonderbeilage zu allen Amtsblättern veröffentlicht worden.

Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

§ 146. Die §§ 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561) werden aufgehoben.

Die Wahrnehmung der in den §§ 5, 8, 9 a. a. D. dem Kreisausschusse beigelegten Funktionen liegt für den Stadtkreis Berlin dem Minister der öffentlichen Arbeiten, für die übrigen Stadtkreise sowie für die zu einem Landkreise gehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern dem Bezirksausschusse ob. Die Befähigung der Statuten der nach §§ 12 und 15 a. a. D. erfolgt für den Stadtkreis Berlin durch den Minister des Innern.

XXI. Titel. Dismembrations- und Ansiedlungssachen.

§ 147. Die §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G.-S. S. 405) treten außer Kraft.

§ 148. Die in den §§ 1 bis 4 des Lauenburgischen Gesetzes vom 4. November 1874 betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen im Herzogtum Lauenburg (Offizielles Wochenbl. S. 291), dem Landrate zugewiesene Entscheidung über die Gestattung neuer Ansiedelungen ist von der Ortspolizeibehörde zu treffen.

Gegen den Bescheid, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Widerspruch erhoben haben, zu eröffnen ist, steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisausschusse zu.

§ 149. Im Geltungsbereiche des Lauenburgischen Gesetzes vom 22. Januar 1876, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückszerstückelungen (Offizielles Wochenbl. S. 11) tritt

1. an die Stelle der im § 12 Absatz 2 den Beteiligten und der Patronatsbehörde offen gehaltenen Beschwerde gegen die Lastenverteilung, innerhalb der dort bestimmten Frist von zwei Wochen, die Klage beim Kreisausschusse im Verwaltungsstreitverfahren, und
2. an die Stelle der vorläufigen Festsetzung des Landrats über die Lastenverteilung (§ 16 a. a. D.) die vorläufige Festsetzung durch Beschluß des Kreisausschusses, gegen welchen eine Beschwerde nicht stattfindet.

XXII. Titel. Enteignungssachen.

§ 150. Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche in dem Gesetze vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum (G.-S. S. 221) den Bezirksregierungen (Landdrostieien) beigelegt worden sind, werden in den Fällen der §§ 15, 18 bis 20, 24 und 27 von dem

Regierungspräsidenten, in den Fällen der §§ 3, 4, 5, 14, 21, 29, 32 bis 36 und 53 Absatz 2 von dem Bezirksauschusse im Beschlußverfahren, in dem Stadtkreise Berlin von der ersten Abteilung des Polizeipräsidentiums wahrgenommen.

Auch gehen auf den Bezirksauschuß beziehungsweise die erste Abteilung des Polizeipräsidentiums in Berlin die nach den §§ 142ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705) der Bezirksregierung zustehenden Befugnisse über.

Gegen die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Bezirksauschusses beziehungsweise der ersten Abteilung des Polizeipräsidentiums findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

Bei der für die Erhebung der Beschwerde in § 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten Frist von drei Tagen behält es sein Bewenden.

§ 151. Die nach § 53 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 dem Landrate (in Hannover der betreffenden Obrigkeit) zugewiesene Entscheidung ist durch Beschluß des Kreis(Stadt)auschusses zu treffen.

Der § 56 des gedachten Gesetzes tritt außer Kraft.

§ 152. Soweit nach den für Enteignungen im Interesse der Landeskultur im § 54 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 aufrecht erhaltenen Gesetzen, in Verbindung mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der Regierungspräsident über die Enteignung Entscheidung zu treffen haben würde, beschließt der Bezirksauschuß, jedoch — unbeschadet der Vorschriften im § 97 des gegenwärtigen Gesetzes — mit Ausnahme der Enteignungen für die Zwecke von Deichen, welche einem Deichverbande angehören, und für die Zwecke der Sielanstalten in den Verbandsbezirken.

§ 153. Der Bezirksauschuß beschließt endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§ 39ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (R.-G.-Bl. S. 459).

14. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. Dezember 1905, betr. das Verdingungswesen (die allgemeinen Bestimmungen über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen in Bausachen).

(Außerordentliche Beilage zu allen Amtsblättern.)

Abteilung V.

Feuerpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Herausgabe oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Anzeigen die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
- 5a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;¹⁾
6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlegeisen oder Fuhangeln, legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in haultem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

¹⁾ Betreffs der von der Beförderung durch die Post und die Eisenbahn ausgeschlossenen Gegenstände vgl. §§ 5 ff. der Postordnung vom 20. März 1900 und § 50 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899. (R.-G.-Bl. S. 557.)

8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

2. Verordnung, betr. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882. (R.-G.-Bl. S. 40.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgeboten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abelschen Petroleumprobers unter Beobachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.¹⁾

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichen Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstand dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.
Urkundlich zc.

¹⁾ Vgl. die Bekanntmachungen vom 2. April 1882 (R.-Bl. d. i. B. 1882 S. 26) und vom 26. Januar 1883 (R.-Bl. d. i. B. 1883 S. 36.)

3. Gesetz über das Mobiliar-feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837. (G.-S. S. 102.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., finden uns bewogen, zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliarvermögens gegen Feuergefahr nach Vernehmung Unserer getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsrats für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen wie folgt:

L. Zulässigkeit der Versicherungen.

§ 1. Kein Gegenstand des Mobiliarvermögens darf gegen Feuergefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werte zur Zeit der Versicherungsnahme.

Solche Kunstfachen und ähnliche Gegenstände von größerer Bedeutung, denen ein gemeiner Wert nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Police einzeln aufgeführt werden.

§ 2. Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Warenlagern und anderen großen Vorräten statt, welche einen Wert von mindestens 10000 Talern haben. Der Gesamtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Wert des Versicherungsstandes hinausgehen. Sind dergleichen Warenlager oder Vorräte bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweiter Versicherung der Betrag der früheren anzugeben. Andererseits muß aber auch der frühere Versicherer von der späteren Versicherung innerhalb 8 Tagen nach Abschluß des Kontrakts durch die Versicherten benachrichtigt werden.

§ 3. Es ist ferner unzulässig, Versicherungen ohne Vermittelung eines bestätigten inländischen Agenten unmittelbar bei ausländischen Gesellschaften zu nehmen. Nur den im § 19 bezeichneten Kaufleuten und Fabrikanten ist dies in Ansehung der daselbst erwähnten Gegenstände, jedoch auch nur bei solchen ausländischen Gesellschaften gestattet, welche von Unserem Ministerium des Innern und der Polizei die Erlaubnis hierzu haben (§ 6).

§ 4. Ergibt sich eine zu hohe Versicherung (§ 1), so ist die Ortspolizeibehörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den gemeinen Wert zurückführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nötige Veränderung in den Büchern und in den Polizen vorzunehmen. Die Polizeibehörde hat das Recht, sich durch Einsicht der Bücher und der Polize von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

§ 5. Zur Versicherung von Mobiliargegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich (§ 13). Bei Warenlagern, großen Naturalienvorräten und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Wert daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnitt-

lichen oder selbst auf den mutmaßlich höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion usw. anzunehmen steht, zulässig sein.

Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräte vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen sein muß.

Die Polizeibehörde hat das Recht, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen, ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

II. Zulassung ausländischer Gesellschaften.

§ 6. Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgeschäften in Unseren Landen der Erlaubnis Unseres Ministeriums des Innern und der Polizei, dem auch die Befugnis zustehen soll, die erteilte Erlaubnis wieder zurückzunehmen, wenn es dazu Veranlassung findet. Die Erteilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubnis hat das Ministerium durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntnis bringen zu lassen.

III. Agenten der Gesellschaft.

§§ 7 bis 12.

IV. Buchführung der Agenten.

§ 13. Jeder Agent ist verpflichtet, über seine sämtlichen, das Feuerversicherungswesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen sein muß: a) der Name und Wohnort des Versicherten, b) der Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen, c) die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder für jede Gattung von Gegenständen, d) der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt, e) der Tag, mit welchem dieselbe aufhört, und f) die über denselben Gegenstand bei einer anderen Gesellschaft etwa schon bestehende Versicherung und deren Betrag.

Die Polizeibehörde (§ 14) ist befugt, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, sowohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Kontravention zu ermitteln oder zu verhüten.

V. Aufsicht über die Versicherungen.

§ 14. Kein Agent darf eine Police oder einen Prolongationschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizeiobrigkeit des Wohnortes des Versicherungsuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe.

Der Agent hat zu dem Ende ein Duplikat des Versicherungsantrages einzureichen.

Der Polizeiobrigkeit bleibt überlassen, durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungsvertrages die nötige Ueberzeugung zu verschaffen. Verweigert die Polizeiobrigkeit die nachgesuchte Erklärung, so steht den Beteiligten der Rekurs an die vorgeordnete Regierung zu.

Alle hierauf sich beziehenden Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei.¹⁾

§ 15. Die im § 14 den Agenten auferlegten Verpflichtungen sind auch von inländischen Gesellschaften zu erfüllen, wenn jemand bei ihnen unmittelbar eine Versicherung aufnimmt.¹⁾

§ 16. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermietern von Landgütern, Häusern und Niederlageräumen auf Ansuchen derselben über die von ihren Pächtern oder Mietern genommenen Mobiliarversicherungen Auskunft zu erteilen.

§ 17. Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den infolge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen.

§ 18. Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf nur erst dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige dagegen Einspruch getan hat.

§ 19. Versicherungen von Kaufleuten und mit kaufmännischen Rechten versehenen Fabrikanten, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, auf Warenlager von mindestens 10000 Talern sind den Vorschriften der §§ 14 und 15 nicht unterworfen, dagegen ist der § 18 auf sie anwendbar.

§ 20. Wer Mobiliarvermögensgegenstände gegen Feuergefahr wissentlich zu einem höheren als dem gemeinen Werte versichert, hat außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Wert (§ 4) eine dem Betrage der Ueberschreitung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Uebersicherung erst nach eingetretenem Brande geschieht, verdoppelt wird.

Eine wissentliche Uebersicherung wird vermutet, wenn, ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Warenlagern usw. (§ 5) der Wert um 30 Prozent, oder bei anderem beweglichen Vermögen um 50 Prozent überschritten ist.

§ 21. Beträgt die Ueberschreitung bei Warenlagern usw. (§ 5) 10 bis 30 Prozent, oder bei anderem beweglichen Vermögen 20—50 Prozent, so tritt, wenn der Fall einer wissentlichen Ueberschreitung nicht vorliegt, eine Geldstrafe von 10 bis 500 Talern ein.

§ 22. Wird von dem Versicherten die erfolgte Ueberschreitung entweder noch vor dem eingetretenen Brande oder wenigstens vor dem erhobenen Ansprüche auf die Vergütung freiwillig angezeigt, so findet nur eine Geldbuße bis zu 10 Talern statt.

§ 23. Wenn eine der bei dem im § 2 für mehrfache Versicherungen vorgeschriebenen Anzeigen versäumt wird, so hat der Versicherte eine Geldbuße von 5 bis 100 Talern verwirkt.

¹⁾ Durch Kab.-D. vom 30. Mai 1841 (G.-G. S. 122) sind die Vorschriften der §§ 14 u. 15 auf alle Mobiliarversicherungen bei in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften ausgedehnt worden.

§ 24. Wer der Vorschrift des § 2 zuwider mehrfache Versicherung nimmt, verfällt in eine Geldstrafe von 20 bis 500 Talern.

§ 25. Unmittelbare Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften gegen die Vorschrift des § 3 werden mit einer Geldbuße von 10 bis 500 Talern bestraft.

§ 26. Versicherungen bei nicht zugelassenen ausländischen Gesellschaften (§ 6) werden mit einer Geldbuße von 100 bis 500 Talern bestraft.

§ 27. Ein Versicherter, welcher die im § 5 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 100 Talern verwirkt.

§ 30. Jeder Agent, welcher die im § 13 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 100 Talern verwirkt.

§ 31. Hat ein Agent die im § 14 vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt, so trifft ihn eine Geldstrafe von 10 bis 500 Talern, [im dritten Uebertretungsfalle außerdem der Verlust der Agentenschaft.]¹⁾

Die letztere Strafe tritt auch schon im ersten Uebertretungsfalle ein:

1. wenn die Versicherung nach dem § 20 der Vermutung der wissentlichen Uebersicherung unterliegt, oder
2. wenn der Behörde bei Einreichung des im § 14 vorgeschriebenen Gesuchs von dem Agenten Umstände verheimlicht worden sind, welche die im Versicherungsantrage enthaltenen Angaben als wahrheitswidrig darstellen und auf die Beurteilung des Versicherungsantrages von wesentlichem Einfluß gewesen sein würden.²⁾

§ 32. Dieselben Strafen (§ 31) treffen den Agenten, wenn er gegen die Vorschrift des § 18 Zahlungen leistet.

§ 33. Unterläßt eine inländische Gesellschaft auf einen unmittelbar bei ihr gemachten Antrag die amtliche Erklärung einzuholen (§§ 14 und 15), oder leistet sie gegen die Vorschrift des § 18 Zahlung, so verfällt sie in dieselben Geldstrafen, womit die gleichartigen Verschuldungen der Agenten Inhalts der §§ 31 u. 32 belegt werden sollen.³⁾

4. Ministerialerlaß, betr. die Regelung des Feuerwehrewesens, vom 28. Dezember 1898. (M.-Bl. 1899 S. 6.)
5. Ministerialerlaß, betr. staatliche Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren, vom 24. Mai 1902. (M.-Bl. S. 98.)
6. Ministerialerlasse, betr. Bestimmungen für Gebäude, welche zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, vom 27. Mai 1902 und vom 17. Mai 1904. (M.-Bl. 1902 S. 110, 1904 S. 146.)

¹⁾ Vgl. R.-Erl. vom 10. September 1904, betr. die Buchführung der Feuerversicherungsagenten (R.-Bl. S. 241) und vom 10. Februar 1905. (R.-Bl. S. 39.)

²⁾ Schlusssatzus obsolet durch § 143. R.-G.-D.

³⁾ Die übrigen Vorschriften haben heut keine praktische Bedeutung mehr.

7. Ministerialerlaß, betr. Neuordnung des Feuerlöschwesens, vom
21. Juli
5. August 1901. (M.-Bl. S. 213.)
8. Ministerialverordnung, betr. den Betrieb der Luftfeuerwerkerei,
vom 19. April 1847. (M.-Bl. S. 90.)
9. Ministerialverordnung, betr. die polizeiliche Ueberwachung der
Feuerversicherungsanträge, vom 10. Dezember 1901. (M.-Bl. für
1902 S. 10.)
10. Vorschriften über die Ausfüllung der Zählkarten für Brände im
preussischen Staate, vom 4. Januar 1900.
11. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.

XVIII. Titel. Feuerlöschwesen.

§ 139. Der Kreisauschuß beschließt, soweit die Vorschriften über das Feuerlöschwesen nicht entgegenstehen, über die Genehmigung und erforderlichen Falls über die Anordnung zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Verbänden mehrerer Landgemeinden oder Gutsbezirke behufs gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen (Spritzenverbände).

Ueber die gemeinschaftlichen Angelegenheiten jedes Spritzenverbandes, insbesondere über die Aufbringungsweise und die Verteilung der Kosten, sind, soweit dies notwendig ist, die erforderlichen Festsetzungen durch ein unter den Beteiligten zu vereinbarendes Statut, welches der Bestätigung des Kreisauschusses bedarf, zu treffen. Kommt eine Vereinbarung über das Statut binnen einer von dem Kreisauschusse zu bemessenden Frist nicht zustande, oder wird dem Statute die Bestätigung wiederholt verweigert, so stellt der Kreisauschuß das Statut fest.

§ 140. Ueber die infolge Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten beschließt der Kreisauschuß.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an den Ausgängen bzw. Lasten des Spritzenverbandes unterliegen der Entscheidung des Kreisauschusses im Verwaltungsstreitverfahren.

Abteilung VI.

Gewerbepolizei.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. **Gewerbeordnung für das Deutsche Reich**
in der Fassung vom 26. Juli 1900 unter Berücksichtigung der später
eingetretenen Abänderungen.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§ 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren findet nicht statt.

§ 4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betrieb eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§ 5. In den Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahngesellschaften, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fährten und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekermarken dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben;

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, das heißt die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu unterlagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon infolge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
 - a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroteten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Brauntweinzwang oder der Brauzwang);
 - b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannteile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder teilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte usw. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkt (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirtschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes keinen Unterschied.

§ 11a. Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

Soweit die Frau in Folge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der erteilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirkes einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach § 1405 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erteilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetrieb ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebs der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in betreff des Gewerbebetriebs für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetrieb in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetrieb ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilienfeurerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnorts davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebs das Lokal desselben sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnorts anzugeben.

§ 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tagen den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebs kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

§ 15a. Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligter anordnen.

II. Erfordernis besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche

Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rauhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, Gemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnisfieberereien, Stärkfabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkeirupsfabriken, Wachs- und Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensieberereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkohlereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abbedereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefelbörren, Asphaltkohlereien und Pechsieberereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Stroh-papierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Seegrassfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle; sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelschrammaschinen), die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.

Das vorstehende Verzeichnis kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingange gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags abgeändert werden.

§ 17. Dem Antrag auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrädung in das zu den

amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

§ 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen, zu erteilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird.

§ 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 19a. In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr unbeschadet des Rekursverfahrens (§ 20), die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welche bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so erteilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und

Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung erteilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung verweigenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheids der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so erteilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 21a. Die Sachverständigen (§ 21 Ziffer 1) haben über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebsrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

§ 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Verteilung der Kosten festgesetzt.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.

Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der im § 16 erwähnten Art Anwendung.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrat über die Anlegung von Dampfesseln erlassen werden. Sie hat nach

dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu erteilen, oder endlich bei Erteilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich bzw. des § 24 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betrieb einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24 Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebs, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§ 28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrat bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis in verschiedenen Teilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbierten werden von der Behörde, welche die Approbation erteilt, in den vom Bundesrate zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Tierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbiert.

§ 30. Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun,
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,
- c) wenn die Anstalt nur in einem Teile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann,
- d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre

örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

Gebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

§ 30a. Der Betrieb des Fußbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Verbringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das erteilte Prüfungszeugnis gilt für den ganzen Umfang des Reichs.

§ 31. Seefischer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrat erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises erteilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lotsen für das im Zeugnis angeführte Fahrwasser.

Soweit in betreff der Schiffer und Lotsen auf Strömen infolge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 32.¹⁾ Schauspielunternehmer bedürfen zum Betrieb ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe gilt nur für das bei Erteilung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen. Zum Betrieb eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Tatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

§ 33. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spieles, der Fehlerei und der Unfittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

¹⁾ Vgl. hierzu den Artikel 22 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685):

Die Schauspielunternehmern zum Betrieb ihres Gewerbes bisher erteilte Erlaubnis gilt nur für das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebene Unternehmen.

- a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichlichen Zwecke haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Abs. 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ 33a. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes die Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirktes entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

§ 33b. Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 33c. Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den Landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 34. Wer das Geschäft eines Pfandleihers, Pfandvermittlers, Gefindevermieters oder Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Oxfen und zum Betriebe des Lotfengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, imgleichen, daß das Gewerbe der Marktscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzeffioniert sind.

§ 35. Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräthe, mit Metallbruch oder dergleichen) sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und der Handel mit Losen von Lotterien und Auspielungen, oder mit Bezugs- und Anteilsscheinen auf solche Lose.

Daselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von der gewerbsmäßigen Auskunfterteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten, von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heiraten sowie vom Geschäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§ 36).

Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 bestraft ist.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des

Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Unterfugung mindestens ein Jahr verfloßen ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung des Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Brader, Schauer, Stauer usw. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

§ 37. Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

§ 38. Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Pfandvermittler, Gefindevermieter, Stellenvermittler und Auktionatoren, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen.

Die in dieser Beziehung hinsichtlich der Pfandleiher bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im § 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem verabredeten Rückkaufspreis als bedungene Vergütung für das Darlehen und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen.

Hinsichtlich der Gefindevermieter und Stellenvermittler sind die Zentralbehörden insbesondere befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen.

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Abs. 2, 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben.

§ 39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Rehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Rehrbezirke bestehen oder

eingerrichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kreisbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirkschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 40. Die in den §§ 29 bis 33a und im § 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit erteilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 und 143 widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betrieb eines der in den §§ 30, 30a, 32 bis 33a und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebs der in den §§ 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§ 41. Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine andere Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bemerkt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§ 41a. Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

§ 41b. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, daß an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbetreibende als beteiligt anzusehen sind und in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist.

§ 42. Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der

Gewerbetreibende im Inland ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.

§ 42a. Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach § 33 erlaubten Gewerbebetriebs.

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfnis dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden.

§ 42b. Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestimmung von Haus zu Haus

1. Waren feilbieten, oder
2. Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, auffuchen, oder
3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubnis bedürfen. Diese Bestimmung kann auf einzelne Teile des Gemeindebezirks sowie auf gewisse Gattungen von Waren und Leistungen beschränkt werden.

Auf die Erteilung, Verfassung und Zurücknahme der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57 bis 58 und des § 63 Abs. 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebs die Vorschriften der §§ 60b, 60c, des § 60d Abs. 1, 2 und des § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

In betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie in betreff der vom Bundesrat in Gemäßheit des § 44 Abs. 2 gestatteten Ausnahmen darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirk des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden. In betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren kann jedoch der Ge-

werbebetrieb unter den im § 57 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen untersagt sowie nach Maßgabe des § 60b Abs. 2 und des § 60c Abs. 2 beschränkt und gemäß § 60b Abs. 3 verboten werden. Auf die Unterfügung dieses Gewerbebetriebs finden die Vorschriften des § 63 Abs. 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die vom Bundesrate gemäß § 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnorts oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.

Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Abs. 1 nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.

§ 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationschein bei sich zu führen.

Auf die Erteilung und Versagung der Erlaubnis finden die Vorschriften des § 57 Ziffer 1, 2, 4, der §§ 57a, 57b Ziffer 1 und 2 und des § 63 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlakts nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich.

An die Stelle des im § 5 Abs. 1 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen § 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen des § 57 Ziffer 1, 2, 4, der §§ 57a, 57b Ziffer 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 44. Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbe-

betriebs Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen. Diese Vorschrift gilt auch für Handlungsagenten, die ein stehendes Gewerbe betreiben, in Ansehung der Befugnis, als Vermittler oder Vertreter des Geschäftsherrn den Ankauf von Waren vorzunehmen oder Bestellungen auf Waren zu suchen.¹⁾

Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Wert haben und Übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stücke abgesetzt werden, zum Zwecke des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.

Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrat noch für andere Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des § 56 Abs. 3 entsprechende Anwendung.²⁾

§ 44a. Wer in Gemäßheit des § 44 Warenbestellungen aufsucht oder Waren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebs von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahrs und den Umfang des Reichs ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebs.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im § 57 b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Erteilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder

¹⁾ ²⁾ § 44 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Oktober 1906. (R.-G.-Bl. S. 759.)

nach Erteilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im § 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 63 Abs. 1.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind. In betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung sowie über die Verfassung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualifizierten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulierung.

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 KonzeSSIONierten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die KonzeSSIONierung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen einkehrbezirk zugewiesen ist (§ 39).

§ 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§ 49. Bei Erteilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, imgleichen zur Anlegung von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung

so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurs-
erklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigentum an einer Anlage
oder, infolge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur
mit erheblichem Nachteile für den Inhaber oder Eigentümer der Anlage
stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung
neuer Anlagen.

§ 50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegen-
wärtigen Gesetzes erteilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten
Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen
von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§ 51. Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Ge-
meinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage
durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden.
Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz ge-
leistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen
der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 52. Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der
Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen
Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren
Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher erteilten
Genehmigung ausdrücklich vorbehalten ist, dieselbe ohne Entschädigung zu
widerrufen.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von
der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die
Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt
worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen
Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer
des Ehrenverlustes.

Außer aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33,
34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestellungen in gleicher Weise
zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des
Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung
der Genehmigung oder Bestellung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vor-
ausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen
oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Ent-
scheidung vorbehalten.

Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli
1879 (R.-G.-Bl. S. 287) den Gewerbebetrieb begonnen haben, sowie
Pfandvermittlern, Gefindevermietern und Stellenvermittlern, welche vor
dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe
untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit
des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun. Ist die
Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere
von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs
gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr vorfloßen ist.

§ 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Unterjagung eines Gewerbebetriebs (§ 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§ 33a, 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Titel III. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 55. Wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waren feilbieten,
2. Warenbestellungen aussuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverlauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbezeichens, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt.

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbezeichen erforderlich.

§ 55a. An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

§ 56. Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;

6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Dele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und giftthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel sowie Bruchbänder;
10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumen-samen;
11. Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnorts zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnis enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

§ 56a. Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist;
2. das Auffuchen sowie die Vermittlung von Darlehns- und Rückkaufgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Auffuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
3. das Auffuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden;
4. das Feilbieten von Waren sowie das Auffuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalte veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894).

§ 56b. Der Bundesrat ist befugt, soweit ein Bedürfnis obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Anlauf oder das Feilbieten von einzelnen der im § 56 Abs. 2 ausgeschlossenen Waren im Umherziehen gestattet sein soll. Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Teile desselben hinsichtlich der im § 56 Abs. 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesrats und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrats für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Teile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den in den §§ 56 und 56a aufgeführten Gegenstände und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzuteilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Dedung von Stuten untersagt werden. Desgleichen kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden.

§ 56c. Das Feilbieten von Waren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glückspiels oder der Auspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.

Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebs dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnorts erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angegebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

§ 56d. Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrat ist befugt, die deshalb nötigen Bestimmungen zu treffen.

§ 57. Der Wandergewerbesein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise erkrankt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln, betreffend Ein-

führung und Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verfloßen sind;

4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelerei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. in dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbefcheine erteilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Abs. 2).

§ 57a. Der Wandergewerbefchein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Falle der Ziffer 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbefchein zu erteilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen ist;

2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geisteschwäche leidet.

§ 57b. Der Wandergewerbefchein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inland einen festen Wohnsitz nicht hat;
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt ist, und seit der Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verfloßen sind;
3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

§ 58. Der Wandergewerbefchein kann zurücdgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine im § 57 Ziffer 1 bis 4, § 57a oder § 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Erteilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Erteilung des Scheines eingetreten ist.

§ 59. Eines Wandergewerbefcheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer

Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;

3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppensammensetzungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbefchein innerhalb ihres Gebiets gestatten.

§ 59a. In den Fällen des § 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.

§ 60. Der Wandergewerbefchein wird für die Dauer des Kalenderjahrs erteilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach § 56 Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubnis im Wandergewerbefchein anzugeben.

Ein Wandergewerbefchein für den Betrieb der im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugnis zum Gewerbebetrieb in einem anderen als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbefcheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahrs erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbefcheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Der Wandergewerbefchein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebs. Das Formular der Wandergewerbefcheine bestimmt der Bundesrat.

§ 60a. Wer die in § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 60b. Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbe die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf

öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirkes die in § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

Das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter vierzehn Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

§ 60c. Der Inhaber eines Wandergewerbefcheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbefcheins einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

Den selben Bestimmungen (Abs. 2) unterliegt das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 60d. Der Wandergewerbefchein darf einem anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

Wer für einen anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wenn mehrere Personen die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft miteinander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbefchein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbefcheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbefchein nur dann erteilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubnis besitzt. In dem Wandergewerbefcheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.

§ 61. Die Erteilung des Wandergewerbefcheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden höhere Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnortes verweisen.

In dem Falle des § 55 Ziffer 4 erfolgt die Erteilung des Wandergewerbefcheins durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Gewerbe betrieben werden soll.

Die Zurücknahme des Wandergewerbefcheins erfolgt durch die für

den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 62. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbefchein erteilt hat, oder in deren Bezirke sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbefchein unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, insoweit bei ihnen eine der im § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf dieselbe nur dann versagt werden, insoweit eine der im § 57a und § 57b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Zurücknahme der Erlaubnis erfolgt nach Maßgabe des § 58 durch eine für deren Erteilung zuständige Behörde.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Erteilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

§ 63. Wird der Wandergewerbefchein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies dem Beteiligten mittelst schriftlichen Bescheids unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21. Dasselbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Abs. 4), von der Untersagung des Gewerbebetriebs gemäß § 59a und der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis in den Fällen des § 62 Abs. 2.

Die in Gemäßheit des § 57 Ziffer 5 erfolgte Versagung des Wandergewerbefcheins sowie die auf Grund des § 60 Abs. 2, der §§ 60b und 62 Abs. 4, 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

Titel IV. Marktverkehr.

§ 64. Der Besuch der Messen, Jahr-, und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewöhnheit gewisse Handwerkerwaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktoris auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaren gestatten,

ohne auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrate vorbehalten.

§ 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

§ 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören.

§ 67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verlaufe von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfang Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§ 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnisse festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waren bestimmen.

§ 70. In betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§ 71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V. Taxen.

§ 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein anderes nachstehend angeordnet worden. Künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§ 73. Die Händler und die Verkäufer von Waaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Waaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsorte zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 74. Wo der Verkauf von Waaren nur nach den von den Händlern und Verkäufern an ihren Verkaufsorten angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Händler und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufsorte eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Waaren zu gestatten.

§ 75. Die Gastwirte können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Die Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehalten des Rechtswegs zu.

§ 75a. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellefuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.

§ 76. Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche

auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Säufen, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§ 77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.

§ 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 79. Die in §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbierten Ärzte usw. (§ 29 Abs. 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden.

Titel VI. Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände.

I. Innungen §§ 81 bis 100u.

II. Innungsausschüsse §§ 101 u. 102.

III. Handwerkskammern §§ 103 bis 103q.

IV. Innungsverbände §§ 104 bis 104n.

Titel VII. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

§ 105a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um sechs Uhr morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

§ 105c. Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Abgängens von Arbeitserzeugnissen erforderlich

sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Abs. 3.

Die vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 105e. Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Abs. 3 zu erfolgen.

Der Bundesrat trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem

Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen tätig gewesenem Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.

§ 105g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c bis 105f entsprechende Anwendung.

§ 105h. Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Abs. 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 105i. Der § 105a Abs. 1 und die §§ 105b bis 105g finden auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatrale Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

§ 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuchs auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsorts kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuchs zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuchs ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 110. Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuchs die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Bemerkte in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Bemerkte in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs auf Kosten des Arbeitgebers beantragt werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig aushändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Bemerkte gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, diese Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 114a. Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher

oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

Die Lohnbücher sind mit einem Abdruck der Bestimmungen der §§ 115 bis 119a Abs. 1 und des § 119b zu versehen. Im übrigen wird die Einrichtung der Lohnbücher durch den Reichskanzler bestimmt.

Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im § 120a Abs. 4 Anwendung.

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen.

Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Verköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist.

§ 115a. Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869 (S.-G.-Bl. S. 242) rechtlich unwirksam sind.

§ 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in

Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Klasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenklasse.

§ 117. Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§ 118. Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Klasse zu.

§ 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 119a. Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Erfolges eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns nicht übersteigen.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;
3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

§ 119b. Unter den im §§ 114a bis 119a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern

unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuche keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren sowie für weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührieliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

§ 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbefondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs erforderlich sind.

§ 120b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbondere muß, soweit es die Natur des Betriebs zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebs diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 120d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlass dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mängel erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§ 120e. Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlasse solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 113 Abs. 2, 4 und des § 115 Abs. 4 Satz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (R.-G.-Bl. 1900 S. 573, 585) Anwendung.

Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisaahme vorzulegen.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen.

§ 121. Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 122. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrags den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines läderlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Ziffer 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Ziffer 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalte des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war.

In den unter Ziffer 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 124a. Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf

vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 124b. Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, R.-G.-Bl. S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

§ 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124b an die Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absätze bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverantwortlich, welcher einen Gesellen oder Gehilfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verfloßen sind.

Den Gesellen und Gehilfen stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die im § 119b bezeichneten Personen gleich.

III. Lehrlingsverhältnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 126. Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§ 126a. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlinges nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

§ 126b. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplar dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

§ 127. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlinges leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 127a. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

§ 127b. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit, durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorge-

sehenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm im § 127a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1. einer der im § 124 unter Ziffer 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Pflichten unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 127c. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

§ 127d. Verläßt der Lehrling in einem durch dieses Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, solange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Lehrlinge durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlinges gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.

§ 127e. Wird von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 127f. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127b Abs. 1, 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 127g. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn im Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gefellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverantwortlich der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlinges hat, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diesen der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

§ 128. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt werden und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 128a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesrats für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker.

§ 129¹⁾. In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

¹⁾ Vergleiche hierzu den Artikel 7 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663):

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbezweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Abs. 1 bezeichneten Befugnis für bestimmte Gewerbezweige beilegen.

Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Abs. 1 zuzulassen.

§ 129a. Der Unternehmer eines Betriebs, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist

Gewerbetreibende, welche bei Erlass des Gesetzes Lehrlinge halten, sind berechtigt, diese Lehrlinge auszulehren.

Auf Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, findet § 129 Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß denselben die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie nur eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Personen, welche den Voraussetzungen des Abs. 2 nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zu verleihen.

Die Landes-Zentralbehörde kann für einzelne Gewerbe oder Zweige eines Gewerbes bestimmen, daß den im Abs. 2 bezeichneten Personen die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie eine kürzere als zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäß § 131c Abs. 2 dem Prüfungsausschusse vorzulegende Lehrzeugnis darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Abs. 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

§ 129b. Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrags binnen vierzehn Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrags vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges eine Abschrift des Lehrvertrags auszuhändigen.

§ 130. Soweit durch den Bundesrat oder die Landes-Zentralbehörde auf Grund des § 128 Abs. 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlasse solcher Vorschriften befugt.

§ 130a. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der beteiligten Innungen und der im § 103a Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

§ 131. Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Abs. 1) zu unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im § 129 Abs. 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

§ 131a. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer muß aus Gesellen bestehen.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§ 131b. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Im übrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschusse, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen wird. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Landes-Zentralbehörde.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesem Falle ist der Prüfungsausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrechte teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschuß einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im übrigen von der Handwerkskammer getragen. Diesen fließen die Prüfungsgebühren zu.

§ 131c. Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Abs. 1) zu unterziehen.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Gesuche sind das Lehrzeugnis (§ 127c) und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen.

Der Prüfungsausschuß hat das Ergebnis der Prüfung auf dem Lehrzeugnis oder Lehrbriefe zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

§ 132. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer (§ 103e Ziffer 6).

§ 132a. Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, die Bestellung der Prüfungsausschüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren abweichend von den Vorschriften der §§ 131 bis 132 zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das im § 131b Abs. 1 bestimmte Maß herabgegangen werden.

IIIa. Meistertitel.

§ 133.¹⁾ Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt.

Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zustiezen.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landeszentralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei Anstalten und Einrichtungen der im § 129 Abs. 4 bezeichneten Art gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den im Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen.

IIIb. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.

§ 133a. Das Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen), kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahrs nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

§ 133aa. Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

¹⁾ Vergleiche hierzu den Artikel 8 des Gesetzes, betreffend die Veränderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663):

Wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen persönlich ein Handwerk selbständig ausübt, ist befugt, den Meistertitel (§ 133) zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 133 ab. Die Vorschriften des § 133aa finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht.

Sie bleiben ferner außer Anwendung, wenn der Angestellte für eine außereuropäische Niederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Arbeitgeber für den Fall, daß er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Angestellten zu tragen hat.

§ 133 ac. Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushilfe genommen, so finden die Vorschriften des § 133aa keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 133 b. Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 133 c. Gegenüber den im § 133a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschlusse des Dienstvertrages dem Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.

§ 133d. Die im § 133a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zuschulden kommen lassen;
2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

§ 133e. Auf die im § 133a bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der §§ 124b und 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des § 119a.

§ 133f. Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der im § 133a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen ist.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 ober, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 Anwendung.

Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des § 124b keine Anwendung.

In Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des § 114a Abs. 1 nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Auf das Lohnzahlungsbuch finden die Bestimmungen des § 110 Satz 1 und § 111 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

§ 134a. Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Eröffnung des Betriebs eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebs oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlass erfolgt durch Aushang (§ 134e Abs. 2).

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums, unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

§ 134b. Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Abs. 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgebühren müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den im Abs. 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeitsausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs aufgenommen werden.

§ 134c. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem in § 130b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§ 134d. Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder des Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebs beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ 134e. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§ 134f. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

§ 134g. Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134a bis 134c, 134e Abs. 2 und des § 134f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Änderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134d und 134e Anwendung.

§ 134h. Als ständige Arbeitsausschüsse im Sinne des § 134b Abs. 3 und des § 134d Abs. 1 gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen oder

- anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
 3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
 4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebs erfolgen.

§ 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor fünfeneinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelforger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfseinhalb Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfseinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahren darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahren, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§ 138a. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahren bis zehn Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebs auf mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebs so

geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr abends hinaus gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Eine Abschrift derselben ist in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, in §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 und 137 Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139a. Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebs auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, in §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;
3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebs oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;
4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1, 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechzig, für Arbeiterinnen fünfundsiebzehn, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebenundzwanzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagsschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubnis zur Ueberschreitung der Arbeitszeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisaufnahme vorzulegen.

V. Aufsicht.

§ 139 b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Abs. 1, der §§ 105 c bis 105 h 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige

von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Reichstage vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 h, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebs gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

VI. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

§ 139 c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

§ 139 d. Die Bestimmungen des § 139 c finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139 e. Von fünf Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

1. für unvorhergesehene Notfälle,
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139f. Auf Antrag von mindestens zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends und zwischen fünf und sieben Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Abs. 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139g. Die Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.

Die Bestimmungen im § 120d Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 139h. Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung sowie die Maschinen und Gerätschaften zum Zwecke der Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze zu genügen haben. Die Bestimmung im § 120e Abs. 4 findet Anwendung.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der im § 120e Abs. 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.

§ 139i. Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

§ 139k. Für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebs eine Arbeitsordnung zu erlassen.

Auf die Arbeitsordnung finden die Vorschriften der §§ 134a, 134b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134d Abs. 1 und der §§ 134e, 134f entsprechende Anwendung.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 71 und 72 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, finden die Bestimmungen der §§ 134a, 134b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134c, Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134e Abs. 2 und des § 134f entsprechende An-

wendung. Dieselben sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden der § 134d Abs. 1 und der § 134e Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 139l. Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

§ 139m. Die Bestimmungen der §§ 139c bis 139i finden auf den Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderer Vereine entsprechende Anwendung.

Titel VIII. Gewerbliche Hilfskassen.

§ 140. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im übrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

Titel IX. Statutarische Bestimmungen.

§ 142.¹⁾ Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Titel X. Strafbestimmungen.

§ 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben solange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugnis zur

¹⁾ Die §§ 141 bis 141f sind aufgehoben, § 87 Gesetz vom 15. Juni 1883, R.-G.-Bl. S. 73.

Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Reichsgebiets im Verwaltungsweg entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§ 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebs (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in dem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurteilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegen.

§ 144a. Personen, welche den Bestimmungen der §§ 126, 126a und 129 entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden.

In gleicher Weise kann die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche den auf Grund des § 81a Ziffer 3, des § 128 Abs. 2 und des § 130 erlassenen Vorschriften entgegen angenommen sind, verfügt werden.

§ 145. Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältnis von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe sowie für die Verjährung der in den §§ 145a, 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§ 145a. Die in den Fällen der §§ 16, 24 und 25 gemäß § 21 Ziffer 1 gezeugenen Sachverständigen werden bestraft,

1. wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten;
2. wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren oder geheim gehaltene Betriebsrichtungen oder Betriebsweisen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen, mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Tun sie dies, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Im Falle der Ziffer 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135 bis 137, 139c oder den

auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;

3. Gewerbetreibende, welche dem § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3 oder dem § 114a Abs. 3, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln;

4. wer dem § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Klasse zu.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 146a. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den §§ 41a, 55a, 139e, 139f Abs. 4 oder den auf Grund des § 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen oder den auf Grund des § 41b oder des § 139f Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;
4. wer den auf Grund der §§ 120d, 139g endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund der §§ 120e, 139h erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer eine Fabrik betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung (§§ 134a, 139k) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Beschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebs, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im § 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt;
3. wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebs zuwiderhandelt, oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
- 4a. wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12, § 367 Nr. 16 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer dem § 33b oder außer den im § 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42a bis 44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§ 44a) oder seinen Wandergewerbeschein (§ 55) einem anderem zur Benutzung überläßt;
6. wer zum Zwecke der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der im § 62 vorgesehenen Erlaubnis in bezug auf seine Person, oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wesentlich unrichtige Angaben macht;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, imgleichen wer eines der im § 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach § 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;
- 7a. wer dem § 56 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 11, Abs. 3, den §§ 56a oder 56b zuwiderhandelt;
- 7b. wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Abs. 2, 3 oder des § 60c Abs. 2, 3 zuwiderhandelt;
- 7c. wer einer ihm in Gemäßheit des § 60 Abs. 1, § 60b Abs. 1 oder des § 60d Abs. 3 in dem Wandergewerbeschein auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;
- 7d. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt, oder zu dem nach § 42b Abs. 5 verbotenen Gewerbebetriebe Kinder unter vierzehn Jahren anleitet oder ausschickt;
- 7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den in Gemäßheit des § 56d vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet

oder es unterläßt, das gemäß § 75 oder § 75a vorgeschriebene Verzeichnis einzureichen;

9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
- 9a. wer den §§ 126 und 126a zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;
- 9b. wer dem § 129 oder den auf Grund der §§ 128 und 130 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;
- 9c. wer unbefugt den Meistertitel führt;
10. wer wissentlich der Bestimmung im § 127e Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt;
11. wer der Bestimmung des § 134c Abs. 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgebühren oder die im § 134b Ziffer 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;
12. wer es unterläßt, der durch § 134e Abs. 1, §§ 134g, 139k Abs. 5 für ihn begründeten Verpflichtung zur Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge nachzukommen;
13. wer den § 115a oder den auf Grund des § 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt;
14. wer den Vorschriften des § 15a zuwiderhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§ 149. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer den im § 42b vorgesehenen Erlaubnischein oder den im § 43 vorgesehenen Legitimationschein während der Ausübung des Gewerbebetriebs nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des § 44a Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen dem letzten Absätze des § 56 oder dem § 60c Abs. 1 zuwiderhandelt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein erteilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;
4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Warengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angibt;
5. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnis eines Ehegatten, Kindes oder Entzels steht, unbefugt begleitet;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;

7. wer es unterläßt, den durch § 105 c Abs. 2, § 134 e Abs. 2, §§ 138, 138 a Abs. 5, § 139 b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;

7a. wer es unterläßt, gemäß §§ 75, 75 a das Verzeichnis anzuschlagen oder dem Stellejuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Lage mitzuteilen.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§ 150. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;
4. wer den Bestimmungen des § 120 Abs. 1, des § 139 i oder einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statistischen Bestimmung zuwiderhandelt;
- 4a. der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 103 e Abs. 1 Ziffer 1 und § 126 b);
5. wer es unterläßt, den durch § 134 c Abs. 3, § 139 k Abs. 4 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.

§ 151. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation usw. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn-

und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153. Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Berufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

Schlussbestimmungen.

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133e, 139c bis 139m finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b sowie, vorbehaltlich des § 139g Abs. 1 und der §§ 139h, 139l, 139m, die Bestimmungen der §§ 120a bis 133e auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Bräuen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrat für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 und § 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b ganz oder teilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Die Kaiserlichen Verordnungen sowie die Ausnahmeg Bestimmungen des Bundesrats können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 154a. Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119a, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Bräuen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter

Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

§ 155. Wo in diesem Gesetz auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch § 105b Absf. 2, § 105c Absf. 2, §§ 105e, 105f, 115a, 120d, 134e bis 134g, 138 Absf. 1, §§ 138a, 139, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

2. Ausführungsanweisung
zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich,
vom 1. Mai 1904. (R.-Bl. S. 201.)¹⁾
Abgeänderte Fassung vom 18. März 1906.

II. Dampfkessel.

(§§ 24 ff. R.-G.-D.)

1. Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872.
(G.-S. S. 515.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. ordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags was folgt:

§ 1. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden nicht im Betriebe erhalten werden.

§ 2. Wer den ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 200 Talern oder in eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten.

§ 3. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

¹⁾ Im Verlage von A. W. Hays's Erben in Berlin SW. 12, Zimmerstraße 29, ist eine Ausgabe der Gewerbeordnung nebst Ausführungsanweisung erschienen, welche von demselben und von jeder Buchhandlung zum Preise von 4 Mk. für das Exemplar bezogen werden kann.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift hat der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassen.

§ 4. Alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 7. Mai 1856 (G.-S. S. 295) werden aufgehoben.

Urkundlich zc.

2. Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890.

(R.-G.-Bl. S. 163.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

Kesselwandungen.

§ 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerrohren und der Siederrohren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei zylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Zentimeter, bei Kugelform dreißig Zentimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerrohren, deren lichte Weite zehn Zentimeter nicht übersteigt, gestattet.

Feuerzüge.

§ 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Zentimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederrohren von weniger als zehn Zentimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Teiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

§ 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich imstande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigten Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

Wasserstandszeiger.

§ 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem

Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtein Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probierhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probierhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

Wasserstandsmarke.

§ 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längsrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend, anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im § 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

Sicherheitsventil.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Manometer.

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampf Räume miteinander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Fabrik Schild.

§ 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrik Schild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Umantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

Druckprobe.

§ 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammenfügung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluss sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Nieten, mit welchen das Fabrikchild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugnis) zum Abdruck zu bringen.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei zylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Prüfungsmanometer.

§ 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

Aufstellungsort.

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung zulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Zentimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Kesselmauerung.

§ 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden

muß ein Zwischenraum von mindestens acht Zentimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomotiven).

§ 16. Bei jedem Dampftwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomotive) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benützt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikbildes (§ 10) enthält und mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugnis (§ 11 Abs. 4), der im § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikbildes (§ 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im § 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigelegt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren, und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampftwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffskessel.

§ 19. Die Bestimmungen des § 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffsteil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomotiven und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§ 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§ 21. Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampftwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampftwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wosfern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 Meter Höhe und mindestens 8 Zentimeter Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§ 23. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Be-

Stimmungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juli 1878 in Geltung.¹⁾

§ 24. Die Bekanntmachung betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (R.-G.-Bl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (R.-G.-Bl. S. 173) werden aufgehoben.

Berlin den 5. August 1890.

Der Reichskanzler.

3. Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900.

In Ausführung der §§ 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (G.-S. S. 515), bestimme ich was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

§ 1. I. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende, bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie weder zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind, Klein- oder Zwergkessel aber nur insoweit, als für sie besondere Ausnahmen nicht zugelassen sind.

II. Die im § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R.-G.-Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

III. Zur Genehmigung, Inbetriebsetzung und ständigen Ueberwachung der Kessel von Lokomotiven auf Haupt- und Nebeneisenbahnen, Kleinbahnen (§ 1 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892), sowie solcher Privatanschlußbahnen (§§ 43 und 51 des Kleinbahngesetzes), deren Lokomotiven auch auf den Geleisen der Haupt-, Neben- oder Kleinbahn, an die der Anschluß stattfindet, verkehren sollen, sind die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die genannten Bahnen berufenen königlichen Eisenbahnbehörden zuständig. Die gegenwärtige Anweisung findet auf diese Lokomotiven keine Anwendung, soweit nicht durch den Minister der öffentlichen Arbeiten die Geltung gleicher Bestimmungen angeordnet wird.

IV. Auf die Kessel solcher Lokomotiven von Privatanschlußbahnen (§ 43 des Kleinbahngesetzes), die ausschließlich auf deren Geleisen verkehren, findet nur der Abschnitt II der gegenwärtigen Anweisung „Anlegung der Dampfkessel“ Anwendung. Zur Inbetriebsetzung und ständigen Ueberwachung dieser Kessel ist die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Privatanschlußbahn berufene Behörde zuständig (§§ 20 und 47 des Kleinbahngesetzes). Hierbei gilt wegen Einführung von Bestimmungen, die der vorliegenden Anweisung entsprechen, das unter Absatz III (letzter Satz) Gesagte.

V. Die übrigen Lokomotiven, insbesondere die ausschließlich auf Anschlußgeleisen von Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen (§ 51 des Kleinbahngesetzes) verkehrenden Lokomotiven, sowie Lokomotiven derjenigen nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, die keinen Anschluß an Eisenbahnen

¹⁾ Jetzt Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 30. Juni 1892 und Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892.
30. Juni 1892.
5. Juli

im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1888 oder an Kleinbahnen haben, unterliegen der Anweisung in vollem Umfange. Das Gleiche gilt von Lokomotiven der Privatunternehmer, die beim Bau von Haupt-, Klein- und Privatanschlußbahnen verwendet werden.

VI. Insoweit die Anweisung hiernach auf Lokomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfkesseln gleich geachtet.

Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte und im staatlichen Auftrage.

§ 2. I. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskessel erfolgt:

1. soweit sie nicht besonders bestellten Beamten übertragen ist,
bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben durch die königlichen Bergrevierbeamten,
bei Dampfkesseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder deren Vertreter;
2. bei den Kesseln der Staatseisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, bei den Privateisenbahnen durch die von den zuständigen königlichen Eisenbahndirektionspräsidenten damit beauftragten Sachverständigen, bei den Kesseln der allgemeinen Verwaltung, soweit hier besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte bestellt sind, durch diese, andernfalls durch die königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten; bei den übrigen preussischen fiskalischen Kesseln durch letztere Beamte;
3. bei den Dampfkesseln der kaiserlichen Marine, der Postverwaltung, der Seeresverwaltung, soweit bei diesen Verwaltungen besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte bestellt sind, durch diese, andernfalls durch die Dampfkesselüberwachungsvereine im staatlichen Auftrage, sofern die genannten Verwaltungen nicht Mitglieder eines solchen Vereins sind;
4. im übrigen, auch in Hohenzollern, durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der preussischen oder in Preußen anerkannten Dampfkesselüberwachungsvereine im staatlichen Auftrage.

II. Die vom Staate beauftragten Dampfkesselüberwachungsvereine haben die nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen zu den durch die Gebührenordnung festgelegten Sätzen auszuführen. Für den Uebergang der von ihnen im staatlichen Auftrage beaufsichtigten Dampfkessel zu einem Ueberwachungsverein gelten die Bestimmungen des § 43.

Dampfkesselüberwachungsvereine.

§ 3. I. Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung erteilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen zc. (§ 2 Absatz I Ziffer 4) befreit sind.

II. Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kesselüberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

III. Die Erteilung der im Absatz I gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz II erwähnten Berechtigungen an die Vereinsingenieure ist jeder Zeit widerruflich.

IV. Die Erteilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der beteiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. I. Die im § 3 bezeichneten Vereine haben dem zu ihrer Beaufsichtigung vom Minister für Handel und Gewerbe berufenen königlichen Regierungspräsidenten — in Berlin dem königlichen Polizeipräsidenten — oder königlichen Oberbergamte bis 1. Juli jedes Jahres zur Uebermittlung an den

Minister für Handel und Gewerbe einen Bericht über ihre Tätigkeit während des abgelaufenen Etatsjahrs nach den hierüber ergangenen besonderen Vorschriften zu erstatten, sowie außerdem den für ihren Bezirk örtlich zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten (in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten) oder Königlichen Oberbergämtern bis zu demselben Zeitpunkte nachstehende Uebersichten einzureichen:

1. ein Verzeichnis der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer und der von letzteren im Bezirke betriebenen Kessel, nebst einer Uebersicht der an diesen Kesseln im Laufe des Etatsjahrs ausgeführten ersten Wasserdruckproben, Abnahmen, regelmäßigen und außerordentlichen Untersuchungen und ihrer Ergebnisse nach Maßgabe des Vordrucks H,
 2. ein Verzeichnis der von den Vereinen im staatlichen Auftrage (§ 2 Absatz I Ziffer 4) zu untersuchenden Kesselanlagen, nebst einer der vorstehenden Ziffer 1 entsprechenden Uebersicht.
- II. Die Vereine haben ferner von jedem Ausscheiden eines Mitglieds unter Angabe, durch wen die Ueberwachung seiner Kessel in der Folge bewirkt werden wird, der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich Nachricht zu geben.

Befreiung einzelner Dampfkesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

§ 5. I. Eine gleiche Vergünstigung, wie nach § 3 Absatz I den Dampfkesselüberwachungsvereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie den Privateisenbahnen, welche für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben und für eine regelmäßige Ueberwachung der Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zuteil werden mit der Maßgabe, daß bei den von den amtlichen Prüfungen befreiten einzelnen Dampfkesselbesitzern mindestens die Abnahme den mit Kesselprüfungen beauftragten Staatsbeamten verbleibt.

II. Die im Genuße der Vergünstigung befindlichen Dampfkesselbesitzer haben den im § 4 Absatz I bezeichneten örtlich zuständigen Behörden innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Etatsjahrs die Zahl der von ihnen im Laufe des Etatsjahrs betriebenen Dampfkessel und die unter Ziffer 1 daselbst vorgeschriebene Uebersicht einzureichen.

Freizügigkeit der Kessel.

§ 6. Bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaat auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln genehmigt worden sind, können in Preußen ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verfloßen ist. Ferner werden die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen Bundesstaats ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des § 11 und des § 12 Absatz 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen in Preußen anerkannt.

II. Anlegung der Dampfkessel.

Fälle der Genehmigung.

§ 7. Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte erteilt wird. Ein neuer an die Stelle eines alten treibender Dampfkessel bedarf stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung, auch wenn er von derselben Bauart wie der alte Kessel ist.

§ 8. I. Einer erneuten Genehmigung bedürfen:

1. Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
 2. Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher erteilte Genehmigung wegen unterlassenen Betriebs nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist.
 3. feststehende Dampfkessel, deren Betriebsstätten nach Lage oder Beschaffenheit wesentlichen Aenderungen unterworfen werden sollen,
 4. Dampfschiffskessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet — sei es in Verbindung mit einem anderen Schiffe, sei es auf dem Festlande — in Betrieb genommen werden sollen,
 5. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen,
 6. Dampfkessel, bei denen eine Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung stattfinden soll.
- II. Einer Genehmigung der Beschlußbehörde bedarf es ferner, wenn eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll oder eine wesentliche Aenderung der durch die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 vorgeschriebenen, in der Beschreibung zur Dampfkesselanlage angegebenen Sicherheitsvorrichtungen beabsichtigt wird.

Zuständigkeit.

§ 9. I. Ueber die nach den §§ 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt, im übrigen der Kreisauschuß (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsauschuß), in Stadtfreien der Stadtauschuß, in den einem Landkreis angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

II. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich:

1. bei feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,
2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitze des Antragstellers,
3. bei Dampfschiffskesseln nach dem Heimathafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitze des Schiffseigners.

Form und Unterlagen des Antrags.

§ 10. I. Anträge auf Erteilung der in den §§ 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

II. Der Antrag ist, entsprechend den durch die §§ 1 Absatz IV und V, 2 und 3 geregelten Zuständigkeitsverhältnissen, bei dem für die regelmäßige Ueberwachung des Kessels zuständigen Beamten oder Dampfkesselüberwachungsverein anzubringen. Kesselbesitzer, deren Kessel gemäß § 5 von den amtlichen Prüfungen befreit sind, haben den Antrag bei dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen.

III. Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, Stand und Wohnort des Besitzers ersichtlich sein. Demselben sind, abgesehen von den Anträgen auf Genehmigung fiskalischer und solcher Anlagen, deren Untersuchung durch Bergrevierbeamte oder deren Abnahme gemäß § 5 durch Staatsbeamte bewirkt wird, für welche je zwei Ausfertigungen genügen, in je drei Ausfertigungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, welche nach dem dieser Anweisung anliegenden Muster J für feststehende, bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel anzufertigen ist,
2. eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Verstärkungen zu ersehen sind; bei Dampfschiff-

Kesseln hat sich die maßstäbliche Zeichnung auch auf den Teil des Schiffes, in welchem der Kessel eingebaut ist, zu erstrecken.

IV. Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in der dem Absatz III entsprechenden Zahl von Ausfertigungen einzureichen:

3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen hat,
4. eine maßstäbliche Zeichnung des Aufstellungsraums des Kessels, aus der auch der Standort des Kessels und des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind,
5. die statischen Berechnungen für neu zu errichtende, freistehende Schornsteine sowie für größere Dachkonstruktionen.

V. Bei Dampfkesseln, die einer erneuten Genehmigung bedürfen (§ 8), genügt es, wenn mit dem Antrag und der nach § 18 etwa erforderlichen Bescheinigung die frühere Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen — und bei etwa beabsichtigten Veränderungen — Beschreibung und Zeichnung der letzteren in der nach Absatz III erforderlichen Zahl der Ausfertigungen vorgelegt werden.

VI. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzuziehender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Die Blattgröße der Zeichnungen muß in ein-, zwei- oder vierfacher Größe des Reichsformats für Papier hergestellt werden. Zeichnungen, welche nicht auf Bausleinwand hergestellt sind, sind auf Leinwand aufzuziehen. Zeichnungen, welche im Blauerfahren vervielfältigt sind, dürfen nicht verwendet werden.

VII. Beschreibungen und Zeichnungen sind bei neuen Kesseln von dem Verfasser der Kessel und dem Besitzer, bei erneut zu genehmigenden, insbesondere bei alten Kesseln mindestens vom Besitzer unter Angabe des Wohnorts und Datums zu unterschreiben.

Verfahren.

§ 11. I. Die Stelle, bei der der Antrag nach § 10 Absatz II anzubringen ist, hat die Vorlagen technisch zu prüfen (Vorprüfung) und wegen etwa notwendiger Ergänzungen mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung zu treten. Sofern die technische Vorprüfung von einem Vereinsingenieur ausgeführt wird, hat dieser die vorgeprüften und bescheinigten Vorlagen zur Prüfung in gewerbe- oder bergpolizeilicher Hinsicht an den zuständigen Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten weiterzugeben, der sie nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung der Beschlußbehörde vorzulegen hat.

II. In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das nach Absatz I begutachtete Genehmigungsge such vor der Beschlußfassung dieser Behörde zur Prüfung zu übersenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und andere zugehörige Anlagen bestimmten Kessel keine Anwendung.

§ 12. I. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsge such erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln zu prüfen.

II. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, erteilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§ 16) aus. Wird die Genehmigung verlangt oder unter Bedingungen erteilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlußbehörde einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid an ihn.

III. Der Unternehmer kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschluß-

behörde antragen. Der in letzterem Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

Vorbescheid.

§ 13. I. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder klar liegen, ist der Vorsitzende des Kreis- (Amts-, Stadt-) Ausschusses befugt, namens dieser Behörde über das Genehmigungsgeſuch zu entscheiden. Der § 12 Abs. II findet dabei entsprechende Anwendung.

II. Wird schriftlicher Bescheid erteilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zwei Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium (§ 12) aufstehe.

III. Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung maßgebend.

Beschwerdeverfahren.

§ 14. I. Auf die Einlegung der Beschwerde (§ 12 Absatz III) und das weitere Verfahren findet der § 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

II. Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugestellt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mitteilt.

§ 15. I. Bei Erteilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Betrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang derselben ein Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

II. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Genehmigungsurkunde.

§ 16. I. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der anliegende Vordruck A zu benutzen. Für jeden genehmigten Kessel ist eine besondere Urkunde anzufertigen. Werden mehrere Kessel gleicher Bauart und Größe für eine und dieselbe Betriebsstätte genehmigt, so bedarf es zur Ausfertigung der Urkunden nicht der Beifügung der im § 10 und im Vordruck A verlangten Anlagen zu jeder einzelnen Urkunde; es genügt vielmehr ein Hinweis auf diejenige Urkunde, die die Anlagen enthält. In den durch § 8, insbesondere im Absatz II bezeichneten Fällen der erneuten Genehmigung kann nach dem Ermessen der Beschlußbehörde an Stelle der Ausfertigung einer neuen Genehmigungsurkunde nach Vordruck A die Ergänzung der etwa eingereichten älteren Urkunden durch Nachtragsvermerke erfolgen.

II. In denjenigen Fällen, in denen nach den §§ 12 und 13 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu erteilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

III. In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

IV. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Besitzer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt. Soweit nach § 10 Absatz III drei Exemplare der Unterlagen des Antrags vorzuliegen sind, ist eine dritte Ausfertigung der Genehmigungsurkunde dem zuständigen Dampfkesselüberwachungsverein zuzustellen, der daraufhin mit dem Antragsteller wegen der Abnahme (§ 25) das Erforderliche zu vereinbaren hat.

Bei feststehenden Kesselanlagen solcher Betriebe, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist eine Abschrift der Urkunde (ohne deren Anlagen) dem zuständigen Gewerbeinspektor zu übersenden.

V. Vor Erteilung der Genehmigungsurkunde ist die bauliche Ausführung der Kesselanlage nicht gestattet. Die in die gewerbepolizeiliche Genehmigung eingeschlossene Bauerlaubnis darf sich über den Ausstellungsraum des Kessels, den Schornstein und den notwendigen Zubehör zum Kesselhaus hinaus nicht ausdehnen. In der Genehmigungsurkunde ist zum Ausdruck zu bringen, auf welche baulichen Anlagen sich die Genehmigung erstreckt.

Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde.

§ 17. I. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahrs hergestellt werden, gemeinsam im voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden.

II. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehenende, durch den zuständigen Kesselprüfer zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungsurkunde mit ihrem Zubehör anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Genehmigung alter Kessel.

§ 18. I. Den Gesuchen um Genehmigung alt angekaufter, bereits anderweit im Betriebe gewesener Kessel ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

II. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine innere Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittlung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffes und der in den einzelnen Kesselteilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren u. dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittlungen wird, falls danach die Genehmigung überhaupt erteilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt. Bei denjenigen alten Kesseln, die nicht befahrbar sind, kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers zur Ermittlung ihrer Beschaffenheit mit der sonstigen Untersuchung eine Wasserdruckprobe verbunden werden, die alsdann als erste Wasserdruckprobe (§ 22) anzusehen ist. Die Gültigkeitsdauer der hierdurch auszustellenden Bescheinigungen wird auf ein Jahr beschränkt, unbeschadet der Bestimmungen im § 23 Absatz II, die sinngemäß anzuwenden sind, sofern sich die Bescheinigungen auch auf Wasserdruckproben erstrecken.

III. Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesamten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

IV. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche alt angekaufte Kessel Anwendung, welche aus Teilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffs hergestellt sind, sowie auf die im § 8 Absatz I Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Fälle der erneuten Genehmigung von Kesseln.

Erlöschen der Genehmigung.

§ 19. Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraums von drei Jahren außer Betrieb gewesen, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für ihn erteilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung richtet sich nach den §§ 11 ff. Dem Antrag auf Fristung ist die Genehmigungsurkunde zwecks Eintragung des Fristungsvermerks beizufügen. Der Ortspolizeibehörde bzw. dem Bergrevierbeamten und dem zuständigen Kesselprüfer ist von bewilligten Fristungen seitens der Beschlußbehörde Mitteilung zu machen.

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§ 20. Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, in den Fällen des § 7 und des § 8 Absatz I Ziffer 1 bis 6 durch die zuständigen Kesselprüfer einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen, in den Fällen des § 8 Absatz II nur der letzteren Prüfung.

Prüfung der Bauart.

§ 21. Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

Wasserdruckprobe.

§ 22. I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

III. Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen bringen zu lassen.

§ 23. I. Die Wasserdruckprobe, welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden.

II. Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsort unterworfen und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung oder Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Verferndung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe geboten erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verfertigungsort in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist (vgl. § 6). Dampfkessel aus dem Auslande müssen den im Abschnitt III dieser Anweisung vorgeschriebenen Prüfungen stets unterworfen werden, insbesondere ist bei den aus dem Auslande eingeführten Lokomobilen die Ummantelung stets zu entfernen.

Riesterempelung.

§ 24. Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupfernieten, mit welchen das Fabrikschild (§ 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln) an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken.

Abnahmeprüfung.

§ 25. I. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln, die eingemauert werden, nach der Einmauerung vorzunehmen.

II. Bei Dampfschiffskesseln erfolgt die Abnahmeprüfung in dem Heimathafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Bei Schiffskesseln, welche in einem der Bundesstaaten genehmigt

worden sind und in Preußen zur Abnahmeprüfung gestellt werden, hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob demjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der in jenem Bundesstaat über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

Wirkungen der Abnahmeprüfung.

§ 26. I. Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§ 27) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne weiteres in Betrieb gesetzt werden.

II. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (Abschnitt V) — in jedem anderen Bundesstaat ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfschiffskessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren. Jedoch ist von der Inbetriebnahme solcher (beweglicher und Dampfschiffs-) Kessel dem zuständigen Kesselprüfer unverzüglich Anzeige zu erstatten (§ 43).

III. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirk einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den im § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.

Bescheinigungen. Revisionsbuch.

§ 27. I. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgestellten Prüfungen der Bauart, Untersuchungen gemäß § 18 Abs. II, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen. Die Aushändigung der Bescheinigungen muß spätestens binnen sieben Tagen, bei Abnahmebescheinigungen auf ausdrückliches Verlangen der Kesselbesitzer binnen drei Tagen erfolgen. Die Kesselprüfer haben sich zu diesem Behufe der anliegenden Vordrucke B, C, F und G zu bedienen, der Vordrucke B und F jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§ 16) und sämtliche Papiere mit dem Revisionsbuche zu verbinden.

II. Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde und bei feststehenden Kesseln in Gewerbebetrieben, die der Aufsicht der Gewerbeinspektion unterliegen, auch der letzteren mitzuteilen.

III. Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahmebescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Benutzung des anliegenden Vordrucks D, auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der anliegende Vordruck E zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuch ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften, oder es sind Abschriften der letzten in dem alten Kesselbuch enthaltenen Bescheinigungen über äußere, innere Untersuchungen und Druckproben in das neue Revisionsbuch zu übertragen und die Abschriften durch den Kesselprüfer zu beglaubigen. Die Beschaffung der Revisionsbücher (Vordruck D und E) ist Sache der Kesselbesitzer und hat auf deren Kosten zu erfolgen.

IV. Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaat ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordruck E nicht entsprechen.

V. Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

VI. Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§ 22) in einem anderen Bundesstaat unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§ 21) nicht zu fordern.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§ 28. I. Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

II. Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen wird, oder bei Heiz- und Siederohrkesseln eine Auswechslung aller Rohre stattfindet, oder wenn bei zylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden. Art und Umfang der Ausbesserung ist in Spalte „Bemerkungen“ des Gebührennachweises kurz anzugeben.

III. Die Ausführung der Druckproben erfolgt nach den Vorschriften der §§ 22 und 23 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes II dieses Paragraphen die völlige Bloßlegung des Kessels nicht erforderlich ist.

IV. Ueber die Druckprobe ist unter Benutzung des Vordrucks B eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat und von wem sie bewirkt worden ist.

V. Eine erneute Stempelung der das Fabrikbild mit dem Kessel verbindenden Riete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt; es genügt vielmehr, in der Bescheinigung auf die frühere Stempelung hinzuweisen.

VI. Bei feststehenden Kesseln, deren Fabrikbilder nach den vor Erlaß der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 bestehenden Bestimmungen bisher nicht mit Kupferrieten mit dem Kessel verbunden sind, kann diese Verbindung und die Stempelung der Riete nur bei erneuter Genehmigung (§ 8) gefordert werden. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel (§ 20 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen).

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§ 29. I. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgefeht oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§ 19) oder durch ausdrücklichen der Polizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer erklärten Verzicht erloschen ist. Endlich ruhen die Untersuchungen in dem durch § 32 Abs. VIII vorgesehenen Falle.

III. Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§ 30. Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung:

1. der fortdauernden Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalte der Genehmigungsurkunde,
2. ihres betriebsfähigen Zustandes,
3. ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§ 31. I. Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht die im § 2 Abs. I Ziffer 1 bis 3 genannten staatlichen Prüfungsbeamten oder die nach den §§ 3 und 5 zugelassenen Sachverständigen zuständig sind, durch die nach § 2 Abs. I Ziffer 4 ermächtigten Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine im staatlichen Auftrage im Umfange der den einzelnen Vereinen zugetheilten Aufsichtsbezirke, deren Abgrenzung öffentlich bekannt gemacht werden wird.

II. Bewegliche Kessel gehören zu demjenigen Bezirk, in welchem ihr Besitzer wohnt oder ein von demselben zu bezeichnender ständiger, mit Vollmacht

ausgerüsteter Vertreter seinen dauernden Wohnsitz hat. Dampfkesselfessel gehören zu demjenigen Bezirk, in welchem ihr Heimathafen liegt, in Ermangelung eines solchen, in welchem sich der Wohnsitz des Schiffseigners oder eines von ihm zu bezeichnenden ständigen, mit Vollmacht ausgestatteten Vertreters befindet.

III. Auf Ersuchen des hiernach zuständigen Kesselprüfers oder auf Antrag des Kesselbesizers müssen die technischen Untersuchungen von solchen beweglichen und Dampfkesselfesseln, die im staatlichen Auftrage zu untersuchen sind, von dem zuständigen Kesselprüfer ausgeführt werden, in dessen Bezirk sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Das gleiche gilt von beweglichen und Dampfkesselfesseln von Vereinsmitgliedern. Der die Untersuchung ausführende Kesselprüfer hat in diesen Fällen Abschrift des Prüfungsbefundes dem nach Absatz II zuständigen Dampfkesselüberwachungsverein mitzuteilen.

IV. Die Untersuchung von beweglichen Dampfkesseln, die auf solchen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen vorübergehend verwendet werden, deren Kessel der Ueberwachung durch Bergrevierbeamte unterliegen, sind während der Dauer dieser Verwendung den letzteren vorbehalten.

§ 32. I. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck. Für die nachgenannten Untersuchungsfristen sind die Etatsjahre, d. h. der Zeitraum zwischen dem ersten April des einen und des folgenden Jahres maßgebend.

II. Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Dampfkesselfesseln alle Jahre statt.

III. Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Dampfkesselfesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

IV. Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen und Dampfkesselfesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

V. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Kesselförpern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

VI. In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfkesselfesseln ist diese tunlich mit der inneren Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden.

VII. Die äußeren Untersuchungen führt der Prüfungsbeamte im Laufe des Etatsjahrs, in dem sie fällig werden, zu einem ihm genehmen Zeitpunkt aus. Für die inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben laufen die Prüfungsfristen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme oder der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§ 4) zu begründen. Durch Druckproben nach Hauptausbesserungen werden die regelmäßigen Untersuchungsfristen der Kessel (§§ 29 ff.) nicht unterbrochen. Jedoch kann eine solche Druckprobe an Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprobe treten. Wird auf Antrag des Kesselbesizers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkt an neu berechnet werden. Das gleiche gilt, wenn infolge einer inneren Untersuchung eine Druckprobe nach einer Hauptausbesserung erforderlich wird.

VIII. Wenn ein Kessel auf die Dauer mindestens eines Jahres vollständig außer Betrieb gesetzt und dem zuständigen Kesselprüfer entsprechende Anzeige gemacht wird, so ist die Zeit des angemeldeten Stillstandes bis zur Dauer von zwei Jahren bei Berechnung der Prüfungsfristen außer Ansatz zu bringen. Von

der Erhebung der Jahresbeiträge ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn der angemeldete Stillstand sich über ein ganzes Etatsjahr erstreckt. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden. Die Verjährung der Genehmigung (§ 19) wird durch die angemeldete Außerbetriebstellung nicht unterbrochen und kann auch nicht durch Untersuchungen an nicht im Betriebe befindlichen Kesseln aufgehalten werden.

IX. Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem anderen Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleich geachtet.

§ 33. I. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebs darf nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

II. Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvoorrichtungen, wobei zu bemerken ist, daß Probierhähne während des Betriebs in gerader Richtung durchstoßbar sein müssen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvoorrichtungen, der Feuerungsanlage und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur tunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebs zugänglichen Kesselteile, namentlich der Feuerplatten, soweit sie zur Beachtigung frei liegen,

auf die Anordnung und den Zustand der Abblasevoorrichtung, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kesselinnern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehörigen Einrichtungen.

III. Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

IV. Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr notwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§ 34. I. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei, soweit wie nötig, von innen und außen durch den Kesselprüfer genau zu befechtigen ist.

II. Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels so frühzeitig einzustellen, daß der Kessel und die Züge gründlich gereinigt werden können und genügend abgekühlt sind. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung, soweit wie nötig, zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Feuerrohre, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden. Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaßrohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutze der untersuchenden Person von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Vorrichtung zu trennen.

III. Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Riete, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Teile durch den Gebrauch gefährdet ist,

auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu,

auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen,
auf den Zustand der Speise- und Dampfoventile,
auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer beziehungsweise Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen,
auf den Zustand der ganzen Feuerungseinrichtung, sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§ 35. I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, im übrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Die Bestimmungen des § 22 Absatz II und III finden entsprechende Anwendung.

III. Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§ 36. I. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe des Kessels ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zurzeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im § 32 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

II. Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von neuem vorgenommen werden.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat der Kesselprüfer die Fortsetzung des Betriebs bis zur Beseitigung der Gefahr zu unterlagen, und zwar, soweit es sich um Sachverständige handelt, die nicht im Besitze polizeilicher Befugnisse sind, durch Vermittelung der zuständigen Ortspolizeibehörde. Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

IV. Bei Dampfkesseln, die einer königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnverwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegt, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der die Aufsicht über den Kesselbetrieb führende Beamte bzw. die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels unter Mittheilung des Sachverhalts zuziehen.

§ 37. I. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesizers. Ausnahmsweise kann bei denjenigen beweglichen und Dampfkesseln, welche ihren Betriebsort häufig wechseln, der Zeitpunkt für diese Untersuchung mit dem Kesselbesitzer vereinbart werden.

II. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

III. Der Zeitpunkt für die letzteren Untersuchungen ist unbeschadet der Bestimmungen im § 32 Absatz VII nach Anhörung des Besizers so zu wählen, daß der Betrieb der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

IV. Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen. Bewegliche Dampfkessel können von den Besizern oder ihren Vertretern an einem beliebigen Orte innerhalb des Amtsbezirks des zuständigen Kesselprüfers für die Untersuchung bereit gestellt werden.

V. Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen, sowie auf staatlichen Hütten und unter Aufsicht der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen sind auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

VI. Durch die Untersuchung der Dampfkessels dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden; die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Dampfkesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

VII. Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Besitzer des Kessels auf Ersuchen des Kesselprüfers durch die zuständige Ortspolizeibehörde mittelst polizeilicher Verfügung unter Straandrohung (Titel IV und V des Landesverwaltungsgesetzes) anzuhalten, den Kessel an einem vom Kesselprüfer festzusetzenden Tage für die vorzunehmende Untersuchung ordnungsmäßig bereitzustellen oder, wenn Gefahr im Verzuge erscheint, den Betrieb bis auf weiteres einzustellen.

VIII. Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 38. I. Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen.

II. Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mitteilung einer Abschrift des Vermerks über das Ergebnis der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

III. Der § 36 Absatz IV findet entsprechende Anwendung.

§ 39. I. Bis zum 1. Juni jedes Jahres haben die Gewerbeinspektoren dem königlichen Regierungspräsidenten des Bezirks — in Berlin dem königlichen Polizeipräsidenten —

1. die Zahl der ihrer Aufsicht unterliegenden fiskalischen Kessel und eine Nachweisung sämtlicher an denselben im Laufe des verfloffenen Etatsjahres ausgeführten wiederkehrenden, außerordentlichen Untersuchungen, der auf Antrag erfolgten Prüfungen sowie der ersten Wasserdruckproben und Abnahmen nebst deren Ergebnis nach dem anliegenden Vordruck H mitzuteilen;

2. eine Angabe über die Zahl derjenigen Untersuchungen zu machen, welche den staatlichen Beamten gemäß § 5 vorbehalten sind, oder auf Grund besonderer Anordnung erfolgen.

II. Seitens der in Absatz I genannten Behörden ist hiernach bis zum 1. Juli jedes Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe die Zahl der von den einzelnen Gewerbeinspektionen überwachten Kessel und der von ihnen bewirkten Untersuchungen gemäß vorstehenden Ziffern 1 und 2 anzugeben.

VI. Gebühren.

§ 40. I. Die Gebühren für die von Beamten des Staates oder von staatlich beauftragten Vereinsingenieuren (§ 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Dampfkesseluntersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer I—III der beiliegenden Gebührenordnung ergeben. Bei der Gebührenerrechnung sind die wasserberührten Heizflächen der Dampfkessel nur bis zur ersten Dezimalstelle ohne Rücksicht auf die zweite Dezimalstelle einzusetzen. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die königlichen Regierungspräsidenten, in Berlin durch den königlichen Polizeipräsidenten, bei Kesseluntersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen durch die königlichen Oberbergämter.

II. Die Kesselprüfer haben diesen Behörden die Berechnung der Jahresbeiträge nach dem anliegenden Vordruck K. P. 4 mit einem Gebührennachweise nach dem ebenfalls anliegenden Vordruck K. P. 3, nach Kreisstellen geordnet, in einfacher Ausfertigung bis zum 1. Mai jedes Jahres einzureichen. Ander-

weite Gebührenberechnungen (nach Vordruck K. P. 5, vgl. Abschnitt I und III der Gebührenordnung) sind in derselben Weise den zuständigen Behörden bis zum 10. jedes Monats vorzulegen. Etwa nachträglich einzuziehende Jahresgebühren und solche für im Laufe des Etatsjahrs neu hinzutretende Kessel sind in vorstehenden Terminen zu liquidieren.

§ 41. I. Die Gebühren für die den Gewerbeinspektionen vorbehaltenen Untersuchungen an nicht fiskalischen Kesseln (vgl. § 5) fließen zur Staatskasse. Die Gebühren für die im staatlichen Auftrage (§ 2 Absatz 1 Ziffer 4) ausgeführten Untersuchungen sind den betreffenden Dampfesselüberwachungsvereinen zu überweisen.

II. Hinsichtlich der übrigen staatlichen Prüfungsbeamten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften darüber, inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren haben.

VII. Sonstige Bestimmungen.

§ 42. I. Der Uebergang von Kesseln aus der staatlichen Ueberwachung (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1) oder der Ueberwachung im staatlichen Auftrage (§ 2 Absatz 1 Ziffer 4) in die Vereinsüberwachung (§ 3) kann, abgesehen von den durch Uebergang von Kesseln in den Besitz von Vereinsmitgliedern (§ 3) bedingten Veränderungen, nur am 1. April jedes Jahres nach rechtzeitiger, spätestens bis zum Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahrs eingegangener schriftlicher Kündigung des Kesselbesitzers erfolgen. Diese ist, sofern der Kessel von einem staatlichen Beamten überwacht wird, bei diesem, im übrigen bei dem nach § 4 Absatz 1 zur Aufsicht über den Verein zuständigen königlichen Regierungspräsidenten bzw. Oberbergamte anzubringen.

II. Wer bei Anlegung von Dampfesseln nicht bereits einem Ueberwachungsverein angehört, untersteht der staatlichen oder der nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 geregelten Ueberwachung so lange, bis die vorgedachte Kündigung ausgesprochen und wirksam geworden ist.

§ 43. I. Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, dem zuständigen Dampfesselüberwachungsverein und der Ortspolizeibehörde, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen, soweit deren Kessel von dem Bergrevierbeamten untersucht werden, dem letzteren von jeder in ihrem Kesselbestande eintretenden Veränderung — insbesondere von der zeitweisen oder gänzlichen Außerbetriebstellung von Kesseln, der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebs, dem Abgang von Dampfschiffskesseln wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande, deren Rückkehr, der Beseitigung, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Kesseln — spätestens bis zum 1. April jedes Jahres Anzeige zu machen.

II. Veränderungen, welche nicht rechtzeitig angezeigt worden sind, werden bei Ausschreibung der Jahresbeiträge nicht berücksichtigt. Eine Rückerstattung hiernach etwa zu viel erhobener Jahresbeiträge findet nicht statt.

§ 44. I. Die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von jeder vorkommenden Explosion eines Dampfessels in erster Linie dem für den Bezirk zuständigen Staatsbeamten (Gewerbeinspektor, Bergrevierbeamten), auch wenn der Kessel unter Ueberwachung eines Vereins steht, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige ist, wenn der Kessel der Ueberwachung durch Vereinsingenieure unterliegt, an den Vereinsingenieur zu richten.

II. Eine Dampfesselexplosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfesselbetrieb eine Trennung in solchen Umfang erleidet, daß durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Kessels stattfindet.

III. Für die amtliche Untersuchung explodierter Kessel sind Gebühren nicht zu entrichten.

§ 45. Diese Anweisung nebst der zugehörigen Gebührenordnung tritt unter Aufhebung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfessel, vom 15. März 1897 (R.-Bl. f. d. i. B. 1897 S. 55 ff.) am 1. April 1900 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Gebührenordnung für Dampfkesseluntersuchungen.

I. Untersuchung neuer und neu genehmigter Dampfkessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung be- tragen die Gebühren in Mark:	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	5—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für Prüfung der Bauart und Wasser- druckprobe von Kesseln aller Art . . .	9	11	18	15
2. für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe . . .	6	9	12	15
3. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bau- art und Wasserdruckprobe . . .	6	7	8	9
4. für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe . . .	15	20	25	30
5. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasser- druckprobe . . .	15	18	21	24

II. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Abschnitt I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im § 32 vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Etatsjahres Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für jeden feststehenden Kessel . . .	6	9	12	15
2. für jeden beweglichen oder Dampf- schiffskessel . . .	8	12	15	17

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

a) Die Jahresgebühren sind für jeden zum Bestand eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (vgl. § 43) zu erheben, derselbe mag während des ganzen Etatsjahrs oder nur während eines Teils desselben oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gestellte Kessel (§ 32 Absatz VIII), deren Nichtbenutzung sich über das ganze Etatsjahr erstreckt oder für Dampfschiffskessel, die wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen nicht unterworfen werden können, werden die Gebühren nur unter den im § 43 bezeichneten Voraussetzungen nicht erhoben.

b) Für Kessel, deren Außerbetriebstellung, gänzliche Beseitigung (Verkauf) oder deren Abgang ins Ausland, wie bei Dampfschiffskesseln, im Laufe des Etatsjahrs erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurück-erstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht statt-gefunden hat.

c) Die Berechnung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren hat bei feststehenden Kesseln seitens desjenigen Kesselprüfers zu erfolgen, in dessen Bezirk die Kessel liegen, bei beweglichen oder Dampfschiffskesseln

entsprechend der durch § 31 Absatz II geregelten örtlichen Zuständigkeit dieser Kessel, auch wenn die Untersuchungen in einem anderen Bezirke stattgefunden haben (§ 31 Absatz III).

Beim Uebergang eines Kessels aus dem Bezirke des einen Kesselprüfers in denjenigen eines anderen oder beim Wechsel des Besitzers einer Kesselanlage im Laufe des Etatsjahres werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirke oder von dem Vorbesitzer bereits gezahlt worden sind.

- d) Eine Verrechnung von Gebühren, die aus der Kesselüberwachung durch staatliche Beamte der Staatskasse zufließen, findet zwischen einzelnen Staatsklassen nicht statt; desgleichen ist eine solche Verrechnung oder nochmalige Erhebung von Jahresgebühren ausgeschlossen, wenn bewegliche Kessel infolge Aenderung ihres Standorts im Laufe des Etatsjahres vorübergehend aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlich Beauftragten (§ 2 Absatz I Ziffer 4) oder eines Dampfesselüberwachungsvereins und umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt worden sind. Die Art der Verrechnung der Gebühren zwischen Dampfesselüberwachungsvereinen in den Fällen des § 31 Absatz III bleibt ihrer Vereinbarung überlassen.

Bei Kesseln, welche im Laufe des Etatsjahrs aus der Vereinsaufsicht zur Aufsicht im staatlichen Auftrag oder Staatsaufsicht übergehen, sind erneute Jahresgebühren zu erheben.

- e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Etatsjahrs eine erneute Genehmigung erwirkt wird, sind in den im § 8 Absatz I Ziffer 1, 3—6 gedachten Fällen erneute Beiträge, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem anderen Gebührensahne, nachweislich gezahlt worden ist. Das Gleiche trifft zu für Kessel, die im Laufe des Etatsjahrs durch neue gleicher Größe und Bauart ersetzt werden.

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß § 32 Absatz VIII nach längerem als zweijährigem Nichtgebrauche Gebühren nach Abschnitt III zu erheben sind, werden weitere Jahresbeiträge für das laufende Etatsjahr nicht berechnet.

- f) Für Kessel, denen gemäß § 29 Erleichterungen hinsichtlich der Prüfungsfristen gewährt worden sind, erfolgt die Gebührens festsetzung nach besonderer Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe.
- g) Für die Untersuchung von Kesseln preussischer Staatsbetriebe werden, soweit solche von Staatsbeamten ausgeführt werden, Jahresbeiträge und sonstige Gebühren nicht erhoben.

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch § 18 Absatz II vorgeschriebenen inneren Untersuchungen, auch wenn sie wegen der Bauart der Kessel nur teilweise ausgeführt werden können, sowie für die durch § 32 Absatz VIII vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe ist der Jahresbeitrag nach Abschnitt II, für Druckproben gemäß § 18 Absatz II sowie solchen nach Hauptausbesserungen (§ 28) ist der Satz nach Abschnitt I der Gebührenordnung zu entrichten.

Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§ 32 Absatz VII), werden nicht besonders berechnet, sofern sie bei staatlicher Ueberwachung des Kessels von einem staatlichen Kesselprüfer, bei der durch § 2 Absatz I Ziffer 4 gedachten Ueberwachung im staatlichen Auftrage von einem solchen Beauftragten ausgeführt werden.

2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des § 36 dieser Anweisung stattfinden, sowie bei Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich in letzterem Falle nicht um die durch § 18 Absatz II vor-

geschriebenen Untersuchungen handelt), ist der nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffende Jahresbeitrag zu erheben.

3. Für Druckproben von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind oder in einem anderen Bundesstaate zur Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Abschnitt I der Gebührenordnung maßgebend.

Bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der Jahresbeitrag nach Abschnitt II der Gebührenordnung zu erheben, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Teil ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Notwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben und Kesselabnahmen, welche infolge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Teiles der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Abrechnung kommen.

4. Anspruch auf die Gebühren für außerordentliche Untersuchungen hat derjenige Verein, durch dessen Beauftragte die Untersuchungen ausgeführt werden, auch wenn die regelmäßige Ueberwachung des Kessels durch einen anderen Verein oder den Staat bewirkt wird. Den gleichen Anspruch hat die Staatskasse bei Ausführung außerordentlicher Untersuchungen durch Staatsbeamte.

III. Besondere Bestimmungen für einzelne Gewerbebetriebe.

A. Betrieb des Pfandleihgewerbes.

(§§ 34, 38 Reichsgew.-D.)

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft:

12. Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

2. Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881.

(G.-S. S. 265.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. ordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Der Pfandleiher (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — R.-G.-Bl. S. 245 — in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 — R.-G.-Bl. S. 267 — bestimmten Fassung) darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als:

- a) zwei Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehensbeträgen bis zu dreißig Mark,
- b) einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark.

Der Pfandleiher kann zugleich ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

§ 2. Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. der Tag der Hingabe des Darlehns wird nicht mitgerechnet;
2. die Monate werden von dem auf den Darlehnstag (zu 1) folgenden Tage bis zu dem ziffermäßig dem Darlehnstage entsprechenden Tage des letzten Darlehnsmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;
3. jeder auch nur angefangene Monat wird als ein voller berechnet;
4. läuft der Gesamtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§ 3. Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehn oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

Was von dem Schuldner oder für ihn über das erlaubte Maß geleistet ist, muß von dem Pfandleiher zurückgewährt und vom Tage des Empfangs ab verzinst werden.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

§ 4. Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehns tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe ein. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 5. Der Pfandleiher erwirbt ein Pfandrecht an den ihm übergebenen Gegenständen erst dadurch, daß er das Geschäft in ein über alle solche Geschäfte nach der Zeitfolge derselben zu führendes Pfandbuch einträgt.

Die Eintragung muß enthalten:

1. eine laufende Nummer,
2. Ort und Tag des Geschäfts,
3. Vor- und Zunamen des Verpfänders,
4. den Betrag des Darlehns,
5. den Betrag der monatlichen Zinsen,
6. die Bezeichnung des Pfandes,
7. die Zeit der Fälligkeit des Darlehns.

§ 6. Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Pfandschein zu geben, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält und mit der Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Weicht der Inhalt des Pfandscheins von dem Inhalte des Pfandbuchs ab, so gilt die dem Pfandleiher nachteiligere Feststellung.

§ 7. Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschlusse des Verkaufs einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen.

Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 8. Bis zum Ablaufe von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns erfolgt die Einlösung des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandscheins.

Sind seit der Fälligkeit des Darlehns drei Wochen verfloßen, so kann der Verpfänder das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheins einlösen.

§ 9. Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns zu verkaufen.

Die Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels oder die gerichtliche Ermächtigung zum Verkauf ist nicht erforderlich.

§ 10. Der Verkauf ist in öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher oder eine zu solchen Versteigerungen nach § 16 der Gewerbeordnung angestellte Person auszuführen.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte, Wertpapiere, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem Tageskurse zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können die Pfänder durch den Versteigerer aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebote entsprechenden Preise verkauft werden.

Der Pfandleiher kann selbst bieten und kaufen.

§ 11. Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabchlusses betrieben worden ist, erfolgen. Sie darf nicht früher, als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns ausgeführt werden.

§ 12. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen in einem von der Ortspolizeibehörde für solche Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatte bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Pfandbuchs anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und darf frühestens am Tage nach der eingetretenen Fälligkeit des Darlehns erfolgen.

§ 13. Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geschäft zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkaufe auszustellen sind.

Der Verkauf ist einzustellen, sobald ein Betrag erlöst ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Kosten zu decken.

§ 14. Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs.

Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummer, die der Versteigerung nach Verhältnis des Erlöses zu verteilen.

§ 15. Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Ueberschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist die nicht abgehobenen Beträge bei der Ortsarmenkasse, unter Beifügung eines betreffenden Auszuges aus dem Pfandbuche, zu

hinterlegen. Diejenigen Gelbbeträge, welche nicht binnen Jahresfrist von den Berechtigten in Anspruch genommen sind, gehen in das Eigentum der Ortsarmenkasse über. Auf die gemäß § 13 Abs. 2 freigewordenen Pfänder finden vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

Auf diese Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung hinzuweisen. Ist dies unterblieben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung in dem nach § 12 bestimmten Blatte auf seine Kosten bekannt zu machen.

§ 16. Sind bei dem Verlaufe des Pfandes die Vorschriften der §§ 9, 10, 11, 12 nicht befolgt worden, so hat der Pfandleiher die Kosten des Verkaufs selbst zu tragen und dem Verpfänder den durch den Verkauf verursachten Schaden zu ersetzen, insbesondere denjenigen Betrag mit Zinsen zu fünf vom Hundert vom Verkaufstage ab zu zahlen, um welchen der Verkaufspreis des Pfandes hinter dessen Wert zurückgeblieben ist. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

Der Anspruch des Verpfänders verjährt in fünf Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns oder, wenn der Verkauf des Pfandes später stattgefunden hat, mit dem Tage des Verkaufs.

§ 17. Der Inhaber des Pfandscheins ist dritten Personen, insbesondere dem Pfandleiher gegenüber, zur Ausübung der Rechte des Verpfänders berechtigt, ohne die Uebertragung dieser Rechte nachweisen zu müssen.

§ 18. Auf Pfandgeschäfte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen desselben nicht Anwendung.

§ 19. Die Bestimmungen über den Betrieb des Pfandleihgewerbes seitens staatlicher Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 20. Die Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbände bedarf der Genehmigung. Die Reglements dieser Anstalten bedürfen der Bestätigung.

Ueber die Genehmigung beziehungsweise Bestätigung beschließt der Regierungspräsident, in Berlin, und soweit es sich um Pfandleihanstalten der Provinzialverbände handelt, der Oberpräsident. Im Geltungsbereiche des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880¹⁾ (G.-S. S. 291) darf die Genehmigung des Regierungs- beziehungsweise Oberpräsidenten nur mit Zustimmung des Bezirks-²⁾ beziehungsweise Provinzialrats versagt werden.

Die beteiligten Gemeinden beziehungsweise weiteren kommunalen Verbände haften für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Anstalten. Die bei der Verwaltung der letzteren sich ergebenden Ueberschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden.

§ 21. Die §§ 1 bis 18 des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch für die von Gemeinden oder von weiteren kommunalen Verbänden zu errichtenden Anstalten.

Dieselben sind berechtigt, die Versteigerung der Pfänder durch einen ihrer vereidigten Beamten bewirken zu lassen.

¹⁾ S. d. Landesverw.-Ges. vom 30. Juli 1883.

²⁾ Bezirksauschusses.

§ 22. Auf die bereits bestehenden Pfandleihanstalten der Gemeinden oder der weiteren kommunalen Verbände finden die Vorschriften der §§ 1 bis 18 und des § 21 Abs. 2 vorläufig nicht Anwendung.

Der Minister des Innern wird jedoch ermächtigt, die Anwendung der §§ 1 bis 18 und des § 21 Abs. 2 auf die bezüglichen Anstalten anzuordnen und zugleich die bestehenden Ordnungen, Reglements und Statuten derselben zu ändern.

§ 23. Alle bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Pfand- und Leihreglement vom 13. März 1787, die Deklaration desselben vom 4. April 1803, die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Juni 1826 und die Hannoversche Ministerialbekanntmachung vom 15. Oktober 1847, sind aufgehoben.

Urkundlich zc.

3. Anweisung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 16. Juli 1881. (M.-Bl. S. 169.)

Auf Grund des § 33 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher in Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (G.-G. S. 265) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1. das vom Pfandleiher nach § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.
2. In dem Pfandbuch sind außer den in § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszufüllen:
 - sub 3b: Stand und Wohnung des Verpfänders, Angabe wie er sich legitimiert hat;
 - sub 8: falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäfts dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäfts;
 - sub 9: Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, eventl. Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäfts bemerkt ist;
 - sub 10: Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte. Name, Stand und Wohnung des Erwerbers, Betrag des Kaufpreises.
3. Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuergefahr angemessen zu versichern und in einem besonderen Raume oder Behältnis getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche korrespondierenden Nummer zu versehen.
4. Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar des Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881, sowie ein Exemplar dieser Instruktion und eine gedruckte Zins-tabelle auszuhängen.
5. Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6. Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.
7. Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuchs unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung, sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.
8. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesamten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.
9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. Juli 1881

Der Minister des Innern.

3a. Verordnung vom 21. September 1879, den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler betreffend.

Zur Ausführung des § 34 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1879 wird hiermit bestimmt, was folgt:

1. Die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes bzw. des gewerbsmäßigen Ankaufs beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts ist bis auf weiteres in den Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen nach Anhörung der Ortspolizeibehörde von dem Landrat des Kreises, in der Provinz Hannover in den selbständigen Städten von der Ortspolizeibehörde, innerhalb der Amtsbezirke von dem Amtshauptmann, in den hohenzollernschen Landen von den Oberamtännern zu erteilen.
2. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche im Falle der Verfassung der Erlaubnis zum Betriebe der zu 1 gedachten Gewerbe und des dagegen eingelegten Rekurses (§ 40 Abf. 2 R.-Gew.-O.) beziehungsweise bei der Jurisdiction der Erlaubnis (§§ 58, 54 ebendas.) in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung in Wirksamkeit zu treten haben, kommen die zur Ausführung der gedachten §§ 20, 21 in bezug auf die im § 34 aufgeführten Gewerbebetreibenden ergangenen Bestimmungen, namentlich der Ministerialanweisung vom 4. September 1869, zur Anwendung.
3. In Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 R.-Gew.-O.) festgesetzt wird, soll die Erlaubnis von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein.

Berlin, den 21. September 1879.

Der Minister des Innern.

3b. Bekanntmachung vom 11. Juli 1902, betr. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher. (M.-Bl. S. 135.)

Zum Anschluß an die auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung erlassene Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, betreffend den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher (M.-Bl. d. i. B. S. 169) werden die Ortspolizeibehörden hierdurch ermächtigt,

1. sofern für ihren Amtsbezirk ein Bedürfnis dazu vorliegt, den Pfandleihern statt des bisher vorgeschriebenen Pfandbuchs die Führung zweier Bücher aufzugeben, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist;

2. für die in den Büchern der Pfandleiher zu führende Rubrik „Bezeichnung des Pfandes“ (§ 5 Ziffer 6 des Gesetzes vom 17. März 1881 G.-S. S. 285) folgende vier Unterabteilungen vorzuschreiben:

1. Gegenstand,
2. Besondere Kennzeichen,
3. Buchstaben,
4. Zahlen.

Berlin, den 11. Juli 1902.

Der Minister des Innern.

B. Hausliche Gewerbe, zu deren Betrieb eine besondere Genehmigung erforderlich ist.

(§§ 29 bis 40 R.-G.-O.)

1. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Drämen von Seide, Baumwolle oder Leinen, vom 30. April 1901. (M.-Bl. S. 48.)

2. Gesetz, betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 18. Juni 1884. (G.-S. S. 305.)

3. Ministerialerlaß, betr. die Beaufsichtigung und Einschränkung des Gewerbebetriebes der sogenannten Tingeltangel, vom 13. Januar 1895. (M.-Bl. S. 19.)

4. Ministerialerlaß, betr. die Anwendbarkeit des § 33 R.-G.-O. auf Vereine, vom 27. Dezember 1896.

5. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten), vom 10. August 1901. (H.-M.-Bl. S. 184.)

5a. Ministerialerlaß, betr. die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes eines Gefindevermieters und Stellenvermittlers, (§§ 34, 53 Abs. 3 R.-G.-O.) vom 4. Dezember 1903. (M.-Bl. S. 234.)

6. Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 28. November 1901. (M.-Bl. 1902 S. 11, H.-M.-Bl. 1901 S. 349.)

7. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten), vom 31. Januar 1902. (H.-M.-Bl. S. 66.)

8. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, vom 10. Juli 1902. (H.-M.-Bl. S. 135.)

9. Ausführungsanweisung, betr. Stellenvermittlung für Schiffsleute,
vom 4. April 1903. (M.-Bl. S. 48.)

IV. Sonntagsruhe.

Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die
Sonntagsruhe gemäß § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung, vom
3. April 1901. (R.-G.-Bl. S. 117.)

Auf Grund des § 105e Abs. 2 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. von 1900
S. 871) hat der Bundesrat über die Voraussetzungen und Bedingungen der
Zulassung von Ausnahmen bei der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe die nach-
stehenden Bestimmungen getroffen:

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die im § 105e Abs. 1
der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten,
als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint. In der Regel wird ein
Bedürfnis für Sonntagsarbeit nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit sie bisher
nicht üblich war.

2. Die Regelung der Ausnahmen für ein bestimmtes Gewerbe braucht
nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann
für den Fall, daß die Verhältnisse an den einzelnen Orten des Bezirkes ver-
schieden liegen, für einzelne Teile des Bezirkes oder für einzelne Orte verschieden
gestaltet werden.

3. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag sind Ausnahmen
nicht oder nur in tunlichster Beschränkung zuzulassen.

4. Für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit kann die Zulassung einer be-
schränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß
während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

5. Für nicht ununterbrochen arbeitende Betriebe, denen Ausnahmen von
den im § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen bewilligt
werden, ist die Ruhezeit gemäß § 105c Abs. 3 a. a. D. zu regeln, sofern deren
Durchführung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich erscheint; andernfalls ist
die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen von der Freigabe eines
Nachmittags an einem Wochentag und der Gewährung der Gelegenheit zum
Besuche des Gottesdienstes mindestens an jedem dritten Sonntag abhängig zu
machen.

6. Arbeiter, welche in einem Betriebe der im § 105b Abs. 1 der Gewerbe-
ordnung bezeichneten Art auf Grund der gemäß § 105e Abs. 1 a. a. D. zu-
gelassenen Ausnahmen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen — wenn
nicht Gefahr im Verzug ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit weder
zu Arbeiten, die in dem betreffenden Betrieb auf Grund des § 105c Abs. 1 a. a. D.
zulässig sind, noch zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen
Handelsgewerbe herangezogen werden. Abweichungen können für bestimmte
Gewerbe von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Besondere Bestimmungen für Betriebe mit Wind oder unregel-
mäßiger Wasserkraft.

7. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk
dann anzusehen wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität und
dgl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im
Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen
Triebkraft, die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die Hauptkraft

ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstande die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

8. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen usw.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

9. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch völliges oder teilweises Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist tunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder teilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

In keinem Falle darf die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen für eine größere Zahl solcher Tage und in größerem Umfange gestattet werden, als bisher üblich war und als zum Ertrage des Ausfalls an regelmäßiger werktägiger Arbeitszeit, der durch Versagen der Triebkraft entsteht, nötig ist.

10. Ausnahmen werden nicht zugelassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebs in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfang und ohne unverhältnismäßige Mehrkosten ermöglicht.

11. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Teilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerkes ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

12. Die Bewilligung der Ausnahmen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß den Arbeitern Ruhezeiten entsprechend Nummer 5 dieser Bestimmungen zu gewähren sind.

13. Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 106c Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen.

14. Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

- a) Einmal ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebs der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§ 106a Abs. 1 der Gewerbeordnung).
- b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 106a Abs. 3 a. a. D.).

Berlin, den 3. April 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

V. Arbeiterschutz.

1. Auf Grund des § 120e der R.-G.-O. sind nachstehende Arbeiterschutzvorschriften durch Bekanntmachung des Reichskanzlers ergangen:

- a) betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor, vom 8. Juli 1893. (R.-G.-Bl. S. 209.)¹⁾
- b) betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 8. Juli 1893 (R.-G.-Bl. S. 218) und vom 9. April 1905. (R.-G.-Bl. S. 236.)
- c) betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896. (R.-G.-Bl. S. 55.)
- d) betr. die Einrichtung von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, vom 2. Februar 1897. (R.-G.-Bl. S. 11.)
- e) betr. die Einrichtung von Buchdruckereien und Schriftgießereien, vom 31. Juli 1897. (R.-G.-Bl. S. 614.)
- f) betr. die Einrichtung von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren, vom 11. Mai 1898. (R.-G.-Bl. S. 176.)
- g) betr. die Einrichtung gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 26. April 1899 (R.-G.-Bl. S. 267) und vom 15. November 1903. (R.-G.-Bl. S. 288.)
- h) betr. den Betrieb von Getreidemöhlen, vom 26. April 1899 (R.-G.-Bl. S. 273) und vom 15. November 1903. (R.-G.-Bl. S. 287.)
- i) betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 6. Februar 1900. (R.-G.-Bl. S. 32.)
- k) betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben), vom 20. März 1902. (R.-G.-Bl. S. 78.)
- l) betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, vom 23. Januar 1902. (R.-G.-Bl. S. 33.)²⁾
- m) betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren, vom 1. März 1902. (R.-G.-Bl. S. 59.)
- n) betr. die Einrichtung und den Betrieb von Hochhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der

¹⁾ Vgl. hierzu:

a) Reichsgesetz vom 13. Mai 1884, betr. die Anfertigung und Verpackung von Zündhölzern. (R.-G.-Bl. S. 49.)

b) Reichsgesetz vom 10. Mai 1903, betr. Phosphorzündwaren. (R.-G.-Bl. S. 217.)

²⁾ Vgl. hierzu die Ausführungsbestimmungen vom 12. März 1902. (R.-Bl. S. 72.)

Bürsten- und Pinselmachereien, vom 22. Oktober 1902. (R.-G.-Bl. S. 289.)

- a) betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präferativen, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen, vom 30. Januar 1903. (R.-G.-Bl. S. 3.) In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1903. (R.-G.-Bl. S. 123.)
 - p) betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten, vom 16. Juni 1905. (R.-G.-Bl. S. 545.)
 - q) betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Läufer-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, vom 27. Juni 1905. (R.-G.-Bl. S. 555.)
2. Auf Grund § 120 R.-G.-O. in Verbindung mit § 139a R.-G.-O. bzw. § 139a allein oder in Verbindung mit § 154 R.-G.-O. sind erlassen die Bekanntmachungen des Reichskanzlers:
- a) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie in Sandbläsereien, vom 5. März 1902. (R.-G.-Bl. S. 65.)
 - b) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, vom 11. März 1892. (R.-G.-Bl. S. 327.)
 - c) betr. die Nachmittagspausen der jugendlichen Arbeiter in Spinnerereien, vom 8. Dezember 1893. (R.-G.-Bl. S. 264.)
 - d) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken, vom 11. März 1898. (R.-G.-Bl. S. 35.)
 - e) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zichorienfabriken und den zur Herstellung von Zichorien dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 31. Januar 1902. (R.-G.-Bl. S. 42.)
 - f) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten, vom 5. März 1902. (R.-G.-Bl. S. 72.)
 - g) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 27. Mai 1902. (R.-G.-Bl. S. 170.)
 - h) betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hefelräumen und dergleichen, vom 29. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 604) und vom 24. Juni 1902. (R.-G.-Bl. S. 238.)
 - i) betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in den Bergbaubezirken von Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen, vom 1. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 5) und vom 15. März 1902. (R.-G.-Bl. S. 73.)
 - k) betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 26. Mai 1903. (R.-G.-Bl. S. 225.)

- l) betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren Abfällen oder Lumpen, vom 27. Februar 1903. (R.-G.-Bl. S. 39.)
 - m) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 15. November 1903. (R.-G.-Bl. S. 285.)
 - n) betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 566), nebst Ausführungsbestimmungen, vom 6. Dezember 1900.
 - o) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, vom 10. Juni 1904. (R.-G.-Bl. S. 217.)
- 2a. für Preußen sind von Wichtigkeit die nachstehenden Ministerialerlasse betreffend
- a) Die gesunde und gefahrlose Beschaffenheit der Betriebsräume, vom 28. Januar 1889. (R.-Bl. S. 41.)
 - b) Die Einrichtung und den Betrieb von Quecksilber-Spiegelbeleganstalten, vom 18. Mai 1889 (R.-Bl. S. 41), abgeändert durch R.-Erl. vom 22. August 1893. (R.-Bl. S. 270.)
 - c) Die Einrichtung von Arbeitsräumen in Spinnereien, vom 14. Februar 1894 und vom 24. November 1894. (R.-Bl. S. 30 und S. 219.)
 - d) Die Abwendung gesundheitschädlicher Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases, vom 2. Juli 1892 (R.-Bl. S. 325), abgeändert durch R.-Erl. vom 31. Dezember 1896. (R.-Bl. 1897 S. 7.)
 - e) Die Einrichtung von Azetylenfabriken, vom 2. November 1897. (R.-Bl. S. 262.)
 - f) Sicherheitsvorschriften für
 - 1. elektrische Licht- und Kraftanlagen, vom 20. September 1897. (R.-Bl. S. 266.)
 - 2. elektrische Starkstromanlagen, vom 28. Oktober 1898. (R.-Bl. S. 230.)
 - 3. elektrische Mittelspannungsanlagen, vom 20. März 1900. (R.-Bl. S. 194.)
 - g) Die Beschäftigung von Arbeitern in Preßluft, vom 15. März 1902. (R.-Bl. S. 77.)
3. Kleider- und Wäscheanfertigungsbetriebe.
- a) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäscheconfektion, vom 9. Dezember 1902. (R.-G.-Bl. S. 295.)
 - b) Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, 139b der R.-G.-O. auf die Werkstätten der Kleider- und

Wäscheconfektion, vom 31. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 459), in der Fassung der Verordnung vom 17. Februar 1904. (R.-G.-Bl. S. 62.)

4. Kinderarbeit.

- a) Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903. (R.-G.-Bl. S. 113.)
- b) Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 17. Dezember 1903 (R.-G.-Bl. S. 312) und vom 11. Juli 1904. (R.-G.-Bl. S. 305.)
- c) Ministerialerlaß, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. November 1903. (R.-Bl. 1904 S. 15.)

5. Ladenschlußzeit.

Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902. (R.-G.-Bl. S. 38.)

6. Arbeitsnachweise.

Ministerialerlaß vom 5. August 1904 und vom 24. Oktober 1904. (R.-Bl. S. 259.)

7. Arbeiterwohnungen und sonstige Arbeiterschutzvorschriften.

- a) Ministerialerlaß, betr. die Ueberwachung der Bauausführungen im Interesse eines erhöhten Schutzes der Bauarbeiter gegen Krankheiten und Unfälle, vom 27. Februar 1903 (R.-Bl. S. 35) und vom 24. Juli 1903. (R.-Bl. S. 200.)
- b) Ministerialerlaß, betr. die Geschosshöhe von Arbeiterwohngebäuden, vom 8. April 1904. (R.-Bl. S. 122.)
- c) Ministerialerlaß, betr. Sicherung rückständiger Lohnforderungen der Arbeiter, die von Eisenbahnunternehmern beschäftigt werden, vom 13. Juli 1904. (R.-Bl. S. 245.)

VI. Gewerbeaufsicht und Gewerbegerichte.

1. Allerh. Erlaß, betr. die Anstellung von Regierungs- und Geweberäten und die Organisation der Gewerbeinspektion, vom 27. April 1891. (G.-S. S. 165.)

2. Dienstanzweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten, vom 23. März 1892. (M.-Bl. S. 160.)

3. Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 249) in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. September 1901. (R.-G.-Bl. S. 353.)
4. Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904. (R.-G.-Bl. S. 266.)

VII. Marktverkehr.

(R.-G.-D. §§ 64 ff.)

1. Gesetz, betr. die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872. (G.-S. S. 513.)
2. Ausführungsanweisung zu dem Gesetz vom 26. April 1872, vom 10. Juni 1872. (M.-Bl. S. 185.)
3. Anweisung zur Ermittlung der Marktmarktpreise, vom 7. Juli 1877 (M.-Bl. S. 193) nebst erläuternden Bestimmungen vom 3. September 1875 (M.-Bl. S. 233) und vom 1. April 1875 (M.-Bl. S. 138).

VIII. Gewerbebetrieb im Umherziehen und Wanderlagerbetrieb.

(R.-G.-D. §§ 55 ff.)

1. Gesetz, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 27. Februar 1880. (G.-S. S. 174.)
2. Allgemeine Verfügung, betr. die durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 verursachten Änderungen der Vorschriften über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 31. Januar 1893. (G.-S. S. 205.)

IX. Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine.

1. Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898. (R.-G.-Bl. S. 810.)
2. Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers, vom 20. Mai 1898. (R.-G.-Bl. S. 846.)
3. Bekanntmachung, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register, vom 1. Juli 1899. (R.-G.-Bl. S. 347.)

X. Zuständigkeit der Behörden und Verfahren vor denselben.

1. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden, vom 1. August 1883. (Ges.-S. S. 237.)

XVI. Titel. Gewerbepolizei.

A. Gewerbliche Anlagen.

§ 109. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand), beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 bis 25 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869), soweit konzessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Vereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks, Asphaltokerereien und Pechfiedereien, Glas- und Rughütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnisfiedereien, Stärkefabriken, Baumwoll-, Wachs-, Darm-, Seiden-, Leinwand- und Seifenfiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkerereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Stroh-, Papierstofffabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Fabriken, in welchen Dampfessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken und Degrasfabriken, endlich Dampfessel mit Ausnahme der für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven und der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfessel.

Im Falle fernerer Ergänzungen des Verzeichnisses der Konzessionspflichtigen Anlagen¹⁾ gemäß § 16, letzter Absatz, der Reichsgewerbeordnung bleibt die Bestimmung darüber, für welche der das Verzeichnis nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreis- (Stadt-)Ausschuß (Magistrat) zuständig ist, königlicher Verordnung vorbehalten.²⁾

§ 110. Der Bezirksausschuß beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlußnahme darüber nicht nach § 109 dem Kreis-(Stadt-)Ausschuße (Magistrat) überwiesen ist.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken,

¹⁾ Betreffs der Ergänzung dieser Anlagen vgl. § 16 der Reichsgewerbeordnung.

²⁾ Vgl. Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis-(Stadt-)Ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeit (Min.-Erl. vom 15. Mai 1885 Nr.-Bl. S. 196).

welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§ 59 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1875, Ges.-S. 705).

§ 111. Der Bezirksauschuß beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in den Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§ 27 der Reichsgewerbeordnung).

§ 112. Die Befugnis, gemäß § 51 der Reichsgewerbeordnung, die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksauschuß zu.

§ 113. In den Fällen der §§ 109 bis 112 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirtschaft zuzuziehen.

B. Gewerbliche Konzessionen.

§ 114. Ueber Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Oefen (§§ 33, 34 der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß.

Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschuße zu.

Ueber Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, ist zunächst die Gemeinde- und Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Erteilung der Erlaubnis nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Die Entscheidung des Bezirksauschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisauschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§ 115. Ueber die Anträge auf Erteilung:

- a) der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung);
- b) der Erlaubnis zu Schauspielunternehmungen (§ 32 a. a. D.)

beschließt der Bezirksauschuß.

Gegen den die Konzession (Erlaubnis) versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen zu a zu treffenden Entscheidungen sind die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über

die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die banlichen und sonstigen technischen Einrichtungen der unter a bezeichneten Anstalten zu stellen sind, maßgebend.

§ 116. Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§ 43 der Reichsgewerbeordnung) verweigert, oder die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§ 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. S. 65) verboten worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisauschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksauschusse statt.

§ 117. Gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationschein:

1. zum Ankauf von Waren oder zum Auffuchen von Warenbestellungen (§ 44 der Reichsgewerbeordnung) oder
2. zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 58 Nr. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung)

verweigert worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse statt. Ueber Anträge wegen Erteilung von Legitimationscheinen für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen beschließt der Bezirksauschuß. Gegen den verweigerten Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

(An Stelle des Legitimationscheines ist jetzt zu 1. die Legitimationskarte und zu 2. der Wandergewerbefchein getreten.)

§ 118. In den Fällen der §§ 115, 116 und 117 ist gegen die Endurteile des Bezirksauschusses nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 119. Der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksauschuß, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde:

1. über die Unterjagung des Betriebes der im § 35 der Reichsgewerbeordnung und der im § 37 a. a. D. gedachten Gewerbe;
2. über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§ 53 a. a. D.).

§ 120. Der Bezirksauschuß entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme:

1. der im vorstehenden § 119 Nr. 2 nicht gedachten, im § 53 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen, mit Ausnahme der Konzessionen der Marktscheider;
2. der Konzessionen der Versicherungsunternehmer, sowie der Auswanderungsunternehmer und -agenten;
3. der Konzessionen der Handelsmaler;
4. der Patente der Stromschiffer (§ 31 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung);

5. der Prüfungszeugnisse der Hebeammen (§ 30 Abs. 2 a. a. D.).

§ 121. Insofern durch Reichsgesetz bestimmt wird, daß außer den im §§ 114 bis 120 aufgeführten Gewerbetreibenden noch andere einer Konzession (Approbation, Genehmigung, Bestallung) zum Gewerbebetriebe bedürfen oder noch anderen Gewerbetreibenden der Gewerbebetrieb untersagt oder die ihnen erteilte Konzession zurückgenommen werden kann, so wird die zur Erteilung der Konzession, Untersagung des Gewerbebetriebes, beziehungsweise Zurücknahme der Konzession zuständige Behörde durch Königliche Verordnung bestimmt.¹⁾

F. Öffentliche Schlachthäuser.

§ 131. Der Bezirksausschuß beschließt:

1. über die Genehmigung der auf Grund der §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (Ges.-S. S. 277) gefassten Gemeindebeschlüsse, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§ 12 a. a. D.);
2. über Entschädigungsansprüche der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§ 9 bis 11 a. a. D.).

In den Fällen zu 1 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, in den Fällen zu 2 nur der ordentliche Rechtsweg gemäß § 11 a. a. D. statt.

G. Lehrbezirke.

§ 132. Der Bezirksausschuß beschließt über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Lehrbezirke für Schornsteinfeger (§ 39 der Reichsgewerbeordnung).

H. Ablösung gewerblicher Berechtigungen.

§ 133. Der Bezirksausschuß entscheidet über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen.

Gegen die Endurteile des Bezirksausschusses findet unter Ausschluß anderer Rechtsmittel nur die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt.

2. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900.

Vom 30. Juli 1900. (G.-S. S. 308.)

§ 1. Ueber Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Pfandvermittlers, Gefindevermieters oder Stellenvermittlers beschließt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß.

Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb

¹⁾ Vgl. Verordnung vom 30. Juli 1900. (Nr. 2 b. Abschn.)

zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse zu.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§ 2. Der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksauschuß, entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde:

- a) über die Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Pfandvermittlers, Gefindevermieters oder Stellenvermittlers;
- b) über die Unterjagung des Gewerbebetriebes solcher Pfandvermittler, Gefindevermieter und Stellenvermittler, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben (§ 53 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900).

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.
Urkundlich zc.

Abteilung VII.

Gesindepolizei.

(Vgl. § 35 Reichsgewerbeordnung.)

1. Einführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſezbuch. (S. 604 ff. R.-G.-Bl. für 1896.)

Dritter Abſchnitt.

Artikel 95. Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche dem Geſinderecht angehören. Dies gilt inſondere auch von den Vorſchriften über die Schadenerſatzpflicht deſjenigen, welcher Geſinde zum widerrechtlichen Verlaſſen deſ Dienſtes verleitet oder in Kenntnis eines noch beſtehenden Geſindeverhältniſſes in Dienſt nimmt oder ein unrichtiges Dienſtzeugniſ erteilt.

Die Vorſchriften der §§ 104—115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, deſ § 840 Abſ. 2 und deſ § 1358 deſ Bürgerlichen Geſezbuchſ finden Anwendung, die Vorſchriften deſ § 617 jedoch nur inſoweit, alſ die Landesgeſetze dem Geſinde nicht weitergehende Anſprüche gewähren.

Ein Züchtigungsrecht ſteht dem Dienſtberechtigten dem Geſinde gegenüber nicht zu.

2. Geſindeordnung vom 8. November 1810. (G.-S. S. 101.)

Von den Rechten und Pflichten der Herrſchaft und deſ Geſindes.

1. Vom gemeinen Geſinde.

§ 1. Daſ Verhältnis zwiſchen Herrſchaft und Geſinde gründet ſich auf einem Vertrage, wodurch der eine Teil zur Leiſtung gewiſſer häuſlicher oder wirtſchaftlicher Dienſte auf eine beſtimmte Zeit, ſowie der andere zu einer dafür zu gebenden beſtimmten Belohnung ſich verpflichtet.

Wer Geſinde mieten kann.

§ 2. In der ehelichen Geſellſchaft kommt eſ dem Manne zu, daſ nötige Geſinde zum Gebrauch der Familie zu mieten.

§ 3. Weibliche Dienſtboten kann die Frau annehmen, ohne daſ eſ dazu der ausdrücklichen Einwilligung deſ Mannes bedarf.

§ 4. Doch kann der Mann, wenn ihm daſ angenommene Geſinde nicht anſtändig iſt, deſſen Wegſchaffung nach verfloſſener geſezmäßiger Dienſtzeit, ohne Rückſicht auf die vertragsmäßig beſtimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verſügen.

Wer alſ Geſinde ſich vermieten kann.

§ 5. Wer ſich alſ Geſinde vermieten will, muß über ſeine Perſon frei zu ſchalten berechtigt ſein.

§ 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermieten.

§ 7. Verheiratete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienste gehen.

§ 8. Nur wenn die Einwilligungen in den Fällen des § 6 und 7 auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft, ausdrücklich eingeschränkt werden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.

§ 9. Dienstboten, welche schon vermietet gewesen, müssen bei dem Antritt eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§ 10. Leute, die bisher noch nicht gebient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugnis ihrer Obrigkeit dartun, daß bei ihrer Annehmung als Gefinde kein Bedenken obwaltet.

§ 11. Hat jemand mit Verabsäumung der Vorschriften §§ 9, 10 ein Gefinde angenommen, so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mietkontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§ 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von einem bis zehn Talern am die Armentasse des Orts verwirkt.

Gefindemäkler.

§ 13. Niemand darf mit Gefindemäklern sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.

§ 14. Dergleichen Gefindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittlung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§ 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermieten berechtigt sind.

§ 16. Gefinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwände zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§ 17. Tun sie dieses, so müssen sie dafür das erste Mal mit fünf bis zehn Talern Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe angesehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§ 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittlung Gefinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Willen anzeigen.

§ 19. Wenn sie untaugliches oder ungetreues Gefinde wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen Gefinde verursachten Schaden selbst haften.

§ 20. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erste Mal fünf bis zehn Taler Geld- oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe, und werden im Wiederholungsfalle von

dem ferneren Betriebe des Mäflergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem ersten Male statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

§ 21. Polizeiobrigkeiten, welche Gefindemäfler konzessionieren, liegt zugleich ob, das Mäflerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

Schließung des Mietsvertrages.

§ 22. Zur Annehmung des gemeinen Gefindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

§ 23. Die Gebung und Annehmung des Mietsgeldes vertritt die Stelle desselben.

§ 24. Der Betrag des Mietsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gefinde ab.

§ 25. Das Mietsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§ 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Mietsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gefinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§ 27. Hat sich ein Diensthote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Mietsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§ 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begibt, kann das Mietsgeld und Mäflerlohn von den Diensthoten zurückerfordern.

§ 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermietung nicht gewünscht hat, der Diensthote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gefinde für höheren Lohn mieten muß.

§ 30. Die Herrschaft, bei welcher der Diensthote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§§ 28, 29) von seinem Lohne abziehen und der anderen Herrschaft zustellen.

§ 31. Außerdem muß der Diensthote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Mietsgeldes, als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

Lohn und Kost des Gefindes.

§ 32. Der Lohn, Kostgeld oder die Verköstigung des städtischen und ländlichen Gefindes ohne Ausnahme hängt bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermietung ab.

§ 33. Insofern bei der Vermietung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Verköstigung gewährt werden, was einem Gefinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermietung der Regel nach gegeben wurde, was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizeiobrigkeit des Orts.

§ 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gefinde auch auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

§ 35. Alle provinzielle oder örtliche auf Gesetzen oder Herkommen beruhende Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2. Januar 1811 ab aufgehoben und von diesem Zeitpunkte an durchaus nicht mehr verbindlich.

§ 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrs Geschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben wurden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gefindes wieder aufgehoben wird.

§ 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Teil des Lohns und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigentümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizeiobrigkeit wie § 33 über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist.

§ 38. Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§ 39. Mäntel, Rutscherpelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

Dauer der Dienstzeit.

§ 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermietung ab, doch kann niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Teile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienstkontrakte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlene abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach § 112 aufgelündigt werden.

§ 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miete bei städtischem Gefinde auf ein Vierteljahr, bei Landgefinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

Antritt des Dienstes.

§ 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gefindes der 2. Januar, April, Julius und Oktober jeden Jahres; insofern nicht ein anderes bei der Vermietung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gefinde den nächsten Werktag vorher an.

§ 43. Bei dem Landgefinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermietung; wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von fünf Jahren

allgemein, ist der 2. April mit den im vorigen Paragraph angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.

§ 44. Die gesetzlichen oder nach § 43 auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gefinde sind zugleich die Abgangstage für das alte. Kein Gefinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendet wäre.

§ 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Mietgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gefinde anzunehmen und letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§ 46. Weder der eine noch der andere Teil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Mietgeldes losmachen.

§ 47. Weigert sich die Herrschaft das Gefinde anzunehmen, so verliert sie das Mietgeld, und muß Gefinde ebenso schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gefinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§ 160 seq.)

§ 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gefinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. (§ 117 seq.)

§ 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gefinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§ 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Mietgeld zurückfordern.

§ 51. Weigert sich das Gefinde den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genötigt, einen anderen Diensthöten zu mieten, so muß das Gefinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Mietgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Taler, oder bei Unvermögenden auf verhältnismäßiges Gefängnis festzusetzen ist.

§ 52. Kann jedoch das Gefinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverfloffenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zuschulden kommen lassen, wodurch es nach §§ 136—140 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritt nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Mietgeld zurück zu zahlen.

§ 53. Wird das Gefinde durch Zufall ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Mietgeldes sich begnügen.

§ 54. Erhält weibliches Gefinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heiraten, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Verschickung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

§ 55. Ist es dazu nicht imstande, so muß auch dergleichen Gefinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

Pflichten des Gefindes in seinen Diensten.¹⁾

§ 56. Nur zu erlaubten Geschäften können Diensthboten gemietet werden.

§ 57. Gemeines Gefinde, welches nicht ausschließlich zu gewissen bestimmten Geschäften gemietet worden, muß sich allen häuslichen Berrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§ 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimmten Berrhältnissen oder bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§ 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach § 58 in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

§ 60. Auch Gefinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Berrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengefinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeilang daran verhindert wird.

§ 61. Wenn unter den Diensthboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§ 62. Das Gefinde ist ohne Erlaubnis der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von anderen vertreten zu lassen.

§ 63. Hat das Gefinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissenlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§ 64. Das Gefinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§ 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich oder aus groben oder mäßigen Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§ 66. Wegen geringer Versehen ist ein Diensthbote nur alsdann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§ 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§ 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Diensthbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an dem Lohn desselben sich halten.

§ 69. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus anderen Haftseligkeiten des Diensthboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnismäßige Zeit vergüten.

Außer seinen Diensten.

§ 70. Auch außer seinen Diensten ist das Gefinde schuldig, der

¹⁾ Vgl. R.-Erl. vom 29. März 1902 (R.-Bl. S. 63), betr. die Strafen für Verletzung der Dienstpflichten des Gefindes und der ländlichen Arbeiter.

Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachteil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§ 71. Bemerkte Untreue des Nebengefindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§ 72. Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§ 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gefinde sich unterwerfen.

§ 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§ 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubnis darf nicht überschritten werden.

§ 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gefinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§ 77. Reizt das Gefinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Tadeln behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§ 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermutung, daß sie die Ehre des Gefindes dadurch habe kränken wollen.

§ 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Diensthoten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr gerät, darf er sich der Herrschaft nicht tätig widersetzen.

§ 80. Vergehungen des Gefindes gegen die Herrschaft müssen mit Gefängnis oder öffentlicher Strafarbeit nach den Grundsätzen des Kriminalrechts gehandelt werden.

§ 81. Auf die Zeit, durch welche das Gefinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

Pflichten der Herrschaft.

§ 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gefinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

§ 83. Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachteilige und ekelhafte Speisen kann das Gefinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Belästigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizeiobrigkeit, wie § 33, über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§ 84. Die Herrschaft muß dem Gefinde die nötige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§ 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuten, als das Gefinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§ 86. Zieht ein Diensthote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für eine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§ 87. Dafür darf dem Gefinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§ 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Diensthoten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind.

§ 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen.

§ 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gefinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§ 91. In dem in § 88 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Diensthoten abziehen.

§ 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Diensthoten zu sorgen.

§ 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts inzeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§ 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Austrichtung der Geschäfte durch Zufall zugefügten Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gefinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen (Teil I Tit. 13, §§ 80—81).

§ 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gefindes, so lange bis dasselbe sich sein Brot selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§ 96. Ist aber der Diensthote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zu fordern.

§ 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gefinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§ 98. Inwiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gefindes in oder außer dem Dienste verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt (Teil I, Tit. 6, § 60 seq.).

Aufhebung des Vertrages durch den Tod.

§ 99. Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältnis der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§ 100. Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gefinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§ 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gefinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit (§§ 32, 33, 34) zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§ 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gefinde, welches bloß zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das bare Lohn doch ohne Kost oder Kostgeld für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies, statt Entschädigung für die verspätete Kündigung, erhalten; Gefinde aber, das zur Landwirtschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§ 103. Sind Diensthboten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen auch auf sie angewendet werden.

§ 104. Männliche Diensthboten erhalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der vorstorbene Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gebient haben.

§ 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurückerlassen.

§ 106. War der Bediente nur monatweise gemietet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem fünfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§ 107. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §§ 101 bis 106 Anwendung.

§ 108. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§ 109. Wegen des alsdann rückständigen Gefindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Konkursordnung.

Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§ 110. Außer diesen Fällen kann der Mietvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§ 111. Welcher Teil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§ 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gefinde auf sechs Wochen und bei dem Landgefinde auf drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich verabredet ist. Sollten indes andere Kündigungsfristen bei dem ländlichen Gefinde bisher noch nicht üblich gewesen sein, so mag es dabei für die nächsten fünf Jahre (§ 48) noch sein Bewenden behalten.

§ 113. Bei monatweise gemieteten Diensthboten findet die Aufkündigung noch am Fünfzehnten eines jeden Monats statt.

§ 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§ 115. Bei städtischem Gefinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgefinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§ 116. Bei monatweise gemietetem Gefinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.

Ohne Aufkündigung von seiten der Herrschaft.

§ 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gefinde sofort entlassen:

1. Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Tathlichkeiten, Schimpf- und Schmähworten oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhörungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§ 118. 2. Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zuschulden kommen läßt.

§ 119. 3. Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gefinde bestellten Hausoffizianten mit Tathlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähwreden in ihrem Amte widersetzt.

§ 120. 4. Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§ 121. 5. Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§ 122. 6. Wenn es sein Nebengefinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§ 123. 7. Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waren auf Borg nimmt.

§ 124. 8. Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Teil verkauft oder versetzt.

§ 125. 9. Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubnis der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.

§ 126. 10. Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.

§ 127. 11. Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§ 128. 12. Wenn das Gefinde sich durch lieberliche Aufführungen ansteckende oder etelhafte Krankheiten zugezogen hat.

§ 129. 13. Wenn das Gefinde ohne Erlaubnis der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Not über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst mutwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.

§ 130. 14. Wenn der Diensthote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengefinde den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf geföehene Vermahnung nicht abläßt.

§ 131. 15. Wenn dem Diensthoten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermietung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§ 132. 16. Wenn ein Diensthote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

§ 133. 17. Wenn ein Gefinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

§ 134. 18. Wenn die Herrschaft von dem Gefinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§ 135. 19. Wenn das Gefinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach § 117 bis 128 hätte entlassen werden können, schuldig gemacht, und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gefinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

Von seiten des Gefindes.

§ 136. Das Gefinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

1. Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§ 137. 2. Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§ 138. 3. Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§ 139. 4. Wenn dieselbe das Gefinde vor dergleichen unerlaubten Zumutungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§ 140. 5. Wenn die Herrschaft dem Gefinde das Kostgeld gänzlich vorenthält oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.

§ 141. 6. Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Diensthoten zum Ablauf der Dienstzeit kostenfrei zurück zu senden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.

§ 142. 7. Wenn der Diensthote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvernünftig wird.

Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von seiten der Herrschaft.

§ 143. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft einen Diensthoten entlassen:

1. Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.

§ 144. 2. Wenn nach geschlossenem Mietsvertrage die Vermögens-

umstände der Herrschaft bergesamt in Abnahme geraten, daß sie sich entweder ganz ohne Gefinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

Von seiten des Gefindes.

§ 145. Diensthoten können vor Ablauf der Dienstzeit jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

1. Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt.

§ 146. 2. Wenn die Herrschaft das Gefinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.

§ 147. 3. Wenn der Diensthote durch Heirat oder auf andere Art zur Aufstellung einer eigenen Wirtschaft vorteilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Mietzeit versäumen müßte.

§ 148. In allen Fällen, wo der Mietvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatweise gemietetem Gefinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

§ 149. Wenn die Eltern der Diensthoten, wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirtschaft nicht entbehren können: oder der Diensthote in eigenen Angelegenheiten eine Reise zu unternehmen genötigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Diensthoten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist.

§ 150. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Diensthoten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§§ 117 bis 135, 143, 144) kann der Diensthote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältnis der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§ 151. Ein gleiches gilt von benjenigen Fällen, wo der Diensthote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann (§ 145, 146, 147).

§ 152. In Fällen, wo der Diensthote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§§ 136—142), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und wenn er monatweise gemietet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§ 153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

§ 154. In der Regel behält der Diensthote die als Teil des Lohns anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den (§§ 136—142) bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§ 155. Geschieht der Austritt nur aus den §§ 143 und 144 enthaltenen Gründen und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rod und Fut zurücklassen.

§ 156. In den Fällen, wo das Gefinde nach §§ 117—135, 143 und 144 von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.

§ 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montierungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §§ 143, 144 angeführten Gründen entlassen wird.

§ 158. Wenn das Gefinde aus den §§ 145 und 146 angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die §§ 154 und 155 Anwendung.

§ 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der § 147 bestimmten Ursache, so muß der Diensthote mit den kleinen Montierungsstücken sich begnügen.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschenehen Entlassung.

§ 160. Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gefinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen angehalten werden.

§ 161. Weigert sie sich dessen beharrlich: so muß sie dem Diensthoten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§ 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§ 163. Kann aber das Gefinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungsverbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkt; und weiter hinaus nur insofern, als das Gefinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohne hat begnügen müssen.

§ 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gefinde wieder anzunehmen bereit, das Gefinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel keine Vergütung fordern.

§ 165. Weist aber das Gefinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Ortes den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die § 152 seq. bestimmte Vergütung.

§ 166. Kann das Gefinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift des § 163 Anwendung.

Verlassung des Dienstes.

§ 167. Gefinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.¹⁾

§ 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gefinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu mieten, und der ausgetretene Diensthote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die

¹⁾ Vgl. Ministerialerlaß, betr. die Befugnis der Polizeibehörden, remittentes Gefinde zur Fortsetzung des Dienstes anzuhalten, vom 31. Januar 1902. (R.-Bl. S. 37.)

nach Maßgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Taler, oder bei Unvermögen auf verhältnismäßiges Gefängnis festzusetzen ist.

§ 169. Das abziehende Gefinde ist schuldig, alles was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück zu liefern.

§ 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen (§§ 65 bis 69).

Abschied.

§ 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gefinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemähes Zeugnis über seine geleisteten Dienste zu erteilen schuldig.

§ 172. Werden dem Gefinde in diesem Abschiede Verschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§ 173. Wird dabei die Verschuldigung unbegründet befunden, so muß die Obrigkeit dem Gefinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer fernere üble Nachreden bei namhafter Strafe untersagen.

§ 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gefinde, welches sich grober Laster und Veruntreuung schuldig gemacht hat, das Gegenteil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§ 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Diensthboten verursachten Nachtheils halten.

§ 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Talern zum besten der Armenkasse des Orts belegt werden.

3. Gesetz, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gefindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24. April 1854. (G.-S. S. 214.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen für den ganzen Umfang des Staats mit Ausnahme der Hohenzollerschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Gefinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zuschulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Verweilung, Geldstrafe bis zu fünf Talern oder [Gefängnis-] Haft bis zu drei Tagen verurteilt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Uebertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gefinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Lokalpolizeibehörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der

Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrat.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung:

- a) auf die bei Stromschiffen in Dienst stehenden Schiffsknechte, Gesetz vom 23. September 1835 (G.-S. S. 222);
- b) auf das Verhältnis zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;
- c) auf das Verhältnis zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- oder Forstwirtschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirtschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Diensten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirtschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Katenleute und dgl.);
- d) auf das Verhältnis zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen usw. verdingen haben, und dem Arbeitgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§ 3. Gefinde, Schiffsknechte, Diensten oder Handarbeiter der § 2a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, haben Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

§ 4. Hausoffizianten (§ 177 seq. Titel 5, Teil II des Allg. Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§ 5. Die festgesetzten Geldstrafen siefen zur Ortsarmenkasse.¹⁾ Urkundlich zc.

4. Verordnung wegen Einführung von Gefindedienstbüchern, vom 29. September 1846. (G.-S. S. 467.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. zc.

Da die bestehenden Vorschriften wegen der dem abziehenden Gefinde zu erteilenden Entlassungszeugnisse nach den darüber gemachten Erfahrungen

¹⁾ Vgl. hierzu:

- a) Ministerialerlaß betr. Strafen für Verletzung der Dienstpflichten des Gefindes und der ländlichen Arbeiter, vom 29. März 1902. (R.-Bl. S. 63.)
- b) Ministerialerlaß, betr. die Veröffentlichung der Namen kontraktbrüchig gewordener ausländisch-polnischer Saisonarbeiter, vom 21. November 1903. (R.-Bl. S. 266.)

nicht ausreichen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntnis von der sittlichen Führung des Gefindes zu verschaffen, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Jeder Diensthote, welcher nach Publikation dieser Verordnung in Gefindebedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gefindebuche zu versehen.

(§ 2 ist aufgehoben durch Gesetz vom 21. Februar 1872, f. Nr. 5.)

§ 3. Vor Antritt des Dienstes hat der Diensthote das Gefindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zur Ausfertigung vorzulegen. An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gefindebedienstbücher den Dorfgerichten (in den westlichen Provinzen den Gemeindevorstehern) durch den Landrat übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

§ 4. Beim Dienstantritt ist das Gefindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gefinde die Vorlegung des Gefindebuchs verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gefinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Rtlr. oder verhältnismäßige [Gefängnis-] Haftstrafe festzusetzen hat.

§ 5. Bei Entlassung des Gefindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugnis über die Führung und das Benehmen desselben in das Gefindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Rtlr. anzuhalten.

§ 6. Wird ein Diensthote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gefindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

§ 7. Geht ein Gefindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Orts, wo das Gefinde dient, oder, wenn es zurzeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gefindebuchs veranlassen, in welchem der Verlust des frühern jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§ 8. Der Diensthote, welchem ein ungünstiges Zeugnis erteilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gefindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tabellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§ 9. Ist die Ausfertigung eines neuen Gefindebuchs notwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gefinde verlangen, daß das bisherige Gefindebuch dem neuen vorgehftet werde.

Urkundlich zc.

5. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gefindebüchern, vom 21. Februar 1872. (G.-S. S. 160.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Die vom 1. März 1872 ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden Gefindebedienstbücher müssen nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein. Wer die Ausfertigung eines Gefindebuches verlangt, hat das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und der ausfertigenden Behörde vorzulegen.

Die Herstellung und der Verkauf dieser Formulare unterliegt nur den allgemeinen gewerbsteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften.

§ 2. Jedes vom 1. März 1872 ab in Preußen amtlich ausgefertigte Gefindebedienstbuch kann im ganzen Umfange der Monarchie zu Eintragungen von Dienstzeugnissen gebraucht werden.

Inwieweit die vor dem bezeichneten Tage ausgefertigten Gefindebedienstbücher fernerhin auch außerhalb des Geltungsbereiches derjenigen gesetzlichen Vorschriften, auf Grund deren sie ausgefertigt sind, zur Eintragung von Dienstzeugnissen gebraucht werden können, hat der Minister des Innern zu bestimmen.

§ 3. Vom 1. März 1872 ab werden die bestehenden Stempelabgaben von Gefindebedienstbüchern und Gefindeentlassungsscheinen aufgehoben und dürfen weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visierung der Gefindebedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden.

Von demselben Zeitpunkte ab wird der gesetzliche Preis der zu den Seefahrtsbüchern zu verwendenden Formulare von 12 Sgr. 6 Pf. auf 2 Sgr. 6 Pf. für das Exemplar ermäßigt.

§ 4. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der § 2 der Verordnung vom 29. September 1846 (G.-S. S. 467) und die Position „Gefindeentlassungsscheine“ im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 (G.-S. S. 80) treten vom 1. März 1872 ab außer Kraft.

§ 5. Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

6. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gefindebüchern, vom 26. Februar 1872.

I. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1872, nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gefindebücher nach einem, im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimmte ich hiermit folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Oktavform, in einer Höhe von ungefähr 16 Zentimeter und in einer Breite von ungefähr 10 Zentimeter anzulegen,

mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blattes, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B in der Art einzurichten, daß die Kolonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes“ bis „Tag des Dienstantritts“ (1 bis 5 inkl.) auf die linke Seite des Dienstbuches dagegen die Kolonne: „Grund des Dienstaustritts usw.“ und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde“ (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei in dieser Weise zusammengehörigen Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienststatisten gewähren.

II. Die Herstellung und der Verkauf der Formulare zu den Gefindedienstbüchern unterliegt nach § 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorrätig zu halten, vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuches verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März cr. ausgefertigten Gefindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienststatisten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

IV. Durch die Vorschrift im § 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März cr. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visierung der Gefindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in den einzelnen Teilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesenem derartigen Gebühren aufgehoben.

V. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Ausfertigung und die Führung von Gefindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Erteilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 28. Februar 1872.

Der Minister des Innern.

Anlage A.

Nr. Gefindedienstbuch.

NB. Die Ausfüllung der hier vorgebrachten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörden erfolgen.

für:
aus:
alt:
Statur:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Merkmale:

Ausgefertigt

den

Anlage B.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nr. des Dienstes.	Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	Inhaber ist angenommen als:	Tag des Dienstantritts.	Tag des Dienstaustritts.	Grund des Dienstaustritts und Dienstabschiedszeugnis.	Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde.
1.						
2.						

7. Kabinettsorder vom 23. September 1835, wegen des Rechtsverhältnisses der Eigentümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten.

(G.-G. S. 222.)

Zur Beseitigung des Mangels gesetzlicher Bestimmungen über das Rechtsverhältnis der Eigentümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben, und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten, will Ich, vorbehaltenlich der allgemeinen Gesetzesrevision, auf Ihren Bericht vom 14. v. M. bestimmen:

1. daß die Vorschriften der Gefindeordnung vom 6. November 1810 auch auf das Verhältnis zwischen den Stromschiffen zu den Schiffsknechten angewendet werden, wie sie durch Meine Order vom 23. November 1831 schon auf die Seeschiffahrt für anwendbar erklärt worden sind;
2. daß die Vorschriften des allgemeinen Landrechts über das Verhältnis der Schiffsknechte zu den Schiffen auch auf das Verhältnis der Eigentümer der Stromfahrzeuge zu den Stromschiffen ausgedehnt werden;
3. daß das Verhältnis zwischen den Stromschiffen und den Befrachtern nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Teil I Tit. XI §§ 889 bis 920 zu beurteilen, und
4. daß bei Streitigkeiten zwischen den Eigentümern der Stromfahrzeuge und den Schiffen, sowie zwischen den Schiffen und dem Schiffsvolle, der Polizeibehörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes der Interessenten die Entscheidung insoweit als sie derselben in Gefindefachen verfassungsmäßig zusteht, mit Vorbehalt der an einzelnen Orten notwendigen Reglementarbestimmungen zu übertragen ist. Sie haben diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Abteilung VIII. Gesundheitspolizei.

I. Ausübung der Heilkunde.

(R.-G.-D. §§ 6, 29, 30, 56a, 148. 3. 7a.c.)

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 277. Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugnis über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugnis verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 278. Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 279. Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der im § 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 280. Neben einer nach Vorschrift der §§ 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 300. Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu ein-tausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

2. Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899.

(G.-S. S. 172.)¹⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den Umfang derselben, was folgt:

Erster Abschnitt. Der Kreisarzt.

§ 1. Der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises ist der Kreisarzt.

Er ist der technische Berater des Landrats, in Stadtkreisen der Polizeibehörde.

¹⁾ Vgl. hierzu die Dienstanweisung für die Kreisärzte, vom 23. März 1901. (Sonderbeilage zu allen Amtsblättern.)

Der Kreisarzt ist dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt. Der Stellvertreter des Kreisarztes in Verhinderungsfällen oder bei Erledigung der Stelle wird von dem Regierungspräsidenten ernannt.

Dem Landrat und der Polizeibehörde (Abs. 2) verbleiben die ihnen nach der geltenden Gesetzgebung zustehenden Befugnisse in Angelegenheiten des Gesundheitswesens.

Die Kosten der Reisen, welche der Kreisarzt im Auftrage des Regierungspräsidenten oder des Landrats ausführt, fallen der Staatskasse zur Last.

§ 2. Die Anstellung als Kreisarzt erfordert:

1. den Nachweis der Approbation als Arzt;
2. den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer preussischen Universität; über die Zulassung der Doktorwürde, welche bei einer anderen Universität erworben ist, entscheidet der Minister der Medizinalangelegenheiten;
3. das Bestehen der kreisärztlichen Prüfung;
4. den Ablauf eines angemessenen Zeitraums nach der Approbation als Arzt.

Die Anstellung erfolgt durch den Minister der Medizinalangelegenheiten.

§ 3. Die Befoldung des Kreisarztes ist pensionsfähig.

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, können vollbefoldete Kreisärzte angestellt werden.

Dieselben beziehen ein festes Dienst Einkommen unter Ausschluß von Gebühren. Soweit nach den bestehenden Vorschriften für gewisse Verrichtungen Gebühren zu entrichten sind, fließen dieselben zur Staatskasse.

Die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis mit Ausnahme von dringenden Fällen und von Konsultationen mit anderen Ärzten wird den vollbefoldeten Kreisärzten untersagt. Die Annahme von Nebenämtern kann ihnen gestattet werden.

Für Stadtkreise können die als Kommunalbeamte angestellten Stadtärzte vom Minister der Medizinalangelegenheiten mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreisarztes beauftragt werden.

§ 4. Der Amtsbezirk des Kreisarztes ist der Kreis.

Größere Kreise können in mehrere Kreisarztbezirke zerlegt, kleinere zu einem Kreisarztbezirk zusammengelegt werden. Auch einzelne Teile eines Kreises können einem benachbarten Kreisarztbezirk zugeschlagen werden.

§ 5. Dem Kreisarzte können ein oder mehrere kreisärztlich geprüfte Ärzte widerruflich als Assistenten beigegeben werden, welche ihm dienstlich unterstellt sind und eine angemessene Remuneration aus staatlichen Fonds erhalten.

Die Assistenten werden vom Minister der Medizinalangelegenheiten bestellt.

§ 6. Der Kreisarzt hat insbesondere die Aufgabe:

1. auf Erfordern der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, auch an den Sitzungen

des Kreis Ausschusses und des Kreistags auf Ersuchen dieser Körperschaften oder ihres Vorstehenden mit beratender Stimme teilzunehmen;

2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;
3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Heilanstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen; auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehilfen und anderes Hilfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen;
4. den zuständigen Behörden Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen; auch für die öffentliche Gesundheit geeignete Maßnahmen in Anregung zu bringen.

§ 7. Der Landrat sowie die Ortspolizeibehörde sollen vor Erlass von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, den Kreisarzt hören.

Ist die Anhörung unterblieben, so ist dem Kreisarzte von dem Erlass der Polizeiverordnung oder Anordnung alsbald Mitteilung zu machen.

§ 8. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kreisarzt, wenn ein vorheriges Benehmen mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist, die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer gemeingefährlichen Krankheit erforderlichen vorläufigen Anordnungen treffen. Diesen Anordnungen hat der Gemeindevorstand Folge zu leisten.

Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind den Beteiligten durch den Kreisarzt entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen.

Die vorläufigen Anordnungen sind dem Landrat und der Ortspolizeibehörde sofort mitzuteilen. Sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweitige Verfügung getroffen wird.

Wer den von dem Kreisarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht die Vorschrift des § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9. Der Kreisarzt ist der Gerichtsarzt seines Amtsbezirkes.

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Wahrnehmung der gerichtsarztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden.¹⁾

Zweiter Abschnitt. Die Gesundheitskommissionen.

§ 10. Für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern ist eine Gesundheitskommission zu bilden.

Die Zusammensetzung und Bildung dieser Kommission erfolgt in den Städten in Gemäßheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen.

¹⁾ Die näheren Bestimmungen über die kreisarztliche Prüfung sind in der Prüfungsordnung vom 30. März 1901 enthalten.

In größeren Städten können die städtischen Behörden Unterkommissionen für einzelne Bezirke bilden; der Minister der Medizinalangelegenheiten ist ermächtigt, es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommissionen zu belassen.

In ländlichen Gemeinden befindet der Landrat über die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl und den Geschäftsgang der Kommission. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Die gesetzlichen Vorschriften über Verpflichtung zur Annahme und über die Befugnis zur Ablehnung von Gemeindebeamten finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt.

Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen der Gesundheitskommission teilnehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt beratende Stimme und muß jederzeit gehört werden.

§ 11. Die Gesundheitskommission hat die Aufgabe:

1. von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntnis zu verschaffen und die Maßnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten in geeigneter Weise (Untersuchung von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung zc.) zu unterstützen;
2. über alle ihr von dem Landrate, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern;
3. diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.

§ 12. In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. In Städten muß die Bildung erfolgen, wenn der Regierungspräsident dieselbe anordnet. In Landgemeinden kann sie von dem Landrate im Einverständnisse mit dem Kreisauschuß angeordnet werden.

Auf diese Kommissionen finden die Vorschriften in den §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 13. Innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten von Berlin unterstellten Bezirks tritt dieser an die Stelle des Regierungspräsidenten.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Landrats der Oberamtmann, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk und an die Stelle des Kreisauschusses der Amtsausschuß.

§ 14. Die Kreisphysikats- und Kreiswundarztstellen werden aufgehoben.

§ 15. Medizinalbeamte, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dienstlich nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraums von fünf Jahren zur Verfügung des zuständigen Ministers und werden auf

einem besonderen Etat geführt. Dieselben beziehen während dieses Zeitraums ihre bisherige Besoldung unverkürzt weiter und außerdem jährlich die Hälfte der nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre für dienstliche Verrichtungen ihnen zugeflossenen Gebühren bis zum Höchstbetrage von jährlich 2000 Mark.

Die Beamten, welche während des fünfjährigen Zeitraums eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand und erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit eine Pension in Höhe von drei Vierteln der Besoldung und der gemäß Abs. 1 festgesetzten Entschädigung.

§ 16. Die bestehenden Sanitätskommissionen, insbesondere diejenigen aus dem Regulative vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240), werden unbeschadet der Vorschrift des § 10 Abs. 3 aufgehoben.

§ 17. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten erläßt, und zwar soweit das Ressort des Finanzministers oder des Ministers des Innern beteiligt ist, in Gemeinschaft mit diesen, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Urkundlich 2c.

3. Allgemeine Verfügung, betreffend das Hebammenwesen, vom 6. August 1883. (M.-Bl. S. 211.)

§ 1. Die gewerbliche Ausübung der geburtshilflichen Tätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preussischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugnis einer preussischen Behörde erhalten haben.

Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§ 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Kursus in einer preussischen Hebammenlehranstalt durchgemacht haben.

Ausnahmsweise können auch solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche den Nachweis eines anderweiten gleichwertigen Bildungsganges, sowie des Besites der zur Aufnahme in eine preussische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. Dezember 1826.

§ 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammenlehranstalten sind in bezug auf die staatlichen Institute an die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten, Regierungen, Landdrosteien) rücksichtlich derjenigen Institute, welche sich in der Verwaltung der Provinzialverbände bzw. der kommunalständischen Verbände befinden, an die in den Anstaltsreglements bestimmten Amtsstellen zu richten.

Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind.

Außerdem dürfen Schülerinnen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Solche haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammenlehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche:

1. für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf denselben besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Die Erfordernisse zu 1 sind durch ein Attest des Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus auf Grund einer von ihm mit der Betreffenden abgehaltenen Prüfung, zu 2 durch ein Attest der Ortspolizeibehörde darzutun.

Außerdem sind beizubringen und gleichzeitig mit dem Attest zu 2 dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus vorzulegen: ein Geburtschein und ein Attest über die erfolgte Revakination.

Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

Eine bezügliche Verpflichtung ist ihnen bei der Aufnahme in die Anstalt aufzuerlegen.

§ 4. Schülerinnen, welche sich im Besitz der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis. Dasselbe wird von der Prüfungskommission ausgestellt und den Hebammen unter Vermittelung der provincial- bzw. kommunalständischen und der Bezirksverwaltungsbehörde durch den Landrat (Amtshauptmann, Oberamtmann) desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, ausgehändigt. Gleichzeitig erfolgt die Vereidigung nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eidesnorm. Die Vereidigung wird auf dem Prüfungszeugnis vermerkt.

§ 5. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus (Stadtphysikus, Oberamtsphysikus) und sind — unbeschadet der durch besondere Polizeiverordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen gehalten:

1. demselben beim Beginn des Gewerbes im Physikatsbezirk ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräte und des Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden;
2. bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammenlehrbuch, bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten;
3. ein Tagebuch zu führen;
4. im Besitz der erforderlichen, im guten Zustande zu erhaltenden Instrumente und Geräte, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuchs zu sein;
5. jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus anzuzeigen;
6. alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Ueber die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen.

Die Direktoren bzw. Lehrer der Hebammenlehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren teil.

§ 6. Zur Erfüllung der im § 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizeiverordnung festzusetzenden Strafen angehalten.

§ 7. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in der Regel bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzusetzen sind.

§ 8. Die Anstellung der Bezirkshebammen steht, soweit nicht die An- gelegenheit von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, den einen Heb- ammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Annahme erfolgt zunächst durch besonderen Vertrag. Ist der Hebamme ein Kündigungsrecht eingeräumt, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um beim Eintritt der Kündigung die recht- zeitige Wiederbesetzung des Bezirkes sicher zu stellen.

In dem Vertrage ist, soweit dies Bedürfnis nicht durch Leistungen der Kreis- oder Provinzialverbände bzw. der gleichartigen Verbände befriedigt wird, der Hebamme insbesondere zuzusichern:

1. ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes, in bestimmten Perioden bis zu einem Höchstbetrage steigendes festes Dienst Einkommen;
2. eine von dem Bestehen der Nachprüfung und guter Führung nach dem Urtheil des Kreisphysikus abhängige jährliche Remuneration;
3. soweit erforderlich, die Gewährung einer angemessenen Wohnung;
4. für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung seitens des Verbandes nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirk eine laufende Unterstützung;
5. unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräte, Bücher und Desinfektionsmittel;
6. die Gewährung angemessener Tagegelder und Reisekosten für die regel- mäßigen Nachprüfungen, falls die Entfernung des Wohnsitzes der Hebamme vom Prüfungsorte über zwei Kilometer beträgt.

Dagegen übernimmt die Hebamme die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirkes, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung des Landrats (Amthauptmanns, Oberamtmanns).

§ 9. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht vorschriftsmäßig besetzt, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Verteilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 10. Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nach dem Gutachten der Provinzial- verwaltungsbehörde aufzubringen außerstande sind, erhalten in den neun älteren Provinzen des Staates den erforderlichen Zuschuß durch die Kreisverbände (Gesetz vom 28. Mai 1875, G. S. S. 223 § 3).

Die letzteren werden zur Erfüllung dieser Verpflichtung von den Kommunal- aufsichtsbehörden — im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nach Maßgabe des § 180 derselben — angehalten.

§ 11. Bezirkshebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen zeigen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Land- rats (Amthauptmanns, Oberamtmanns) aus ihrer Stellung als Bezirkshebamme von der Bezirksverwaltungsbehörde entlassen.

Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§ 20, 21 der Gewerbe- ordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§ 12. Die Zurücknahme des einer Hebamme erteilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869; bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer § 54 a. a. O. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.

Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich.

Berlin, den 6. August 1883.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

4. Gesetz, betr. die Verpflichtung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Hebammenbezirke in den acht älteren Provinzen des preussischen Staates, vom 28. Mai 1875. (G.-S. S. 223.)

II. Verkehr mit Arzneimitteln und Giften.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

2. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901. (R.-G.-Bl. S. 380.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871), was folgt:

§ 1. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

- a) kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Säbneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalizylat oder Resorzin enthalten;
- b) künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung im Abs. 1 nicht Anwendung.

§ 2. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Der Großhandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Feilanstalten sind.

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere, im einzelnen bestimmt zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken auszuschließen.

§ 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. November 1895 und 19. August 1897 (R.-G.-Bl. 1890 S. 9, 1895 S. 1 und 455, 1897 S. 707) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, Potsdam, den 22. Oktober 1901.

Verzeichnis A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Ärgstifte (styli caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:
 - Arnikatinktur,
 - Balbriantinktur, auch ätherische,
 - Benediktineressenz,
 - Bezoätinktur,
 - Bischofessenz,
 - Eichellaffeextrakt,
 - Fichtennadelextrakt,
 - Fleischextrakt,
 - Himbeereffig,
 - Kaffeextrakt,
 - Latrigen (Süßholzsafi), auch mit Anis,
 - Malzextrakt, auch mit Eisen, Lebertran oder Kall,
 - Myrrhentinktur,
 - Nellentinktur,
 - Teextrakt von Blättern des Teestrauchs,
 - Vanillentinktur,
 - Wachholdereextrakt;
4. Gemenge, trodene, von Salzen oder zerleinerten Substanzen, oder von beiden untereinander, auch wenn die zur Vermengung bestimmten einzelnen Bestandteile gesondert verpackt sind (pulveros, salla et species mixta) sowie Verreibungen jeder Art (triturationes), ausgenommen:
 - Brausepulver aus Natriumbicarbonat und Weinsäure auch mit Zucker oder ätherischen Oelen gemischt,
 - Eichellakao, auch mit Kall,
 - Hasermehllakao,

Kochsalz,
Salzylstreupulver,
**Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den
solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind,**
**Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalte von höchstens
drei Gewichtsteilen Kieswurzel in 100 Teilen des Schnupf-
tabaks;**

5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) ein-
schließlich gemischte Balsame, Honigpräparate und Sirupe, aus-
genommen:

Aetherweingeist (Hoffmannstropfen),
Ameisenspiritus,
Aromatischer Essig,
**Wleiwasser mit einem Gehalte von höchstens zwei Gewichts-
teilen Weieffig in 100 Teilen der Mischung,**
Eukalyptuswasser,
Fenchelhonig,
Fichtennadelspiritus (Baldmollertrakt),
Franzbranntwein mit Kochsalz,
Kaltwasser, auch mit Leinöl,
Kampferspiritus,
Karmelitergeist,
Lebertran mit ätherischen Oelen,
**Mischungen von Aetherweingeist, Kampferspiritus, Seifen-
spiritus, Salmialgeist und Spanischpfeffertinktur, oder von
einzelnen dieser fünf Flüssigkeiten untereinander zum Ge-
brauche für Tiere, sofern die einzelnen Bestandteile der
Mischungen auf den Gefäßen, in denen die Abgabe erfolgt,
angegeben werden,**
Obstäfte mit Zucker, Essig oder Fruchtsäuren eingekocht,
Pepsinwein,
Rosenhonig, auch mit Storax,
Seisenspiritus,
weißer Sirup;

6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae
gelatinosae et amyloaceae repletas), ausgenommen solche Kapseln,
welche

Brausepulver der unter Nr. 4 angegebenen Art,
Ropaiwabalsam,
Lebertran,
Natriumbicarbonat,
Nizinusöl oder
Weinsäure

enthalten;

7. Latwergen (electuaria);
8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;
9. Pastillen (auch Plätschen und Zeltchen), Tabletten, Pillen und

Körner (pastilli-rotulae et trochisci-, tabulettae, pilulae et granula), ausgenommen:

aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen,

einfache Rollenpastillen,

Pfefferminzplättchen,

Salmiakpastillen, auch mit Laktrigen und Geschmackszusätzen,

welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören,

Tabletten aus Saccharin, Natriumbicarbonat oder Brausepulver,

auch mit Geschmackszusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören;

10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:

Bleisalbe zum Gebrauche für Tiere,

Borosalbe zum Gebrauche für Tiere,

Gold-Cream, auch mit Glycerin, Lanolin oder Vaselin,

Bechpflaster, dessen Masse lediglich aus Bech, Wachs, Terpentin

und Fett oder einzelnen dieser Stoffe besteht,

englisches Pflaster,

Heftpflaster,

Hufkitt,

Lippenpomade,

Pappelpomade,

Salicyltag,

Senfleinen,

Senfpapier,

Terpentin salbe zum Gebrauche für Tiere,

Zinksalbe zum Gebrauche für Tiere;

11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergleichen) sowie Bunsstäbchen (cerooli).

Verzeichnis B.

Bei den mit * versehenen Stoffen sind auch die Abkömmlinge der betreffenden Stoffe sowie die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen.

*Acetanilidum.

Acida chloracetica.

Acidum bezoicum e resina sublimatum.

- camphoricum.
- cathartanicum.
- cinnamylicum.
- chrysophanicum.
- hydrobromicum.
- hydrocyanicum.

* lacticum.

* - osmicum.

*Antifebrin.

Die Chloressigsäuren.

Aus dem Harze sublimierte Benzoësäure.

Kampfersäure.

Kathartinsäure.

Zimmtsäure.

Chrysophansäure.

Bromwasserstoffsäure.

Cyanwasserstoffsäure (Blausäure).

*Milchsäure.

*Osmiumsäure.

- Acidum sclerotinicum.
* - sozodolicum.
- succinicum.
* - sulfocarbolicum.
* - valerianicum.
*Aconitinum.
Actolum.
Adonidinum.
Aether bromatus.
- chloratus.
- jodatus.
Aethyleni praeparata.
Aethylidenum bichloratum.
Agaricinum.
Aiololum.
Aluminium acetico-tartaricum.
Ammonium chloratum ferratum.
Amylenum hydratum.
Amylium nitrosum.
Anthrarobinum.
*Apomorphinum.
Aqua Amygdalarum amararum.
- Lauro-cerasi.
- Opii.
- vulneraria spirituosa.
*Arecolinum.
Argentaminum.
Argentolum.
Argoninum.
Aristolum.
Arsenium jodatum.
*Atropinum.
Betolum.
Bismutum bromatum.
- oxyjodatum.
- subgallicum (Dermatolum).
- subsalicylicum.
- tannicum.
Blatta orientalis.
Bromalum hydratum.
Bromoformium.
*Brucinum.
Bulbus Scillae siccatus.
Butylchloralum hydratum.
Camphora monobromata.
Cannabinonum.
- Sclerotinsäure.
*Sozodolfsäure.
Bernsteinsäure.
*Sulfophenolsäure.
*Valeriansäure.
*Aconitin.
Aktol.
Adonidin.
Aethylbromid.
Aethylchlorid.
Aethyljodid.
Die Aethylenpräparate.
Zweifachchloräthyliden.
Agaricin.
Aiol.
Essigweinsaures Aluminium.
Eisensalmiak.
Amylenhydrat.
Amylnitrit.
Anthrarobin.
*Apomorphin.
Bittermandelwasser.
Kirschlorbeerwasser.
Opiumwasser.
Weiße Arquebusade.
*Arecolin.
Argentamin.
Argentol.
Argonin.
Aristol.
Jodarsen.
*Atropin.
Betol.
Bismutbromid.
Bismutoxyjodid.
Basisches Bismutgallat (Dermatol).
Basisches Bismutsalicylat.
Bismuttannat.
Orientalische Schabe.
Bromalhydrat.
Bromoform.
*Brucin.
Getrocknete Meerzwiebel.
Butylchloralhydrat.
Einfach-Bromkampher.
Kannabinon.

- Cannabinum tannicum.
Cantharides.
Cantharidinum.
Cardolum.
Castoreum canadense.
- sibiricum.
Cerium oxalicum.
*Chinidinum.
*Chininum.
Chinoïdinum.
Chloralum formamidatum.
- hydratum.
Chloroformium.
Chrysarobinum.
*Cinchonidinum.
Cinchoninum.
*Cocainum.
*Coffeinum.
Colchicinum.
*Coniinum.
Convallamarinum.
Convallarinum.
Cortex Chinae.
- Condurango.
- Granati.
- Mezerei.
Cotoinum.
Cubebae.
Cuprum aluminatum.
- salicylicum.
Curare.
*Curarinum.
Delphininum.
*Digitalinum.
*Digitoxinum.
*Duboisinum.
*Emetinum.
*Eucainum.
Euphorbium.
Europhenum.
Fel tauri depuratum siccum.
Ferratinum.
Ferrum arsenicicum.
- arsenicosum.
- carbonicum saccharatum.
- citricum ammoniatum.
- jodatum saccharatum.
- Rannabintannat.
Spanische Fliegen.
Rantharidin.
Kardol.
Kanadisches Bibergeil,
Sibirisches Bibergeil.
Ceriumogalat.
*Chinidin.
*Chinin.
Chinoïdin,
Chloralformamid.
Chloralhydrat.
Chloroform.
Chrysarobin.
*Cinchonidin.
Cinchonin.
*Cocain.
*Coffein.
Colchicin.
*Coniin.
Convallamarin.
Convallarin
Chinarinde.
Condurangorinde.
Granatrinde.
Seidelbastrinde.
Kotoin.
Kubeben.
Kupferalaun.
Kupfersalicylat.
Kurare.
*Kurarin.
Delphinin.
*Digitalin.
*Digitogin.
*Duboisin.
*Emetin.
*Eucain.
Euphorbium.
Europhen.
Gereinigte trodene Döfengalle.
Ferratin.
Arsensaures Eisen.
Arsenigsaures Eisen.
Zuckerhaltiges Ferrocbonat.
Ferri-Ammoniumcitrat.
Zuckerhaltiges Eisenjodür.

Ferrum oxydatum dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
- oxydatum saccharatum.	Eisenzucker.
- peptonatum.	Eisenpeptonat.
- reductum.	Reduzirtes Eisen.
- sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ferri-Ammoniumsulfat.
- sulfuricum siccum.	Getrocknetes Ferrosulfat.
Flores Cinae.	Zitwerfamen.
- Koso.	Rosoblüten.
Folia Belladonnae.	Belladonnablätter.
- Bucco.	Buccoblätter.
- Cocae.	Cocablätter.
- Digitalis.	Fingerhutblätter.
- Jaborandi.	Jaborandiblätter.
- Rhois toxicodendri.	Giftsumachblätter.
- Stramonii.	Stechapfelblätter.
Fructus Papaveris immaturi.	Unreife Rohnköpfe.
Fungus Laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Galbanum.
*Guajacolum.	*Guajacol.
Hamamelis virginica.	Hamamelis.
Haemalbuminum.	Hämalbumin.
Herba Aconiti.	Aconitkraut.
- Adonidis.	Adoniskraut.
- Cannabis indicae.	Indischer Hanf.
- Cicutae virosae.	Wasserschierling.
- Conii.	Schierling.
- Gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
- Hyoscyami.	Bilsenkraut.
- Lobeliae.	Lobelienkraut.
*Homatropinum.	*Homatropin.
Hydrargyrum aceticum.	Quecksilberacetat.
- bijodatum.	Quecksilberjodid.
- bromatum.	Quecksilberbromür.
- chloratum.	Quecksilberchlorür (Kalomel).
- cyanatum.	Quecksilbercyanid.
- formamidatum.	Quecksilberformamid.
- jodatum.	Quecksilberjodür.
- oleïnicum.	Dehsaures Quecksilber.
- oxydatum via humida paratum.	Gelbes Quecksilberoxyd.
- peptonatum.	Quecksilberpeptonat.
- praecipitatum album.	Weißes Quecksilberpräcipitat.
- salicylicum.	Quecksilbersalicylat.
- tannicum oxydulatum.	Quecksilbertannat.

- *Hydrastininum.
 *Hyoscyaminum.
 Itroloium.
 Jodoformium.
 Jodolum.
 Kalrinum.
 Kalrolinum.
 Kalium jodatum.
 Kamala.
 Kosinum.
 Kreosotum (e ligno paratum).
 Lactopheninum.
 Lactucarium.
 Larginum.
 Lithium benzoicum.
 - salicylicum.
 Losophanum.
 Magnesium citricum effervescens.
 - salicylicum.
 Manna.
 Methylenum bichloratum.
 Methylsulfonalum (Trionalum).
 Muscarinum.
 Natrium aethylatum.
 - benzoicum.
 - jodatum.
 - pyrophosphoricum ferratum.
 - salicylicum.
 - santoninicum.
 - tannicum.
 *Nosophenum.
 Oleum Chamomillae aethereum.
 - Crotonis.
 - Cubebae.
 - Matico.
 - Sabinae.
 - Santali.
 - Sinapis.
 - Valerianae.
 Opium, ejus alcaloïda eorumque salia et derivata eorumque salia. (Codeinum, Heroinum, Morphinum, Narceinum, Narcotinum, Peroninum, Thebaïnum et alia.)
 *Orexinum.
 *Orthoformium.
- *Hydrastinin.
 *Hyoscyamin.
 Itrol.
 Jodoform.
 Jodol.
 Kalrin.
 Kalrolin.
 Kaliumjodid.
 Kamala.
 Kofin.
 Kolkrosot.
 Laktophenin.
 Milchlattichsaft.
 Largin.
 Lithiumbenzoat.
 Lithiumsalicylat.
 Losophan.
 Brausemagnesia.
 Magnesiumsalicylat.
 Manna.
 Methylenbichlorid.
 Methylsulfonal (Trional).
 Muskarin.
 Natriumäthylat.
 Natriumbenzoat.
 Natriumjodid.
 Natrium-Ferripyrophosphat.
 Natriumsalicylat.
 Santoninfaures Natrium.
 Natriumtannat.
 *Nosophen.
 Aetherisches Kamillenöl.
 Crotonöl.
 Kubebenöl.
 Matiköl.
 Sadebaumöl.
 Sandelöl.
 Senföl.
 Valbrianöl.
 Opium, dessen Alkaloïde, deren Salze und Abkömmlinge, sowie deren Salze. (Kobain, Heroin, Morphin, Narcein, Narkein, Peronin, Thebaïn und andere.)
 *Drexin.
 *Orthoform.

Paracotoinum.
Paraldehydum.
Pasta Guarana.
*Pelletierinum.
*Phenacetinum.
*Phenocollum.
*Phenylum salicylicum (Salolum).
*Physostigminum (Eserinum).
Picrotoxinum.
*Pilocarpinum.
*Piperazinum.
Plumbum iodatum.
- tannicum.
Podophyllum.
Praeparata organotherapeutica.
Propylaminum.
Protargolum.
*Pyrazolonum phenyldimethylicum
(Antipyrinum).
Radix Belladonnae.
- Colombo.
- Gelsemii.
- Ipecacuanhae.
- Rhei.
- Sarsaparillae.
- Senegae.
Resina Jalapae.
- Scammoniae.
Resorcinum purum.
Rhizoma Filicis.
- Hydrastis.
- Veratri.
Salia glycerophosphorica.
Salophenum.
Santoninum.
*Scopolaminum.
Secale cornutum.
Semen Calabar.
- Colchici.
- Hyoscyami.
- St. Ignatii.
- Stramonii.
- Strophanthi.
- Strychni.
Sera therapeutica, liquida et sicca,
et eorum praeparata ad usum
humanum.

Paracotoin.
Paraldehyd.
Guarana.
*Pelletierin.
*Phenacetin.
*Phenocoll.
*Phenylsalicylat (Salol).
*Physostigmin (Eserin).
Picrotoxin.
*Pilocarpin.
*Piperazin.
Pleijobid.
Pleitannat.
Podophyllin.
Therapeutische Organpräparate.
Propylamin.
Protargol.
*Phenyldimethylpyrazolon
(Antipyrin).
Belladonnawurzel.
Colombowurzel.
Gelsemiumwurzel.
Brechwurzel.
Rhabarber.
Sarsaparille.
Senegawurzel.
Jalapenharz.
Scammoniaharz.
Reines Resorcin.
Farnwurzel.
Hydrastisrhizom.
Weiße Wieswurzel.
Glycerinphosphorsaure Salze.
Salophen.
Santonin.
*Scopolamin.
Rutterkorn.
Kalabarbohne.
Zeilofensamen.
Wilsenkrautsamen.
St. Ignatiusbohne.
Stechapfelsamen.
Strophantusamen.
Brechruß.
Flüssige und trodene Heilsera, sowie
deren Präparate zum Gebrauche
für Menschen.

*Sparteïnum.	*Sparteïn.
Stipites Dulcamarae.	Bitterstängel.
*Strychninum.	*Strychnin.
*Sulfonalum.	*Sulfonal.
Sulfur iodatum.	Schwefel.
Summitates Sabinae.	Sadebaumspigen.
Tannalbinum.	Tannalbin.
Tannigenum.	Tannigen.
Tannoformium.	Tannoform.
Tartarus stibiatus.	Brechweinstein.
Terpinum hydratum.	Terpinhydrat.
Tetronalum.	Tetronal.
*Thallinum.	*Thallin.
*Theobrominum.	*Theobromin.
Thioformium.	Thioform.
*Tropacocainum.	*Tropacocain.
Tubera Aconiti.	Akonitknollen.
- Jalapae.	Jalapenwurzel.
Tuberculinum.	Tuberkulin.
Tuberculoacidinum.	Tuberculoacidin.
*Urethanum.	*Urethan.
*Urotropinum.	*Urotropin.
Vasogenum et ejus praeparata.	Vasogen und dessen Präparate.
*Veratrinum.	*Veratrin.
Xeroformium.	Xeroform.
*Yohimbinum.	*Yohimbin.
Zincum aceticum.	Zinacetat.
- chloratum purum.	Reines Zinkchlorid.
- cyanatum.	Zinkcyanid.
- permanganicum.	Zinkpermanganat.
- salicylicum.	Zinksalicylat.
- sulfoichthyolicum.	Ichthyolsulfosaures Zink.
- sulfuricum purum.	Reines Zinksulfat.

2a. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln,
vom 1. Oktober 1903. (R.-G.-Bl. S. 281.)

Auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (R.-G.-Bl. S. 380) wird bestimmt:

Eufalyptusmittel Heß' (Eufalyptol und Eufalyptusöl Heß'),
Someriana (auch Brusttee Someriana, russischer Knöterich, Polygonum
aviculare) und

Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich oder
Brusttee Weidemanns)

werden vom 1. Januar 1904 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 1. Oktober 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

3. Vorschriften betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 22. Juni 1896. (M.-Bl. S. 123.)

§ 1. Die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach dem auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vgl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — R.-G.-Bl. S. 9 — und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1896¹⁾ — R.-G.-Bl. S. 455 —).

§ 3. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 u. 5, ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf, oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichnis für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§ 4. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Cocain, oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§ 5. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzt oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigelegten Vermerk untersagt worden ist.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Tierärzte zum Gebrauch in die Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 und 5 nicht unterworfen.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

Die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbierten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ebenfalls Anwendung.

§ 8. Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit

¹⁾ Ersetzt durch die Verordnung vom 22. Oktober 1901. (Nr. 2 b. Abschn.)

Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden!

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radier- oder Leinwandverfahren hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 11. Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klittieren oder Suppositorien dienen sollen.

§ 12. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom 4. Dezember 1891 — *W.-Bl. f. d. inn. Verw.* S. 217 — werden aufgehoben.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Kraft.
Berlin, den 22. Juni 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Verzeichnis.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbonsäure	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blau- säure) und deren Salze	0,001 g
Acidum osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Aconitin, die Abkömmlinge des Aconitins und deren Salze	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;

Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricium	Agaricin	0,1 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,05 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g
Aqua Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,05 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Arsenicum et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate	0,005 g
Liquor Kalii arsenicosi	Fowler'sche Lösung	0,5 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Bromoformium	Bromoform	0,5 g
Brucium et ejus salia	Brucin und dessen Salze	0,01 g

Bulyl-chloralum hydratum	Butylochloalhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cantharidinum	Kantheridin	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;		
Cocainum et ejus salia	Cocain und dessen Salze	0,05 g
Codeinum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1 g
Coffeinum et ejus salia	Koffein und dessen Salze	0,5 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;		
Colchicinum	Kolchicin	0,001 g
Coniinum et ejus salia	Konin und dessen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	1,0 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextract	0,02 g
— Belladonnae	Belladonnaextract	0,05 g
ausgenommen in Pflastern und Salben;		
— Calabar Seminis	Calabarjamenertract	0,02 g
— Cannabis Indicae	Indischhanfextract	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
— Colocinthidis	Koloquintenertract	0,05 g
— Colocyntthis compositum	Zusammengesetztes Koloquintenertract	0,1 g
— Conii	Schierlingextract	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
— Digitalis	Fingerhutextract	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
— Hydrastis	Hydrastisextract	0,5 g
— Hydrastis fluidum	Hydrastis-fluidextract	1,5 g
— Hyoscyami	Bilsentrautextract	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
— Ipecacuanhae	Drehwurzelextract	0,5 g

Extractum Lactucæ virosæ	Biflätlichegtrakt	0,5 g
— Opii	Opiumegtrakt	0,15 g
	ausgenommen in Salben;	
— Pulsatillæ	Rüchenschellenegtrakt	0,2 g
— Sabinæ	Sadebaumegtrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
— Scillæ	Meerzwiebelegrakt	0,2 g
— Secalis cornuti	Mutterkornegtrakt	0,2 g
— — — fluidum	Mutterkorn-Fluidegtrakt	1,0 g
— Stramonii	Stechapfelegtrakt	0,1 g
— Strychni	Brechmüegtrakt	0,05 g
Folia Belladonnæ	Belladonnablätter	0,2 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
— Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g
	ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;	
Fructus Colocythidis	Koloquinten	0,5 g
— — præparati	Präparierte Koloquinten	0,5 g
— Papaveris immaturi	Unreife Rohnköpfe	3,5 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Herba Hyoscyami	Bilsentraut	0,5 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001 g
Hydrargyri præparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g
	ausgenommen als graue Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen Quecksilber in 100 Gewichtsteilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;	
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02 g
— bijodatatum	Quecksilberjodid	0,02 g
— chloratum	Quecksilberchlorür	1,0 g
— cyanatum	Quecksilbercyanid	0,02 g
— jodatatum	Quecksilberjodür	0,02 g
— nitricum (oxydulatum)	Quecksilber(oxydul)nitrat	0,02 g
— oxydatatum	Quecksilberoxyd	0,02 g
	ausgenommen als rote Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtsteilen Salbe;	
Hydrargyrum præcipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat	0,5 g
	ausgenommen als weiße Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Präcipitat in 100 Gewichtsteilen Salbe;	
Hyoscynum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Hyoscyaminum (Dubosinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Dubosin) und dessen Salze	0,0005 g
Jodum	Jod	0,02 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 g
Kreosotum	Kreosot	0,2 g
	ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Kreosot in 100 Gewichtsteilen Lösung enthalten;	

Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3 g
Liquor Kalii arsenicosi	Fowler'sche Lösung	0,5 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,05 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Tieren;

Nitroglycerinum	Nitroglycerin	0,001 g
Oleum Amygdalarum aethereum	Ätherisches Bittermandelöl	0,2 g

sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;

Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05 g
Oleum Sabinæ	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g

ausgenommen in Pflastern und Salben;

Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Picrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilocarpin und dessen Salze	0,05 g
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhæ opiatum	Dower'sches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhæ	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapæ	Jalapenharz	0,2 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Resina Scammonia	Stammoniaharz	0,2 g
Rhizoma Veratri	Weißer Nieswurz	0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Tiere;

Santoninum	Sanotin	0,1 g
------------	-------------------	-------

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als 0,05 g Santonin enthalten;

Scopolaminum hydrobromicum	Scopolaminhydrobromid	0,0005 g
Secale cornutum	Rüsterkorn	1,0 g
Semen colchici	Zeilosenamen	0,3 g
Semen Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	2,0 g
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinæ	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechwurzelstein	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5 g
Theobrominum natrio salicylicum	Diuretin	1,0 g
Tinctura Aconiti	Aconittinktur	0,5 g
— Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
— Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0 g
— Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
— Colchici	Zeilosenatinktur	2,0 g
— Colocynthis	Koloquintentinktur	1,0 g
— Digitalis	Fingerhutinktur	1,5 g
— Digitalis aetherea	Ätherische Fingerhutinktur	1,0 g
— Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0 g
— Ipecacuanhæ	Brechwurzelinktur	1,0 g
— Jalapæ resinae	Jalapentinktur	3,0 g
— Jodi	Jodtinktur	0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Tinktura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
— Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5 g
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;		
Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur	1,5 g
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile einfache Opiumtinktur enthalten;		
Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
— — kalina	Kalibaltige Meerzwiebeltinktur	2,0 g
— Secalis cornuti	Rutterforttinktur	1,5 g
— Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
— Strophanti	Strophanthustinktur	0,5 g
— Strychni	Brechmüßtinktur	1,0 g
— — aetherea	Aetherische Brechmüßtinktur	0,5 g
— Veratri	Nieswurzelntinktur	3,0 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Trionalum	Trional	1,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
— Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;		
Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
— Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
— stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinfaceat	1,0 g
— chloratum	Zinkchlorid	0,005 g
— lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklactat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,005 g
— sulfocarbolicum	Zinkfulfophenolat	0,005 g
— sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g
ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.		

3 a. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, vom 22. Juni 1896, vom 24. November 1899. (U.-Bl. S. 483.)

Die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel vom 22. Juni 1896 — U.-Bl. f. d. innere Verwaltung S. 123 — werden hiermit auf das unter dem Namen Heroin seit einiger Zeit als Arzneimittel zur Anwendung kommende neue Derivat des Morphioms ausgedehnt.

Oben gedachte Vorschriften erhalten daher folgende Einschreibungen:

1. in dem Verzeichnis hinter Herba Hyoscyami „Heroinum et ejus salia — Heroin und dessen Salze 0,015“,
2. in dem § 4 Abs. 1 hinter Morphin „Heroin“,
3. in dem § 4 Abs. 2 hinter:
 - a) Morphin in der ersten Zeile „Heroin“ und mit der Veränderung des jetzigen Textes „oder dessen“ in „oder deren“, und
 - b) hinter „an Morphin oder dessen Salzen 0,03 Gramm“ „an Heroin oder dessen Salzen 0,015 Gramm“.

Berlin, den 24. November 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

4. Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlichen Handlungen, vom 1. Februar 1894.

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte und giftige Farben feilgehalten werden, — Drogen-, Material-, Farben- und ähnliche Handlungen — sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen, sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermuthet zu besichtigen. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde unter Beihilfe eines approbierten Apothekers und, soweit thunlich, unter Zuziehung des zuständigen Physikus, der in diesem Falle die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte muß der Physikus zur Leitung der Besichtigung stets zugezogen werden.

Ein Apotheker darf an dem Orte, an welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 20000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angefahrenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für die betreffende Apotheke zu betrachten ist.

2. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) ob die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890 betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (R.-G.-Bl. S. 9) innegehalten worden sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;

b) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den bestehenden Bestimmungen entspricht, und ob der Phosphor im Keller vorschriftsmäßig aufbewahrt wird. Auch die Konzeption zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.

3. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung der indirekten Gifte und der giftigen Farben.

4. Die für den Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Sondergeräte (Wagen, Löffel, Mörser) für die Gifte und differenten Mittel müssen vorrätig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sein.

5. Die Standgefäße und sonstigen Behältnisse müssen deutlich und in den vorgeschriebenen Farben bezeichnet sein.

6. Die vorhandenen Arzneimittel und Arzneistoffe sind auf Güte und Echtheit zu prüfen; sie dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

Bei der Beurteilung und Güte der Waren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind zwar nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in den Apotheken; jedoch sollen die Waren brauchbar und dürfen nicht verdorben sein.

7. Die Besitzer derartiger Verkaufsstellen sind nicht verpflichtet, präzipitierte Wagen und Gewichte zu halten.

Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrthum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen, gröbere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind von ihr ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

8. Wegen der Uebertretung der Vorschriften der unter Nr. 2 erwähnten Verordnung vom 27. Januar 1890 und der Bestimmungen über den Verkehr mit Giften hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 8. Juni desselben Jahres (R.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 152) die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (vgl. Nr. 2) zu verfolgen.

9. Ueber die Besichtigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen trifft.

10. Der Physikus erstattet dem Regierungspräsidenten (in dem dem Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirke dem letzteren) über die unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen und deren Ergebnis am Schlusse eines jeden Jahres kurzen Bericht, in welchem insbesondere anzugeben ist, ob und in welcher Höhe Polizei- oder gerichtliche Strafen verhängt und in welcher Art etwaige Vorschriftenwidrigkeiten beseitigt worden sind.

11. Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten des Regierungspräsidenten (des Polizeipräsidenten zu Berlin in dem dem letzteren unterstellten Bezirke) auch die unter Nr. 1 gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen demselben einzureichen.

12. Eine Besichtigung der Weinhandlungen durch die Physiker nach Maßgabe des Erlasses vom 27. April 1846 (M.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 65) findet in Zukunft nicht mehr statt.

13. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen usw. (vgl. Nr. 10) entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen daher denjenigen zur Last, welche die Kosten zu tragen haben.

Berlin, den 1. Februar 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

5. Ministerialverordnung, betreffend die Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen, vom 30. Januar 1870.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 S. 265) wird hierdurch das nachstehende von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern erlassene

Regulativ

wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen veröffentlicht.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs nachfolgendes angeordnet:

§ 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Kaufschmelz, Auripigment), rotes Arsenik (Realgar), Scherbenkohl (Fliegenstein) zc., werden nur dann zum Eisenbahntransporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Ketten oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starken, trockenem Holze zu fertigen und innen mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§ 2. Auf jedem Kolle muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Farbe das Wort „Arsenik (Gift)“ angebracht sein.

§ 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze zc.), wozu insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Calomel, weißes und rotes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze, Kupferfarben: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate als: Bleiglätte (Mafficot), Werniger, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße zc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigentümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaren, Drogen zc. einbegriffen werden.

§ 4. Die in den §§ 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Berlin, den 30. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

6. Polizeiverordnung über den Handel mit Giften. Vom 22. Februar 1906. (In allen Amtsblättern veröffentlicht.)

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 ff. — wird unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Bundesrats vom 29. November 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906 die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der gewerbmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

§ 2. Aufbewahrung der Gifte.

Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genussmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, in der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verschäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radier- oder Nachverfahren hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäft sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein. Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluss an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluss, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den, dem § 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften in den Vorrats- oder Abgabefläschen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz.

(Zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraum eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

§ 10. Abgabe der Gifte.

Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Ueber die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Ein-

tragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnisse nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnischein abgeben.

Die Erlaubnischeine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnischein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbekundigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbekundigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Absatz 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen zu sein.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genussmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

§ 17. Besondere Vorschriften über Farben.

Auf gebrauchsfertige Del-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das

gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

§ 18. Ungeziefermittel.

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlage erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift“ und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäftes angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabsolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtsteilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

§ 19. Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

§ 20. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Verkehr mit arsenhaltiger und arsenfreier Salzsäure und Schwefelsäure, die erst am 1. Juli 1906 Geltung erlangen. Alle entgegenstehenden Verordnungen, insbesondere die Polizeiverordnung vom 24. August 1895 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 265 — und die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1801 — Min.-Bl. f. Med. zc. Angel. S. 263 — werden von dem gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

§ 21. Die für Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 22. Februar 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Min. d. geistl. zc. Angel. M Nr. 5606.

Min. d. Innern II b Nr. 605.

Min. f. Handel II b Nr. 1565.

Verzeichniss der Gifte.

Abteilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure),
Cyanalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen,
mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blut-
laugensalzes (Kaliumeisencyanür),
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Fluhsäure),
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoszin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kanharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchizin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Konin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglycerinlösungen,
Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit be-
reiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Phyostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Vitrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und
Schwefelquecksilber (Zinnober),
Salzsäure, arsenhaltige,¹⁾
Schwefelsäure, arsenhaltige,¹⁾
Stopolumin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von
strychninhaltigem Getreide,
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abteilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adoniskraut,
Aethylenpräparate,
Agaricin,

¹⁾ Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure, mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren.

Akonit-extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,
Amlyenhydrat,
Amylnitrit,
Apomorphin,
Belladonna-blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bilsen-kraut, -samen, Bilsenkraut-extrakt, -tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brech-
nuß-extrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromäthyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchlorhydrat,
Calabar-extrakt, -samen, -tinktur,
Carbol,
Chloräthyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Conoallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Conoallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhut-blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Selenium-wurzel, -tinktur,
Gifflattich-extrakt, -kraut, -saft (Lactufarium),
Gifsumach-blätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnaden-kraut, -extrakt, -tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapeu-harz, -knollen, -tinktur,
Kirschchlorbeeröl,
Kobain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koffelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narcain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narcotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nieswurz (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nitrobenzol (Nitrobenzol),
Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opium-pflaster und
-wasser,
Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
Paraldehyd,
Pental,
Pilocarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadill-extrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaum-spitzen, -extrakt, -öl,
Sankt-Ignatius-samen, -tinktur,
Santonin,

Scammonia-Garz (Scammonium)-wurzel,
Schierling (Konium)-kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,
Stechapfel-blätter, -extrakt, -samen, -tinktur — ausgenommen zum Rauchen oder
Käuchern,
Strophanthus-extrakt, -samen, -tinktur,
Strochninhaltenes Getreide,
Sulfonal und dessen Ableitungen,
Thalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Urethan,
Veratrum (weiße Nieswurz)-tinktur, -wurzel,
Wasserschierling-kraut, -extrakt,
Zeillosen-extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abteilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
Baryumverbindungen außer Schwefpat (schwefelsaurem Baryum),
Bittermandelwasser,
Bleieisig,
Bleizucker,
Bredowwurzel (Specacuanha)-extrakt, -tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium,
Kupfer, Pikrinsäure, Zinn oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von:
Schwefpat (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zinn, Zinn
und deren Legierungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefel-
zinn, Schwefelzinn (als Rufsgold), Zinnoxid, Zinnoxyd,
Golbsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jod-
schwefel.
Jodoform,
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als fünf Gewichtsteile Kaliumhydroxyd
enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rotes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
Kaliumbiogalat (Keesal),
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Kalkali),
Kohlensäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtsteilen
mehr als 3 Gewichtsteile Kohlensäure enthaltend,
Kirschlorbeerwasser,
Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinten-extrakt, -tinktur,
Kreolot,
Kresole und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysolöl usw.),
sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Ge-
wichtsteil der Kresolzubereitung enthalten,
Kupferverbindungen,
Lobelia-kraut, -tinktur,
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkorn, -extrakt (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd (Natriatron, Seifenstein),
Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als fünf Gewichtsteile Natriumhydroxyd
enthaltend,

Paraphenyldiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen,
Phenacetin,
Pikrinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, arsenfreie,¹⁾ auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Ge-
wichtsteile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelsäure, arsenfreie,¹⁾ auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als
15 Gewichtsteile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlor Silber,
Stephans (Staphisagria)-körner,
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkcarbonat,
Zinnsalze.

¹⁾ Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung I.?

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde.)

Nr.

Erlaubnisschein
zum
Erwerb von Gift.

Der p. (Name, Stand) zu (Wohnort und Wohnung) die (Firma) wünscht (Menge) (Name des Gifts) zu erwerben, um damit (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll)

Wegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundenener Prüfung nichts zu erinnern.

....., den ten 19.....

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)
(Namensunterschrift.)
(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß 13 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Anlage IV.

Nr. (des Giftbuchs).

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) zu (Ort) bekenne ich hierdurch (Menge) (Name des Gifts) zum Zwecke de wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.)
(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.)
(Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des (Name des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unverfehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.)
(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.)
(Eigenhändig geschrieben.)

7. Ministerialanweisung vom 18. Februar 1902, betr. die amtliche Besichtigung der Apotheken.
8. Ministerialerlaß, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 8. Juli 1903. (M.-Bl. S. 194.)
9. Ministerialerlaß, betr. die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und die Beaufsichtigung derselben, vom 22. Dezember 1902. (M.-Bl. S. 21.)

III. Ansteckende Krankheiten.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 327. Wer die Absperrungs- oder die Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verlegt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

2. Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juli 1900. (R.-G.-Bl. S. 306.)¹⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Ausfuß (Septra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktymphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Roden (Blattern), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

¹⁾ Vgl. hierzu internationale Sanitätsübereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest, vom 19. März 1897 (R.-G.-Bl. 1900 S. 43), sowie Deklaration hierzu vom 24. Januar 1900 (R.-G.-Bl. S. 821). Weiterhin die Internationale Uebereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Cholera vom 15. April 1893 (R.-G.-Bl. 1894 S. 343) und den R.-Erl. vom 8. August 1898, betr. Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Cholera, enthaltend:

- a) Allgemeine Maßnahmen seitens der Behörden.
- b) Besondere Maßregeln, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.
- c) Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs zc.
- d) Verhaltensmaßregeln für das Eisenbahnpersonal zc.
- e) Anweisung zur Ausführung der Desinfektion.
- f) Belehrung über das Wesen der Cholera und über Verhaltensmaßregeln.
- g) Ratschläge an praktische Ärzte zwecks ihrer Mitwirkung gegen die Verbreitung.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- oder Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldelarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabsorgen.

§ 5. Landesrechtliche Bestimmungen, welche eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Durch Beschluß des Bundesrats können die Vorschriften über die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 4) auf andere als die im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten ausgedehnt werden.

Ermittelung der Krankheit.

§ 6. Die Polizeibehörde muß, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer der im § 1 Abs. 1 genannten Krankheiten (gemeingefährliche Krankheiten) Kenntnis erhält, den zuständigen

Betreffs der Vorbeugungsmaßregeln gegen Pest sind die Ausführungsbestimmungen vom 6. Oktober 1900 (s. ebenso wie die Maßnahmen gegen Cholera Bd. II, Abt. VIII) ergangen. Dieselben enthalten:

- a) Allgemeine Maßnahmen.
- b) Desinfektionsanweisung.
- c) Grundsätze für den Eisenbahnverkehr.
- d) Anweisung für die Behandlung der Eisenbahnpersonen- und Schlafwagen.
- e) Verhaltensmaßregeln für das Eisenbahnpersonal.

Vgl. hierzu auch das durch die inzwischen ergangenen neueren Vorschriften vielfach veraltete Regulativ über die betr. polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten. Vom 8. August 1885. (G.-S. S. 242.)

beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittlungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist. In Nothfällen kann der beamtete Arzt die Ermittlung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist.

In Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern ist nach den Bestimmungen des Abs. 1 auch dann zu verfahren, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten Teile der Ortschaft, welcher von der Krankheit bis dahin verschont geblieben war, vorkommen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ermittlungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzte Ermittlungen nur im Einverständnisse mit der unteren Verwaltungsbehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

§ 7. Dem beamteten Arzte ist, soweit er es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig hält, der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittlungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Auch kann bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht eine Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung, beizuwohnen.

Die in §§ 2 und 3 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

§ 8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

§ 9. Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Der Vorsteher der Ortschaft hat den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben solange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.

§ 10. Für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, kann durch die zuständige Behörde angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterwerfen ist.

Schutzmaßregeln.

§ 11. Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nach Maßgabe der §§ 12 bis 21 polizeilich angeordnet werden.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufchiebende Wirkung.

§ 12. Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen werden. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

§ 13. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirks oder für Teile desselben anordnen, das zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen eine gemeingefährliche Krankheit ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde zu melden sind.

§ 14. Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden.

Die Absonderung kranker Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Artundspersonen ist, insofern es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerlässlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Ueberführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Auf die Absonderung krankheits- oder ansteckungsverdächtigter Personen finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung. Jedoch dürfen krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen nicht in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden. Ansteckungsverdächtige Personen dürfen in demselben Raume mit krankheitsverdächtigen Personen nur untergebracht werden, soweit der beamtete Arzt es für zulässig hält.

Wohnungen oder Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden.

Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

§ 15. Die Landesbehörden sind befugt, für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, 1. hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung, sowie hinsichtlich des Verkehrs von Gegenständen,

- welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln anzuordnen; die Ausführung von Gegenständen der bezeichneten Art darf aber nur für Ortschaften verboten werden, in denen Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken ausgebrochen sind;
2. Gegenstände der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschließen;
 3. die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu verbieten oder zu beschränken;
 4. die in der Schifffahrt, der Flößerei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen und kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen, sowie Gegenstände von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, von der Beförderung auszuschließen;
 5. den Schifffahrts- und Flößereiverkehr auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken.

§ 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuche fern gehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmaßregeln bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 17. In Ortschaften, welche von Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden.

§ 18. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerlässlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

§ 19. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoff behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden.

Für Reisegepäck und Handelswaren ist bei Ausfaß, Cholera und Gelbfieber die Anordnung der Desinfektion nur dann zulässig, wenn die Annahme, daß die Gegenstände mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, durch besondere Umstände begründet ist.

Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnisse zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

§ 20. Zum Schutze gegen Pest können Maßregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer angeordnet werden.

§ 21. Für die Aufbewahrung, Einfargung, Beförderung und Be-
haltung der Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen
Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet
werden.

§ 22. Die Bestimmungen über die Ausführung der in den §§ 12—21
vorgesehenen Schutzmaßregeln, insbesondere der Desinfektion, werden vom
Bundesrat erlassen.

§ 23. Die zuständige Landesbehörde kann die Gemeinden oder die
weiteren Kommunalverbände dazu anhalten, diejenigen Einrichtungen, welche
zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten notwendig sind, zu
treffen. Wegen Aufbringung der erforderlichen Kosten findet die Bestimmung
des § 37 Abs. 2 Anwendung.

§ 24. Zur Verhütung der Einschleppung der gemeingefährlichen
Krankheiten aus dem Auslande kann der Einlaß der Seeschiffe von der
Erfüllung gesundheitspolizeilicher Vorschriften abhängig gemacht sowie

1. der Einlaß anderer, dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden
Fahrzeuge,
2. die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen,
3. der Eintritt und die Beförderung von Personen, welche aus dem
von der Krankheit befallenen Lande kommen,

verboten oder beschränkt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften über die hiernach zu
treffenden Maßregeln zu beschließen. Soweit sich diese Vorschriften auf
die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Seeschiffe beziehen, können sie
auf den Schiffsverkehr zwischen deutschen Häfen erstreckt werden.

§ 25. Wenn eine gemeingefährliche Krankheit im Auslande oder im
Küstengebiete des Reichs ausgebrochen ist, so bestimmt der Reichskanzler
oder für das Gebiet des zunächst bedrohten Bundesstaats im Einvernehmen
mit dem Reichskanzler die Landesregierung, wann und in welchem Um-
fange die gemäß § 24 Abs. 2 erlassenen Vorschriften in Vollzug zu
setzen sind.

§ 26. Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften über die Aus-
stellung von Gesundheitspässen für die aus deutschen Häfen ausgehenden
Seeschiffe zu beschließen.

§ 27. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die bei der Ausführung
wissenschaftlicher Arbeiten mit Krankheitsserregern zu beobachtenden Vorsichts-
maßregeln sowie über den Verkehr mit Krankheitsserregern und deren Auf-
bewahrung Vorschriften zu erlassen.

Entschädigungen.

§ 28. Personen, welche der Invalidenversicherung unterliegen, haben
für die Zeit, während der sie auf Grund des § 12 in der Wahl des
Aufenthalts oder der Arbeitsstätte beschränkt oder auf Grund des § 14
abgesondert sind, Anspruch auf eine Entschädigung wegen des ihnen da-
durch entgangenen Arbeitsverdienstes, bei deren Berechnung als Tages-
arbeitsverdienst der dreihundertste Teil des für die Invalidenversicherung
maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes zugrunde zu legen ist.

Dieser Anspruch fällt weg, insoweit auf Grund einer auf gesetzliche Verpflichtung beruhenden Versicherung wegen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit Unterstützung gewährt wird oder wenn eine Verpflichtung auf öffentliche Kosten stattfindet.

§ 29. Für Gegenstände, welche infolge einer nach Maßgabe dieses Gesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, oder welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet worden sind, ist, vorbehaltlich der in §§ 32 und 33 angegebenen Ausnahmen, auf Antrag Entschädigung zu gewähren.

§ 30. Als Entschädigung soll der gemeine Wert des Gegenstandes gewährt werden ohne Rücksicht auf die Minderung des Wertes, welche sich aus der Annahme ergibt, daß der Gegenstand mit Krankheitsstoff behaftet sei. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder teilweise vernichtet, so ist der verbleibende Wert auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 31. Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand zurzeit der Desinfektion befand. Mit dieser Zahlung erlischt jede Entschädigungsverpflichtung aus § 29.

§ 32. Eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes wird nicht gewährt:

1. für Gegenstände, welche im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden;
2. für Gegenstände, welche entgegen einem auf Grund des § 15 Nr. 1 oder des § 24 erlassenen Verbots aus- oder eingeführt worden sind.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg;

1. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet oder auf polizeiliche Anordnung zu desinfizieren waren;
2. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, zu der Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund desselben getroffene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

§ 34. Die Kosten der Entschädigungen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Im übrigen bleibt der landesrechtlichen Regelung vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3. wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.

Allgemeine Vorschriften.

§ 35. Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für

Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Mischstände Sorge zu tragen. Sie können nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Einrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, sofern dieselben zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind, jederzeit angehalten werden.

Das Verfahren, in welchem über die hiernach gegen die Gemeinden zulässigen Anordnungen zu entscheiden ist, richtet sich nach Landesrecht.

§ 36. Beamtete Aerzte im Sinne dieses Gesetzes sind Aerzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung mit Zustimmung des Staates erfolgt ist.

An Stelle der beamteten Aerzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere Aerzte zugezogen werden. Innerhalb des von ihnen übernommenen Auftrags gelten die letzteren als beamtete Aerzte und sind befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetz oder in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen den beamteten Aerzten übertragen sind.

§ 37. Die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

Die Kosten der auf Grund des § 6 angestellten behördlichen Ermittlungen, der Beobachtung in den Fällen des § 12, ferner auf Antrag die Kosten der auf Grund des § 19 polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion und der auf Grund des § 21 angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einfargung, Beförderung und Bestattung der Leichen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Landesregierungen bestimmen, welche Körperschaften unter der Bezeichnung Gemeinde, weiterer Kommunalverband und kommunale Körperschaft zu verstehen sind.

§ 38. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegenseitig zu unterstützen.

§ 39. Die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln liegt, insoweit davon

1. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemieteten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
3. marschierende oder auf dem Transporte befindliche Militärpersonen und Truppenteile des Heeres und der Marine sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
4. ausschließlich von der Militär- und Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.

Auf Truppenübungen finden die nach diesem Gesetze zulässigen Verkehrsbeschränkungen keine Anwendung.

Der Bundesrat hat darüber Bestimmung zu treffen, inwieweit von dem Auftreten des Verdachts und von dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit sowie von dem Verlauf und dem Erlöschen der Krankheit sich die Militär- und Polizeibehörden gegenseitig in Kenntnis zu setzen haben.

§ 40. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr sowie für Schiffsfahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln ausschließlich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden ob.

Inwieweit die auf Grund dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen

1. auf Personen, welche während der Beförderung als krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig befunden werden,
2. auf die im Dienste befindlichen oder aus dienstlicher Veranlassung vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes sich aufhaltenden Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen sowie der genannten Schiffsfahrtsbetriebe

Anwendung finden, bestimmt der Bundesrat.

§ 41. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausübung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Wenn zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten Maßregeln erforderlich sind, von welchen die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Kommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Anordnungen der Landesbehörden zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche zu bestimmen, in dringenden Fällen auch die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§ 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Der Bundesrat ist ermächtigt zu bestimmen, inwieweit im späteren Verlaufe dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Mitteilungen über Erkrankungs- und Todesfälle zu machen sind.

§ 43. In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte wird ein Reichsgesundheitsrat gebildet. Die Geschäftsordnung wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats festgestellt. Die Mitglieder werden vom Bundesrate gewählt.

Der Reichsgesundheitsrat hat das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der diesem Amte zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen Rat zu erteilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen, sowie Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

Strafvorschriften.

§ 44. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung oder Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den auf Grund des § 22 vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 45. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 5 vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wer im Falle des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer den Bestimmungen im § 7 Absatz 3 zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht.
4. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

§ 46. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den in dem Falle des § 9 von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den auf Grund des § 10 von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 12, des § 14 Abs. 5, der §§ 15,

17, 19 bis 22 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt:

3. wer den auf Grund der §§ 24, 26, 27 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Schlußbestimmungen.

§ 47. Die vom Bundesrate zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Bestimmungen sind dem Reichstage zur Kenntnis mitzuteilen.

§ 48. Landesrechtliche Vorschriften über die Bekämpfung anderer als der im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 49. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.¹⁾

2a. Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1906. (G.-S. S. 373.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. ordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den Umfang derselben, was folgt:

Erster Abschnitt.

Anzeigepflicht.

§ 1. Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 308 ff.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Ausbruch (Dyphtherie), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

Diphtherie (Rachenbräune),

Genickstarre, übertragbarer,

Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber),

Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),

Rückfallfieber (Febris recurrens),

Kuhr, übertragbarer (Dysenterie),

Scharlach (Scharlachfieber),

Typhus (Unterleibstyphus),

Milzbrand,

Koß,

Tollwut (Lyssa), sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,

Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung.

Trichinose

der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

¹⁾ Zu dem Gesetze vom 30. Juni 1900 sind die Ausführungsbestimmungen vom 21. Februar 1904 ergangen. (R.-G.-Bl. S. 67.)

Wechfelt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsorts auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsorts, zur Anzeige zu bringen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Abs. 1 ist auch jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopftuberkulose anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Mit Aufgabe zur Post gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldelarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in den §§ 1 bis 4 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Anzeigepflicht für die einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere übertragbare Krankheiten vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Zweiter Abschnitt.

Ermittlung der Krankheit.

§ 6. Auf Erkrankungen, Verdacht der Erkrankungen und Todesfälle an

Kindbettfieber,
Typhus (Unterleibstypus),
sowie auf Erkrankungen und Todesfälle an
Genickstarre, übertragbarer,

Rückfallfieber,
Ruhr, übertragbarer,
Milzbrand,
Koch,
Tollwut, Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige
Tiere,
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung,
Trichinose

finden die in den §§ 6 bis 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, enthaltenen Bestimmungen über die Ermittlung der Krankheit entsprechende Anwendung. Befindet sich jedoch der Kranke in ärztlicher Behandlung, so ist dem beamteten Arzte der Zutritt untersagt, wenn der behandelnde Arzt erklärt, daß von dem Zutritte des beamteten Arztes eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Kranken zu befürchten ist. Vor dem Zutritte des beamteten Arztes ist dem behandelnden Arzte Gelegenheit zu dieser Erklärung zu geben.

Außerdem ist bei Rindbettfieber oder Verdacht desselben dem beamteten Arzte der Zutritt nur mit Zustimmung des Haushaltungsvorstandes gestattet.

Auch kann bei Typhus- oder Kochverdacht eine Öffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach hat die Ortspolizeibehörde nur die ersten Fälle ärztlich feststellen zu lassen und dies auch nur dann, wenn sie nicht von einem Arzte angezeigt sind.

§ 7. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in dem § 6 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Bestimmungen ganz oder teilweise für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere als die daselbst aufgeführten übertragbaren Krankheiten vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Dritter Abschnitt.

Schutzmaßnahmen.

§ 8. Zur Verhütung der Verbreitung der nachstehend genannten Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr die Absperrungs- und Aufsichtsmaßnahmen der §§ 12 bis 19 und 21 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen polizeilich angeordnet werden und zwar bei:

1. Diphtherie (Rachenbräune): Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), jedoch mit der Maßgabe, daß die Ueberführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterlunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in

der Wohnung sichergestellt ist, Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Ueberwachung der gewerbmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Verkehrs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der Maßgabe, daß diese Anordnungen nur für Ortschaften zulässig sind, welche von der Krankheit befallen sind, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);

2. Genickstarre, übertragbarer: Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);
3. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber): Verkehrsbeschränkungen für Hebammen und Wochenbettpflegerinnen (§ 14 Abs. 5), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3).

Ärzte, sowie andere die Heilkunde gewerbmäßig betreibende Personen haben in jedem Falle, in welchem sie zur Behandlung einer an Kindbettfieber Erkrankten zugezogen werden, unverzüglich die bei derselben tätige oder tätig gewesene Hebamme zu benachrichtigen.

Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche bei einer an Kindbettfieber Erkrankten während der Entbindung oder im Wochenbette tätig sind, ist während der Dauer der Beschäftigung bei der Erkrankten und innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Beendigung derselben jede anderweite Tätigkeit als Hebamme oder Wochenbettpflegerin untersagt. Auch nach Ablauf der achttägigen Frist ist eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion ihres Körpers, ihrer Wäsche, Kleidung und Instrumente nach Anweisung des beamteten Arztes gestattet. Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vor Ablauf der achttägigen Frist ist jedoch zulässig, wenn der beamtete Arzt dies für unbedenklich erklärt;

4. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom): Beobachtung kranker und krankheitsverdächtiger Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);
5. Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose: Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);
6. Rückfallfieber (Febris recurrens): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Abs. 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Ueberwachung der Schifffahrt (§ 15 Nr. 4 und 5), Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);

7. Ruhr, übertragbarer (Dysenterie); Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
8. Scharlach: wie zu Nr. 1;
9. Syphilis, Tripper und Schanker, bei Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben: Beobachtung kranker, krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2);
10. Typhus (Unterleibstypheus): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3 Satz 1), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Abs. 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Ueberwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Betriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
11. Milzbrand: Ueberwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Betriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
12. Rog: Beobachtung kranker Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3 Satz 1), Desinfektion (§ 10 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
13. Tollwut: Beobachtung gebissener Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2).

Erkrankungsfälle, in welchen Verdacht von Kindbettfieber (Nr. 3), Rückfallfieber (Nr. 6), Typhus (Nr. 10) und Rog (Nr. 12) vorliegt, sind bis zur Beseitigung dieses Verdachts wie die Krankheit selbst zu behandeln.

§ 9. Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, können, wenn sie

nicht glaubhaft nachweisen, daß sie sich in ärztlicher Behandlung befinden, zu einer solchen zwangsweise angehalten werden.

Bei Syphilis, Tripper und Schanker kann eine zwangsweise Behandlung der erkrankten Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, angeordnet werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

§ 10. Die Verkehrsbeschränkungen aus den §§ 24 und 25 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, finden auf Körnerkrankheit, Rückfallfieber und Typhus mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Staatsministerium ermächtigt ist, Vorschriften über die zu treffenden Maßnahmen zu beschließen und zu bestimmen, wann und in welchem Umfange dieselben in Vollzug zu setzen sind.

§ 11. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Absperrungs- und Auffichismahregeln für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes nicht genannte übertragbare Krankheiten in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung und auf Grund der §§ 5 und 7 ergangenen Verordnungen sind dem Landtage, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Landtag seine Zustimmung versagt.

Vierter Abschnitt.

Verfahren und Behörden.

§ 12. Die in dem Reichsgesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und in dem gegenwärtigen Gesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein anderes bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Der Landrat ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden für den einzelnen Fall einer übertragbaren Krankheit zu übernehmen.

Die Zuständigkeit der Landespolizeibehörden auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung wird durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht berührt.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde finden die durch das Landesverwaltungs-gesetz gegebenen Rechtsmittel statt.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13. Beamtete Ärzte im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und des gegenwärtigen Gesetzes sind die Kreisärzte, die Kreisassistentenärzte, soweit sie mit der Stellvertretung von Kreisärzten beauftragt sind, sowie die mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafen- und Quarantäneärzte in Hafenorten, außerdem die als Kommissare der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten oder

des Ministers der Medizinalangelegenheiten an Ort und Stelle entsandten Medizinalbeamten.

Die Vorschrift des § 36 Abs. 2 des vorbezeichneten Reichsgesetzes findet auf die in dem § 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Entschädigungen.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 29 bis 34 Satz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, finden auf diejenigen Fälle entsprechende Anwendung, in welchen auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes die Desinfektion oder Vernichtung von Gegenständen polizeilich angeordnet worden ist. Der Anspruch auf Entschädigung fällt jedoch weg, wenn der Antragsteller den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag.

§ 15. Die Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§ 28 bis 33 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und des § 14 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Gegen die Entscheidung findet unter Ausschluß des Rechtswegs innerhalb einer Frist von einem Monate nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, in Berlin an den Oberpräsidenten, statt. Die Entscheidung dieser Beschwerdeinstanz ist endgültig.

§ 16. Die Ermittlung und Festsetzung der Entschädigungen aus § 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, geschieht von Amts wegen.

Die Entschädigungen sind nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§ 17. Bei Gegenständen, welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet werden sollen, ist vor der Vernichtung der gemeine Wert durch Sachverständige abzuschätzen.

§ 18. Sind bei einer polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion Gegenstände derart beschädigt worden, daß dieselben zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, so ist sowohl der Grad dieser Beschädigung wie der gemeine Wert der Gegenstände vor ihrer Rückgabe an den Empfangsberechtigten durch Sachverständige abzuschätzen.

§ 19. Bei den Abschätzungen gemäß den §§ 17 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes sollen die Berechtigten tunlichst gehört werden.

§ 20. In den Fällen der §§ 17 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes bedarf es der Abschätzung nicht, wenn feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch gesetzlich ausgeschlossen ist, oder wenn der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet hat.

§ 21. Für jeden Kreis sollen von dem Kreisauschuß, in Stadtkreisen von der Gemeindevertretung, aus den sachverständigen Eingeweihten des Bezirkes auf die Dauer von drei Jahren diejenigen Personen in der

erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche zu dem Amte eines Sachverständigen zugezogen werden können. Als Sachverständige können auch Frauen bezeichnet werden.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Sachverständigen für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen. In besonderen Fällen ist die Polizeibehörde ermächtigt, andere Sachverständige zuzuziehen.

Die Sachverständigen sind von der Polizeibehörde durch Handschlag zu verpflichten. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt und haben nur Anspruch auf Ersatz der bareu Auslagen.

Auf das Amt der Sachverständigen finden die Vorschriften über die Uebernahme unbeförderter Aemter in der Verwaltung der Gemeinden und Kommunalverbände entsprechende Anwendung.

§ 22. Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, sollen zu Sachverständigen nicht ernannt werden.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Schätzung ist jeder:

1. in eigener Sache;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung teilzunehmen.

§ 23. Die Sachverständigen haben über die Schätzung eine von ihnen zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung der Entschädigung zu übersenden.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§ 22 Abs. 2 und 3) an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen. Ist die Wiederholung unausführbar, so erfolgt die Festsetzung nach freier Würdigung des Schadens.

§ 24. Die Entschädigung für vernichtete oder infolge der Desinfektion beschädigte Gegenstände wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag ist bei Vermeidung des Verlustes des Anspruchs binnen einer Frist von einem Monat bei der Ortspolizeibehörde, welche die Vernichtung oder Desinfektion angeordnet hat, zu stellen.

Die Frist beginnt bei vernichteten Gegenständen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Entschädigungsberechtigte von der Vernichtung Kenntnis erhalten hat, bei Gegenständen, welche der Desinfektion unterworfen sind, mit der Wiederaushändigung.

Bei unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist kann die Ortspolizeibehörde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Sechster Abschnitt.

Kosten.

§ 25. Die Kosten, welche durch die amtliche Beteiligung des beamteten Arztes bei der Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Be-

Kämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, sowie bei der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen, fallen der Staatskasse zur Last. Das gleiche ist der Fall, wenn es sich um die ärztliche Feststellung von Scharlach, Rötterkrankheit und Diphtherie handelt (§ 6 Abs. 4).

§ 26. Im übrigen findet die Vorschrift des § 37 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, auf diejenigen Fälle, in welchen die daselbst bezeichneten Schutzmaßnahmen auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnet werden, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kosten der Desinfektion und der besonderen Vorsichtsmaßnahmen für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen nur dann aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, wenn nach Feststellung der Polizeibehörde der Zahlungspflichtige ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts diese Kosten nicht zu tragen vermag. Unter den gleichen Voraussetzungen sind die Kosten, welche durch die nach § 8 des gegenwärtigen Gesetzes oder nach § 14 des vorbezeichneten Reichsgesetzes vorgesehene Absonderung in Krankenhäusern oder in anderen geeigneten Unterkunftsräumen entstehen, aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, wenn die abgeforderten Personen während der Dauer der Absonderung nicht in einer ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Weise erkranken. Wegen der Anfechtung der hierüber ergangenen Entscheidung findet die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Anwendung.

Wenn die nach dem vorbezeichneten Reichsgesetz und nach dem gegenwärtigen Gesetz aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Kosten und Entschädigungen einschließlich der den Sachverständigen nach § 21 des gegenwärtigen Gesetzes zu erstattenden baren Auslagen und die sonstigen Kosten der Ausführung der Schutzmaßnahmen zur Last fallen, bestimmt sich, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein anderes vorschreibt, nach den Vorschriften des bestehenden Rechtes.

§ 27. Uebersteigen die nach diesen Vorschriften einer Gemeinde mit weniger als 5000 Einwohnern zur Last fallenden Kosten in einem Etatsjahre 5 Prozent des nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legenden Veranlagungsolls an Staatseinkommensteuer einschließlich der fingierten Normalsteuersätze (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes, § 74 des Einkommensteuergesetzes), so ist der Mehrbetrag der Gemeinde auf ihren Antrag zu zwei Dritteln vom Kreise zu erstatten.

Die Erstattung findet jedoch nur dann statt, wenn entweder der Bedarf an direkten Gemeindesteuern einschließlich der in Geld zu veranschlagenden Naturaldienste mehr als das Einundeinhalbfache des seiner Verteilung zugrunde zu legenden Veranlagungsolls an Einkommensteuer (einschließlich der fingierten Normalsteuersätze) und Realsteuern betrug, oder wenn diese Belastungsgrenze durch die geforderte Leistung überschritten wird. Liegt die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen besonderen Schulsozialitäten ob, so sind die von den Angehörigen der Gemeinde an diese Sozialitäten entrichteten baren Abgaben dem Gemeindesteuerbedarfe hinzuzurechnen.

Den Kreisen ist die Hälfte der in Gemäßheit der vorstehenden Vorschrift geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Kreisen über die zu erstattenden Beträge unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

Den Gutsbezirken kann im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit ein entsprechender Teil der aufgewendeten Kosten vom Kreise erstattet werden. Dem Kreise ist die Hälfte der demgemäß geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

§ 28. Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesizers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der durch das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und das gegenwärtige Gesetz entstehenden Kosten anderweit regelt und den mithieranuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Beteiligung bei der Beschlußfassung über die Ausführung der erforderlichen Leistungen einräumt.

Das Statut wird nach Anhörung der Beteiligten durch den Kreis-
ausschuß festgestellt und muß hinsichtlich der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Bezirksausschusses.

§ 29. Die Gemeinden sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der übertragbaren (§ 1 Abs. 1) Krankheiten notwendig sind, zu treffen und für deren ordnungsmäßige Unterhaltung zu sorgen.

Die Kreise sind befugt, diese Einrichtungen an Stelle der Gemeinden zu treffen und zu unterhalten.

§ 30. Die Anordnung zur Beschaffung der im § 29 bezeichneten Einrichtungen erläßt die Kommunalaufsichtsbehörde.

Gegen die Anordnung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde und zwar bei Landgemeinden an den Kreis-
ausschuß, in den Hohenzollernschen Landen an den Amtsausschuß, bei Stadtgemeinden an den Bezirks-
ausschuß und mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande in weiterer Instanz an den Provinzialrat statt. Wird die Beschwerde auf die Behauptung mangelnder Leistungsfähigkeit zur Ausführung der Anordnung gestützt, so ist auch über die Höhe der von der Gemeinde zu gewährenden Leistung zu beschließen. Gegen die Entscheidung des Provinzialrats, in den Hohenzollernschen Landen gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, steht den Parteien die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb derselben Frist beim Oberverwaltungsgericht zu. Auf diese Klage findet die Vorschrift des § 127 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 entsprechende Anwendung. Sofern die Provinz an den Kosten teil zu nehmen hat, steht die Beschwerde bzw. Klage auch der Provinzialverwaltung zu.

§ 31. Reicht die im Beschlußverfahren festgesetzte Leistung der Gemeinde nicht zur Ausführung der angeordneten Einrichtung aus, so

trägt, sofern die Kommunalaußsichtsbehörde ihre Anordnung aufrecht hält, die Provinz die Mehrkosten. Die Hälfte derselben ist vom Staate zu erstatten.

§ 32. Bei dringender Gefahr im Verzuge kann die Kommunalaußsichtsbehörde nach Anhörung der Kommunalbehörde die Anordnung zur Durchführung bringen, bevor das Verfahren nach § 30 eingeleitet oder zum Abschlusse gebracht ist.

Die Kosten der Einrichtung trägt in diesem Falle der Staat, sofern die Anordnung der Kommunalaußsichtsbehörde aufgehoben wird.

Reicht die im Beschlusverfahren festgesetzte Leistung zur Deckung der Kosten nicht aus, so greift die Bestimmung des § 31 Platz.

§ 33. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Staates, diejenigen Kosten zu tragen, welche durch landespolizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten entstehen.

Stebenter Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 34. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand und Ross litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung und Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den von dem Minister der Medizinalangelegenheiten erlassenen Bestimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt.

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 1 bis 3 oder nach den auf Grund des § 5 des gegenwärtigen Gesetzes von dem Staatsministerium erlassenen Vorschriften obliegende Anzeige schuldhaft unterläßt. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;

2. wer bei den in dem § 6 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten sowie in den Fällen des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vorname der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer bei den übertragbaren Krankheiten, auf welche die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, für anwendbar erklärt worden sind (§§ 6 Abs. 1, 7 des gegenwärtigen Gesetzes), diesen Bestimmungen zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund des §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit § 13 des vorbezeichneten Reichsgesetzes über die Meldepflicht erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 36. Mit Selbststrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer bei den in dem § 6 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten sowie in den Fällen des § 7 den nach § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den nach § 10 des vorbezeichneten Reichsgesetzes von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer bei den in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten sowie in den Fällen des § 11 den nach § 12, § 14 Abs. 5, §§ 15, 17, 19 und 21 des vorbezeichneten Reichsgesetzes getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten den nach § 24 des vorbezeichneten Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
4. Ärzte sowie andere die Heilkunde gewerbsmäßig betreibende Personen, Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche den Vorschriften in dem § 8 Nr. 3 Abs. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderhandeln.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 37. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes werden die zurzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten aufgehoben.

Insbondere treten die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240), jedoch unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (G.-S. S. 172), über die Besetzung der Sanitätskommissionen in größeren Städten, außer Kraft.

Unberührt bleiben auch die Vorschriften des § 55 des Regulativs sowie die sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie.

§ 38. Diejenigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche sich auf Genickstarre beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes durch Königliche Verordnung bestimmt.¹⁾

Der Minister der Medizinalangelegenheiten erläßt, und zwar, soweit der Geschäftsbereich anderer Minister beteiligt ist, im Einvernehmen mit diesen, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 28. August 1905.

3. Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen, vom 14. Juli 1884.

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nötig machen, gehören:

a) Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallfieber;

b) Unterleibstypheus, contagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und so lange er krampfartig auftritt.

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuch der Schule auszuschließen.

3. Das gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Röteln nur vier Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin zc.) bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimat entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nötig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

¹⁾ Laut Verordnung vom 10. Oktober 1905 ist das Gesetz mit dem 20. Oktober 1905 in Kraft gesetzt. (G.-G. S. 387.)

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1a und b genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die tunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrat (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrat (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrat (Amtshauptmann) stehen, tritt an Stelle des letzteren der Polizeierwalter des Orts.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntnis kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Teile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insbesondere sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkinder darf diese Reinigung nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinfizieren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrat (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefährdenden Krankheitsverhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklassen ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrat (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrat (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeierwalter des Orts.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten usw. Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Der Minister des Innern.

4. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr, vom 4. Juli 1900. (R.-G.-Bl. S. 555.)

5. Bekanntmachung, betr. die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, vom 22. Juli 1902 (R.-G.-Bl. S. 257) und vom 31. Dezember 1902. (R.-G.-Bl. 1903 S. 24.)

6. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. den Transport von Reisenden, welche an Pest, Cholera, Lepra, Fleckfieber, Gelbfieber oder Pocken erkrankt sind, vom 3. Februar 1904. (R.-G.-Bl. S. 29.)

7. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterregern, vom 4. Mai 1904. (R.-G.-Bl. S. 159.)

IV. Impfsangelegenheiten.

1. Reichsimpfgesetz, vom 8. April 1874. (R.-G.-Bl. Nr. 11, S. 31.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken sollen unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.

§ 3. Ist eine Impfung nach dem Urteile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre, und falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

§ 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor.

Die Orte für die Bornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, das kein Ort des Bezirkes von dem nächstbelegenen Impforte mehr als fünf Kilometer entfernt ist.

§ 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfarzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrat festgestellt.

§ 8. Außer den Impfarzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahreschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrats dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schußpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schußpockenlymphe an die öffentlichen Impfarzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfarzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schußpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrat reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impfings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder, daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter die für die Impfscheine vorgeschriebene Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11. Der Bundesrat bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den

Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern, durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt nach § 1 Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 15. Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8, Abs. 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

§ 16. Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Berlin, den 8. April 1874.

2. Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsimpfgesetzes, vom 12. April 1875. (G.S. S. 191.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31) für den gesamten Umfang der Monarchie, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen die Amtsverbände,

haben die Impfb Bezirke zu bilden, die Impfsärzte anzustellen und die Kosten zu tragen, welche durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 entstehen, mit Ausnahme jedoch der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Impfinstitute (§ 9 des Gesetzes vom 8. April 1874).

§ 2. Zu den von den Kreisen und Amtsverbänden zu tragenden Kosten gehören die Remuneration der Impfsärzte, die Kosten der erforderlichen Bureauarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nötigen Listen, Scheine und Zeugnisse.

Dafür fallen den Kreisen und Amtsverbänden aber auch die Gebühren für die in den Impfterminen erteilten Bescheinigungen zu, soweit dieselben nach § 11 des Reichsimpfgesetzes nicht gebührenfrei sind. Alle Impfscheine sind übrigens stempelfrei.

Außerdem ist von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impftermine (§ 6 des Gesetzes vom 8. April 1874) abgehalten werden, hierfür ein geeignetes Lokal bereit zu stellen und dem Impfsarzte die dabei erforderliche Schreibhilfe zu gewähren.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei dem Ausbruch einer Pestepidemie angeordneten Zwangsinnungen, — § 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. April 1874.

§ 4. Die Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten sind mit der Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1874 im Bereiche der Monarchie und mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

3. Anweisung, betr. die Ausführung der Impfgeschäfte, vom 1. April 1886.
4. Ministerialerlaß, betr. die ärztliche Untersuchung und Impfung russischer Rückwanderer, vom 16. Juli 1903. (M.-Bl. S. 200.)
5. Ministerialerlaß, betr. die Untersuchung und Impfung von Ungehörigen ausländischer Arbeiter, vom 12. Oktober 1904. (M.-Bl. S. 263.)

V. Unterbringung von Geisteskranken.

1. Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geistesranke, Epileptische und Idioten, vom 26. März 1901.¹⁾

An Stelle der Anweisung vom 20. September 1896 und der Ergänzung vom 24. April 1896 treten folgende Bestimmungen:

A. Vorschriften für Kranke, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

I. Aufnahme.

§ 1. Die Aufnahme erfolgt unbeschadet des Abschnittes III nach Untersuchung des Kranken durch den Kreisarzt (Gerichtsarzt) oder durch den ärztlichen Leiter einer öffentlichen Anstalt für Geistesranke oder einer psychia-

¹⁾ Vgl. auch §§ 234 ff. Reichsstrafgesetzbuch.

trischen Universitätsklinik auf Grund eines von dem Untersuchenden ausgestellten Zeugnisses.

Zuständig ist der Kreisarzt (Gerichtsarzt) des Wohnortes des Kranken, und im Falle der Verhinderung sein Vertreter. Der beamtete Arzt ist verhindert, wenn er Arzt der Anstalt ist.

§ 2. Das Zeugnis (§ 1) hat zu enthalten: Die Veranlassung und den Zweck seiner Ausstellung, Zeit und Ort der Untersuchung, insbesondere das Datum der letzten Untersuchung (vergleiche § 5), die dem Untersuchenden gemachten Mitteilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen andererseits. Das Zeugnis muß die Krankheitszeichen genau angeben und begründen, weshalb der Kranke der Aufnahme in die Anstalt bedarf.

Die Bezugnahme auf das schriftlich vorliegende Zeugnis eines anderen Arztes ist zulässig, soweit der Untersuchende dem Inhalte dieses Zeugnisses auf Grund der persönlichen Untersuchung des Kranken beiträgt.

Dem Zeugnis ist der Amtscharakter des Ausstellers beizufügen.

§ 3. Die Aufnahme eines wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche (V. G.-B. § 6) entmündigten Kranken kann auf Antrag des Vormundes ohne Mitwirkung des Kreisarztes auf Grund eines den Vorschriften des § 2 Absatz 1 entsprechenden Zeugnisses eines jeden approbierten Arztes erfolgen.

§ 4. In dringenden Fällen kann die vorläufige Aufnahme auf Grund eines den Vorschriften des § 2 Absatz 1 entsprechenden Zeugnisses eines jeden approbierten Arztes erfolgen.¹⁾ Der vorläufig Aufgenommene muß jedoch innerhalb 24 Stunden dem für die Anstalt zuständigen Kreisarzte oder dem Vertreter des verhinderten Kreisarztes (vergleiche § 1) angemeldet werden.

Dieser hat binnen 3 Tagen nach Empfang der Anzeige den Kranken zu untersuchen und alsbald nach der Untersuchung ein Zeugnis darüber auszustellen, ob die Aufnahme zulässig ist oder nicht.

In zweifelhaften Fällen ist die Untersuchung in kurzen Fristen zu wiederholen. Das Zeugnis ist alsdann spätestens innerhalb 2 Wochen nach der vorläufigen Aufnahme auszustellen.

Ein Kranker, dessen Aufnahme nicht für zulässig erklärt wird, ist alsbald zu entlassen.

§ 5. Die Aufnahme sowie die vorläufige Aufnahme (§ 4) darf nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der letzten in dem Zeugnisse (§§ 2, 3, 4) angeführten Untersuchung erfolgen.

§ 6. Die Uebernahme eines Kranken aus einer anderen öffentlichen oder privaten Anstalt darf nur erfolgen, wenn von deren Unternehmer

- a) ein Uebergabeschein und
- b) eine beglaubigte Abschrift des Aufnahmezeugnisses, zutreffenden Falles auch des Nachweises der erfolgten Entmündigung, und sofern nicht die Krankengeschichte zur Einsicht oder in Abschrift beigelegt wird,
- c) eine ärztliche Mitteilung der für die Behandlung wichtigsten Beobachtungen übergeben wird.

Außerdem ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt, in der sich der Kranke bisher befunden hat,

- d) eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß das Leiden die weitere Behandlung in einer Anstalt bedingt, und ob es als voraussichtlich heilbar anzusehen ist.

§ 7. Die Aufnahme eines Kranken ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde vertraulich anzuzeigen.

Ist die Aufnahme ohne Mitwirkung der Polizeibehörde des Wohnortes erfolgt, so ist außerdem dieser Behörde binnen derselben Frist vertrauliche Anzeige zu machen.

Diese Anzeigen sollen enthalten: den Vor- und Zunamen, den Geburtstag, den Familienstand, den Beruf und den letzten Wohnsitz des Kranken, den

¹⁾ Dringlichkeit der Aufnahme kann auch ohne erhebliche äußere Unruhe oder Gewalttätigkeit des Kranken vorliegen.

Aufnahmetag, den Namen seines etwaigen gesetzlichen Vertreters, sowie die Angabe, auf wessen Veranlassung die Aufnahme erfolgt ist.

Abchrift der Stelle des Zeugnisses, in welcher die Notwendigkeit der Aufnahme bescheinigt wird, und der Unterschrift des Arztes, ist beizufügen.

Ist der Kranke entmündigt, so ist dies anzugeben.

Bei der Uebernahme aus einer anderen Anstalt ist Abchrift des Uebergabescheins (§ 6a) und der ärztlichen Bescheinigung über die Notwendigkeit weiterer Anstaltsbehandlung zc. (§ 6d) beizufügen.

Im Falle des § 3 sowie bei jeder Uebernahme eines Kranken aus einer anderen Anstalt (§ 6) ist die Aufnahme des Kranken unter Vorlegung des ärztlichen Aufnahmezeugnisses oder der in dem § 6 unter b und c genannten Schriftstücke binnen drei Tagen nach der Aufnahme dem Kreisarzte anzumelden.

§ 8. Innerhalb der in dem § 7 Absatz 1 bezeichneten Frist ist die Aufnahme ferner dem ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichtes, welches für die Entmündigung des Kranken zuständig ist, oder falls dieses Gericht unbekannt ist, dem ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichtes anzuzeigen, in dessen Bezirke die Anstalt liegt.

Die Aufnahme eines entmündigten oder eines unter vorläufige Vormundschaft gestellten (§ 1906 B. G.-B.) oder eines unter Pflégenschaft stehenden (§ 1910 B. G.-B.) Kranken ist außerdem dem zuständigen Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

§ 9. Wird ein Angehöriger eines anderen deutschen Staates oder ein Ausländer aufgenommen, so ist dies außerdem dem für die Anstalt zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen. Hierbei ist unter abschriftlicher Mitteilung der Anzeige (§ 7) die Staatsangehörigkeit und der letzte Wohnsitz des Kranken in seinem Heimatsstaate anzugeben.

II. Entlassung und Beurlaubung.

§ 10. Die Entlassung muß — unbeschadet der Vorschriften der §§ 11 und 12 — erfolgen:

1. wenn der Kranke geheilt ist;
2. wenn er soweit gebessert ist, daß er der Behandlung in der Anstalt nicht mehr bedürftig erscheint;
3. wenn die Entmündigung des Kranken durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluß abgelehnt (§§ 662—663 C.-P.-D.) oder wenn die ausgesprochene Entmündigung auf Grund durchgeführter Anfechtungsklage (§ 672 C.-P.-D.) oder durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluß (§§ 675 ff. C.-P.-D.) wieder aufgehoben ist;
4. wenn der gesetzliche Vertreter des Kranken die Entlassung fordert.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 kann der Kranke nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnittes III in der Anstalt verbleiben.

Beantragt ein volljähriger Kranker, der weder entmündigt noch unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, schriftlich seine Entlassung, so hat der Vorstand der Anstalt, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, den Antrag unter Darlegung der für die Ablehnung maßgebenden Gründe unverzüglich dem für die Stellung des Entmündigungsantrags zuständigen ersten Staatsanwälte mitzuteilen.

Wird der Entlassungsantrag wiederholt, so ist die Mitteilung des erneuten Antrags an den ersten Staatsanwalt nicht erforderlich, sofern der Antrag neue Tatsachen nicht enthält und sich die Verhältnisse seit der Mitteilung des früheren Antrags nicht geändert haben.

§ 11. War die Aufnahme veranlaßt:

- a) von einer Polizeibehörde aus sicherheitspolizeilichen Gründen, oder
- b) von einer Justizbehörde (Amtsgericht, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft) oder von einer Polizei- oder kommunalen Behörde unter Aufrechterhaltung einer gegen den Kranken stattfindenden Untersuchungs-, Straf- oder Korrekthaushaft, so ist zur Entlassung die vorgängige Zustimmung derjenigen Behörde erforderlich, welche die Aufnahme veranlaßt hat.

§ 12. Soll ein Kranker, welcher als für sich oder für andere gefährlich oder als für die öffentliche Ordnung störend anzusehen ist, entlassen werden, so ist unter Vorlegung einer Aeußerung des leitenden Arztes über den Zustand des Kranken die Zustimmung der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts einzuholen.

Der Einholung der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die unmittelbare Ueberführung des Kranken in eine andere Anstalt erfolgt.

§ 13. Beurlaubungen dürfen nur mit Zustimmung des leitenden Arztes der Anstalt stattfinden.

Der Urlaub kann bis zur Dauer von 6 Wochen gewährt und aus besonderen Gründen bis zu einer Gesamtdauer von 3 Monaten verlängert werden.

Ist bis zum Wiedereintritt des Kranken in die Anstalt der erteilte Urlaub um mehr als 1 Woche überschritten, so bedarf es einer neuen Aufnahme (§§ 1—5).

Soweit es zur Entlassung des Kranken der Zustimmung einer Behörde bedarf (§§ 11, 12), ist deren Zustimmung auch zur Beurlaubung und Urlaubsverlängerung erforderlich.

§ 14. Von der Entlassung, einschließlich der Ueberführung in eine andere Anstalt, und von einer Beurlaubung, deren Gesamtdauer 6 Wochen überschreitet, ist den in den §§ 7—9 bezeichneten Behörden sofort Anzeige zu machen. Der Tag der Entlassung (Ueberführung, Beurlaubung) und der Ort, nach welchem der Kranke entlassen (überführt, beurlaubt) ist, ist hierbei anzugeben.

Denselben, sowie im Falle des § 11 den dort bezeichneten Behörden ist von dem Tode des Kranken, von einer Entweichung und von der Wiederaufnahme eines Entwichenen sofort Anzeige zu machen.

III. Bestimmungen über freiwillig Eintretende.

§ 15. Solche Kranke, welche Verständnis für ihren Eintritt in die Anstalt haben, können in den Anstalten, denen von dem Regierungspräsidenten die Genehmigung hierzu erteilt ist, nach Maßgabe des § 17 Aufnahme finden.

§ 16. Das Gesuch um Erteilung der Genehmigung (§ 15) ist bei dem Kreisarzte anzubringen und von diesem, mit gutachtlicher Aeußerung versehen, durch Vermittelung des Landrates, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, weiter zu reichen.

Die Genehmigung ist nur unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs und der Regel nach nur solchen Anstalten zu erteilen, in welchen ein Anstaltsarzt wohnt. Ausnahmen von dieser Regel können nur mit Zustimmung des Ministers der Medizinalangelegenheiten zugelassen werden.

§ 17. Zur Aufnahme eines freiwillig Eintretenden ist erforderlich:

1. Eine ärztliche Bescheinigung, daß der Aufzunehmende a) Verständnis für seinen Eintritt in die Anstalt besitzt und b) seinem Zustande nach für die Aufnahme geeignet ist;

2. die schriftliche Erklärung des Aufzunehmenden, daß er in die Anstalt einzutreten wünscht.

Steht der Aufzunehmende unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so bedarf es nur der zu 1 b vorgeschriebenen ärztlichen Bescheinigung und der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme ist binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der Anstalt vertraulich anzugeben unter Angabe von Namen, Alter, Stand, Beruf und Wohnung, zutreffenden Falles auch des gesetzlichen Vertreters.

§ 18. Die Entlassung muß erfolgen:

1. sofern der Kranke unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters,

2. anderenfalls auf Antrag des Kranken.

Der Antrag des gesetzlichen Vertreters darf nur dann vorläufig abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 eingetreten sind und gemäß den dortigen Bestimmungen verfahren wird. Der Antrag des Kranken darf nur

abgelehnt werden, wenn sich sein Zustand nach der Erklärung des leitenden Arztes in einer die Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung bedingenden Weise verändert hat.

Wird ein Antrag auf Entlassung abgelehnt, so ist unverzüglich das in § 4 vorgesehene Verfahren einzuleiten. Führt dieses Verfahren zum Verbleiben des Kranken in der Anstalt, so sind die Anzeigen gemäß § 7—9 zu erstatten.

Die Entlassung oder der Tod ist alsbald der Ortspolizeibehörde (§ 17 Absatz 2) vertraulich anzuzeigen.

IV. Einrichtung und Leitung.

§ 19. Die Anstalten unterliegen den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die baulichen und technischen Einrichtungen von Krankenanstalten. Außerdem gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Anstalten müssen, soweit es sich nicht um wirtschaftliche und Bureauangelegenheiten handelt, von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzte geleitet werden, der durch längere Tätigkeit an einer größeren öffentlichen, nicht nur für Unheilbare bestimmten Anstalt oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik — wenn auch zum Teil als Volontär — sich die nötigen Kenntnisse verschafft hat.

In der Regel ist für die Leitung einer größeren oder einer heilbare Kranke aufnehmenden Anstalt eine etwa zweijährige Tätigkeit dieser Art erforderlich. Je nach dem Bestande und Wechsel der Kranken und wenn die Anstalt ausschließlich unheilbare Kranke aufnimmt, kann die Dauer der Ausbildung auf etwa ein Jahr herabgesetzt werden. In besonderen Fällen ist nach Anhörung der Besuchscommission an den Minister der Medizinalangelegenheiten zu berichten. Mit dessen Zustimmung kann auch die ärztliche Tätigkeit an einer geeigneten größeren Privatanstalt für Geisteskrante oder Epileptische oder an einer geeigneten großen Abteilung für Geisteskrante bei einem allgemeinen Krankenhaus für die Ausbildung angerechnet werden.

2. Der Unternehmer der Anstalt bedarf für die eigene Uebernahme der ärztlichen Leitung oder für die Anstellung des leitenden Arztes der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Dabei ist zu verfahren wie in dem § 16. — Bei Anstellung des leitenden Arztes ist der in Aussicht genommene Vertrag und die Dienstamweisung beizufügen und sind bezüglich der Lage der Wohnung genaue Angaben zu machen, wenn der Arzt nicht in der Anstalt zu wohnen hat (3.). Auch die Vertretung ist in allen Fällen zu ordnen.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Arztes sich dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf die ihm übertragene Tätigkeit ergibt.

3. In Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskrante oder mehr als 100 Epileptische bestimmt sind, muß mindestens ein nach Vorschrift der Nr. 1 ausgebildeter Arzt wohnen.

Ausnahmen können, sofern die Wohnung des Arztes in unmittelbarer Nähe belegen und durch Telephon verbunden ist, mit Zustimmung des Ministers der Medizinalangelegenheiten gestattet werden.

4. Es soll in der Regel ein zweiter Arzt angestellt werden und in der Anstalt wohnen, wenn die Zahl der Geisteskranten 100 oder der Epileptiker 200 übersteigt.

Ueber den Nachweis der psychiatrischen Vorbildung, bei welcher nicht die Bedingungen erfüllt zu werden brauchen, die an den leitenden Arzt zu stellen sind, entscheidet der Regierungspräsident eventuell nach Anhörung der Besuchscommission. Die Anstellung, vor welcher der leitende Arzt gehört werden kann, unterliegt der Zustimmung des Regierungspräsidenten, dem auch die Dienstamweisung vorzulegen ist.

Der Regierungspräsident kann in besonderen Fällen gestatten, daß einer

der beiden Ärzte in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnt, sofern telephonische oder sonst ausreichende Verbindung gesichert ist.

Falls ein ausnahmsweise geringer Wechsel und die Beschaffenheit der Kranken die Anstellung eines zweiten Arztes trotz eines Krankenbestandes, wie in Absatz 1 angegeben, nicht erforderlich erscheinen läßt, ist nach Anhörung der Besuchscommission an den Minister der Medizinalangelegenheiten zu berichten. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Besuchscommission in einem bestimmten Falle eine Abweichung von den in 3. angegebenen Verhältnissen wegen der Besonderheit der Kranken für erforderlich oder für zulässig hält.

5. Sind mehr als 300 Geistesranke oder mehr als 600 Epileptische in Behandlung, so kann für je 100 Geistesranke und je 200 Epileptische die Anstellung eines weiteren Arztes angeordnet werden nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 4.

§ 20. Der Unternehmer hat dem leitenden Arzte namentlich folgende Obliegenheiten zu übertragen:

1. Die Bestimmung über die gesamte Tätigkeit des Pflegepersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt.

Vor Einstellung des zur Pflege der Kranken bestimmten Personals muß der leitende Arzt über dessen Brauchbarkeit für den Krankendienst sich schriftlich äußern. Auch hat er die nötige Ausbildung des Personals in der Krankenpflege zu beachten.

Gelangt die von ihm für notwendig erachtete Entfernung eines Pflegers aus dem Krankendienste nicht zur Ausführung, so ist durch den Kreisarzt an den Regierungspräsidenten zu berichten.

2. Die Anordnung der einzelnen Kranken zu gewährenden besonderen Kost und Verpflegung.

3. Die Anordnung der Isolierung eines Kranken — abgesehen von Notfällen, in denen jedoch die alsbaldige nachträgliche ärztliche Genehmigung erforderlich ist. Grund und Dauer jedes Falles von Isolierung ist ärztlicherseits in ein besonderes, hierfür bestimmtes Buch einzutragen.

4. Die Anordnung einer etwaigen mechanischen Beschränkung eines Kranken (durch sogenannte Fäden, Binden oder ähnliche Vorrichtungen). Die Eintragung geschieht wie in Nr. 3 in ein besonderes, hierzu bestimmtes Buch.

5. Die Beantwortung aller schriftlichen und mündlichen Anfragen von Behörden, Anverwandten und gesetzlichen Vertretern, soweit die Anfragen sich auf den Zustand der Kranken, ihre Behandlung, Beschäftigung, Aussichten auf Genesung oder Entlassung zc. beziehen. (Vergleiche auch §§ 6c, 12, 13, 18 Absatz 2 und 21 Ziffer 1, 2 und 3.)

6. Außerdem darf der Unternehmer Verlegungen von Kranken, die Ordnung der Beschäftigung nach ihrer Art, Dauer, Beaufsichtigung im allgemeinen, wie auch die des einzelnen Kranken, die allgemeine Regelung der Verköstigung, sowie die Verteilung des Pflegepersonals auf die einzelnen Abteilungen, Räume, Gärten usw., die Festsetzung der Dienstzeit, von Nachtwachen, Transporten, Erholungsgelegenheiten nur unter Zustimmung des leitenden Arztes vornehmen. Es ist hierauf bei der Dienstanweisung (§ 19, 2) Rücksicht zu nehmen.

§ 21. 1. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit ärztlicherseits geführter fortlaufender Krankengeschichte, worin auch die Behandlung in anderen Anstalten (§ 7) und das Vorleben zu berücksichtigen ist, vorhanden sein. Sie müssen die auf die Aufnahme, Beurlaubung, Entlassung, Entmündigung usw. bezüglichen Schriftstücke geordnet enthalten.

2. Für jedes Mitglied des Pflegepersonals ist ein Aktenstück mit Namen, Alter, Dienststellung, Datum des Eintritts und ärztlicher Beurteilung (§ 20, 1) anzulegen. Zeugnisse und Ausweise sind anzufügen. Das Vorleben des Pflegepersonals ist, soweit erforderlich, durch Anfragen festzustellen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, den Erlaß einer Dienstanweisung für das Pflegepersonal vorzuschreiben.

3. Es muß ein Hauptbuch (A) und eine Zu- und Abgangsliste (B) nach den beifolgenden Anweisungen geführt werden. Dabei sind in dem Hauptbuche

und der Abgangskliste die Angaben über Art und Ausgang der Krankheit ärztlicherseits auszufüllen.

4. Es sind sämtliche, die Errichtung und Verwaltung der Anstalt betreffende Schriftstücke, Pläne, Verfügungen, Bescheide zc. geordnet in einer Generalakte zu vereinigen.

5. Am 1. Januar und am 1. Juli jeden Jahres ist das statistische Formular (C) von dem Unternehmer auszufüllen. Zwei Exemplare sind bis zum 8. des Monats dem zuständigen Kreisarzte zu übersenden, welcher eins an den Regierungspräsidenten weiterreicht. Das dritte ist zur Generalakte zu fügen.

6. Der Unternehmer hat seine Vertretung in der Führung der Anstalt der Ortspolizeibehörde und dem Kreisarzt anzuzeigen.

Die Anordnung einer Vertretung muß in allen Fällen erfolgen, in welchen das Unternehmen durch eine nicht physische Person betrieben wird.

B. Vorschriften für Kranke im Alter unter 18 Jahren.

§ 22. 1. Zur Aufnahme in eine Anstalt bedarf es:

a) einer ärztlichen Bescheinigung, welche angibt, aus welchen Gründen die Aufnahme in eine Anstalt zweckmäßig oder notwendig ist. Die Gültigkeit beträgt 3 Monate vom Tage der letzten Untersuchung;

b) des Antrags des gesetzlichen Vertreters oder des zur Unterstützung verpflichteten Armenverbandes.

Die Aufnahme ist, wie in § 17 Absatz 2 bestimmt, anzuzeigen, wobei der Beruf der Eltern anzugeben ist.

2. Die Bestimmungen §§ 6 und 9 finden Anwendung.

3. Bezüglich der Entlassung gelten die Vorschriften der §§ 10—12. Anzeige der Entlassung ist, wie in § 18 Absatz 3 bestimmt, zu erstatten.

4. Beurlaubungen können unter Zustimmung des Arztes bis zur Dauer von 6 Monaten stattfinden, § 13 Absatz 3 findet Anwendung.

5. Bezüglich der Einrichtungen der Anstalten für jugendliche Kranke ist den allgemein gesundheitspolizeilichen Vorschriften genügend und in allen Teilen der Anstalt Rechnung zu tragen. Auf alle Räume und Einrichtungen, die für mit körperlichen Schwachzuständen Behaftete, für Unreinliche, Bettlägerige bestimmt sind, kommen außerdem die Vorschriften über Krankenanstalten uneingeschränkt zur Anwendung.

6. Der Unternehmer hat seine Vertretung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

7. In jeder Anstalt muß die ärztliche Tätigkeit genau geregelt sein. Ob die psychiatrische Vorbildung des anzustellenden Arztes im einzelnen Falle für genügend erachtet wird, entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung der Besuchscommission.

Er hat auch nach Maßgabe der Vorschriften des § 19 Nr. 2 die Anstellung und die Diensttätigkeit des Arztes, unter Berücksichtigung der Lage der Wohnung usw. zu genehmigen.

Die in § 20 in bezug auf den leitenden Arzt gegebenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Arzt der Anstalt. Die unter Nr. 6 daselbst erwähnte Verteilung des Personals usw. ist in erster Linie auf die zur Pflege der Insassen bestimmten Personen zu beziehen. Soweit die Anstalt außerdem bezüglich des Unterrichts und der Ausbildung bestimmte Aufgaben erfüllt, bleiben die Einzelheiten, auch die Verwendung des Personals hierzu dem Unternehmer der Anstalt überlassen, welcher jedoch, falls ärztlicherseits dem Zustande der Pfleglinge nicht entsprechende Maßregeln oder ein unzumutbares Benehmen des Personals festgestellt wird, alsbald Abhilfe zu schaffen hat. Anderenfalls ist nach § 20, 1 Absatz 3 zu verfahren.

8. Vollendet ein in einer Anstalt für jugendliche Kranke Verpflegter das 18. Lebensjahr, so ist sein Aufenthalt in der Anstalt unter Beifügung einer ärztlichen Äußerung über seinen Zustand der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des § 8 anzuzeigen.

9. Ob ein Kranker nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Anstalt verbleiben kann, hängt von den Einzelheiten des Falles, insbesondere auch der Art der Anstalt ab.

10. Auf Anordnung des Regierungspräsidenten muß die Entlassung oder die Ueberführung eines Kranken in eine andere Anstalt auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Beaufsichtigung.

§ 23. Die Privatanstalten werden regelmäßig durch den zuständigen Kreisarzt oder dessen Vertreter und außerdem durch eine von den Ministern der Medizinalangelegenheiten und des Innern einzusetzende Besuchskommission besichtigt.

§ 24. Die Besichtigungen finden in der Regel unvermuthet statt und zwar:

1. durch den Kreisarzt oder dessen Vertreter ohne besonderen Auftrag alljährlich zweimal, einmal im Sommer, einmal im Winter;
2. durch die Besuchskommission in der Regel einmal jährlich. Der zuständige Kreisarzt hat dieser Besichtigung beizuwohnen.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten eine Besichtigung kurz vorher angemeldet werden.

Bei jeder Besichtigung sind die Aerzte der Anstalt zur Anwesenheit und Ertheilung von Auskunft verpflichtet.

§ 25. Der Kreisarzt oder dessen Vertreter hat über jede von ihm vorgenommene Besichtigung dem Regierungspräsidenten nach Anleitung des anliegenden Schemas (D) zu berichten. Bei besonders ungünstigem Ausfalle der Besichtigung hat dies alsbald zu geschehen.

§ 26. Die Besuchskommission hat nach der Geschäftsanweisung vom 11. Mai 1896 — M. 2527 — zu verfahren und zu berichten, hierbei zur Abstellung vorgefundener Uebelstände die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen und Ermägungen von allgemeinem Interesse zur Kenntnis des Regierungspräsidenten zu bringen.

2. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 27. Bei sämtlichen auf Grund dieser Anweisung zu erstattenden Anzeigen, welche nicht mittelst Postbehändigungscheins zugestellt werden, ist die benachrichtigte Behörde um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§ 28. Unter Aerzten im Sinne dieser Anweisung sind nur die im deutschen Reiche approbierten Aerzte (§ 29 der Gewerbeordnung) zu verstehen.

§ 29. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt für den ihm unterstellten Bezirk der Polizeipräsident von Berlin.

§ 30. Die Vorschriften dieser Anweisung treten sofort in Kraft, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt wird.

§ 31. Anstalten, denen die Genehmigung zur Aufnahme freiwillig Eintretender (A. Abschnitt III) unter anderen Voraussetzungen als unter denen des § 16 Absatz 1 erteilt ist, dürfen künftig solche Kranke nicht aufnehmen.

§ 32. Bei den an Anstalten bereits tätigen Aerzten kann, solange sie bei derselben Anstalt verbleiben, vom Nachweise der im § 19 Ziffer 1 und 4 geforderten Vorbildung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten abgesehen werden.

§ 33. Aus den im § 19 Ziffer 2 Absatz 3 angegebenen Gründen kann auch einem beim Inkrafttreten dieser Anweisung eine Anstalt leitenden Arzte die Genehmigung hierzu entzogen werden.

Berlin, den 26. März 1901.

Der Justizminister.

Der Minister des Innern.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinalangelegenheiten.

2. Ministerialerlaß, betr. die Entlassung gefährlicher Geisteskranker aus Irrenanstalten, vom 16. Dezember 1901. (M.-Bl. S. 18 für 1902.)

3. Ministerialerlaß, betr. die polizeilicherseits veranlaßte Ueberführung Geisteskranker in eine Irrenanstalt, vom 18. November 1902. (M.-Bl. S. 234.)

4. Ministerialerlaß, betr. Anzeige über Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken in bzw. aus Privatanstalten für Geisteskranke, vom 3. Oktober 1904. (M.-Bl. S. 262.)

VI. Wiederbelebungsversuche, Beerdigungen und Leichentransporte.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft, oder wer unbefugt einen Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt.

2. Zirkularverfügung der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern, vom 10. Dezember 1857, betreffend die Erteilung von Leichenpässen.

Es ist von mehreren Seiten hier als wünschenswert bezeichnet worden, die auf Bewilligung der Translokierung von Leichen nach einem anderen Orte behufs ihrer Beerdigung gerichteten Anträge einer schleunigen Erledigung dadurch zuzuführen, daß die Befugnis zur Ausstellung von Leichenpässen, welche nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 9. Juni 1833 (S.-S. S. 73) den Provinzialregierungen vorbehalten ist, von diesen den Landräten delegiert werde.

Nachdem Se. Majestät der König auf unsern Vortrag Allerhöchst zu genehmigen geruht haben,

daß die Ausstellung der Leichenpässe den Landräten, welche sich hierzu der von den Regierungen vollzogenen Blanketts zu bedienen haben, übertragen werden könne,

sehen wir die königliche Regierung hiervon in Kenntnis, und indem wir Ihr überlassen, demgemäß die Ihr untergeordneten Landräte mit der entsprechenden Ermächtigung zu versehen, erteilen wir zugleich in bezug auf das bei der Ausstellung der Leichenpässe obwaltende sanitätspolizeiliche Interesse die nachfolgenden Vorschriften:

1. Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubnis zu einem Leichentransporte muß ein Totenschein, welcher (von dem Arzte des Gestorbenen), unter genauer Angabe des Namens und Standes des Toten, der Krankheit, an welcher er gestorben, und des Todestages auszustellen ist, sowie eine Erklärung (deselben Arztes) darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigelegt werden.

2. Aufgehoben.

3. Leichentransporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreisphysikus

besonders zu prüfen und festzustellenden Vorichtsmaßregeln in Ermangelung besonderer Bedenken gestattet werden.

4. Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten daß dieselbe in einem gut verpichteten Sarge, der außerdem noch in einem möglichst luftdichten Kasten eingeseht ist, eingeschlossen sei. Dem Transport selbst muß in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, daß die Leiche unterwegs von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Not nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen womöglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnisstelle geführt werde. [Hinsichtlich des Leichentransports auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des § 36 Abschnitt O des Betriebsreglements für die Staats-Eisenbahnen usw. vom 18 Juli 1853 bezug genommen.]¹⁾

5. In betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, daß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äußeren Kasten gestellt werden muß.

6. Zu den von den Landräten anzufertigenden Leichenpässen ist das [anliegende Schema (Anlage a)] in Anwendung zu bringen, dessen sich auch die Königliche Regierung bei den von ihr zu erteilenden Leichenpässen zu bedienen hat.

Die Königliche Regierung veranlassen wir demgemäß, die Landräte ihres Bezirkes unter Zufertigung der von ihr vollenommenen Blanketts zu Leichenpässen mit der erforderlichen Instruktion, namentlich wegen der nach der Allerhöchsten Order vom 9. Juni 1833 erforderlichen Benachrichtigung von der erfolgten Erteilung des Leichenpasses und wegen der mit den betreffenden auswärtigen Staatsregierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe getroffenen, der Königlichen Regierung mitgetheilten Vereinbarungen, zu versehen, auch die vorstehenden Bedingungen, insoweit sie für das Publikum von allgemeinem Interesse sind, durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Anlage a.

Die Leiche des (der) am in (Sterbeort) an (Krankheit) verstorbenen soll vom über nach behufs der Beisetzung daselbst befördert werden.

Nachdem hierzu unter Beobachtung der desfalls erforderlichen sanitäts-polizeilichen Vorichtsmaßregeln die Genehmigung erteilt worden ist, werden sämtliche resp. Zivil- und Militärbehörden des (In und Aus)landes, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, hierdurch beauftragt und beziehungsweise ersucht, denselben gegen Vorzeigung dieser auf vier Wochen gültigen offenen Order ungehindert passieren zu lassen.

. den ten

(L. S.)

Königliche Regierung.
(Unterschrift.)

Ausgefertigt den ten

Königlicher Landrat des Kreises

(L. S.)

(Unterschrift.)

Offene Order wegen Beförderung der Leiche d von nach
(2 Lr. Stempel.)

¹⁾ Vgl. die unter Nr. 4 dieses Abschnitts abgedruckten Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899, welche zurzeit gültig sind. 18. Juni 1902,

3. Zirkularverfügung vom 27. Januar 1865 über die Erteilung von Leichenpässen.

Nach Inhalt des Zirkularerlasses vom 19. Dezember 1857 ist durch Allerhöchste Order vom 16. Mai 1857 genehmigt worden, daß die Ausstellung der Leichenpässe, welche bis dahin den Königlichen Regierungen vorbehalten war, den Landräten übertragen werde. Inzwischen hat sich auch diese in betreff der Beschaffung der Leichenpässe gewährte Erleichterung nicht überall als völlig ausreichend erwiesen; vielmehr hat bei der Beförderung von Leichen aus dem Auslande auf der Eisenbahn der Umstand, daß die Grenzstationen nicht gleichzeitig Sitz der betreffenden Landratsämter sind, häufig zu einer nachtheiligen Verzögerung der Leichentransporte und zu unverhältnismäßiger Kostenaufwendung für die Beteiligten Veranlassung gegeben.

Um diese Uebelstände zu vermeiden, haben Se. Majestät der König auf unseren Vortrag durch Allerhöchste Order vom 12. Dezember v. J. zu genehmigen geruht, daß die Ausstellung der Leichenpässe, wie solche durch die Order vom 16. Mai 1857 für die Landräte nachgegeben ist, nach Bewandnis der Umstände auch den Polizeiverwaltungen in den an der Landesgrenze belegenen diesseitigen Eisenbahnstationen übertragen werden können.

Indem wir die Königliche Regierung hiervon in Kenntnis setzen, veranlassen wir dieselbe zugleich, die Erteilung der Befugnis zur Ausstellung der Leichenpässe für alle oder einzelne Polizeiverwaltungen der gedachten Gattung, falls sich auch dort ein Bedürfnis hierzu herausstellen sollte, bei uns zu beantragen.

4. Eisenbahnverkehrsordnung, vom 26. Oktober 1899. (R.-G.-Bl. S. 557.) — (Auszug.) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1902. (R.-G.-Bl. S. 236.)

VI. Beförderung von Leichen.

Beförderungsbedingungen.

§ 42. 1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens sechs Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, mindestens zwölf Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallfarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Berührung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

3. Die Beförderung erfolgt mit Ausnahme der im Abf. 8 aufgeführten Fälle mit Personenzügen; Beförderung in Schnellzügen kann nicht verlangt werden. Die Leiche muß, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, von einer Person begleitet sein, die eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, mit dem die Leiche befördert wird. Einer Begleitung bedarf es nicht, wenn als Bestimmungsort eine Eisenbahnstation bezeichnet ist, und der Absender bei der Aufgabestation das schriftliche oder telegraphische Versprechen des Empfängers hinterlegt, daß dieser die Sendung sofort nach Empfang der bahnseitigen Benachrichtigung von ihrem Eintreffen abholen lassen werde. Bei Sendungen an Leichenverbrennungsanstalten und an Beerdigungsinstitute genügt es, wenn diese eine derartige Verpflichtung gegenüber der Eisenbahn in allgemeiner Form übernommen haben.

4. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpaß hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden. Bei Leichentransporten, welche aus

ausländischen Staaten kommen, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsorte nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumgeschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benutzt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Not umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche tunlichst auf ein abwärts im freien gelegenes Geleise zu schieben.

7. Wer unter unrichtiger Bezeichnung Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort einen Frachtaufschlag im vierfachen Betrage der Fracht zu entrichten.

8. Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten usw. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dicht verschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in den Wagen solche Güter mitzuladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrung- oder Genußmittel, einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrung- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in der Anlage B zu § 50 der Verkehrsordnung aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsorte des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

Art der Abfertigung und der Auslieferung.

§ 43. 1. Die Abfertigung der Leichen erfolgt nach der Vorschrift des Tarifs entweder auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen hat, oder auf Grund von Frachtbriefen (§ 51), die andere Gegenstände nicht umfassen dürfen. Das Aufladen ist durch den Absender, das Abladen durch den Empfänger zu bewirken.

2. Von dem Eintreffen einer Leiche auf der Bestimmungstation ist der Empfänger auf seine Kosten ohne Verzug telegraphisch oder telephonisch oder durch besonderen Boten zu benachrichtigen. War ein Beförderungsschein ausgestellt, so erfolgt die Auslieferung der Leiche gegen dessen Rückgabe.

3. Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit betgesetzt wird. Kommt die Leiche nach sechs Uhr abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen sechs Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

5. Ministerialverfügung vom 23. September 1888, betreffend Leichenpässe.

Das in der Birkularverfügung der damaligen Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom

19. Dezember 1867 ^{5091 M} R. d. g. A. 1291 H S für Leichenpässe angeordnete Schema
R. d. J. II. 8379

diente, in Ermangelung eines besonderen Formulars für Transporte auf Eisenbahnen, bisher zugleich als der im § 34 des Eisenbahnbetriebsreglements vom 11. Mai 1874 für solche Transporte erforderliche Leichenpaß. Nach der Bestimmung unter Nr. 3 des laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember v. J. neugefaßten § 34 l. c. ist für diese Transporte ein anderes Leichenpaßformular vorgeschrieben, ohne daß jedoch dadurch die frühere Vorschrift in dem Erlasse vom 19. Dezember 1867 hinsichtlich des dort vorgesehenen Formulars aufgehoben wäre. Da somit der Fall eintreten kann daß beim Transport einer Leiche, welcher teils auf der Eisenbahn, teils auf Landwegen stattfindet, zweierlei Leichenpässe ausgestellt werden müßten, so bestimmen wir im Interesse eines einfachen und sicheren Geschäftsangeses hiermit, daß das von dem Herrn Reichskanzlers in dem erwähnten § 34 des Eisenbahnbetriebsreglements für die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen vorgeschriebene Leichenpaßformular künftighin auch für den Transport von Leichen auf Landwegen Anwendung findet, wobei selbstverständlich, falls der Transport auf keiner Strecke mittelst Eisenbahn geschieht, im Paßformular die Worte „mittelst Eisenbahn“ zu streichen sind.

Ferner ist in weiterer Abänderung der Bestimmungen des Erlasses vom 19. Dezember 1867 die Erteilung von Leichenpässen zukünftig abhängig zu machen von der Vorlegung einer von einem beamteten Arzte ausgestellten Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitsliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Schließlich kommt die zeitliche Beschränkung der Gültigkeit des Passes in Fortfall.

Berlin, den 23. September 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Der Minister des Innern.

6. Strafprozeßordnung.

§ 157. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

7. Ministerialerlaß, betr. die Regelung der Leichenschau, vom
22. November 1902. (M.-Bl. 1903 S. 20.)

VII. Nahrungsmittelpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 377. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Erwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder

Eßwaren, ingleichen der Selbstgechoffe, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

2. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145), in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1887. (R.-G.-Bl. S. 276.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt;

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Ez-, Trink- und Kochgeschirr und Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verläuft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl, Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.¹⁾

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verlaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der im § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugnis beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verlaufe bestimmt sind;

¹⁾ Vgl. Ministerialerlaß vom 22. Mai 1904, betr. die Zugiehung von Sachverständigen bei der Verfolgung von Nahrungsmittelverfälschungen. (R.-Bl. S. 86.)

2. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Tieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, Gg., Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats das gewerbmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§ 7. Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, sofern der Reichstag dies verlangt.

§ 8. Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10.¹⁾ Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 2.

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsmäßige oder vor auszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Täter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintaufend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15. In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 16. In dem Urteil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staats-

Kasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Sofern infolge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Beurteilung eintritt, fallen dem Beurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

Der gesperrt gedruckte Zusatz zu § 16 beruht auf dem Gesetze vom 29. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 276).

§ 17. Besteht für den Ort der Tat eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich zc.

3. Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887. (R.-G.-Bl. S. 273.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Es-, Trink- und Kochgeschirr sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht:

1. ganz oder teilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metallegerung hergestellt,
2. an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Metallegerung verzinkt oder mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metallegerung gelötet,
3. mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen 4 Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben.

Auf Geschirre und Flüssigkeitsmaße aus bleifreiem Britanniametall findet die Vorschrift in Ziffer 2 betreffs des Lotes nicht Anwendung.

Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, sowie von Siphons für kohlensäurehaltige Getränke und von Metallteilen für Kinderaugflaschen dürfen nur Metallegerungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 2. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zur Herstellung von Trinkbechern und von Spielwaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zu Leitungen für Bier, Wein oder Essig dürfen bleihaltige Kautschukschläuche nicht verwendet werden.

§ 3. Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken, Fruchtsäften dürfen in denjenigen Teilen, welche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 zuwider hergestellt sein.

Konservenbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein.

Zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefäße nicht verwendet sein, in welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden. Zur Packung von Schnupf- und Kautabak, sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein, welche in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände der im § 1, § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbmäßig herstellt;
2. wer Gegenstände, welche nach den Bestimmungen im § 1, § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbmäßig verkauft oder feilhält;
3. wer Druckvorrichtungen, welche den Vorschriften im § 1 Abs. 3 nicht entsprechen, zum Ausschank von Bier oder bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein oder Essig gewerbmäßig verwendet.

§ 5. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmte Mühlsteine unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen an der Mahlfläche herstellt oder derartig hergestellte Mühlsteine zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendet.

§ 6. Neben der in §§ 4 und 5 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, welche den betreffenden Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind, sowie der vorschriftswidrig hergestellten Mühlsteine erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft.
Urkundlich zc.

4. Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887. (R.-G.-Bl. S. 277.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von

Brennen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Gesundheitsgefährliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Gesundheitsgefährliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farzubereitungen, welche Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Radium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure enthalten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 2. Zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, welche zum Verlaufe bestimmt sind, dürfen Gefäße, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen, zu deren Herstellung Farben der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Art verwendet sind, nicht benutzt werden.

Auf die Verwendung von

schwefelsaurem Baryum (Schwerspat, blanc fixe),
Barysfarbladen, welche von kohlensaurem Baryum frei sind,
Chromoxyd,
Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen als Metallfarben,
Zinnober,
Zinnoxid,

Schwefelzinn als Rostgold,

sowie auf alle in Glasmassen, Glasuren oder Emails eingebrannte Farben und auf den äußeren Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen

findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 3. Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet werden.

Auf schwefelsaures Baryum (Schwerspat, blanc fixe), Schwefelradium, Chromoxyd, Zinnober, Zinnoxid, Zinnoxid, Schwefelzink, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 4. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Spielwaren (einschließlich der Bilderbogen, Bilderbücher und Zuschfarben für Kinder), Blumentopfgütern und künstlichen Christbäumen dürfen die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Farben nicht verwendet werden.

Auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Stoffe, sowie auf

Schwefelantimon und Schwefelradium als Färbemittel der Gummimasse,

Bleioxyd in Firnis,

Bleiweiß als Bestandteil des sogenannten Wachsgrundes, jedoch nur, sofern dasselbe nicht ein Gewichtsteil in 100 Gewichtsteilen der Masse übersteigt,

chromsaures Blei (für sich oder in Verbindung mit schwefel-
saurem Blei) als Del- oder Lackfarbe oder mit Lack- oder
Firnisüberzug,

die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen, bei Gummispiel-
waren jedoch nur, soweit sie als Färbemittel der Gummi-
masse, als Del- oder Lackfarben oder mit Lack- oder Firnis-
überzug verwendet werden,

alle in Glasuren oder Emails eingebrannten Farben

findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Soweit zur Herstellung von Spielwaren die in den §§ 7 und 8
bezeichneten Gegenstände verwendet werden, finden auf letztere lediglich die
Vorschriften der §§ 7 und 8 Anwendung.

§ 5. Zur Herstellung von Buch- und Steindruck auf den in §§ 2,
3 und 4 bezeichneten Gegenständen dürfen nur solche Farben nicht ver-
wendet werden, welche Arsen enthalten.

§ 6. Tuschfarben jeder Art dürfen als frei von gesundheitschäd-
lichen Stoffen bzw. giftfrei nicht verkauft oder feilgehalten werden, wenn
sie den Vorschriften im § 4 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 7. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Tapeten, Möbel-
stoffen, Teppichen, Stoffen zu Vorhängen oder Bekleidungsgegenständen,
Masken, Kerzen, sowie künstlichen Blättern, Blumen und Früchten dürfen
Farben, welche Arsen enthalten, nicht verwendet werden.

Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen oder Fixierungsmittel
zum Zweck des Färbens oder Bedruckens von Gespinnsten oder Geweben
findet diese Bestimmung nicht Anwendung. Doch dürfen derartig be-
arbeitete Gespinste oder Gewebe zur Herstellung der im Abs. 1 bezeich-
neten Gegenstände nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasser-
löslicher Form oder in solcher Menge enthalten, daß sich in 100 Quadrat-
zentimeter des fertigen Gegenstandes mehr als 2 Milligramm Arsen
vorfinden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das
bei der Feststellung des Arsengehalts anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 finden auch auf die Herstellung von
zum Verkauf bestimmten Schreibmaterialien, Lampen- und Lichtschirmen
sowie Lichtmanschetten Anwendung.

Die Herstellung von Oblaten unterliegt den Bestimmungen im § 1,
jedoch, sofern sie nicht zum Genuß bestimmt sind, mit der Maßgabe, daß
die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwefelspat, blanc fixe),
Chromoxyd und Zinnober gestattet ist.

§ 9. Arsenhaltige Wasser- und Leimfarben dürfen zur Herstellung
des Anstrichs von Fußböden, Decken, Wänden, Türen, Fenstern der Wohn-
oder Geschäftsräume, von Roll-, Zug- oder Klappläden oder Vorhängen,
von Möbeln und sonstigen häuslichen Gebrauchsgegenständen nicht ver-
wendet werden.

§ 10. Auf die Verwendung von Farben, welche die im § 1 Abs. 2
bezeichneten Stoffe nicht als konstituierende Bestandteile, sondern nur als
Verunreinigungen und zwar höchstens nur in einer Menge enthalten,
welche sich bei den in der Technik gebräuchlichen Darstellungsverfahren

nicht vermeiden läßt, finden die Bestimmungen der § 2 bis 9 nicht Anwendung.

§ 11. Auf die Färbung von Pelzwaren finden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht Anwendung.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 5, 7, 8 und 10 zuwider Nahrungsmittel, Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, aufbewahrt oder verpackt, oder derartig hergestellte, aufbewahrte oder verpackte Gegenstände gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschrift des § 9 zuwiderhandelt, imgleichen wer Gegenstände, welche dem § 9 zuwider hergestellt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält.

§ 13. Neben der im § 12 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, aufbewahrten, verpackten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Beurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 14. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1888 in Kraft; mit demselben Tage tritt die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 (R.-G.-Bl. S. 55) außer Kraft.

Urkundlich zc.

5. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901. (R.-G.-Bl. S. 175.)¹

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2. Als Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase und dgl.), von Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure

¹) Vgl. hierzu das Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 (R.-G.-Bl. S. 155).

oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols, sofern es sich um Getränke handelt, die als Dessertweine (Süß-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumteil auf einhundert Raumteile Wein betragen;

2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
3. die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kaltes;
4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren; auch darf der gezuckerte Wein seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung nach, namentlich auch in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter den Durchschnitt der gezuckerten Weine des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, herabgesetzt werden.

§ 3. Es ist verboten die gewerbsmäßige Herstellung oder Nachmachung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben, Traubenmaishe oder ganz oder teilweise entmostete Trauben, jedoch ist der Zusatz wässriger Zuckerlösung zur vollen Rotweintraubenmaishe zu dem in § 2 Nr. 4 angegebenen Zwecke mit den dort bezeichneten Beschränkungen behufs Herstellung von Rotwein gestattet;
2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Hefen;
3. von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder eingedickten Roskstoffen, unbeschadet der Verwendung bei der Herstellung von solchen Getränken, welche als Dessertweine (Süß-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen. Betriebe, in welchen eine derartige Verwendung stattfinden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginne des Geschäftsbetriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen;
4. von anderen als den im § 2 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, insbesondere von Saccharin, Dulcin oder sonstigen künstlichen Süßstoffen;
5. von Säuren, säurehaltigen Stoffen, insbesondere von Weinstein und Weinsäure, von Bulettstoffen, künstlichen Roskstoffen oder Essenzen, unbeschadet der Verwendung aromatischer oder arzneilicher Stoffe bei der Herstellung von solchen Weinen, welche als landesübliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter den hierfür gebräuchlichen Bezeichnungen (Vermutwein, Raiwein, Pepsinwein, Chinawein und dergleichen) in den Verkehr kommen;
6. von Obstmost und Obstwein, von Gummi oder anderen Stoffen, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 2 Nr. 1, 3, 4.

Getränke, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes hergestellt

sind, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt ist.

Die Bewertung von Treibern, Rosinen und Korinthen in der Branntweimbrennerei wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt; jedoch unterliegt sie der Kontrolle der Steuerbehörden.

§ 4. Es ist verboten, Wein, welcher einen nach § 2 Nr. 4 gestatteten Zusatz erhalten hat, oder Rotwein, welcher unter Verwendung eines nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gestatteten Aufgusses hergestellt ist, als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 5. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 finden auch auf Schaumwein Anwendung.

§ 6. Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichen Falles den Ort erkennbar macht, in welchem er auf Flaschen gefüllt worden ist. Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß eine Bezeichnung tragen, welche die Verwendung von Fruchtwein erkennen läßt. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mitaufzunehmen.

§ 7. Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen), Baryumverbindungen, Bor säure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salizylsäure, Oxalsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Spirit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Teerfarbstoffe,

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf welche dieses Verbot Anwendung zu finden hat.

§ 8. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 7 zuwider, einer der dort oder der vom Bundesrate gemäß § 7 bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten noch verkauft noch sonst in Verkehr gebracht werden.

Dasselbe gilt für Rotwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rotweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süß-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen.

§ 9. Jeder Inhaber von Keller-, Gär- und Kelterräumen oder sonstigen Räumen, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt wird, hat dafür zu sorgen, daß in diesen Räumen

an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck der §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes ausgehängt ist.

§ 10. Bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln treffen die Landesregierungen darüber Bestimmung, welche Beamten und Sachverständigen für die in den nachfolgenden Vorschriften bezeichneten Maßnahmen zuständig sind.

Diese Beamten und Sachverständigen sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Tatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit in Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 11. Die Inhaber der im § 10 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im § 51 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 12. Die Sachverständigen (§ 10) sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Gewerbetreibenden geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebs-einrichtungen und Betriebsweisen, solange, als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 3, abgesehen von der Bestimmung über die Anzeige gewisser Betriebe in der Nr. 3 des Abs. 1, oder den Vorschriften der §§ 5, 7, 8 oder
2. den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

Ist der Täter bereits einmal wegen einer der im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen bestraft, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verfloßen sind.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 12 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 15. Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 10, 11 zuwider

1. den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher oder die Entnahme von Proben verweigert,

2. die von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht oder die Vorlegung der Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher verweigert.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die im § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;

2. wer Schaumwein gewerbsmäßig verkauft, feilhält oder anbietet, ohne daß den Vorschriften des § 6 genügt ist;

3. wer bei der nach § 11 von ihm erforderten Auskunftserteilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht;

4. wer eine der im § 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch den § 9 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 18. In den Fällen des § 13 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des § 13 Nr. 2, des § 16 Nr. 2, 4 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 19. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§ 2 bis 11 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 20. Der Bundesrat ist ermächtigt:

- a) die Grenzen festzustellen, welche für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im § 2 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, maßgebend sein sollen;
- b) Grundsätze aufzustellen, welche gemäß § 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz für die Beurteilung der Weine nach ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung, insbesondere auch für die Feststellung des Durchschnittsgehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen, maßgebend sein sollen.

§ 21. Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§ 22. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 597) außer Kraft.

Auf Getränke, welche den Vorschriften des § 3 zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 als übermäßig zu erachtenden Zusatzes wässeriger Zuderlösung bereits bei Verkündung dieses Gesetzes hergestellt waren und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkte der zuständigen Behörde angemeldet worden sind, findet die Vorschrift im § 3 Abs. 2 bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Vertriebsgefäße mit entsprechenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind und die Getränke unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweitigen, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Feserwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergleichen) feilgehalten oder verkauft werden.

Urkundlich zc.

6. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 29. April 1892. (R.-G.-Bl. S. 600.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 597)¹⁾ hat der Bundesrat beschlossen, die Grenzen für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen (§ 3 Nr. 4 des Gesetzes), wie folgt festzustellen:

Bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, darf durch den Zusatz wässeriger Zuderlösung

- a) der Gesamtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,5 Gramm, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,1 Gramm, der nach Abzug der freien Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1 Gramm,
- b) der Gehalt an Mineralbestandteilen nicht unter 0,14 Gramm in einer Menge von 100 Kubikzentimeter Wein herabgesetzt werden.

Berlin, den 20. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

¹⁾ An Stelle des angezogenen § 11, Gesetz vom 20. April 1892, ist der § 20 des unter Nr. 5 abgedruckten Gesetzes vom 24. Mai 1901 getreten.

7. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897. (R.-G.-Bl. S. 475.)¹⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine“, „Verkauf von Margarineläse“, „Verkauf von Kunstspeisefett“ tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarineläse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen läseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Tier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§ 2. Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine“, „Margarineläse“, „Kunstspeisefett“ tragen. Die Gefäße müssen außerdem mit einem stets sichtbaren, bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein, welcher bei Gefäßen bis zu 35 Zentimeter Höhe mindestens 2 Zentimeter, bei höheren Gefäßen mindestens 5 Zentimeter breit sein muß.

Wird Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden und Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten, sowie die von dem Fabrikanten zur Kennzeichnung der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse angewendeten Zeichen (Fabrikmarke) zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverlaufe müssen Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine“, „Margarineläse“, „Kunstspeisefett“ mit dem Namen des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarineläse in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würselform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine“, „Margarineläse“ eingepreßt sein.

§ 3. Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine

¹⁾ Vgl. hierzu R.-Erl. vom 14. April 1902, betr. die Herstellung von Kunstspeisefett. (R.-Bl. S. 92.)

oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§ 4. In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinekäse untersagt.

In Orten, welche nach dem endgültigen Ergebnisse der letztmaligen Volkszählung weniger als 5000 Einwohner hatten, findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auf den Kleinhandel und das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie auf das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waren keine Anwendung. Jedoch müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Für Orte, deren Einwohnerzahl erst nach dem endgültigen Ergebnis einer späteren Volkszählung die angegebene Grenze überschreitet, wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht mehr Anwendung findet, durch die nach Anordnung der Landeszentralbehörde zuständigen Verwaltungsstellen bestimmt. Mit Genehmigung der Landeszentralbehörde können diese Verwaltungsstellen bestimmen, daß die Vorschrift des zweiten Absatzes von einem bestimmten Zeitpunkt ab ausnahmsweise in einzelnen Orten mit weniger als 5000 Einwohnern nicht Anwendung findet, sofern der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit einer Ortschaft von mehr als 5000 Einwohnern ein Bedürfnis hierfür begründet.

Die auf Grund des dritten Absatzes ergehenden Bestimmungen sind mindestens sechs Monate vor dem Eintritte des darin bezeichneten Zeitpunktes öffentlich bekannt zu machen.

§ 5. In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Befehle entsprechenden Warenbezeichnungen angewendet werden.

§ 6. Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, müssen einen die allgemeine Erkennbarkeit der Ware mittelst chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz enthalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Bundesrat erlassen und im Reichsgesetzblatte veröffentlicht.

§ 7. Wer Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 8. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 9. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 10. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, welche durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Die Beauftragten der Polizeibehörden sind hierauf zu beeidigen.

§ 11. Der Bundesrat ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§ 12. Der Bundesrat ist ermächtigt,

1. näher, im Reichsgesetzblatte zu veröffentlichende Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des § 2 zu erlassen;
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Durchführung dieses

Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.-G.-Bl. S. 145), erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Käsen vorzunehmen sind.

§ 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genuße für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach § 3 unzulässigen Mischungen herstellt;
2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissentlich solche Mischungen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
3. wer Margarine oder Margarineläse ohne den nach § 6 erforderlichen Zusatz vorsätzlich herstellt oder wissentlich verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Im Wiederholungsfall tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden kann; diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verfloßen sind.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer als Beauftragter der Polizeibehörde unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche kraft seines Auftrags zu seiner Kenntnis gekommen sind, offenbart, oder geheimehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, von denen er kraft seines Auftrags Kenntnis erlangt hat, nachahmt, solange dieselben noch Betriebsgeheimnisse sind.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 16. Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 8 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 9 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 7 zuwiderhandelt;
2. wer bei der nach § 9 von ihm erforderten Auskunfterteilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht.

§ 18. Außer den Fällen der §§ 14 bis 17 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 Ziffer 1 ergehenden Bestimmungen des Bundesrats mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfall ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark,

oder auf Haft, oder auf Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verblüht oder erlassen ist, drei Jahre verfloßen sind.

§ 19. In den Fällen der §§ 14 und 18 kann neben der Strafe auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften, feilgehaltenen oder sonst in Verkehr gebrachten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Beurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Beurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 20. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen des § 14 die öffentliche Bekanntmachung der Beurteilung angeordnet werden muß.

§ 21. Die Bestimmungen des § 4 treten mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1897 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 375) außer Kraft.

Urkundlich zc.

8. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 4. Juli 1897. (R.-G.-Bl. S. 591.)

Zur Ausführung der Vorschriften in § 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 475) hat der Bundesrat in Gemäßheit der § 12 Nr. 1 und § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

1. Um die Erkennbarkeit von Margarine und Margarineläse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, zu erleichtern (§ 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897), ist den bei der Fabrikation zur Verwendung kommenden Fetten und Ölen Sesamöl zuzusetzen. In 100 Gewichtsteilen der angewandten Fette und Öle muß die Zufammensetzung bei Margarine mindestens zehn Gewichtsteile, bei Margarineläse mindestens fünf Gewichtsteile Sesamöl betragen.

Der Zusatz des Sesamöls hat bei dem Vermischen der Fette vor der weiteren Fabrikation zu erfolgen.

2. Das nach Nr. 1 zuzusetzende Sesamöl muß folgende Reaktion zeigen:

Wird ein Gemisch von 0,5 Raumteilen Sesamöl und 99,5 Raumteilen Baumwollsamensöl oder Erdnußöl mit 100 Raumteilen rauchender Salzsäure vom spezifischen Gewicht von 1,19 und einigen Tropfen einer zweiprozentigen alkoholischen Lösung von Furfurol geschüttelt, so muß die unter der Delschicht sich absetzende Salzsäure eine deutliche Rotfärbung annehmen.

Das zu dieser Reaktion dienende Furfurol muß farblos sein.

3. Für die vorgeschriebene Bezeichnung der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett gewerbmäßig verkauft oder feilgehalten wird (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes), sind die anliegenden Muster mit der Maßgabe zum Vorbilde zu nehmen, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht mehr als das Siebenfache der

Höhe, sowie nicht weniger als 30 Zentimeter und nicht mehr als 50 Zentimeter betragen darf. Bei runden oder länglich runden Gefäßen, deren Deckel einen größten Durchmesser von weniger als 35 Zentimeter hat, darf die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung bis auf 15 Zentimeter ermäßigt werden.

4. Der bandförmige Streifen von roter Farbe in einer Breite von mindestens 2 Zentimeter bei Gefäßen bis zu 35 Zentimeter Höhe und in einer Breite von mindestens 5 Zentimeter bei Gefäßen von größerer Höhe (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 Zentimeter von dem oberen Rande entfernt anzubringen. Der Streifen muß sich oberhalb der unter Nr. 3 bezeichneten Inschrift befinden und ohne Unterbrechung um das ganze Gefäß gezogen sein. Derselbe darf die Inschrift und deren Umrahmung nicht berühren und auf den das Gefäß umgebenden Reifen oder Leisten nicht angebracht sein.

5. Der Name oder die Firma des Fabrikanten, sowie die Fabrikmarke (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) sind unmittelbar über, unter oder neben der in Nr. 3 bezeichneten Inschrift anzubringen, ohne daß sie den in Nr. 4 erwähnten roten Streifen berühren.

6. Die Anbringung der Inschriften und der Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) erfolgt durch Einbrennen oder Aufmalen. Werden die Inschriften aufgemalt, so sind sie auf weißem oder hellgelbem Untergrunde mit schwarzer Farbe herzustellen. Die Anbringung des roten Streifens (Nr. 4) geschieht durch Aufmalen. Bis zum 1. Januar 1898 ist es gestattet, die Inschrift „Margarinestäbe“, „Kunstspeisefett“, die Fabrikmarke und den roten Streifen auch mittelst Aufklebens von Zetteln oder Bändern anzubringen.

7. Die Inschriften und die Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) sind auf den Seitenwänden des Gefäßes an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Stellen, falls das Gefäß einen Deckel hat, auch auf der oberen Seite des letzteren, bei Fässern auch auf beiden Böden anzubringen.

8. Für die Zeichnung der würfelförmigen Stücke (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes) sind ebenfalls die anliegenden Muster zum Vorbilde zu nehmen. Es findet jedoch eine Beschränkung hinsichtlich der Größe (Länge und Höhe) der Einrahmung nicht statt. Auch darf das Wort „Margarine“ in zwei, das Wort „Margarinestäbe“ in drei untereinander zu sehende, durch Bindestriche zu verbindende Teile getrennt werden.

9. Auf die beim Einzelverkaufe von Margarine, Margarinestäbe und Kunstspeisefett verwendeten Umhüllungen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) findet die Bestimmung unter Nr. 3 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht weniger als 15 Zentimeter betragen darf. Der Name oder die Firma des Verkäufers ist unmittelbar über, unter oder neben der Inschrift anzubringen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

9. Kaiserliche Verordnung, betreffend das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen, vom 1. Februar 1891.

(R.-G.-Bl. S. 11.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u., vom 14. Mai 1879, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Das gewerbmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Maschinen, welche zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen bestimmt sind, ist verboten.

10. Verfügung vom 10. November 1902, betr. die gesundheitspolizeiliche Behandlung des bei der Fleischschau beanstandeten Fleisches.

(M.-Bl. S. 233.)

Ueber die gesundheitspolizeiliche Behandlung des bei der Fleischschau

beanstandeten Fleisches ist in früheren Jahren eine Reihe von allgemeinen Verfügungen ergangen, z. B.

1. Kunderlaß, die Benutzung der Bestandteile trichinenhaltiger Schweine betreffend, vom 18. Januar 1876. (R.-Bl. f. d. i. Verw. S. 26);
2. Kunderlasse, die polizeilichen Anordnungen wegen der mit Finnen durchsetzten Schweine betreffend, vom 16. Februar 1876 (R.-Bl. f. d. i. Verw. S. 45), nebst Grundsätzen für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern vom 18. November 1897 (ebenda Jahrg. 1898 S. 6) und Zusatzerlaß hierzu vom 16. Juni 1898 (ebenda S. 139);
3. Kunderlaß, betreffend die Genießbarkeit und Bewertung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh, vom 26. März 1892. (Ebenda S. 191);
4. Kunderlaß, betreffend die Verwendung von Schweinen, die wegen Schweinepeste oder Schweinepest notgeschlachtet sind, vom 9. Juli 1894. (Ebenda S. 120);
5. Kunderlaß, betreffend mit Echinokokken, Sporospermen und multiplen Blutaustritten durchsetztes Fleisch, vom 28. Juli 1890.

Die in diesen Erlassen aufgestellten Grundsätze stimmen nicht überall mit denen überein, die in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (vgl. Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 30. Mai 1902, R.-Z.-Bl., Beilage zu Nr. 22 und Anlage zu dem Kunderlaß vom 1. August d. Js.) zur Geltung gebracht sind. Diese Ausführungsbestimmungen treten zwar erst zugleich mit dem Fleischbeschaugesetz am 1. April 1903 in Kraft. Es erscheint jedoch sowohl aus sachlichen Gründen als auch, um den Uebergang zu den neuen Bestimmungen zu erleichtern, zweckmäßig, den künftig ausschließlich maßgebenden Grundsätzen über die gesundheitspolizeiliche Behandlung beanstandeten Fleisches, soweit eine Fleischschau schon jetzt besteht und soweit dies nach den sonstigen Einrichtungen bei dieser Fleischschau zugänglich ist, sobald als möglich Geltung zu verschaffen.

Infolgedessen ordnen wir hiermit an, daß an Stelle der bisherigen, insbesondere der in den obigen Erlassen vorgeschriebenen Grundsätze für die Beurteilung der Genießbarkeit des Fleisches und für die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches diejenigen zu treten haben, die in den bezeichneten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, namentlich in den §§ 33 bis 40 und 45 der Anweisung für die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande (Anlage A zu der Bekanntmachung vom 30. Mai 1902) enthalten sind. Dabei ist jedoch zu beachten, daß das nach § 40 a. a. D. als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt zu erklärende Fleisch mindestens den in § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetz vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) vorgesehenen Beschränkungen im Vertriebe unterworfen werden muß. Wo es für die Kontrolle dieser Beschränkungen an den erforderlichen Einrichtungen insbesondere zur Kennzeichnung zc. noch fehlt und solche binnen kurzem auch nicht geschaffen werden können, wird es hinsichtlich der in § 40 der Ausführungsbestimmungen A gedachten Mängel des Fleisches bei den bisherigen Vorschriften bis auf weiteres sein Bewenden behalten müssen.

Ueberhaupt wird für den Beginn der Anwendung der neuen Grundsätze ein je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden zu bemessender Zeitraum gelassen werden müssen, dessen Bestimmung wir dem dortigen Ermessen anheimstellen. Es wird jedoch namentlich in den öffentlichen Schlachthäusern die Möglichkeit einer baldigen Anwendung fast überall gegeben sein. Sollten sich der Anwendung vor dem Inkrafttreten des Fleischbeschaugesetzes Schwierigkeiten in den Weg stellen, so sehen wir einem Bericht entgegen.

Berlin, den 10. November 1902.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

11. Kaiserliche Verordnung, betr. die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 3. September 1891. (R.-G.-Bl. S. 385.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 31) tritt für lebende Schweine, sowie für solche Erzeugnisse außer Kraft, welche mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, daß das Fleisch im Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden Vorschriften untersucht und frei von gesundheits-schädlichen Eigenschaften befunden worden ist.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, zur Kontrolle der Beschaffenheit des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches geeignete Anordnungen zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich zc.

12. Gesetz vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser (G.-S. S. 277), in der Fassung der Gesetze vom 9. März 1881 (G.-S. S. 273 für 1881, S. 162 für 1902.)
29. Mai 1902

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. In denjenigen Gemeinden, für welche eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Teils desselben, das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Einrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause oder in den öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden dürfen.¹⁾

In dem Gemeindebeschlusse kann bestimmt werden, daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer, als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtplätze,²⁾

1. auf die im Besitze und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Korporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser,

2. auf das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten keine Anwendung finden.

¹⁾ Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1902.

²⁾ Vgl. Ministerialerlaß vom 30. Januar 1904. (R.-Bl. S. 89 u. S. 88.)

§ 2. Durch Gemeindebeschluß kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden:

1. daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist;
2. daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindegasse fließende Gebühr unterzogen ist;
3. daß in Gastwirtschaften und Speisewirtschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genuße zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist;
4. daß sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten ist;
5. daß in öffentlichen, im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete ist;
6. daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines durch den Gemeindebeschluß festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben, oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

Die Regulative für die Untersuchung (Nr. 1, 2 und 3) und der Tarif für die zu erhebende Gebühr (Nr. 2 und 3) werden gleichfalls durch Gemeindebeschluß festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht. In dem Regulativ für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches (Nr. 2) kann angeordnet werden, daß das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch dem Fleischbeschauer in größeren Stücken (Hälften, Vierteln) und, was Kleinvieh anbelangt, in ungetheiltem Zustande vorzulegen ist; die in dem Tarife (Nr. 2 und 3) festzusetzenden Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen.

Die Anordnungen zu Nr. 2 bis 6 können nur in Verbindung mit der Anordnung zu Nr. 1 und dem Schlachtzwang (§ 1) beschlossen werden, sie bleiben für diejenigen Teile des Gemeindebezirks und diejenigen Gattungen von Vieh, welche gemäß § 1 von dem Schlachtzwange ausgenommen sind, außer Anwendung.

Im übrigen steht es den Gemeinden frei, die unter Nr. 2 bis 6 aufgeführten Anordnungen sämtlich oder teilweise, und die einzelnen

Anordnungen in ihrem vollen, durch Gesetz begrenzten Umfange oder in beschränktem Umfange zu beschließen.¹⁾

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Das Verbot der Benutzung anderer, als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtplätze (§ 1) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse selbst eine längere Frist bestimmt ist.

Neue Privatschlachtplätze dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden.

§ 4. Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung der Regierung abhängig.

§ 5. Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes, bzw. des Fleisches, Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluss auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Höhe der Tariffätze ist so zu bemessen, daß

1. die für die Untersuchung (§ 2) zu entrichtenden Gebühren die Kosten dieser Untersuchung,
2. die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmählichen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§ 7) erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuß als fünf Prozent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als ein Prozent nebst den jährlich ersparten Zinsen darf hierbei nicht berechnet werden.

§ 6. Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen niemandem versagt werden.

§ 7. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirk vorhandenen Privatschlachtplätzen ist für den erweislichen wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen infolge der nach § 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten.

Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

Eine Entschädigung für Nachteile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

¹⁾ § 2 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881.

§ 8. Soweit Pacht- und Mietsverträge die Benutzung von Privatschlachthanstalten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach § 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegen einander nicht zu.

§ 9. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Mieter) von Privatschlachthanstalten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach § 3 gewährten Frist bei der Bezirksregierung anzumelden.

Diese Behörde ernannt einen Kommissarius, welcher unter Zugiehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungsberechtigten, der andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernannt dieser die Beisitzer.

§ 10. Nach Beendigung der Instruktion reicht der Kommissarius die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Bezirksregierung ein, welche über den Entschädigungsanspruch durch ein mit Gründen abgefaßtes Resolut entscheidet und eine Ausfertigung desselben jedem der Beteiligten durch den Kommissarius aushändigen läßt.

§ 11. Gegen das Resolut steht jedem der Beteiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Behändigung des Resoluts an gerechnet, die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat das Resolut die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem anderen Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung der Bezirksregierung unterliegt.

§ 13. Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen beigelegten Befugnisse stehen in der Provinz Hannover, so lange Bezirksregierungen daselbst nicht eingesetzt sind, den Landdrostereien zu.

§ 14. Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Gemeindebeschlusse näher bezeichneten Vorrichtungen vornimmt, ferner wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch die in § 2 erwähnten Gemeindebeschlüsse getroffen worden sind, wird für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Urkundlich 2c.

13. Süßstoffgesetz, vom 7. Juli 1902. (R.-G.-Bl. S. 253.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Süßstoff im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen.

§ 2. Soweit nicht in den §§ 3 bis 5 Ausnahmen zugelassen sind, ist es verboten:

- a) Süßstoff herzustellen oder Nahrungs- oder Genußmitteln bei deren gewerblicher Herstellung zuzusetzen;
- b) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel aus dem Ausland einzuführen;
- c) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel feilzuhalten oder zu verkaufen.

§ 3. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats ist für die Herstellung oder die Einfuhr von Süßstoff die Ermächtigung einem oder mehreren Gewerbetreibenden zu geben.

Die Ermächtigung ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen und der Geschäftsbetrieb des Berechtigten unter dauernde amtliche Ueberwachung zu stellen. Auch hat der Bundesrat in diesem Falle zu bestimmen, daß bei dem Verkaufe des Süßstoffs ein gewisser Preis nicht überschritten werden, sowie ob und unter welchen Bedingungen eine Ausfuhr von Süßstoff in das Ausland erfolgen darf.

§ 4. Die Abgabe des gemäß § 3 hergestellten oder eingeführten Süßstoffs im Inland ist nur an Apotheken und an solche Personen gestattet, welche die amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen.

Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen:

- a) an Personen, welche den Süßstoff zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen;
- b) an Gewerbetreibende zum Zwecke der Herstellung von bestimmten Waren, für welche die Zusetzung von Süßstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschließenden Grunde erforderlich ist;
- c) an Leiter von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten zur Verwendung für die in der Anstalt befindlichen Personen;
- d) an die Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften in Kurorten, deren Besuchern der Genuß mit Zucker verführter Lebensmittel ärztlicherseits untersagt zu werden pflegt, zur Verwendung für die im Orte befindlichen Personen.

Die Erlaubnis ist ferner nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur dann zu erteilen, wenn die Verwendung des Süßstoffs zu den angegebenen Zwecken ausreichend überwacht werden kann.

§ 5. Die Apotheken dürfen Süßstoff außer an Personen, welche eine amtliche Erlaubnis (§ 4) besitzen, nur unter den vom Bundesrate festzustellenden Bedingungen abgeben.

Die im § 4 Abs. 2 zu b benannten Bezugsberechtigten dürfen den

Süßstoff nur zur Herstellung der in der amtlichen Erlaubnis bezeichneten Waren verwenden und letztere nur an solche Abnehmer abgeben, welche derart zubereitete Waren ausdrücklich verlangen. Der Bundesrat kann bestimmen, daß diese Waren unter bestimmten Bezeichnungen und in bestimmten Verpackungen feilgehalten und abgegeben werden müssen.

Die zu c und d genannten Bezugsberechtigten dürfen Süßstoff oder unter Verwendung von Süßstoff hergestellte Nahrungs- oder Genussmittel nur innerhalb der Anstalt (zu c) oder des Ortes (zu d) abgeben.

§ 6. Die vom Bundesrate zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 3, 4 und 5 zu erlassenden Bestimmungen sind dem Reichstage bis zum 1. April 1903 vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 7. Wer der Vorschrift des § 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Platz greifen, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintaufend-fünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 8. Der Strafe des § 7 Abs. 1 unterliegen auch diejenigen, in deren Besitz oder Gewahrsam Süßstoff in Mengen von mehr als 50 Gramm vorgefunden wird, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, daß sie den Süßstoff nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer zur Abgabe befugten Person bezogen haben.

Ist in solchen Fällen den Umständen nach anzunehmen, daß der vorgefundene Süßstoff nicht verbotswidrig hergestellt oder eingeführt worden ist, so tritt statt der Strafe des § 7 Abs. 1 diejenige des Abs. 2 daselbst ein.

§ 9. In den Fällen des § 7 und § 8 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, mit Bezug auf welche die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

Ist die Verfolgung oder Beurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden mit einer Ordnungsstrafe von einer bis zu dreihundert Mark geahndet.

§ 11. Den Inhabern der Süßstofffabriken, die als solche bereits vor dem 1. Januar 1901 betrieben worden sind und diese Fabrikation auch innerhalb der Zeit vom 1. April 1901 bis 1. April 1902 fortgesetzt haben, wird eine vom Bundesrat unter Ausschluß des Rechtswegs festzustellende Entschädigung gewährt.

Die Entschädigung soll das Sechsfache eines Jahresgewinns nach dem Durchschnitt der Betriebsjahre 1898/99, 1899/1900, 1900/1901 unter Annahme der Gewinnhöhe von vier Mark für jedes Kilogramm des innerhalb dieser Zeit hergestellten chemisch-reinen Süßstoffs betragen.

Wird der Inhaber einer Süßstofffabrik gemäß § 3 zur Herstellung von Süßstoff für eigene Rechnung ermächtigt, so tritt eine entsprechende

Verminderung der Entschädigung ein; wird die Ermächtigung widerrufen, so ist die Entschädigung entsprechend nachzuvergüten.

Die Inhaber der Fabriken sind verpflichtet, von der ihnen gewährten Entschädigung ihren Beamten und Arbeitern, die infolge des Verbots aus ihrer Beschäftigung entlassen werden, eine Entschädigung zu gewähren, die bei Arbeitern dem von ihnen in den letzten drei Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogenen durchschnittlichen Arbeitsverdienste, bei Beamten dem von ihnen in den letzten sechs Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogenen Gehalt entspricht.

Streitigkeiten zwischen den Inhabern der Fabriken einerseits und den Beamten oder Arbeitern andererseits werden von der für Lohnstreitigkeiten zuständigen Instanz entschieden.

§ 12. Der Reichskanzler ist befugt, von dem Tage der Publikation dieses Gesetzes ab, den einzelnen Fabriken den von ihnen herzustellen Höchstbetrag von Süßstoff vorzuschreiben.

§ 13. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, vom 6. Juli 1898 (R.-G.-Bl. S. 919) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Travemünde, an Bord M. V. „Hohenzollern“, den 7. Juli 1902.

14. Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. (R.-G.-Bl. S. 547.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Untersuchungspflicht auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden.

Bei Rottschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben.

Der Fall der Rottschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß.

§ 2. Bei Schlachtieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Eine gewerbmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Abs. 1 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Abs. 1 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

§ 3. Die Landesregierungen sind befugt, für Gegenden und Zeiten, in denen eine übertragbare Tierkrankheit herrscht, die Untersuchung aller der Seuche ausgelegten Schlachttiere anzuordnen.

§ 4. Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genuße für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Bundesrat dies anordnet.

§ 5. Zur Vornahme der Untersuchungen sind Beschaubezirke zu bilden; für jeden derselben ist mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die in den Armeekonservenfabriken vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Militärverwaltung besondere Beschauer bestellt werden.

Zu Beschauern sind approbierte Tierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu bestellen.

§ 6. Ergibt sich bei den Untersuchungen das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für welche die Anzeigepflicht besteht, so ist nach Maßgabe der hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 7. Ergibt die Untersuchung des lebenden Tieres keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer sie unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßregeln zu genehmigen.

Die Schlachtung des zur Untersuchung gestellten Tieres darf nicht vor der Erteilung der Genehmigung und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Genehmigung, so ist sie nur nach erneuter Untersuchung und Genehmigung zulässig.

§ 8. Ergibt die Untersuchung nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genuße für Menschen zu erklären.

Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres nicht beseitigt werden.

§ 9. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuße für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken kann von der

Polizeibehörde zugelassen werden, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Polizeibehörde bestimmt, welche Sicherungsmaßregeln gegen eine Verwendung des Fleisches zum Genuße für Menschen zu treffen sind.

Das Fleisch darf nicht vor der polizeilichen Zulassung und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln in Verkehr gebracht werden.

Das Fleisch ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken (Abs. 3) nicht zugelassen wird.

§ 10. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuße für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht werden kann.

Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

Insofern eine solche Brauchbarmachung unterbleibt, finden die Vorschriften des § 9 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Vertrieb des zum Genuße für Menschen brauchbar gemachten Fleisches (§ 10 Abs. 1) darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartiges Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der im Abs. 1 bezeichneten Beschaffenheit zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch (§ 8) feilgehalten oder verkauft wird.

§ 12. Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerleinertem Fleische in das Zollinland ist verboten.¹⁾

Im übrigen gelten für die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. Dezember 1903 folgende Bedingungen:

1. Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden.

¹⁾ Laut Verordnung vom 3. Juni 1900, am 1. Oktober 1900 in Kraft getreten.

Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter in natürlichem Zusammenhange verbunden sein; der Bundesrat ist ermächtigt, diese Vorschrift auf weitere Organe auszudehnen.

2. Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt. Diese Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als vier Kilogramm beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zweck seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 sind die Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch gesetzlich von neuem zu regeln. Sollte eine Neuregelung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zustande kommen, so bleiben die im Absatz 2 festgesetzten Einfuhrbedingungen bis auf weiteres maßgebend.

§ 13. Das in das Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Ausgenommen hiervon ist das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Die Einfuhr von Fleisch darf nur über bestimmte Zollämter erfolgen. Der Bundesrat bezeichnet diese Ämter sowie diejenigen Zoll- und Steuerstellen, bei welchen die Untersuchung des Fleisches stattfinden kann.

§ 14. Auf Wildpret und Federvieh, ferner auf das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 nur insoweit Anwendung, als der Bundesrat dies anordnet.

Für das im kleinen Grenzverkehr sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch können durch Anordnung der Landesregierungen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zugelassen werden.

§ 15. Der Bundesrat ist ermächtigt, weitergehende Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, als in den §§ 12 und 13 vorgesehen sind, zu beschließen.

§ 16. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und der §§ 9 bis 11 gelten auch für das in das Zollinland eingehende Fleisch. An Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches oder an Stelle der polizeilicherseits anzuordnenden Sicherungsmaßregeln kann jedoch, insoweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Wiederausfuhr des Fleisches unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zugelassen werden.¹⁾

¹⁾ Vgl. hierzu die M.-Erl. v. 2. Mai 1903 u. vom 22. Juni 1903. (M.-Bl. S. 134 u. S. 181.)

§ 17. Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf zur Einfuhr ohne Untersuchung zugelassen werden, nachdem es zum Genuße für Menschen undbrauchbar gemacht ist.

§ 18. Bei Pferden muß die Untersuchung (§ 1) durch approbierte Tierärzte vorgenommen werden.

Der Vertrieb von Pferdefleisch sowie die Einfuhr solchen Fleisches in das Zollinland darf nur unter einer Bezeichnung erfolgen, welche in deutscher Sprache das Fleisch als Pferdefleisch erkennbar macht.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf Pferdefleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird.

Der Bundesrat ist ermächtigt, anzuordnen, daß die vorstehenden Vorschriften auf Esel, Maulesel, Hunde und sonstige, seltener zur Schlachtung gelangende Tiere entsprechende Anwendung finden.

§ 19. Der Beschauer hat das Ergebnis der Untersuchung an dem Fleische kenntlich zu machen. Das aus dem Ausland eingeführte Fleisch ist außerdem als solches kenntlich zu machen.

Der Bundesrat bestimmt die Art der Kennzeichnung.

§ 20. Fleisch, welches innerhalb des Reichs der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Landesrechtliche Vorschriften, nach denen für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern der Vertrieb frischen Fleisches Beschränkungen, insbesondere dem Beschauzwang innerhalb der Gemeinde unterworfen werden kann, bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 21. Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Arten des Verfahrens, welche der Ware eine gesundheitschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig zubereitetes Fleisch aus dem Ausland einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.

Der Bundesrat bestimmt die Stoffe und die Arten des Verfahrens, auf welche diese Vorschriften Anwendung finden.

Der Bundesrat ordnet an, inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf bestimmte Stoffe und Arten des Verfahrens Anwendung finden,

welche eine gesundheitsgefährliche oder minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken geeignet sind.

§ 22. Der Bundesrat ist ermächtigt,

1. Vorschriften über den Nachweis genügender Kenntnisse der Fleischbeschauer zu erlassen;
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Schlachtvieh- und Fleischschau auszuführen und die weitere Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches im Falle der Beanstandung stattzufinden hat;
3. die zur Ausführung der Bestimmungen in dem § 12 erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches festzusetzen.

§ 23. Wenn die Kosten der amtlichen Untersuchung (§ 1) zur Last fallen, regelt sich nach Landesrecht. Im übrigen werden die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insoweit nicht der Bundesrat für zuständig erklärt ist oder insoweit er von einer durch § 22 erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch macht, von den Landesregierungen erlassen.

§ 24. Landesrechtliche Vorschriften über die Trichinenschau und über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch, welches zwar zum Genuß für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, ferner landesrechtliche Vorschriften, welche mit Bezug auf

1. die der Untersuchung zu unterwerfenden Tiere;
2. die Ausführung der Untersuchungen durch approbierte Tierärzte;
3. den Vertrieb beanstandeten Fleisches oder des Fleisches von Tieren der im § 18 bezeichneten Arten

weitergehende Verpflichtungen als dieses Gesetz begründen, sind mit der Maßgabe zulässig, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Schlachtviehs oder des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 25. Inwieweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf das in die Zollausschlüsse eingeführte Fleisch Anwendung zu finden haben, bestimmt der Bundesrat.

§ 26. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer wissentlich den Vorschriften des § 9 Abs. 2, 4, des § 10 Abs. 2, 3, des § 12 Abs. 1 oder des § 21 Abs. 1, 2, oder einem auf Grund des § 21 Abs. 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Fleisch, das den Vorschriften des § 12 Abs. 1 zuwider eingeführt oder auf Grund des § 17 zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen in Verkehr bringt;
3. wer Kennzeichen der im § 19 vorgesehenen Art fälschlich anbringt oder verfälscht, oder wer wissentlich Fleisch, an welchem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 26 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht;
2. wer eine Schlachtung vornimmt, bevor das Tier der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 3, des § 18 Abs. 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
3. wer Fleisch in Verkehr bringt, bevor es der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 3, des § 14 Abs. 1, des § 18 Abs. 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
4. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 2, des § 7 Abs. 2, 3, des § 8 Abs. 2, des § 11, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2 oder des § 18 Abs. 2 bis 4, imgleichen wer den auf Grund des § 15 oder des § 18 Abs. 5 erlassenen Anordnungen oder den auf Grund des § 24 ergehenden landesrechtlichen Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch zuwiderhandelt.

§ 28. In den Fällen des § 26 Nr. 1 und 2 und des § 27 Nr. 1 ist neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches zu erkennen. In den Fällen des § 26 Nr. 3 und des § 27 Nr. 2 bis 4 kann neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches oder des Tieres erkannt werden. Für die Einziehung ist es ohne Bedeutung, ob der Gegenstand dem Verurteilten gehört oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 29. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften des § 16 des bezeichneten Gesetzes finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 30. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischschau erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder teilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Urkundlich zc.

15. Gesetz, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) in der Fassung vom 23. September 1904. (G.-S. S. 257.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547), mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1. Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

Bei Schweinen deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf die Untersuchung unterbleiben, soweit nicht durch Polizeiverordnung etwas anderes bestimmt ist oder wird.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Abs. 2 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Abs. 2 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

§ 2. Rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen deutschen Bundesstaat eingeführt wird, ist amtlich auf Trichinen zu untersuchen, sofern es zum Genuße für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat. Ausgenommen hiervon sind ausgeschmolzenes Fett und das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

§ 3. Die amtliche Untersuchung auf Trichinen (§§ 1 und 2) findet in den Hohenzollernschen Landen nur statt, soweit es durch Polizeiverordnung bestimmt wird. Solange hiernach eine Trichinenschau nicht allgemein erfolgt, findet die Vorschrift des § 2 auch auf das aus den Hohenzollernschen Landen eingeführte Fleisch von Schweinen und Wildschweinen Anwendung.

§ 4. In Gemeinden mit Schlachthauszwang unterliegen alle in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, auch insoweit nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ein Untersuchungs-zwang nicht besteht.

§ 5.¹⁾ Frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsgesetzes unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Eine doppelte Untersuchung auf Trichinen ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Die Vorschriften im Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (G.-S. 1868 S. 277), vom 9. März 1881 (G.-S. S. 273) und die auf Grund dieser Vorschriften gefaßten Gemeindebeschlüsse finden auf das vorstehend bezeichnete frische Fleisch keine Anwendung.

§ 6. In Gemeinden mit Schlachthauszwang darf die Schlachtvieh- und Fleischschau im öffentlichen Schlachthause nur durch approbierte Tierärzte ausgeübt werden. Jedoch können zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau auch andere Personen, die nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften genügende Kennt-

¹⁾ § 5 in der Fassung des Ges. vom 28. September 1904.

nisse nachgewiesen haben, zu Beschauern bestellt werden. Auch darf in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern Personen, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen erlangt haben, mit Genehmigung der Landespolizeibehörde ausnahmsweise die Schlachtvieh- und Fleischschau in den öffentlichen Schlachthäusern übertragen werden, soweit sie nicht nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den approbierten Tierärzten vorbehalten ist.

Im übrigen ist die Landespolizeibehörde befugt, in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern anzuordnen, daß die Untersuchung vor und nach der Schlachtung auch in anderen als den im Reichsgesetz und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vorgesehenen Fällen nur durch approbierte Tierärzte erfolgen darf.

§ 7. Auf den Vertrieb von Fleisch, das zwar zum Genuß für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, findet die Vorschrift des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes entsprechende Anwendung.

Für den Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches können Beschränkungen der im § 11 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes gedachten Art durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden.

§ 8. Gemeinden mit Schlachthauszwang haben für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht ist, sowie für Fleisch der im § 7 bezeichneten Art besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten. Ausnahmen können für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern von der Landespolizeibehörde zugelassen werden. Im übrigen kann die Einrichtung von Freibänken durch Gemeindebeschluß oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden.

Durch Beschlüsse nachbarlich belegener Gemeinden kann vereinbart oder auf Antrag einer Gemeinde durch die Landespolizeibehörde bestimmt werden, daß Freibänke nur in einer dieser Gemeinden auch für die anderen einzurichten sind.

§ 9. In Gemeinden, für die Freibänke eingerichtet sind, darf bedingt taugliches Fleisch sowie Fleisch der im § 7 bezeichneten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden. Der Verkauf darf nur zum Verbrauch im eigenen Haushalte des Erwerbers oder an solche Gast-, Schank- oder Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes erteilt ist. Ferner kann durch Beschluß der Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde vorgeschrieben werden, daß auf der Freibank Fleisch nur in Stücken von bestimmtem Höchstgewicht und an einen Käufer an einem demselben Tage nur bis zu einem Höchstgewichte verkauft werden darf.

§ 10. Die Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, können für die Benutzung die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten beschließen und haben den Vertrieb durch Gemeindebeschluß zu regeln.

§ 11. Die in den §§ 8 bis 10 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen bei Gemeinden mit Schlachthauszwang der Genehmigung nach

den für Beschlüsse über den Schlachthauszwang geltenden Vorschriften. Im übrigen ist für diese Beschlüsse bei Stadtgemeinden oder, wenn im Falle des § 8 Abs. 3 eine Stadtgemeinde oder eine Gemeinde mit Schlachthauszwang beteiligt ist, die Genehmigung des Bezirksausschusses, bei Landgemeinden die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 finden auf selbständige Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

§ 13. Die nach § 24 des Reichsgesetzes zulässigen landesrechtlichen Vorschriften können, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, durch Polizeiverordnung erlassen werden.

Wo durch Polizeiverordnung weitergehende Bestimmungen im Sinne des § 24 Nr. 1 des Reichsgesetzes bereits getroffen sind, finden auf das Verfahren bei und nach der Untersuchung die Grundsätze des Reichsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen Anwendung.

§ 14. Hinsichtlich der Befugnis der Gemeinden mit Schlachthauszwang, für die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch Gebühren zu erheben, bewendet es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Jedoch dürfen für die nach § 5 zulässige Untersuchung frischen Fleisches, welches bereits von einem approbierten Tierarzt untersucht worden ist, Gebühren nicht erhoben werden. Die Kosten der Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung fallen der Schlachthausgemeinde zur Last. Dasselbe gilt von den Kosten der Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches, falls die Untersuchung durch Gemeindebeschluß angeordnet ist.

Im übrigen gelten die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches, als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Zur Deckung der Kosten können von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren erhoben werden. Die Gebührentarife sind von der Landespolizeibehörde festzusetzen.

§ 15. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen, in dem die unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer des Fleisches ein geeigneter Ort dazu fehlt.

Im übrigen fallen der Polizeibehörde gegenüber die sächlichen Kosten der Behandlung beanstandeten Fleisches dem Besitzer zur Last.

§ 16. Die Vertheidigung der auf Grund des Reichsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes zu entrichtenden Gebühren und Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 17. Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, werden die im Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im Wege der Ausführungsbestimmung können Befugnisse der Polizeibehörden anderen Behörden oder Beamten übertragen werden.¹⁾

¹⁾ Hierzu sind die Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1908 erlassen. (R.-Bl. S. 56 u. S. 180.) Vgl. auch R.-Erl. vom 27. Februar 1904 (R.-Bl. S. 101) und vom 4. Mai 1904 (R.-Bl. S. 143).

§ 18. Gegen polizeiliche Verfügungen, die auf Grund des Reichsgesetzes, des gegenwärtigen Gesetzes und der zu beiden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergehen, ist mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung ist endgültig. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren, einschließlich der Zuständigkeit der Behörden, durch Ausführungsbestimmung zu regeln.¹⁾

§ 19. Alle weiteren zur Ausführung des Reichsgesetzes und die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den zuständigen Ministern erlassen.¹⁾

§ 20. Die zuständigen Minister sind befugt, Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Personen, die, ohne die Approbation als Tierarzt zu besitzen, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in öffentlichen Schlachthäusern als Beschauer bestellt sind, die Schlachtvieh- und Fleischschau dort ungeachtet der Vorschrift in § 6 Abs. 1 weiter ausüben dürfen.¹⁾

§ 21. Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort, im übrigen zugleich mit § 1 des Reichsgesetzes in Kraft. Der § 5 Abs. 1 tritt jedoch erst am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Kiel, an Bord M. V. „Hohenzollern“ den 28. Juni 1902.

16. Ministerialerlaß, betr. den Verkehr mit gefälschtem oder nachgemachtem Honig, vom 29. November 1902. (M.-Bl. 1903 S. 8.)

17. Ministerialerlaß, betr. die Revision von Sammelmolkereien, vom 26. März 1904. (M.-Bl. S. 98.)

18. Ministerialerlaß, betr. die Einfuhr und Untersuchung sowie die Behandlung des Fleisches von ausländischen Tieren, welche mit Backsteinblattern und anderen Krankheiten behaftet sind, vom 21. Juli 1904. (M.-Bl. S. 227.)

19. Bekanntmachung, betreffend den fett- und Wassergehalt der Butter, vom 1. März 1902. (R.-G.-Bl. S. 64.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 475) hat der Bundesrat beschlossen:

Butter, welche in 100 Gewichtsteilen weniger als 80 Gewichtsteile Fett oder in ungesalzenem Zustande mehr als 18 Gewichtsteile, in gesalzenem Zustande mehr als 16 Gewichtsteile Wasser enthält, darf vom 1. Juli 1902 ab gewerbsmäßig nicht verkauft oder feilgehalten werden.

Berlin, den 1. März 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

¹⁾ Hierzu sind die Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 er-
gangen. (M.-Bl. S. 56 u. S. 130.)

20. Zuständigkeitsgesetz, vom 1. August 1883.

XVI. Titel. F. Öffentliche Schlachthäuser.

§ 131. Der Bezirksausschuß beschließt:

1. über die Genehmigung der auf Grund der §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (G.-G. S. 277), gefaßten Gemeindebeschlüsse, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§ 12 a. a. D.);
2. über Entschädigungsansprüche der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§ 9 bis 11 a. a. D.).

In den Fällen zu 1 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, in den Fällen zu 2 nur der ordentliche Rechtsweg gemäß § 11 a. a. D. statt.

Abteilung IX.

Viehseuchen(Veterinär)polizei.

I. Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmahregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verlehrt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

2. Gesetz vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest. (B.-G.-Bl. S. 105).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Wenn die Rinderpest (Pferdruhr) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben in direktem Verkehr stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§ 2. Die Maßregeln, auf welche sich die im § 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1. Beschränkung und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in bezug auf lebendes oder totes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige tierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchs Futter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Gefährte und Stallgeräte, endlich Einführung einer Rindviehkontrolle im Grenzbezirke;
2. Absperrung einzelner Gehöfte, Ortsteile, Orte, Bezirke gegen den Verkehr mit der Umgebung;
3. Tötung selbst gesunder Tiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend

befunden wird, von Transportmitteln, Gerätschaften und dergleichen im erforderlichen Umfange;

4. Desinfizierung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind;
5. Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getöteter Tiere und giftfangender Dinge nötigen Gruben.

§ 3. Für die auf Anordnung der Behörden getöteten Tiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Tiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Wert aus der Bundesklasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§ 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zuschulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getöteten Tiere zur Folge.

§ 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§ 6. Aufgehoben und ersetzt durch Verfügung vom 25. Februar 1876 (N.-O.-Bl. S. 163), welche allgemein die Eisenbahnverwaltungen zur Desinfektion der Viehtransportwagen verpflichtet.

§ 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb zu treffenden Verfügungen dem Bundespräsidium Mitteilung zu machen.

§ 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im § 2 unter 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung gibt und den nach § 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

§ 9. Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mitteilung zu machen.

§ 10. Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§ 11. Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maßregeln Anzeige

zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntnis zu erhalten.

§ 12. Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichenfalls wird der Bundeskanzler selbständig Anordnungen treffen, oder einen Bundeskommissar bestellen, welcher die Behörden des beteiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln notwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§ 13. Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegen die Kinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§ 14. Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militärische Hilfe zu requirieren. Die Kommunalbehörden haben den desfalligen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hilfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirierten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last.

2a. Revidierte Instruktion zum § 8 des Gesetzes vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Kinderpest, vom 9. Juni 1873.

(R.-G.-Bl. S. 147.)

Nachstehende Instruktion zur Ausführung von § 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, tritt an die Stelle der Abschnitte I, II und III der bisherigen Instruktion vom 26. Mai 1869 (R.-G.-Bl. S. 149). Ihre Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Notwendigkeit der besonderen Entscheidung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein, den Zweck ohne unverhältnismäßige anderweitige wirtschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

I. Maßregeln gegen die Einschleppung der Kinderpest in das Bundesgebiet.

1. Bei dem Ausbruche in entfernten Gegenden.

§ 1. Tritt die Kinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes auf, welche durch Eisenbahnen oder durch Schiffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnismäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können, so ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen und anderen Wiederkäuern aus den verseuchten Gegenden ganz zu verbieten.

§ 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken auf alle von Wiederkäuern stammenden tierischen Teile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse).

Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Bannen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von tierischen Weichteilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht zu beschränken.

§ 3. Die Einfuhr von Wiederläufern aus nicht verseuchten Gegenden des betreffenden Landes kann auf bestimmte Stationen beschränkt und davon abhängig gemacht werden, daß

- a) durch amtliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß die betreffenden Tiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben, und daß 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht;
- b) der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte;
- c) die betreffenden Tiere beim Uebergange über die Grenze von einem amtlichen Tierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Dabei können indessen erleichternde Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtvieh nach solchen Städten getroffen werden, in welchen öffentliche Schlachtplätze vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

§ 4. Weitergehende Beschränkungen (§§ 1—3) der Einfuhr von Tieren, tierischen Produkten und giftigenden Sachen können gegenüber solchen Ländern angeordnet werden, von welchen wegen zeitiger umfangreicher oder ständiger Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in hervorragender Weise droht.

§ 5. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

2. Bei dem Auftreten in der Nähe.

§ 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über 40—50 Kilometer von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maultiere und Esel,

auf alle von Wiederläufern stammende, tierische Teile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräte, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (bzw. keiner Fabrikwäsche unterworfenen) Wolle, Haare und Borsten, aufgebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. fleischer Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Ausnahmen können unter besonderer Genehmigung der Behörde und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln eintreten bezüglich der Einfuhr der im § 2 Abs. 2 aufgeführten tierischen Produkte, sowie bezüglich in Säcken verpackter Lumpen, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen.

Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist, unterliegt dem Einfuhrverbote nicht, ist jedoch am Bestimmungsorte zu vernichten.

§ 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inlande treten aber die Vorschriften des zweiten Abschnitts in Kraft.

Der Durchgang von Eisenbahnzügen und Posten usw. ist auch während der Verkehrssperre unter den nach Lage der Umstände erforderlichen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

§ 8. Wird in den vorstehend (§§ 6 und 7) behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Tiere sofort zu töten und zu verscharren, giftfangende Sachen aber zu vernichten oder zu desinfizieren.

Sonstige Gegenstände, sowie Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs der nach § 7 bestehenden Verkehrssperre, sofern eine Desinfektion nicht tunlich erscheint, auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, womöglich ohne Ortschaften zu passieren.

§ 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämtliche Ortschaften, welche innerhalb 15 Kilometer von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrollmaßnahmen einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufzunehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgelegten Organen zu revidieren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 10. Die im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung zu Wasser droht.

II. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§ 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die im § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§ 12. Der Besitzer darf dann die kranken Tiere nicht schlachten oder töten, etwa gefallene Tiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind tote Tiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Tieren und Menschen abgehalten wird.

§ 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Tierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatieren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist in Ermangelung eines Kadavers ein Tier zu töten.

Das Ergebnis der Untersuchung ist protokolларisch aufzunehmen.

§ 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittlung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im übrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgelegten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächstliegenden Bezirke noch besonders hingewiesen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§ 17—19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§ 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatieren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöfts (§ 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt, oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Tierarzt zuzuziehen.

Ergibt sich der Verdacht auf größeren, unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrolle stehenden Schlachtviehhöfen, so kann die vorläufige Sperre unter Anwendung der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen auf einen einzelnen Teil des betreffenden Viehhofes beschränkt werden.

Besteht der Verdacht der Rinderpest in bezug auf Herden, welche sich

auf den Transporten befinden, so sind die nach den Umständen erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§ 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher in der Regel nicht unter 20 Kilometer Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden soll, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten und sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Tieren zu untersagen, auch der Handel mit Vieh und der Transport des letzteren, sowie von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien ohne besondere Erlaubnisscheine. Das nötige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gekauft werden.

In den bedrohten Gemeinden sind ferner die in § 9 Abs. 2—4 erwähnten Kontrollmaßregeln einzuführen.

Für die Residenz- und Handelsstädte, sowie für sonstige Städte mit lebhaftem Verkehr und für die Umgebung solcher Städte können besondere, von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichende Anordnungen getroffen werden.

§ 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfs stattzufinden.

§ 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern mit Ausschluß der Fälle nur äußerer Verletzungen.

§ 20. Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimierten), lebenden und toten Tieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Zu Wächtern sind nur erwachsene männliche Personen zu benutzen, und müssen dieselben mit einem leicht erkennbaren Abzeichen versehen sein.

Die Ermächtigung zum Eintritte in das Gehöft kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Ärzten oder Bebauern behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte erteilt werden, und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest“ anzubringen.

§ 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizierte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen erteilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alle Haustiere, mit Ausnahme der Pferde, Maultiere und Esel, müssen im Stalle gehalten werden, bzw. eingesperrt werden. Werden sie frei umherlaufend betrocken, so sind sie einzufangen und zu schlachten, Hunde und Katzen aber zu töten und zu verscharren. Fuhren dürfen nur mit Pferden, Maultieren oder Eseln gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftsaugende Sachen ist die Ein- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest“ aufzustellen und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§ 22. Für jeden größeren Ort, bzw. für mehrere benachbarte kleinere Orte gemeinsam ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen die im § 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind, und welcher die Ausführung der nötigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatiert ist, so hat der bestellte Ortskommissar die Konstatierung etwaiger neuer Krankheitsfälle (§ 13) herbeizuführen.

§ 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Teil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) zerniert und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimer Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner untereinander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu beschränken. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vgl. § 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt, und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§ 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortsteile beschränkt werden, sowie anderseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nötigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§ 24. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu töten.

Rinder gelten stets für verdächtig, sobald sie mit erkrankten Stücken in demselben Stalle gestanden, die Wärrer, die Futtermittelschalen oder die Tränke gemeinschaftlich gehabt haben, oder sonst mit erkrankten Stücken in eine mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen sind.

Unter welchen Voraussetzungen andere Wiederkäuer als verdächtig anzusehen sind, ist in jedem Falle nach den besonderen Umständen zu ermitteln.

Wird durch die Tötung der verdächtigen Tiere der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnismäßig kleinen Rest absorbiert, so ist auch letzterer zu töten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getötet und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizierte Gehöfte ausgedehnt werden (vgl. § 36 Abs. 1).

In größeren Städten und auf den unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrolle stehenden Schlachtviehhöfen kann die Verwertung der Häute und des Fleisches von Tieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustande als gesund befunden worden sind, gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Tiere muß jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden, auch dürfen das Fleisch und die inneren Teile erst nach dem Erkalten abgefahren, und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Kalkmilch (1:60) gelegen haben.

§ 26. Die getöteten Tiere, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absätze des § 25 Anwendung findet, sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit möglich, sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Verscharrungsplätze sind ferner in der Regel zu umgäumen und mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben.

Die Gruben müssen so tief gemacht werden, daß die Erde mindestens 2 Meter hoch die Kadaver bedeckt.

§ 27. Töten und Verscharren erfolgt, soweit möglich, durch die Einwohner des infizierten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, insbesondere auch außerhalb des Ortes wohnende Abbecker dürfen nur dann, wenn keine geeigneten Ortseinwohner vorhanden sind, verwendet werden. Zur Verhütung der Verschleppung der Rinderpest durch solche Personen sind die geeigneten Maßregeln zu ergreifen. (§ 42.)

§ 28. Die Stelle, an der die Viehstüde getötet werden sollen, hat der Ortskommisſar unter Zuziehung des bestellten Tierarztes und unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen.

Auswurfstoffe, welche das Tier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Teile die Erde berühren, nach der Grube transportiert werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separiert aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 29. Das Ablebern der Kadaver, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des § 25 Anwendung findet, ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaigen Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich, sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Stein oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch, mit Wachen zu besetzen.

§ 30. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Lösung des Viehbestandes entleert, so ist, sofern die eigentliche Desinfektion (§§ 40 ff.) nicht sofort nach Entfernung des Viehbestandes vorgenommen werden kann, der etwa zurückbleibende Dinger zu verbrennen oder mit Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluss aller Öffnungen hart mit Chlor zu räuchern, und hierauf die Stalltür bis zum Beginn der Ausführung der eigentlichen Desinfektion zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutenfilien, und was sonst bei den Tieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluss wieder hineinzubringen.

§ 31. Vorstehende Vorschriften, über die Gehöfts- und Ortssperre, erleiden dann die im Interesse der Wirtschaft unbedingt nötigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Die Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte (§§ 32 und 33) zu beachten.

§ 32. Die Gehöftssperre (§§ 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde (vgl. § 25).

Unausschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hilse oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nötigen Vorichtsmaßregeln zu beschaffen.

§ 33. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§ 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter usw. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie, ungeperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von bzw. verbotenen Wegen, soweit irgend tunlich, fern zu halten.

§ 34. Für die Umgebung des Seuchenorts (§ 17) ist nötigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen, und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nötigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§ 35. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der notwendigsten

Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter etc., unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

§ 36. In Residenz- und Handelsstädten, sowie in anderen Städten mit lebhaftem Verkehr kommen die relative und absolute Sperre des Orts nicht in Anwendung; auch sind sonstige, durch die Verhältnisse gebotene Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 18 ff. zulässig. Es ist jedoch stets auf möglichst rasche Tilgung der Seuche durch schnelle Tötung des gesamten Viehbestandes der ergriffenen Gehöfte, sowie durch geeignete Absperrung der infizierten Lokalitäten und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

Ist die Rinderpest in einem öffentlichen Schlachthause oder auf einem als besondere Anstalt bestehenden Schlachtviehmarkte einer größeren Stadt konstatiert, so ist die betreffende Lokalität sofort gegen den Abtrieb der auf derselben befindlichen Wiederkäufer und Schweine abzusperrern. Hierbei kann, sofern die Krankheit noch keine solche Verbreitung gefunden hat, daß die sofortige Tötung und Vernichtung des gesamten Bestandes an Wiederkäuern notwendig ist, das Abschachten der noch nicht erkrankten Tiere zum Zwecke der Verwertung gestattet werden. Die Schlachtung, welcher auch die Schweine zu unterwerfen sind, hat jedoch in der betreffenden Lokalität und unter Aufsicht und Leitung von Tierärzten innerhalb längstens dreier Tage zu geschehen. Bezüglich der Abfuhr des Fleisches und der inneren Teile, sowie der Häute der geschlachteten Tiere ist nach § 25 Abs. 6 zu verfahren.

Bei dem Ausbruche der Rinderpest unter den Tieren, welche sich auf dem Transporte oder Marsche befinden, sind die zu ergreifenden Vorkehrungen nach Lage der besonderen Verhältnisse zu treffen.

III. Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§ 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getötet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind, und wenn die Desinfektion nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat.

§ 38. Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

Dieselbe hat auch dann einzutreten, wenn die Tötung eines Viehstandes stattgefunden hat, ohne daß der Ausbruch der Rinderpest unter demselben konstatiert war.

§ 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§ 40. Die Desinfektion beginnt, sofern ein Verschluß des Stalles (§ 31) stattgefunden hat, mit der Wiedereröffnung desselben, welche womöglich innerhalb 24 Stunden erfolgen soll; für ausreichende Lüftung während der Desinfektionsarbeit ist Sorge zu tragen.

Der Dünger wird herausgeschafft und verbrannt oder an Orten, in welche innerhalb der nächsten drei Monate kein Vieh hinkommen kann, tief vergraben. Die in Jauchegruben angesammelte Jauche ist unter Anwendung von Schwefelsäure und Chlorkalk entsprechend zu desinfizieren und in hinlänglich tiefe Gruben zu bringen.

Alles Mauerwerk wird abgekratz (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt, Holzwerk wird ebenfalls abgesetzt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen und nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt. Erd-, Sand- und Tennen(Lehmschlag)fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und alles gleich dem Dünger behandelt. Pflasterfußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt.

Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benützt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfiziert. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln.

Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Zement oder in Zement gesehtem Pflaster werden gereinigt und desinfiziert.

Statt des Chlorkalks können auch andere, erfahrungsmäßig als wirksam bekannte Desinfektionsmittel, wie siedendes Wasser, Karbolsäure usw. benutzt werden.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Rausen, Gefäße und sonstige Utensilien, womöglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug wird ausgeglüht.

Fäuchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie Stallfußböden, oder wenn sie gemauert werden wie das Mauerwerk.

Nach Beendigung der Desinfektion wird der Stall 14 Tage lang durchlüftet.

§ 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizierten Gehöften, oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhrn sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist nach §§ 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräte können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§ 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und toten Tieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenem Leute sind entweder zu verbrennen oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden sieden zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen; soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockner Dige auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§ 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§ 44. Dünger auf den Düngerstätten, welcher während des Auftretens der Seuche oder innerhalb 10 Tagen vor Konstatierung derselben auf die Düngstätte gebracht wurde, ist wie der Stalldünger zu behandeln (§ 40).

Der übrige Mist auf den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr auf das Feld zu schaffen und womöglich nach drei bis vier Wochen unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist, darf vier Wochen nachher kein Rindvieh dieses Feld betreten.

Ist die sofortige Beschaffung des gesamten Düngers nicht tunlich, so ist die oberste Schicht mit einer Desinfektionslösung zu übergießen. Die Fortschaffung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hat indessen möglichst bald zu erfolgen.

§ 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist erfolgen, welche nicht unter drei Wochen von dem Zeitpunkte, an dem der Ort für seuchefrei erklärt wurde, an gerechnet, betragen darf.

Weideplätze, welche von pestkranken oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

Die Zeit, in welcher die Verscharrungsplätze wieder benutzt werden dürfen, wird, nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse, in jedem Falle von der höheren Behörde bestimmt.

§ 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von drei Wochen, nachdem der letzte Ort im Seuchenbezirke für seuchefrei erklärt ist, zu gestatten.

War die Rinderpest in Residenz- und Handelsstädten oder in sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr oder in der Nähe derselben ausgebrochen, so können besondere, von den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 abweichende Anordnungen getroffen werden.

Schlußbestimmungen.

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen bleiben die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Mai 1869 einstweilen unverändert in Geltung.

3. Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, vom 21. Mai 1878.
(R.-G.-Bl. S. 95.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *zc.*, verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederläufer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu 2 Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten ein.

§ 3. Wer den im § 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Tieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehilfen dieser Personen ist die Unkenntnis dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntnis zu erlangen.

Ist infolge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist in dem Falle des § 1 auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten, in dem Falle des § 2 auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre, in dem Falle des § 3 auf Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder auf Gefängnis bis zu einem Jahre zu erkennen.

Urkundlich *zc.*

II. Abwehr und Unterdrückung von anderen Viehseuchen.

1. Gesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153), in der Fassung des Gesetzes vom 1. Mai 1894.¹⁾ (R.-G.-Bl. S. 405.)

§ 1. Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Haustiere, mit Ausnahme der Rinderpest.

Als verdächtige Tiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Tiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Tiere);

Tiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Tiere).

§ 2. Die Anordnung der Abwehr und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Tierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Tierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Tierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

§ 3. Rücksichtlich der Pferde und Provianttiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigentum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

¹⁾ Abgeändert sind durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1894 die §§ 4, 17, 18, 19, 22, 27, 28, 45, 57, 59, 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, neu eingeführt die §§ 29 a, 44 a.

Die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des vorstehenden Gesetzes vom 27. Juni 1895 f. in Bd. II.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Abs. 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruch einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntnis zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichnetenen Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörden des Ortes zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.

§ 4. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange im Auslande auf, so hat der Reichskanzler die Regierungen der beteiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebietes oder in einer solchen Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln notwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behuf das Erforderliche anzuordnen, nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Weisungen zu versehen.

§ 5. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

a) Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§ 6. Die Einfuhr von Tieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

§ 7. Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Haustiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder toter Tiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;

2. der Verkehr mit Tieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von tierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mitteilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

b) Viehrevisionen.

§ 8. Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Tiere angeordnet werden.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

a) Anzeigepflicht.

§ 9. Der Besitzer von Haustieren ist verpflichtet, von dem Ausbruch einer der im § 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Tier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Tiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, imgleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbmäßig mit der Beseitigung, Verwertung oder Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntnis erhalten.

§ 10. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§ 9) erstreckt, sind folgende:¹⁾

¹⁾ Hinzugezogen sind

a) die Schweineseuche, die Schweinepest und der Rottlauf der

1. der Milzbrand;
2. die Tollwut;
3. der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Podenseuche der Schafe;
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

§ 11. Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§ 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungsinstruktion (§ 30) allgemein vorgeschrieben werden.

b) Ermittlung der Seuchenausbrüche.

§ 12. Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§ 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruch einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vgl. jedoch § 15). Der Tierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Tierarztes hat der Vorsteher des Seuchenortes die vorläufige Bewachung der erkrankten Tiere zu veranlassen.

§ 13. Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Tieres

Schweine, durch Bef. des Reichskanzlers v. 8. September 1898.
(R.-G.-Bl. S. 1089);

b) die Fühnerpest, durch Bef. d. Reichskanzlers v. 16. Mai 1903.
(R.-G.-Bl. S. 223);

c) die Geflügelcholera, durch Bef. d. Reichskanzlers v. 17. Mai 1903.
(R.-G.-Bl. S. 224.)

Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tötung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 14. Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Setzt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Tierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines tierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§ 15. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§ 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchengebiete selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§ 11), die Zuziehung des beamteten Tierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

§ 16. In allen Fällen, in welchen dem beamteten Tierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Tieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbierten Tierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Tierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbierten Tierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Tierarztes obwalten, sofort ein tierärztliches Obergutachten einzuziehen und dementsprechend das Verfahren zu regeln.

§ 17. Alle Vieh- und Pferdemärkte sowie auch öffentliche Schlachthäuser sollen durch beamtete Tierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere, auf öffentlichen Tierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen, sowie auf Gastställe, private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern ausgedehnt werden. Der Tierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntnis der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Tierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Tiere anzuordnen.

c) Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§ 18. Im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen erteilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der beteiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19. 1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof oder Weidenraum usw.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt.

§ 20. 2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwertung oder des Transportes kranker oder verdächtiger Tiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transporte der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Tiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§ 21. 3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Tieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Tristen.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§ 22. 4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark, oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarksgrenzen bestimmten, tunlichst eng zu bemessenden Gebietes gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark, oder des sonstigen Sperrgebietes (Abs. 1) darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Ortes, einer Feldmark oder eines sonstigen Sperrgebietes (Abs. 1) ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeine Gefahr einschließt. Die Sperre

kann auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§ 23. 5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere, die tierärztliche Behandlung der erkrankten Tiere, sowie Beschränkungen in der Befugnis der Bornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die tierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst erteilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Tierarztes oder durch denselben.

§ 24. 6. Die Tötung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tötung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Tiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§ 25. Werden Tiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benützung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tötung derselben anordnen.

§ 26. 7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Tiere, welche an der Seuche verendet, infolge der Seuche oder infolge des Verdachts getötet sind, und solcher Teile des Kadavers kranker oder verdächtiger Tiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Tiere.

§ 27. 8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Tiere benutzten Ställe, Standorte und Eisenbahnrampen, sowie des von ihnen herrührenden Düngers und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Tieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizierung der Personen, welche mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten

Tieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze usw.) polizeilich angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§ 28. 9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Tierschauen oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§ 29. 10. Die tierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Tiere.

§ 29a. 11. Die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Seuche.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§ 30. Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausföhrung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrat auf dem Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

a) Milzbrand.

§ 31. Tiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 32. Die Bornaahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren ist nur approbierten Tierärzten gestattet.

Eine Deffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubnis nur von approbierten Tierärzten vorgenommen werden.

§ 33. Die Kadaver gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getöteten Wildes Anwendung.

b) Tollwut.

§ 34. Hunde oder sonstige Haustiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§ 35. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilveruche angestellt werden.

§ 36. Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§ 37. Ist die Tollwut an einem Hunde oder an einem anderen

Hausiere festgestellt, so ist die sofortige Tötung des wutkranken Tieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wutkranken Tiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Hausiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwut an denselben, so ist die sofortige Tötung auch dieser Tiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwut verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

§ 38. Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung polizeilich angeordnet werden.

§ 39. Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden. Das Abhäuten derselben ist verboten.

c) Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel.

§ 40. Sobald der Rog (Wurm) bei Tieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tötung derselben polizeilich angeordnet werden.

§ 41. Verdächtige Tiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbefchränkungen oder der Sperre (§§ 19 bis 22).

§ 42. Die Tötung verdächtiger Tiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Tierarzte der Ausbruch der Rogkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder

wenn der Besitzer die Tötung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 43. Die Kadaver gefallener oder getöteter rokrankter Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

§ 44. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando des-

jenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenort eine Garnison, so ist die Mitteilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

cc) Maul- und Klauenseuche.

§ 44a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so kann das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöft, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete (§ 22 Abs. 1) verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, daß die Milch vorher abgeloht wird.

Das Weggeben ungelochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der beteiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Ablochung weggegeben werden.

d) Lungenseuche des Rindviehs.

§ 45. Die Polizeibehörde hat die Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten Tiere anzuordnen und kann auch die Tötung verdächtiger Tiere anordnen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung der der Ansteckung ausgesetzten Rindviehbestände polizeilich angeordnet werden darf.

e) Pockenseuche der Schafe.

§ 46. Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zurzeit noch seuchefreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Bornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder des Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

§ 47. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§ 48. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§ 49. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

f) Beschälseuche der Pferde und Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 50. Pferde, welche an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenauschlage der Geschlechtsteile leiden, dürfen von dem Besitzer solange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

§ 51. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirk in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Tierarzt abhängig gemacht werden.

g) Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Schafe.

§ 52. Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maultieren, Maulseln (*Sarcoptes* oder *dermatocoptes* Räude) oder Schafen (*dermatocoptes* Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tötung der räudekranken Tiere vorzieht, angehalten werden dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes zu unterwerfen.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§ 53. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§ 54. Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Tiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Verührung mit den übrigen auszuschließen.

§ 55. Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vgl. §§ 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Tierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§ 56. Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Tiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

4. Entschädigung für getötete, oder nach Bornaahme einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Tiere.

§ 57. Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung gefallenen, sowie für diejenigen Tiere, welche infolge einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingehen, muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§ 58. Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. In soweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getötete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweitigen landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Verteilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§ 59. Als Entschädigung soll der gemeine Wert des Tieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwert, welchen das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen worden ist. Bei den mit Rostkrankheit behafteten Tieren hat jedoch die Entschädigung drei Viertel, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh, sowie bei den nach Ausführung einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Tieren vier Fünftel des so berechneten Wertes zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatbeträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rost zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünftel, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 60. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit der Tötung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 61. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüthen gehören;

2. für Tiere, welche, der Vorschrift des § 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet, in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Tiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rोगkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Tiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§ 62. Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden

1. für Tiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Roges und der Lungenseuche, behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getötete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwut getötet sind (§§ 34, 37 Abs. 1, 38).

§ 63. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Tiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Tiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere, der Besitzer des Gehöftes, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;
4. im Falle des § 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 64. Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Besitzungen gehören, und im Falle des § 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften.

§ 65. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Tiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig ein-

- gefährten Tiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Beurteilten gehören oder nicht;
2. wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdachte unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltenem Kenntnis verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Tiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zuhalten;
 3. wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Tiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
 4. wer den zum Schutze gegen die Tollwut der Haustiere in den § 34, 35, 36 und 39 erteilten Vorschriften zuwiderhandelt;
 5. wer den Vorschriften im § 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödeter rothkranker Tiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;
 6. wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Bodenimpfung eines Schafes vornimmt;
 7. wer gegen die Vorschrift des § 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenauschlage der Geschlechtssteile leiden, zur Begattung zuläßt.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.
Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Beurteilten gehören oder nicht;
2. wer den auf Grund des § 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrollmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des § 12 Abs. 2 und des § 17 Abs. 2 von dem Tierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 44a, 51), sowie den auf Grund des § 45 Abs. 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt,

§ 67. Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter fünfzig bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 68. Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

2. Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. Mai 1894, vom 18. Juni 1894. (G.-S. S. 115.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. ordnen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderung des Viehseuchengesetzes, vom 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 405) mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Provinzialverbände, die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Rassel und Wiesbaden, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Kommunalverband des Kreises Herzogtum Lauenburg, sowie der Stadtkreis Berlin können beschließen, daß nach Feststellung des Ausbruchs der Lungenseuche in einem Rindviehbestande alle der Ansteckung ausgesetzte Tiere der Schutzimpfung unterworfen werden.

§ 2. Als der Ansteckung ausgesetzt gelten außer dem auf dem Seuchengehöfte befindlichen Rindvieh auch solche Rindviehbestände, von welchen nach den örtlichen Verhältnissen zu vermuten ist, daß sie während der letzten sechs Monate vor dem Seuchenausbruch mit dem Rindvieh des Seuchengehofes in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind. Die Landespolizeibehörde entscheidet endgültig darüber, welche Viehbestände als der Ansteckung ausgesetzt zu erachten sind.

§ 3. Die Landespolizeibehörde hat die Ausführung der Schutzimpfung gemäß der von ihr zu erlassenden Anweisung anzuordnen. Die Impfung ist von beamteten Tierärzten oder unter deren Aufsicht von anderen Tierärzten zu bewirken.

§ 4. Die Entschädigung, welche nach den Bestimmungen des Artikels 7a des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894 für infolge der polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Tiere zu gewähren ist, sowie die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung werden innerhalb des Verbandes nach Maßgabe des vorhandenen Rindviehbestandes von sämtlichen Rindviehbesitzern aufgebracht.

Zur Bestreitung der Entschädigungen können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) zu Entschädigungen für wegen Lungenseuche getötete Rinder angesammelten Fonds verwendet werden.

§ 5. Die Feststellung, ob ein Tier infolge der Impfung eingegangen ist, erfolgt nach den Vorschriften im § 21 des Gesetzes vom 12. März 1881.

§ 6. Die näheren Vorschriften über die Schätzung, Ermittlung und Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung, sowie über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der

Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

§ 7. Die Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens in den §§ 23 bis 28 des Gesetzes vom 12. März 1881 finden auch auf diejenigen Kosten Anwendung, welche aus der Anwendung der nach dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1894 und nach dem gegenwärtigen Gesetze zulässigen veterinärpolizeilichen Maßregeln erwachsen.

Urkundlich zc.

3. Gesetz vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (G.-S. S. 128.)¹⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

I. Verfahren und Behörden.

§ 1. Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Regierungspräsidenten, Landräten und Ortspolizeibehörden ob.

§ 2. Die in dem Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Der Landrat ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen.

Gegen Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissars (§ 2 d. R.-G.) findet mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren die Beschwerde bei den vorgelegten Polizeibehörden und in letzter Instanz bei dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt.²⁾

§ 3. Die zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Ausland in Gemäßheit der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes zu erlassenden Anordnungen sind von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten oder mit dessen Genehmigung von den Regierungspräsidenten der Grenzbezirke zu treffen.

§ 4. Die im § 11 des Reichsgesetzes erteilte Ermächtigung wird dem Regierungspräsidenten übertragen.

§ 5. Die Anordnung der Tötung eines verdächtigen Tieres in dem Falle des § 13 des Reichsgesetzes steht derjenigen Polizeibehörde zu, welche der Ortspolizeibehörde bzw. dem bestellten Kommissar (§ 2 d. R.-G.) unmittelbar vorgelegt ist.

Für den Stadtkreis Berlin hat diese Befugnis der Polizeipräsident.

¹⁾ Vgl. Abschn. II, Nr. 1.

²⁾ § 3 in der Fassung des Ges. vom 22. Juli 1906. (G.-S. S. 318.)

§ 6. Das tierärztliche Obergutachten im Falle der §§ 14 und 16 des Reichsgesetzes ist von dem Departementstierarzt des Bezirks oder dem Vertreter desselben abzugeben, soweit nicht die Bestimmung im vorletzten Absatz des § 21 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet.

§ 7. Innerhalb der im § 17 des Reichsgesetzes gegebenen Grenzen hat der Regierungspräsident darüber zu befinden, inwieweit außer den Vieh- und Pferdewärkten zusammengebrachte Viehbestände oder zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellte männliche Zuchtthiere von beamteten Tierärzten beaufsichtigt werden sollen.

§ 8. Die Anordnung der Tötung verdächtiger Tiere in Gemäßheit der Bestimmungen im § 42 des Reichsgesetzes steht, wenn von dem beamteten Tierarzt der Ausbruch der Rostkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, der Ortspolizeibehörde, sonst dem Regierungspräsidenten zu.

§ 9. Die Anordnung der Tötung von Rindvieh in Gemäßheit des § 45 des Reichsgesetzes steht hinsichtlich erkrankter Tiere der Ortspolizeibehörde, hinsichtlich verdächtiger Tiere dem Regierungspräsidenten zu.

§ 10. Die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung in der Zulassung von Pferden zur Begattung in Gemäßheit des § 51 des Reichsgesetzes steht dem Regierungspräsidenten zu.

§ 11. Bezüglich der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und des daselbst aufgestellten Schlachtviehs (§§ 53—56 d. R. u. G.) werden die polizeilichen Amtsverrichtungen von derjenigen Stelle wahrgenommen, welcher die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt. Strengere Absperrungsmaßregeln als die im ersten Absatze des § 56 des Reichsgesetzes bezeichneten bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

II. Entschädigungen.

§ 12. Die in Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 57—60 des Reichsgesetzes zu leistende Entschädigung wird gewährt

1. für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere, sofern dieselben mit der Rostkrankheit oder Lungenseuche behaftet waren, von den Provinzialverbänden;
2. in allen anderen Fällen von der Staatskasse.

§ 13. In den Fällen des § 62 des Reichsgesetzes wird keine Entschädigung gewährt.

§ 14. Den Provinzialverbänden sind in bezug auf die Entschädigungspflicht (§ 12 Z. 1) gleich zu achten die Kommunalverbände im Regierungsbezirk Rassel und Wiesbaden, die Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande und des Herzogtums Lauenburg, sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M.

Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht ganz oder teilweise auf kleinere Verbände mit deren Zustimmung übertragen werden.

§ 15. Innerhalb der Verbände (§ 14) werden die zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungslosten erforderlichen Beträge nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes an Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, sowie an Rindvieh derart erhoben, daß die Entschädigung für kranke Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel den sämtlichen Besitzern solcher Tiere, die Entschädigung für lungenseuchekrankes Rindvieh den sämtlichen Rindviehbesitzern auferlegt wird.

§ 16. Die näheren Vorschriften über die Verteilung der von den Verbänden zu erhebenden Beträge auf die Besitzer der im § 15 bezeichneten Tiere, über die Ausschreibung und Erhebung der Beiträge, über die Auszahlung der Entschädigung und über die Verwaltung etwaiger aus den Ueberschüssen der Abgabe gebildeter Fonds werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

Die in den einzelnen Landesteilen bestehenden, auf Grund der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1876 erlassenen Reglements bleiben bis zum Erlasse neuer Reglements mit der Maßgabe in Kraft, daß in betreff der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödete oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Tiere die durch die §§ 57—64 des Reichsgesetzes und durch den § 13 des gegenwärtigen Gesetzes gebotenen Aenderungen mit dem 1. April 1881 eintreten und daß von demselben Zeitpunkte ab in betreff der Entschädigungs- und Beitragspflicht Esel, Maultiere und Maulesel gleich den Pferden behandelt werden.

§ 17. Der gemeine Wert der auf polizeiliche Anordnung getödeten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere muß — im ersteren Falle vor der Tötung — behufs Ermittlung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden. Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des Tieres (§ 21).

Steht fest, daß in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes (§ 13) oder der §§ 61 und 63 des Reichsgesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist die Schätzung nicht vorzunehmen.

§ 18. Die Schätzung erfolgt durch eine aus dem beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmännern gebildete Kommission.

Für jeden Kreis (Oberamtsbezirk) sollen von dem Kreis(Stadt)-ausschusse, wo ein solcher nicht besteht, von dem Kreistage, in den Städten, welche einem Kreisverbände nicht angehören, von der Gemeindevertretung aus den sachverständigen Eingewohnten des Bezirks alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche für die Dauer des laufenden Jahres zu dem Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden dürfen.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

Die Schiedsmänner sind von der Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Tierarztes ein

nicht beamteter Tierarzt zugezogen wird, für diesen, sofern derselbe nicht im allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist.

§ 19. Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden. Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Schätzung ist jeder 1. in eigener Sache, 2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, 3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung teilzunehmen.

§ 20. Die Kommission hat über das Ergebnis der Schätzung eine von den Mitgliedern derselben zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und dieselbe der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Das Ergebnis der Schätzung ist im Falle der Entschädigungsleistung für beide Teile verbindlich.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§ 19 Abs. 2 und 3) an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

§ 21. Soweit eine Schätzung stattfindet (§ 17), muß sofort nach der auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tötung oder möglichst bald nach dem Eingehen eines Tieres der Krankheitszustand desselben rüchlich der Entschädigungsleistung festgestellt werden.

Die Untersuchung erfolgt, soweit erforderlich, nach vorgängiger Deffnung des Kadavers und sachverständiger protokolларischer Aufnahme des Befundes durch den beamteten Tierarzt und den von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (§ 16 des R.-G.).

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesamtbefund ein Fall der Roptkrankheit oder der Lungenseuche oder eine sonstige Krankheit bei dem getöteten Tiere festgestellt ist, welche nach der Vorschrift in Z. 1 des § 62 des Reichsgesetzes in Verbindung mit der Bestimmung im § 13 des gegenwärtigen Gesetzes eine Entschädigung ausschließt.

Ergibt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, so ist das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen einzuholen.

Durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes und der von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, bzw. durch das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen wird der Krankheitszustand des getöteten Tieres in bezug auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt.

§ 22. Die Verbände (§ 14 Abs. 1) können beschließen, für an der Pockenseuche gefallene Schafe nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1. die Entschädigung darf einschließlich des Wertes derjenigen Teile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, nicht den durch Schätzung festgestellten gemeinen Wert des Tieres übersteigen;
2. keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen der §§ 61, 62 Z. 2 und 63 des Reichsgesetzes;
3. zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe der vorhandenen Schafbestände von den sämtlichen Schafbesitzern ein verhältnismäßiger Beitrag aufgebracht.

Der Beitrag wird nicht erhoben für Schafe, welche dem Reiche oder den Einzelstaaten gehören oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt oder erkrankt waren;

4. die näheren Vorschriften über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung, über den Beitragsfuß und über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen Tiere werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht auf kleinere Verbände mit deren Zustimmung übertragen werden.

III. Kosten des Verfahrens.

§ 23. Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittlung und zur Abwehr der Seuchengefahr oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Staatskasse zu bestreiten. Dasselbe gilt von der den Schiedsmännern (§ 18) als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährenden Vergütung, welche im Verwaltungswege festgesetzt wird.

§ 24. Die Kosten, welche aus der durch beamtete Tierärzte zu führenden Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der sonst zusammengebrachten Viehbestände und der öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere erwachsen (§ 17 b. N.-G. und § 7 dieses G.), fallen dem Unternehmer zur Last und sind in Ermangelung gütlicher Einigung von dem Regierungspräsidenten festzusetzen. Mehrere bei demselben Unternehmen beteiligte Personen haften für die Kosten solidarisch. Die Beitreibung derselben erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 25. Die Gemeinden und selbständigen Ortsbezirke haben:

1. die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen;
2. die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperrre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden;

3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Transportmittel zu stellen, welche zur Ausführung der angeordneten Tötung kranker oder verdächtiger Tiere oder zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Teile derselben oder zu der angeordneten Impfung gefährdeter Tiere erforderlich sind;
4. ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen und mit den nötigen Schutzmaßregeln zu versehen, in welchem die unschädliche Beseitigung verendeter oder getöteter Tiere oder Teile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer solcher Tiere ein geeigneter Ort dazu fehlt.

§ 26. Wenn die im § 25 Z. 1 und 2 bezeichneten Schutzmaßregeln Gemeinden und selbständige Gutsbezirke in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen, so haben dieselben die ihnen obliegenden Kosten dieser Maßregeln nach demjenigen Maßstabe, nach welchem sie zu den Kreisabgaben beizutragen haben, oder, sofern es an einem feststehenden Beitragsfuße für die Aufbringung der Kreisabgaben fehlt, nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern gemeinsam aufzubringen.

§ 27. Alle in den §§ 23, 24, 25 nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regressansprüche, dem Eigentümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder getöteten Tiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide zc.) sich die Tiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der genannten Verpflichteten zu tragen und erforderlichenfalls vorzuschießen.

§ 28. Im Wege statutarischer Regelung können für einzelne Kreise zur gemeinschaftlichen Tragung der den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken durch dieses Gesetz überwiesenen Kosten des Verfahrens und zur Anlegung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Verscharrungsplätze behufs unschädlicher Beseitigung verendeter oder getöteter Tiere größere Verbände gebildet werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 29. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Gesetz vom 25. Juli 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, aufgehoben, unbeschadet jedoch der Vorschriften im § 16 des gegenwärtigen Gesetzes.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten alle übrigen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

4. Bestimmungen des Bundesrats über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten, vom 16. Juni 1898.

1. Die Polizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von
Roh (Burm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel,
Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine
und Lungenseuche des Rindviehs,
(§ 10, Ziffer 3, 4 und 5 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1.
Mai 1894, R.-G.-Bl. 1894 S. 410) sowie von Schweineseuche (ein-
schließlich Schweinepest)

sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzuteilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Ortsbewohner zu bringen haben.

2. Ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Orte der beamtete Tierarzt zur Feststellung weiterer Infektionen von bisher noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden (§ 15 des Viehseuchengesetzes), so hat die Polizeibehörde demselben von jedem solchen Falle sofort Mitteilung zu machen.

3. Jeder Kreis(Amts zc.)tierarzt hat am 15. und am letzten Tage jeden Monats für seinen Amtsbezirk auf einer Postkarte eine Mitteilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden, aus welcher sich ergibt, in wieviel Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirken) und Gehöften des Amtsbezirktes an jenem Tage die oben unter 1 genannten Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen. Umfasst der Amtsbezirk des Tierarztes mehrere Kreise (Aemter zc.), so ist für jeden Kreis zc. eine besondere Postkarte zu verwenden.

4. Jeden Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf den der größeren Ausfuhr dienenden, von den Landesregierungen zu bezeichnenden Viehmärkten und Viehhöfen haben die dort mit der Handhabung der Veterinärpolizei betrauten Organe sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamt auf telegraphischem Wege mitzuteilen.

Im übrigen bestimmen die Landesregierungen, in welcher Weise der Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten und Viehhöfen zu veröffentlichen ist.

5. Gesetz, betr. die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904.
(G.-S. S. 159.)

6. Gesetz, betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel,
vom 27. März 1899. (R.-G.-Bl. S. 219.)

III. Viehtransport.

1. Reichsgesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876.
(R.-G.-Bl. S. 163.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen,

in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Tiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften zu desinfizieren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Tiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfizieren sind.

§ 2. Die Verpflichtung zur Desinfektion liegt in bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Gerätschaften (§ 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben.

§ 3. Der Bundesrat ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sicher gestellt ist.

Auch ist der Bundesrat ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Teile des Reichsgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.

§ 4. Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrat aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.

§ 5. Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen erteilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark und wenn infolge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

§ 6. Der § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Minderpest betreffend (S.-G.-Bl. S. 105), ist aufgehoben.

Urkundlich 2c.

2. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 16. Juli 1904. (R.-G.-Bl. S. 311.)

Der Bundesrat hat in Ausführung der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (R.-G.-Bl. S. 163), unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 20. Juni 1886 (Z.-Bl. für das Deutsche Reich S. 200) und vom 26. Juli 1899 (Z.-Bl. für das Deutsche Reich S. 288) nachstehende Festsetzungen getroffen:

Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Desinfektion.

§ 1. 1. Die Beschlussfassung über die Zulassung von Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes begründeten Verpflichtung bleibt dem Bundesrate vorbehalten.

2. Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch von der Regierung des deutschen Grenzstaats gestattet werden, die Desinfektion der Wagen vor deren Wiedereingang im Auslande vorzunehmen, wenn genügende Sicherheit für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten wird.

§ 2. Sofern vom Bundesrate nicht weitergehende Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen sind, ist eine nochmalige Reinigung (§ 7 Abs. 1) der im Auslande gereinigten Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet nicht erforderlich, wenn die Reinigung im Auslande derart bewirkt wurde, daß alle von der Viehbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; die Wagen sind in solchen Fälle nur der eigentlichen Desinfektion (§ 7 Abs. 2) zu unterwerfen.

§ 3. 1. Die Beschlussfassung des Bundesrats über die Zulassung und den Umfang von Ausnahmen für den Verkehr im Inland erfolgt auf Grund der von den beteiligten Landesregierungen beizubringenden Nachweise darüber, daß die Ausnahmen nach dem allgemeinen Gesundheitszustande der betreffenden Tierarten in den fraglichen Ländern oder Landesteilen unbedenklich sind. Die Zulassung von Ausnahmen für die Beförderung von Rindvieh, Schafen oder Schweinen ist an die Vorbringung eines Nachweises über das Vorhandensein der im § 3 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzung gebunden.

2. Die Verpflichtung zur Beseitigung der Streuaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen usw. sowie zur Reinigung der Wagen und Gerätschaften nach jedesmaligem Gebrauche (§ 7 Abs. 1, 5 und 6 und § 8) bleibt jedoch auch dann bestehen, wenn Ausnahmen von einer eigentlichen Desinfektion der Wagen und Gerätschaften zugelassen werden.

Verfahren, Ort und Zeit der Desinfektion; Höhe der Gebühren.

§ 4. 1. Ein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf in keinem Falle vor Beendigung der Desinfektion in Benutzung genommen werden; nur zum Zwecke der Ueberführung nach der Desinfektionsstelle ist es gestattet, ihn in einen Zug einzustellen.

2. Zur Sicherung der Desinfektion sind alle mit Tieren (§ 1 des Gesetzes) beladenen Wagen schon auf der Versandstation (oder Umladestation) — aus dem Auslande kommende auf der Grenzübergangsstation — auf beiden Seiten sorgfältig mit Zetteln von gelber Farbe und mit der Aufschrift „Zu Desinfizieren“ zu belegen. Sofern ein Wagen der verschärften Desinfektion unterzogen werden muß (vgl. § 7 Abs. 3), ist er mit Zetteln von gelber Farbe mit einem in der Mitte aufgedruckten senkrechten roten Streifen und der Aufschrift „Verschärft zu desinfizieren“ zu belegen. Die Zugführer und sämtliche Uebergangsstationen sowie die Empfangsstationen haben darauf zu achten, daß die Zettel an beiden Seiten vorhanden sind, und haben sie unverzüglich zu ersetzen, wenn sie fehlen.

Nach der Desinfektion sind die Zettel zu entfernen und an ihrer Stelle solche von weißer Farbe mit dem Aufdrucke „Desinfiziert am Stunde in“ anzubringen, die erst bei der Wiederbeladung des Wagens zu beseitigen sind.

2. Wird festgestellt, daß Wagen nach einer früheren Benutzung zur Viehbesförderung nicht oder nicht vorchriftsmäßig gereinigt und desinfiziert wurden, so sind sie behufs nachträglicher Reinigung und Desinfektion unter denselben Sicherungsmahnahmen wie die von Tieren entladene Wagen der zuständigen Desinfektionsanstalt zuzuführen.

§ 5. Soweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen werden (§ 1) ist Fürsorge zu treffen, daß die zur Beförderung von Tieren (§ 1 des Gesetzes) nach dem Auslande benutzten Eisenbahnwagen zur Desinfektion leer nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über die sie ausgegangen sind.

§ 6. 1. Die Desinfektion ist an dem Orte der Entladung (oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehre mit dem Auslande auf der Station des Wiedereranges (vergleiche aber § 1 Abs. 2) alsbald nach der Ankunft der Wagen —, und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

2. Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrolle kann jedoch die Desinfektion auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landesregierung an einzelnen Stationen (Desinfektionsstationen) zentralisiert werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektionsstation ein für allemal zu bezeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb deren die entladene Wagen desinfiziert werden müssen. Diese Frist darf 48 Stunden — von der Entladung bis zur Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

3. Für Orte, wo sich mehrere durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnstationen befinden, kann — auch wenn es sich um Stationen verschiedener Verwaltungen handelt — die Errichtung einer gemeinsamen Desinfektionsanstalt angeordnet werden.

4. Die nach den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten überzuführenden Wagen sind, soweit es ihre Bauart gestattet, zur Verhütung einer Uebertragung von Ansteckungsstoffen durch Herausfallen von Gerätschaften, Stroh, Dünger usw. sorgfältig geschlossen zu halten; auch sind Einrichtungen zu treffen, die eine rechteinge Ueberführung sicherstellen und nachweisbar machen.

5. Die zur Beförderung von Tieren (§ 1 des Gesetzes) in Einzelsendungen benutzten Gepädwagen und Hundebehältnisse sowie die zur Aufnahme solcher Sendungen auf bestimmten Strecken in die Züge eingestellten und benutzten Güterwagen (Kurswagen, Viehsammelwagen) brauchen erst auf der — inländischen (vgl. indessen § 1 Abs. 2) — Endstation des Zuges oder des Kurzes, für den sie eingestellt sind, der Reinigung und Desinfektion unterzogen zu werden. Die unterwegs entladene und leer bis zur Endstation laufende Wagen sind zur Verhütung des Herausfallens von Streu und Auswurfstoffen sorgfältig geschlossen zu halten. Viehsammelwagen, die voll besetzt gewesen und vor der Endstation entleert worden sind, dürfen vor ordnungsmäßiger Reinigung und Desinfektion nicht weiter benutzt werden. Auch in die auf den Zwischenstationen entladene Teile eines Sammelwagens sind vor der Desinfektion keine Tiere mehr einzustellen. Bei Beförderung von Vieh mit Gepäctücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraume sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Ansteckungsgefahr ausschließen.

§ 7. 1. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets eine Reinigung — Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen usw. sowie ein gründliches Abwaschen mit heißem Wasser — vorangehen. Wo heißes Wasser nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß vorher zur Aufweichung des anhaftenden Schmutzes eine Abspülung mit heißem Wasser erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn

durch sie alle von dem Viehtransporte herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; auch die in die Fugen der Wagenböden eingebrungenen Schmutzteile sind vollständig — erforderlichenfalls unter Anwendung von eisernen Geräten mit abgestumpften Spitzen und Rändern — zu entfernen.

2. Die Desinfektion selbst hat sich, und zwar auch in den Fällen, wo der Wagen nur teilweise mit Vieh beladen war, auf alle Teile des Wagens oder des benutzten Wagenabteils zu erstrecken. Sie muß bewirkt werden:

- a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 60 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung mindestens 2 Kilogramm Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind;
- b) in Fällen einer Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Kotlauf der Schweine oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des unter a vorgeschriebenen Verfahrens und außerdem durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit einer dreiprozentigen Lösung einer Kaliumschwefelsäuremischung. Letztere ist durch Mischen von zwei Raumteilen rohem Kalisol (Sesquicarbonat) und einem Raumteile roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) bei gewöhnlicher Temperatur zu bereiten. Zur Herstellung der dreiprozentigen Lösung darf die Mischung frühestens 24 Stunden, spätestens 3 Monate nach ihrer Bereitung benutzt werden. Die Lösung ist innerhalb 24 Stunden zu verwenden. Anstatt des Bepinselns kann auch eine Bespritzung mit einem geeigneten Desinfektionsapparat erfolgen.

3. Die verschärfte Desinfektion (Abs. 2 unter b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Wagen zur Beförderung von Klauenvieh aus verseuchten Gegenden, d. h. von solchen Stationen, in deren Umkreise von 20 Kilometer die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht für erloschen erklärt worden ist, gebietet haben, oder wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntnis erlangen, die es zweifellos machen, daß eine Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Kotlauf der Schweine oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt, oder die den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung der bezeichneten Seuchen für unerlässlich erachtet.

4. Wenn Wagen mit einer inneren Verschalung der verschärfsten Desinfektion zu unterwerfen sind, ist die Verschalung abzunehmen und ebenso wie der Wagen zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Bei gepölkerten Wagen ist die Polsterung, die entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine Infektion des Wagens durch eine der im Abs. 2 unter b genannten Seuchen stattgefunden, oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden. Der Wagen selbst ist in der in den Abs. 1 bis 3 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Inlande nicht wieder beladen werden.

6. Bei Wagen, die zur Beförderung von einzelnen Stücken Kleinvieh in Kisten oder Käfigen gebietet haben und nicht durch Streu, Futter, Auswurfstoffe usw. verunreinigt wurden, gilt, vorbehaltlich der Festsetzungen im Abs. 2 unter b und im Abs. 3, eine Waschung der Wände, des Fußbodens und der Decke mit heißem Wasser als ausreichende Desinfektion.

§ 8. 1. In gleicher Weise wie die Wagen sind die bei der Verladung und Beförderung der Tiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Die beweglichen Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen bei Benutzung zur Viehverladung täglich mindestens einmal nach den Vorschriften im § 7 gereinigt und desinfiziert werden. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, eine häufigere Desinfektion anzuordnen.

§ 9. 1. Die festen Rampen, die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe (Buchten, Banfen usw.) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streu, Dünger usw. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei Benutzung zur Viehverladung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen.

2. Sind die Anlagen durch Klauenvieh aus verseuchten Gegenden (§ 7 Abs. 3) benutzt worden, so müssen sie außerdem desinfiziert werden. Im übrigen ist ihre Desinfektion allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Tierarten oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in vorstehenden Fällen von den Eisenbahnverwaltungen vorzuschreibende Desinfektionsverfahren ist den Festsetzungen im § 7 anzupassen. Im Falle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwa erforderliche weitergehende Sicherungsmahregeln von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen; Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen müssen beim Vorhandensein der im § 7 Abs. 2 unter b und Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen in der dort angegebenen Weise desinfiziert werden.

§ 10. 1. Streumaterialien, Dünger usw. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh damit nicht in Verührung kommen kann.

2. Die Abfuhr des Düngers darf in Fällen von Rog nicht durch Pferdegespanne, im übrigen nicht durch Rindviehgespanne geschehen und muß in dichten Wagen, Fässern usw. erfolgen, so daß eine Verunreinigung der Straßen, Wege usw. durch Düngerteile ausgeschlossen ist.

3. Dünger von Tieren, die an Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Rog leiden oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit einer mindestens ein Meter hohen Erdschicht bedeckt ist.

4. Dünger von Tieren, die mit Maul- und Klauenseuche, Rotlauf der Schweine oder mit Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) behaftet oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, muß entweder in derselben Weise (Abs. 3) beseitigt oder mit einer dreiprozentigen Lösung der Kalisulphat-Schwefelsäuremischung (§ 7 Abs. 2 unter b), die vollständig mit dem Dünger zu durchmischen ist, desinfiziert werden.

§ 11. 1. Bei Bemessung der von den Eisenbahnverwaltungen für die Desinfektion der Eisenbahnwagen und der dazu gehörigen Gerätschaften zu erhebenden Gebühr (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) ist davon auszugehen, daß diese lediglich bestimmt ist, Erlaß für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren. Für die Desinfektion der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe (Buchten, Banfen usw.) der Eisenbahnverwaltungen ist eine Gebühr nicht zu erheben.

2. Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf sie vorzunehmende Reinigung (§ 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1, 5 und 6, § 8, § 9 Abs. 1) darf eine Entschädigung nicht beansprucht werden.

3. Die Gebühr ist unabhängig von der Entfernung, die der Viehtransport durchlaufen hat, nach dem durchschnittlichen Betrage der Selbstkosten für alle Stationen im Bereich einer und derselben Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe, und zwar in einem Satze und lediglich für den Wagen festzusetzen. Ausnahmen können mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts, in Bayern mit Zustimmung der Landesaufsichtsbehörde, zugelassen werden.

Schlußbestimmungen.

§ 12. Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs erforderlichen Arbeiten unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

§ 13. Die Eisenbahnaufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinärpolizeibehörden Kontrolleinrichtungen zu treffen, die geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften überall sicherzustellen.

Berlin, den 16. Juli 1904.

Der Reichskanzler.

3. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 2. Februar 1899, vom 17. Juli 1904. (R.-G.-Bl. S. 317.)

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1899 (R.-G.-Bl. S. 11) hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen beschlossen:

§ 1. 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Eisenbahnwagen nach jeder Benutzung zur Beförderung von unverpacktem lebendem Geflügel derart zu reinigen und zu desinfizieren, daß die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig getilgt werden.

2. In gleicher Weise sind die bei der Verladung und bei der Beförderung von Geflügel zum Füttern und Tränken oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Die beweglichen Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen bei Benutzung zur Geflügelverladung täglich mindestens einmal nach den Vorschriften über die Desinfektion der Wagen gereinigt und desinfiziert werden. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, eine häufigere Desinfektion anzuordnen.

4. Die festen Rampen sowie die Geflügel-Ein- und Ausladeplätze und die Geflügelhöfe (Buchten) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streuaterialien, Dünger und Federn gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei Benutzung zur Geflügelverladung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen. Eine Desinfektion der vorstehend bezeichneten Anlagen ist allgemein oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr für die Verbreitung der Geflügelcholera oder Gühnerpest vorliegt; das hierauf von den Eisenbahnverwaltungen vorzuschreibende Desinfektionsverfahren ist den Festsetzungen über die Desinfektion der Wagen anzupassen. Im Falle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwa erforderliche weitere Sicherungsmaßnahmen von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen; Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen müssen alsdann den für solche Fälle getroffenen Festsetzungen über die Desinfektion der Wagen entsprechend desinfiziert werden.

5. Die zur Beförderung von verpacktem lebendem Geflügel benutzten Wagen und die bei der Verladung solcher Sendungen benutzten Rampen sind gleichfalls zu reinigen und zu desinfizieren, wenn eine Verunreinigung durch Streu, Futrer oder Auswurfstoffe statigefunden hat.

6. Streu, Dünger, Federn und sonstige Abgänge sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Geflügel damit nicht in Berührung kommen kann. Derartige Abgänge von cholera- oder hühnerpestkranken oder verdächtigem Geflügel müssen entweder durch vollständige Durchmischung mit Kalkmilch oder dreiprozentiger Lösung einer Krebsschwefelsäuremischung (vgl. § 3) desinfiziert oder verbrannt oder mindestens ein Meter tief vergraben werden.

§ 2. 1. Die Verpflichtung zur Reinigung und Desinfektion liegt in bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu ihnen gehörigen Gerätschaften (§ 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereiche die Entladung stattfindet. Erfolgt diese im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche

Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

2. Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann von der Regierung des deutschen Grenzstaats gestattet werden, die Desinfektion der Wagen im Auslande vorzunehmen, sofern genügende Sicherheit für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten wird.

3. Sofern vom Bundesrate nicht weitergehende Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen sind, ist eine nochmalige Reinigung der im Auslande gereinigten Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet nicht erforderlich, wenn die Reinigung im Auslande derart bewirkt wurde, daß alle von der Geflügelbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; die Wagen sind in solchem Falle nur der eigentlichen Desinfektion zu unterwerfen.

§ 3. Die in den Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 26. Februar 1876 über die Befestigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 in den §§ 4, 5, 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 1 und 2, §§ 11, 12 und 18 getroffenen Festsetzungen über das Verfahren, über Ort und Zeit der Desinfektion, über die Höhe der Gebühren, über die Beaufsichtigung der Desinfektionsarbeiten und über die Kontrolleinrichtungen gelten auch für die der Desinfektion unterliegenden Geflügelwagen mit folgenden Abweichungen:

1. Die im § 7 Abs. 2 unter b vorgeschriebene Art der Desinfektion ist in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Geflügelcholera oder Hühnerpest oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion anzuwenden, und zwar in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntnis erlangen, die es zweifellos machen, daß eine Infektion des Wagens durch Geflügelcholera oder Hühnerpest vorliegt, oder die den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung der Seuchen für unerlässlich erachtet.

2. Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf sie vorzunehmende Reinigung (vgl. § 11 Abs. 2) darf eine Entschädigung nur beansprucht werden, wenn die Reinigung wegen der besonderen Bauart oder Einrichtung der Wagen außergewöhnliche Aufwendungen erfordert.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober d. Js. in Kraft.
Berlin, den 17. Juli 1904.

Der Reichskanzler.

4. Viehseuchenübereinkommen mit Oesterreich-Ungarn. M.-Verf. v. 21. Februar 1906. (Durch alle Amtsblätter veröffentlicht.)

Abteilung X.

Verkehrspolizei.

I. Strom- und Schifffahrtspolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: . . .

3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert;
8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

2. Allerhöchste Verordnung, betr. die Verwaltung der Strombau-, sowie der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizeiangelegenheiten, vom 3. November 1902. (M.-Bl. 1903 S. 12.)

3. Bekanntmachung, betr. das Uebersetzen über öffentliche Ströme und Gewässer, vom 28. August 1822. (v. Kampff Ann. VI, S. 752.)

4. Bekanntmachung, betr. die Sicherheitsmaßregeln bei Fähranstalten, vom 6. Mai 1827. (v. Kampff Ann. XI, S. 460.)

5. Ministerialerlaß, betr. die Verpflichtung der an Strömen gelegenen Gemeinden zur Stellung von Rettungskähnen bei Wassersnot, vom 4. Februar 1902. (M.-Bl. S. 69.)

6. Ministerialerlaß, betr. die Eichung der Schiffe, vom 4. November 1901. (M.-Bl. S. 250.)

7. Ministerialerlaß, betr. die Ausführung der Schiffzeichnungen, vom 7. Februar 1903. (M.-Bl. S. 37.)
8. Ministerialerlaß, betr. die Befähigung der Vorsteher öffentlicher Fähren, vom 29. März 1904. (M.-Bl. S. 100.)

II. Straßen- und Wegepolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 304. Wer vorsätzlich oder rechtswidrig Gegenstände, welche zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze und Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 305. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk zerstört, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat (bis zu 5 Jahren) bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 321. Wer vorsätzlich Dämme, Brücken, Wege oder Schutzwehren zerstört oder beschädigt und dadurch Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten (bis zu 5 Jahren) bestraft.

Ist durch diese Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe (von einem) bis zu 5 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren (bis zu 15 Jahren) ein.

§ 325. Neben der nach der Vorschrift des § 321 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 326. Ist eine der im § 321 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren zu erkennen.

§ 366. Mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert;
4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5. wer Tiere in Städten oder Dörfern auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißern, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise auslegt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;

9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft (bis zu 6 Wochen) wird bestraft:

1. wer unbefugt einen öffentlichen oder Privatweg oder eine Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen wegnimmt.

2. Gesetz, betr. die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839¹⁾ wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen, vom 20. Juni 1887.
(G. S. S. 301.)

Wir Wilhelm 2c. 2c. ordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie was folgt:

Artikel I. An Stelle der §§ 1—8 der Verordnung vom 17. März 1839 betr. den Verkehr auf Kunststraßen (G. S. S. 80) und der Kabinettsorder vom 12. April 1840 betr. Modifikationen des § 1 derselben (G. S. S. 108) treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Bei dem Befahren der Kunststraßen soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der Beschlag der Radfelgen eine Breite von mindestens 5 Zentimetern haben. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung nicht mehr als 1000 Kilogramm beträgt.

§ 2. Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von 5 bis 6 $\frac{1}{2}$ Zentimetern 2000 Kilogramm, von 6 $\frac{1}{2}$ bis 10 Zentimetern und darüber 7500 Kilogramm.

§ 3. Ladungsgewichte von mehr als 7500 Kilogramm dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last besteht, und nur unter Genehmigung der Straßenverwaltung und Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen transportiert werden.

§ 4. Für zweirädrige Fuhrwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des § 2 vorgesehenen höchsten Ladungsgewichts gestattet, jedoch darf bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 Zentimetern und mehr das Ladungsgewicht bis 7000 Kilogramm betragen.

§ 5. Die in §§ 1—4 dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern Anwendung, deren Radtranz nicht aus Teilen zusammengesetzt ist, beziehentlich keinen besonderen äußeren Beschlag hat.

§ 6. Für den Grenzverkehr nichtpreussischer oder inländischer, dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nichtangehöriger Fuhrwerke können durch Beschluß des Bezirksausschusses Erleichterungen der Vorschriften der §§ 1 und 2 zugelassen werden.

¹⁾ Die noch gültigen Vorschriften der Verordnung vom 17. März 1839 sind als Anmerkung zu § 10 abgedruckt.

Angleichen für bestimmte Gegenden oder bestimmte Arten von Fuhrwerk und zwar sowohl zeitweilig als dauernd. Vor dem Beschlusse ist die Provinzialverwaltung sowie die Verwaltung der beteiligten Kreise zu hören.

Für bestimmte Straßenstrecken kann auf Antrag der Straßenverwaltung zeitweilig durch Beschluß des Bezirksausschusses die zulässige Höhe des Ladungsgewichts um höchstens $\frac{1}{3}$ herabgesetzt werden.

Die Beschlüsse der Bezirksausschüsse sind endgültig; sie sind durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können für einzelne bestimmte Transporte von der Straßenverwaltung bewilligt werden.

§ 7. Die Führer der die Kunststraßen befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet, den Chausseeaufsichtsbeamten sowie den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Orte zu fahren, an welchem die Ermittlung des Gewichts erfolgen kann, um dort die Ermittlung vornehmen zu lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittlung dem Führer zur Last. Die durch die Ausmittlung des Gewichts entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittlung verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§ 8. Der Provinzialrat ist befugt, Normalgewichte für die Wagen und die wichtigsten Frachtgüter nach Maß oder Zahl mit der Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtsmäße bei der Ermittlung des zulässigen Ladungsgewichts vorbehaltlich des Gegenbeweises zugrunde zu legen sind.

Artikel II. § 9. Die §§ 14, 16, 19 und 20 Abs. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 sind aufgehoben. An Stelle der §§ 15 und 18 a. a. O. treten folgende Bestimmungen:

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der §§ 9 bis 11 der Verordnung vom 17. März 1839¹⁾ werden mit Geldstrafen bis 100 Mark bestraft.

¹⁾ Die noch gültigen §§ 9 bis 11, 12 und 17 der Verordnung vom 17. März 1839 (S. C. S. 80) lauten:

§ 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen:

1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen oder

2. der Beschlag so konstruiert ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet. Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß infolge einer Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks verurteilt wird, sind im Falle des Unvermögens des Verurteilten der Eigentümer des Fuhrwerks und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären.

Gegen den als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 11. Eine wiederholte Bestrafung wegen auf derselben Reise fortgesetzter Zuwiderhandlungen tritt nur dann ein, wenn der Zuwiderhandelnde die Reise über den nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm möglich war, den vorschriftswidrigen Zustand seines Fuhrwerks oder dessen Ladung zu beseitigen, ohne eine solche Aenderung fortgesetzt hat.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Artikel III. § 12. Als Kunststraßen (Chausseen) im gesetzlichen Sinne gelten in dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes:

1. alle Kunststraßen, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839 Anwendung findet;
2. alle Kunststraßen, für welche das Recht zur Erhebung von Chausseegeld verliehen ist oder die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 für anwendbar erklärt sind;
3. diejenigen Kunststraßen, welche auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche staatlich von dem Oberpräsidenten anerkannt werden.

Ein Verzeichnis derjenigen Kunststraßen, auf welche demgemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, ist von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Straße liegt, zu veröffentlichen; ingleichen jede Erweiterung und jede anderweite Abänderung dieses Verzeichnisses.

§ 13. Auf Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 14. Die auf Grund dieses Gesetzes von den Gerichten erkannten Geldstrafen fließen zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse derjenigen Verwaltung, auf deren Strafe der Zuwiderhandelnde betroffen worden ist.

§ 15. In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 nicht Geltung hat, tritt an die Stelle des Bezirksausschusses (§ 6) die Regierung, an die Stelle des Provinzialrats (§ 8) der Oberpräsident.

§ 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als 9 Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeldtarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§ 11. Die Zugtiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragten.

§ 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch unter sagt.

§ 17. Die Uebertretung des § 12 soll mit einer Strafe von 1,50 Mark bestraft werden.

§ 16. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Vorschriften sind von dem bezeichneten Zeitpunkt ab aufgehoben.

Für Fuhrwerke, welche vor dem 1. Januar 1888 in Gebrauch genommen sind, treten die Bestimmungen des § 1 erst vom 1. Januar 1893 in Kraft; bis dahin darf jedoch das höchste zulässige Ladungsgewicht für Fuhrwerke mit weniger als 5 Zentimeter breiten Felgenbeschlägen 1000 Kilogramm nicht übersteigen.

Werden solche Fuhrwerke jedoch nach dem 1. Januar 1888 mit neuen Rädern versehen, so treten die Bestimmungen von da ab in Kraft. Urkundlich zc.

3. Kabinettsorder vom 29. Februar 1840, den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatschauffeen betreffend, nebst zusätzlichen Bestimmungen (G.-S. S. 95). (Auszug.)

I. In betreff der Erhebung des Chausseegeldes.

5. Wer eine Chausseehebestelle umfährt, oder wider die Bestimmung zu 2 bei derselben nicht anhält, oder in dem zu 3 bezeichneten Falle die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt, oder Tiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angibt oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder teilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber 1 Taler als Strafe.

6. Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt 3 Taler, wer den Bestimmungen zu 4 zuwider den Chausseezettel nicht vorzeigt, 10 Sgr. bis 1 Taler als Strafe.

7. Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5—50 Talern.

II. In polizeilicher Beziehung.

8. Aufgehoben durch Verordnung vom 29. Mai 1902. (G.-S. S. 175.)

9. Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10. Wer, um zu hemmen, das Umbrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hinterteile des Wagens ist verboten.

11. Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken oder den Banketts, noch in den Seitenrinnen dürfen Gegenstände niedergelegt werden oder liegen bleiben, welche nicht der Chausseeverwaltung angehören. Ebensovienig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrat hinauf- oder hingeworfen werden.

12. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banketts, Böschungen oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Banketts, den Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.

13. Wo durch Warnungstafeln das schnelle Reiten oder Fahren untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14. Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über 5 Schritte entfernen ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerk, das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugtiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15. Beim Fahren dürfen nicht mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

16. Innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geadert werden.

17. Wer den Vorschriften unter 8—16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadenersatz eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Taler vermerkt.

18. Wer die Chaussee, die dazu gehörenden Gebäude, Brückenburchlässe oder sonstige Vorrichtungen als: Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, insofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe vermerkt hat, außer dem Schadenersatz eine Strafe von 1—5 Talern erlegen.

19. Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes mit einer Strafe von 5 Talern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20. In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter oder mit Kopfnägeln usw. versehener Radbeschlüge, der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 (G.-S. S. 80 ff.).

III. Im allgemeinen.

21. Im Unvermögensfalle tritt verhältnismäßiges [Gefängnis]¹⁾ an die Stelle der vorstehend zu 5—20 angeordneten Geldstrafen.

22. Widersetzlichkeit gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23. Unsichere oder unbekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

¹⁾ Jetzt Haftstrafe.

3a. Allerhöchster Erlass vom 6. Juni 1904, betr. die Ergänzung des
Chausseegelddtarifs vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr.
(G.-S. S. 139.)¹⁾

Auf den Bericht vom 22. April d. Js. will Ich genehmigen, daß der
Chausseegelddtarif vom 29. Februar 1840 bezüglich der Kraftfahrzeuge durch
folgende Bestimmungen ergänzt wird:

An Chausseegeld wird entrichtet von Kraftwagen I. zum Fortschaffen von
Personen a) mit Gummiradreifen und 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen 20 Pf.,
2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 10 Pf.; b) ohne Gummiradreifen und 1. mit
mehr als 4 Sitzplätzen 30 Pf., 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 15 Pf. Als
Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitz-
gelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer, angesehen. II. Zum
Fortschaffen von Lasten a) mit Gummiradreifen und 1. beladen 20 Pf., 2. leer
10 Pf.; b) ohne Gummiradreifen und 1. beladen 30 Pf., 2. leer 15 Pf.
Von unbeladenen Kraftwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken
dienen, wird, wenn sie mit Gummiradreifen versehen sind, 5 Pf., sonst
8 Pf. entrichtet. Als beladen sind die unter III. erwähnten Kraftwagen dann
anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Kräfteerzeugung erforderlichen
Stoffe und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg
befinden. Chausseegeld wird nicht erhoben von Kraftwagen, welche den Hof-
haltungen des Königl. und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, dem
preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung
betrieben werden. Im übrigen finden die Befreiungen und die zusätzlichen Vor-
schriften zum Chausseegelddtarife vom 29. Februar 1840 mit den durch spätere
Gesetze und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraft-
wagen entsprechende Anwendung.

Neues Palais, den 6. Juni 1904.

4. Gesetz, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau, vom
18. August 1902. (G.-S. S. 315.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. ver-
ordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der
Monarchie, was folgt:

§ 1. Wird ein öffentlicher Weg oder eine Brücke, welche eine selbst-
ständige Verkehrsanlage bildet, infolge der Anlegung von Fabriken, Berg-
werken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorüber-
gehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt,
so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast dadurch vermehrt
wird, dem Unternehmer nach Verhältnis dieser Mehrbelastung, wenn und
insoweit sie nicht durch die Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- oder
Brückengeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung
des betreffenden Weges auferlegt werden.

§ 2. Insoweit ein engerer oder weiterer Kommunalverband die
gesetzlich einem anderen Kommunalverband oder dem Staate obliegende
Unterhaltung von Wegen auszuführen hat, ist er zur Stellung von An-
trägen gemäß § 1 selbständig berechtigt.

§ 3. Der Staat ist zur Stellung derartiger Anträge nur befugt,
sofern er als Gutsherr in Betracht kommt.

§ 4. Bei dauernder Abnutzung eines Weges kann für die Vorans-
leistung ein Beitrag oder ein Beitragsverhältnis mit der Maßgabe fest-

¹⁾ Vgl. hierzu R.-Erl. vom 30. Juni 1904. (R.-Bl. S. 199.)

gesetzt werden, daß die Festsetzung so lange gilt, bis der Beitrag oder das Beitragsverhältnis im Wege gütlicher Vereinbarung oder anderweiter Festsetzung geändert ist.

Mangels gütlicher Vereinbarung steht die Klage auf anderweite Festsetzung des Beitrags oder Beitragsverhältnisses beiden Theilen zu. Sie kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen, von welchen bei Festsetzung des Beitrags oder des Beitragsverhältnisses ausgegangen ist, eine wesentliche Aenderung erfahren haben.

§ 5. Die zuständigen Behörden haben über Anträge auf Festsetzung von Vorausleistungen, sowie über Anträge auf Abänderung des festgesetzten Beitrags oder des festgesetzten Beitragsverhältnisses nach freiem billigen Ermessen zu entscheiden.

§ 6. Ueber die Festsetzung von Vorausleistungen entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage des Verbaupflichtigen in erster Instanz:

- a) bei Wegen, welche von den Provinzialverbänden (in der Provinz Hessen-Rhessau von den Bezirksverbänden, in den Hohenzollernschen Landen von dem Landeskommunalverband) oder von den Kreisen unterhalten werden, bei Wegen in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern (in der Provinz Hannover in den bezüglich der allgemeinen Landesverwaltung selbständigen Städten) der Bezirksauschuß;
- b) in allen übrigen Fällen der Kreisauschuß.

Zur Entscheidung über Klagen auf Aenderung der Festsetzung einer Vorausleistung gemäß § 4 ist diejenige Behörde zuständig, welche zur Festsetzung in erster Instanz zuständig sein würde.

§ 7. Die vereinbarten oder festgesetzten Beiträge unterliegen der Vertheilung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8. Die Vorausleistungen gemäß § 1 dürfen nur vom Beginne desjenigen Kalenderjahrs ab in Anspruch genommen werden, welches dem Jahre, worin die Klage erhoben wird, unmittelbar vorausgeht. Auf rückständig gebliebene oder gestundete Vorausleistungen finden die Bestimmungen des § 8 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G.-S. S. 140) Anwendung.

§ 9. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder dadurch erletzten Bestimmungen, insbesondere

1. § 24 der Wegeordnung für das Herzogtum Lauenburg vom 7. Februar 1876, Off. Wochenbl. 1876 S. 27;
2. § 42 des hannoverschen Gesetzes über Gemeindegeme und Landstraßen vom 28. Juli 1851 in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes, vom 26. Februar 1877, G.-S. S. 18;
3. § 7 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirk Rassel, vom 16. März 1879, G.-S. S. 225;
4. Abschnitt II des Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Wegegesetze im Regierungsbezirk Wiesbaden, vom 27. Juni 1890, G.-S. S. 225.

5. die Gesetze, betreffend die Heranziehung der Fabriken usw. mit Präzipualleistungen (Vorausleistungen) für den Begebau
- a) in der Provinz Sachsen, vom 28. Mai 1887, G.-S. S. 277,
 - b) in der Provinz Westfalen, vom 14. Mai 1888, G.-S. S. 116,
 - c) in der Provinz Schlefien, vom 16. April 1889, G.-S. S. 100,
 - d) in der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, vom 2. Juli 1891, G.-S. S. 299,
 - e) in der Provinz Brandenburg, vom 7. Juli 1891, G.-S. S. 315,
 - f) in der Rheinprovinz, vom 4. August 1891, G.-S. S. 334,
 - g) in der Provinz Pommern, vom 8. März 1897, G.-S. S. 95;
6. das Ergänzungsgesetz, betreffend die Vorausleistungen zu Begebauten, vom 11. Juli 1891, G.-S. S. 329, soweit es sich auf die Wegeunterhaltung bezieht,

werden aufgehoben.

§ 10. Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemachten Sachen finden die Bestimmungen der früheren Gesetze Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. S., den 18. August 1902.

5. Betreffs der Kraftfahrzeuge vgl.

- a) Ministerialerlaß, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 23. März 1903. (M.-Bl. S. 46.)
- b) Ministerialerlaß, betr. die Prüfung der Kraftfahrzeuge und die Ausstellung von Bescheinigungen für die Wagenführer, vom 29. September 1903. (M.-Bl. S. 217.)
- c) Ministerialerlaß, betr. die Heranziehung der Kraftfahrzeuge zu Brücken- und fährgeldabgaben, vom 13. Juli 1904. (M.-Bl. S. 246.)
- d) Ministerialerlaß, betr. den Verkehr von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, vom 23. Dezember 1904. (M.-Bl. 1905, S. 8.)

6. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883. (G.-S. S. 237.)

XI. Titel. Wegepolizei.

§ 55. Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichenfalls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Er-

haltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des ununterbrochenen Verkehrs Notwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

§ 56. Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.

Wird der Einspruch der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so gilt die Frist als gewahrt.

Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben.

Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angeforderten Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des vierten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Bervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisauschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, und, sofern es sich um Chauffeen handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreis-kommunalverband als solcher, oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband beteiligt ist, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrats gerichtet ist, der Bezirksauschuß.

Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.-S. S. 192) vorbehalten.

§ 57. Ueber Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege beschließt

— vorbehaltenlich der in den §§ 58 und 60 für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover im Anschluß an die dortige Begegesetzgebung getroffenen besonderen Bestimmungen — die Begepolizeibehörde, nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Gegen den Beschluß der Begepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisauausschusse, beziehungsweise dem Bezirksauschusse nach Maßgabe der Vorschrift in § 58 Abs. 7 zu.

Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von der Begepolizeibehörde von vornherein oder nach dem Einspruchs(Ausschließungs)verfahren abgelehnt, so ist dem Antragsteller nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet.

Der Artikel IV des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben vom 19. März 1881 (G.-S. S. 155) wird aufgehoben.

III. Eisenbahnpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 315. Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 316. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§ 319. Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§ 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurteilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§ 320. Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mitteilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurteilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

2. Eisenbahnbau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Deutschlands, vom 4. November 1904. (R.-G.-Bl. S. 387.)
— Auszug. —¹⁾

V. Bahnpolizei.

§ 74. Eisenbahnpolizeibeamte.

1. Eisenbahnpolizeibeamte sind die im § 45 unter 1 bis 11 aufgeführten Eisenbahnbetriebsbeamten und²⁾

12. Pförtner,
13. Bahnsteigschaffner,
14. Wächter.

2. Die Bahnpolizeibeamten sind zu vereidigen oder durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung verleiht dem Bahnpolizeibeamten die Rechte des öffentlichen Polizeibeamten.

3. Die Bestimmungen im § 45 2, 4 und 5 finden auch auf die in 1. unter 12 bis 14 aufgeführten Bahnpolizeibeamten Anwendung.

4. Beamten, die sich zur Ausübung polizeilicher Obliegenheiten ungeeignet zeigen, dürfen solche nicht übertragen werden.

5. Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke findet die Vorschrift über die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung 2. keine Anwendung.

§ 75. Ausübung der Bahnpolizei.

1. Der Amtsbereich der Bahnpolizeibeamten umfaßt örtlich — ohne Rücksicht auf den Wohnort oder Dienstbezirk — das gesamte Bahngebiet der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden, sachlich die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind.

2. Bei Ausübung des Dienstes müssen die Bahnpolizeibeamten Uniform oder ein Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

3. Die Bahnpolizeibeamten haben sich dem Publikum gegenüber besonnen und rücksichtsvoll aber bestimmt zu benehmen.

¹⁾ Vgl. hierzu Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (R.-G.-Bl. S. 557) und Abänderungsverordnung vom 26. März 1904. (R.-G.-Bl. S. 143.)

²⁾ Die im § 45 unter 1 bis 11 aufgeführten Beamten sind:

1. die die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn leitenden und beaufsichtigenden Beamten,
2. die Bahnkontrollenre, die Betriebskontrollenre,
3. die Vorsteher und Aufseher der Stationen, die sonstigen Fahrdienstleiter (Bemerkung zu § 51, 1),
4. die Bahnmeister, die Telegraphenmeister,
5. die Kottenführer,
6. die Weichensteller,
7. die Block-, Bahn- und Schrankenwärter,
8. die Zugbegleitungsbeamten,
9. die Betriebswerkmeister,
10. die Lokomotivführer und Heizer,
11. die Rangiermeister und Wagenmeister.

4. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen oder einer sonstigen strafbaren Handlung betroffen oder unmittelbar danach verfolgt wird, wenn er der Flucht verdächtig ist oder sich nicht auszuweisen vermag. Eine Festnahme wegen Uebertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen hat zu unterbleiben, wenn eine angemessene Sicherheit bestellt wird; diese Sicherheit darf den Betrag von einhundert Mark (§ 82) nicht übersteigen. Ist die vorläufige Festnahme notwendig, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf sie nicht unterbleiben, auch wenn der Täter nicht der Flucht verdächtig ist, sich auszuweisen vermag und Sicherheitsleistung anbietet.

5. Der Festgenommene ist, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde des Bezirkes, in dem die Festnahme erfolgte, vorzuführen.

6. Erfolgt die Ablieferung nicht durch einen Bahnpolizeibeamten, so hat der sie anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung versehene Karte, worauf der Grund der Festnahme vermerkt ist, mitzugeben.

§ 76. Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten.

Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf Ersuchen bei Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den sonstigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen.

VI. Bestimmungen für das Publikum.

§ 77. Allgemeine Bestimmungen.

Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehre getroffen werden, nachzukommen und den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 78. Betreten der Bahnanlagen.

1. Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist ohne Erlaubnis-Karte nur gestattet:

- a) den Vertretern der Aufsichtsbehörden,
- b) den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,
- c) den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und des Steuerwesens,

soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets notwendig ist,

d) den zur Besichtigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren.

2. Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Erlaubnisakte außer den unter 1 genannten Personen auch den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebiets abwickelt.

3. Den Offizieren und den in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden ist gestattet, die Bahnanlagen innerhalb des Festungsbereichs bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze zu betreten.

4. Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubnisakte berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

5. Erlaubnisakten zum Betreten der Bahnanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgestellt werden.

6. Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

7. Die Ueberwachung der Ordnung auf den Vorplätzen der Stationen liegt den Bahnpolizeibeamten ob, soweit nicht besondere Vorschriften anderes bestimmen.

8. Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ist der Verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

9. Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges zu räumen.

§ 79. Ueberschreiten der Bahn.

1. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur solange als diese nicht durch Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nicht nähert. Beim Ueberschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

2. Pfähle und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

3. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Uebergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo solche fehlen in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Uebergänge herantreten.

5. Größere Viehherden dürfen innerhalb zehn Minuten vor dem mitmaßlichen Eintreffen eines Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§ 80. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 81. Verhalten der Reisenden.

1. Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Züge ein- und aussteigen.

2. Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Öffnen der Wagentüren, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattformen, soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

3. Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

§ 82. Bestrafung von Uebertretungen.

1. Wer den Bestimmungen der §§ 77 bis 81 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

2. Die gleiche Strafe trifft den, der den Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände zuwiderhandelt.

§ 83. Aushang der Vorschriften.

Ein Abdruck der §§ 75 und 77 bis 82 dieser Ordnung sowie der Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände ist in jedem Warteraum auszuhängen.

3. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, vom 28. Juli 1892. (G.S. S. 225.)

3a. Ausführungsanweisungen zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, vom 13. August 1898 und 19. November 1904. (M.-Bl. S. 273.)

4. Ministerialerlaß, betr. die landespolizeiliche Prüfung der Pläne zu Eisenbahnanlagen im deichpolizeilichen Interesse, vom 16. Juni 1902. (M.-Bl. S. 138.)

5. Ministerialerlaß, betr. die Ausübung polizeilicher Funktionen auf den Bahnhöfen und Bahnanlagen seitens der Bahnpolizeibeamten einerseits und der Organe der allgemeinen Polizei andererseits, vom 1. Juli 1889. (M.-Bl. S. 136.)

Sw. 2c. lasse ich beifolgend Abschrift einer von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten im Einverständnisse mit mir an die königlichen Eisenbahndirektionen erlassenen Verfügung vom 6. v. Mts.

betr. die Ausübung polizeilicher Funktionen auf den Bahnhöfen und Bahnanlagen seitens der Bahnpolizeibeamten einerseits und der Organe der allgemeinen Polizei anderseits, zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, gefälligst darauf hinzuwirken, daß die Beamten der allgemeinen Polizei, wenn und sobald dieselben auf Bahnhöfen zc. in Tätigkeit zu treten haben, sich innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse halten und Uebergreife in das den Beamten der Bahnpolizei zustehende Gebiet sorgfältig vermeiden.

Der Umstand, daß die Bahnpolizeibeamten, welchen die Aufrechterhaltung der im Interesse des Eisenbahnverkehrs erforderlichen Ordnung und Ruhe obliegt, und die Beamten der allgemeinen Polizei, welchen die Fürsorge für die öffentliche Ruhe und Ordnung im übrigen obliegt, wenn es sich um Ausübung dieser polizeilichen Funktionen innerhalb des Bahngebietes handelt, sich zuweilen gleichzeitig zum Einschreiten oder zu sonstigen Maßnahmen veranlaßt sehen, hat bereits wiederholt zu Schwierigkeiten und Differenzen zwischen dem beiderseitigen Beamtenpersonal Veranlassung gegeben. Da eine begriffliche Begrenzung der beiderseitigen Funktionen, welche geeignet wäre, Kollisionen dieser Art zu vermeiden, nicht wohl tunlich ist, anderseits aber ein dringendes Interesse besteht, für die Folge solchen vorzubeugen, jedenfalls aber ein Hervortreten von Meinungsverschiedenheiten nach außen zu verhüten bleibt, so habe ich es im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern für zweckmäßig erachtet, die Bahnpolizeibeamten anzuweisen, den Organen der allgemeinen Polizei, welche sich auf den Bahnhöfen und Bahnanlagen zu Maßnahmen im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung veranlaßt sehen, mögen sie selbst zu diesem Zwecke ebenfalls tätig geworden sein oder nicht, keine Hindernisse in den Weg zu legen und zwar auch dann nicht, wenn dieselben ihres Erachtens in die Funktionen der Bahnpolizei übergreifen sollten, in derartigen Fällen vielmehr nachträglich durch entsprechende Beschwerde zuständigen Orts die Sache zum Austrage zu bringen.

IV. Post- und Telegraphenwesen.¹⁾

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 275. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1. wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschem oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenfreimarken oder gestempelten Briefwerts Gebrauch macht;

2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Druckfachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphenfreimarken oder gestempelte Briefwerts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder

3. echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphenfreimarken oder gestempelte Briefwerts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden.

§ 276. Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgebatter Besteuerung gebient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

¹⁾ Das Postwesen im Deutschen Reich ist durch die allen Amtsblättern als Sonderbeilage beigelegte „Postordnung für das Deutsche Reich“ vom 20. März 1900 geregelt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwertzeichen nach gänglicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens zur Frankierung benutzt. Neben dieser Strafe ist die etwa wegen Entziehung der Post- und Telegraphengebühren begründete Strafe verwirkt.

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu neuhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ 319. Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§ 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurteilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienst oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§ 320. Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mitteilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurteilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienst erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

2. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, vom 28. Oktober 1871. (R.-G.-Bl. S. 347.) — Auszug. —

§ 16. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikationsabgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Die Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlervorbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

§ 17. In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passieren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege,

sowie der ungehegten Wiesen und Acker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechts der Eigentümer auf Schadenersatz.

§ 18. Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis zu 20 Talern verwirkt.

§ 19. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis zu 10 Talern verwirkt.

§ 20. Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§ 21. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§ 22. Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§ 23. Die Torwachen, Tor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Tore und die Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal gibt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Talern verwirkt.

§ 24. Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§ 25. Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hilfsvollstreckung einzuziehen.

Dem Exequierten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§ 26. Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verlaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagiereffekten zu verfahren.

§ 27. Mit dem vierfachen Betrage des defraudierten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von drei Mark, wird bestraft:

1. wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder versandt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Pakets zu erkennen vermochte;

2. wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient, oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;

3. wer Postwertzeichen nach ihrer Entwertung zur Frankierung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwertungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt;

4. wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergibt.

In den unter 2 und 3 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post bewirkt.

§ 28. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§ 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im § 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§ 34, 35) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt, oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verfloßen sind.

§ 29. Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudierten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 3 Mark, bestraft.

§ 30. Außer der Strafe muß in den Fällen des § 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre und in dem Falle des § 29 das defraudierte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des § 27 unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§ 31. Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht bezutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf 6 Wochen nicht übersteigen.

§ 32. Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz, oder teilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudierten

Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

§ 33. Die in den §§ 27 bis 29 bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungsklasse.

3. Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs, vom 6. April 1892. (R.-G.-Bl. S. 467.) (Auszug.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§ 2. Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen.

§ 3. Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Reichskorporationen, Ziel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen
 - a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
 - b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

§ 4. Durch die Landeszentralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4 Ziffer 10 der Reichsverfassung), die Kontrolle darüber geführt, daß die Einrichtung und der Betrieb der im § 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des § 4 erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandelt.

Urkundlich zc.

4. Telegraphenwegegesetz, vom 18. Dezember 1899. (R.G.Bl. S. 705.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Telegraphenverwaltung ist befugt, die Verkehrswege für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten, mit Einschluß des Luftraums und des Erdbörsers, die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern.

Unter Telegraphenlinien sind die Fernsprechlinien mitbegriffen.

§ 2. Bei Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauchs nach Möglichkeit zu vermeiden.

Wird die Unterhaltung erschwert, so hat die Telegraphenverwaltung dem Unterhaltungspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Nach Beendigung der Arbeiten an der Telegraphenlinie hat die Telegraphenverwaltung den Verkehrsweg sobald als möglich wieder in stand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Telegraphenverwaltung hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an der Telegraphenlinie entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 3. Ergibt sich nach Errichtung einer Telegraphenlinie, daß sie den Gemeingebrauch eines Verkehrswegs, und zwar nicht nur vorübergehend, beschränkt oder die Bornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder der Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Aenderung des Verkehrswegs entgegensteht, so ist die Telegraphenlinie, soweit erforderlich, abzuändern oder gänzlich zu beseitigen.

Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis der Telegraphenverwaltung zu seiner Benutzung.

In allen diesen Fällen hat die Telegraphenverwaltung die gebotenen Aenderungen an der Telegraphenlinie auf ihre Kosten zu bewirken.

§ 4. Die Baumplantagen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachstum der Bäume ist tunlichst Rücksicht zu nehmen. Ausäutungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telegraphenlinien oder zur Verhütung von

Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Telegraphenverwaltung hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb dieser Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt die Telegraphenverwaltung die Ausästungen. Dazu ist sie auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.

Die Telegraphenverwaltung ersetzt den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf ihr Verlangen vorgenommenen Ausästungen.

§ 5. Die Telegraphenlinien sind so auszuführen, daß sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergleichen) nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die Telegraphenverwaltung zu tragen.

Die Verlegung oder Veränderung vorhandener Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benutzung des Verkehrsweges für die Telegraphenlinie sonst unterbleiben müßte und die besondere Anlage anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

Auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen hat die Benutzung des Verkehrsweges für die Telegraphenlinie zu unterbleiben, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche der Telegraphenverwaltung aus der Benutzung eines anderen ihr zur Verfügung stehenden Verkehrsweges erwachsen, unverhältnismäßig groß ist.

Diese Vorschriften finden auf solche in der Vorbereitung befindliche besondere Anlagen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung auf Grund des Abs. 2 wird nur bis zu dem Betrage der Aufwendungen gewährt, die durch die Vorbereitung entstanden sind. Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines im einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftragsgebers und, soweit erforderlich, die Genehmigungen der zuständigen Behörden und des Eigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben.

§ 6. Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen.

Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie muß auf Kosten der Telegraphenverwaltung stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender

Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll. Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr dienenden Telegraphenlinie kann nur dann verlangt werden, wenn die Telegraphenlinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen.

Überläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Anteil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind der Telegraphenverwaltung die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Anteil fallen, zu erstatten.

Die Unternehmer anderer als der in Abs. 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telegraphenlinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenden Kosten zu tragen.

Auf spätere Änderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 7. Vor der Benutzung eines Verkehrswegs zur Ausführung neuer Telegraphenlinien oder wesentlicher Änderungen vorhandener Telegraphenlinien hat die Telegraphenverwaltung einen Plan aufzustellen. Der Plan soll die in Aussicht genommene Richtungslinie, den Raum, welcher für die oberirdischen oder unterirdischen Leitungen in Anspruch genommen wird, bei oberirdischen Linien auch die Entfernung der Stangen voneinander und deren Höhe, soweit dies möglich ist, angeben.

Der Plan ist, sofern die Unterhaltungspflicht an dem Verkehrsweg einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes obliegt, dem Unterhaltungspflichtigen, andernfalls der unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen; diese hat, soweit tunlich, die Unterhaltungspflichtigen von dem Eingange des Planes zu benachrichtigen. Der Plan ist in allen Fällen, in denen die Verlegung oder Veränderung einer der im § 5 bezeichneten Anlagen verlangt wird oder die Störung einer solchen Anlage zu erwarten ist, dem Unternehmer der Anlage mitzuteilen.

Außerdem ist der Plan bei den Post- oder Telegraphenämtern, soweit die Telegraphenlinie deren Bezirke berührt, auf die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Die Zeit der Auslegung soll mindestens in einer der Zeitungen, welche im betreffenden Bezirke zu den Veröffentlichungen der unteren Verwaltungsbehörden dienen, bekannt gemacht werden. Die Auslegung kann unterbleiben, soweit es sich lediglich um die Führung von Telegraphenlinien durch den Luftraum über den Verkehrswegen handelt.

§ 8. Die Telegraphenverwaltung ist zur Ausführung des Planes befugt, wenn nicht gegen diesen von den Beteiligten binnen vier Wochen bei der Behörde, welche den Plan ausgelegt hat, Einspruch erhoben wird.

Die Einspruchsfrist beginnt für diejenigen, denen der Plan gemäß den Vorschriften des § 7 Abs. 2 mitgeteilt ist, mit der Zustellung, für andere Beteiligte mit der öffentlichen Auslegung.

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der Plan eine Verletzung der Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes oder der auf Grund des § 18 erlassenen Anordnungen enthält.

Ueber den Einspruch entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung findet, sofern die höhere Verwaltungsbehörde nicht zugleich Landeszentralbehörde ist, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Landeszentralbehörde statt. Die Landeszentralbehörde hat in allen Fällen vor der Entscheidung die Zentraltelegraphenbehörde zu hören. Auf Antrag der Telegraphenverwaltung kann die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Wird eine für vorläufig vollstreckbar erklärte Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Telegraphenverwaltung zum Erfasse des Schadens verpflichtet, der dem Gegner durch die Ausführung der Telegraphenlinie entstanden ist.

§ 9. Auf Verlangen einer Landeszentralbehörde ist den von ihr bezeichneten öffentlichen Behörden Kenntnis von dem Plane durch Mitteilung einer Abschrift zu geben.

§ 10. Wird ohne wesentliche Aenderung vorhandener Telegraphenlinien die Ueberschreitung des in dem ursprünglichen Plane für die Leitungen in Anspruch genommenen Raumes beabsichtigt und ist davon eine weitere Beeinträchtigung der Baumpflanzungen durch Ausästungen zu befürchten, so ist den Eigentümern der Baumpflanzungen vor der Ausführung Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu geben.

§ 11. Die Reichstelegraphenverwaltung kann die Straßenbau- und Polizeibeamten mit der Beaufsichtigung und vorläufigen Wiederherstellung der Telegraphenleitungen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörde beauftragen; sie hat dafür den Beamten im Einvernehmen mit der ihnen vorgesetzten Behörde eine besondere Vergütung zu zahlen.

§ 12. Die Telegraphenverwaltung ist befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstücks nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt später eine solche Beeinträchtigung ein, so hat die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten die Leitungen zu beseitigen.

Beeinträchtigungen in der Benutzung eines Grundstücks, welche ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum nicht entgegen, doch ist der entstehende Schaden zu ersetzen. Ebenso ist für Beschädigungen des Grundstücks und seines Zubehörs, die infolge der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum eintreten, Ersatz zu leisten.

Die Beamten und Beauftragten der Telegraphenverwaltung, welche sich als solche ausweisen, sind befugt, zur Vornahme notwendiger Arbeiten an Telegraphenlinien, insbesondere zur Verhütung und Beseitigung von

Störungen, die Grundstücke nebst den darauf befindlichen Banlichkeiten und deren Dächern mit Ausnahme der abgeschlossenen Wohnräume während der Tagesstunden nach vorheriger schriftlicher Aufkündigung zu betreten. Der dadurch entstehende Schaden ist zu ersetzen.

§ 13. Die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhenden Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Ersatzansprüche aus den §§ 2, 4, 5 und 6 sind bei der von der Landeszentralbehörde bestimmten Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Diese setzt die Entschädigung vorläufig fest.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde steht binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Bescheides die gerichtliche Klage zu.

Für alle anderen Ansprüche steht der Rechtsweg sofort offen.

§ 14. Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaat untere und höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind, steht der Landeszentralbehörde zu.

§ 15. Die bestehenden Vorschriften und Vereinbarungen über die Rechte der Telegraphenverwaltung zur Benutzung des Eisenbahngeländes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 16. Telegraphenverwaltung im Sinne dieses Gesetzes ist die Reichstelegraphenverwaltung, die königlich bayerische und die königlich württembergische Telegraphenverwaltung.

§ 17. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Telegraphenlinien, welche die Militärverwaltung oder die Marineverwaltung für ihre Zwecke herstellen läßt, entsprechende Anwendung.

§ 18. Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler Anordnungen treffen:

1. über das Maß der Ausüstungen;
2. darüber, welche Aenderungen der Telegraphenlinien im Sinne des § 7 Abs. 1 als wesentlich anzusehen sind;
3. über die Anforderungen, welche an den Plan auf Grund des § 7 Abs. 1 im einzelnen zu stellen sind;
4. über die unter Zugiehung der Beteiligten vorzunehmenden Ortsbesichtigungen und über die dabei entstehenden Kosten;
5. über das Einspruchsverfahren und die dabei entstehenden Kosten;
6. über die Höhe der den Straßenbau- und Polizeibeamten zu gewährenden Vergütungen für die im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung geforderten Dienstleistungen.

§ 19. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Auf die vorhandenen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Linien der Telegraphenverwaltung (§§ 16 und 17) findet dieses Gesetz Anwendung, soweit nicht entgegenstehende besondere Vereinbarungen getroffen sind.

Urkundlich zc.

5. Ausführungsbestimmungen zum Telegraphenwegegesetz,
vom 28. Januar 1900. (R.-G.-Bl. S. 7.)

Auf Grund des § 18 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. S. 706) wird nach Zustimmung des Bundesrats folgendes angeordnet:

1. Die Ausüstungen sind in dem Maße zu bewirken, daß die Baumpflanzungen mindestens 60 Zentimeter nach allen Richtungen von den Leitungen entfernt sind. Ausüstungen über die Entfernung von 1 Meter im Umkreise der Leitungen können nicht verlangt werden. Innerhalb dieser Grenzen sind Ausüstungen so weit vorzunehmen, als zur Sicherung des Telegraphenbetriebs erforderlich ist.

2. Wesentliche Aenderungen der Telegraphenlinien im Sinne des § 7 Abs. 1 sind:

A. bei oberirdischen Linien, für deren Stützpunkte die Verkehrswege benutzt werden,

die Umwandlung einer Linie mit einfachen Gestängen in eine solche mit Doppelgestängen,

die erstmalige Ausrüstung des Gestänges mit Querträgern, wenn diese weiter als 60 Zentimeter von der Stange seitlich ausladen,

die Aenderung der Richtungslinie, insbesondere die Umlegung der Linie von der einen auf die andere Seite des Verkehrswegs;

B. bei oberirdischen Linien, welche die Verkehrswege nur im Luftraum überschreiten,

die Aenderung der Richtungslinie.

Beschränken sich die unter A und B bezeichneten Aenderungen auf einzelne Stützpunkte, so sind sie als wesentliche nicht anzusehen;

C. bei unterirdischen Linien,

die Vermehrung, Vergrößerung oder Umlegung der zur Aufnahme der Kabel dienenden Kanäle,

die Vermehrung oder Umlegung der unmittelbar in den Erdboden eingebetteten Kabel.

Umlegungen auf kurzen Strecken, welche mit Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen sowie der Unternehmer der von der Umlegung betroffenen besonderen Anlagen geschehen, sind als wesentliche Aenderungen nicht anzusehen.

3. Der nach § 7 Abs. 1 aufzustellende Plan soll im einzelnen folgenden Anforderungen entsprechen:

Er soll eine Wegezeichnung im Maßstabe von mindestens 1:50 000 enthalten, in welche die Richtung der Telegraphenlinie eingetragen ist und aus der sich erkennen läßt, welcher Teil des Verkehrswegs benutzt werden soll. Ferner sind in dem Plane anzugeben:

A. bei oberirdischen Linien, für deren Stützpunkte die Verkehrswege benutzt werden,

der mittlere Stangenabstand,

die für die Linie oder für deren einzelne Teile in Aussicht genommenen Stangenlängen.

das Stangenbild,

bei Kreuzungen der Wege die Mindesthöhe des untersten Drahtes über der Oberfläche des Verkehrswegs, im übrigen die Mindesthöhe des untersten Drahtes über dem Fußpunkte der Stange;

B. bei oberirdischen Linien, welche die Verkehrswege nur im Luftraum überschreiten

die Bezeichnung der beiden seitlichen Stützpunkte,

deren Stangenbild,

die Mindesthöhe des untersten Drahtes über die Oberfläche des Verkehrswegs;

- C. bei unterirdischen Linien,
die Tiefe des Kabelagers unter der Oberfläche des Verkehrswegs,
die Art und Größe der zur Einbettung der Kabel etwa herzu-
stellenden Kanäle.

Wird die Umlegung oder Veränderung vorhandener oder solcher in der Vorbereitung befindlicher besonderer Anlagen verlangt, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, so ist in dem Plan darauf hinzuweisen.

Die Behörde, welche den Plan auslegt, hat ihn mit ihrer Unterschrift zu versehen. Die Post- und Telegraphenämter, bei welchen der Plan ausgelegt wird, haben den ersten Tag der Auslegung auf dem Plane zu vermerken.

4. Die Telegraphenverwaltung hat vor der Feststellung des Planes auf Verlangen eines der Beteiligten, welchen nach § 7 Abs. 2 der Plan besonders mitzutheilen ist, bei einer Ortsbesichtigung mitzuwirken. Die Kosten der Ortsbesichtigung trägt die Telegraphenverwaltung.

Den Beteiligten wird für ihr Erscheinen oder für ihre Vertretung von der Behörde eine Entschädigung nicht gewährt.

5. Für das Einspruchsverfahren gelten folgende Bestimmungen:

A. Der Einspruch ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Die Einspruchsfrist soll die zur Begründung des Einspruchs dienenden Tatsachen enthalten.

Zur Entgegennahme des Einspruchs sind an Stelle der Behörde, die den Plan ausgelegt hat, auch die Post- und Telegraphenämter ermächtigt, bei denen der Plan ausgelegt ist.

B. Nach Ablauf der Einspruchsfrist werden die Einsprüche gegen den Plan, sofern dies die Behörde, die den Plan ausgelegt hat, zur Aufklärung der Sachlage oder zur Herbeiführung einer Verständigung für zweckdienlich erachtet, in einem Termine vor einem Beauftragten der genannten Behörde erörtert.

C. Zu dem Termine werden diejenigen, welche Einspruch erhoben haben, vorgeladen.

Denjenigen, welchen der Plan gemäß § 7 Abs. 2 mitgeteilt ist, wird von dem Termine Kenntnis gegeben.

Die Erschienenen werden mit ihren Erklärungen zu Protokoll gehört.

Der Beauftragte hat die Verhandlungen nach ihrem Abschlusse der Behörde, die den Plan ausgelegt hat, einzureichen.

D. Die Behörde, die den Plan ausgelegt hat, übersendet die Verhandlungen, sofern die erhobenen Einsprüche nicht zurückgenommen sind, der höheren Verwaltungsbehörde.

E. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet auf Grund der übersandten Verhandlungen und des Ergebnisses der etwa weiter von ihr angestellten Ermittlungen.

Sie hat ihre Entscheidung der Behörde, die den Plan ausgelegt hat, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, zuzustellen.

F. Die Beschwerde ist bei der höheren Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung angefochten werden soll, oder bei der Landeszentralbehörde schriftlich einzulegen und zu rechtfertigen.

G. Zustellungen erfolgen unter entsprechender Anwendung der §§ 208 bis 213 der Zivilprozessordnung (R.-G.-Bl. 1898 S. 410 ff.).

H. Die in dem Einspruchsverfahren zugezogenen Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (R.-G.-Bl. 1898 S. 689 ff.).

J. Im Einspruchsverfahren kommen Gebühren und Stempel nicht zum Ansatz.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenen Kosten fallen demjenigen zur Last, der sie verursacht hat; die übrigen Kosten trägt die Telegraphenverwaltung. Die Bestimmung der Nr. 4 Abs. 2 findet Anwendung.

K. Im Einspruchsverfahren ist von Amts wegen über die Verpflichtung zur Tragung der entstandenen Kosten und über die Höhe der zu erstattenden Beträge zu entscheiden.

Die Kosten werden durch Vermittelung der höheren Verwaltungsbehörde in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

L. Das Einspruchsverfahren ist in allen Instanzen als schleunige Angelegenheit zu behandeln.

6. Soweit den Straßenbau- und Polizeibeamten die Beaufsichtigung und die vorläufige Wiederherstellung der Reichstelegraphenleitungen übertragen wird, erhalten sie dafür eine Vergütung von 3 Mark bis 4 Mark für das Jahr und das Kilometer Linie. Für die Ermittlung der Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Reichstelegraphenlinien erhalten die Straßenbau- und Polizeibeamten Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark.

Berlin, den 26. Januar 1900.

Der Reichskanzler.

Abteilung XI.

Deich- und Wasserpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 306. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 321. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fahren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§ 325. Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 328. Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

2. Bürgerliches Gesetzbuch. Einführungsgesetz.

Art. 65. Wasserrecht. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluß des Mühlenrechts, des Flößerechts, des Flößereirechts sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flussbetten.

Art. 66. Deich- und Seelrecht. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Deich- und Seelrecht angehören.

3. Allgemeines Landrecht, Teil I, Titel 8.

§ 96. Wasserleitungen und andere Wasserbaue an öffentlichen Orten und Flüssen müssen unter Aufsicht der Landespolizei geführt werden.

§ 97. Besonders darf niemand an öffentlichen Flüssen, wenngleich auf seinem Eigentume, Schleusen, Wehre, Dämme und Brücken anlegen oder ändern,

ohne daß zuvor die Nachbarn vernommen und die Einwilligung des Staates beigebracht worden.¹⁾

cf. hierzu §§ 61 f. II, 15 A.-O.-R.:

§ 61. Niemand darf an seinem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheile der Schifffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird.

§ 62. Es soll daher auch niemand an oder in öffentlichen Flüssen Wasserbaue führen, ohne sich vorher bei dem Staate gemeldet und die Genehmigung desselben erhalten zu haben.

§ 98. Auch in den Privatflüssen darf zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner, durch Hemmung des Abflufs derselben, nichts unternommen oder verändert werden.

4. Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren, vom 16. August 1905. (G.-S. S. 342.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. ordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Für die bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe wird das nicht hochwasserfrei eingedeichte Ueberschwemmungsgebiet, welches den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen soll, festgestellt.

In diesem Gebiete dürfen nicht ohne Genehmigung

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt,
2. Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden.

Schutzmaßregeln, die in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Der Oberpräsident hat ein Verzeichnis derjenigen Wasserläufe aufzustellen, auf welche der § 1 Anwendung finden soll, unter besonderer Aufführung der schiffbaren und der besonders hochwassergefährlichen sowie der sonstigen Wasserläufe.

In dem Verzeichnis ist für jeden Wasserlauf Bestimmung zu treffen, ob die Vorschrift des § 1 für die ganze Breite des Ueberschwemmungsgebiets und für den Wasserlauf in seiner ganzen Länge oder nur für Teile des Ueberschwemmungsgebiets oder des Wasserlaufs Anwendung finden soll. Zugleich kann Bestimmung getroffen werden, für welche Unternehmungen die Vorschriften des § 1 Anwendung finden.

Das Verzeichnis wird für jeden Wasserlauf, erforderlichenfalls unter Beifügung von Lageplänen, öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist durch die Kreisblätter und in orisüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle innerhalb einer auf mindestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung in den Kreisblättern zu bemessenden Frist Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können.

¹⁾ Vgl. hierzu § 14. Gef. v. 20. August 1883. (G.-S. S. 333.) — Nr. 5 d. Abt.

Nach Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Beteiligten beschließt der Provinzialrat. Gegen dessen Beschluß ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Die Beschwerde steht auch dem Oberpräsidenten zu.

Nach Erledigung der Einwendungen oder fruchtlosem Ablauf der dafür gegebenen Frist erfolgt die endgültige Feststellung des Verzeichnisses für jeden Wasserlauf durch den Oberpräsidenten. Die Feststellung ist durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Abänderungen des Verzeichnisses erfolgen in demselben Verfahren.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident, an die Stelle des Provinzialrats der Bezirksauschuß.

§ 3. Zuständig für die Genehmigung (§ 1) ist bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Bezirksauschuß, im übrigen der Kreis(Stadt)auschuß.

Vor der Beschlußfassung hat die Genehmigungsbehörde den Reliationsbaubeamten und, wenn es sich um Unternehmungen im Ueberschwemmungsgebiete schiffbarer Wasserläufe handelt, die Strombauverwaltungsbehörde sowie in erheblicheren Fällen die Beteiligten, im übrigen, wenn dem Antrage Bedenken entgegenstehen, jedenfalls den Antragsteller zu hören.

Zu diesem Zwecke kann die Genehmigungsbehörde eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen einer zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Die Aufforderung ist in die Kreisblätter einzurücken und in den betreffenden Gemeinden und Ortsbezirken auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 4. Die Genehmigung darf nur aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden. Die Genehmigung darf auch dann nicht versagt werden, wenn:

1. die zu errichtenden Anlagen an die Stelle von vorhandenen treten und durch den neuen Zustand der Abfluß des Hochwassers nicht mehr wie bisher erschwert wird;
2. die durch die Errichtung genehmigungspflichtiger Anlagen hervorgerufenen Einengungen des Hochwasserprofils durch eine auf Kosten der Antragsteller vorzunehmende anderweitige Regulierung wieder ausgeglichen werden.

§ 5. Anordnungen, welche erforderlich sind, um die Durchführung der im § 1 gegebenen Vorschriften zu sichern, trifft bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Regierungspräsident, bei anderen Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

§ 6. Gegen den Beschluß der Genehmigungsbehörde (§ 3) findet innerhalb der Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt. Wo eine besondere Strombau-

und Strompolizeiverwaltung besteht, steht auch ihr die Beschwerde zu. Der Beschluß ist ihr zugustellen.

§ 7. Der Regierungspräsident kann durch einen mit Zustimmung des Bezirksausschusses gefaßten Beschluß für alle oder auch für einzelne Wasserläufe des Regierungsbezirkes (§ 2) diejenigen Unternehmungen bezeichnen, bei denen wegen ihrer unerheblichen Einwirkung auf den Hochwasserabfluß von dem Erfordernis einer Genehmigung entweder für das ganze Ueberschwemmungsgebiet oder für Teile abgesehen werden soll. Der Beschluß ist in ortsüblicher Weise, erforderlichenfalls unter Auslegung von Lageplänen, bekannt zu machen.

Der Beschluß kann durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. Im übrigen ist der Beschluß endgültig.

§ 8. Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Wasserläufe (§ 2) ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde, bei schiffbaren Wasserläufen von der Strombauverwaltungsbehörde, zugelassen wird.

Im übrigen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 9. Der Regierungspräsident und, wenn es sich um Anordnungen handelt, welche die Grenzen eines Regierungsbezirkes überschreiten, der Oberpräsident, kann nach Maßgabe der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) auch für einzelne Kreise und Teile von Kreisen zur Verhütung von Hochwassergefahr Polizeiverordnungen erlassen, wonach

A. von der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, abhängig gemacht werden:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiete der Wasserläufe sowie die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus dem Bette und den Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe;
2. das Bepflanzen solcher hochwasserfreien Ufergrundstücke, welche der Unterspülung ausgesetzt sind, mit Bäumen und Sträuchern;

B. der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, befugt ist, zu verbieten:

1. das Lagern von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiete der Wasserläufe;
2. die Bodenlockerung auf Grundstücken, die im Stromstriche des Hochwassers liegen, sowie auf Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe durch Beackerung, Rodung, Pflagenhieb, Beweidung und dergleichen;
3. bei nicht schiffbaren Wasserläufen die Benutzung der Ufer zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen sowie zum Viehtränken;

C. auf Anordnung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet

sind, im Hochwasserabflußgebiet eines Wasserlaufs wildwachsende Bäume und Sträucher und außerhalb des Hochwasserabflußgebiets solche Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihr Wahl entweder selbst zu beseitigen oder sich die Beseitigung gefallen zu lassen.

In den Fällen A 2 und B 2 sind die betreffenden Grundflächen in der zu erlassenden Polizeiverordnung zu bezeichnen.

In der Provinz Hannover hat der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, die nach den Bestimmungen unter A, B und C erforderlichen Entscheidungen in Gemeinschaft mit dem Wasserbauinspektor zu treffen. Den Stadtkreisen stehen gleich die im § 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (G.-S. S. 181) bezeichneten Städte, soweit sie nicht im Abs. 2 ausgenommen sind.

Vor Erlass der Provinzialverordnungen soll der Entwurf in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken sechs Wochen lang zur Einsicht ausgelegt werden.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer eine Erhöhung der Erdoberfläche oder eine Anlage, zu deren Ausführung, Veränderung oder Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Genehmigung erforderlich ist, ohne solche Genehmigung ausführt, verändert oder beseitigt oder die in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht innehält.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer dem Verbote des § 8 Abs. 1 oder den auf Grund dieses Gesetzes von dem Regierungspräsidenten oder dem Oberpräsidenten erlassenen Polizeiverordnungen oder einem auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

§ 12. Die auf die Aufstellung der Verzeichnisse (§ 2) bezüglichen Bestimmungen und die Vorschriften des § 9 treten sofort in Kraft. Im übrigen erlangt das Gesetz für jedes Ueberschwemmungsgebiet mit dem Beginne des elften Tages nach der Ausgabe des Amtsblatts, in dem die Feststellung des Verzeichnisses bekannt gemacht ist, Geltung.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die für die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmung des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) auch auf die Errichtung von Gebäuden Anwendung findet.

Der Abschluß der Verzeichnisse der Wasserläufe (§ 2) in jeder Provinz wird durch den Oberpräsidenten bekannt gemacht.

Mit diesem Zeitpunkte treten auch für diejenigen Wasserläufe, welche nicht in das Verzeichnis des § 2 Abs. 1 aufgenommen worden sind, die von diesem Gesetz abweichenden Bestimmungen bestehender Gesetze, ins-

besondere die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54), außer Kraft.

§ 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung

1. auf die Herzogtümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung vom 29. Juli 1743 Anwendung findet;
2. auf das Land Hadeln;
3. auf das Fürstentum Ostfriesland;
4. auf den zum Herzogtum Arenberg-Neppen gehörenden Bezirk der Stadt Papenburg;
5. auf die Schleswig-Holsteinischen Marschdistrikte, insoweit das Patent vom 29. Januar 1800 und das allgemeine Deichreglement vom 16. April 1903 Platz greifen.

Urkundlich zc.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 16. August 1905.

4a. Gesetz über das Deichwesen, vom 28. Januar 1848. (G.-S. S. 54.)

— Auszug. —

§ 25. Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung notwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nötigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hilfe leisten, und die erforderlichen Arbeitsgeräte und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nötigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Wert nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

5. Gesetz, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom 20. August 1883.

(G.-S. S. 333.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den gesamten Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle öffentlichen Flüsse, soweit deren Schiffbarkeit reicht. Ueber die Schiffbarkeit im Sinne dieses Gesetzes entscheidet im Zweifelsfalle mit Ausschluß des Rechtsweges, jedoch vorbehaltlich des Rekurses an den zuständigen Minister, der Oberpräsident.

§ 2. Vor Feststellung der zurzeit noch nicht endgültig festgestellten Pläne zur Regulierung öffentlicher Flüsse sind die Beteiligten zu hören. Dasselbe gilt von der Abänderung endgültig festgestellter Pläne.

Die Anhörung der Beteiligten kann in solchen Fällen unterbleiben, in welchen die Ausführung der Regulierung nicht ohne überwiegenden Nachteil für das Gemeinwesen ausgesetzt werden kann.

§ 3. Auf Anordnung der Strombauverwaltung haben die Uferbesitzer gegen Entschädigung zu den im öffentlichen Interesse anzulegenden Deckwerken, Dämmen, Kupierungen oder anderen Stromregulierungswerken den erforderlichen Grund und Boden, sowie die nötigen Arbeitsplätze zur Benutzung einzuräumen, die Anfuhr, das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien und einen bestimmten Zugang der Arbeiter und des Aufsichtspersonals zu den Arbeitsplätzen, sowie die Entnahme der erforderlichen Erde und den Anschluß der Werke an das Ufer zu gestatten.

In gleicher Weise sind sie verpflichtet, das Aufstellen von Vorrichtungen zum Räumen des Flußbettes, das Ablagern, Bearbeiten und die Abfuhr geräumter Hölzer und anderer versunkener Gegenstände zu gestatten.

Die Entnahme von Erde und die Abfuhr von Materialien über die Ufergrundstücke ist nicht in Anspruch zu nehmen, sofern das Bedürfnis anderweit ohne unverhältnismäßige Kosten befriedigt werden kann.

Durch die Entnahme von Erde darf die bestehende Uferhöhe nur mit Zustimmung des Uferbesitzers verringert werden, sofern dadurch das Uebertreten des Hochwassers auf die angrenzenden Ländereien früher als bisher herbeigeführt wird.

Der Abfluß vorhandener Gräben darf ohne Genehmigung der Interessenten nicht gehindert werden.

§ 4. Der Anordnung der Strombauverwaltung (§ 3) muß die Anhörung der beteiligten Uferbesitzer vorausgehen.

Der Uferbesitzer ist mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Einräumung von Grund und Boden zur Anlegung von Deckwerken, Dämmen, Kupierungen oder anderen Stromregulierungswerken handelt, befugt, die Entscheidung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde (in Hannover der betreffenden Obrigkeit), über den Gegenstand und den Umfang der der Strombauverwaltung einzuräumenden Rechte zu beantragen.

Gegen diese Entscheidung steht beiden Teilen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu.

Die Strombauverwaltung kann in Fällen, in welchen die Ausführung nicht ohne überwiegenden Nachteil für das Gemeinwesen ausgesetzt werden kann, die ihr im § 3 eingeräumten Befugnisse ausüben, obwohl von dem Uferbesitzer die Entscheidung des Landrats beantragt ist.

§ 5. Anlandungen, welche infolge von Anlagen der in § 3 gedachten Art entstehen, gehören demjenigen, an dessen Ufer sich dieselben angelegt haben, nach denselben Grundsätzen, wie die sich von selbst bildenden Anlandungen; der Uferbesitzer darf jedoch, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6, nicht ohne Genehmigung der Strombauverwaltung in den Besitz der so entstehenden Anlandungen treten.

Die Strombauverwaltung ist berechtigt, die gedachten Anlandungen, mögen sie in Zukunft entstehen oder bereits entstanden sein, auszubilden und soweit zu befestigen, daß sie ohne Nachteil für den Strom mit Vorbehalt der Vorschriften der §§ 7 und 10 benutzt werden können. Zu diesem Zwecke tritt der Staat in den Besitz und in die Nutzung derselben.

Dem Uferbesitzer muß jedoch die Verbindung mit dem Flusse selbst und dessen Benutzung, soweit es seine wirtschaftlichen Interessen fordern, gestattet werden.

Wegen die künstlichen Anlandungen vor öffentlichen Fährten, Anlandep lägen usw., so hat die Strombauverwaltung deren Ausbildung und demnächstige Freigebung möglichst zu beschleunigen, auch Fürsorge für zweckentsprechenden Zugang zur Fährte zu treffen.

Im Falle einer Verpachtung ist bei gleichem Gebot dem Uferbesitzer der Vorzug zu geben.

Das Jagdrecht steht dem Uferbesitzer zu; die Ausübung desselben unterliegt jedoch, abgesehen von den Vorschriften der Jagdpolizeigesetz, der Beschränkung, daß die Strombauverwaltung das Betreten der Anlandung zu verbieten berechtigt ist.

§ 6. Sobald das im § 5 bezeichnete Ziel erreicht ist, die zur Erreichung desselben erforderlichen Arbeiten seitens der Strombauverwaltung eingeleistet sind, oder die Strombauverwaltung von der ihr gemäß § 5 Absatz 2 zustehenden Befugnis nicht Gebrauch macht, steht dem Uferbesitzer das Recht zu, gegen Erstattung des Werts der durch die Anlagen entstandenen Anlandungen in den Besitz derselben zu treten. Der zu erstattende Betrag darf die vom Staate aufgewendeten Kosten nicht übersteigen.

Welcher Betrag dem Staate zu erstatten ist, wird in Ermangelung gütlicher Einigung im schiedsrichterlichen Verfahren festgestellt. Die Zahl der Schiedsrichter und die Personen derselben werden, sofern die Parteien sich darüber nicht einigen, auf schriftlichen Antrag des einen Theils und nach Anhörung des anderen von dem Kreisaußschuß (Stadtausschuß) und in denjenigen Provinzen, für welche das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880¹⁾ (G.-S. S. 291) nicht gilt, von der im § 4 bezeichneten Behörde des Bezirks, in welchem das Grundstück belegen ist, festgestellt.

Die durch das schiedsrichterliche Verfahren hervorgerufenen Kosten tragen die Parteien zu gleichen Theilen.

§ 7. So lange die Stromregulierungswerke (§ 3) als solche vom Staate erhalten werden, ist die Strombauverwaltung berechtigt, jede Benutzung der anstößenden Anlandungen (§§ 5, 6), welche diesen Werken schädlich werden könnte, zu untersagen.

§ 8. Die Strombauverwaltung ist berechtigt, gegen Entschädigung, nach Anhörung der beteiligten Uferbesitzer, Anlandungen, Sandbänke, Felsen, Inseln oder vortretende Uferstrecken abzutreiben oder sonst zu beseitigen, wenn dies nach dem endgültig festgestellten Regulierungsplane zur Beförderung der Schifffahrt, zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufes des Flusses, oder im Interesse der Landeskultur oder der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach den §§ 8 bis 10 und 13 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221).

¹⁾ Ersetzt durch Gesetz vom 30. Juli 1883.

Die Entschädigungssumme ist an den Eigentümer des Grundstücks zu zahlen. Wenn jedoch vor der Zahlung Nutzung-, Gebrauchs- oder Servitutberechtigter, Pächter oder Mieter des beseitigten Terrains der zahlenden Klasse durch einen Gerichtsvollzieher eine Erklärung haben zustellen lassen, daß sie aus der Entschädigungssumme Ersatz ihres Schadens beanspruchen, sowie in den durch § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 a. a. D. bezeichneten Fällen ist die Entschädigungssumme zu hinterlegen. Der § 37 Abs. 2 und 3 und §§ 3, 8 a. a. D. finden Anwendung.

§ 9. In Ermangelung gütlicher Einigung wird die Höhe der in den Fällen der §§ 3 und 8 zu gewährenden Entschädigung auf Antrag des einen oder des andern Teils von dem Kreisauschuß (Stadtauschuß) und in denjenigen Provinzen, für welche das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880¹⁾ nicht gilt, von der in § 4 bezeichneten Behörde auf Grund vollständiger Erörterung zwischen den Parteien und, soweit dies erforderlich erscheint, sachverständiger Abschätzung durch Beschluß festgesetzt.

Die durch dieses Verfahren entstehenden baren Auslagen fallen dem Fiskus zur Last.

Gegen den Beschluß steht binnen 90 Tagen nach der Zustellung beiden Teilen der Rechtsweg offen.

§ 10. Die Bepflanzung oder anderweitige Befestigung, sowie die gänzliche oder teilweise Beseitigung dieser Grundstücke (§§ 6 und 8) unterliegt der Genehmigung der Strombauverwaltung. Letztere kann verlangen, daß der Besitzer dieselben mit Weiden bepflanzt und die Weidenpflanzung unterhalte. Wird der Aufforderung nicht innerhalb der gestellten Frist entsprochen, so ist die Strombauverwaltung berechtigt, die Bepflanzung bzw. die Unterhaltung der Pflanzung selbst vorzunehmen.

In diesem Falle steht ihr die Nutzung solcher Pflanzungen mit der Maßgabe zu, daß der die gemachten Aufwendungen etwa übersteigende Ertrag dem Uferbesitzer zu überweisen ist. Rechnungslegung findet nicht statt.

Dem Uferbesitzer ist die Unterhaltung und Nutzung der Pflanzung wieder zu überlassen, wenn er die durch die Nutzung nicht gedeckten Aufwendungen erstattet und die künftige ordnungsmäßige Unterhaltung, nötigenfalls unter ausreichender Sicherstellung, übernimmt.

§ 11. Das Betreten aller Anlandungen, Sandbänke, Inseln, sowie der Ufer selbst, das Setzen von Stations- und Festpunktsteinen, sowie von Schiffsfahrts- und sonstigen Markzeichen ist den Beamten und den mit Legitimation derselben versehenen Beauftragten der Strombauverwaltung zu dienlichen Zwecken jederzeit gestattet. Soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, hat dem Setzen der Markzeichen zc. die Anhörung der Besitzer vorauszugehen.

Entstehen durch die erwähnten Handlungen Beschädigungen, so hat der Uferbesitzer auf Ersatz des Schadens Anspruch.

§ 12. Für Abspülungen und Beschädigungen der Ufer, welche durch

¹⁾ Ersetzt durch Gesetz vom 30. Juli 1883.

die Strombauten hervorgerufen werden, hat der Staat Ersatz zu leisten, auch wenn dieselben nicht beabsichtigt waren.

Ersatz kann nicht beansprucht werden, sofern die Abspülung bei Erfüllung der den Uferbesitzern obliegenden Pflicht zum Uferschutz abgewendet worden wäre.

Im Verwaltungswege ist, soweit dies tunlich, Fürsorge dafür zu treffen, daß durch entsprechende Vorrichtungen dem infolge von Strombauwerken entstehenden, im Regulierungsplan nicht vorgesehenen Abbruch der Ufer vorgebeugt werde und daß da, wo solcher dennoch stattfindet, gegen weitere Beschädigung Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

§ 13. Zur Ausübung der der Strombauverwaltung in diesem Gesetze beigelegten Befugnisse sind deren Lokalbaubeamten zuständig.

Gegen die von ihnen getroffenen Anordnungen findet unbefehdet der im § 4 vorgesehenen Entscheidung des Landrats zc. die Beschwerde in denjenigen Bezirken, für welche die Strombauverwaltung einer besonderen Behörde übertragen ist, an den dieser vorgesetzten Oberpräsidenten, im übrigen an die Regierungspräsidenten, gegen den auf die Beschwerde erlassenen Bescheid unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht oder die Beschwerde an den zuständigen Minister statt.¹⁾

Zu den Anordnungen im Sinne dieses Paragraphen gehören auch die Beschlüsse darüber, ob die Voraussetzungen für die Besitzübertragung nach § 6 als vorhanden anzuerkennen sind.

§ 14. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde oder unter eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Ausführungsplane Anlandungen, Sandbänke, Felsen, Inseln oder vortretende Uferstreden, letztere, soweit deren Abtreibung in den endgültig festgestellten Regulierungsplänen vorgesehen ist, bepflanzt oder anderweitig befestigt, ganz oder teilweise beseitigt oder künstliche Anlandungen ungeachtet der Untersagung durch die zuständige Behörde in einer den Stromregulierungswerken schädlichen Weise benutzt, wird, sofern er nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Die Strombauverwaltung ist befugt, die Beseitigung nicht genehmigter Anpflanzungen der gedachten Art anzuordnen. Für den Fall, daß der Unternehmer die Beseitigung innerhalb der ihm bestimmten Frist nicht seinerseits bewirkt, ist die Strombauverwaltung befugt, die Beseitigung auf Kosten des Unternehmers zu bewirken.

§ 15. Insoweit die für einzelne Landesteile geltenden Vorschriften Materien betreffen, welche Gegenstand dieses Gesetzes sind, treten dieselben außer Kraft.

Die Spezialvorschriften über die Pflicht zur Aufnahme der Baggererde und des Schlammes bleiben jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß den Uferbesitzern für die ihnen zu Zwecken der Strombauverwaltung obliegenden Duldungen und Leistungen Entschädigung zu gewähren ist.

Urkundlich zc.

¹⁾ Abs. 2 des § 14 beruht auf Gesetz v. 31. März 1884. (G.-S. S. 303.)

6. Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorflut, vom 15. November 1811. (S. S. 352.)¹⁾

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc., tun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Nachteile, welche durch das Anstauen des Wassers bei den Mühlen, und das zeitige Verfahren bei Anordnung der Vorflut für die Landschaft entstehen, veranlassen Uns, folgende nähere Bestimmung darüber zu erlassen:

§ 1. Bei den Mühlen oder andern durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Wertpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Wertpahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessiert sind, gefallen lassen.

§ 2. Diese Setzung kann nur durch sachverständige Kommissarien der Provinzialpolizeibehörden unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden.

§ 3. An dem Wertpfahe muß sowohl der im Sommer, als der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse, und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen, und zu Protokoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung der Wertpähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden.

§ 4. Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urteile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und müssen die Kommissarien den Wertpfahl danach setzen.

§ 5. Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sei, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach Anleitung der allgemeinen Gerichtsordnung Teil I, Tit. 42, § 35 zc. vorzüglich beschleunigt werden. Findet es sich hierbei, daß keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, so setzen die Kommissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberchtigten möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten, sondern Rekurs an die oberen Polizeibehörden statt.

§ 6. Der Provinzialpolizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Stauberchtige so lange halten muß, bis ein anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist.²⁾

¹⁾ Vgl. § 23 der R.-Gew.-O.

²⁾ Vgl. Ministerialerlaß vom 19. April 1903. (R.-Bl. S. 116.)

³⁾ Vgl. den Ministerialerlaß, betr. die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke, vom 19. April 1903. (R.-Bl. S. 116.)

§ 7. Von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin bloß der niedrige Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, wenn diese vorhanden sind, nächst diesen die Provinzialgesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Kommissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich vermerkt sein, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

§ 8. Kein Besitzer von Mühlen oder anderen Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Wertpfaß festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Öffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstücke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Begeräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeltlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Wertpfaß bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§ 9. Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten, die vorewähnte Öffnung, Abnehmung und Begeräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesizers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Erfasse alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens zwanzig bis fünfzig Taler Polizeistrafe vermerkt.

§ 10. Wenn die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich gehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachteil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Kognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

§ 11. Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzialpolizeibehörde, ganz oder zum Teil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schifffahrt entsteht, und Denjenigen, welche für ihre Kultur oder Schifffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

§ 12. Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Begeräumung von Wassermühlen ausgedacht werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Erfatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§ 13. Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungs-

graben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen stattfinden.

§ 14. Selbst zur Ablassung von Teichen und stehenden Seen kann unter gedachten Bedingungen (§ 11) die Gestattung der Vorflut erfordert werden, und wird insoweit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz, Allg. Landrecht, Teil I, Tit. 8, § 117 nachgegeben.

§ 15. Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder anderen Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzialbehörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vorteil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und dargethan, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

§ 16. Auf diesen Antrag wird sogleich eine Lokaluntersuchung durch sachkundige Kommissarien verfügt, welche ausmitteln:

- a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könne?
- b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachteil davon für die Schifffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sei?

§ 17. Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall stattfinden, wenn beide Teile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

§ 18. Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzialpolizeibehörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt stattfinden könne, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.

§ 19. Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde statt.

§ 20. Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach §§ 1 bis 5 festgesetzt, jede andere streitige Befugnis aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§ 21. Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt, so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

§ 22. Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorflut gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und die Provinzialpolizeibehörden einen Obmann.

§ 23. Diese drei Personen werden von der Provinzialpolizeibehörde autorisiert, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlüsse sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen, zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgraben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der oder

diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältnis Vorteil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältnis zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§ 24. Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt.

§ 25. Insofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugnis überschritten haben, ist die Provinzialpolizeibehörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu kassieren, den Parteien ihre Ansprüche auf Schadenersatz an sie vorzubehalten, und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§ 26. Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierungen genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Parteien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

§ 27. Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuiert worden ist, so ernennt der Landrat oder sonstige Polizeidirekt des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

§ 28. Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige sachkundige Männer gewählt werden.

§ 29. Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Parteien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

§ 30. Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen; es sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft nach Allg. Landrecht Teil II, Tit. 18, §§§ 208, 209, 212, 213 befreien würden.

§ 31. Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorflut gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke zc., gegen die Entwässerung statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§ 32. Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenpartei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nochmals in den allgemeinen Rezek über die ganze Verhandlung aufgenommen.

§ 33. Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchem die Provinzialpolizeibehörde den Umständen nach festsetzt.

§ 34. Sämtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

Wir befehlen unsern Landeskollegen, Polizei- und Justizoffizianten, und sämtlichen getreuen Untertanen, sich nach dieser Vorschrift zu richten.

7. Gesetz, betreffend die Benutzung der Privatflüsse, vom 28. Februar 1843. (G.S. S. 41.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. zc. haben Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Vorschriften über die

Benutzung der Privatflüsse, mit besonderer Rücksicht auf die Erfahrungen, welche in neuerer Zeit über die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur gemacht worden sind, einer Revision zu unterwerfen, und verordne demnach auf den Antrag unseres Staatsministeriums, nach Anhörung unserer getreuen Stände und nach erforderlichem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsrats ernannten Kommission, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Landesteile, welche zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören, was folgt:

Erster Abschnitt. Benutzung der Privatflüsse überhaupt.

§ 1. Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Fließen, sowie Seen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht jemand das ausschließliche Eigentum des Flusses hat, oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §§ 13 u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen. Jedoch verbleibt es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, sowie auch in Ansehung der Fischereiberechtigung und der Vorslut bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit diese durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert sind.

§ 2. Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen, sowie zum Tränken des Viehes einem jeden gestattet, sofern es, nach Entscheidung der Ortspolizeibehörde, ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann.

§ 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Ballen und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§ 4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß ein jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solche zum Behufe einer Anlage am Ufer notwendig ist, und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hindernis für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im § 3 bezeichneten Uebelstände entsteht.

§ 5. Das Eintarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur in den Fällen gestattet, wo solches für die Vorslut, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist.

§ 6. Die Anlage von Flachs- und Hanfrosen kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im § 4 erwähnten Nachteilen Anlaß gibt.

§ 7. Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein anderes be-

stimmen, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorflut notwendig ist.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung Streit unter den Beteiligten, so ist die Räumung einstweilen unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken.¹⁾

§ 8. Die Eigentümer eines Privatflusses, sowie die Uferbesitzer, Stauungs- oder Leitungsberechtigten können nur durch landesherrliche Entscheidung verpflichtet werden, den Gebrauch des Flusses zum Holzflößen einem jeden zu gestatten.

§ 9. Ist eine solche Entscheidung (§ 8) ergangen, so müssen

- a) die Eigentümer des Flusses, sowie die Uferbesitzer den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer unentbehrlichen Gebrauch der Ufer an den polizeilich bestimmten Stellen, sowie den Zutritt zu den Ufern, soweit dieser zur Beaufsichtigung und Fortschaffung der treibenden Hölzer erforderlich ist, gestatten, und
- b) die Besitzer von Stauwerken den zum Treiben der Hölzer erforderlichen Wasserzug gewähren.

Für den hieraus, sowie für den aus Verunreinigung des Flußbettes und aus Beschädigungen der Ufer, Uferbedewecke, Brücken und sonstigen Anlagen durch die treibenden Hölzer entstehenden Schaden ist vom Staate volle Entschädigung zu leisten.

§ 10. Die näheren Anordnungen darüber:

1. in welchem Umfange der Mitgebrauch der Ufer zum Behufe der Flößerei zu gestatten ist, und welche Einrichtungen zur Erhaltung des Wasserzuges zu treffen sind,
 2. welches Verfahren bei der Flößerei, namentlich auch mit Rücksicht auf die stattfindenden Ueberrieselungen, zu beobachten, und
 3. welche Abgabe von den Flößenden zu entrichten ist,
- sind von dem Ministerium durch besondere Reglements festzusetzen.

§ 11. Die Flößereiabgabe (§ 10 Nr. 3) soll nach der Menge des gefloßten Holzes abgemessen und auf keinen höheren Betrag festgestellt werden, als zur Entschädigung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten (§ 9) und zur Deckung der Aufsichts- und Hebekosten erforderlich ist.

§ 12. Wo nach Provinzialgesetzen, Volkstatuten oder besonderem Herkommen das Flößen auf einem Privatflusse einem jeden freisteht, ist dasselbe polizeilicher Aufsicht unterworfen, und es kann darüber durch besondere Reglements nach Vorschrift des § 10 nähere Anordnung getroffen werden. Wenn diese Anordnungen den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten neue Verpflichtungen auferlegen, so gebührt denselben dafür nach Vorschrift des § 9 Entschädigung. Die Einführung neuer, sowie die Erhöhung bestehender Flößereiabgaben, darf nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen, und sind dabei die Bestimmungen des § 11 zu beachten.

¹⁾ Vgl. § 66 des Zuständigkeitsgesetzes.

Zweiter Abschnitt. Nähere Bestimmungen der Rechte der Uferbesitzer.

§ 13. Das dem Uferbesitzer nach § 1 zustehende Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers unterliegt der Beschränkung, daß

1. kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf, und
2. das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Sind mehrere aneinander grenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben, bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen, als ein einziges Grundstück angesehen.

§ 14. Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers (§ 27).

§ 15. Wenn bei Ausführung einer Bewässerungsanlage ein öffentliches Interesse, wie das der Schiffahrt zc. gefährdet oder den unterhalb liegenden Einwohnern der notwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Noistand für ihre Wirtschaft zu besorgen wäre, so ist die Regierung nach vollständiger, unter Zuziehung der Beteiligten erfolgter Erörterung befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.

§ 16. Gegen Anlagen, welche der Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers in Gemäßheit des ihm nach §§ 1 und 13 zustehenden Rechts unternimmt, kommt den Besitzern der bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig bestehenden Mühlen und anderen Triebwerke ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch

- a) ein auf spezielleren Rechtstiteln beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Teils desselben ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ zc.) beeinträchtigt, oder
- b) das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange notwendige Wasser entzogen wird.

Wer künftig ein Triebwerk anlegt oder erweitert, ohne eine ausdrücklich verliehenes Recht zu haben, soll deshalb zu einem solchen Widerspruche nicht berechtigt sein.¹⁾

§ 17. Wenn in dem Falle des § 16 Lit. b:

1. der Uferbesitzer nachweist, daß der Betrieb in dem bisherigen Umfange das Maß der dem Inhaber des Triebwerks zustehenden Berechtigung überschreitet, oder
2. der Inhaber des Triebwerks nachweist, daß ihm vermöge eines speziellen Rechtstitels die Befugnis zusteht, den Betrieb über den bisherigen Umfang auszudehnen,

so ist bei Prüfung des Widerspruchsrechts derjenige Umfang des Betriebes zugrunde zu legen, welcher durch das Maß der Berechtigung begründet ist.

¹⁾ Vgl. § 75 des Zuständigkeitsgesetzes.

§ 18. Fischereiberechtigte sollen zu einem Widerspruche gegen Bewässerungsanlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens Anspruch haben.

§ 19. Einer polizeilichen Erlaubnis bedarf der Uferbesitzer zu solchen Anlagen nicht; er ist dagegen befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen:

1. wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen
 - a) über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
 - b) über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
 - c) über denjenigen Teil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll, stattfinden;
2. wenn er zur Ausführung neuer, oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein anderer ihm ein Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

§ 20. Wer die Vermittelung der Polizeibehörde zu dem im § 19 Nr. 1 bezeichneten Zwecke in Anspruch nimmt, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungsanlage unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes, und der etwa erforderlichen Nivellements bei dem Landrate, in dessen Kreise das zu bewässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgelegte Behörde den Landrat, welcher das Verfahren zu leiten hat.

§ 21. Die Bekanntmachung erfolgt:

1. durch die Amtsblätter der Regierungen, durch deren Bezirk der Fluß seinen Lauf nimmt und die Bewässerungsanlage sich erstreckt, zu drei verschiedenen Malen;
2. durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu dreien Malen;
3. in der Gemeinde, in deren Bezirk das zu bewässernde Grundstück liegt, sowie in den zunächst angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an der Gemeindefstätte, oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise.

Sie enthält mit Hinweisung auf den im Geschäftslokale des Landrats zur Einsicht ausgelegten Plan die Aufforderung:

etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen drei Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrate anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Warnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasser-

leitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§ 22. Nach Ablauf der Anmeldefrist (§ 21) sind der Regierung die Verhandlungen einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle andern aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präkludiert.

Eine Ausfertigung des Präklusionsbescheides ist dem Provolanten anzustellen, welcher sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Gegen diese Präklusion kann ein Restitutionsgesuch binnen zehntägiger Frist bei der Regierung angebracht werden.¹⁾

§ 23. In den Fällen, in welchen über die Existenz oder den Umfang eines Rechts, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungsanspruch gegründet wird, Streit entsteht, findet der Rechtsweg statt.

Ist dagegen nur die Frage zu erörtern, ob durch die Bewässerungsanlage einem zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde (§ 16 Lit. b), so steht die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Regierung zu, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides einzulegen ist.

§ 24. Zu den im § 19 Nr. 2 bezeichneten Zwecken kann die Vermittelung der Polizeibehörde nur in Anspruch genommen werden in Fällen eines überwiegenden Landeskulturinteresses und unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung.

§ 25. Unter diesen Bedingungen (§ 24) kann der Unternehmer einer Bewässerungsanlage verlangen, daß ihm

1. zu den erforderlichen Wasserleitungen, insofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann auf fremden Grundstücken ein Servitut eingeräumt,
2. die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerks, sowie
3. eine Ausnahme von der im § 13 Nr. 1 vorgeschriebenen Beschränkung gestattet werde, und daß
4. der Besitzer eines Triebwerks sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers (§§ 16, 17) gefallen lasse.

Unter gleichen Bedingungen (§ 24) kann der Uferbesitzer verlangen, daß ihm

5. gestattet werde, sein Recht auf Benutzung des Wassers in der §§ 1 und 13 bezeichneten Ausdehnung desselben einem unmittelbar an das Grundstück des Uferbesitzers angrenzenden Grundbesitzer abzutreten.

¹⁾ § 74 des Zuständigkeitsgesetzes.

§ 26. In dem Falle des § 25 zu 1 steht dem Eigentümer des Grundstückes frei:

- a) sich bei der Anlage und Benutzung der Wasserleitungen gegen verhältnismäßige Uebernahme der Kosten zu beteiligen, in welchem Falle dann bei Feststellung des Bewässerungsplanes (§ 42) auch auf sein Interesse zum Zwecke der Bewässerung Rücksicht zu nehmen ist; oder
- b) anstatt Einräumung eines Servituts, das Eigentum des zu den Wasserleitungen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist. Wenn das ganze Grundstück des Provozenten oder ein Teil desselben nach Anlage der Wasserleitungen von ihm nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist er befugt, das ganze Grundstück, oder den betreffenden Teil, dessen Umfang die Regierung zu bestimmen hat, dem Provozenten ebenfalls als Eigentum abzutreten.

Der Grundeigentümer, welcher von diesen Rechten (a und b) Gebrauch machen will, muß sich darüber in einer präklusivischen Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Antrages des Unternehmers erklären.

§ 27. In dem Falle des § 25 Nr. 2 hat der Besitzer des jenseitigen Ufers die Wahl zwischen vollständiger Entschädigung oder Mitbenutzung des aufgestauten Wassers zur Hälfte. Wählt er ersteres oder erklärt er sich binnen drei Monaten nicht, so verliert er das Recht auf Mitbenutzung des Wassers, wählt er letzteres, so muß er die Hälfte der Kosten des Stauwerkes übernehmen.

§ 28. Wenn ein vom Unternehmer der Bewässerungsanlage beabsichtigter Rückbau (§ 25 Nr. 3) von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, so soll bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse bei der Anlage obwaltet, das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden.

§ 29. Wenn in dem Falle des § 25 Nr. 3 durch die Bewässerungsanlage die Versumpfung eines fremden Grundstücks veranlaßt wird, so ist der Eigentümer befugt, statt seines Anspruches auf vollständige Entschädigung (§ 45) das Eigentum des ganzen versumpften Grundstücks oder desjenigen Teils, der durch die Versumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist.

§ 30. Anträge zu den im § 25 bezeichneten Zwecken sind an die Vermittlungskommission zu richten, welche in jedem Kreise eingesetzt werden und unter Vorhitz des Landrats aus Grundbesitzern der verschiedenen die Kreisversammlung bildenden Stände, sowie aus einer angemessenen Zahl von Sachverständigen bestehen soll. Ueber die Zusammenetzung der Kommission hat die Regierung für jeden Kreis auf den Vorschlag der Kreisversammlung das Nähere festzusetzen. Die Mitglieder werden von der Kreisversammlung erwählt und von der Regierung bestätigt.

§ 31. Die Anträge (§ 30) müssen mit einem Situationsplane, dem erforderlichen Nivellements und einem sachverständigen Gutachten begleitet sein und zugleich die Erklärung enthalten, daß der Provolant bereit sei, die Kosten der von den Behörden für notwendig erachteten Ermittlungen zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen, ingleichen die Provolanten vollständig zu entschädigen.

§ 32. Die Kreisvermittlungskommission prüft den Antrag an Ort und Stelle unter Zugiehung der Beteiligten und stellt demnach die Vorfrage (§ 24) fest:

ob wirklich ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalt:

Gegen die Entscheidung der Kommission steht dem Provolanten sowie dem Provolaten binnen sechs Wochen präklusivischer Frist der Rekurs an die Regierung und, wenn die Entscheidung derselben von der Vermittlungskommission abweicht, in derselben Frist der Rekurs an das Ministerium des Innern offen.¹⁾

§ 33. Ist auf diese Weise das Vorwalten eines überwiegenden Landeskulturinteresses festgestellt, so ernennt die Regierung Kommissarien, welche unter Mitwirkung des Landrats die einzelnen Gegenstände des Antrages, sowie die dagegen erhobenen Widersprüche prüfen.²⁾

§ 34. Wird zu den Wasserleitungen die Benutzung von fremdem Grund und Boden verlangt (§ 25 Nr. 1), so haben die Kommissarien ihre Prüfung besonders darauf zu richten:

ob und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung über den fremden Grund und Boden zu der Anlage notwendig sei?

welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen zc. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigentümer gegen Nachteile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks zu sichern.

§ 35. Wird die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerkes verlangt (§ 25 Nr. 2), so ist der Ort zu ermitteln, welcher den Provolaten am wenigsten nachteilig und doch zweckentsprechend ist.

§ 36. Wird eine Beschränkung des Rechts verlangt, welches Besitzern von Triebwerken auf Benutzung des Wassers zusteht (§ 25 Nr. 4), so ist zu prüfen, in welchem Maße die Beschränkung erfolgen müsse, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu sichern.

§ 37. Ist über die Frage zu entscheiden:

ob durch die Bewässerungsanlage einem Triebwerke das Wasser entzogen werde, dessen der Besitzer bedarf, um sein Gewerbe in dem bisherigen Umfange (§ 16b) oder in dem Umfange seiner Berechtigung (§ 17) auszuüben,

so ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Besitzer des Triebwerks nicht genötigt werden kann, sich eine Abänderung des inneren Triebwerks gefallen zu lassen, daß er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten der Provolanten

¹⁾ § 76 des Zuständigkeitsgesetzes.

²⁾ § 77 des Zuständigkeitsgesetzes.

sich gefallen lassen muß. Bei Prüfung der gedachten Frage ist jederzeit eine solche zweckmäßige Einrichtung zu unterstellen und danach die Entscheidung zu treffen.

Der Provokant ist verbunden, die erwähnte Einrichtung auf seine Kosten zu bewirken, auch den Provokaten wegen des Verlustes zu entschädigen, der durch die Hemmung seines Gewerbebetriebes während der Dauer der Einrichtungsarbeiten verursacht wird. Die bei der neuen Einrichtung gegen den früheren Zustand mehr entstehenden Unterhaltungskosten hat der Provokant als eine jährliche Rente an den Besitzer des Triebwerks zu zahlen und für ihre regelmäßige Zahlung Sicherheit zu leisten.

§ 38. Die Kommissarien sind befugt, die zur Ausführung ihres Auftrages nötigen Ermittlungen, Vermessungen, Nivellements zc. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigentümer sich solches gegen Vergütung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen.

§ 39. Die Kommissarien haben sich die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst anzuwenden zu lassen.

§ 40. Sie entwerfen demnach mit Rücksicht auf das Ergebnis der Prüfung über die erhobenen Widersprüche und das von ihnen wahrzunehmende öffentliche Interesse den Plan zur Ausführung und Benutzung der Anlage, legen solchen den Parteien zur Erklärung vor und überreichen ihn der Regierung mittelst gutachtlichen Berichts, in welchem alle Streitpunkte einzeln vorzutragen sind.

§ 41. Der Plan muß in Hinsicht auf die Art der Ausführung, der Anlagen und deren Benutzung, sowie in Hinsicht auf die zur Ueberwachung derselben nötigen Maßregeln alles dasjenige feststellen, was im besonderen, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 42. Die Regierung hat auf Grund der kommissarischen Verhandlungen über die Genehmigung der Anträge (§ 30) und über die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche zu entscheiden, und die Bedingungen der Ausführung und Benutzung festzustellen.

§ 43. In dem Beschlusse (§ 42) ist eine Frist festzusetzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechts ausgeführt sein muß.

§ 44. Der Beschluß, welchem der von den Kommissarien vorgelegte Plan (§ 40), soweit ein solcher genehmigt worden, beizufügen ist, wird sowohl dem Provokanten, als auch dem Provokaten bekannt gemacht. Jedem Teile steht dagegen der Rekurs an das Ministerium des Innern binnen sechs Wochen präklusivischer Frist nach Bekanntmachung des Beschlusses offen.

§ 45. Nachdem definitiv entschieden worden, in welchem Umfange die Einräumung oder Einschränkung eines Rechts zugunsten einer Bewässerungsanlage stattfinden soll, läßt die Regierung die dafür zu leistende vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren unter Zugiehung sämtlicher Beteiligten ermitteln, und setzt solche unter Zuschlagung von 25 Prozent des ermittelten Betrages durch einen Beschluß fest, welcher den Beteiligten bekannt zu machen ist.

Die Kosten dieser Abschätzung hat der Unternehmer der Bewässerungsanlage allein zu tragen.¹⁾

§ 46. Wenn der Provokat nach den Grundsätzen der §§ 25 und 26 Land abtritt, so ist er befugt, da wo es den örtlichen Verhältnissen nach zulässig ist, aus dem Grundbesitze des Provokanten eine Landabfindung zu fordern, deren Wert der nach § 45 festgestellten Entschädigungssumme gleich kommt. Sofern die Bewässerungsanlage nicht zur Ausführung kommt, oder späterhin wieder eingeht, kann der Provokat das von ihm abgetretene Land gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung wieder zurückfordern.

§ 47. Dem Berechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgestellte Entschädigung (§§ 45 und 46) nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Rekurs an das Revisionskollegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittlungen gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, sowie des Rechtsweges definitiv nach den Grundsätzen der §§ 45 und 46 fest.

Dem Unternehmer der Bewässerungsanlage ist kein Rekurs gestattet.

Aus Neuvorpommern und Rügen gehen die Rekurse an das Revisionskollegium zu Stettin.

§ 48. In der Rekurschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme oder Landabfindung, welchen der Berechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Berechtigten keine höhere Entschädigung als die von der Regierung festgesetzte (§§ 45, 46) zuerkannt, so hat derselbe sämtliche Kosten der Rekursinstanz zu tragen.

Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämtlich dem Unternehmer der Bewässerungsanlage zur Last.

Wenn der Berechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von der Regierung zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Teilen eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten statt.

§ 49. Dem Unternehmer der Bewässerungsanlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme abzustehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provokaten zur Last gestellt worden sind.

§ 50. Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt der Regierung ob.

§ 51. Sämtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorschrift des § 19 Nr. 1 und 2 eingeleitete Verfahren, imgleichen durch das Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung (§§ 45, 46) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§ 50) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baren Auslagen in Ansatz gebracht; in Prozeßen (§ 23) und in

¹⁾ § 78 des Zuständigkeitsgesetzes.

der Rekursinstanz wegen Festsetzung der Entschädigung (§ 47) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§ 52. Die Ausführung der Bewässerungsanlage darf erst nach geschehener Zahlung oder Deposition der Entschädigungssumme erfolgen, im Falle der Berufung an das Revisionskollegium (§ 47) kann jedoch die Regierung die vorläufige Ausführung gestatten, wenn der Unternehmer für den von der Regierung festgesetzten Betrag (§ 45) Kaution leistet (§ 80 Just.-G.).

§ 53. Ist über ein auf speziellem Titel beruhendes Widerspruchsrecht ein Prozeß entstanden (§ 23), so kann die Ausführung der Anlage von der Regierung vorläufig gestattet werden, wenn der Unternehmer für Schaden und Kosten Kaution leistet. Ueber die Zulänglichkeit der Kaution hat die Regierung, nach Vernehmung des Widersprechenden, zu entscheiden.

§ 54. Der Unternehmer der Anlage kann in dem Falle des § 53, um vor der Ausführung den Betrag der etwa zu leistenden Entschädigung übersehen zu können, darauf antragen, daß die Entschädigungssumme nach Vorschrift der §§ 45 u. ff. im voraus ermittelt und festgesetzt werde.

§ 55. Die Vorschriften der §§ 45 und 46 finden auch Anwendung auf die dem Fischereiberechtigten zu leistende Entschädigung (§ 18), die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädigung niemals abhängig sein.

Dritter Abschnitt. Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen.

§ 56. Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vorteile einer ganzen Gegend zugute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zustande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Beteiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§ 57. Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Beteiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

- a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;
- b) die Verteilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vorteile;
- c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Beteiligten zustande gekommen, so ist der Minister des Innern ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

§ 58. Der Minister des Innern wird die Regierungen wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§ 59. Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten

oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im verfassungsmäßigen Wege.

8. Anweisung zur Einrichtung des Hochwasser- und Eiswachtendienstes an den Strömen, vom 10. Dezember 1896. (M.-Bl. 1897 S. 13.)

1. Die Leitung des Hochwasser- und Eiswachtendienstes mit den aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Obliegenheiten und Befugnissen steht für den örtlichen Bereich der besonderen Strombauverwaltungen den zu Chefs dieser Verwaltungen bestellten Oberpräsidenten, im übrigen den betreffenden Regierungspräsidenten zu.

2. Behufs der Handhabung des Hochwasser- und Eiswachtendienstes wird der Strom in Abteilungen geteilt und für jede derselben ein Vorsteher in der Person des Wasserbauinspektors oder eines mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Regierungsbaumeisters ernannt.

3. Die Abteilungsvorstände haben die erforderlichen Anordnungen zur Deichverteidigung in bezug auf die fiskalischen und auf diejenigen Deiche, für welche sie technische Beamte der betreffenden Deichverwaltungen sind, nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen zu treffen. Bei den übrigen Deichen haben sie sich auf die Beobachtung des Geschehenden, auf die Unterstützung der zur Deichverteidigung berufenen Behörden durch Rat und Tat zu beschränken. Ueber bemerkbar werdende Unregelmäßigkeiten oder Ungulänglichkeiten haben die Abteilungsvorstände ohne Verzug die für deren Abstellung in erster Linie zuständige Behörde zu benachrichtigen und dabei anzugeben, ob Gefahr im Verzuge liegt oder nicht; gleichzeitig haben sie hierüber an die Hauptstelle zu berichten, wonächst der Oberpräsident bzw. Regierungspräsident das Geeignete veranlaßt.¹⁾

9. Ministerialerlaß, betr. die Freihaltung des Inundationsgebietes von Abflughindernissen, vom 30. August 1897. (M.-Bl. S. 191.)

1. Nach § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 in Verbindung mit § 96 des Zuständigkeitsgesetzes dürfen Deiche und ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung des Bezirksausschusses neu angelegt, verlegt oder erhöht werden. Nach § 3 ist die Genehmigung zu versagen, wenn das notwendige Abflußprofil des Hochwassers durch die Anlage, Verlegung oder Erhöhung beschränkt werden würde. Bei den hiernach zu treffenden Beschlüssen wird der Bezirksausschuß die neuesten Erfahrungen über die Ausdehnung des Ueberschwemmungsgebietes und die Wirkung der noch vorhandenen oder durch die Gewalt des Hochwassers zerstörten Anlagen sorgfältig zu beachten haben.

Unter den deichähnlichen Erhöhungen sind alle die Ausbreitung der Gewässer im Inundationsgebiet beschränkende Anlagen zu verstehen, also nicht nur Dämme und dammartige Aufschüttungen, sondern auch Baulichkeiten jeder Art, wie Mauern, Brückenpfeiler, Säme usw. Die bloße Wiederherstellung ganz oder teilweise zerstörter Anlagen in der früheren Form bedarf im allgemeinen dann nicht der durch das Deichgesetz vorgeschriebenen Genehmigung, wenn die Anlage bereits vor Erlaß des Deichgesetzes bestanden oder später die erforderliche Genehmigung erhalten hatte. Wer den einschlagenden Bestimmungen des Deichgesetzes zuwiderhandelt, kann — abgesehen von der ihn nach § 1 Abs. 2 a. a. O. treffenden Strafe — von dem Regierungspräsidenten zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.

¹⁾ Vgl. auch Ministerialerlaß vom 28. August 1903. (M.-Bl. S. 215.)

2. Bauliche Anlagen sind außerdem nach Maßgabe der örtlichen Baupolizei-Verordnungen allgemein von der Erlaubnis der Ortspolizei-behörde abhängig. Wird ohne die erforderliche Erlaubnis oder derselben zuwider gebaut, so kann, abgesehen von der verwirkten Strafe, die Abänderung oder Beseitigung der Baulichkeit nach Maßgabe der §§ 71, 72 A. L.-R. I 8 polizeilich angeordnet und erzwungen werden.
 3. Abgesehen von den Bestimmungen des Deichgesetzes und der Baupolizei-Verordnungen ist die Ortspolizei-behörde auf Grund des § 10 A. L.-R. II 17 befugt, zur „Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sowie zur Abwendung von dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren“ gegen die Errichtung und Wiederherstellung von Anlagen im Inundationsgebiete einzuschreiten, sobald eine dringende und erhebliche Ueberschwemmungsgefahr dies erfordert.
 4. Zur Sicherung und angemessenen Durchführung der bestehenden Vorschriften wird es sich vielfach empfehlen, die Ortspolizei-behörden anzuweisen, daß sie Bauerlaubnisse für das Gebiet, das von den letzten Hochwassern betroffen ist, bis auf weiteres nur mit Zustimmung des Landrats erteilen, welcher in zweifelhaften Fällen sich zunächst der Zustimmung des Regierungspräsidenten zu versichern haben wird.
 5. Haben die von den gesetzlichen Maßregeln betroffenen Besitzer Anspruch auf Entschädigung oder erscheinen sie in ihrem Haus- und Nahrungsstande gefährdet, so ist auf Erwirkung einer entsprechenden Entschädigung oder Beihilfe aus verfügbaren Mitteln Bedacht zu nehmen.
10. Gesetz, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879. (G.-S. S. 297.) — Auszug. —

Vierter Abschnitt. Strafbestimmungen.

- § 99. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft: wer als Vorsteher oder Liquidator einer Genossenschaft es unterläßt, den Ein- oder Austritt von Mitgliedern der Genossenschaft oder von Vorstandsmitgliedern (§§ 17, 18, 29), die Abänderung der Statuten (§ 19), die Auflösung der Genossenschaft (§ 32), die Bestellung von Liquidatoren oder das Ausscheiden derselben oder das Erlöschen ihrer Vollmacht (§§ 35, 87) anzuzeigen oder anzumelden, die Auflösung der Genossenschaft bekannt zu machen (§§ 32, 86) oder die Eintragungen der Beteiligung (§ 28) rechtzeitig zu beantragen.
11. Bestimmungen über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen, vom 28. Februar 1899. (Abgedruckt in allen Amtsblättern.)
- 11a. Ministerialerlaß über denselben Gegenstand, vom 9. März 1900. (M.-Bl. S. 130.)

12. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.

XII. Titel. Wasserpolizei.

A. Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen.

- § 65. Ueber den Erlaß von Reglements (Regulativen) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen beschließt in den durch

die nachstehend bezeichneten Gesetze vorgeesehenen Fällen an Stelle der bisher zuständigen Behörde der Kreis(Stadt)ausschuß (§ 3 des Vorflutgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 — G.-S. S. 220; Artikel 10 und 15 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853, betreffend die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche, — Reg.-Bl. S. 65; Artikel 39 des Landgräfllich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862, betreffend die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen usw., — Archiv S. 895).

§ 66. Gegen die Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, bzw. wegen Aufbringung oder Verteilung der dazu erforderlichen Kosten findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt. Dabei finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des § 56 sinngemäße Anwendung.

Ueber den Einspruch hat die Wasserpolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß der Behörde findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angeforderten Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts Verpflichteten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und, wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrats gerichtet ist, sowie in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksauschuß.

Auf Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirke eines Deichverbandes finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

B. Stau-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, sowie Verschaffung der Vorflut.

- I. Vorschriften für den betreffenden Geltungsbereich folgender Gesetze:
 1. Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorflut (G.-S. S. 352);
 2. Rheinisches Ruralgesetz vom 28. September 1791;
 3. Rheinisches Reglement vom 20. Juli 1818;
 4. Gesetz vom 11. Mai 1853, betreffend die Anwendung der Vorflutgesetze auf unterirdische Wasserleitungen (G.-S. S. 182);
 5. Gesetz vom 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorflut in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des

- Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 325);
6. Vorflutgesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (G.-S. S. 220);
 7. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (G.-S. S. 41);
 8. Verordnung vom 9. Januar 1845, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln (G.-S. S. 35);
 9. Gesetz vom 23. Januar 1846, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren (G.-S. S. 26);
 10. Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (G.-S. S. 485).

a) Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken.

§ 67. Behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken erfolgt die Ernennung der sachverständigen Kommissarien endgültig durch Beschluß des Kreis(Stadt)auschusses. Eine Zuziehung des Gerichts findet ferner nicht statt.

Gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes steht den Beteiligten die Klage bei dem Kreis(Stadt)auschusse zu.

Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt sei, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis(Stadt)auschusse. Der Kreis(Stadt)auschuß ist befugt, durch endgültigen Beschluß einen Wasserstand, welcher bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren inne zu halten ist, vorläufig festzusetzen (§§ 1 bis 7 des Gesetzes vom 15. November 1811; §§ 4 bis 11 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; Titel II Art. 16 des Rheinischen Ruralgesetzes vom 28. September 1791; § 2 Nr. 3 und 4 des Rheinischen Ressortreglements vom 20. Juli 1818).

b) Verschaffung von Vorflut.

§ 68. Der Kreis(Stadt)auschuß beschließt:

1. über Anträge auf Verschaffung von Vorflut, und zwar nach einer vorgängigen, von ihm anzuordnenden örtlichen Untersuchung (§§ 103 bis 109 und 113 bis 116 Teil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts; §§ 11 bis 18 des Vorflutgesetzes vom 15. November 1811; Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; §§ 14 bis 16, 18 bis 21 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; §§ 4 ff. des Vorflutgesetzes vom 14. Juni 1859). Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 15 ff. des Vorflutgesetzes vom 15. November 1811 findet auch auf die Fälle der §§ 103 bis 109 und 113 bis 116 Teil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts Anwendung;

2. über Anträge auf Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage und auf Abänderungen eines Entwässerungsplans (§§ 17, 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 69. Die Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, die Ernennung des Obmannes, sowie der von den Beteiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und die Ermächtigung des Schiedsgerichts erfolgt endgültig durch Beschluß des Kreis(Stadt)auschusses (§§ 22, 23, 24, 25, 27 des Gesetzes vom 15. November 1811; §§ 23, 24, 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§ 70. Der Kreis(Stadt)auschuß beschließt:

1. über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts (§ 30 des Gesetzes vom 15. November 1811; § 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
2. über die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter (§§ 28, 29 des Gesetzes vom 15. November 1811; § 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
3. über die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter (§ 33 des Gesetzes vom 15. November 1811; § 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
4. über die Festsetzung der Vergütung der Kommissarien (§ 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen die Beschlüsse des Kreis(Stadt)auschusses steht innerhalb zwei Wochen den Beteiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu, in welchem der Kreis(Stadt)auschuß endgültig entscheidet.

§ 71. Die Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgt innerhalb sechs Wochen im Wege der Klage bei dem Kreis(Stadt)auschuße (§§ 25, 26 des Gesetzes vom 15. November 1811; § 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§ 72. Die Vorschrift in § 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 wegen exekutivischer Einziehung von Kosten und Kostenvorschüssen durch die Bezirksregierung ist aufgehoben.

c) Bewässerungsanlagen.

§ 73. Der Bezirksauschuß beschließt über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der notwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird (§ 15 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; § 3 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846).

§ 74. Der Kreis(Stadt)auschuß faßt den Präklusionsbescheid bei Bewässerungsanlagen ab (§§ 19 bis 22, bzw. 6 bis 9 a. a. D.). Gegen die Präklusion ist das Restitutionsgesuch innerhalb zwei Wochen bei dem Kreis(Stadt)auschuße anzubringen, welcher darüber im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet. Auf Berufung entscheidet der Bezirksauschuß endgültig.

Das gleiche gilt bezüglich des Präklusionsverfahrens bei Entwässerungsanlagen (Gesetz vom 23. Januar 1846; Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; § 29 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§ 75. Ueber Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage des Uferbesizers (§§ 16 a und b, 17, 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; § 12 der Wiesenordnung vom 28. Oktober 1846) entscheidet der Kreis(Stadt)ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 76. Die Anträge eines Uferbesizers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen sind bei dem Kreis(Stadt)ausschusse anzubringen.

Behufs Prüfung des Antrags an Ort und Stelle und Vernehmung der Beteiligten ernannt der Kreis(Stadt)ausschuß einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebnis der Erhebung unter Beifügung ihres Gutachtens festzustellen haben.

Demnächst beschließt der Kreis(Stadt)ausschuß über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte (§§ 30 bis 32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843).

§ 77. Der Kreis(Stadt)ausschuß ernannt endgültig die Kommissarien für das fernere Verfahren und beschließt über die erhobenen Widersprüche gegen den von den Kommissarien entworfenen Plan, sowie über die Frist zu seiner Ausführung.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§§ 33 bis 44 a. a. D.).

§ 78. Der Kreis-(Stadt)ausschuß ernannt endgültig die Taxatoren und stellt die Entschädigung durch Endurteil fest.

Gegen das Endurteil steht dem Berechtigten nur die Berufung an das Oberlandeskulturgericht zu (§§ 43 bis 47, 54 und 55 a. a. D.).

§ 79. Die Einziehung und Auszahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Landrate, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande ob.

§ 80. Ueber den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und die Höhe der zu erlegenden Kaution beschließt der Kreis(Stadt)ausschuß.

(Die §§ 81 bis 93 behandeln die Zuständigkeit der Behörden in den neu erworbenen Provinzen und in Hohenzollern.)

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 94. Das Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (G.-S. S. 297) kommt fortan mit folgenden Maßgaben zu Anwendung.

Die in § 49 Abs. 3 dem Kreis(Stadt)ausschusse, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksausschusse übertragene Aufsicht über Wassergenossenschaften wird fortan vom Landrat als Vorsitzenden des Kreis(ausschusses), in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in der Beschwerdeinstanz vom Regierungspräsidenten geführt. In den Fällen der §§ 51, 53, 71 behält es bei der Zuständigkeit des Kreis-(Stadt)ausschusses sein Bewenden.

An die Stelle des zweiten Absatzes des § 50 tritt folgende Bestimmung:

Gegen die Verfügung oder Feststellung des Landrats oder der Ortspolizeibehörde steht der Genossenschaft innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung oder Feststellung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Obergericht zu.

In betreff der Rechtsmittel gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels in den Fällen des § 54 finden die Bestimmungen der §§ 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Bei dem Verfahren zur Begründung öffentlicher Wassergenossenschaften tritt, sofern das Genossenschaftsgebiet die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitet, in den Fällen der §§ 73, 75, 76, 77, 93 und 94 der Regierungspräsident an die Stelle des Oberpräsidenten, und im Falle des § 72 Ziffer 2 der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand an die Stelle der Regierung. Die Befugnis zur Uebertragung der Leitung des Verfahrens an eine Auseinandersetzungsbehörde (§ 77 Abs. 1 Satz 2) verbleibt dem Oberpräsidenten.

Die §§ 53 Abs. 3, 97 und 98, sowie der im § 57 daselbst für den Fall einer anderweiten Organisation der höheren Verwaltungsbehörden gemachte Vorbehalt treten außer Kraft.

§ 95. Durch die Vorschriften des gegenwärtigen Titels werden nicht berührt:

1. die Zuständigkeiten der zur Wahrnehmung der Strom-, Schiffs- und Hafenpolizei berufenen Behörden;
2. die Zuständigkeiten der Auseinandersetzungsbehörden zur Regelung der mit einer Auseinandersetzung verbundenen Wasserbau-, Entwässerungsanlagen;
3. die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bund.-G.-Bl. S. 245) über Stauanlagen für Wasserkraftwerke und die darauf bezüglichen Zuständigkeitsvorschriften in § 109 ff. des gegenwärtigen Gesetzes.

XIII. Titel. Deichangelegenheiten.

§ 96. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit es sich um Deiche handelt, welche zu keinem Deichverbande oder Deichbände gehören:

1. über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen nach §§ 1 bis 3 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 — G.-S. S. 54; §§ 16 und 17 der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betreffend den Wasserbau, — Kurhessische G.-S. S. 99; Artikel 10, 36 und 40 des Bayerischen Gesetzes vom 28. Mai 1852, betreffend die Benutzung des Wassers, — G.-S. für Bayern S. 489;
2. über die Herstellung ganz oder teilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung

oder Wiederherstellung nach §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1848;

3. über die interimistische Tragung der Deichbulaft und die Verteilung der Beiträge nach §§ 6 bis 8 a. a. D.;

4. über die Beschränkung oder Unterjagung der Nutzung eines Deichs nach § 24 a. a. D.

Die Beschwerde findet an den Minister für Landwirtschaft zc. statt.

§ 97. Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen (Landdrosteien) in Gemäßheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 übertragen worden sind, können durch Statut oder Statutenänderung den Kreis(Stadt)auschüssen, den Bezirksauschüssen oder Provinzialräten überwiesen werden.

Auch können den vorbezeichneten Behörden Befugnisse hinsichtlich der Deichverbände und der Sielverbände (Schleusen-, Wetter-, Wasserlösungs- ufw. Verbände) durch Statuten übertragen werden, mittelst welcher die innere Organisation der Deich- und Sielverbände im Geltungsbereiche der besonderen Deichordnungen nach Artikel IV des Gesetzes vom 11. April 1872 (G.-S. S. 377) neu geregelt und festgestellt wird.

Abteilung XII. Feld-, Forst- und Jagdpolizei.

I. Feld- und Forstpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Acker, oder über solche Acker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Hülsen haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.

2. Feld- und Forstpolizeigesetz, vom 1. April 1880. (G.-S. S. 230.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den ganzen Umfang derselben was folgt:

Titel I. Strafbestimmungen.

§ 1. Die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

§ 2. Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfsungsgründe in Betracht:

1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter, oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Täter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat;
5. wenn die Zuwiderhandlung von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
6. wenn die Zuwiderhandlung im Rückfalle begangen ist.

§ 3. Im Rückfalle (§ 2 Nr. 6) befindet sich, wer, nachdem er auf Grund des Gesetzes wegen einer in demselben mit Strafe bedrohten Handlung im Königreiche Preußen vom Gerichte oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre dieselbe oder eine gleichartige strafbare Handlung, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht.

Als gleichartig gelten

1. die in demselben Paragraphen oder, falls ein Paragraph mehrere strafbare Handlungen betrifft, in derselben Paragraphennummer vorgesehenen Handlungen;
2. die Entwendung, der Versuch einer solchen und die Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe), die Begünstigung und die Fehlerei in Beziehung auf eine Entwendung.

§ 4. Die im § 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bei der Verurteilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der Tat das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafmäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 5. Für die Geldstrafe, den Wertersatz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 261 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Willen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber

nach nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 6. Entwendungen, Begünstigung und Fehleri in Beziehung auf solche sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden zehn Mark nicht übersteigt.

§ 7. Die Beihilfe zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung wird mit der vollen Strafe der Zuwiderhandlung bestraft.

§ 8. Der Versuch der Entwendung, die Begünstigung und Fehleri in Beziehung auf eine Entwendung, sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine nach diesem Gesetze strafbare vorsätzliche Beschädigung werden mit der vollen Strafe der Entwendung bzw. vorsätzlichen Beschädigung bestraft.

Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet, oder über Aeder, deren Befellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis zu der Uebertretung genötigt worden ist.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

Diese Bestimmung kann durch Polizeiverordnung abgeändert werden. Eine höhere als die vorstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden.

Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirt bestraft, welcher das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu unächtigen Person läßt.

§ 13. Die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden wird durch Polizeiverordnung geregelt.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstücke Vieh weidet.

Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Uebertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet, wo eine Verpflichtung zur Einfriedigung von Grundstücken besteht, oder wo die Einfriedigung landesüblich ist, keine Anwendung.

§ 15. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn der Weidefrevel (§ 14) begangen wird

1. auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist;
2. auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht, oder die Einfriedigung der Grundstücke landesüblich ist;
3. auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem Besitzer selbst noch mit der Fütterung verschont werden;
4. auf bestellten Aedern oder Wiesen, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Bühnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Gräben oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpen;
5. auf Forstgrundstücken mit Pferden oder Ziegen.

§ 16. Ein wegen Weidefrevels rechtskräftig verurtheilter Hirt kann von der Dienstherrschaft innerhalb vierzehn Tagen, von der rechtskräftigen Verurteilung an gerechnet, entlassen werden.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine rechtmäßige Pfändung (§ 77) vereitelt oder zu vereiteln versucht;
2. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuchs, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§ 77) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts tathlich angreift;
3. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 137 und 289 des Strafgesetzbuchs, Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§ 77), dem Pfändenden in rechtmäßiger Absicht wegnimmt;
4. wer vorsätzlich eine unrechtmäßige Pfändung (§ 77) bewirkt.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baum-

schulen, Saatkämpen, von Aedern, Diefen, Weiden, Blägen, Gemüffern, Wegen oder Gräben entwendet.

Liegen die Vorausfetzungen des § 370 Nr. 5 des Strafgefegbuchs vor, fo tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 19. Geldftrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird

1. unter Anwendung eines zur Fortfchaffung größerer Mengen geeigneten Gerätes, Fahrzeuges oder Lafttieres;
2. unter Benutzung von Aexten, Sägen, Meffern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen;
3. aus einem umfchlossenen Raume mittelst Einsteigens;
4. gegen die Dienstherrfchaft oder den Arbeitgeber;
5. an Rien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Mittel(Haupt)trieben ftehenden Bäume, sofern die Entwendung nicht als Forftdiebstahl strafbar ist.

§ 20. Gefängnisftrafe bis zu drei Monaten tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird

1. unter Mitführung von Waffen;
2. aus einem umfchlossenen Raum mittelst Einbruchs;
3. dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines umfchlossenen Raumes falsche Schlüffel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4. durch Wegnahme ftehenden Bäume, Frucht-, oder Fiersträucher, sofern die Entwendung nicht als Forftdiebstahl strafbar ist;
5. von dem Aufseher in dem feiner Aufsicht unterstellten Grundstücke.

Sind mildernde Umstände vorhanden, fo kann auf Geldftrafe von fünf bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§ 21. Auf Gefängnisftrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ist zu erkennen:

1. wenn im Falle einer Entwendung der Schuldige sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet;
2. wenn die Fehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen ist.

§ 22. Bei Entwendungen (§§ 18 bis 21) finden die Bestimmungen des § 247 des Strafgefegbuchs entsprechende Anwendung.

§ 23. In den Fällen der §§ 18 bis 21 sind neben der Geldftrafe oder der Freiheitsftrafe die Waffen (§ 20), welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

In denselben Fällen können die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht. Die Tiere und andere zur Wegfchaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 24. Mit Geldftrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 18 und 30, unbefugt

1. das auf oder an Grenzrainen, Wegen, Tristen oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
2. von Bäumen, Sträuchern oder Federn Laub abplückt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt

1. Düngstoffe von Aedern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen ansammelt;
2. Knochen gräbt oder sammelt;
3. Nachlese hält.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs, Steine, Scherben, Schutt oder Unrat auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt;
2. Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen oder anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt;
3. tote Tiere liegen läßt, vergräbt oder niederlegt;
4. Bienenstöcke aufstellt.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Flachs oder Hanf rötet;
2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht;
3. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

§ 28. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräte gebraucht;
2. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen öffnet oder offen stehen läßt;
3. Gruben auf fremden Grundstücken anlegt.

§ 29. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs, den Anordnungen der Behörden zuwider es unterläßt,

1. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Tongruben, Bergwerkschächte, Schürflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder einzuwerfen;
2. Deffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwahren.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 305 des Strafgesetzbuchs, fremde

- Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert;
2. auf ausgebauten öffentlichen oder Privatwegen die Bankette befährt, ohne dazu genötigt zu sein (§ 10 Abs. 2), oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt;
 3. abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Heugewische, Hängel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht;
 4. Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet;
 5. abgesehen von den Fällen des § 304 des Strafgesetzbuchs, stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter zehn Mark betragen.

§ 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuchs, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet, oder Gräben, Bälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zulassung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Bälten im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt, oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer acht läßt.

§ 33. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt.

Die Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen.

§ 34. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Tiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt.

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt

1. an stehenden Bäumen, an Schlaghölzern, an gefällten Stämmen, an aufgeschichteten Stößen von Torf, Holz oder anderen Waldzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Riffers, die Stamm- oder Stoßnummer oder die Losnummer vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert;
2. gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Torf oder Lohrinde beschädigt, umflößt oder der Stützen beraubt.

§ 36. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz oder mit einem Geräte, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält;
2. Holz ablagert, bearbeitet, beschlägt oder bewaldrechtet;
3. Einfriedigungen übersteigt;
4. Forstkulturen betritt;
5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt, oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 37. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. zum Wiederaus schlagen bestimmte Laubholzstüde aushaut, abspänt oder zur Verhinderung des Lohbentriebes (Stodausschlages) mit Steinen belegt;
2. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

§ 38. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde Holz, welches er erworben hat, oder zu dessen Bezuge in bestimmten Rahmen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigentümers vor Rückgabe des Verabfolgezettels, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten, oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortzuschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 39. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Torfmoore oder Walde an Stelle der ihm vom Eigentümer durch Verabfolgezettel zugewiesenen Posten von Torf, Holz oder anderen Waldzeugnissen aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Verabfolgezettel bezeichneten Posten oder Teile derselben fortzuschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter

1. unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffneten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werbungs-
werkzeuge oder Fortschaffungsgeräte bedient;
2. den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen oder dem Herkommen oder dem Inhalte der Berechtigung zuwider ohne Legitimationschein, oder ohne Ueberweisung von seiten der Forstbehörde oder des Grundeigentümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet;
3. die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizeiverordnungen übertritt.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werbungswerkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 41. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 42. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer als Dienstbarkeits- oder Auhungsberechtigter Walderzeugnisse, die er, ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein, lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist, veräußert.

§ 43. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Kuchholz zuwider handelt, oder den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Kuchholz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Bandstöcken (Reißstäben) jeder Holzart, birkenen Reifern, Körbruten, Faschinen und jungen Nadelholzern.

Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt, oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen

Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen ansieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46. Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodenbeden und das Sengen von Rottbeden erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 47. Wer in der Umgebung einer Waldung, welche mehr als einhundert Hektare in räumlichem Zusammenhange umfaßt, innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebzig Metern eine Feuerstelle errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist. Vor der Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

§ 48. Die Genehmigung der Behörde (§ 47) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuergefahr bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuergefahr für die Waldung zu beforgen ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft, oder vom Waldeigentümer, oder in der Ausführung eines Enteignungsrechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuergefahr bezwecken.

§ 49. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist dem Waldeigentümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von 21 Tagen bei der Behörde (§ 47) Einspruch erheben könne.

Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§ 47), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigentümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 50. Die Versagung der Genehmigung, die Erteilung der Ge-

nehmung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, wofür mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer innerhalb einer Frist von 10 Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist

- a) der Kreisauschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde eines Landkreises, oder in der Provinz Hessen-Rassau von dem Amtmann erteilt worden ist;
- b) das Bezirksverwaltungsgericht, wenn der Bescheid vom Landrat (Amthauptmann, Oberamtmann) oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, in der Provinz Hannover von der Polizeibehörde einer selbständigen Stadt erteilt worden ist.

§ 51. Wer vor Erteilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Auch kann die Behörde (§ 47) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.

§ 52. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen zc. (G.-S. S. 405), werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Ist zur Errichtung der Feuerstelle (§ 47) eine Ansiedelungsgenehmigung erforderlich, so ist in dem Geltungsbereiche des vorstehend genannten Gesetzes das Verfahren nach den §§ 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes mit dem Verfahren nach den §§ 13 bis 17 des Gesetzes vom 25. August 1876 zu verbinden.

Titel II. Strafverfahren.

§ 53. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Schöffengerichte zuständig.

Die gesetzliche Befugnis der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung, beziehungsweise zur Verhängung einer etwa verwirkten Einziehung wird hierdurch nicht berührt.

Das Amt des Amtsanwaltes kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§ 54. Die an die Stelle einer nicht beigetriebenen Geldstrafe eintretende Haft kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch der Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht worden ist, sofern die Zahlungsunfähigkeit desselben gerichtsländig ist.

§ 55. Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§ 56. Mehrere Strafsachen können, auch wenn ein Zusammenhang (§§ 3 und 236 der Strafprozeßordnung) nicht vorhanden ist, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

§ 57. Die Hauptverhandlung kann auch in den Fällen der §§ 20 und 21 dieses Gesetzes ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§ 58. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

§ 59. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile findet nur statt, wenn eine der durch die §§ 20 und 21 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§ 60. Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen findet das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Steht mit einer der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen oder mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 381 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte und Forsten im Zusammenhang, so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 61. In Fällen, wo nach diesem Gesetze die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

Titel III. Feld- und Forsthüter.

§ 62. Feldhüter (Forsthüter) im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Stadtgemeinde, von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen.

Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landrats (Amthauptmanns Oberamtmanns).

§ 63. Die für den Feldschutz (Forstschutz) im königlichen Dienst angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forstbeamten).

§ 64. Den Gemeinden steht es frei aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter zu wählen.

Die Wahl bedarf in den Landgemeinden der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt.

§ 65. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter müssen ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen.

§ 66. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter können für sämtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in welchen sie als Zeuge vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im voraus beeidigt werden.

Titel IV. Schadenersatz und Pfändung.

§ 67. Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhand-

lung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.

§ 66. Erfolgt bei Entwendungen die Entscheidung durch den Richter auf Grund der Hauptverhandlung, so hat der Richter auf den Antrag des Beschädigten neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Wertes des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen.

Für den Antrag kommen die Vorschriften der Strafprozessordnung über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße (§§ 443 bis 445) zur entsprechenden Anwendung.

Durch den Antrag auf Wertersatz wird der weitergehende Anspruch auf Schadenersatz nicht ausgeschlossen.

§ 69. Bei Weidestreveln (§ 14) und, sofern es sich um Uebertritt von Tieren handelt, bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und gegen den § 367 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs hat der Beschädigte die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes zu fordern.

Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis eines Schadens.

Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld erlischt das Recht auf Schadenersatz. Ist aber der Anspruch auf Schadenersatz erhoben, so kann bis zur Verkündung des Endurteils erster Instanz statt der Schadenersatzung das Ersatzgeld gefordert werden.

Treten die Tiere in den Fällen der §§ 10 und 14 dieses Gesetzes oder im Falle des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs zugleich auf die Grundstücke verschiedener Besitzer über, so wird das Ersatzgeld nur einmal erlegt. Dasselbe gebührt demjenigen Besitzer, welcher den Anspruch zuerst bei der Ortspolizei angebracht hat. Ist die Anbringung von Mehreren gleichzeitig erfolgt, so wird das Ersatzgeld zwischen diesen gleichmäßig verteilt, den übrigen Besitzern verbleibt das Recht auf Schadenersatz.

§ 70. Der Anspruch auf Ersatz verjährt in vier Wochen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebertritt der Tiere stattgefunden hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage auf Schadenersatz.

§ 71. Das Ersatzgeld beträgt:

1. wenn die Tiere betroffen werden auf bestellten Aedern vor beendeter Ernte, künstlichen oder auf solchen Wiesen, oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Fütterung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dänen, Dämmen, Deichen, Bühnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Gräben oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpfen:

a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück

Rindvieh 2,00 Mark,

b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . 1,00 "

- c) für eine Gans 0,30 Mark,
- d) für ein Stück anderes Federvieh 0,20 "
- 2. in allen anderen Fällen:
 - a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 0,50 "
 - b) für ein Schwein, ein Ziege oder ein Schaf 0,20 "
 - c) für ein Stück Federvieh 0,05 "

§ 72. Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Tieren übergetreten, so darf der Gesamtbetrag der nach dem § 71 zu entrichtenden Ersatzgelder

- 1. in den Fällen des § 71 Nr. 1
 - für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe 60 Mark,
 - für Federvieh 15 "
- 2. in den Fällen des § 71 Nr. 2
 - für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe 15 "
 - für Federvieh 2 "

nicht übersteigen.

§ 73. Die Ersatzgeldbeträge der §§ 71 und 72 können für ganze Kreise oder für einzelne Feldmarken auf Antrag der Kreisvertretung, in den Hohenzollernschen Landen auf Antrag der Amtsvertretung, durch Beschluß des Bezirksrats bis auf das Doppelte erhöht oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Der Beschluß des Bezirksrats ist endgültig.

§ 74. Der Anspruch auf Ersatzgeld kann in allen Fällen gegen den Besitzer der Tiere unmittelbar geltend gemacht werden.

Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Herde bildet, haften für das Ersatzgeld dem Beschädigten gegenüber solidarisch.

§ 75. Der Anspruch auf Ersatzgeld ist im Falle des § 69 Absatz 3 im Zivilprozeße zu verfolgen.

In allen andern Fällen ist der Anspruch bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Diese erteilt nach Anhörung der Beteiligten und Anstellung der erforderlichen Ermittlungen einen Bescheid. Werden dem Ansprüche auf Ersatzgeld gegenüber Tatsachen glaubhaft gemacht, aus welchen ein den Anspruch ausschließendes Recht hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

§ 76. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§ 75) ist den Beteiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Eröffnung steht jedem Teile die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von nicht mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Auch hier findet die Vorschrift des letzten Satzes in § 75 Absatz 2 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksverwaltungsgerichts sind endgültig.

§ 77. Wird Vieh auf einem Grundstücke betroffen, auf welchem es nicht gemeidet werden darf, so kann dasselbe auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung sowohl von dem Feld- oder Forsthüter, als auch

von dem Beschädigten oder von solchen Personen gepfändet werden, welche die Aufsicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstück beschäftigten Arbeitseuten des Beschädigten gehören.

In gleicher Weise ist bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und bei Zuwiderhandlungen gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs die Pfändung der Reil- oder Zugtiere oder des Viehes zulässig.

§ 78. Die gepfändeten Tiere haften für den entstandenen Schaden oder die Ersatzgelder und für alle durch die Pfändung und die Schadensfeststellung verursachten Kosten.

Die gepfändeten Tiere müssen sofort frei gegeben werden, wenn bei dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorstande ein Gelbbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher den Forderungen des Beschädigten entspricht.

§ 79. Die Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere werden von der Ortspolizeibehörde festgesetzt.

Durch Beschluß des Bezirksrats können für die Kreise des Bezirks mit Zustimmung der Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Ländern mit Zustimmung der Amtsvertretungen, allgemeine Wertsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere festgesetzt werden. Der Beschluß des Bezirksrats ist endgültig.

§ 80. Der Pfändende hat von der geschehenen Pfändung binnen vierundzwanzig Stunden dem Gemeinde-, Gutsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde, in Städten der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder die Polizeibehörde bestimmt über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Tiere.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat von der erfolgten Pfändung sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 81. Ist die Anzeige (§ 80 Abs. 1) unterlassen, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen. Der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf den Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten.

§ 82. Wird der Ortspolizei eine Pfändung angezeigt, so erteilt dieselbe sogleich oder nach einer schleunigst anzustellenden Ermittlung unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten einen Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder teilweise aufrecht zu erhalten oder aufzuheben, oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist. In dem Bescheide ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände Bestimmung zu treffen.

Ist die Pfändung nur teilweise aufrecht erhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort zurückzugeben.

§ 83. Macht der Gepfändete Tatsachen glaubhaft, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

In diesem Falle hat die Polizeibehörde über die Verwahrung der

gepfändeten Tiere oder über die Annahme und Verwahrung eines anderen geeigneten Pfandes vorläufige Festsetzung zu treffen. Gegen die Festsetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 84. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§ 82) ist dem Beteiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Eröffnung steht jedem Teile die Klage bei dem Kreisaussschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Auch hier findet die Vorschrift des § 83 Abs. 1 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisaussschusses und des Bezirksverwaltungsgerichts sind endgültig.

§ 85. Ist durch eine rechtskräftige Entscheidung die Pfändung aufrecht erhalten, so läßt die Ortspolizeibehörde die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern.

Bis zum Zuschlage kann der Gepfändete gegen Zahlung eines von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Geldbetrages sowie der Versteigerungskosten die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände einlösen.

§ 86. Der Erlös aus der Versteigerung oder die eingezahlte Summe dient zur Deckung aller entstandenen Kosten sowie der Ersatzgelder.

Zur Deckung des Schadenersatzes dient der Erlös oder die eingezahlte Summe nur, wenn der Anspruch darauf innerhalb dreier Monate nach der Pfändung geltend gemacht ist.

Der nach Deckung der zu zahlenden Beträge sich ergebende Rest wird dem Gepfändeten zurückgegeben. Ist dieser seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt, so wird der Rest der Armenkasse des Ortes, in welchem die Pfändung geschehen ist, ausbezahlt. Innerhalb dreier Monate nach der Auszahlung kann der Gepfändete den Rest zurückverlangen.

§ 87. Fordert der Beschädigte im Falle der Pfändung Ersatzgeld, so ist über diese Forderung und die Pfändung in demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 88. Die in §§ 49, 50, 76, 80, 84 erwähnten Fristen sind präklusivisch.

Titel V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 89. Das gegenwärtige Gesetz findet auf den Stadtkreis Berlin mit der Maßgabe Anwendung, daß die im gegenwärtigen Gesetze dem Bezirkrate zugewiesenen Obliegenheiten vom Oberpräsidenten wahrgenommen werden.

§ 90. In den Hohenzollernschen Landen werden die dem Kreisaussschusse beigelegten Befugnisse vom Amtsausschuß und bis zur Einführung eines Bezirkrats die dem letzteren beigelegten Befugnisse von der Bezirksregierung wahrgenommen.

§ 91. Für die übrigen Landesteile anßerhalb des Geltungsbereiches der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 335) kommen bis zur Einführung von Kreisaussschüssen, Bezirksverwaltungsgerichten und Bezirkräten folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung.

1. Es werden die in diesem Gesetze bezeichneten Berrichtungen

- a) des Kreis Ausschusses vom Landrate (Amthauptmann), in der Provinz Hannover in den Fällen der §§ 76 und 84 von der Landdrostei,
 - b) des Bezirksverwaltungsgerichts von der Bezirksregierung (Landdrostei),
 - c) des Bezirksrats von der Bezirksregierung (Landdrostei) wahrgenommen.
2. Hinsichtlich des Verfahrens, des Rechtsmittels und der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel in den Fällen der §§ 50, 76 und 84 finden die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungstreitverfahren (G.-G. S. 375), entsprechende Anwendung.
4. Das Obergerverwaltungsgericht entscheidet im Falle des § 50 auf die Berufung gegen die von der Bezirksregierung (Landdrostei) in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von der Bezirksregierung (Landdrostei) in zweiter Instanz erlassenen Endurteile.

§ 92. So lange in der Provinz Posen die gutherrliche Polizeigewalt noch besteht, tritt für den Umfang derjenigen Rittergüter, in welchen der Besitzer die Ortspolizei selbst oder durch einen Stellvertreter verwaltet, in den Fällen der §§ 75, 82 und 83 dieses Gesetzes an die Stelle der Ortspolizeibehörde ein vom Landrat zu bestimmender Polizeidistriktskommissarius.

§ 93. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Strafsachen finden die Vorschriften der §§ 8ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Auf die Erledigung der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, auf das Verfahren und auf die Zulässigkeit der Rechtsmittel die bisherigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 94. In der Rheinprovinz kann in den zu erlassenden Polizeiverordnungen (§§ 11 und 13)

1. vorgeschrieben werden, wie die Einfriedigung, welche das Einbringen fremden Viehes zu verhindern geeignet ist und durch welche ein Grundstück von der Stoppelweide ausgeschlossen wird, beschaffen sein muß;
2. die Ausübung der nicht ablösbaren Stoppelweide
 - a) auf solchen Grundstücken, welche durch besondere Bearbeitung des Bodens in Wiesen umgewandelt sind, sowie auf solchen Wiesen, auf welchen zum Zweck ihrer Verbesserung ein künstlicher Umbau oder künstliche Ent- oder Bewässerungsanlagen ausgeführt oder in der Ausführung begriffen sind, untersagt,
 - b) auf natürlichen Wiesen auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt werden.

§ 95. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

§ 96. Mit diesem Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Im besonderen treten außer Kraft alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizei.

In Kraft bleiben:

1. die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen;
2. die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes getroffen werden;
3. alle das Rechtsverhältnis der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigentümern betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren. Die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuerechtigung (G.-S. S. 105) behält ihre Wirksamkeit mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin angedrohten Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes treten; desgleichen bleibt die Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportiert werden, vom 30. Juni 1839 (G.-S. S. 223), mit den im § 43 dieses enthaltenen Abänderungen fortbestehen.

Bis zur Verkündigung der nach § 13 zu erlassenden Polizeiverordnungen behalten die bisherigen Vorschriften über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide der Gemeinde- und Genossenschaftsherden Geltung.

§ 97. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

3. Gesetz, betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878. (G.-S. S. 222.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
2. an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage befinden, oder noch nicht geworben oder eingefammelt sind;
4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Heide, Pflagen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumast und Harz, sofern dieselben noch nicht

geworben oder eingesammelt worden sind. Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

§ 2. Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

§ 3. Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werte des Entwendeten und niemals unter 2 Mark sein;

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit vom Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Täter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Täter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Täter in den Fällen Nr. 1 bis 3 § 1 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Schere oder des Messers bedient hat;
5. wenn der Täter die Auskunftung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;
6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Rahn oder Lasttier mitgebracht ist;
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;
8. wenn Rien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt(Mittel-)triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatlampe begangen ist.

§ 4. Der Versuch des Forstdiebstahls und die Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

§ 5. Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Fehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuchs finden Anwendung.

§ 6. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;

3. wenn die Fehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

§ 7. Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Teilnahme (§ 4), Begünstigung oder Fehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem preussischen Gerichte rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf.

§ 8. Neben der Geldstrafe ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Täter sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnisstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden.

§ 9. In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werte des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Zivilprocesses geltend gemacht werden.

Der Wert des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt.

§ 10. Die im § 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurteilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der Tat das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Straf-ermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 11. Für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt worden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens des Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird.

Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

§ 12. Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt.

Daselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

§ 13. An die Stelle eine Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurteilten und des für hafibar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnisstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für hafibar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtshundig ist.

Der Betrag von einer bis zu fünf Mark ist einer eintägigen Gefängnisstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnisstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Teil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urteile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnisstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 als hafibar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnisstrafe nicht ein.

§ 14. Statt der in dem § 13 vorgesehenen Gefängnisstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Beurteilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vormalenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurteilten, wenn sie durch angestrengte Tätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zustande kommen, auch früher entlassen werden.

§ 15. Äxte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 16. Wird der Täter bei Ausführung eines Forstdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen.

§ 17. Wird in dem Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurteilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zugunsten der Armenklasse des Wohnorts des Verurteilten.

§ 18. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, in 6 Monaten.

§ 19. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig. Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 20. Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§ 21. Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des preussischen Staatsgebietes begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Im Falle des § 17 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

§ 22. In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte werden sämtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt. Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt.

§ 23. Personen, welche mit dem Forstschuze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1. königliche Beamte sind, oder
2. vom Waldeigentümer auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrat (Amthauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten, oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksrats erforderlich. In denjenigen Landesteilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (G.-S. S. 297) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksrats die Regierung (Landdrostrei).

§ 24. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokoll wird den Amtsgerichten mitgeteilt, in deren Bezirke der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

§ 25. Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittlung von Forstdiebstählen beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es der Eidesleistung gleich geachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Eid versichert.

Diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehende Beurteilung ergeht, oder die in Gemäßheit des § 23 erteilte Genehmigung zurückgezogen wird.

§ 26. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht. In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts eingehenden Anzeigen eingetragen werden.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen.

§ 27. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§ 26) den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt und die beantragten Strafen nebst Wertersatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnisstrafe, sowie für den Wertersatz und die verwirkte Einziehung zulässig.

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem, sogleich in dem Strafbefehle anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen, in dem beraumten Termine zu erscheinen. Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden.

§ 28. Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden.

Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§ 44, 45 Abs. 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

§ 29. Ueber alle Einsprüche, sowie über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, kann in einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden Urteile wird dem Verurteilten nur die Urteilsformel zugestellt.

§ 30. In den Fällen der §§ 6 und 8 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 26) beizufügen ist. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§ 31. Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urteil die Berufung eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

§ 32. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile findet nur statt, wenn eine der in den §§ 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§ 33. Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urteile erfolgt durch den Amtsrichter.

§ 34. Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe fließt dem Beschädigten zu. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle des § 8 erkannte Zusatzstrafe.

Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des § 14 entsprechen, der Behörde nach, so soll der Verurteilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der anderweiten Vollstreckung der Strafe begonnen ist.

§ 35. Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurteilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch dem Verurteilten keine Mehrkosten erwachsen.

§ 36. Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 37. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§ 8 ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 38. Dieses Gesetz tritt mit dem in dem § 39 bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (G.-S. 1852, S. 305).

Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holz(Forst)diebstahl verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

§ 39. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich pp.

4. Verordnung über die Ausübung der Waldstreuberechtigung vom 5. März 1843 (G.-S. S. 105). (Auszug.)¹⁾

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, finden Uns bewogen, zur Verhütung der Nachteile, welche eine unregelmäßige Ausübung der Waldstreuberechtigten auf die Holzkultur ausübt, und um sowohl den Waldbesitzern die angemessene Bewirtschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitutberechtigten selbst die nachhaltige Ausübung dieser Berechtigung zu sichern, — zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Waldstreuberechtigung besteht in der Befugnis, abgefallenes Laub und Nadeln, sowie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines anderen einzusammeln.

§ 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hierbei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§ 3. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreubenehung in der nächsten Periode (§ 4b) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation erteilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier und für die Person gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streuberechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Kontrventionsfall an den Waldeigentümer zu erlegenden Strafe von (5 bis 10 Silbergroschen) 50 Pf. bis 1 Mk., stets bei sich führen, und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit bei gleicher Strafe wieder abliefern.

§ 4. Die Berechtigung darf nur:

- a) in den vom Waldeigentümer nach Maßgabe einer zweckmäßigen Bewirtschaftung des Forstes geöffneten Distrikten;
- b) in den sechs Wintermonaten vom 1. Oktober bis zum 1. April;

¹⁾ Diese Verordnung ist gemäß § 96 Feld- u. Forstpol.-Ges. (i. d. F.) in Kraft geblieben. Die Strafen bestimmen sich nach dem Feld- u. Forstpol.-Ges.

- c) an bestimmten, vom Waldeigentümer mit Rücksicht bisheriger Observanz festzustellenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von dem Raff- und Leseholz verschiedenen Wochentagen

ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Oktobers an mehreren nacheinander folgenden Tagen von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Waldeigentümers geschieht und hiermit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur:

- d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln, und
e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harten, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 2 1/2 Zoll voneinander abstehen müssen,

ausgeübt werden.

§ 5. Entstehen über die Frage:

welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind, zwischen dem Waldeigentümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von (dem Kreislandrat unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hierbei unbeteiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen, unter Vorbehalt des Rekurses an das Plenum der vorgesetzten Regierung) dem Kreisaußschusse, in Stadtkreisen von dem Bezirksverwaltungsgerichte entschieden. Ueber Streitigkeiten in betreff der Transportmittel, sowie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§ 4, Lit. c) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren statt.

5. Allgemeine Verfügung, betr. die Aufstellung und die Einreichung der forstdiebstahlsverzeichnisse, vom 29. Juli 1879. (J.-M.-Bl. S. 221.)

5a. Bekanntmachung, betr. die Aufstellung der forstdiebstahlsverzeichnisse, vom 7. Dezember 1896.

6. Instruktion, betr. den Waffengebrauch der Forstbeamten, vom 14. Juli 1897.¹⁾

Die zum Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (G.-G. S. 65) für die königlichen Forst- und Jagdbeamten erlassene Instruktion vom 17. April 1837 (v. Kampff, Annalen XXI S. 339) bestimmt in Art. 4, daß die Waffen gegen keinen schon auf der Flucht befindlichen Freowler zu gebrauchen sind.

Mehrfach vorgekommene Fälle, in denen fliehende Freowler während der Flucht Deckung gesucht und, sich plötzlich gegen die sie verfolgenden Forst- und Jagdbeamten wendend, von ihren Schußwaffen Gebrauch gemacht und diese getötet oder schwer verletzt haben, sowie die fortgeschrittene Technik in der Kon-

¹⁾ Die gleichen Bestimmungen gelten laut M.-Erl. vom 1. September 1897 auch für die Kommunal- und Privatforstbeamten.

Instruktion der Schußwaffen, welche es den Frevlern ermöglicht, auch während eiliger Flucht ein bereits abgeschossenes Gewehr mit Leichtigkeit wieder schußfertig zu machen, lassen es mir nicht angängig erscheinen, das unbedingte Verbot des Gebrauchs der Waffen gegen fliehende Frevler noch weiter aufrecht zu erhalten.

Ferner erscheint es mir zweckmäßig, die im Art. 3 der Instruktion gegebene Einschränkung hinsichtlich der Art der zugelassenen Waffen zu beseitigen, insbesondere um dadurch den Forst- und Jagdbeamten die Möglichkeit zu gewähren, auch von dem Revolver Gebrauch zu machen.

Mit Rücksicht hierauf wird der Artikel 3 der genannten Instruktion und der Artikel 4 derselben durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit statifinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wildddiebe, oder die Forst- und Jagdkonventionen bei tätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerlässlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indeß ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschjägers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Teilnahme an einer Konvention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nötig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.

Berlin, den 14. Juli 1897.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

7. Gesetz, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875. (G.S. S. 416.) (Auszug.)

VI. Strafbestimmung.

§ 53. Die Eigentümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, sowie Pächter, sind, wenn sie den Bestimmungen des Regulativs (§ 20) zuwider Holz einschlagen, mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem doppelten Wertbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie die sonstigen Festsetzungen des Regulativs, durch welche eine bestimmte Art der Benutzung vorgeschrieben oder verboten wird, übertreten, sind sie mit einer Geldbuße bis zu 100 Mark zu bestrafen.

8. Gesetz, betr. die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904. (R.G.B. S. 261.)

9. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883. (R.G.B. S. 153.)

II. Jagdpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 117. Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes tötlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Netzen oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein.

§ 118. Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 119. Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angebrohenen Höchstbetrages, die Gefängnisstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§ 292. Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu 600 Mark oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hund, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird.

§ 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräts und der Hunde, welche der Jäger bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird.

2. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (G.S. S. 165) in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1897. (G.S. S. 117.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen z., verordnen mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem

Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§ 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

- a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinandergrenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen; zu den Wegen in vorstehendem Sinne sind auch Schienenwege und Eisenbahnkörper zu rechnen;
- b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.
Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrat;
- c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche ein Besitztum bilden.¹⁾

§ 3. Wenn die im § 2 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts einem bis höchstens dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.²⁾

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§ 2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§ 4. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu dem im § 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Teile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirk ihrer Gemeinden anzuschließen.

¹⁾ Die Bildung eines eigenen Jagdbezirks ist auch dann zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landesteilen liegen, in denen die gesetzl. Vorschriften über die Bildung eines eigenen Jagdbezirkes voneinander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Teil der Grundstücke geltenden gesetzl. Vorschriften zur Anwendung. (Gesetz vom 7. August 1899. G.-S. S. 151.)

²⁾ Vgl. Gesetz betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 4. Juli 1905 (G.-S. S. 271) unter Nr. 2a.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf 3 Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken.

§ 5. Die Besitzer isoliert belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder teilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wengleich die Grundstücke nicht zu dem im § 2 gedachten gehören.

§ 6. Auf den nach § 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§ 7. Grundstücke, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besizung bildet, ganz oder größtenteils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdvertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrat, vorbehaltlich der beiden Teilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigentümer von seiner Befugnis, die Jagd, auf der Enklave zu verpachten, beim Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavierten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke aneinander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§ 8. Die im § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (G.-S. S. 341) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten bleiben unverändert in Kraft.

§ 9. Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu einem Jagdbezirk vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§ 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

- a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder

- b) die Jagd für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
- c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf 3 Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken.

§ 11. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindefasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke verteilt.

§ 12. Die Verpachtung der Jagd sowohl auf den im § 2 erwähnten Grundstücken als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Asterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§ 13. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

(Die §§ 14, 15 und 16 sind ersetzt durch das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895. — S. weiter unten.)

§ 17. Wer zwar mit einem Jagdschein versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubnis bei sich zu führen, die Jagd auf fremden Jagdbezirken ausübt, wird mit einer Strafe von (2 bis 5 Talern) 6 bis 15 Mark belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von (10 bis 20 Talern) 30 bis 60 Mark und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräte verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke beteiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkonvention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§ 18. Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen.¹⁾

Die Verordnung vom 9. Dezember 1842, §§ 1 und 2 (G.-S. 1843, S. 2) und das Publikandum vom 7. März 1843 (G.-S. 1843, S. 92)

¹⁾ An die Stelle dieser Gesetze ist das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 getreten. — S. unten Nr. 3 d. Abt.

treten wieder in Kraft.¹⁾ Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu (50 Talern) 150 Mark geahndet.

§ 19. Wer zur Begehung einer Jagdpolizeiübertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Teilnehmer oder Gehilfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§ 20. Wegen einer Jagdpolizeiübertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen Tat bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§ 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune kann ein jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Rot-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§ 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§ 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Teile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldentlaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 7), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrat befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern.

Schützt der Jagdpächter dieser Aufforderung ungeachtet die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrat den Grundbesitzern selbst die Genehmigung erteilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu töten.

Das nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in betreff dieser Tiergattung.²⁾ Wird gegen die Verfügung des Landrats bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern insolge einer solchen Genehmigung des Landrats erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schutzgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.

¹⁾ S. Gef. vom 14. Juli 1904. — Nr. 3 d. Abt.

²⁾ Vgl. die in Bd. II enthaltenen Bestimmungen über das Fangen und die Vertilgung wilder Kaninchen.

§ 24. Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach § 7 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Waldjagdbreviers der Aufforderung des Landrats, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrat nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung erteile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu töten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigentum des Enklavebesitzers.

¶ In den in den §§ 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrate zu erteilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§ 25. (Aufgehoben durch das Gesetz vom 11. Juli 1891.)

§ 26. Wenn die jetzt bestehenden Jagdpachtverträge der Bildung der in den §§ 4 und 7 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft.

§ 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräten übertragenen Befugnisse von den Ortspolizeibehörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-kommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§ 28. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungskommandanten besonders visieren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von (2 bis 5 Talern) 6 bis 15 Mark geahndet.

§ 29. An die Stelle der in den §§ 16, 17, 18 und 28 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe.

§ 30. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§ 31. Unser Minister für landwirtschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich zc.

2 a. Gesetz, betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 4. Juli 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Provinzen Hannover und Hessen-Kassau, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft sowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geschieht durch den Jagd-

vorsieher. Jagdvorsieher ist der Vorsieher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsieher, Gutsvorsieher, in der Rheinproving der Gemeindevorsieher). Sind die Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehreren Gemeinde(Guts)bezirken belegen, so bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde (§ 10) den zuständigen Jagdvorsieher.

Der gesetzliche Stellvertreter des Vorsiehers der Gemeinde (des Gemeindevorsiehers in der Rheinproving) vertritt ihn in Verhinderungsfällen auch in seiner Eigenschaft als Jagdvorsieher.

In Stadtkreisen ist der Bürgermeister befugt, die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Jagdvorsiehers und des Stellvertreters anderen Magistratspersonen zu übertragen.

§ 2. Soweit nach den bestehenden Gesezen die Vereinigung mehrerer ganzer Gemeinde(Guts)bezirke oder einzelner Teile eines solchen mit einem anderen Gemeinde(Guts)bezirk oder Teilen eines solchen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke sowie die Bildung mehrerer selbständiger Jagdbezirke aus einem Gemeinde(Guts)bezirke zulässig ist, beschließen hierüber die zuständigen Jagdvorsieher. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreisauschusses und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, des Bezirksauschusses.

§ 3. Die Nutzung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke erfolgt in der Regel durch Verpachtung (§ 4).

Mit Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Bezirksauschusses, kann der Jagdvorsieher jedoch die Jagd auch gänzlich ruhen oder auf Rechnung der Jagdgenossenschaft durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben lassen. Als Jäger dürfen nur solche großjährigen Männer angestellt werden, gegen welche keine Tatsachen vorliegen, die nach den §§ 6 und 7 des Jagdscheingesezes vom 31. Juli 1895 die Verjagung des Jagdscheins rechtfertigen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen Wildschäden vorkommen, darf die Jagd nicht ruhen, wenn ein Jagdgenosse dagegen Einspruch erhebt. Der Einspruch ist jederzeit zulässig und beim Jagdvorsieher anzubringen. Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Kreisauschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksauschuße statt.

§ 4. Die Verpachtung ist durch den Jagdvorsieher vorzunehmen.

Für die Art der Verpachtung ist das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend.

Der Jagdvorsieher hat die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die von ihm in Aussicht genommenen Pachtbedingungen sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung über die Art der Verpachtung anzugeben.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisauschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksauschuße erheben.

Ort und Zeit der Verpachtung, sofern sie öffentlich meistbietend erfolgen soll, sind mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise

und durch das von der Jagdaufsichtsbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 5. Für die Verpachtung gelten im übrigen folgende Bestimmungen:

1. die Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen;
2. die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirk soll in der Regel nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Bezirks Ausschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft auch an mehr als drei Jagdpächter oder an eine Jagdgesellschaft (Verein, Genossenschaft) von nicht beschränkter Mitgliederzahl vorgenommen werden;
3. Weiterverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Bezirks Ausschusses;
4. die Pachtzeit soll in der Regel auf mindestens sechs und höchstens auf zwölf Jahre festgesetzt werden, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Bezirks Ausschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft bis auf drei Jahre herabgesetzt oder bis auf achtzehn Jahre erhöht werden;
5. die Verpachtung der Jagd an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reichs sind, bedarf der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

§ 6. Der Jagdvorsteher hat den Pachtvertrag zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jeder Jagdgenosse kann während der Auslegungsfrist beim Kreis Ausschuss, in Stadtkreisen beim Bezirks Ausschuss, gegen den Pachtvertrag Einspruch erheben. Dieser darf sich jedoch gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen insoweit nicht richten, als dieselben durch das im § 4 vorgeschriebene Verfahren festgestellt sind.

§ 7. Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften verstossen, sind nichtig.

Streitigkeiten über die Frage der Nichtigkeit zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig zur Entscheidung ist in erster Instanz der Kreis Ausschuss, in Stadtkreisen der Bezirks Ausschuss.

Die Jagdaufsichtsbehörde ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahrens die Ausübung der Jagd zu untersagen und wegen der anderweitigen Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Wegen die Untersagung und die Anordnungen steht dem Pächter die Beschwerde nach näherer Maßgabe des § 10 zu.

§ 8. Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstigen Einnahmen aus der Jagdnutzung und verteilt sie nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben unter die Jagdgenossen des Bezirkes nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke.

Der Verteilungsplan, welcher eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher vom Jagdvorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig.

Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisauschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksauschuße statt.

Sind die Erträge der Jagd bisher herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden, kann es hierbei verbleiben; es ist aber jeder Grundeigentümer befugt, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen. Die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft sind durch die Gemeindefasse zu führen; hierfür kann eine vom Kreisauschuß, in Stadtkreisen vom Bezirksauschuße festzusetzende, angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 9. Der Beschluß in den Fällen des § 2, § 3 Abs. 2, 4, § 4 Abs. 4, § 5 Nr. 2, 3, 4, § 6, § 8 Abs. 6 ist endgültig, jedoch steht dem Jagdvorsteher innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreis- auschusses die Beschwerde an den Bezirksauschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksauschusses die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Dasselbe gilt auch von dem Beschlusse nach § 2 Abs. 2 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891.

§ 10. Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke wird, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, in Landkreisen von dem Landrat, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten, in Stadtkreisen von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Hürup-Paff, den 4. Juli 1905.

2b. Ministerialerlaß, betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 29. August 1905. (M.-Bl. S. 142.)

3. Wildschongesetz, vom 14. Juli 1904. (G.-S. S. 159.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. vordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1. Jagdbare Tiere sind:

- a) Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Fasan, Biber, Otter, Dachse, Fische, wilde Katzen, Edelmarder;
- b) Auer-, Vork- und Haselwild, Schnee-, Reh- und schottische Moor-

Hühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtellönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Blechhühner.

§ 2. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August,
 2. weibliches Elchwild und Elchälber das ganze Jahr hindurch,
 3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli,
 4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober,
 5. Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai,
 6. weibliches Rehwild und Rehlälber vom 1. Januar bis 31. Oktober,
 7. Dachs vom 1. Januar bis 31. August,
 8. Biber vom 1. Dezember bis 30. September,
 9. Hasen vom 16. Januar bis 30. September,
 10. Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November,
 11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November,
 12. Birk-, Hasel- und Fasanenähne vom 1. Juni bis 15. September,
 13. Birk-, Hasel- und Fasanenhenne vom 1. Februar bis 15. September,
 14. Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August,
 15. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni,
 16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni,
 17. Trappen vom 1. April bis 31. August,
 18. Wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtellönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der wilden Gänse vom 1. Mai bis 30. Juni,
 19. Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 20. September.
- Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen oder Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten keine Anwendung.

§ 3. Aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Abschluß weiblichen Elchwildes für die Zeit vom 16. bis 30. September gestatten. Aus denselben Gründen können durch Beschluß des Bezirksausschusses

- a) der Anfang und der Schluß der Schonzeiten für die in § 2 unter 12 bis 14 genannten Wildarten und der Schluß der Schonzeit für Rebhölzer anderweit, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach den dort bestimmten Zeitpunkten festgesetzt,

- b) das Ende der Schonzeit für Drosseln (Krametsvögel) bis 30. September einschließlich hinausgeschoben,
- c) die Schonzeiten für Dachse und wilde Gnten eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben sowie für Rehtälber und Biber verlängert oder auf das ganze Jahr

ausgedehnt werden.

Die hiernach zulässige Abänderung oder Aufhebung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirktes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirktes in verschiedener Weise erfolgen.

Der Beschluß zu a kann nur für Dauer eines Jahres gefaßt werden.

§ 4. Das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können, ist verboten.

Unter dieses Verbot fällt nicht die Ausübung des Dohnenstiegs mittelst hochhängender Dohnen. Die Art der Ausübung des Dohnenstiegs kann durch den Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden.

§ 5. Kiebitz- und Möveneier dürfen nur bis 30. April einschließlich eingefammelt werden.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses kann dieser Termin bis zum 10. April einschließlich zurückverlegt oder für Möveneier bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

Das Sammeln der Kiebitz- und Möveneier darf von anderen Personen als dem Jagdberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit dessen schriftlich erteilter Erlaubnis, welche der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden.

Eier oder Junge von anderem jagdbarem Federwild auszunehmen, ist auch der Jagdberechtigte nicht befugt, mit Ausnahme derjenigen Eier, welche ausgebrütet werden sollen.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken benutzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

§ 6. Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuße fertig zubereitet, in demjenigen Bezirke, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkaufe heranzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln.

Vorstehenden Beschränkungen unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Rühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern zu erlassenden Bestimmungen stattfindet. Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Rühlhäuser zur Last und können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden.

Ferner dürfen Ausnahmen, wenn es sich um die Befsendung, den Verkauf, den Ankauf und die Verkaufsvermittlung von lebendem Wild zum Zwecke der Blutauffrischung oder Einführung einer Wildart handelt,

durch den für den Empfangsort zuständigen Regierungspräsidenten gestattet werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf Kiebitz- und Möweneier entsprechende Anwendung.

§ 7. Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, unzerlegtes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu versenden, zum Verlaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden auf Wild keine Anwendung, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten (§ 19 Abs. 2).

Wer jedoch solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, zum Verlaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muß mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde(Guts)-vorstehers versehen sein.

Der Käufer muß sich die Bescheinigung vorzeigen lassen.

§ 9. Die Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines Ursprungscheins erfolgen.

Die näheren Vorschriften werden von dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung erlassen; hierbei können von dem Erfordernisse des Ursprungscheins bezüglich einzelner kleinerer Wildarten Ausnahmen gestattet werden.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 6 bis 9 finden auch auf Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten erlegt oder gefangen ist, Anwendung.

§ 11. Der Bezirksauschuß ist befugt, für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkles oder einzelne Teile des letzteren diejenigen nicht jagdbaren Vögel zu bezeichnen, auf welche die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 111) dauernd oder vorübergehend Anwendung finden darf.

§ 12. Der Beschluß des Bezirksauschusses ist in den Fällen der §§ 3, 5 und 11 endgültig.

§ 13. Mit den nachstehenden Geldstrafen wird bestraft, wer während der Schonzeit erlegt oder einfängt:

1. ein Stück Elchwild	150 Mark.
2. ein Stück Rotwild	150 "
3. ein Stück Damwild	100 "
4. einen Biber	100 "
5. ein Stück Rehwild	60 "
6. ein Stück Auerwild, eine Trappe, einen Schwan	30 "

7. einen Dachs, einen Hasen, ein Stück Birk- oder
Faselwild, eine Schnepfe oder einen Fasan . . . 10 Mark,
8. ein Rebhuhn, ein schottisches Moorhuhn, eine
Wachtel, eine wilde Gans, einen Kranich, einen
Brachvogel, einen Wachtellönig oder einen sonstigen
jagdbaren Sumpf- oder Wasservogel 5 .
9. eine Droffel (Krammelsvogel) 2 .

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe in den Fällen 1 bis 4 bis auf 15 Mark, 5 und 6 bis auf 5 Mark, in den Fällen 7 bis 9 bis auf 1 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

§ 14. Bei Einführung oder Einwanderung bisher nicht einheimischer Wildarten kann durch königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verletzung der festgesetzten Schonzeiten.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer:

1. innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschätzten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen;
2. den Vorschriften des § 4 zuwider Schlingen stellt, in denen jagdbare Tiere oder Kaninchen sich fangen können.

Ist in den Schlingen Wild gefangen worden, für welches eine Schonzeit vorgeschrieben ist, so darf eine niedrigere Strafe, als wie sie nach §§ 13 und 14 angedroht ist, nicht verhängt werden. Das gleiche findet Anwendung auf Wild, für welches die Schonzeiten deshalb nicht gelten, weil es sich in eingefriedigten Wildgärten befindet.

Bei einer Zuwiderhandlung gegen den § 4 ist neben der Geldstrafe die Einziehung der Schlingen auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft: wer den Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 zuwider Wild oder Riebig- oder Röhreneier versendet, zum Verkauf herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, ankauft oder den Verkauf von solchem Wild (Eiern) vermittelt.

Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt, so ist eine Geldstrafe von nicht unter 30 Mark zu verhängen.

Neben der Geldstrafe ist das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild (die Riebig- und Röhreneier) einzuziehen ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht; von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Ankauf nur zum eigenen Verbräuche geschehen ist.

§ 17. An die Stelle einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verhängenden, nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 18. Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird.

Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 19. Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft, insbesondere § 24 Titel XIV der Forstordnung für Ostpreußen und Litauen vom 3. Dezember 1775 und § 31 der hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannoversche Gesetzsammlung I Seite 159).

Die Befugnisse, welche in den einzelnen Landesteilen zum Schutze gegen Wildschaden in betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehen, werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

In denjenigen Landesteilen, in denen das Recht, Rebhühner und Kroweneier einzusammeln, anderen Personen als den Jagdberechtigten zusteht, bleibt dieses Recht bis zum Ablaufe der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Jagdpachtverträge von dessen Bestimmungen unberührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Kalesund an Bord W. S. „Hohenzollern“, den 14. Juli 1904.

3a. Anweisung vom 30. Juli 1904 zur Ausführung des Wildschongesetzes, vom 14. Juli 1904. (G.S. Nr. 23.) (M.-Bl. S. 264.)

1. Zu § 1. § 1 des Gesetzes bestimmt einheitlich für den ganzen Staat (ausschließlich Hohenzollern), welche Tiere jagdbar sind. Hierdurch ist nichts an den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Rechte an den jagdbaren Tieren geändert.

2. Zu § 3.

a) Die im Herbst vom Norden nach dem Süden durchziehenden Drosseln erscheinen in den einzelnen Gegenden zu verschiedenen Zeiten. Abs. 2 zu b soll die Möglichkeit geben, den Krammetsvogelfang dann erst beginnen zu lassen, wenn die heimischen Drosseln bereits fortgezogen sind;

b) Die gänzliche Aufhebung der Schonzeit für wilde Enten wird sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn diese Vögel durch massenhaftes Auftreten der Fischerei ernstlich schädlich werden.

c) Der Beschluß Abs. 2 zu a hat nur Gültigkeit für die Dauer der jährlichen Jagdperiode; die Beschlüsse zu b und c können gefaßt werden für eine näher bestimmte Reihe von Jahren oder auf unbestimmte Zeit bis zu ihrer Wiederaufhebung. Soweit für das Jahr 1904 bereits Beschlüsse auf Grund des Gesetzes über die Schonzeiten des

Wildes vom 26. Februar 1870 § 2 gefaßt sind, welche mit den Bestimmungen des § 3 des neuen Wildschongesetzes unvereinbar sind, sind sie schleunigst aufzuheben und, soweit erforderlich, durch andere zu ersetzen.

3. Zu § 4. Da die Drosseln (Krametsvögel) zu den jagdbaren Tieren gehören, stellt die Ausübung des Dohnenstieges eine Jagdausübung dar. Wer diese Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Der Erlaß von Polizeiverordnungen soll der überflüssigen Tierquälerei bei Ausübung des Dohnenstieges vorbeugen (vgl. Munderlaß des Landwirtschaftsministers an die Regierungen vom 11. Februar 1891 I B. 1250/III. 2033).

Kaninchen gehören, da sie im § 1 nicht aufgeführt sind, in Zukunft nirgends mehr zu den jagdbaren Tieren.

4. Zu § 5. Kiebitze und Möwen gehören als Sumpf- und Wasservögel zu den jagdbaren Tieren. Das Sammeln der Eier dieser Vögel stellt eine Jagdausübung dar, zu der es aber nach § 2 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1896 der Lösung eines Jagdscheines nicht bedarf. Abf. 3 versteht sich nach dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1860 § 17 von selbst, ist aber ausgenommen worden, weil ohne ihn das Suchen der Eier auf Pachtjagden in der Provinz Hannover nur in Begleitung des Jagdpächters zulässig gewesen wäre (§ 14 der hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1860). Der letzte Absatz des § 19 hat den Zweck, in denjenigen Landesteilen, in denen die Kiebitze und Möwen bisher nicht jagdbar waren, ihre Eier mithin von anderen Personen als den Jagdberechtigten gesucht werden durften, diese Befugnis bis zum Ablauf der zurzeit bestehenden Jagdpachtverträge zu erhalten. Erst beim Abschluß neuer Jagdpachtverträge wird auch hier das Recht, die Eier zu sammeln, den Jagdberechtigten allein vorbehalten sein.

Damit, daß die Kiebitze und Möwen allgemein zu jagdbaren Tieren erklärt worden sind, sollte diesen für die Landwirtschaft nützlichen Vogelarten ein Schutz gegen ihre Ausrottung gegeben werden. Dieses würde, besonders bezüglich der Kiebitze, vereitelt werden, wenn das Eier sammeln stets bis zum 30. April gestattet sein sollte, da in einigen Gegenden der Kiebitz seltener, die Möwe so zeitig im Jahre anfängt Eier zu legen, daß bei der ausnahmslosen Freigabe des Eier sammelns bis zum 30. April auch die letzten Gelege in Gefahr kämen, fortgenommen zu werden. In solchen Fällen ist es angezeigt, die Zeit des Eier sammelns einzuschränken.

Anderseits beginnt in manchen Gegenden, besonders im Osten, die Möwe erst im Anfang Mai mit dem Eierlegen, hier kann die Frist unbedenklich verlängert werden.

5. Zu § 6 Abf. 2. Wegen des Vertriebs von Wild aus Rühlhäusern wird eine besondere Anweisung ergehen. (S. nächste Nummer.)

6. Zu §§ 6—9. Das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 hat es sich zur Aufgabe gestellt, durch Verschärfung der Bestimmungen über die Kontrolle des Verkehrs mit Wild den Wilddiebstahl zu erschweren. Diese Aufgabe wird nur erfüllt werden können, wenn die in den §§ 6—9 des Gesetzes gegebenen Handhaben voll ausgenutzt werden. § 9 stellt zunächst das in einzelnen Gerichtsentscheidungen angezeifelte Recht der Verwaltungsbehörden, im Wege der Polizeiverordnung den Verkehr mit Wild zu regeln, außer Frage und schreibt eine solche Regelung vor. Dieses gilt auch für die Provinzen Ostpreußen und Hannover, für welche die nach Gerichtsentscheidungen entgegenstehenden Gesetzesvorschriften aufgehoben worden sind (§ 19 Abf. 1 des Gesetzes). Solche Polizeiverordnungen sind jetzt schon fast für sämtliche Provinzen und Regierungsbezirke erlassen worden. Es ist nunmehr für diese Bezirke zu prüfen, ob die bestehenden Verordnungen abzuändern sind, für die anderen Bezirke (so auch für Hannover und Ostpreußen) sind Verordnungen zu erlassen. Hierbei ist davon auszugehen, daß im Interesse der Einheitlichkeit die Verordnungen für den gesamten Umfang der Provinzen, und nur da, wo innerhalb der Provinz so verschiedenartige Verhältnisse vorliegen, daß ihre Berücksichtigung erforderlich ist, Regierungsbezirksverordnungen zu erlassen sind. Zu prüfen ist insbesondere, ob der Ursprungsschein für alle Wildarten vorgeschrieben werden muß, oder ob Aus-

nahmen für einzelne kleinere Wildarten zugelassen werden können. Besondere Aufmerksamkeit ist der Frage zuzuwenden, wie es verhindert werden kann, daß ein Mißbrauch der ausgestellten Bescheinigungen durch nochmalige Verwendung stattfindet. Als ein wirksames Mittel, die Identität des mittelst Ursprungscheins versandten Wildes festzustellen, hat sich bei dem größeren Wilde die Vorsehrift erwiesen, daß in dem Scheine das Gewicht des Stücks Wild angegeben wird.

Die Polizeiverordnungen müssen regeln die Versendung des Wildes, d. h. den Verkehr von Ort zu Ort; sie können auch Bestimmungen treffen für den Handel mit Wild, d. h. den Verkehr an einem und demselben Orte. Es wird zu prüfen sein, ob auch für solche Regelung ein Bedürfnis vorliegt. Endlich bedarf es der Erwägung, ob die Ausstellung der Bescheinigung nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes in den Verordnungen näher zu regeln ist, andernfalls empfiehlt es sich, im Aufsichtswege für den Verwaltungsbezirk eine einheitliche Form vorzuschreiben, für welche diese Bescheinigung auszustellen ist und mit deren Ablauf sie ihre Gültigkeit verliert.

Die Herren Oberpräsidenten werden ersucht, die vorstehenden Fragen (zu 6 dieser Anweisung) nach Benehmen mit den Regierungspräsidenten zu prüfen und über die von ihnen beabsichtigten Maßregeln unter Befügung von Entwürfen der Polizeiverordnungen binnen zwei Monaten zu berichten.

Als Anhalt wird die für Hohenzollern erlassene Verordnung vom 7. April 1903 (Anl. A) beigelegt.

Die Landräte sind darauf hinzuweisen, daß bei der Auswahl der Gemeinde(Guts)vorsteher, welche mit der Ausstellung der Bescheinigungen nach § 8 Abs. 2 betraut werden, mit der äußersten Vorsicht zu verfahren ist.

Nach Erlass der Verordnungen ist von ihnen den Eisenbahn- und Oberpostdirektionen Kenntnis zu geben (vgl. Zirkularverfügungen vom 9. August 1873 und 30. August 1873, M.-Bl. für die innere Verwaltung, S. 274).

7. Zu § 11. § 11 will die bisher fehlende landesgesetzliche Bestimmung, welche die Voraussetzung für die Erlaubnis aus § 5 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 bildet, schaffen und wird vor allem für Störche, die an sich unter den Schutz dieses Gesetzes fallen, in Frage kommen. Es ist aber darauf zu halten, daß die neue Bestimmung nicht zur allgemeinen Ausrottung des Storches ausgenutzt wird, sondern nur dann zur Anwendung gelangt, wenn und solange der Storch wirklich eine ernste Gefahr für das jagdbare Feder- und Haarwild bedeutet.

8. Zu § 14. Hier kommt vor allem das Steppenhuhn in Frage, wenn dieses wiederum nach Preußen einwandern sollte.

9. § 15 zu 1 bestraft das Jagen auf Wild während der Schonzeit, ohne daß der beabsichtigte Erfolg, das Erlegen oder Einfangen erreicht wird. § 5 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 bestrafte nur das wirklich erreichte Einfangen oder Töten, obwohl im § 1 jedes Jagen (Aufsuchen, Verfolgen, Nachstellen des Wildes, Schießen auf Wild) während der Schonzeit, auch ohne daß ein Töten oder Einfangen erfolgte, verboten war, während das erfolglose Jagen nach § 18 Abs. 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 bestraft wurde. § 13 und § 15 zu 1 geben also für den Geltungsbereich des Jagdpolizeigesetzes nur den bestehenden Rechtszustand wieder. Voraussetzung für die Anwendung des § 15 zu 1 ist die Absicht, die Jagd auszuüben; unter Ausübung der Jagd sind nur solche vorsätzlichen Handlungen zu verstehen, die auf Offizieren des Wildes gerichtet sind. Die Abgabe blinder Schüsse bei dem Abführen von Jagdhunden würde z. B. nicht den Tatbestand des § 15 zu 1 erfüllen.

10. § 18 stimmt überein mit § 11—13 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 und § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.


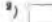
11. § 19 Abs. 2 hält ausdrücklich die Bestimmungen, welche das Erlegen von Wild während der Schonzeit zum Schutz gegen Wildschäden gestatten, aufrecht. Es kommen hierbei in Betracht laut Begründung:

Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, §§ 23, 24.

Verordnung betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogtum Nassau vom 30. März 1867, §§ 25, 26.

- Jagdbornung für Hannover vom 11. März 1869, § 27.
 Kurhessisches Jagdgesetz vom 7. September 1865, §§ 26, 28.
 Großherzoglich Hessisches Gesetz vom 6. August 1810, § 20 und Verordnung vom 21. September 1815, sowie Gesetz vom 26. Juli 1818, Artikel 13.
 Landgräfllich Hessisches Gesetz für das Amt Homburg vom 8. Oktober 1848, § 18.
 Bayerische Verordnung vom 5. Oktober 1863, § 18.
 Gesetz, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im Herzogtum Lauenburg vom 17. Juli 1872, §§ 26, 27.
 Gesetz, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landesteilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 1. März 1873, § 7.
 Wildschabengesetz vom 11. Juli 1891, §§ 12, 13, 16.

12. Die Rückseite der Jagdscheine wird nummehr an Stelle des in unserer Ausführungsanweisung vom 2. August 1895 zum Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1896 mitgeteilten Musters folgendermaßen zu lauten haben:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1)  Schwarz = Jagdzeit.												
2)  Schraffiert = Schonzeit.												
Männliches Elchwild												
Weibliches Elchwild und Elchkübler												
Männliches Rot- und Damewild												
Weibliches Rot- und Damewild, Wildkübler												
Rehböcke												
Weibliches Rehwild, Rehkübler												
Dachse												
Biber												
Hasen												
Auerhähne												
Auerhennen												
Birk-, Hasel-, Fasanen-Hähne												
Birk-, Hasel-, Fasanen-Hennen												
Rebhühner, Wachteln, schottl. Moorhühner												
Wilde Enten												
Schnepfen												
Trappen												
Wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, ausgen. wilde Gänse												
Drosseln (Krammetsvögel)												

Berlin, den 30. Juli 1904.³⁾

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
 Der Minister des Innern.

3b. Ausführungsbestimmung vom 15. August 1904 betr. den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit. (M.-Bl. S. 269.)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (G.-G. S. 159) wird nachstehendes bestimmt:

- 1) Im Original des Jagdscheins: grün.
- 2) Im Original sind die hier weißen Felder schraffiert.
- 3) Die übrigen Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

§ 1. Der Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern wird in der Zeit vom Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf für folgende Wildarten, nämlich für Elch, Rot-, Dam- und Rehwild, sowie für Hasen zugelassen.

§ 2. Das Wild, welches in der angegebenen Zeit aus den Kühlhäusern vertrieben werden soll, um versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten oder verkauft zu werden, ist seitens der Ortspolizeibehörde am rechten Gehör mit einer Ohrmarke zu versehen, die auf der einen Seite, dem Knopf, den Preussischen Wappenadler, umgeben von der Bezeichnung des Ortes, an dem die Ohrmarke ausgegeben und angebracht ist, z. B. „Berlin“ und dem Worte „Kühlhaus“, auf der anderen Seite, einer flachen Platte, eine fortlaufende Nummer zu enthalten hat. Der Adler ist erhaben zu prägen. Die Ohrmarke ist so einzurichten und zu befestigen, daß sie von dem Gehör nicht entfernt werden kann, ohne daß der Knopf zerstört wird.

§ 3. Der Beauftragte der Polizeibehörde hat die Ohrmarke selbst an dem Wild anzubringen. Die Polizeibehörde hat in einer Liste zu vermerken, welche Nummern sie für jedes Kühlhaus verwendet hat. Die Inhaber der Kühlhäuser müssen darüber Buch führen, wann und an welchen Abnehmer sie das betreffende Stück Wild aus den Kühlhäusern abgegeben haben und welche Nummer an diesem angegeben war. Bei Hasen kann mit Genehmigung der Landespolizeibehörde davon abgesehen werden, daß auf den Ohrmarken Nummern angebracht werden und daß über die Abgabe des Wildes aus dem Kühlhaus Buch geführt wird.

§ 4. Das aus den Kühlhäusern in der im § 1 angegebenen Zeit vertriebene Wild darf nur mit der Ohrmarke versehen und nur im unzerlegten und unabgehäuteten Zustande, wenn auch ausgenommen, versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten, verkauft oder angekauft werden.

§ 5. Die durch die Ausführung vorstehender Bestimmungen entstehenden Kosten sind von den Inhabern der Kühlhäuser zu tragen. Sie sind als Gebühren bei der Anbringung der Ohrmarken zu erheben, welche von den Landespolizeibehörden in Form eines Gebührenkatalogs festzusetzen sind. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie die Kosten ihrer Erhebung einschließlich einer Entschädigung für die Mühehaltung der mit der Anbringung der Marken betrauten Polizeibeamten, der Anbringung und Beschaffung der Ohrmarken und der Listenföhrung über die ausgegebenen Nummern nicht übersteigen.

§ 6. Die Landespolizeibehörden haben die weiter noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen für ihre Verwaltungsbezirke zu erlassen.

Belegte Muster für die Ohrmarken werden von der Firma S. Hauptner, Louisestraße 53, Berlin NW 6, geführt.

Berlin, den 15. August 1904.

Der Finanzminister.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

4. Wildschadengesetz, vom 11. Juli 1891 (G.S. S. 307) in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1897. (G.S. S. 391.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen z., verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstentums Hessen, was folgt:

§ 1. Der durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmung zu ersetzen.

§ 2. Ersazpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche. Dieselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten.

Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Gemeindebehörde die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeiträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche öffentlich ausgelegt werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Stadtauschusses, wenn seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten innerhalb zwei Wochen nach dieser Auslegung Widerspruch erhoben wird.

§ 3. Ersazpflichtig ist bei Enklaven (§ 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, G.-S. S. 165, § 9 des Gesetzes vom 30. März 1867, G.-S. S. 426 und § 11 des lauenburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1872, Offiz. Wochenblatt für Lauenburg S. 218) der Inhaber des umschließenden Jagdbezirks, sofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat.

§ 4. Ein Ersaz für Wildschaden findet nicht statt, wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadenersaz zu erzielen.

§ 5. Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt werden (§ 1), so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 6. Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 1 bis 3 Ersaz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersazanpruch nicht statt.

§ 7. Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Beteiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Richterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter ist zu diesem Termine zu laden.

§ 8. Jedem Beteiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§ 9. Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Schadensersazanpruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung anzustellen.

Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreis-
ausschusses geltenden Bestimmungen.

§ 10. Gegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen die
Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksaus-
schusse statt.

Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses
sind vorläufig vollstreckbar.

Wird innerhalb der zwei Wochen die Klage nicht erhoben, so wird
der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar.

§ 11. Als Kosten des Verfahrens kommen nur bare Auslagen,
insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne
und Portokosten in Ansatz. Die Kosten des Vorverfahrens werden als
Teil der Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt.

§ 12. Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Elch-, Rot-
oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde fest-
gestellt worden, so muß auf Antrag des Erfassungspflichtigen oder der Jagd-
berechtigten die Aufsichtsbehörde sowohl für den betroffenen, als auch nach
Bedürfnis für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wild-
gattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten
zum Abschuß auffordern und anhalten.

§ 13. Genügen diese Maßregeln nicht, so hat die Aufsichtsbehörde
den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe
der §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 7. März 1850 (G.-S. S. 165) die
Genehmigung zu erteilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Elch-,
Rot- und Damwild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch
mit Anwendung des Schießgewehrs zu erlegen.

§ 14. Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt
werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte, aus
dessen Hege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene
Schwarzwild verursachten Schaden.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungs-
berechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art
fangen, töten und behalten.

Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine
bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten
Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden,
sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagd-
berechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

§ 15. Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Tierfange, mit Aus-
schluß des Fangens mit Schlingen.¹⁾

§ 16. Die Aufsichtsbehörde kann die Besitzer von Obst-, Gemüse-,
Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in
den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittelst Schuß-
waffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die

¹⁾ Vgl. die in Bd. II enthaltenen bez. Polizeiverordnungen.

erlegten Tiere, soweit sie seinem Jagdrechte unterliegen, gegen das übliche Schutzgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines. Sie darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich.

§ 17. Gegen die Anordnung oder Versagung obiger Maßregeln (§ 16) seitens der Aufsichtsbehörde (des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern des Oberamtmanns) ist nur die Beschwerde an den Bezirksauschuß, in Hohenzollern an den Regierungspräsidenten, und gegen deren Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geht.

§ 18. Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag innerhalb drei Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes derart kündigen, daß das Pachtverhältnis mit Ende des laufenden Pachtjahres erlischt.

Das gleiche Recht steht dem Verpächter zu, sofern der Pächter nicht für die Zeit bis zum Ablauf der bestehenden Pachtverträge die Vergütung der durch das Gesetz dem Verpächter auferlegten Wildschäden auf sich nimmt.

§ 19. Der § 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (G.-S. S. 16b), § 27 der Verordnung vom 30. März 1867 (G.-S. S. 416) und § 28 des Gesetzes vom 17. Juli 1872 (Lauenb. Offiz. Wochenblatt Nr. 42) werden aufgehoben.

Wildschadenersatz kann nur auf Grund und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden.

§ 20. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.
Urkundlich zc.

5. Gesetz vom 22. März 1888, betr. den Schutz der Vögel.
(R.-G.-Bl. S. 111.)¹⁾

Wir Friedrich zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dies Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möwen und Riebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch Landes-

¹⁾ Vgl. hierzu R.-Erl., betr. den Schutz der heimischen Vogelwelt, vom 10. April 1901. (R.-Bl. S. 123.)

polizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§ 2. Verboten ist ferner

- a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Wassen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- b) jede Art des Fangens von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendetes Lochwögel;
- d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Netzen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens, sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 1. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten und der Verkauf toter Vögel überhaupt untersagt.

Der Bundesrat ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bezeichneten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeit und Bezirke zu untersagen.

§ 4. Dem Fange im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleich geachtet.

§ 5. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landespolizeilichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- und Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpfen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschüßen u.), soweit dies zur Abwendung des Schadens notwendig ist, das Töten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Verlichkeiten auch während der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die in Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1—9 dieses Gesetzes zu wissen-

schäftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Dertlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrat bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2b kann der Bundesrat für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrat auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.¹⁾

§ 7. Neben den Geldstrafen oder der Haft kann auf Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Löten der Vögel, zum Zerstören und Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a) auf das im Privateigentum befindliche Federvieh;
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
- c) auf die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Vogelarten:
 1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, 2. Uhus,
 3. Würger (Keunvöter), 4. Kreuzschnäbel, 5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge), 6. Kernerbeizer, 7. Rabenartige Vögel (Koll-
raben, Rabenkrähen, Rebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern,
Eichelheher, Ruß- oder Lannenheher), 8. Wildtauben (Ringel-
tauben, Hohltauben, Turteltauben), 9. Wasserhühner (Rohr- und
Blechhühner), 10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder
Rohrdommeln), 11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse), 12. alle
nicht im Binnenlande brütenden Möwen, 13. Kormorane,
14. Taucher (Eistauer und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlic, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetz geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben unbestraft.

§ 9. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der

¹⁾ Vgl. § 361 Nr. 9 Strafgesetzbuchs.

Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angebrohten Strafen nicht übersteigen.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Urkundlich z.

6. Jagdscheingesetz, vom 31. Juli 1895. (G.-S. S. 304.)¹⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen z., verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1. Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Erteilung des Jagdscheines ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, erteilt werden. Die Erteilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Absatz 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2. Eines Jagdscheines bedarf es nicht:

1. zum Ausnehmen von Kiebitz- und Römeneiern;
2. zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten;
3. zur Ausübung der Jagd im Auftrage oder auf Ermächtigung der Aufsichts- oder Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines.

§ 3. Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei aufeinander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.

§ 4. Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 40 Mark, für den Tagesjagdschein von 6 Mark entrichten.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

¹⁾ Vgl. hierzu die Ausführungsverordnung unter Nr. 6 a.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindefasse, in den Hollenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 5. Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit: Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (G.-S. S. 222) beeidigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich erteilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirktes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.¹⁾

§ 6. Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten zehn Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei wiederholt, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 204 des Reichs-Strafgesetzbuches mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft sind.

§ 7. Der Jagdschein kann versagt werden:

1. Personen, welche in den letzten fünf Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei einmal, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichs-Strafgesetzbuches mit weniger als drei Monaten Gefängnis bestraft sind.
2. Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichs-Strafgesetzbuches, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichs-Strafgesetzbuches) bestraft sind.

§ 8. Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Erteilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

¹⁾ Vgl. hierzu den R.-Erl. vom 15. und 17. Oktober 1896 (R.-Bl. S. 236 und 263) und vom 5. Februar 1896 (R.-Bl. S. 34).

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Teilbetrages findet nicht statt.

§ 9. Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein verfaßt, oder entzogen wird, finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S.-S. S. 195) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.

§ 10. Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichs-Rayongesetzes vom 31. Dezember 1871, R.-G.-Bl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12. Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

wer, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt oder wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Täter in den letzten fünf Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräte, sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht.

§ 13. Die Fristen im § 6 Ziffer 3, § 7 Ziffer 1 und 2, § 12 Absatz 2 beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 14. Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Reichs-Strafgesetzbuches verurteilt wird.

Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt worden ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 15. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf welche sie ausgestellt worden sind.

Urkundlich zc.

6a. Ausführungsverordnung vom 2. August 1895 zum Jagdscheingefetz vom 31. Juli 1895. (M.-Bl. S. 231.)

I. Ausfertigung der Jagdscheine.

1. Äußere Beschaffenheit der neuen Jagdscheine.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des Jagdscheingefetzes sind die bisher üblichen Jagdscheinformulare durch die folgenden fünf verschiedenen neuen Formulare nach Maßgabe der beiliegenden Muster zu ersetzen:

- a) für den Jahresjagdschein gelbe Farbe, im allgemeinen dem bisher üblichen Jagdscheine entsprechend;
- b) für den Tagesjagdschein rote Farbe;
- c) für den Jahresjagdschein für Ausländer gelbe Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz, Angabe des Bürgers mit Name und Wohnort und dem seitlichen Aufdrucke: „Für Ausländer“;
- d) für den Tagesjagdschein für Ausländer rote Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz und gleichfalls mit Angabe des Bürgers und dem Aufdrucke: „Für Ausländer“;
- e) für den unentgeltlich zu erteilenden Jagdschein weiße Farbe (wie bisher) mit dem Aufdrucke: „unentgeltlich gemäß § 5 des Jagdscheingefetzes vom 31. Juli 1895“.

Im übrigen behalten die Jagdscheine im allgemeinen das bisherige Aussehen; Format, Größe und Auckseite bleiben unverändert; die Wahl des Materials (z. B. fester Pappdeckel oder Leinwand) bleibt den ausstellenden Behörden überlassen.

2. Ausfüllung der Formulare.

Jeder Jagdschein muß neben der Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde, welche auch durch Ausdruck mit einem Faksimilestempel gelehrt werden kann, deren Amtsfiegel, die Nr., unter welcher der Jagdschein in der Jahreskontrollliste eingetragen ist, und die Angabe der dafür entrichteten Abgabe enthalten.

3. Kosten.

Ausfertigungsgebühren dürfen für den ausgestellten Jagdschein nach § 4 Abs. 2 nicht erhoben werden; die Anschaffungskosten sind von denjenigen Kommunalstellen zu decken, in welche nach Abs. 4 die Abgaben fließen, die Kosten für die unentgeltlich zu erteilenden Jagdscheine aus dem Dispositionsfonds der Regierungen für polizeiliche Zwecke (vgl. M.-Erl. vom 14. März 1860 M.-Bl. S. 107), sofern nicht auch diese freiwillig aus den Kommunalstellen bestritten werden.

4. Doppelausfertigungen.

Doppelausfertigungen (Duplikate) sind gegen Entrichtungen von 1 Mark nach § 4 Abs. 3 zulässig, und zwar sowohl für abhanden gekommene, verbrannte, verlorene Exemplare, wie für noch vorhandene; sie sind jedoch mit dem ausdrücklichen und deutlichen Vermerk „Doppelausfertigung“ zu versehen.

5. Erneuerung von Jagdscheinen.

Bei Erneuerung eines Jagdscheines ist turnlichst der abgelassene, früher bezogene einzuziehen und zu vernichten. War der frühere Jagdschein in doppelter Ausführung ausgestellt, so sind, soweit angängig, beide Exemplare einzuziehen und zu vernichten.

6. Datierung der Ausstellung.

Wie bereits durch den Erlaß vom 11. Januar 1895 (M.-Bl. S. 20) entschieden worden ist, braucht der Tag der Lösung nicht mit dem Tage der Ausstellung zusammenzufallen. Es steht also nichts im Wege, daß ein Jagdschein schon einige Tage, ehe seine Gültigkeitsdauer beginnen soll, ausgestellt und dem Nachsuchenden zugefertigt wird.

7. Ueberfendung durch die Post.

Wird die Zusendung der ausgefertigten Jagdscheine durch die Post gewünscht, so hat sie bei unentgeltlichen Jagdscheinen für Staatsforstbeamte portofrei zu erfolgen; bei allen übrigen trägt die Postkosten der Empfangsberechtigte.

II. Kontrolllisten.

1. Formulare für die Listen.

Ueber sämtliche im Laufe eines Rechnungsjahres ausgestellten Jagdscheine ist von den Landräten (Oberamtännern, Ortspolizeibehörden) eine Kontrollliste nach Maßgabe des beigegebenen Musters zu führen.

2. Eintragung.

In diese Liste sind sämtliche Jagdscheine nach der Reihenfolge der Ausstellungen unter laufender Nr. für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März (zum ersten Male vom Tage des Inkrafttretens des Jagdscheingesetzes bis zum 31. März 1896) einzutragen.

3. Veröffentlichung in den Kreisblättern.

Die im Laufe eines Monats ausgegebenen Jagdscheine sind, namentlich in den Landkreisen, allmonatlich in dem Kreisblatte oder dem für die amtlichen Publikationen bestimmten Organe zu veröffentlichen.

4. Einreichung der Jahresübersichten.

Nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres sind die einzelnen Kolonnen 7—13 aufzurechnen, und das so gewonnene Resultat in einer Uebersicht an die Regierungspräsidenten einzureichen, welche das Gesamtergebnis für ihren Regierungsbezirk, ebenso wie der Polizeipräsident von Berlin für seinen Bezirk, bis spätestens zum 1. Mai jeden Jahres dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorzulegen haben.

Die bisher durch den Erlass vom 1. Juli 1851 vorgeschriebene Nachweisung für die alten Jagdscheine ist zum letzten Male für den Zeitraum vom 1. August 1894 bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufzustellen und alsdann binnen vier Wochen einzureichen.

III. Unentgeltliche Jagdscheine.

Unentgeltliche Jagdscheine sind gemäß § 5 nur an die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlsgegesetzes vom 15. April 1878 beeidigten, sowie an diejenigen Personen zu verabsolgen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Vor der Ausstellung hat sich die Jagdpolizeibehörde zu vergewissern, ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt. Selbstverständlich erlischt die Befugnis zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheines, sobald diese Voraussetzungen aufhören. Für die Königl. Oberförster und die ihnen untergebenen Forstschutzbeamten empfiehlt es sich, die Beschaffung der unentgeltlichen Jagdscheine in der Weise zu bewirken, daß der Oberförster für die Beamten seines Reviers gemeinsam die Ausstellung der unentgeltlichen Jagdscheine bei der zuständigen Behörde beantragt, und diese sie dem Oberförster aufstellt.

Es wird zweckmäßig sein, dieses Verfahren in analoger Weise auch für die Gemeinde- und Privatforstverwaltungen einzuführen, dergestalt, daß die betreffende Gemeindebehörde oder der Privatforstbesitzer für seine sämtlichen zu berücksichtigenden Beamten gemeinsam die Ausstellung der unentgeltlichen Jagdscheine beantragt.

IV. Ausländerjagdscheine.

Ausländern, d. h. Personen, welche einem Deutschen Bundesstaate oder den Reichslanden Elsaß-Lothringen angehören, kann dann, wenn sie in Preußen

einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, ein Jagdschein zu denselben Sägen verabsolgt werden wie den Inländern; in diesem Falle ist dazu auch nicht das für Ausländer vorgeschriebene, sondern das gewöhnliche Formular zu verwenden.

Haben sie dagegen keinen Wohnsitz oder Grundbesitz in Preußen, so können sie nach § 4 einen Jahres- oder Tagesjagdschein nur zu dem erhöhten Satze von 40 resp. 6 Mark erhalten. Außerdem darf ihnen dann, wenn sie in Preußen keinen Wohnsitz haben, selbst wenn sie daselbst Grundeigentum besitzen, ein Jagdschein nur gegen die Stellung eines Bürgen, der gemäß § 1 Abs. 2 haftbar ist, erteilt werden. Die Jagdpolizeibehörden haben hierbei die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Bürgen ganz besonders sorgfältig zu prüfen, und wenn sie ihnen nicht ausgiebig genug erwiesen ist, die Verabsolgtung des Jagdscheins zu verweigern. Ob der Name des Bürgen auf dem Jagdscheine mit anzugeben ist, bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der ausstellenden Behörde überlassen.

V. Zuständigkeit und Verfahren.

1. Erteilung von Jagdscheinen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für Erteilung der Jagdscheine ist gegen den bisherigen gesetzlichen Zustand insofern eine Aenderung eingetreten, als dafür nicht nur der Wohnsitz des Nachsuchenden maßgebend ist, sondern auch die Tatsache genügt, daß er zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Dies wird z. B. überall da der Fall sein, wo jemand einen zur selbständigen Ausübung der Jagdberechtigten Grundbesitz, oder wo er eine Jagd gepachtet hat, oder wo er auch nur zur Ausübung der Jagd durch seinen Erlaubnischein, oder eine Einladung in Begleitung des Jagdinhabers ermächtigt ist. Vielsach wird dies also auch in Kreisen stattfinden, in denen der Betreffende keinen Wohnsitz hat. Danach kann es sich häufig ereignen, daß der Landrat oder (die im § 1 als zuständig bezeichnete Jagdpolizeibehörde) um Ausstellung eines Jagdscheines von Personen angegangen wird, die ihm, da sie nicht zu seinen Kreisinsassen gehören, gänzlich fremd sind.

2. Anstellungen von Ermittlungen.

3. Verjagung.

In diesem Falle ist er um so mehr verpflichtet, zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob gegen den Antragsteller keinerlei Tatsachen vorliegen, welche nach §§ 6 und 7 die Verjagung eines Jagdscheines bedingen oder rechtfertigen würden. Dies wird sich unschwer durch Erkundigungen bei der Jagd- oder Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Betreffenden feststellen lassen, die sich insbesondere auch darauf zu erstrecken haben, ob ihm etwa im Kreise seines Wohnortes die Erteilung eines Jagdscheines bereits verjagt, oder der erteilte Schein wieder entzogen worden ist, und ob er deshalb den Versuch gemacht hat, den Jagdschein in einem anderen Kreise zu erhalten. Im übrigen wird den für die Erteilung zuständigen Behörden selbst überlassen werden können, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung davon verschaffen wollen, ob gegen den einen Jagdschein Nachsuchenden keiner der gesetzlichen Verjagungsgründe vorliegt.

Wünscht der den Jagdschein Nachsuchende im Interesse einer schnellen Erlangung der Karte den durch die Nachforschungen über seine Persönlichkeit bedingten Zeitaufwand zu vermeiden, so ist es ihm unbenommen, dem Gesuche um Ausstellung des Jagdscheines gleich ein Attest der Jagd- oder Ortspolizeibehörde seines Wohnortes beizufügen, welches sich über die Zulässigkeit seines Antrages ausspricht.

4. Entziehung.

Was von der Verjagung eines Jagdscheines gesagt ist, gilt fimgemäß auch für die in § 8 vorgesehene Entziehung. Zuständig dafür ist selbstverständlich jede nach § 1 für die Erteilung zuständige Behörde, ohne Rücksicht, ob im

einzelnen Falle diejenige Jagdpolizeibehörde, welche die Entziehung ausspricht, auch dieselbe ist, welche i. H. den Jagdschein ausgestellt hat oder nicht. So kann z. B. der Landrat eines Landkreises einen Jagdschein unter den gesetzlich vorgeesehenen Voraussetzungen einem Jagdfreoler innerhalb seines Kreises abnehmen, der von dem Inhaber an seinem Wohnsitz Berlin gelöst ist, oder umgekehrt. In jedem Falle aber ist von der entziehenden Behörde hiervon der ausstellenden Mitteilung zu machen, sowie, wenn diese damit nicht identisch ist, auch der Jagdpolizeibehörde am Wohnsitz des Inhabers.

VI. Kontrolle der Jagdausübung.

Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Jagdscheinsorten, bei der Höhe der jetzt geforderten Abgabe und der Verschärfung der Strafbestimmungen ist, namentlich in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes, eine sorgfältige Ueberwachung der Jagdausübung geboten.

VII. Beschlagnahme der Jagdgeräte und Hunde.

Hinsichtlich der Ablieferung und Verwertung bzw. Vernichtung der beschlagnahmten Jagdgerätschaften und Hunde verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 2. August 1895.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

7. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.

Titel XV.

§ 103. In Jagdpolizeisachen beschließt, soweit die Beschlussfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Gegen Beschlüsse dieser Behörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß statt. Der Beschluß des Bezirksauschusses ist endgültig.

§ 104. Der Kreisauschuß, in Stadtkreisen der Bezirksauschuß, beschließt, soweit die Beschlussfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht,

1. über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde (Gemarkung, Feldmark);
2. (gilt nur für Nassau und Lauenburg).

§ 105. Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über

1. Beschränkung in der Ausübung des Jagdrechtes auf eigenem Grund und Boden,
2. Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen,

3. Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigentümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung

unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisauschuß, in Stadtkreisen der Bezirksauschuß.

§ 106. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Verteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung, beschließt die Gemeindebehörde beziehungsweise der Jagdvorstand.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisauschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksauschusse statt.

Die im ersten Absätze gedachte Feststellung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde.

§ 107. Der Bezirksauschuß beschließt über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit, soweit darüber nach bestehendem Rechte im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann. Der Beschluß ist endgültig.

§ 108. Der Bezirksauschuß beschließt über die Erneuerung der auf den Schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Bogellojen, sowie über die Erteilung neuer (§ 6 des Gesetzes vom 1. März 1873, S.-S. S. 27).

Abteilung XIII.

Fischereipolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 296. Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 296 a. Ausländer, welche in deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnisstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräte, welche der Täter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräte und Fische dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer unberechtigt fischt oder krebst.

2. Allgemeines Landrecht. (T. I, Titel 9, §§ 171 ff.)

§ 171. Der Fang solcher Tiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben (Amphibien), gehört zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht.

§ 172. Der Fang des Fischotter und Biber gehört allemal zur Jagd.

§ 173. Wasservögel sind nur ein Gegenstand des Jagdrechts.

§ 174. Insofern jedoch jagdbare Zugvögel, außer der Gezeit, mit Fischernetzen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischereiberechtigten erlaubt.

§ 175. Alle anderen Wassertiere und Amphibien, welche mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören den Fischereiberechtigten.

3. Fischereigesetz für den preussischen Staat, vom 30. Mai 1874 (G.S. S. 197), ergänzt bzw. abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 1880. (G.S. S. 228.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Das nachfolgende Fischereigesetz findet Anwendung auf die

Küsten- und Binnenfischerei in allen unter Unserer Hoheit befindlichen Gewässern.

§ 2. Zu dem Fischfange im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nutzbaren Wassertieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind.

Wo in diesem Gesetz der Ausdruck „Fische“ gebraucht ist, sind darin die vorbezeichneten Tiere mitbegriffen.

§ 3. Unter Küstenfischerei im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Fischerei verstanden, welche in den Unserer Hoheit unterworfenen Teilen der Nord- und Ostsee, in den offenen Meeresbuchten, den Faffen und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird.

Binnenfischerei im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Fischerei, welche in den übrigen Gewässern, in den Flüssen bis abwärts zu dem Punkte, wo die Küstenfischerei beginnt, betrieben wird.

Die Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei werden für jede der beteiligten Provinzen nach Anhörung der Provinzialvertretung im Wege landesherrlicher Verordnung festgestellt.

§ 4. Geschlossene Gewässer im Sinne des Gesetzes sind:

1. alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht;
2. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt,

wenn in denselben (Nr. 1 und 2) der Fischfang einem Berechtigten zusteht.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer im Sinne dieser Vorschrift als ein geschlossenes anzusehen ist, werden mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege entschieden.¹⁾

§ 5. Die bestehenden Fischereiberechtigungen unterliegen den einschränkenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten kann in nicht geschlossenen Gewässern eine weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung solcher Berechtigungen erfolgen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw.) gerichtet sind.

Eine solche weitere Beschränkung und Aufhebung kann beansprucht werden:

1. vom Staate im öffentlichen Interesse;
2. von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften in dem oberen oder unteren Teil der Gewässer, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß die Berechtigung der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist und einem wirtschaftlichen Betriebe der Fischerei in den betreffenden Gewässern entgegensteht.

¹⁾ Bezirksauschuß — § 102 Nr. 1, Zuständigkeitsgesetz.

Ueber den Antrag (Ziffer 2) entscheidet die Bezirksregierung (Landdrostei)¹⁾ nach Anhörung der Beteiligten und vorgängiger Untersuchung durch Sachverständige.

Gegen die Entscheidung derselben kann binnen 3 Wochen, vom Tage der Behändigung an gerechnet, der Rekurs an den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

Die zu gewährende Entschädigung, welche in Ermangelung gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen ist, muß im ersten Falle (oben Nr. 1) vom Staate, im zweiten (oben Nr. 2) von demjenigen geleistet werden, welcher die Aufhebung der Berechtigung beansprucht.

Die bestehenden Vorschriften über die Ablösung von Dienstbarkeiten zur Fischerei werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 6. Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitz verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, sollen künftig in dem bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen.

§ 7. Das Recht zur Ausübung der Binnenfischerei in solchen Gewässern, welche bisher dem freien Fischfange unterlagen, soll den politischen Gemeinden in den innerhalb ihrer Gemarkung belegenen Gewässern zustehen.

Wenn derartige Gewässer die Grenzen zweier oder mehrerer Gemeinden bilden, ohne der einen oder der anderen Gemarkung ganz oder zu bestimmten Teilen anzugehören, sollen die Gemeinden in der Erstreckung, auf welcher ihr Bezirk das Gewässer begrenzt, gleichberechtigt sein.

Die im Gebiete des französischen Rechts jedermann zustehende Befugnis, auf den Strömen und schiffbaren Flüssen die Angelfischerei zu betreiben, wird aufgehoben.²⁾

§ 8. Gemeinden können die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen.

Das Freigeben des Fischfanges ist verboten.

Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter sechs Jahren bestimmt werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter besonderen Umständen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Die Trennung der einer Gemeinde zustehenden zusammenhängenden Fischwasser in einzelne Pachtbezirke bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche darauf zu sehen hat, daß einer unwirtschaftlichen Zerstückelung der Fischerei vorgebeugt wird.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zu bestimmen, welche Zahl der zulässigen Fanggeräte in jedem Pachtbezirke nicht überschritten werden darf.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden in den ihre Gemarkung begrenzenden Gewässern gemeinsam berechtigt, so können sie die Fischerei nur auf gemeinschaftliche Rechnung nutzen.

Ist eine Einigung der Gemeinden über die Art der Nutzung nicht zu erreichen, so steht die Entscheidung darüber der Aufsichtsbehörde zu.

¹⁾ Bezirksausschuß — § 102 Nr. 2, Zuständigkeitsgesetz.

²⁾ Abf. 3 ist zugefügt durch Gesetz vom 30. März 1880 (G. S. S. 228)

§ 9. Behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes und, sofern die im § 10 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, auch behufs gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung der Fischwasser können die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebiets auf Grund eines landesherrlich zu genehmigenden Statuts zu einer Genossenschaft vereinigt werden, welche durch einen von sämtlichen Berechtigten nach näherer Vorschrift des Statuts zu wählenden Vorstand vertreten wird.

Ueber die Genossenschaftsbildung und das Genossenschaftsstatut sind die Berechtigten und im Falle des Widerspruchs auch nur eines derselben die Kreisstände des oder der Kreise, in welchen das Genossenschaftsgebiet belegen ist, vor der Genehmigung des Statuts zu hören.

Die Bekanntmachung des landesherrlichen Erlasses erfolgt nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.-G. S. 357).

Im Falle freiwilliger Uebereinkunft aller Berechtigten genügt die Genehmigung des vereinbarten Statuts durch den Oberpräsidenten der betreffenden Provinz oder, insofern der Bezirk in mehreren Provinzen belegen ist, des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

§ 10. Eine Ausdehnung des Genossenschaftszwecks auf die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Benutzung der Fischwasser kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligten erfolgen. Dieselbe ist zulässig:

1. wenn die sämtlichen beteiligten Berechtigten zustimmen;
2. bei der Binnenfischerei und zwar in der Beschränkung auf die der Genossenschaft angehörigen, nicht geschlossenen Gewässer, wenn die Fischerei in denselben ausschließlich den Besitzern der anliegenden Grundstücke zusteht und der selbständige Fischereibetrieb der einzelnen Anlieger mit einer wirtschaftlichen Fischereinutzung der Gewässer im Ganzen unvereinbar ist.

In diesem Falle ist bei dem Widerspruche auch nur eines Berechtigten die Zustimmung der Kreisstände erforderlich.

Wird über den Maßstab für die Verteilung der Aufkänfte aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung eine Vereinbarung unter den Beteiligten nicht erzielt, so ist derselbe durch Schätzung der einzelnen Anteile am Fischwasser zu ermitteln. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut.

Unter denselben Voraussetzungen (Ziffer 1 und 2) kann innerhalb der größeren Genossenschaft (§ 9) für einen Teil der Berechtigten eine engere Genossenschaft zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Benutzung der Fischwasser gebildet werden.

§ 11. Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigten oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung, beziehungsweise des freien Fischfangs hinaus betreiben will, muß mit einem nach Vorschrift der folgenden Paragraphen ausgestellten und beglaubigten Erlaubnischeine versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Lokalpolizeibeamten vorzuzeigen hat.

§ 12. Zur Ausstellung eines Erlaubnischeins sind nur der Fischerei-

Berechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt.

Soweit in genossenschaftlichen Revieren eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser stattfindet, tritt der Vorstand der Genossenschaft an die Stelle der einzelnen Berechtigten.

Der Erlaubnisschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten. Er kann Beschränkungen in Beziehung auf die Art und die Zahl der Fanggeräte und die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten.

Die Zahl der auszustellenden Erlaubnisscheine (Legitimationscheine) kann für nicht geschlossene Gewässer von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

§ 13. Fischereierlaubnisscheine bedürfen der Beglaubigung und zwar:

1. für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§ 9);
2. für den Fischereibetrieb in den übrigen durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke der Aussteller wohnt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch das Statut etwas anderes bestimmt wird, diejenigen Fischereierlaubnisscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse, einem Gemeindevorstande oder dem zur Beglaubigung der Erlaubnisscheine berufenen Vorstände einer Fischereigenossenschaft ausgestellt sind.

§ 14. Die Beglaubigung des Erlaubnisscheines bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers und enthält kein Anerkenntnis für die Berechtigung desselben.

§ 15. Die Beglaubigung der Erlaubnisscheine durch die Ortspolizeibehörde erfolgt stempel- und kostenfrei.

In genossenschaftlichen Revieren kann jedoch für die Beglaubigung der Erlaubnisscheine eine Gebühr bis zu einer Mark zugunsten der Genossenschaft erhoben werden. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut.

§ 16. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder, als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern (§ 4) betreiben will, hat davon der Aufsichtsbehörde, in genossenschaftlichen Revieren (§ 9) dem Vorstände derselben vorher Anzeige zu machen, erhält hierüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung und hat dieselbe beim Fischen stets bei sich zu führen.

§ 17. Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers eines Erlaubnisscheines beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Legitimation.

§ 18. An Stelle der vorstehenden §§ 11 bis 17 bleibt der § 41 der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Teile der Ober, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 (S.-S. S. 453) und der § 49 der Fischereiordnung für den Regierungs-

¹⁾ Abf. 4 in der Fassung des Art. II des Gesetzes vom 30. März 1880.

bezirk Stralsund vom 30. August 1865 (G.-G. S. 941) für den Geltungsbereich dieser Gesetze in Kraft; es können jedoch die darin bestimmten Obliegenheiten des Königlichen Fischmeisters (Oberfischmeisters) in genossenschaftlichen Revieren auf den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§ 9) durch das Statut übertragen werden; in diesem Falle findet auf die Ausstellung und Bescheinigung der Legitimationscheine (Willzettel, Fischzettel) der zweite Absatz des § 15 dieses Gesetzes Anwendung.

Die Zahl der auszustellenden Erlaubnisscheine (Legitimationscheine) kann für nicht geschlossene Gewässer von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden.¹⁾

§ 19. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften für genossenschaftliche Reviere durch das Genossenschaftsstatut, für andere Reviere im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

§ 20. Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereivorrichtungen niemals auf mehr als auf die Hälfte der Wasseroberfläche, bei gewöhnlichem niedrigem Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe aneinander gebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird.

Diese Vorschriften finden in Grenzgewässern nur soweit Anwendung, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird; auch ist der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt, dieselben zeitweilig für solche Gewässer außer Kraft zu setzen, welche ständenweise Unserer Hoheit nicht unterworfen sind.

Die bereits bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen unterliegen diesen Vorschriften nicht, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist; im anderen Falle müssen dieselben, soweit sie den Vorschriften dieses Paragraphen nicht entsprechen, längstens innerhalb zweier Jahre nach Erlass dieses Gesetzes von den Besitzern, welche dazu erforderlichenfalls im Verwaltungswege anzuhalten sind, abgeändert werden.

§ 21. Beim Fischfange ist die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel usw.) verboten.

§ 22. Im Wege landesherrlicher Verordnung wird nach Anhörung der betreffenden Provinzialvertretung vorgeschrieben:

1. welche Fische mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen;
2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei überhaupt oder in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen verboten sein soll;

¹⁾ Abs. 2 ist zugefügt durch Gesetz vom 30. März 1880 (G.-G. S. 228).

3. welche Fangarten und welche Arten von Fanggeräten beim Fischfange nicht angewendet werden dürfen.¹⁾

Berechtigungen auf die Benutzung ständiger Fischereivorrichtungen (§§ 5 und 20) können durch diese Vorschriften nicht getroffen werden; ebensowenig unterliegen denselben Berechtigungen auf den Gebrauch anderer bestimmter Fangmittel, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf;

4. von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräte sein müssen, und mit welchen Beschränkungen die letzteren zum Fischfange gebraucht werden können;¹⁾

5. welche Ordnung von den Fischern zur Vermeidung gegenseitiger Störungen, ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt und endlich gegenüber den Aufsichtsbeamten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten ist;

6. in welchen Jahreszeiten und an welchen Orten die Werbung der Seegewächse verboten sein soll.

Für Uebertretungen kann eine Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft und die Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte angedroht werden.

Bis zum Erlasse der in diesem Paragraphen vorgesehenen landesherrlichen Verordnungen²⁾ bleiben die bezüglichen, zurzeit bestehenden, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften in Kraft.

§ 23. In den nach § 22 Nr. 2 anzuordnenden Schonzeiten soll die Fischerei nicht über das Maß hinaus beschränkt werden, welches zur Er-

¹⁾ Vgl. R.-Erl. betr. das Verfahren bei der Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräten welche zu Fischereivergehen und Uebertretungen benutzt worden sind, vom 18. Dezember 1893. (R.-Bl. 1894 S. 23).

²⁾ An Ausführungsverordnungen sind ergangen:

1. Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirk Wiesbaden, vom 23. Juli 1886.
2. Desgl. in der Provinz Ostpreußen, vom 8. August 1887.
3. Desgl. in der Provinz Westpreußen, vom 8. August 1887.
4. Desgl. in der Provinz Pommern, vom 8. August 1887.
5. Desgl. in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 8. August 1887.
6. Desgl. in der Provinz Hannover, vom 8. August 1887.
7. Desgl. in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin, vom 8. August 1887.
8. Desgl. in der Provinz Schlesien, vom 8. August 1887.
9. Desgl. in der Provinz Sachsen, vom 8. August 1887.
10. Desgl. in der Provinz Westfalen, vom 8. August 1887.
11. Desgl. in den Hohenzollernschen Landen, vom 8. August 1887.
12. Desgl. im Regierungsbezirk Rassel, vom 8. August 1887.
13. Desgl. in der Provinz Posen, vom 12. Mai 1888.
14. Desgl. in der Rheinprovinz, vom 3. Mai 1897.
15. Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betr. die Regelung der Lachs-Fischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1886.
16. Gesetz, betr. die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen, vom 30. Juni 1894.
17. Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigentümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover, vom 26. Juni 1897.

haltung des Fischbestandes unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz gegebenen anderweiten Schonungsmittel unbedingt geboten ist.

Inbesondere soll dieselbe in denjenigen Strecken der Gewässer, wo die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, außer an den Sonn- und Festtagen, höchstens an drei Tagen in der Woche untersagt werden dürfen.

Der Fang einzelner Fischgattungen und der Gebrauch bestimmter Fangmittel kann auch in diesem Falle für die ganze Dauer der Schonzeit verboten werden.

§ 24. Gelangen Fische, deren Fang zurzeit oder mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 19 bis 24 finden auf geschlossene Gewässer (§ 4) keine Anwendung.

§ 26. Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maße oder Gewichte verboten, so dürfen solche Fische im Geltungsbereich des Verbots unter diesem Maße oder Gewichte weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden.

§ 27. Auf die in den Fischzuchtanstalten vorhandene junge Fischbrut finden die Vorschriften der §§ 24 und 26 keine Anwendung.

Auch kann die Aufsichtsbehörde im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrollmaßnahmen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 24 und 26 gestatten.

Den Besitzern geschlossener Gewässer (§ 4) ist der Verkauf und Versand von jungen Sauglingen zu Zuchtzwecken gestattet.

§ 28. Während der Dauer der Schonzeiten müssen die durch dieses Gesetz nicht befeitigten ständigen Fischereivorrichtungen (§§ 5 und 20) in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Die Besitzer derselben sind dazu erforderlichenfalls im Verwaltungswege anzuhalten.

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, kann der Regierungspräsident (Landdrost) Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen.¹⁾

§ 29. Nach Anhörung der beteiligten Fischereiberechtigten und in genossenschaftlichen Revieren nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes können zu Schonrevieren erklärt werden:

1. solche Strecken der Gewässer, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwidlung der jungen Brut bieten (Laichschonreviere);
2. solche Strecken der Gewässer, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer beherrschen (Fischschonreviere).

Die Feststellung der Schonreviere erfolgt durch Verfügung des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und zwar, wenn solche Strecken der Gewässer zu Schonrevieren erklärt werden sollen, in welchen

¹⁾ Abs. 3 ist zugefügt durch Gesetz vom 30. März 1880 (G.-S. S. 228).

dem Staate die Fischereigerechtigkeit zusteht, im Einverständnisse mit dem Finanzminister.

Die betreffende Verfügung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen; auch sind die Schonreviere, soweit es die Verlichkeit gestattet, durch Aufstellung besonderer Zeichen erkennbar zu machen.

§ 30. In Schonrevieren ist jede Art des Fischfangs untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird.

§ 31. In Laichschonrevieren (§ 29 Nr. 1) muß die Räumung, das Rähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm usw. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Borflut und der Landeskultur gestatten. Das Nähere hierüber, über die Beaufsichtigung und den Schutz der Schonreviere ist erforderlichenfalls durch ein (von der Bezirksregierung) zu erlassendes Regulativ festzustellen.¹⁾

§ 32. In Schonrevieren sollen vorzugsweise solche Strecken der Gewässer erklärt werden, welche an sich dem freien Fischfange unterliegen würden, oder in welchen dem Staate die ausschließliche Fischereigerechtigkeit zusteht, oder endlich in welchen den politischen Gemeinden durch den § 7 dieses Gesetzes die Fischereigerechtigkeit übertragen ist.

In diesen Fällen wird eine Entschädigung für die entzogene Ausübung der Fischerei in den Schonrevieren nicht gewährt.

Ist es jedoch zur Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes notwendig, auch andere Gewässer in die Schonreviere aufzunehmen, so fallen die darauf ruhenden Fischereiberechtigungen hinweg, und muß den Berechtigten für die entzogene Nutzung volle Entschädigung aus Staatsmitteln gewährt werden, deren Betrag beim Mangel gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen ist.

Geschlossene Gewässer können wider den Willen des Eigentümers weder zu Schonrevieren erklärt noch in dieselben aufgenommen werden.

§ 33. Die durch frühere Gesetze und Verordnungen jedem Fischfange behufs der Schonung entzogenen Strecken der Gewässer bleiben als Schonreviere im Sinne dieses Gesetzes bestehen und unterliegen den Vorschriften der §§ 29 bis 31.

§ 34. Ist die Verbeibaltung eines Schonreviers nicht mehr erforderlich, so kann dasselbe durch Verfügung des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten wieder aufgehoben werden. In diesem Falle treten rückfichtlich des Fischfanges die früheren Rechtsverhältnisse wieder ein, insoweit jedoch für Aufhebung der Berechtigungen eine Entschädigung aus Staatsmitteln geleistet ist, verbleibt die Fischereiberechtigung dem Staate.

§ 35. Wer nach Erlaß dieses Gesetzes in einem der Herrschaft desselben unterworfenen natürlichen Gewässer Behre, Schleusen, Dämme

¹⁾ Ueber den Erlaß derartiger Regulativ beschließt der Bezirksausschuß, § 98 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes.

oder andere Wasserwerke an Stellen, wo bisher der Zug der Wanderfische unbehindert war, anlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten Fischpässe auszuführen und zu unterhalten.

Ausnahmen von dieser Vorschrift können, jedoch immer nur wider-
ruflich, zugestanden werden, wenn

1. der Zug der Wanderfische in dem betreffenden Gewässer durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen zurzeit ausgeschlossen ist, oder
2. die neue Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und die demnächste Wiederwegräumung gesichert ist.

Ueber die Art der erforderlichen Einrichtungen und ihre Benutzung, sowie über die Zulässigkeit von Ausnahmen bestimmt nach vorgängiger sachverständiger Untersuchung diejenige Behörde, deren Genehmigung die auszuführenden Wasserwerke bedürfen, oder, sofern eine Genehmigung nicht erforderlich ist, die Aufsichtsbehörde.

§ 36. Besitzer von Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Wasserwerken in natürlichen Gewässern, durch welche der Zug der Wanderfische ganz versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, sind verpflichtet, die Herstellung von Fischpässen zu dulden, wenn

1. die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird, oder
2. Personen oder Genossenschaften, welche in dem oberen oder unteren Teile des Gewässers fischereiberechtigt sind, die Anlage auszuführen beabsichtigen, und der von ihnen vorgelegte Bauplan von der Bezirksregierung (Landdrostei) nach zuvoriger Anhörung der Stauberechtigten genehmigt (§ 39) ist.¹⁾

§ 37. Die Vorschriften der §§ 35 und 36 finden keine Anwendung:

1. auf geschlossene Gewässer (§ 4);
2. auf künstlich angelegte Wasserzüge. Diese Ausnahme erstreckt sich auch auf natürliche Gewässer, wenn und soweit sie unmittelbare Zubehörungen oder Teile eines künstlichen Wasserzuges bilden;
3. auf diejenigen Wasserwerke (Abwässerungsschleusen, Siele usw.), welche zum Schutze von Niederungen gegen die von außen anbringenden Fluten angelegt sind oder angelegt werden.

§ 38. Werden durch die im § 36 bezeichneten Anlagen nuzbare Stauberechtigungen beeinträchtigt, so ist dafür von dem Unternehmer der Anlage volle Entschädigung zu gewähren; dagegen wird für den etwaigen durch Anlegung eines Fischpasses veranlaßten Minderwert der Fischerei keine Entschädigung geleistet.

§ 39. Die Ausführung eines Fischpasses durch Fischereiberechtigte oder Genossenschaften bedarf in allen Fällen der Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei)¹⁾, welche bei Prüfung des Bauplanes nicht allein die uferfluß- und schiffahrtspolizeilichen Rücksichten zu beachten,

¹⁾ Die Genehmigung in den Fällen §§ 36, 39, 40, sowie die weiteren Bestimmungen der §§ 41 und 42 erteilt bzw. trifft der Bezirksausschuß § 98 Nr. 2 und 3 des Zuständigkeitsgesetzes.

sondern auch darauf zu sehen hat, daß bei der Anlage des Fischpaffes wider den Willen des Stauberechtigten das Maß des Notwendigen nicht überschritten wird.

§ 40. Zu den von Staats wegen oder nach Maßgabe eines von der Bezirksregierung (Landdrostei)¹⁾ genehmigten Bauplans von Fischereiberechtigten auszuführenden Fischpafften muß der erforderliche Grund und Boden von den Eigentümern desselben gegen volle, von dem Unternehmer der Anlage zu gewährende Entschädigung abgetreten werden.

Auf das Enteignungsverfahren und die Ermittlung der Entschädigung finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in Enteignungsfällen für Zwecke der Vorflut in den einzelnen Landesteilen Platz greifen.

Nach denselben Vorschriften erfolgt auch die Ermittlung der in den Fällen des § 38 zu gewährenden Entschädigung.

§ 41. Die Bezirksregierung (Landdrostei)¹⁾ hat unter Abwägung aller Interessen zu bestimmen, in welchen Teilen des Jahres der Fischpaff geschlossen gehalten werden muß.

§ 42. Zu den für den Durchzug der Fische angelegten Fischpafften ist jede Art des Fischfanges, insbesondere auch das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Rehen, Reusen und anderen Fangvorrichtungen verboten. Oberhalb und unterhalb des Fischpaffes muß in einer nach den örtlichen Verhältnissen von der Regierung¹⁾ zu bestimmenden angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischpaff geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten werden. Werden durch dieses Verbot Rechte des Fischereiberechtigten beeinträchtigt, so muß dafür volle Entschädigung geleistet werden.

§ 43. Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, oder einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder die Einleitung solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.²⁾

Ergibt sich, daß durch Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren, oder in Gemäßheit des vorstehenden Abfages gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt

¹⁾ Die Genehmigung in den Fällen der §§ 36, 39, 40, sowie die weiteren Bestimmungen der §§ 41 und 42 erteilt bzw. trifft der Bezirksauschuß § 98 Nr. 2 und 3 des Zuständigkeitsgesetzes.

²⁾ Ueber die Gestattung von Ableitungen und die Anordnung von Vorkehrungen nach § 43 Abs. 2 und 3 beschließt der Bezirksauschuß, sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer im § 16 der Reichsgewerbeordnung als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlage ist. Der Schlusssatz des § 43 ist aufgehoben — § 99 Z. 1 des Zuständigkeitsgesetzes. — E. Nr. 4 dieses Abschnitts. —

wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachteiligten Fischereiberechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnismäßige Belästigung seines Betriebes ausführbare Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch inwieweit zu verringern.¹⁾

Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlage von den Antragstellern zu erstatten.

Die letzteren sind verpflichtet, auf Verlangen vor der Ausführung Voranschuß oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über Gestattung von Ableitungen nach Absatz 2, sowie über die in Gemäßheit des Absatzes 3 anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der im § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen angeordneten gesetzlichen Verfahren (in anderen Fällen nach demjenigen Verfahren, welches über die Genehmigung von Stauanlagen für die Wassertriebwerke festgesetzt ist).

§ 44. Das Röten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote kann die Bezirksregierung (Landdrostei), jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder größere Gebietsteile zulassen, wo die Verträglichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rötegruben nicht geeignet ist, und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zurzeit nicht entbehrt werden kann.

§ 45. Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern und Taucher ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen.

Wenn in einzelnen Landesteilen durch die bestehende Gesetzgebung den Fischereiberechtigten der Fang jagdbarer, der Fischerei schädlicher Tiere in weiterem Umfange gestattet ist, behält es dabei sein Bewenden.

Die Minister für Handel und Landwirtschaft sind befugt, zum Schutze der Fische gegen Beschädigung durch Turbinen bei jeder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgenden Turbinenanlage, dem Eigentümer der letzteren jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern etc.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten aufzuerlegen.²⁾

§ 46. Wo in diesem Gesetze die Aufsichtsbehörde erwähnt wird, ist darunter die ordentliche Obrigkeit des Bezirks innerhalb ihrer Zuständigkeit verstanden.

Die Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt

¹⁾ Ueber die Gestattung von Ableitungen und die Anordnung von Vorkehrungen nach § 43 Abs. 2 und 3 beschließt der Bezirksauschuß, sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer im § 16 der Reichsgewerbeordnung als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist. Der Schlusssatz des § 43 ist aufgehoben — § 99 Z. 1 des Zuständigkeitsgesetzes. — S. Nr. 4 dieses Abschnitts. —

²⁾ Art. V, Gesetz vom 30. März 1880 (G.-S. S. 228).

werden. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten Aufseher sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen. — § 99 Nr. 2 a. a. D.

In genossenschaftlichen Revieren liegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei dem Vorstande der Genossenschaft, in allen nicht genossenschaftlichen Binnenfischereirevieren der Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung neben den staatlichen Sicherheits- und Lokalpolizeibeamten ob.

Fischereiaufseher, welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder von Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Küstenfischerei außerhalb genossenschaftlicher Reviere wird von den Organen der Staatsverwaltung geführt.

§ 47. Die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten haben bei der Ermittlung und Verfolgung von Uebertretungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die sonst bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten; insbesondere sind dieselben zu jeder Zeit befugt, die beim Fischfange im Gebrauch befindlichen Fanggeräte, sowie die in Fischerfahrzeugen vorhandenen Fanggeräte und Fische einer Untersuchung zu unterziehen.

Auch können von denselben Fischbehälter, welche in nicht geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, jederzeit durchsucht werden.

§ 48. Wird jemand bei einer Uebertretung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die bei der Uebertretung gebrauchten Fischereigeräte und Fahrzeuge gepfändet werden.

Die der Einziehung nicht unterliegenden Gegenstände sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigentümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Niederlegung einer der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden baren Summe, welche dem Geldebetrage der etwa erfolgenden Verurteilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werte des Pfandstücks gleichkommt, zurückzugeben. Die Niederlegung kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich erfolgen. Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.

§ 49. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer in den Fällen des § 11 bei Ausübung der Fischerei ohne einen nach Vorschrift der §§ 12 und 13 ausgestellten und beglaubigten Erlaubnischein oder ohne die im § 16 vorgeschriebene Bescheinigung, oder im Geltungsbereiche der Fischereiordnungen für die in der Provinz Pommern belegenen Teile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 und

für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865 ohne einen vorschriftsmäßig ausgestellten und bescheinigten Legitimationschein (Willzettel, Fischzettel) betroffen wird (§ 18);

2. wer den Vorschriften im § 19 zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt.

§ 50. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Pächter einer Gemeindefischerei die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Zahl der zulässigen Fanggeräte überschreitet (§ 8);
2. wer einen Erlaubnis- oder Legitimationschein unberechtigt ausstellt und aus Händen gibt (§§ 12 und 18);
3. wer bei Ausübung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern die im § 21 verbotenen Mittel anwendet;
4. wer den Vorschriften in § 28 zuwider ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig wegräumt oder abstellt, oder denselben vorschriftswidrig eine größere als die nach § 20 zulässige Ausdehnung gibt;
5. wer in Schonrevieren verbotswidrig die Fischerei ausübt (§ 30) oder den zum Schutze derselben erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwiderhandelt (§ 31);
6. wer in den für den freien Durchzug der Fische angelegten Fischpässen sowie in den oberhalb und unterhalb derselben gelegenen, dem Fischfange entzogenen Teilen der Gewässer irgend eine Art des Fischfangs ausübt (§ 42);
7. wer den Vorschriften des § 43 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern rötet (§ 44).

§ 51. Mit Geldstrafe bis zu 90 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 24 und 26 dieses Gesetzes.

Neben der Geldstrafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feilgebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 52. Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Diensthoten, Lehrlinge oder Arbeiter als Teilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafe.

§ 53. Alle früher erlassenen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 54. Der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich zc.

4. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.

XIV. Titel. Fischereipolizei.

§ 98. Der Bezirksauschuß beschließt:

1. über den Erlaß von Regulativen, betreffend die Beaufsichtigung und den Schutz der Raichschorreviere (§ 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, G.-S. S. 197);
2. über die Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen (§§ 36 und 39 a. a. D.);
3. darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten ist (§§ 41 und 42 a. a. D.).

§ 99. Der Bezirksauschuß beschließt ferner:

1. über die Gestaltung von Ableitungen nach § 43 Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und über die Anordnungen von Vorkehrungen nach § 43 Absatz 3 a. a. D., sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im § 16 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist.

Die Schlußbestimmung des § 43 des Fischereigesetzes wird in betreff der im § 16 der Reichsgewerbeordnung nicht erwähnten Anlagen aufgehoben;

2. über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern (§ 44 a. a. D.).

§ 100. Der Kreis(Stadt)auschuß führt die Aufsicht über die nach den §§ 9 und 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften.

Behauptet die Genossenschaft, daß eine im Aufsichtswege getroffene Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspricht, so steht ihr innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§ 101. Wird die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten der nach den §§ 9 und 10 a. a. D. gebildeten Genossenschaften oder wird das Recht zur Teilnahme an den Aufkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung (§ 10 a. a. D.) bestritten,

so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis(Stadt)auschusse statt. Die Entscheidung des Kreis(Stadt)auschusses ist vorläufig vollstreckbar.

§ 102. Der Entscheidung des Bezirksauschusses unterliegen:

1. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (§ 4 a. a. D.);
2. Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§ 5 Ziffer 2 a. a. D.).

Abteilung XIV.

Bergwerkspolizei.

(§§ 6, 105b bis 105h, 130b, 154 R.-G.-D.)

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 308. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn die Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 310. Hat der Täter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.

§ 311. Die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

§ 321. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Bogen oder Schutzwehre oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben und die Gesundheit anderer herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der

29. April 1892

¹⁾ Vgl. auch Def. v. 1. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 8), 1. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 5) und 5. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 12).

Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§ 325. Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 326. Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 370. Nr. 2. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt von öffentlichen oder von Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grind oder Kieselgräbt, Plaggen oder Dülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.

2. Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten, vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705), in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892. (G.S. S. 131.) (Auszug.)

Dritter Abschnitt. Von den Bergleuten.

§ 80. Das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurteilt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntnis der Bergbehörde gebracht werden.

§ 81. Das Vertragsverhältnis kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

§ 82. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden.

1. wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
2. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
3. wenn sie sich Tätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben;
4. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

§ 83. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich tätlich an ihnen vergreift;
3. wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§ 84. Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden großjährigen Bergmanne ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugnis über seine Führung und Leistungen auszustellen. Die Unterschrift dieser Zeugnisse hat die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.¹⁾

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Polizeibehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.²⁾

§ 85. Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen großjährige Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugnis des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugnis der Ortspolizeibehörde (§ 84) vorgelegt ist.³⁾

§ 85 a. Minderjährige Arbeiter können beim Abgange ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Auf die Ausstellung dieses Zeugnisses finden die Absätze 2, 3 und 4 des § 84 entsprechende Anwendung.

Der Vater oder Vormund des Minderjährigen kann die Ausstellung des Zeugnisses fordern, auch verlangen, daß dasselbe nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des Arbeitsortes kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 85 b. Minderjährige Personen dürfen auf den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Bergwerksbesitzer das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhandigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Ge-

¹⁾ Hierzu ist die Ausf.-Anw. v. 27. Dezember 1892
5. März 1901 ergangen.

²⁾ Strafe gemäß § 207 a bis zu 2000 Mk. event. Gefängnis bis zu drei Monaten.

³⁾ Strafe gemäß § 207 o bis zu 20 Mk. event. Haft bis zu drei Tagen.

nehmung der Gemeindebehörde des im § 85c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder an einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 85c. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher innerhalb des Staatsgebietes nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwähnten Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund oder zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 85d. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 85e. Das Arbeitsbuch (§ 85b) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

§ 85f. Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Bergwerksbesitzer an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Bergwerksbesitzer oder dem dazu Bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.¹⁾

¹⁾ Geldstrafe bis zu 2000 Mark, im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 6 Monaten (§ 207a).

Die Eintragung eines Urtheiles über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Bemerkte in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 85 g. Ist das Arbeitsbuch bei dem Bergwerksbesitzer unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Bergwerksbesitzer unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Bemerkte in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Bergwerksbesitzer ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Bergwerksbesitzers beansprucht werden. Ein Bergwerksbesitzer, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig aushändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Bemerkte gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 85 h. Auf Antrag des Minderjährigen, seines Vaters oder Vormundes hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

(§§ 86 bis 93 sind durch die Bestimmungen §§ 115 bis 120 e, 134 bis 139 Reichsgewerbeordnung obsolet geworden.)

§ 189. Die Revierbeamten bilden für die ihnen überwiesenen Bergreviere die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich den Oberbergämtern übertragen sind.

Sie handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes. In Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe stehen ihnen, insbesondere bei der Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes, die Befugnisse und Obliegenheiten der im § 139 b der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten zu.

§ 196. Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

Dieselbe erstreckt sich auf

die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Dieser Aufsicht unterliegen auch die in den §§ 58 und 59 erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen.

§ 197. Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirktes oder für einzelne Teile desselben Polizeiverordnungen über die im § 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen.

Die Verkündigung dieser Verordnungen erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Gältigkeit erlangen sollen.

Vor dem Erlass von Polizeiverordnungen, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaftssektion Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) Anwendung.¹⁾

§ 208. Zuwiderhandlungen gegen die von den Bergbehörden bereits erlassenen, sowie die von den Oberbergämtern auf Grund des § 197 noch zu erlassenen Bergpolizeiverordnungen werden mit Geldstrafe bis dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Dieselbe Strafe findet bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

§ 209. Ueber die Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften (§ 207, §§ 207a bis 207e, § 208) sind von den Revierbeamten Protokolle aufzunehmen.

Diese Protokolle werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gältigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

3. Gesetz, betreffend die Bestrafung unbefugter Gewinnung von Mineralien, vom 26. März 1856. (G.-S. S. 203.)

§ 1. Wer ohne Befugnis bergbauliche Anlagen zur Gewinnung von Mineralien macht, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession, oder einer Erlaubnis der Behörde bedarf, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Talern oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Geldbuße bis zu fünfhundert Talern oder Gefängnis bis zu sechs Monaten, wenn die mittelst der Anlagen gewonnenen Mineralien weggenommen sind.

§ 2. Wer ohne Befugnis, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen, anstehende Mineralien, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession, oder einer Erlaubnis der Behörde bedarf, in der Absicht wegnimmt, dieselben sich zuzueignen, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Talern oder mit Gefängnis bis zu sechs Wochen bestraft.

¹⁾ Absatz 3 in der Fassung des Art. VI Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1892.

Der Versuch, die Teilnahme, die Fehlerei und die Begünstigung wird mit gleicher Strafe bestraft.

§ 3. Wer bei Benutzung seines Vergeigentums fahrlässigerweise die Grenzen seines Grubensfeldes überschreitet, hat Geldbuße bis zu fünfzig Talern oder Gefängnis bis zu 6 Wochen verwirkt.

Geschieht eine solche Ueberschreitung der Grenze vorsätzlich, so finden die in dem § 1 angedrohten Strafen Anwendung.

§ 4. Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

Nachträge.

1. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter zehn Jahren — § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113), vom 20. Dezember 1905. — (R.-G.-Bl. S. 775.)¹⁾
2. Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, vom 25. Januar 1906. (R.-G.-Bl. S. 143.)
3. Verordnung, betr. Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 9. Mai 1897 zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See, vom 5. Februar 1906. (R.-G.-Bl. S. 115.)
4. Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 5 März 1906. (R.-G.-Bl. S. 387.)
5. Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebs- und Polizeibeamten, vom 8. März 1906. (R.-G.-Bl. S. 391.)
6. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 14. März 1906. (R.-G.-Bl. S. 427.)
7. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 23. Mai 1906. (R.-G.-Bl. S. 475.)²⁾
8. Bekanntmachung, betr. Aenderung der Militärtransportordnung, vom 23. Mai 1906. (R.-G.-Bl. S. 558.)

¹⁾ S. S. 320.

²⁾ S. S. 315.

9. Reichsstempelgesetz, vom 3. Juni 1906. (R.-G.-Bl. S. 695.)¹⁾
10. Zigarettensteuergesetz, vom 3. Juni 1906. (R.-G.-Bl. S. 631.)
11. Erbschaftssteuergesetz, vom 3. Juni 1906. (R.-G.-Bl. S. 654.)
12. Brausteuergesetz, vom 3. Juni 1906. (R.-G.-Bl. S. 675.)¹⁾
13. Bekanntmachung, betr. das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, vom 14. Juni 1906. (R.-G.-Bl. S. 737.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Art. 3 der Bekanntmachung vom 10. Juli 1902 (R.-G.-Bl. S. 242) erhält folgende Fassung:

3. Die Bestimmungen in §§ 12, 13 des Gesetzes finden auch auf Renttiere und Wildschweine Anwendung; erstere werden dem Rindvieh, letztere mit der Maßgabe den Schweinen gleichgestellt, daß bei der Einfuhr frischen Fleisches Lunge, Herz und Nieren in den Tierkörpern fehlen dürfen.

Berlin, den 14. Juni 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

¹⁾ Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juni 1906.

Alphabetisches Register.

A.

Abgangszeugnisse 253.
Abpülungen 536.
Abzahlungsgeſchäfte 95, 134.
Ärzte, ſtrafbare Handlungen 346.
Akkumulatorenfabriken 317.
Alkalichromatenfabriken 317.
Anſanwält 10.
Amts- und Dienſthandlungen, gerichtliche Verſolgung 47.
Amtskleidung, Mißbrauch 187.
Amtsvorſteher 1, 6.
Anlandungen 537.
Anſiedelungsſachen 211.
Anſteckende Krankheiten, Anzeigepflicht 381.
— —, Entſchädigungen 386.
— —, Schutzmaßregeln 384.
— —, Uebertragung durch Schulen 403.
Anſteckungsſtoffe, Beſeitigung bei Viehtransporten 491, 493.
Anſtreicherbetriebe 318.
Anzeigepflicht bei Viehſeuchen 472.
Apotheken, Beſichtigung 381.
Approbationen 228.
Arbeiter, gewerbliche 248.
Arbeiter, Verhalten im Betriebe 257.
Arbeiterinnen, Schutzvorſchriften 273, 318.
Arbeiterlohnforderungen 320.
Arbeiterwohnungen 320.
Arbeitsbücher 252.
Arbeitshaus, Unterbringung 131.
Arbeitsnachweiſe 270.
Arbeitsordnung 270.
Arbeitsräume, Einrichtung 256.
Arbeitsſcheu 130.
Arbeitsvertrag 258.
Arbeitszettel 254.
Armenweſen 130.

Arsenikalien, Verſendung 370.
Arzneimittel, ſtarriechende 363.
—, Verkehr 353.
Arzneimittelverkehr, Beaufſichtigung 381.
Aufenthaltsbeſchränkungen 104.
Aufruhr 65.
Aufſichtsamt für Privatverſicherungen 172.
Auktionatoren 231.
Austunfts-bureaus, Geſchäftsbetrieb 314.
Austunftserteilung 231.
Ausländerjagdschein 614.
Ausländiſche Arbeiter, Jimpfung 408.
Ausländiſche Verſicherungsunternehmen 167.
Ausſaß, Anzeigepflicht 381.
Auserpreußiſche Lotterie, Spiel 132.
Ausſpielungen, öffentliſche 132.
Ausſteuerlaſſen 149.
Auswandererſchiffe 117.
Auswanderungsagenten 117.
Auswanderungsunternehmer 117.
Auswanderungsweſen 109.
Azetylenfabriken 319.

B.

Bäckereien 317.
Bahnanlagen, Betreten 512.
Bahnhofswirtſchaften 149.
Bahnpolizeibeamte 511.
—, Befähigungsnachweis 640.
Bauarbeiter, Schutz 193.
Bauſtuchlimen 194.
Bauhunft, Regeln der 193.
Baupolizei 193.
Bebauungspläne 198.
Beerdigungen 416.
Befähigungsnachweiſe 228.
Begnadigungen 53.
Begünſtigung 89.

Bekanntmachung von Nahrungsmittel-
vergehen 423.
Belagerungszustand 66.
Bergarbeiter, minderjährige 635.
Bergleute, Rechte und Pflichten 634.
Bergwerkspolizei 633.
Beschälseuche, Anzeigepflicht 473.
—, Behandlung 480.
Beschlagnahme 23.
Betriebsbeamte 248.
Betriebsräume, Beschaffenheit 319.
Betrug 90.
Betteln 130.
Beulenpest, Anzeigepflicht 381.
Bewässerungsanlagen 545.
Be- und Entwässerungsanlagen 556.
Bewußtlos aufgefundenene Personen, Be-
handlung 86.
Biber, Fang 618.
Binnenfischerei 619.
Bläschenauschlag, Anzeigepflicht 473.
—, Behandlung 480.
Blattern, Anzeigepflicht 381.
Blaisfarbenfabriken 318.
Blaishütten 318.
Blais- und zinkhaltige Gegenstände,
Verkehr 424.
Börsenverkehr 96.
Brausteuer 641.
Brennbare Stoffe, Aufbewahrung 194.
Brücken, Anlage 528.
Brunnen, Sicherung 70.
Buchdruckereien 317.
Bürgermeister 1, 10.
Bürgersteige, Anlage 194.
Bürsten- und Pinselmachereien 318.
Butter, Fett- und Wassergehalt 457.
—, Verkehr 434.

C.

Chausseegelbtarif 504.
Chausseen, Verkehr 503.
Cholera, Anzeigepflicht 381.

D.

Dämme, Anlage 528.
Dampfkessel 226.
—, Anlegung 287.
—, Betrieb 286.
—, Prüfung 289.
—, Untersuchung 291.
Dampfkesselüberwachungsvereine 292.
Dampfkesseluntersuchungen, Gebühren-
ordnung 306.
Dampfkesselskessel 290.
Deiche, Erhaltung 533.
Deichpolizei 528.

Deich- und Sielrecht 528.
Defektion 125.
Desinfektionsmaßnahmen bei anstecken-
den Krankheiten 389.
Diebstahl 87.
Dienstherrschaft, Pflichten 333.
Diphtherie, Anzeigepflicht 391.
Disseminationsfaden 211.
Drachtziehereien 318.
Drogenhändler 231.
Drogenhandlungen, Befichtigung 363.
Druckschriften, Beschlagnahme 141.
—, Verbreitung 137.
Druckschriftenhändler 235.

E.

Eheschließung, Beurkundung 123.
Eichgebührentare 181.
Eichordnung 179.
Eigentumsicherheitspolizei 87.
Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen
bei Viehseuchen 471.
Ein- und Durchfuhrverbote, gesund-
heitspolizeiliche 404.
Einsturzdrohende Gebäude 193.
Eisenbahnbaupläne, landespolizeiliche
Prüfung 514.
Eisenbahnpolizei 510.
Elektrische Anlagen 319.
— Arbeit, Entziehung 96.
— Maßeinheiten 178.
Enteignungssachen 211.
Entschädigung für getötete oder ein-
gegangene Tiere 481, 486.
Erbchaftssteuer 641.
Erfindungen, Schutz auf Ausstellungen
96.
Erkennungsdienst, Messungen 54.
Erpressung 89.
Eswaren, verdorbene, Einziehung 420.
Explosive Stoffe, Verkehr 70.

F.

Fabrikarbeiter 248.
Fackbaum bei Mühlen 538.
Fahren, Sicherheitsmaßregeln 499.
Fahren in Städten und Dörfern 86.
Fahrräder, Verkehr 369.
Farben, Feilhalten 369.
Feld- und Forstbüter 571.
Feldpolizei 560.
Feld- und Forstpolizeikontraventionen
560.
Festnahme 21.
Feuerlöschwesen, Neuordnung 219.
Feuerpolizei 213.
Feuerpolizeikontraventionen 213.

Feuerstätten, Unterhaltung 193.
 Feuerversicherungsanträge, Ueberwachung 219.
 Feuerwehrwejen 218.
 Fischen, unberechtigtes 618.
 Fischerei in geschlossenen Gewässern 619.
 Fischereiaufsichtsbeamte 630.
 Fischereiberechtigte 619.
 Fischereierlaubnischeine 622.
 Fischereigenossenschaften 619.
 Fischereilegitimationscheine 631.
 Fischereipächter 622.
 Fischereipolizei 618.
 Fischereivorrichtungen 624.
 Fischernetze 623.
 Fischfangmittel 623.
 Fischotter, Fang 618.
 Fischpässe 627.
 Fischschonzeiten 624.
 Fleckfieber, Anzeigepflicht 381.
 Fleisch, beanstandetes, Behandlung 439.
 Fleischbeschaubezirke 448.
 Fleischfreibänke 455.
 Fleischhändler 449.
 Fleischuntersuchung 449.
 Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung 391.
 Fluchtslinien, Feststellung 194.
 Forstbeamte, Waffengebrauch 585.
 —, Widerstand 587.
 Forstdiebstahl 577.
 Forstdiebstahlsverzeichnisse 585.
 Forstpolizei 560.
 Fortbildungsschule 256.
 Freiwillige Feuerwehren 218.
 — Gerichtsbarkeit 95.
 Freizügigkeit 59, 103.
 Fremdenpolizei 99.
 Fürsorgeerziehung Minderjähriger 119.
 Fundjachen, Behandlung 92.

G.

Gast- und Schankwirtsgehilfen und Lehrlinge 317.
 Gebrauchsgegenstände, Verkehr 421.
 Geburten, Beurkundung 122.
 Gefährliche Geisteskrante, Entlassung 416.
 Gefangenentransportwesen 54.
 Geflügel, Beförderung auf Eisenbahnen 497.
 Geflügelcholera, Anzeigepflicht 473.
 Geheimmittel, Verkehr 381.
 Gehöftperre bei Viehseuchen 475.
 Geisteskrante, Ueberführung in Irrenanstalten 416.
 Geisteskrante, Unterbringung 408.
 Gelbfieber, Anzeigepflicht 381.
 Gemeindefischerei 620.

Gemeindevorsteher 4.
 Gemeingefährliche Krankheiten, Anzeigepflicht 381.
 Gemenge, Grundstücke im 202.
 Gendarmerie, Dienstinstruktion 13.
 —, Organisation 11.
 Genfer Neutralitätszeichen, Schutz 96.
 Gemüstarre, Anzeigepflicht 391.
 Genussmittel, Verkehr 421.
 Gesellen 248.
 Gesinde, Dienstzeit 330.
 —, Mietung 327.
 —, Pflichten 332.
 Gesindeabschied 340.
 Gesindebedient, Verlassung 339.
 Gesindebüchlein 341.
 Gesindemäler 328.
 Gesindemietvertrag 329.
 Gesindepolizei 327.
 Gesindevermieter 231.
 —, Geschäftsbetrieb 314.
 Gestellungspflicht Militärfpflichtiger 128.
 Gesundheitskommissionen 346.
 Gesundheitspolizei 346.
 Gesundheitschädliche Farben, Verwendung 425.
 Getreidemühlen 317.
 Gewerbeaufsicht 320.
 Gewerbebetrieb 220.
 Gewerbeberichte 320.
 Gewerbeinspektionen 320.
 Gewerbepolizei 220.
 Gewerbliche Anlagen 223.
 Giftbuch 379.
 Gifte, Aufbewahrung und Verkauf 371.
 —, Verkehr 353.
 Giftschein 380.
 Glasbeizereien 318.
 Glashütten 318.
 Gold- und Silberwaren, Feingehalt 176.
 Gottesdienst, Störung in der Ausübung 118.
 Grabenträumung 553.
 Grabenunterhaltung 539.
 Gruben, Sicherung 70.
 Gummiwarenoulfanisierungsanstalten 317.
 Gutsvorsteher 5.

H.

Saar- und Porstenzurichtereien 317.
 Hafenspolizeiverwaltung 499.
 Handelsgeheftbuch 96.
 Handfeuerwaffen, Prüfung 68.
 Handwerksbetriebe 263.
 Handwerkskammer 248.
 Hausfuchung 24.
 Hebammen 229.

Gebammenwesen 350.
 Gehelräume 318.
 Geblerei 89.
 Geilunde, Ausführung 346.
 Getratscheine 103.
 Hilfeleistung bei Bränden, Regelung 19.
 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 16, 49.
 Hilfsklassen, gewerbliche 279.
 Hilfskommandos bei Notständen 553.
 Hochverrat 61.
 Hochwassergefahren, Verhütung 529.
 Hochwasser- und Eiswachtienst 552.
 Honig, nachgemachter, Verkehr 457.
 Hühnerpest, Anzeigepflicht 473.
 Fußbeschlaggewerbe 229.
 —, Betriebsvorschriften 314.
 Hundehegen 86.

J.

Jagd, unberechtigte Ausübung 587.
 Jagdbare Tiere 595.
 Jagdbezirke 587.
 —, gemeinschaftliche 592.
 Jagdpolizei 587.
 Jagdpolizeivergehen 587.
 Jagdrecht 588.
 —, Ruhen 589.
 Jagdscheine 603, 610.
 Jagdscheinkontrolllisten 614.
 Jagdverpachtung 588.
 Jahresjagdscheine 610.
 Immobilienmakler 231.
 Impfärzte 406.
 Impfanlagen 405.
 Impfgeschäfte, Ausführung 408.
 Impflisten 406.
 Impfscheine 406.
 Innuninationsgebiet, Freihaltung 552.
 Innungen 248.
 Innungsausschüsse 248.
 Innungsverbände 248.
 Inseln 536.
 Jugendliche Arbeiter, Schutzvorschriften 318.

K.

Käse, Verkehr 434.
 Kaffeebohnenmaschinen 439.
 Kammerjäger, Gewerbebetrieb 374.
 Kreisbezirke 325.
 Kerzen, Kleinhandel 96.
 Kindbettfieber, Anzeigepflicht 391.
 Kinderarbeit 320, 640.
 Kleider- und Wäscheanfertigungs-
 betriebe 319.
 Kleinbahnen 514.
 Kleinhandel mit Branntwein 323.

Kollektenwesen 136.
 Kommissarische Amtsvorsteher 7.
 Konditoreien 317.
 Konkursordnung 96.
 Konjervenfabriken 318.
 Konzessionen 228.
 Körnerkrankheit, Anzeigepflicht 391.
 Korrektionelle Nachhaft 131.
 Korrigendenwesen 130.
 Kraftfahrzeuge, Verkehr 508.
 Kraftwagen, Verkehr auf Chausseen 506.
 Krankheitserreger, Verkehr 406.
 Krebsen, unberechtigtes 618.
 Kreisarzt, Dienststellung 346.
 Kreispolizeibehörde 1.
 Kreisierärzte 491.
 Kriegervereinstituten 170.
 Kunstpeisefest, Herstellung 434.
 Kunststraßen, Verkehr 501.
 Kunstweine, Verkehr 433.
 Kuppelerei 185.
 Küstenfischerei 619.

L.

Lackierbetriebe 318.
 Ladenschlußzeit 320.
 Ladungsgewicht auf Kunststraßen 501.
 Landespolizeibehörden 1.
 Landesstrauer 118.
 Landesverrat 61.
 Landesverweisung 54.
 Landfriedensbruch 65.
 Ländliche Arbeiter, Dienstpflichten 340.
 Landräte 4, 9.
 Landrätliche Polizeiverordnungen 18.
 Landschaftlich hervorragende Gegenden,
 Verunstaltung 191.
 Landstreichen 130.
 Lärm, ruhestörender 187.
 Lebensrettung 86.
 Lebensversicherungsunternehmungen
 152.
 Legitimationsführung 103.
 Lehrlinge 248.
 Lehrlingsverhältnisse 260.
 Lehrvertrag 261.
 Lehrzeit 261.
 Leichenpässe 418.
 Leichentransporte 416.
 Lepros, Anzeigepflicht 381.
 Lohnbücher 254.
 Lohnzahlungen 255.
 Löserbürrer, Abwehr 459.
 Lotteriewesen 131.
 Lumpenbearbeitungsanstalten 319.
 Lungenseuche, Anzeigepflicht 473.
 —, Behandlung 479.
 Luftfeuerwerkerei, Betrieb 219.

M.

Magnetisire, Unterjagung der Borstellungen 192.
Malerbetriebe 318.
Margarine, Verkehr 435.
Marktverkehr 245.
Maß- und Gewichtspolizei 175.
Maul- und Klauenseuche, Anzeigepflicht 473.
—, Behandlung 479.
Medizinalpersonen 228.
Meiereien 319.
Meistertitel 267.
Melasseerzuderungsanstalten 318.
Meldepflicht Gestellungspflichtiger 127.
Melbewesen 103.
Merksprüche bei Mühlen 538.
Messungen zum Zweck des Erkennungsdienstes 54.
Milchsterilisationsanstalten 319.
Militärische Geheimnisse, Verrat 63.
Militärtransporte 640.
Militärwesen 125.
Milzbrand, Anzeigepflicht 391, 473.
—, Behandlung 477.
Minderjährige 119.
Mindestmaß der Fische 625.
Mineraliengewinnung, unbefugte 638.
Ministerialpolizeiverordnungen 17.
Mobilienfeuerversicherungswesen 215.
Molkereien 319.
Motorbetriebswerkstätten 319.
Munitionsgegenstände, Verjendung 83.
Münzverbrechen und Münzvergehen 174.
Musterchutz 96.

N.

Nachmittagspausen 318.
Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten 491.
Nahrungsmittel, Verkehr 421.
Nahrungsmittelpolizei 420.
Nahrungsmittelverfälschungen 421.
Namensänderung 123.
Neuanfiedelungen 204.
Normalgewichte für den Verkehr auf Kunststraßen 502.
Nottschlachtungen 447.

O.

Obdachlosigkeit 130.
Oberpräsidialverordnungen 17.
Offene Verkaufsstellen 276.
Öffentliche Schlachthäuser 325.
— Sicherheitspolizei 61.
Offiziere, Auswanderer 125.

Ordnungspolizei 99.
Organisation der Polizei 1.
Ortspolizeibehörden 1.
Ortspolizeiliche Verordnungen 18.
Ortssperre bei Kinderpest 464.

P.

Pastarten 103.
Passpflichtigkeit aus Rußland 102.
Passpolizei 99.
Patentgesetz 96.
Personensicherheitspolizei 68.
Personenstandsangelegenheiten 122.
Pest, Anzeigepflicht 381.
Petroleum, Verkaufen und Feilhalten 214.
Pfandleih 231.
Pfandleihgewerbe, Betrieb 308.
Pflandung in Feld- und Forstfächen 563.
Pferde, Veräußerung 97.
Pferdesteich, Untersuchung und Verwendung 451.
Pferderennen 135.
Pflege- und Ziehfinder 121.
Pöden, Anzeigepflicht 381.
Pockenseuche, Anzeigepflicht 473.
—, Behandlung 479.
Polizei, Organisation, Geschäfte und Zuständigkeit 1.
Polizeiaufsicht 38.
Polizeibeamte, Ernennung 2.
—, Funktionen auf Bahnhöfen 514.
Polizeireferatsbeamte, Uniform 16.
Polizeistunde 148.
Polizeiverordnungen, Erlaß 3.
Polizeiverordnungsrecht 16.
Postwesen 515.
Preßpolizei 137.
Präservativfabriken 318.
Privatanschlußbahnen 514.
Private Versicherungsunternehmen 149.
Privatflüsse, Benutzung 541.
Privatirrenanstalten, Einrichtung 408.
Privatfrankenanstalten 228, 323.
Privatlotterien 134.
Privatschlachthanstalten 443.

Q.

Qualifizierter Forstdiebstahl 578.
Quecksilber Spiegelbeleganstalten 319.
Querulanten 188.

R.

Raub 89.
Räude, Anzeigepflicht 473.
—, Behandlung 480.

Reblaus, Bekämpfung 586.
Rechtskonjulenten 231.
—, Geschäftsbetrieb 314.
Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen 44.
Regierungspräsidialverordnungen 17.
Reichsstempelgesetz 135.
Reichsstempelsteuer 641.
Reichsverweisung 54.
Reiten in Städten und Dörfern 86.
Religionsgesellschaften, Beeinträchtigung 118.
Religiöse Ordnung, Störung 117.
Reisevisiten, Auswandern 125.
Rettungsfähne, Stellung bei Wassernot 499.
Rinderpest, Abwehr 459.
Rohwulfenfabriken 318.
Rohhaarpinnereien 317.
Rotes Kreuz, Gebrauch 96.
Rottlauf, Anzeigepflicht 473.
Roh, Anzeigepflicht 391, 473.
—, Behandlung 478.
Rückfallfieber, Anzeigepflicht 391.
Ruhezeit in Verkaufsstellen 276.
Ruhr, Anzeigepflicht 391.
Russische Rückwanderer, Impfung 408.

S.

Sammelmolkereien, Revision 457.
Sandbänke 536.
Sandbläsereien 318.
Seeschiffer 229.
Seeschiffer und Seesteuerleute, Befähigungsnachweis 640.
Selbstgeschosse, Legen 68.
Selbstverstückelung Militärpflichtiger 125.
Sicherheitsleistung Angeeschuldigter 27.
Sicherheitspolizei 61.
Sielverbände 559.
Sittenpolizei 99, 185.
Sommerwasserstand 539.
Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe 640.
Sonn- und Feiertagsruhe 117.
Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe 250, 315.
Spinnereien 318.
Sprengstoffe, Einführung aus dem Auslande 74.
—, verbrecherischer Gebrauch 70.
—, Verkehr 75.
Sprengstoffhändler 231.
Spritzenverbände 219.
Staatsangehörigkeitsausweise 106.
Standgefäße in Apotheken 363.
Statutarische Bestimmungen in Gewerbebetrieben 279.

Stauanlagen 226.
Stadtbrieve 29.
Stehender Gewerbebetrieb 223.
Steinbrüche, Sicherung 70.
Steinbrüche und Steinhauereien 317.
Steinkohlenbergwerke 318.
Stellenvermittler 231.
—, Geschäftsbetrieb 314.
Stempelsteuervorschriften 189.
Stempelvergehen 87.
Sterbefälle, Beurkundung 123.
Sterbefassen 149.
Strafausestzungen 53.
Strafgefängene, entlassene, Fürsorge 41.
—, vorläufig entlassene 43.
Strafmitteilungen 53.
Strafverfügungen, Zulässigkeit der Zurücknahme 37.
Strafverfügungsrecht der Polizei 30.
Strafvollstreckungen 53.
Straßen und Plätze, Anlegung und Veränderung 194.
Straßenfluchtlinien 194.
Straßenpolizei 86.
Straßenpolizeikontraventionen 500.
Straßen- und Wegepolizei 500.
Strombauverwaltung 499.
Strom- und Schiffsahrtspolizei 499.
Süßstoffe, Verkehr 445.
Syphilis, Bekämpfung 395.

Sh.

Schadenersatz in Feld- und Forstkachen 572.
Schantgefäße, Bezeichnung des Raumgehalts 175.
Schantstätten, Beaufsichtigung 143.
Schantwirte 229.
Scharlach, Anzeigepflicht 391.
Schaumwein, Verkehr 428.
Schauspielunternehmer 229.
Schaustellungen 230.
Schießbedarf, Auffammeln 67.
Schiffseichung 500.
Schiffsknechte, Rechtsverhältnisse 345.
Schiffsleute, Stellenvermittlung 315.
Schlachthäuser, Errichtung 441, 458.
Schlachtwieh- und Fleischbeschau 447, 641.
Schleusen, Anlage 528.
Schmalz, Verkehr 434.
Schonreviere für Fische 625.
Schornsteine, Standfestigkeit 193.
Schriftgießereien 317.
Schulpolizei 119.
Schutzpockenimpfung 405.
Schutzwaldungen 586.
Schweine und Schweinefleisch, Einfuhr aus Amerika 441.

Schweinepest, Anzeigepflicht 473.
Schweinerollauf, Anzeigepflicht 473.
Schweinefleuche, Anzeigepflicht 473.

L.

Lagesjagdschein 610.
Lanzlustbarkeiten 231.
Laxen 247.
Lechniser 248.
Telegraphenlinien an öffentlichen Wegen 520.
Telegraphenwesen 519.
Theateragenten, Geschäftsbetrieb 314.
Theaterunternehmungen 230.
Thomaschlackenmühlen 317.
Tierhaarbearbeitungsanstalten 319.
Tingeltangel, Beaufsichtigung 314.
Tollwut, Anzeigepflicht 391, 473.
—, Behandlung 477.
Trichinenhaltiges Fleisch, Verkauf 420.
Trichinenschau 452, 454.
Trichinose, Anzeigepflicht 391.
Trödelhandel 231.
Trödler, Geschäftsbetrieb 314.
Trunkenbolde 130.
Tüncherbetriebe 318.
Typhus, Anzeigepflicht 391.

U.

Uebersetzen über Ströme und Gewässer 499.
Uebertragbare Krankheiten, gegenseitige Benachrichtigung der Behörden 404.
Uferbesitzer, Rechte 544.
—, Verhältnis zur Strombauverwaltung 533.
Umherziehender Gewerbebetrieb 239.
Unfug, Verübung 187.
Ungeziefermittel 374.
Uniform, Mißbrauch 187.
Unterschlagung 87.
Untersuchungsbefugnis, Entschädigung für unschuldig erlittene 54.
Untersuchungsrichter, Befugnisse 16.
Untreue 90.
Unzucht 185.
Urheberrecht 96.

V.

Vereinspolizei 143.
Verhaftung 21.
Verkehrspolizei 499.
Verlagsrecht 96.
Verminnte Personen, Ermittlung 86.
Versammlungs-polizei 143.
Versicherungspolizei 149.

Versicherungsunternehmungen, Beaufsichtigung 161.
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit 153.
Verteigerer, Geschäftsbetrieb 314.
Verwaltungszwangsverfahren 21.
Veterinärpolizei 459.
Vieheinfuhrverbote 469.
Viehhandel, Hauptmängel und Gewährsfristen 97, 491.
Viehrevisionen 472.
Viehseuchen, Abwehr und Unterdrückung 470.
Viehseuchenpolizei 459.
Viehseuchenübereinkommen mit Oesterreich-Ungarn 498, 640.
Viehtransport 491.
Viehwagen, Desinfektion 492.
Vogelschutz 607.
Vorflut, Beschaffung 538, 555.
Vorläufige Ergreifung 21.

W.

Waffen, Auffammeln 68.
—, verbotene, Festhalten und Mitführen 68.
Waldbenoffenschaften 586.
Waldungen, Gebäude an 203.
Walz- und Hammerwerke 318.
Wandergewerbebetrieb 240.
Wandergewerbeschein 241.
Wappen, Mißbrauch 187.
Warenbestellungen, Auffuchen 236.
Warenbezeichnungen, Schutz 96.
Warenzeichenschutz auf Ausstellungen 96.
Wassergasanstalten 319.
Wassergenossenschaften 553.
Wasserleitungen, Beschädigung 528.
Wasserpolizei 528.
Wasserrecht 528.
Wasserstau bei Mühlen 538.
Wege, öffentliche, Verlegung und Einziehung 509.
Wegebau, Vorausleistungen 506.
Wegepolizei, Aufsicht 508.
Wehre, Anlage 528.
Wehrleute, Auswandern 125.
Wehrpflicht, Verletzung 125.
Wehrpflichtige, Auswandern 125.
Weidestrelch 563.
Weidestrelch bei Viehseuchen 475.
Wein und weinhaltige Getränke, Verlehr 428.
Wein- und Gartenbaupflanzen, Ein- und Ausfuhr 586.
Weißbinderbetriebe 318.
Wertmeister 248.
Werkzeuge, gefährliche, Gebrauch 68.

Wertesatz in Feld- und Forstpolizeisachen 561.
Wertpapiere, fremde, Aufbewahrung 96.
Wettbewerb, unlauterer 96.
Wettunternehmen 135.
Widerstand gegen die Staatsgewalt 65.
Wiederaufnahmeverfahren 54.
Wiederbelebungsversuche 416.
Wild, Fangen mit Schlingen 597.
—, Schonung 595.
—, Vertrieb aus Kühlhäusern 597, 603.
Wildschaden, Ersatz und Feststellung 604.
Wildscheine 598.
Winkelfunkulanten 188.
Witwenkassen 149.
Wohnungsmietverträge 188.
Wucher 95.
Wurm, Behandlung 478.

3.

Zählarten für Brände 219.
Zeugengebühren bei polizeilichen Vernehmungen 9.
Zichorienfabriken 318.
Ziegeleien 319.
Zigarrenfabriken 317.
Zigarrensteuer 641.
Zinshütten 317.
Zolltarif 96.
Zuckerraffinerien 318.
Zündhölzfabriken 317.
Zusammenstoß von Schiffen auf See 640.
Zuständigkeit der Polizei 1.
Zwangsbefugnisse der Polizei 20.
Zwangspässe 56.
Zwangs- und Vamrechte 221.
Zwangsvorsteigerung und Zwangsverwaltung 193.



Verlag von A. W. Hays's Erben, Berlin SW. 12.

Soeben erschien in unserem Verlage die vierte, vollständig neubearbeitete und vermehrte Ausgabe der

Sammlung
der
Polizei-Verordnungen und polizeilichen Vorschriften
für Berlin.

In drei Bänden.

Im amtlichen Auftrage herausgegeben vom Kgl. Polizei-Präsidium.

Erster Band:

Sicherheits-, Ordnungs-, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

gr. 8°. 517 Seiten. Preis geheftet 7 M., gebunden 7 M. 75 Pf.

Zweiter Band:

Gewerbe-Polizei.

gr. 8°. 668 Seiten. Preis geheftet 10 M. 50 Pf., gebunden 11 M. 50 Pf.

Dritter Band:

Strom- und Schifffahrts-Polizei. Bau-Polizei.

gr. 8°. 186 Seiten. Preis geheftet 8 M., gebunden 8 M. 50 Pf.

Sammlung
der
Polizei-Verordnungen und polizeilichen Vorschriften
für den Regierungsbezirk Potsdam.

Von

A. Köppler,

Kgl. Reg.-Sekretär und Redakteur des Kgl. Amtsblattes in Potsdam.

Preis gr. 8° geheftet 10 M., geb. 12 M.

Verlag von A. W. Sagn's Erben, Berlin SW. 12.

Strom- und Schiffahrtspolizei-Verordnung

für die

dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

Preis geh. 50 Pf.

Strom- und Schiffahrtspolizei-Verordnung

für die dem Kgl. Polizei-Präsidenten von Berlin

unterstellten Wasserstraßen

vom 1. Januar 1900.

Mit ausführlichem Sachregister.

Preis geh. 50 Pf.

Baupolizeiordnung

für die

Städte des Regier.-Bezirks Potsdam

mit Ausnahme der Städte

Charlottenburg, Köpenick, Teltow.

Amtl. Ausgabe.

Geh. 50 Pf.

Die

Baupolizei-Ordnungen

für Berlin und seine Vororte.

Für den Handgebrauch nach amtlichem Material zusammengestellt

von

A. Hüfler,

Kgl. Reg.-Sekretär u. Redakteur des Kgl. Amtsblatts in Potsdam.

Preis gebunden 2,— Mk.

Verlag von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 12, Zimmerstr. 29.

Bernhard Lehmann,

Kleinkapital im deutschen Bergbau.

Ein Beitrag zur Frage der Beteiligung an Gewerkschaften,
Bohrergesellschaften und dergl.

gr. 8^o. Preis 1,20 M^k.

Dr. Otto Lindenberg,

Die Gefahren im deutschen Bankwesen.

gr. 8^o. Preis geheftet 1,— M^k.

J. Schneider,

Praktische Ratschläge zur Beschaffung von Hypotheken

beim Bau, Kauf und Tausch eines Hauses.

Eine zeit- und sachgemäße Instruktion für Hypothekengläubiger, Grundstücks-
besitzer und Hypothekenvermittler, sowie für Bauunternehmer, Grundstücks-
käufer und -Verkäufer.

Mit Stadtplänen der größeren Städte.

3. erweiterte und verbesserte Auflage. Preis 3,50 M^k.

Engelbert Beyer,

Kaufmann u. Bäckereivater,

Gewerblicher Volksratgeber für Jedermann.

Ein zuverlässiges Hilfs- und Formularbuch
für

Kaufleute, Gewerbetreibende, Fabrikanten, Handwerker, Bauunternehmer,
Haus- und Grundbesitzer u. s. w.

2. Auflage. gr. 8^o. 368 S. Preis geb. 2,50 M^k.



